Zehn Jahre Versailles

in 3 Bänden herausgegeben von

Dr. Dr. h. c. Heinrich Schnee und Dr. h. c. Hans Draeger

Band 3

Scriptorium merkt an:
Ein Buch zu den **Gebiets- und Bevölkerungsverlusten des Deutschen Reiches und Deutsch-Österreichs nach dem Jahre 1918** finden Sie **hier**!

Weiterführende Verweise:

Gebiets- und Bevölkerungsverluste des Deutschen Reiches und Deutsch-Österreichs nach dem Jahre 1918

Das Versailler Diktat. Vorgeschichte, Vollständiger Vertragstext, Gegenvorschläge der deutschen Regierung

Brückenverlag G. m. b. H. Berlin,

Druckversion 2016 gesetzt vom Hilfsbibliothekar.
Alle externen Verweise im Text führen zu den Quellen im Netz.

Inhalt:

Kartenverzeichnis

Bd. 3: Die grenz- und volkspolitischen Folgen des Friedensschlusses

Vorwort

Dr. Dr. h. c. Heinrich Schnee *und* ***Dr. h. c. Hans Draeger***

Zehn Jahre sind seit der Ratifikation des **Versailler Vertrages** vergangen, zehn Jahre seit **deutsche Grenzlande in fremde Hand fielen**, zehn Jahre sind die meisten Minderheitenschutzverträge in Kraft, zehn Jahre besteht nun die Verpflichtung des Völkerbundes, über ihrer Durchführung zu wachen.

Mit diesem Dezennium ist wohl nur ein äußerlicher Abschnitt erreicht. Ein kurzer Zeitraum, gemessen am Leben der Völker, an der Zeitspanne zwischen Werden und Vergehen von Staaten. Und doch rechtfertigt er die Frage: Was geschah mit den deutschen Außenposten, seitdem das deutsche Volk im Reich und in Österreich im Vertrauen auf die in dem berühmten Notenwechsel mit Wilson festgelegten Friedensgrundsätze die Waffen niederlegte, die Machthaber aber diese Abmachungen brachen, die Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes und der Gleichberechtigung der Völker verließen und ihnen völlig widersprechende "Verträge" aufzwangen?

Auf sie antwortet dieses Buch. Es gibt sachlich und wahrheitsgemäß, ohne propagandistische Absichten oder Übertreibungen darüber Auskunft, welche Dramen der Weltgeschichte in den deutschen Grenzländern abrollen. Von der Vorgeschichte, die oft Jahrzehnte, ja Jahrhunderte zurückreicht, bis zum heutigen Tage. Tatsachen sind hier nebeneinandergestellt, sie sprechen eine deutliche Sprache. Obwohl an dem Werke mehr als 18 Sachkenner mitarbeiteten, die nur zu kleinem Teil untereinander in unmittelbarer Arbeitsfühlung stehen, weit voneinander entfernt, größtenteils im Grenzgebiet wohnen und keineswegs der gleichen Weltanschauung und innerpolitischen Überzeugung sind, so ist ihre Auffassung vom Grenzlandgeschehen (im Großen gesehen) völlig einheitlich. Die Herausgeber waren nicht einmal genötigt, durch mühsamen Schriftwechsel und durch Mitarbeiterkonferenzen eine vereinheitlichende Vorarbeit zu leisten oder gar nachträglich durch "Verbesserungen" eine Anpassung zu erzwingen. So zwangsläufig hat sich diese in einem Jahrzehnt deutschen Unglücks entwickelt. Die Herausgeber haben sich vielmehr bewußt darauf beschränkt, den Rahmen zu spannen und später nur noch äußerliche Unebenheiten abzuglätten.

Es liegt ihnen ob, allen denen zu danken, die sich Verdienste am Zustandekommen dieses Werkes erworben haben, das durch die Arbeitsgemeinschaft der im Deutschen Schutzbund vereinigten Kräfte innerlich und äußerlich getragen wurde.

Berlin, am 10. Januar 1930. **Die Herausgeber.**

I. Gegnerische Gebietsforderungen und ihre Vorgeschichte *(Teil 1)*

1) Die Franzosen

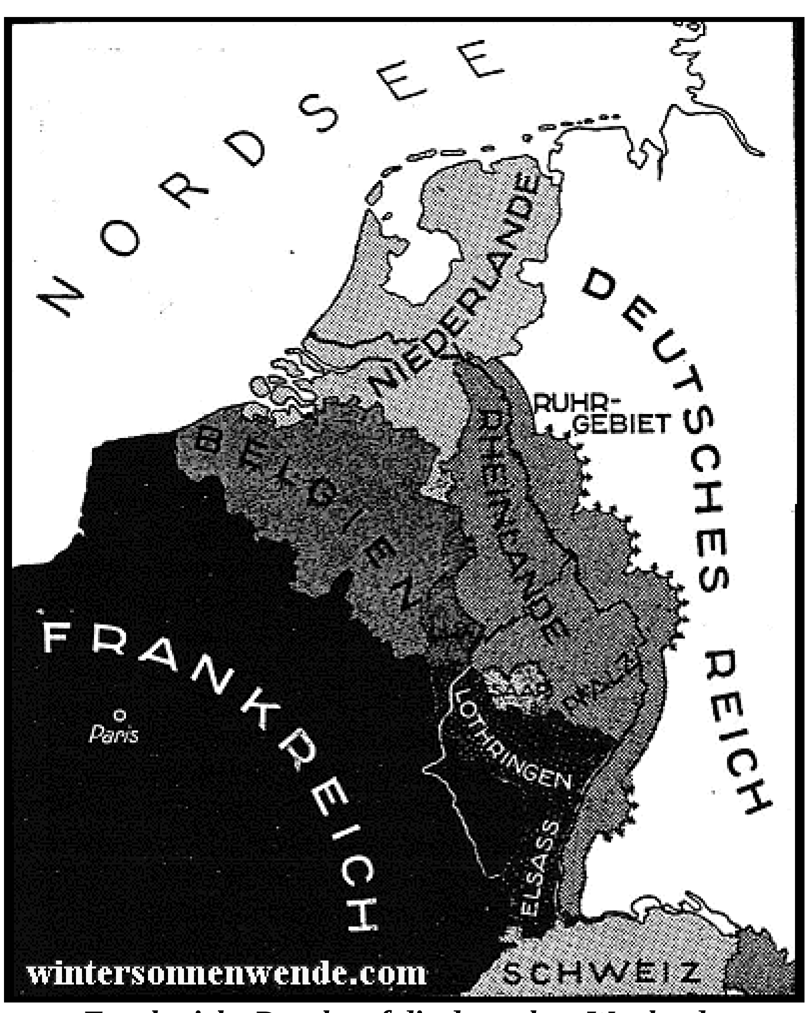
***Dr. Paul Wentzcke**, Archivdirektor, Düsseldorf*

Besser als andere Völker und Staaten hatte sich Frankreich beim Abschluß des Weltkrieges zur Anmeldung ganz bestimmter Forderungen gerüstet; aus einer Überlieferung von Jahrhunderten war der Drang nach dem Rhein Sehnsucht und Wunsch der Nation geworden. In einem umfangreichen Schrifttum, in dem während des kriegerischen Ringens noch einmal älteste Erinnerungen in Dichtung und Wissenschaft auflebten, spielte selbst das Kaisertum Karls des Großen eine bedeutsame Rolle. In Wahrheit erwuchs erst im kapetingischen Staate, den um 1300 im Osten "die vier Ströme" Schelde, Maas, Rhone und Saône begrenzten, nach zunächst bescheidenen Anfangserfolgen ein neues Erbgut der französischen Politik. Seit wechselvolle Kriegszüge Anfang des 15. Jahrhunderts zum ersten Male den Rhein selbst berührt hatten, lockte jeder Zwist und jede Unruhe in dem zersplitterten Römischen Reich deutscher Nation zu weiterem Zugriff. Im **Westfälischen Frieden von 1648** gab ein europäischer Kongreß den Ansprüchen nach. Der habsburgische Besitz im Elsaß, der Besatzungsrecht und Einspruchsrecht gegen Reichsgesetze auch in den "zehn Reichsstädten" sowie in anderen Gebieten in sich schloß, wurde zum Mittelpunkt eines planvollen Ausdehnungsstrebens. Nach und nach ward von hier aus das linke Ufer des Stroms einschließlich seiner Brückenköpfe erfaßt. Neben dem Oberrhein, wo Breisach, Freiburg und Philippsburg den Vormarsch deckten; wurde das Moseltal im Zeitalter Ludwigs XIV. das eigentliche Aufmarschgebiet französischer Heere, die bereits die wichtige Mainstraße zwischen Ober- und Niederdeutschland bedrohten. Der Kampf gegen die Vereinigten Niederlande schließlich und um die spanische Erbschaft, in der Flandern und Brabant den Weg zum Niederrhein öffneten, vervollständigte das Bild. Da dieser letzte Versuch auch England gefährdete, trieb eine europäische Koalition die Angriffssäulen im Norden zurück, im Süden dagegen blieb ein Teil des Elsaß mit Straßburg in französischer Hand. Der Rest des Landes ging erst im folgenden Jahrhundert in zurückhaltender Auswirkung von Brauch und Recht in die fremde Verwaltung über; Lothringen gab das Reich nach neuem verlustreichen Ringen 1735 (1766) preis.

Den Abschluß bildete hier wie dort das große Erlebnis der französischen Revolution, die ihrerseits dem unverhüllten Streben nach der Rheingrenze und darüber hinaus nach der Vorherrschaft über die Kernlande des alten deutschen Staates neuen Antrieb brachte. Im Jahr 1812 konnte Frankreich auf dieser Grundlage die höchste Machtentfaltung in Europa verzeichnen: Trotz aller inneren Schwäche hatte das alte Königtum den Erfolg eingeleitet, die erste Republik setzte ihn fort, das Kaisertum Napoleons I. hat ihn vollendet. Selbst im Zusammenbruch seiner Herrschaft konnte Frankreich dank der Uneinigkeit der übrigen Großmächte Elsaß und Lothringen behalten; beide Landschaften schienen fortan den Anspruch auch auf ein größeres Erbe zu decken. Das Endziel dieser Politik blieb den zurückkehrenden Bourbonen, der zweiten Republik von 1848 und insbesondere dem Kaiserreich Napoleons III. die Rheingrenze in vollem Umfang und in ihrer weltweiten Bedeutung. 1823 schon flüsterte der französische Philosoph und Staatsmann Chateaubriand dem Zaren lockend zu, was der Bosporus für Rußland, sei der Rhein für Frankreich. Wenige Jahre später erschütterte 1830 der belgische Aufstand das erste Bollwerk der Wiener Verträge. Nur der einmütige Widerstand Großbritanniens, Preußens und Österreichs hinderte die dauernde Festsetzung Frankreichs in Brüssel. An die Stelle eines starken Mittelstaates aber, den die Großmächte im Königreich der Niederlande an der bedrohten Nordseeküste aufzurichten gedachten, deckte fortan die neue belgische, für lange Jahrzehnte noch unfertige Staatsschöpfung die Nordflanke des Rheintals. Ein Neutralitätsvertrag mußte die gegen Frankreich gerichtete "Barrierepolitik" des letzten Jahrhunderts ersetzen; papierne Zusicherungen traten an die Stelle der militärischen Sicherung. Stärker als bisher konnte Frankreich die Spitze seines diplomatischen und kriegerischen Vorstoßes dem Mittelrhein zuwenden, dessen Zugänge die Festungen Metz und Straßburg beherrschten. Als seine Stellung und sein Einfluß in Syrien bedroht war, suchte die öffentliche Meinung in Paris wie in den Provinzen

Ersatz an der Westgrenze des deutschen Volkstums. Selbst die Worthalter der jungen kommunistischen und sozialistischen Bewegung, die Volk und Völker von überkommenen Fesseln befreien wollten, erblickten in dem Ruf nach dem Rhein nur eine Frage der nationalen Verteidigung. "Nicht Eroberungsgeist kommt hier in Frage," erklärte Louis Blanc, "sondern die Notwendigkeit unserer Sicherheit". Pierre Joseph Proudhon, der große Theoretiker des internationalen, völkerverbindenden Sozialismus, fügte hinzu, daß in der Tat die Rheingrenze das Ziel jeder französischen Außenpolitik sein müsse: "Sie ist im Volke eingewurzelt. Alle Regierungen haben ihr mehr oder weniger dienen müssen. Sie war die Mission Hugo Capets und seiner Nachfolger geworden." Nur von der Erfüllung dieser wahrhaft nationalen Wünsche, die alle Parteien Frankreichs einmütig unterstützten, erwartete auch Napoleon III. 1857 schon die Befestigung seiner Herrschaft.

In einem wechselvollen diplomatischen Spiel, dessen Einzelzüge die große Aktensammlung Hermann Onckens festhält, übernahm der Neffe und Erbe des gewaltigen Kaisers "die historische Rheinpolitik der Franzosen". Auf kunstvoll verschlungenen Wegen verfolgten alle Entwürfe und Gedankengänge zunächst die Neutralisierung des kleinen linksrheinischen Gebietes, das in Preußens, Hessens und Bayerns Hand Bestandteil des Deutschen Bundes war. Das letzte Bollwerk, das die europäischen Großmächte Frankreich gegenüber aufgerichtet hatten, sollte zum Glacis der französischen Festung werden. Als die öffentliche Meinung in Deutschland noch vor dem Bruderkampf zwischen Preußen und Österreich zurückschreckte, sahen im Mai 1866 leitende Staatsmänner Frankreichs den einzigen Ausgleich für die künftige Machtverschiebung jenseits des Stromes in der Errichtung eines autonomen linksrheinischen Staates: Eine Entschädigung zugleich, die Frankreich die Möglichkeit zur geistigen und wirtschaftlichen Durchdringung des künftig neutralen Gebietes durch die katholische Kirche, durch Zölle und Handelserleichterungen, durch wirtschaftliche Verbindungen und kulturellen Gedankenaustausch gebe. **Die überraschende Entscheidung von Königgrätz erst, die im Juli 1866 Preußens Vormachtstellung für immer befestigte**, zwang Napoleon III. zur Milderung seiner Ansprüche. Nebeneinander und in sich wieder eng verflochten standen jetzt die Forderungen nach Belgien und Luxemburg, der Rheinpfalz, Rheinhessens und seiner Festung Mainz auf: "Die Grenzen von 1792" vor allem, die einst die erste, unteilbare Republik als heiligstes Vermächtnis von dem gestürzten Königshaus übernahm, mit Landau,



Frankreichs Druck auf die deutschen Westlande.
Die vorstehende Skizze gibt einen Überblick über die Lagerung. Frankreichs Ansprüche gegen Osten sind so alt und so vielfältig, daß eine Kartenreihe dazu gehört, sie darzustellen. (Man vergleiche die einschlägigen Veröffentlichungen von Stegemann, Wentzcke.)

Saarlouis und Saarbrücken galten als Sinnbild der nationalen Wünsche. Die vorsichtig hingeworfene Anregung, "aus der preußischen Rheinprovinz einen unabhängigen neutralen Staat nach dem Muster Belgiens zu bilden" und Preußen selbst dafür bei der Einverleibung der norddeutschen Einzelstaaten zu unterstützen, war der Auftakt. Hinter dieser Forderung des "*Petit Rhin*", der kleinen Lösung, erschien sehr bald die Rheingrenze selbst, der "*Grand Rhin*", als das eigentliche Ziel. Abwechselnd sollten Vorstöße gegen das Mündungsgebiet der Schelde und des Rheins und Lockungen mit einem rheinischen Bundesland, das zugleich als "Sicherheitspuffer" den weltgeschichtlichen Streit der deutschen und der französischen Nation abdämpfen könne, diesen "großen" Erfolg durchsetzen. Nur als ein unwillkommener Verzicht blieb schließlich die Hoffnung auf den Gewinn Luxemburgs zurück, das der König der Niederlande als Landesherr abzutreten bereit war - bis Bismarcks tatkräftige und zugleich weiche Hand auch diesen Plan zerbrach.

Selbst die endgültige internationale Regelung der "Luxemburger Frage" auf der Londoner Konferenz 1867 aber hatte Frankreichs Angriff nur aufgehalten und abgelenkt; als zweiter Sieger konnte Napoleon dem eigenen Volke erscheinen. Im großen Sinn einer Überlieferung, die nach Jahrzehnten und Jahrhunderten, nicht nach Jahren oder Monaten rechnet, war die neue Schwächung der deutschen Westgrenze in der Tat ein gewaltiger, unverlierbarer Gewinn. Die kleine Landschaft Limburg, die man 1839 im Austausch für den belgisch gewordenen Teil Luxemburgs dem Deutschen Bund angeschlossen hatte, schied beim Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges bereits aus. Klaglos gab Deutschland den wichtigsten Brückenkopf an der unteren Maas frei. Schwerer ward der Verlust Luxemburgs empfunden, das ebenfalls vollgültiges Glied des Deutschen Bundes, als Festung wie als Eisenbahnknotenpunkt der festeste Riegel vor der Mitte der deutschen Rheinlandschaft war. Wie für Belgien dreißig Jahre zuvor, so wurde auch für Luxemburg Neutralität vereinbart. Der Wirtschaftsverband des Zollvereins schien das Großherzogtum in genügender Stärke auch weiterhin mit dem übrigen Deutschland zu verknüpfen. In Wahrheit hatte Bismarck selbst, der Begründer des neuerstehenden preußisch-deutschen Großstaates, mit diesem Zugeständnis dem europäischen Friedenswerk ein Opfer gebracht, dessen Bedeutung die jüngste Zeit erst lehrte. Wiederum war eine Schranke niedergelegt, die die Großmächte einst aus den Erfahrungen der Rheinpolitik Ludwigs XIV. und Napoleons I. heraus aufgerichtet hatten. Ein "Niemandsland" zwischen Frankreich und Deutschland war geschaffen, das dem Angriffsgeist Frankreichs den Vormarsch zum Rhein erleichtern mußte. Wie auf dem belgischen Bollwerk war auch hier der politische Leitgedanke der "Sicherheit" Mitteleuropas in sein Gegenteil verkehrt!

Immerhin aber hatten die europäischen Großmächte dem französischen Kaiser noch einmal den Weg verlegt.. Zwangsläufig fast ging der neue Angriffsplan auf die alten Ausgangspunkte Metz-Diedenhofen und Straßburg-Weißenburg zurück. Ein Bündnis mit dem geschlagenen Österreich und mit dem italienischen "Schwesterstaat" sollte die Einkreisung Deutschlands einleiten, den Vormarsch erleichtern; von Süden her wurde die Rheingrenze aufgerollt. Unter den Kanonen von Straßburg erschien das Großherzogtum Baden bis zu den Höhen des Schwarzwaldes als Glacis, dessen Beherrschung sich Frankreich auch den Bundesgenossen gegenüber ausdrücklich vorbehielt. Als Einfallstor und Keil zwischen Nord- und Süddeutschland erhielt Mainz in der Verlängerung der Weißenburger Linien die größte, ausschlaggebende Bedeutung. Ganz offen wurde als Zweck des kommenden Krieges die Auflösung der neuen deutschen Einheit, die Zertrümmerung des preußischen Großstaates genannt. Als ersten Preis des Sieges aber behielt sich Napoleon III. die Wiederherstellung der "Grenzen von 1792 und 1814" mit kleinen Erweiterungen im Kohlengebiet der Saar vor. Von hier aus ließ sich, so mochte der Kaiser glauben, der künftige Rheinstaat oder die Rheinstaaten, die auf ehemals preußischem, oldenburgischem, hessischem und bayerischem Gebiet die Ruhe Europas gewährleisten sollten, leicht beherrschen. Neutralisation und friedliche Durchdringung konnten das Werk vollenden, das Napoleon III. selbst in einem scharfen Kampf gegen die deutsche Sprache und Gesittung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen in den gleichen Jahren begann. Ihre klassische Einkleidung erhielten diese Gedankengänge in der Ankündigung der französischen Kriegsziele, die der Außenminister des Kaisers am 2. August 1870 dem russischen

Zaren übermittelte: "Reduktion Preußens auf seine Grenzen von 1866, Abtretung des Saarkohlenbeckens an Frankreich, Wiederherstellung der 1866 von Preußen einverleibten Gebiete, Vergrößerung der Mittelstaaten auf Kosten preußischen Gebiets, Einrichtung von Staatengruppen in Deutschland, um die preußische Vorherrschaft dauernd zu brechen." Im Osten endlich war Frankreich bereit, wenn seine Heere in Berlin ständen, Rußland als Preis der Neutralität die deutsche Stadt Danzig zu bieten. Mit einer schallenden Fanfare endet dieser erste Abschnitt der neuesten französischen Rheinpolitik, die an sich nur die Ergebnisse und Forderungen unzähliger früherer Geschlechter aufgenommen und wiederholt hatte. Nicht zufällig endet sie am gleichen Tage, da die Nachricht vom angeblichen Sieg bei Saarbrücken Paris in einen ungeheuren Taumel stürzte - einen Monat gerade, bevor die dritte Republik die Kaiserzeit ablöste, um den leichtfertig angezettelten Kampf mit der entfesselten Kraft eines Volksstaats aufzunehmen und zu beschließen! Das Ziel der französischen Außenpolitik blieb auch nach diesem Umsturz im Innern das gleiche. Ganz offen verbanden öffentliche Meinung und amtliche Kundgebungen den Verzicht auf Elsaß und Deutsch-Lothringen mit der festen Absicht, das Verlorene wiederzugewinnen, den Rhein aufs neue zu erreichen.

Alle die großen Erinnerungen, die eine überreiche Geschichte aufzuweisen hat, bewährten ihre alte Kraft: Die Keltenlegende, die Schilderung Galliens in Cäsars Werken, der Sagenkreis, der Karl den Großen umwob - immer wieder war der Kehrreim der Drang nach dem Rhein. Das hochragende Standbild der fälschlich zur Lothringerin gestempelten Jeanne d'Arc, in deren Kultus sich der Kirchenglaube zur Führung der nationalen Außenpolitik aufschwang, schaute vom Gipfel des Welschen Belchen bereits in die weite Ebene des Oberrheins hinab. Aufs neue gewann der Leitgedanke der Sicherheit Gestalt. Auf jeder Karte traten die unerlösten Provinzen als ein Pfahl im Fleische Frankreichs hervor; von jeder Kanzel sollte der Kampf um dieses Ziel als ein Gottesdienst und als ein moralischer Gewinn für die ganze Welt gepredigt werden. Mit der geschichtlichen Überlieferung und mit dem politischen Eigennutz verband sich die Hoffnung auf wirtschaftlichen Erfolg. Nur der Zuwachs der deutschen Landschaften am Oberrhein und an der oberen Mosel konnte nach dem Gutachten der neuen Lehre den Rückgang der Geburten aufhalten, der das künftige Frankreich zur Ohnmacht verdamme. Nur der Zuwachs der Kohlenschätze des Saargebiets ermögliche die Ausbeutung und Verwertung der ungeheuren Erzschätze, die über Frankreichs Grenze hinweg die alten und die neuen Departements an Maas und Mosel verbinden. Nur ein unmittelbarer Anteil am Rhein führe den gewaltigen Güterverkehr auf der großen Verkehrsstraße zwischen Nordsee und Italien der französischen Volkswirtschaft zu. Elsaß und Lothringen, Luxemburg und Belgien, selbst die welsche Schweiz wurden zu "Ostmarken" des französischen Nationalstaats, in die nun ganz selbstverständlich, drohend und lockend, die Arbeit der Patriotenliga und unzähliger anderer Vereine eindrang. Nur die sehr gemäßigte Forderung des auch in Deutschland geschätzten Pariser Historikers Ernst Driault sei angeführt, "daß jede Karte, in unseren Schulen oder sonstwo, bis zur Rheinlinie ausgedehnt werde: nicht für die kindische und alberne Revindikation unersättlicher Eroberungen, sondern weil das in Wahrheit der Rahmen ist, in dem sich im Laufe der Jahrhunderte mehr oder weniger glücklich die Geschichte Frankreichs abgespielt hat. So würde man den Geist unserer Kinder nicht an eine Grenze der Begnügsamkeit gewöhnen, man würde nach denselben Lehren der Geschichte den Bereich ihrer Gedanken ausdehnen, man gäbe ihren Träumen von zukünftiger Tätigkeit eine ganz bestimmte, zielsichere Richtung."

In solch hochgespannte Stimmung, in der die Parteien fieberhaft auf den Ausbruch des Unwetters warteten und doch nicht wagten, selbst die Hemmungen der Außenpolitik zu lösen, traf wie ein Blitz der Ausbruch des Weltkrieges. Wie fünfzig Jahre zuvor war das strategische und politische Angriffsziel der Rhein, in dessen Besitz Frankreich nach Gefallen die Auflösung der deutschen Einheit und die Vernichtung der mitteleuropäischen Machtstellung des Reiches erzwingen konnte. Wie im August 1870 aber kam Deutschland zuvor, hielt den Angriff vom engeren Stromgebiet zurück und verlegte den fremden Truppen den Einmarsch. Je stärker in Frankreich selbst dann die Gewißheit des Erfolges Boden gewann, um so klarer und deutlicher zeichnete sich auch in der

diplomatischen Aussprache der Verbündeten Frankreichs wichtigstes Ziel ab. Wenige Wochen vor Ausbruch der russischen Revolution schon, im Januar 1917, entwickelte die französische Regierung bestimmte Ansprüche auf deutsche Landschaften, die bis heute fortwirken. Elsaß-Lothringen, so erklärte der Ministerpräsident Aristide Briand feierlich, zählt bei der Aufstellung des Siegespreises nicht mit:

> "Wir nehmen nur unser Eigentum zurück. Ebenso selbstverständlich muß es sein, daß uns Elsaß und Lothringen nicht so verstümmelt, wie sie durch den Vertrag von 1815 waren, sondern in den Grenzen, die sie vor 1790 hatten, zurückgegeben werden müssen. Wir werden so das geographische und das Bergwerksbecken der Saar haben, dessen Besitz für unsere Industrie wesentlich ist. Die Erinnerung an die aufeinanderfolgenden Verstümmelungen unserer alten Grenze müssen ausgelöscht werden. Es gibt im übrigen eine Frage, die notwendigerweise bei dieser Gelegenheit auftauchen wird: die des linken Rheinufers. Gute Köpfe in Frankreich, die an den ältesten Überlieferungen unserer nationalen Politik hängen, fordern es als das verlorene Erbe der Französischen Revolution, als nötig, das zu bilden, was Richelieu unsern »gut zugeschnittenen Kampfplatz« nannte. Es ist indes zu befürchten, daß die Wiedergewinnung der Rheinprovinzen, die uns vor einem Jahrhundert geraubt wurden, als eine Eroberung angesehen wird und uns möglicherweise große Schwierigkeiten bereitet. Wichtiger als ein ruhmvoller, aber unsicherer Vorteil ist es, einen Zustand zu schaffen, der eine Sicherheit für Europa ebenso wie für uns bietet, und der eine Deckung vor unserem Gebiete schafft. Unserer Auffassung nach darf Deutschland mit keinem Fuß mehr über dem Rhein stehen."

Der Neuordnung dieser Gebiete, ihrer Neutralität und ihrer vorläufigen Besetzung galt ein weiterer Meinungsaustausch unter den Verbündeten, dessen Endziel ein geheimes Abkommen zwischen Frankreich und Rußland allein bereits bestimmte. Die Grenzen Elsaß-Lothringens sollten danach

> "mindestens bis zum Umfang des früheren Herzogtums Lothringen erweitert und nach den Wünschen der französischen Regierung festgestellt werden, wobei die strategischen Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen, damit auch das ganze Eisenrevier Lothringens und das ganze Kohlenbecken des Saarreviers in das französische Gebiet einverleibt wird. Die übrigen linksrheinischen Gebiete, die jetzt zum Bestande des Deutschen Reiches gehören, werden von jeder politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber Deutschland befreit. Die linksrheinischen Gebiete, die nicht in den Bestand des französischen Staates einverleibt werden, werden ein autonomes und neutrales Staatswesen bilden und werden so lange von französischen Truppen besetzt bleiben, bis die feindlichen Reiche endgültig alle Bedingungen und Garantien erfüllt haben werden, die im Friedensvertrag angeführt werden."

Bis ins einzelne war in diesen Sätzen die künftige Rheinpolitik der dritten Republik in ihrer geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Begründung umschrieben. Bis ins einzelne malte sich die schöpferische Phantasie der Franzosen in einer Fülle von wissenschaftlichen Büchern und politischen Flugschriften, in Zeitungen und Romanen, die amtlich aufgestellten "Kriegsziele" aus. Noch immer ist nur ein Teil davon in Deutschland bekannt, aber deutlich hört man aus diesen Stimmen der öffentlichen Meinung die gleichen Forderungen und Wünsche heraus, denen dann die militärischen und politischen Führer der Friedensverhandlungen Ausdruck geben sollten. Daneben spielt die Forderung des Saarbeckens eine große Rolle, um den natürlichen Kohlenmangel der französischen Industrie auszugleichen. Der Rhein, sagt der bedeutende Geograph Vidal de la Blache, muß ein internationaler Strom werden, damit der englische Wettbewerb die Vorherrschaft der rheinisch-westfälischen Kohle breche. Stärker noch nimmt der elsässische Hochverräter Abbé Wetterlé, dessen Hetzreden den ganzen Verlauf des kommenden Ringens begleiten sollten, das Ruhrkohlenrevier selbst bereits für Frankreich oder Belgien in Anspruch. In einer anderen Schrift

erscheint das rheinisch-westfälische Industriegebiet als Arbeiterrepublik in einem vollkommen zersplitterten Reich, dessen dauernde Ohnmacht eine Unzahl republikanischer und aristokratischer Stadtrepubliken, alter und neuer Fürstentümer verbürgen: "Der Germanismus werde aufhören," verkündete Louis Dimier, "es gäbe nur noch Deutschlande (*les Allemagnes*), deren glückliche Schwäche die Freude des Weltalls wäre." So verschieden diese Phantasien ausklingen, das eine bleibt überall Kern und Sinn der Werbung. Frankreich allein hatte sich in Europa ein festes Ziel gesetzt, während die britische Regierung Lord Balfours ganz allgemein nur im Parlament vor der Losreißung deutscher Gebiete von dem Mutterlande und vor der Bildung unabhängiger Staaten auf dem linken Rheinufer warnte. Immerhin war der Einspruch für die damalige britische Anschauung von der französischen Gefahr am Rhein bezeichnend. Im Mai 1918 erklärte Balfour selbst nochmals, daß "von einem größeren Elsaß als Kriegsziel der Verbündeten nie die Rede" war. Präsident Wilson vor allem, dessen Eintritt in den Krieg erst dem britischen Reich wie Frankreich, Italien und Japan sowie den zweiundzwanzig anderen verbündeten Mächten den Endsieg, den Tschechen, Polen und Südslawen eine selbständige Stellung im neuen Völkerkreise Europas sicherte, hatte lediglich Elsaß-Lothringen in seinen **vierzehn Punkten vom 8. Januar 1918** genannt. Ausdrücklich verwahrte er sich **am 11. Februar 1918** dagegen, "daß Völker und Provinzen von einer Staatsoberhoheit in eine andere herumgeschoben würden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiel handele". Ausdrücklich verlangte er, daß "jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen wurde, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerungen und nicht als Teil eines bloßen Ausgleichs oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten getroffen werden muß." Ausdrücklich gab er die Zusicherung, daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitgehendste Befriedigung finden sollen, "die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden, aufzunehmen".

Diese Grundsätze allein zwangen Deutschland die Waffen aus der Hand. In vollem Vertrauen auf Wilsons Worte und auf ihre Verteidigung durch die Vereinigten Staaten **schlossen die deutschen Unterhändler im Walde von Compiegne den Waffenstillstand ab, der das deutsche Volk wehrlos dem Willen der verbündeten und angeschlossenen Mächte ausliefern sollte.** Im Westen aber sprach diese Abmachung lediglich die sofortige Räumung der besetzten Gebiete in Belgien, Frankreich, Luxemburg sowie von Elsaß-Lothringen aus. Nur als eine Maßnahme der militärischen Vorsicht wurde in Deutschland zumeist die weiter verlangte Räumung des linksrheinischen Gebietes durch die deutschen Heere aufgefaßt und angenommen. Frankreich, so schien es, hatte die erste Forderung seines nationalen Willens mit der Rücknahme der deutschen Landschaften am Oberrhein und an der oberen Mosel vollkommen erreicht. In Wahrheit schloß auch dieser ungeheure Erfolg wieder die Anfänge einer neuen Bewegung in sich, die über die angeblich verstümmelten Grenzen von Elsaß und Lothringen auf den Rest des reichsdeutschen linken Rheinufers zielten. Die Waffenstillstandsbedingungen bildeten den rechtlichen Grundstock des weiteren Geschehens. Ausdrücklich verlangten sie lediglich die Übergabe Elsaß-Lothringens und die Räumung der übrigen linksrheinischen Gebiete durch die deutschen Heere. Nur von einer Verwaltung durch die örtlichen Behörden unter der Aufsicht der Besatzungstruppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten war hier die Rede. Bedenklich zeigte sich bald, daß auch "die wichtigsten Rheinübergänge (Mainz, Koblenz und Köln) inbegriffen je ein Brückenkopf von 30 km Durchmesser auf dem rechten Ufer" besetzt werden sollten, bedenklich die Schaffung einer neutralen Zone von weiteren 10 km Breite auf dem rechten Rheinufer von der holländischen bis zur Schweizer Grenze. Der Einmarsch der französischen, britischen, belgischen und amerikanischen Truppen, der unmittelbar nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes begann, setzte die unvollendete Operation der verbündeten Heere fort. Mainz wurde der Mittel- und Angelpunkt der Bewegung. Während sich der rechte Flügel im Elsaß, in der Pfalz und in Rheinhessen festsetzte, stießen die links gestaffelten Vortruppen hart an der holländischen Grenze entlang durch das unbesetzte deutsche Land bis Kleve vor. Anfang Dezember war die ganze Rheinlinie in fremder Hand.

Zugleich folgten dem französischen und belgischen Heere Sachkenner aller Art, um eine wirtschaftliche "Umstellung" der besetzten Gebiete und die Möglichkeiten ihrer geistigen und künstlerischen Durchdringung mit der "überlegenen Zivilisation der westlichen Demokratien" vorzubereiten. Über die Grenzen des Saarbeckens hinaus, dem die Pläne der "Siegerstaaten" bereits die Aufgabe einer "Reparationsprovinz" zuwiesen, stießen die Werber bis an den Rhein vor. Insbesondere die sogenannte Kulturpropaganda breitete sich mit überraschender Schnelligkeit aus, deren Leitung im Kriege noch der französische Staat übernommen und großzügig zur Ausbreitung der französischen "Zivilisation" eingesetzt hatte. Neben die ältere *Alliance française* und neben die *Amitiés françaises* (gegr. 1909) war 1914 bereits eine weitverzweigte Amtsstelle des Außenministeriums getreten, mit deren Unterstützung ein eigener Sonderausschuß für das linke Rheinufer auf dies wichtigste Ziel der französischen Politik hinarbeitete. Ein Netz von Zweigstellen im Binnenlande sammelte die Einzelkräfte und führte sie geschlossen der neuen Rheinarmee zu. Von Straßburg und Metz aus, den alten Ausfalltoren der französischen Politik, verbreitete sich die Bewegung über die Pfalz, Rheinhessen und Nassau. In Köln und Aachen traf sie sich mit ähnlichen Bestrebungen "großbelgischer" Schwärmer. Frankreich, so erklärte der Pariser *Temps* am 21. Mai 1919, "stehe vor der Aufgabe, die germanische Kultur am Rhein innerlich zu überwinden und durch die französisch-romanische zu ersetzen. Von dem tatsächlichen Erweis der Überlegenheit auf geistigem und wirtschaftlichem Gebiete hänge letzten Endes Frankreichs zukünftige Machtstellung dem germanischen Kulturgebiet gegenüber ab." Zahllose künstlerische Veranstaltungen, deren Duldung und Besuch die Truppenführer in den besetzten Gebieten erzwangen, sollten vor allem nach außen hin die Hinneigung der Bevölkerung bezeugen, französische Sprachkurse die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen so glänzend bewährte "Doppelkultur" einführen. Zahllose Flugschriften, die die Haß- und Greuelpropaganda der Kriegsjahre hinterlassen hatte, priesen die Überlegenheit der gallischen Zivilisation, weckten und mehrten die Abneigung gegen das "slawische und protestantische" Preußen und begeisterten sich für den rheinischen Pufferstaat, die künftige Völkerbrücke zwischen Westen und Osten. In engster Verbindung damit setzten die ersten Versuche ein, das linke Rheinufer "auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu beherrschen". Ganz ernsthaft hofften die geistigen und militärischen Führer dieser Ausdehnungspolitik auf den freiwilligen Anschluß des linken Rheinufers, denn auch sie standen unter dem Einfluß veralteter Anschauungen, die die ungeheure Bindekraft des neuen deutschen Staatsgedankens und der seit einem Jahrhundert gemeinsam errungenen wirtschaftlichen und geistigen Erfolge in der preußischen Rheinprovinz, in Rheinhessen und in der bayerischen Rheinpfalz mißachteten.

Im gleichen Sinn und in der gleichen Absicht hatte inzwischen Anfang Januar 1919 in Paris der diplomatische Kampf um das eigentliche Kriegsziel begonnen. Zahlreiche Denkschriften Marschall Fochs und André Tardieus suchten die politische und militärische Bedeutung einer französischen Rheingrenze für die Sicherheit aller verbündeten und angeschlossenen Mächte zu erweisen. Da die Eifersucht und die Besorgnis der Angelsachsen den schmerzlichen Verzicht auf die unmittelbare Angliederung des ganzen Landes heischten, stellte der Marschall von Frankreich die Wichtigkeit der "Brückenköpfe" für die Durchführung des Friedensvertrages voran: Nur die Besetzung dieser Übergänge könne die dauernde Aufsicht über den gesamten Haushalt des Deutschen Reiches, die geistige Umstellung der Bevölkerung im Sinn friedlicher Betätigung und insbesondere die wirtschaftliche Neuordnung Deutschlands gewährleisten. Der Weg auch ins Herz Mitteleuropas müsse auf alle Fälle freibleiben, auf dem rechten Ufer des Stromes ein "Sanitätskordon" dem Übergreifen des Bolschewismus wehren. Im ersten französischen Entwurf schlossen sich die Forderung der deutschen Grenze am Rhein, die Errichtung eines unabhängigen Rheinstaates und die Beherrschung der Brücken wie "drei Glieder eines einzigen Planes, die zusammen stehen oder fallen müssen", aneinander. Insbesondere sollte Deutschland auf alle Hoheitsrechte auf die linksrheinischen Gebiete sowie auf jede Zolleinheit mit ihnen verzichten. Mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen könne das bisher reichsdeutsche Land in einen oder mehrere selbständige Staaten unter dem Schutz des Völkerbundes verwandelt werden. Die deutsche Regierung aber müsse diesen neuen Staaten alljährlich die für ihre Industrien erforderliche Kohle auf Gutschrift der allgemeinen

Entschädigungsrechnung liefern.

Trotz dieser bestechenden Beweisführung lehnten sich Wilson wie Lloyd George gegen die ständige und selbst gegen eine langfristige Besetzung des linksrheinischen Landes und der Rheinübergänge auf. Mit einigen Bedenken erkannten sie Frankreich schließlich das Recht zu, falls Deutschland nach Ansicht eines bereits vorgeschlagenen Aufsichtsausschusses der drei Mächte seinen Verpflichtungen aus dem **Friedensvertrag** nicht nachkomme, die ganze Rheinlinie nebst fünf Brückenköpfen im Umfang von zwanzig Kilometer aufs neue zu besetzen, und bereitwillig griff man in Frankreich den willkommenen Vorschlag auf. Neben und vor die Frage der "Sicherheit", die im Grunde bereits für Frankreich entschieden schien, trat in immer stärkerem Ausmaß die Frage der "Entschädigung", die die ernste Teilnahme aller Staaten weckte. Raymond Poincaré selbst, der Präsident der dritten Republik, forderte daher Ende April 1919 die Besetzung des linken Rheinufers auf mindestens dreißig Jahre, da sich die Zahlung der deutschen Entschädigungen wahrscheinlich über die gleiche Zeit hinziehen werde. Es ist von Belang, erklärte er, "die Schranke des Rheines nicht aufzugeben, bevor Deutschland alle Bedingungen des Friedensvertrages erfüllt hat. Die Besetzung als Bürgschaft für eine Forderung, die auf der Wiedergutmachung von Kriegsschäden beruht, läuft in keiner Weise den von Präsident Wilson verkündeten und von den Verbündeten anerkannten Grundsätzen zuwider. Sie hat selbstverständlich nichts mit einem Gebietswechsel zu tun; sie bildet lediglich ein Mittel für den Gläubiger, sich ohne Anwendung von Gewalt bezahlt zu machen." Darüber hinaus hatte Louis Loucheur, früher Munitionsminister, jetzt Ernährungsminister im Kabinett Clémenceau, im Februar 1919 bereits zur Ergänzung der militärischen Entwaffnung Deutschlands die schärfste Aufsicht über die deutsche Industrie gefordert, um auch die Erzeugung von neuen Kriegswaffen zu verhindern. Insbesondere sollten sich die Verbündeten die unbedingte Überwachung des wichtigsten deutschen Industriegebiets durch militärische Besetzung sichern, "um Essen und die hauptsächlichsten Kruppschen Betriebe, den größeren Teil der rheinisch-westfälischen Kohlenfelder und die von diesen abhängigen Metallindustrien zu umfassen". Als weitere Strafmaßnahme sah der Bericht Loucheurs die Aufrichtung einer Zollgrenze zwischen diesem um das Ruhrrevier erweiterten besetzten Gebiet und dem übrigen Deutschland vor. Aufs engste verband sich die Forderung der Entschädigung mit dem Doppelbegriff der militärischen und der wirtschaftlichen "Sicherheit", ohne doch zunächst im "Zehnerrat" der verbündeten Mächte Anerkennung zu finden.

Mit besonderem Ernst bezeichnete Präsident Wilson die Vorschläge des französischen Wirtschaftskenners als "ein Programm der Panik". Selbst die Besetzung des linken Rheinufers als Bürgschaft für die Durchführung der Deutschland auferlegten Entschädigung bekämpften die amerikanischen und englischen Staatsmänner; nicht mit Unrecht befürchteten sie in einer langfristigen Besetzung den Übergang zu einer vollständigen staatsrechtlichen Umstellung. Nach allen Nachrichten, die ihnen aus den Rheinlanden zugingen, drohte die "friedliche Durchdringung" in diesen ersten Monaten schon die "umgängliche" rheinische Bevölkerung zum freiwilligen Verzicht auf die bisherige politische, geistige und wirtschaftliche Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu zwingen. Auch die deutschen Gegenvorschläge nahmen diese Gefahr außerordentlich ernst. Fünfzehn Jahre, so stellten sie Ende Mai 1919 fest, "soll rheinisches Land besetzt bleiben; in der Zwischenzeit können die Verbündeten alles tun, um die wirtschaftlichen und moralischen Verbindungen mit dem Mutterlande zu lösen und schließlich den Willen der einheimischen Bevölkerung zu fälschen." Um dies Schlimmste zu verhüten, erklärte sich Deutschland freiwillig bereit, "die wirtschaftliche Versorgung Frankreichs mit Kohlen, besonders aus dem Saargebiet, bis zur Wiederherstellung der französischen Bergwerke zu sichern". Darüber hinaus noch wollte das Reich "seine gesamte wirtschaftliche Kraft dem Dienste der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete Frankreichs widmen". In einer Menge, die in Wahrheit die Lieferungsmöglichkeit der nächsten Jahre weit überstieg und daher unabsichtlich den brutalen Erwerbssinn der französischen und belgischen Großindustrie und ihrer politischen Freunde bedenklich steigerte, wurden deutsche Kohlen und die Überlassung von industriellen Beteiligungen

angeboten: Der Wille zur "Erfüllung" war da, aber schmählich verweigerten die Gegner die dargebotene Hilfe.

Aufs schärfste wies Marschall Fochs Antwort vor der Friedenskonferenz selbst darauf hin, daß eine Räumung der nördlichen Zone nach fünf Jahren hinsichtlich der von allen Beteiligten geforderten Entschädigung "die Aufgabe des industriereichsten Teils des besetzten Gebietes bedeute, die Aufgabe des Brückenkopfes, der den Zugang zum Ruhrgebiet bildet, zu den Hauptquellen des deutschen Reichtums, die wir zu bedrohen aufhören und auf deren Verfassung wir verzichten". Vergebens verkündete er nochmals, die Frage des Rheinlands werde durchaus durch den Rhein bedingt: "Dieser Strom regelt alles. Wenn man Herr des Rheines ist, ist man Herr des ganzen Landes. Wenn man nicht am Rhein steht, hat man alles verloren." Vergebens gab er aus diesen Gedankengängen heraus selbst die Besetzung des Hinterlandes preis, um nur die Rheinübergänge und damit den Strom selbst um so stärker zu sichern. Vergebens verlangte er die dauernde Besetzung des erst nachträglich einbezogenen Brückenkopfes Kehl, da er einen untrennbaren Bestandteil der französischen Festung Straßburg bilde. Nur das Angebot eines "Sicherheitsvertrages", der Großbritannien und die Vereinigten Staaten bei jeder Bedrohung Frankreichs durch Deutschland zur Hilfeleistung am Rhein verpflichte, konnte den Streit schlichten. Am 16. Juni 1919 wurden die endgültig festgelegten "Friedensbedingungen" den deutschen Vertretern überreicht. Den gewaltigen Sturm der Entrüstung, den ihre Bekanntgabe in ganz Deutschland und insbesondere in dem am schwersten bedrohten Westen erregte, schlugen die verbündeten Mächte mit der Drohung eines neuen Vormarsches ins Herz des Reiches nieder. Noch einmal brachte Clémenceau in diesem letzten Augenblick, vier Tage vor Ablauf der Deutschland gesetzten letzten Frist, die Besetzung von Essen vor. Am 28. Juni 1919 mußten die deutschen Vertreter im Spiegelsaal zu Versailles die Unterschrift unter das einseitige Diktat der verbündeten und angeschlossenen Mächte setzen. Nach den in Versailles festgelegten Bedingungen trat der "Vertrag" ebenso wie das ebenfalls im Juni 1919 von den Besatzungsmächten einseitig beschlossene "Rheinlandabkommen" am 10. Januar 1920 in Kraft.

Schrifttum

Für die ältere Zeit **Fritz Kern**, *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308.* Tübingen 1910.

Bis in die Zeit des jüngsten Weltkrieges führt mit besonderer Berücksichtigung Elsaß und Lothringens **Aloys Schulte**, *Frankreich und das linke Rheinufer*. Stuttgart 1918.

Für die Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 und für die Rheinpolitik Napoleons III. bringt die dreibändige Aktensammlung von **Hermann Oncken**, *Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges von 1870/71*, Stuttgart 1928, bedeutsame Ergänzungen; der preußische Gegenspieler tritt in **Bismarck**, *Die gesammelten Werke, Politische Schriften 1867/70,* herausgegeb. von Friedrich **Thimme**, Berlin 1929, ebenfalls in neue Beleuchtung.

Eine geschlossene Übersicht schließlich bietet **Paul Wentzcke**, *Die Einheitlichkeit der französischen Außenpolitik vom 14. bis ins 20. Jahrhundert* (abgedruckt in Paul Wentzcke, *Rheinkampf*, Band 2, Berlin 1925); die oben gebotenen Angaben sind im wesentlichen der Einleitung zu dem gleichzeitig erscheinenden Werke *Ruhrkampf, Einbruch und Abwehr im rheinisch-westfälischen Industriegebiet*, Band I, Berlin 1930, R. Hobbing, entnommen.

Die eigentliche Kriegsliteratur sowie das während der Friedensverhandlungen erwachsene selbständige Schrifttum von deutscher wie von französischer Seite stellt mustergültig die

Westbibliographie: Zehn Jahre Rheinlandbesetzung, Beschreibendes Verzeichnis des Schrifttums über die Streitfragen mit Einfluß des Saargebietes und Eupen-Malmedy von **G. Reismüller** und **J. Hofmann**, Band I, Breslau 1929, zusammen.

Weiterführende Verweise:

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, Kapitel **"Elsaß und Lothringen."**

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Elsaß-Lothringen."**

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Elsaß-Lothringen."**

I. Gegnerische Gebietsforderungen und ihre Vorgeschichte (Teil 2)

2) Die Belgier

***Dr. Paul Oszwald**, Oberarchivrat, Potsdam*

Schon frühzeitig ist bei der Erörterung der Kriegsziele der Entente auch von territorialen Erwerbungen Belgiens die Rede gewesen. Der französische Botschafter in St. Petersburg erwähnte bereits in einer Depesche vom 23. November 1914, worin er die vom Zaren auf Anraten Sasonows aufgestellten Kriegsziele mitteilte, daß Belgien in der Richtung nach Aachen hin einen bedeutenden Länderzuwachs erhalten müsse. Belgien wurde also von vornherein in den französischen imperialistischen Vorstoß nach dem Rheine hin einbezogen, wobei es allerdings noch offen blieb, in welcher Weise der französische und der belgische Anteil an dem neuen Landerwerb gegeneinander abgegrenzt werden sollte. Die imperialistischen Zirkel Belgiens haben diese Frage sehr bald erörtert, wobei sich auch Kreise beteiligten, bei denen man imperialistische Neigungen nicht vermutet hätte. Wie einer der Hauptvorkämpfer für die Vergrößerung Belgiens, Pierre Nothomb, in *La Terre Wallone* vom September 1920 erzählt hat, war bei der Einleitung der Annexionsbewegung, welche schließlich zur Losreißung von Eupen-Malmedy führte, der wallonische Sozialdemokrat Louis Piérard in besonderem Maße beteiligt. Er war der erste, der von dem "Elsaß der Wallonen" sprach, worunter er vorerst nur zwei Kreise, die 1815 von dem Fürstbistum Lüttich abgetrennt worden waren, und Malmedy verstand. Bald griffen *Le XX*ième *Siècle* sowie andere belgische Blätter, die als Flüchtlingspresse in Holland erschienen, diesen Gedanken auf, und einige Zeit später wurden die Annexionswünsche in einem Manifest vom 15. November 1915 auf 11 Bezirke ausgedehnt, die einstmals zu Luxemburg und Limburg gehört hatten und die bei den Grenzregelungen von 1815 und 1839 von Preußen "gestohlen" worden sein sollten. Die weitgehenden Ansprüche Belgiens wurden durch den wallonischen sozialdemokratischen Führer Destrée, den späteren belgischen Staatsminister, in einer Rede in Genf zuerst bekannt gegeben und dann von den beiden Sozialdemokraten Vandervelde, dem späteren Friedensunterhändler und belgischen Außenminister, und De Brouckère in ihrem Memorandum aus Petersburg aufgegriffen. Diese Beteiligung sozialistischer Führer an den Plänen der belgischen Imperialisten hat zehn Jahre nach Versailles zu einer heftigen Pressefehde zwischen Louis Piérard und Pierre Nothomb, dem Leiter des *Comité de Politique Nationale* und der heutigen faschistischen *Jeunesses Nationales*, geführt. Daraus erfahren wir, daß das Memorandum vom 15. November 1915 von 23 Personen unterschrieben und an den König Albert, die belgische Regierung und die belgischen Gesandten verschickt worden ist. In diesem Memorandum wurde die Annexion des Großherzogtums Luxemburg, der holländischen Provinz Limburg mit Maastricht und die der deutschen Kreise

Eupen, Malmedy, Schleiden, Kronenburg, St. Vith, Neuerburg, Bitburg und Dudeldorf, sowie die von Neutral-Moresnet vorgeschlagen; unter Umständen auch noch die von 20 Dörfern auf dem rechten Ufer der Mosel, welche in früheren Zeiten einmal zum Herzogtum Luxemburg gehört hatten. Außerdem wurde in diesem Memorandum für ein autonomes Rheinland eingetreten, welches durch politische und wirtschaftliche Bande mit Belgien vereinigt werden sollte, sowie für die Annexion von Holländisch-Seeflandern und der Westschelde. Louis Piérard, der seine Unterschrift unter dieses Memorandum nicht ableugnet, verwahrt sich heute aber dagegen, daß er sich zu einer imperialistischen Politik habe verleiten lassen. Er habe vielmehr den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß beim Friedensschluß eine territoriale Veränderung von einer Abstimmung der betreffenden Bevölkerungen abhängig gemacht werden müsse. Was Belgien unter einer solchen Volksabstimmung versteht, hat das **Beispiel von Eupen-Malmedy** gezeigt.

Die Wünsche der Radikalen unter den belgischen Annexionisten wie Nothomb und Des Ombiaux gingen noch weiter, indem sie Belgien bis zum Rhein ausgedehnt wissen wollten. Auch von



***Belgien vor dem Krieg.** Die eingetragenen Gebietsansprüche Belgiens sind der Karte"La Belgique Nouvelle" entnommen, welche Oudenne 1916 in seinem Buche "La Belgique au tournant de son histoire" veröffentlichte und die vorher bereits in der anonymen Schrift "L'Indépendence, la Liberté, la Prosperité de la Belgique à jamais assurées" erschienen war.*

französischer Seite wurden diese weitgehenden Annexionspläne unterstützt. Auf einer Karte,[1] die von Prof. Magda entworfen und 1915 in 30 000 Exemplaren verbreitet worden ist und das Europa der Zukunft darstellte, wie es die Alliierten durchsetzen müßten, um den ewigen Frieden in Europa zu sichern, wird die belgische Grenze von der Südostecke Luxemburgs an der Mosel entlang bis zum Rheine südlich von Koblenz und dann am Rheine entlang bis zur holländischen Grenze gezogen. Von Holland gehört nach dieser Karte der ganze südliche Teil mit Maas und Waal und den Provinzen Limburg und Brabant zu dem neuen Belgien. In dem begleitenden Text heißt es u. a.: "Der von den Siegern erzwungene Frieden sieht sein Hauptziel in der Schwächung der beiden germanischen Mächte durch den Verlust der Provinzen, die sie sich in den Raubzügen mehrerer Jahrhunderte angeeignet haben. Fünfzig Millionen Menschen erwarten ihre Befreiung durch den gegenwärtigen Völkerkrieg. Alle unterdrückten Völker wie Elsässer, Lothringer, Dänen, Serben, Polen, Tschechen, Italiener, Rumänen, Wallonen, sie alle erheben flehend die Hände zu den edeln und freigebigen Mächten, die für Kultur und Bildung kämpfen."

In der Literatur dieser Zeit begegnet derselbe Gedanke. So will Sardou[2] die Städte Aachen, Köln, Düsseldorf und Krefeld, und Finot[3] sogar die Rheinprovinzen mit der Pfalz an Belgien geben. Auch Delaire behandelt in seinem 1916 erschienenen Buche[4] in einem besonderen Kapitel "*les Pays rhenans français et belges*". Dagegen stießen die Ansprüche der belgischen Annexionisten auf das Großherzogtum Luxemburg in Frankreich auf Widerstand, da man dieses für sich selbst haben wollte. Infolgedessen hat auf der oben erwähnten Karte von Magda das Großherzogtum eine eigene Farbe erhalten und liegt zwischen Belgien und Frankreich, von beiden umschlossen. Gegen die französischen Ansprüche auf Luxemburg wandte sich besonders leidenschaftlich Pierre Nothomb in seiner "Belgischen Geschichte des Großherzogtums Luxemburgs", die er am 25. Juli 1915 in *Le Correspondant* veröffentlichte und bald darauf als Broschüre erscheinen ließ.[5] Wie alle belgischen Annexionisten stützt er sich auf die tendenziöse Geschichtsbetrachtung von Pirenne und verteidigt u. a. die These, daß es bis 1839 nur ein Luxemburg gegeben habe, und daß dieses Land niemals aufgehört habe, "belgisch" zu sein. Das deutsche Reichsfürstentum Lüttich nennt er "theoretisch unabhängig unter dem *Ancien Régime*, aber in Wirklichkeit unbestreitbar zu den Niederlanden gehörend", deren Haupterbe, wie ein anderer Annexionist es ausgedrückt hat, das gegenwärtige Belgien sei.[6]

Von besonderer Bedeutung wurde die Schrift von Eugène Baie,[7] der Belgien ungefähr in der Ausdehnung des Memorandums vom November 1915 vergrößert wissen will. Man darf wohl annehmen, daß seine Auffassung die der Mehrzahl der belgischen Annexionisten wiedergibt. Seine Abhandlung ist, wie er selbst angibt, bereits im März 1915 geschrieben worden. Er hat sie aber erst zur Zeit des Memorandums im Herbst 1915 veröffentlicht. An dem Großherzogtum Luxemburg, das für ihn ein belgisches Elsaß-Lothringen ist, hält er fest. Dagegen wendet er sich gegen eine Annexion bis zum Rhein. Wohl aber wünscht er eine rheinische Barriere im Osten von Belgien, welche jedoch eng mit dem alten Belgien in der Form verbunden sein müsse, daß Belgien Garnisonsrecht in dem unter seinem Protektorat stehenden neuen Rheinstaat haben müsse. Die Bevölkerung dieses Staates dürfe an der militärischen Sicherung des Landes nicht teilnehmen und müsse für die Befreiung vom Militärdienst eine bestimmte Steuer zahlen. Weiter müßten die Provinzen schonend behandelt und moralisch von Preußen abgezogen und zu einer verständigen Selbstverwaltung hingeführt werden. Nur eine solche rheinische Barriere würde die belgischen Belange auf die Dauer befriedigen. Diese Schrift von Baie ist viel besprochen worden, auch in dem von den deutschen Truppen besetzten Belgien, wohin sie eingeschmuggelt wurde. Zahlreiche Kritiker verurteilten die Schaffung eines besonderen, unter dem Protektorate Belgiens stehenden Rheinstaates und verlangten vielmehr die unmittelbare Angliederung. Ihre Ansichten sind am deutlichsten von Maurice des Ombiaux[8] ausgedrückt worden, welcher geographische und wirtschaftliche Gründe für die volle Annexion anführt. Das linke Rheinufer sei unerläßlich für die Wohlfahrt von Antwerpen. Die Einwände von Baie und anderen Kritikern, welche eine Annexion einer reindeutschen Bevölkerung für bedenklich erachteten, suchte er damit zu zerstreuen, daß er

behauptete, die rheinische Landbevölkerung sei trotz einer hundertjährigen preußischen Oberherrschaft immer noch fähig, die gemeinschaftliche Lebensführung mit Belgien wieder aufzunehmen. Höchstens könne man von den Städten dies nicht sagen. Aber solche Schwierigkeiten dürften nicht abschrecken. Er weiß auch schon ein Mittel, um die zu annektierenden Gebiete dauernd für Belgien gewinnen zu können. In seiner Broschüre *France et Belgique*[9] schlägt er vor, daß die Rheingebiete von allen "Pommern, Brandenburgern und anderen Preußen, die sich dort niedergelassen hätten, um das Land zu germanisieren, zu reinigen seien. Allein die Eingeborenen sollten dableiben dürfen. Die Schadloshaltung für die Expropriation sollte von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und den anderen Staaten Deutschlands, die die Waffen gegen Belgien erhoben hätten, bezahlt werden. Dieses System müsse besonders in den Städten unerbittlich durchgeführt werden. Die Rheinländer sollten die bürgerlichen Rechte genießen, aber keine politischen Rechte, bis sie ganz entpreußischt wären." Desombiaux glaubt, daß dieser Prozeß in 15 Jahren durchzuführen sei.

Im besetzten Gebiet wurden solche annexionistischen Gedanken im geheimen sehr eifrig erörtert. Oudenne veröffentlichte darüber im Jahre 1916 ein umfangreiches Buch mit sehr viel dokumentarischem Material, worin er Belgien als den Rechtsnachfolger des mittelalterlichen burgundischen Reiches und der späteren habsburgischen Niederlande betrachtet und die Mosel und den Rhein als Grenzen des neuen Belgiens fordert (**siehe Textkarte**).[10] Auch er setzt sich mit den vorsichtigen Politikern, welche an Stelle einer wirklichen Annexion einem Protektorate den Vorzug geben, auseinander und betont mit besonderer Schärfe die strategische Notwendigkeit einer Erweiterung der belgischen Grenzen, um in Zukunft einen deutsch-französischen Krieg unmöglich zu machen. Seinen ganzen Ausführungen legt er einen zwar mit der historischen Wirklichkeit in schroffstem Widerspruch stehenden, aber für belgische Patrioten begeisterungsfähigen Gedanken zugrunde, nämlich "die Überzeugung, daß Belgien in das Jahrhundert eingetreten ist, in welchem es zur Wiederherstellung seiner territorialen Ausdehnung schreiten wird, die es am Anfang der christlichen Zeitrechnung gehabt hat".

Auch die belgische Regierung beschäftigte sich mit den Annexionsfragen und richtete darüber im Jahre 1917 auf geheimen Wegen eine Anfrage an die im besetzten Gebiet zurückgebliebenen Politiker. Wie der Sozialdemokrat Bertrand, der nach dem Kriege zum Staatsminister ernannt worden ist, in *Le Soir* vom 15. Oktober 1921 erzählt hat, sollen die Meisten eine Gebietserweiterung für unerwünscht gehalten haben; dagegen hätten sich Verschiedene für eine föderative Vereinigung mit Holland, Luxemburg, der Rheinprovinz und Elsaß-Lothringen ausgesprochen. Also auch für diese Politiker galt es als ausgemacht, daß die Rheinprovinz von Deutschland abgetrennt und in irgendeinen Zusammenhang mit Belgien gebracht werden sollte.

Während der Friedensverhandlungen eiferte besonders das *Comité de Politique nationale* für Angliederung von Holländisch-Limburg und der deutschen Gebiete von Eupen und Malmedy sowie für Ausbreitung des belgischen Einflusses auf das deutsche Rheingebiet. Dieser Vereinigung gehörten außer den bekannten Annexionisten Baie, Desombiaux, Nothomb und Davignon auch der Direktor des Antwerpener Handelsinstituts Dupriez und die Löwener Universitätsprofessoren Duprez und Nérinckx an.

Die Annexionisten im besetzten Gebiet hatten zum Teil ihre Wünsche auch auf diejenigen Gebiete des französischen Staates erstreckt, welche einstmals zu dem burgundischen Reiche und den österreichischen Niederlanden gehört hatten (**siehe Textkarte**). Naturgemäß hatten die in Frankreich lebenden belgischen Annexionisten diese Wünsche nur schwer vertreten können. Aber auch die übrigen Wünsche der Belgier sind 1919 nicht ganz in Erfüllung gegangen, weil Frankreich das Großherzogtum Luxemburg und die deutschen Rheingebiete unter seine eigene Botmäßigkeit bringen wollte.

Dagegen hat Frankreich mit allen Mitteln die belgischen Wünsche gegenüber Holland unterstützt, die dahin zielten, Holländisch-Seeflandern und Holländisch-Limburg sowie die volle Souveränität über die Schelde zu erlangen. Lloyd George und Wilson haben sich in Versailles gegen eine Abtretung holländischen Gebietes sowie gegen eine Übertragung holländischer Souveränitätsrechte an Belgien ausgesprochen. Die Folge war, daß es zu wirtschaftlichen Verhandlungen zwischen Belgien und Holland kam, wobei Belgien seine territorialen Ansprüche auf Umwegen zu erreichen suchte. In dem belgisch-holländischen Vertrage des Jahres 1925, welcher dann allerdings zwei Jahre später von der holländischen Ersten Kammer abgelehnt wurde, hatte Belgien mit Hilfe der darin vorgesehenen beiden großen Kanäle vom Rhein zur Schelde und von der Schelde zur Waal, die zugleich eine großartige wirtschaftliche und strategische Anlage darstellten, sein Ziel beinahe erreicht.[11] Nur die flämischen Nationalisten waren entschieden gegen alle offenen und versteckten Annexionsgelüste aufgetreten. Die Verhandlungen über die Kanalpläne, bei denen es sich auch um die Aufhebung der rechtlich immer noch bestehenden Neutralitätsverpflichtung Belgiens handelt, sind neuerdings wieder in Gang gekommen. Das Ziel des belgischen Staates, der heute mehr denn je mit Frankreich auf das engste verbunden, ist, ist die Gewinnung der Rheinmündungen, um dadurch das wichtigste Ein- und Ausgangstor der deutschen Wirtschaft in die Hände zu bekommen. Dieses Ziel liegt durchaus im Belang von Frankreich. So sind auch heute noch die belgischen annexionistischen Bestrebungen, wenn auch in anderer Form als während des Krieges, vollauf im Gange. Der Kampf um den Rhein ist heute in ein neues Stadium getreten und wird von Frankreich mit Hilfe von Belgien auf eine andere, aber nicht weniger gefährliche Weise geführt.

Anmerkungen:

1 *L'Europe future; celle que les Alliés devront imposer pour assurer la paix définitive en Europe: démembrement des Empires allemand et austro-hongrois, déchéance du Royaume de Prusse, reconstitution de la Pologne*, erschienen in Paris bei F. Pigeon. - Am Kopfe trägt die Karte Zitate von Deschanel und Viviani. ...zurück...

2 M. A. Sardou, *L'Indépendance européenne*, Paris 1915. ...zurück...

3 Jean Finot, *Civilisés contre Allemands*, Paris 1915. ...zurück...

4 Alexis Delaire, Secrétaire général honoraire de la Société internationale d'Economie sociale: *Au lendemain de la Victoire, le nouvel équilibre europén*, Paris 1916. ...zurück...

5 Pierre Nothomb, *Histoire Belge du Grand-Duché de Luxembourg*, Paris 1915. ...zurück...

6 Oudenne, *La Belgique au tournant de son histoire*, 1916 im geheimen ohne Verfassernamen in Brüssel erschienen. ...zurück...

7 Eugène Baie, *La Belgique de demain. La question du Luxembourg. Nécessité d'une barrière rhénane. Les Pays-Bas. Suivie d'une étude critique*, Paris 1915. - Brüssel 1916. ...zurück...
8 Maurice des Ombiaux, *Les revendications territoriales de la Belgique*, Paris - Barcelona 1916 (Pages actuelles 1914 - 1916, Nr. 73). ...zurück...

9 Maurice des Ombiaux, *France et Belgique. Ce que les Allemands voulaient faire des pays envahis. Ce que non ferrons d'eux*, Paris - Barcelona 1916 (Pages actuelles 1914 - 1916, Nr. 86). ...zurück...

10 Siehe oben **Anmerkung 6**. - Vorher war im besetzten Gebiet noch eine andere Geheimschrift

eines unbekannten Verfassers erschienen: *La Liberté, La Prospérité de la Belgique à jamais assurée*. ...zurück...

11 Siehe darüber den Aufsatz von R. P. Oszwald: "Die Schelde als neue Rheinmündung und die Aufhebung der belgischen Neutralität" in *Volk und Reich* 1928, Heft 7/8, S. 397 - 459. ...zurück...

Weiterführende Verweise:

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Belgien."**

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Belgien."**

I. Gegnerische Gebietsforderungen und ihre Vorgeschichte (*Teil 3*)

3) Die Dänen

Dr. Fritz Hähnsen*, Flensburg*

Mit dem Erwachen des Nationalbewußtseins im Grenzlande beginnt die innere Geschichte der Teilung Schleswigs. Die romantische Bewegung Dänemarks hatte sich auf das nationale Eigenleben ihres Landes und Volkes besonnen und den seit dem Mittelalter unaufhaltsamen deutschen Kulturstrom nach Norden unterbrochen. Reichsdänische Kräfte waren es, die sich in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Ziel setzten, den dänischsprechenden Norden des Herzogtums Schleswig bewußt nationaldänisch zu erwecken. So kam die "Erweckung" Nordschleswigs von außen. Diese Bestrebungen der "Aufdänung" der nordschleswigschen Bevölkerung begegneten sich seit dem Anfang der vierziger Jahre mit den nach Nordschleswig übertragenen liberal-demokratischen Strömungen des jungen Dänemark, im Gegenspiel zu den Verfassungsforderungen Schleswig-Holsteins. In dem Kampf mit dem deutschen Wesen in der Weckung und Ausbreitung dänischen Volkstums in Schleswig verbanden sich die Gegensätze Romantik und Liberalismus zu dem territorialen Programm des dänischen Nationalismus im Eiderdänentum: "Dänemark bis zur Eider".

Die Gefahr für den Besitzstand der "deutschen Provinzen" Dänemarks hatte als erster Uwe Jens Lornsen erkannt, der dieser Entwicklung durch eine entschieden demokratische Verfassungspolitik vorbeugen wollte. Er baute seine Hoffnung darauf, man werde gegenseitig einsehen, daß es sich bei der deutschen Frage Schleswig-Holsteins "für die Zukunft nicht um den Gegensatz zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein, sondern um den höhern zwischen Skandinavien und Deutschland handelt". Sonst schien ihm schon im Jahre 1832 die Möglichkeit, zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein eine Einigkeit herbeizuführen, mit bitterer Klarheit nur in dem Aufgeben der historischen Grenzen seines Heimatlandes gegeben: "Einigkeit ist aber nur denkbar bei Anerkennung wenn auch nicht des vollen historischen, so doch des natürlichen Rechts, d. h. es kann dahin kommen, daß wir die Ämter Hadersleben, Lügumkloster und Apenrade abtreten." Ein Jahrzehnt später, nach der entscheidenden Wendung des nordschleswigschen liberalen Führers Peter Hjort Lorenzen zum Dänentum, stellte der Führer der deutschen Schleswiger Wilhelm Beseler in der Schleswigschen Ständeversammlung den Antrag, gegen den Austausch der jütischen Anteile auf den Inseln Sylt und Föhr das Amt Hadersleben an Dänemark abzutreten.



Dänemark.

Zwar lag hierin zugleich eine taktische Berechnung, man glaubte, die Nordschleswiger würden einer Einverleibung in das Königreich Dänemark widerstreben. Bis zum Vorjahre der schleswig-holsteinischen Erhebung hatten die reichsdänischen "Erwecker" einen zähen Kampf gegen die gerade von den dänischsprechenden Nordschleswigern immer betonte rein schleswigsche Sonderart vergeblich geführt. Die stärkste Willenskundgebung der dänischen Bevölkerung, geführt von dem späteren ersten dänischen Abgeordneten im Deutschen Reichstag, Hans Andreas Krüger, bedeutete zugleich eine Niederlage des Eiderdänentums: "Wir wünschen am liebsten, zu bleiben, was wir gewesen sind; wir wünschen nicht in Dänemark, aber noch viel weniger in Deutschland einverleibt zu werden".

Der Wille zu einer nationalen Lösung der nordschleswigschen Frage ging von deutscher Seite aus. Noch am Tage der Verwirklichung des eiderdänischen Programmes durch den König, der Einverleibung Schleswigs in Dänemark am 22. März 1848, erklärte die nach Kopenhagen entsandte schleswig-holsteinische Deputation als einziges Vergleichsmittel, "daß Schleswig sich kirchspielsweise zwischen Deutschland und Dänemark entscheiden möge". In ihrer "Ansprache an die dänische Nation" vom 31. März 1848 wiederholte die Provisorische Regierung Schleswig-Holsteins dieses Anerbieten und proklamierte damit zum ersten Male in der Geschichte den

Grundsatz des freien Selbstbestimmungsrechtes der Völker: "Wir wollen nur unsere Nationalität schützen, nicht fremde Nationalitäten angreifen! Mag der Norden Schleswigs sich demnächst frei erklären, ob er als Provinz dem dänischen Staate einverleibt oder dem deutschen Vaterlande folgen wolle - wir werden seinem Willen keinen Zwang antun!" Auf der Grundlage einer Teilung Schleswigs versuchten dann die europäischen Großmächte Preußen, Rußland und England vergeblich einen Ausgleich der nationalen Gegensätze. Am Widerstande Dänemarks scheiterten alle Vorschläge. Vielmehr begann unter Bruch der Zusicherungen im Londoner Protokoll die systematische Unterdrückung des deutschen Volkstums im Herzogtum Schleswig durch die Sprachreskripte, die eine sprachliche und verwaltungsmäßige Basis für die Schaffung des Eiderstaates bildeten. Das in den Versailler Friedensverhandlungen als Sachverständigengutachten vorgelegte Handbuch des Britischen Auswärtigen Amtes betonte: "Es war das Versagen Dänemarks in der Einlösung dieser Bürgschaften, das alle Unruhen der nächsten 12 Jahre (1852-1864) herausforderte und schließlich zu den Katastrophen der Jahre 1863-66 führte." Als Regierungssystem brach das Eiderdänentum durch die machtpolitische Niederlage von 1864 endgültig zusammen. Mit dem Zugeständnis der Annahme eines Teilungsvorschlages, nach welchem die Schleilinie die Höchstgrenze sei, hatte es sein eigenes starres Prinzip schon selbst aufgegeben, ohne in seiner äußeren Überhebung und inneren Schwäche den preußischen Grundsatz der Teilung nach nationalen Linien durch Befragung der Bevölkerung anerkennen zu wollen. Bismarck war schließlich sogar bereit und wies den preußischen Botschaften Grafen von Bernstorff an, "nach Entgegenkommen mit einer nördlicheren Linie... Flensburg—Tondern (beide Städte für Deutschland einschließend) zuzugeben als Äußerstes und daran unbedingt festzuhalten". - Selbst diese Bismarcksche Minimalforderung auf der Londoner Konferenz, die "Bernstorff-Linie", wurde nach einer Entwicklung von mehr als einem halben Jahrhundert durch die Grenzziehung von 1920 nach dem **Versailler Diktat** übertroffen.

Für Dänemarks Regierung und Volk gab es bis zum Ausgang der preußisch-österreichischen Befreiung der Herzogtümer keine nord-schleswigsche, sondern nur eine auf dynastischen Ansprüchen begründete schleswigsche Frage. Erst als nach dem Wiener Frieden und der Abtretung Schleswig-Holsteins Dänemark, mehr noch als nach dem Verluste von Norwegen im Jahre 1814, aus der europäischen Politik ausgeschieden war, entdeckte die dänische Regierung als ihr einziges aktives außenpolitisches Ziel: die Erwerbung von Nordschleswig. Diese staatspolitische Aufgabe wurde zum Brennpunkt aller dänischen Regierungspolitik während eines halben Jahrhunderts. Doch nur während ihrer ersten Periode, bis zum Jahre 1879, solange die nordschleswigsche Frage traktatmäßig nicht zwischen Preußen und Österreich geklärt war, lag hierin für die dänische Diplomatie eine aktive praktische Aufgabe vor. Durch die von Napoleon III. als formale Anerkennung des Nationalitätenprinzips bewirkte Aufnahme der Klausel im Art. III der Nikolsburger Friedenspräliminarien, dem Art. V des **Prager Friedens**, über die Abtretung der Rechte auf Schleswig-Holstein, "mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen" - war ein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, der weder Dänemark noch der dänischen Bevölkerung einen Rechtsanspruch verschaffte. Im Widerspruch zu den unwahren Behauptungen der französischen, englischen und amerikanischen Sachverständigengutachten an die belgisch-schleswigsche Kommission in Versailles und **das Ultimatum der Entente vom 16. Juni 1919** muß die Geschichtsforschung die Bereitwilligkeit Bismarcks zu einer friedlichen Auseinandersetzung über eine Neugestaltung der Nordgrenze anerkennen. Die eingehenden mündlichen Verhandlungen vom Herbst 1867 und Frühjahr 1868 hatten nur deshalb kein Ergebnis, weil Wunsch des einen, Verpflichtung des anderen Teils nicht übereinstimmen wollten. Dänemark wünschte nach einer offiziellen geheimen Denkschrift von 1866 eine Abstimmung bis weit in Mittelschleswig hinein, zur Gewinnung einer, über die nationale hinausgehenden, "natürlichen" Grenze; Preußen war willens, den Art. V soweit auszuführen, wie er zur Zeit der Abfassung des Vertrags mit Österreich als Kontrahenten, mit Frankreich als Vertragsschöpfer verabredet war. Darüber hinaus wollte Bismarck gegen bestimmt

formulierte Garantien für den Schutz der auf jeden Fall zurückbleibenden deutschen Minderheiten eine Linie bis zu einer Südspitze der Gjennerbucht festsetzen, also den Kreis Hadersleben abtreten. Dieses preußische Angebot, das weiter sekundär zur Erfüllung des Vertrages die einfache Abtretung des nordwestlichen Teiles, des Törninglehn, ohne jegliche Gegenleistung enthielt, erschien aber den Dänen im Verhältnis zu den von ihnen geforderten positiven Leistungen des Minderheitenschutzes als zu gering. Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts fürchtete man überdies sich dadurch freiwillig eine neue Quelle der Einmischung in die eigenen Souveränitätsrechte zu schaffen, während Bismarck umgekehrt nach den Maßnahmen des dänischen Regiments zwischen den Kriegen, nach den dreizehn Leidensjahren der deutschen Bevölkerung Schleswigs eine genügende Gewähr des Minderheitenschutzes in der demokratischen Verfassung Dänemarks allein nicht erblicken konnte. So scheiterte die Ausführung des Art. V im letzten Grunde an dem Unvermögen der Zeit, trotzdem der Staatsmann Bismarck das völkische Problem so tief erkannte, diese Probleme staatsrechtlich für beide Seiten erträglich zu meistern.

Um der Gewinnung Nordschleswigs willen war die dänische Regierung vom Wiener Frieden bis zum Beginn des Weltkrieges zweimal vor die Entscheidung eines militärischen Bündnisses gestellt. In dem drohenden Konflikt zwischen Preußen und Österreich hatte der dänische Außenminister schon im Jahre 1865 den Gesandten in Paris angewiesen, "zu untersuchen, welche Politik, die Dänemark befolgen sollte, Frankreich wünschte, wenn der Krieg ausbräche". In der ausgesprochenen Absicht, "keinen Schritt in Berlin zu unternehmen ohne Frankreichs Billigung", folgte Dänemark 1866 willenlos einem französischen Vorschlage, auf einer vom französischen Außenminister bezeichneten Grundlage, Preußen ein Bündnis gegen Österreich anzubieten. Trotz wiederholten Angebots lehnte es Bismarck besonders mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung ab. Zudem war in dem Angebot des Unterhändlers ein Anspruch auf die Stadt Flensburg enthalten, eine Forderung, die Bismarck stets als undiskutierbar bezeichnet hatte. - In den Julitagen 1870 war Dänemark der einzige europäische Staat, mit dessen Eintritt in den Krieg auf seiten Frankreichs Bismarck rechnete. Das Bündnisangebot Frankreichs beschränkte sich keineswegs auf das Nationalitätenprinzip, sondern gab vielmehr Dänemark ein Selbstbestimmungsrecht, ob es ganz Schleswig oder nur gewisse Teile behalten wolle. Die Mehrheit des Ministeriums war für die Annahme des Bündnisses, die Volksstimmung wartete nur auf die Revanche für Düppel, erst die rasch aufeinanderfolgenden deutschen Siege bestimmten die Neutralität Dänemarks.

Nachdem der deutsch-österreichische Vertrag vom 13. April 1878 über die Aufhebung der Vereinbarung im Art. V des Prager Friedens im Februar 1879 veröffentlicht worden war, erklärte der dänische Außenminister dem deutschen Geschäftsträger ausdrücklich, daß Dänemark ein Recht auf Abstimmung nicht gehabt hätte, eine Erklärung, die aber in den vertraulichen außenpolitischen Mitteilungen an das Folkething nicht wiedergegeben wurde. Bis zum Übergang Dänemarks zum parlamentarischen System, im Jahre 1901, blieb die dänische Regierungspolitik, erfüllt von den unaufhörlichen Verfassungskämpfen im Inneren, nach außen hin völlig passiv. Man kann nicht behaupten, daß die dänischen Regierungen zu irgendeinem Zeitpunkte dieser Periode eine kriegerische Revanchepolitik gegen Deutschland geführt haben. Zwar waren die Familienverbindungen mit den einflußreichsten Fürstenhöfen Europas in der Absicht geschlossen, der dänischen Dynastie eine Rückenstärkung zu gewähren, aber Beweise, die das Mißtrauen Bismarcks gegen die fast alljährlichen Zusammenkünfte der Schwiegersöhne des dänischen Königs, des russischen Zaren, des Prinzen von Wales (nachmals Eduard VII.), des Herzogs von Cumberland, in Fredensborg bestätigen, liegen nicht vor. Zweifellos hielten sie aber die Hoffnung auf eine Lösung der nordschleswigschen Frage, als einer latenten großpolitischen, wach. Alle politischen Parteien Dänemarks hielten vielmehr zu einer gleichmäßigen Neutralitätspolitik des Königreiches. Sie unterschieden sich nur hinsichtlich der Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung, ob als bessere Garantie durch militärische Rüstungen, zwischenstaatliche Verträge oder gar international anerkannte Neutralität des Landes. Indessen, seit der Schaffung des Kieler Kriegshafens und in stärkerem Maße seit dem Bau des Nordostseekanals lag Dänemark tatsächlich in der deutschen

Machtsphäre. Hinzu kam eine wachsende Abhängigkeit der dänischen Volkswirtschaft vom deutschen Markte. So wurde Dänemarks Verhältnis zur Weltpolitik allmählich überwiegend bestimmt durch sein Verhältnis zu Deutschland. Der parlamentarische Systemwechsel um die Jahrhundertwende schuf im Grunde keine neue Außenpolitik, nur die in den letzten beiden Jahrzehnten sich entwickelnden Linien wurden stärker unterstrichen durch aktiveres Handeln.

Die dänische Linke übernahm die Regierung mit dem außenpolitischen Ziel, während eines europäischen Krieges die Neutralität Dänemarks zu sichern und dafür nach Möglichkeit die Anerkennung der Großmächte zu erlangen. Die als Ergebnis der zahlreichen Monarchenbegegnungen und -besuche im Jahre 1908 abgeschlossenen Nordsee- und Ostseeabkommen, in denen die beteiligten Mächte den Grundsatz der Aufrechterhaltung des *Status quo* anerkannten, garantierten Dänemark die territoriale Integrität. Wichtiger als diese offiziellen Verhandlungen, über deren Resultat der englische Gesandte in Kopenhagen urteilte, "es würden sich wohl wenige Leute finden, die naiv genug wären, diesen papiernen Abmachungen irgendeinen Wert beizumessen", waren die auf Initiative des Führers der Linken, damaligen Kultusministers J. C. Christensen, im Herbst 1902 begonnenen geheimen diplomatischen Besprechungen, die ohne Fühlungnahme mit dem dänischen Gesandten der Hauptmann Lütken mit dem deutschen Generalstabschef von Moltke in Berlin führte und als Departementschef des dänischen Kriegsministeriums von 1906-1907 fortsetzte. Sie geschahen im Einverständnis mit dem dänischen König, dem Ministerpräsidenten J. C. Christensen, zugleich als Kriegsminister, und dem Außenminister, Grafen Raben-Levetzau, jedoch ohne Kenntnis der übrigen Minister oder gar des Folkethings. Ihr Zweck war nicht nur die Erlangung bestimmter deutscher Zusagen, zur Abwendung einer Kriegsgefahr für Dänemark, die übrigens im Gegensatz zum dänischen Volke, das sich überwiegend von Deutschland bedroht glaubte, die Regierung wesentlich von Englands Seite befürchtete, sondern auch ein deutliches Angebot einer Militärkonvention gegen eine Gebietsabtretung in Nordschleswig. In der Instruktion des dänischen Unterhändlers war an sich wohl eine solche Militärkonvention als sehr bedenklich hingestellt, der sich das Land nicht aussetzen dürfe, es sei denn, daß es wesentliche Vorteile als Gegenleistung erhielte. Demgegenüber sprach General Moltke nicht den Wunsch nach einer formellen Militärkonvention aus, er betonte immer wieder, "wie das Einzige, was wichtig ist, wenn der Krieg einmal eintreten sollte, eine klipp und klare Antwort auf die Frage ist: Freund oder Feind. Weiter ist nichts nötig... Wir müssen uns aber darauf einrichten, daß uns einmal der Krieg aufgezwungen werden könnte, und in dem Fall müssen wir wissen, wie sich der Nachbar vor der Tür zu uns stellt". Grenzregulierungen in Schleswig könnten nach seiner Meinung kaum früher erfolgen, als nach einem Kriege, in dem Dänemark auf Deutschlands Seite gestanden hätte. Als außerhalb seines Gebietes liegend wollte er aber die Frage den Diplomaten weitergeben, worauf indessen der Däne bat, damit noch zu warten. Übereinstimmend mit diesen Erklärungen ging aus der einige Monate später stattfindenden daran anschließenden Unterredung des Generalstabschefs mit König Frederik VIII. gleichfalls hervor, daß Deutschland auch vor Abschluß einer Militärkonvention einer Grenzänderung nicht unbedingt abgeneigt war. Abschließend glaubte Lütken Ende März 1907 mit besonderem Nachdruck versichern zu können, "daß sich jetzt bei allen verantwortlichen dänischen Staatsmännern die Überzeugung stark geltend machte, daß Dänemark unter keinen Umständen auf der Seite von Deutschlands Gegnern stehen dürfte und daß, wenn sich die Aufrechterhaltung der Neutralität Dänemarks bei einem deutsch-englischen Krieg als unmöglich herausstellen sollte, Dänemark dann mit Deutschland gehen würde". Der für diese Erklärung verantwortliche Minister J. C. Christensen hat zwar im Jahre 1919 diese eindeutige Zusage als "sehr bedenklich" desavouieren zu sollen gemeint, eine Berichtigung dieser angeblichen Überschreitung der Kompetenz Lütkens ging allerdings der deutschen Regierung nicht zu; für General Moltke galt, wie er Lütken schrieb, "das Wort eines Ehrenmannes mehr als geschriebene Verträge". Durch eine passive zweideutige Politik war es geglückt, nach den Worten Lütkens, das Wohlwollen Deutschlands gegenüber Dänemark "zu erhalten, ohne das Land durch Bündnisse oder Abmachungen in irgendeinem Punkte zu binden". Etwa ein Jahr später gelang es auch die Haltung Englands zu erkunden; König Eduard VII. gab zu

verstehen, "daß Dänemark nicht so schnell mit einer aktiven Hilfe seitens Englands rechnen darf, daß eine Besetzung Dänemarks verhindert werden kann. Eine Entsendung der englischen Flotte in die dänischen Gewässer ist eine gefährliche Sache und kann nicht erwartet werden, in jedem Falle nicht in der ersten Phase des Krieges."

Die Moltke-Lütkenschen Verhandlungen bilden den Schlüssel zum Verständnis der dänischen Neutralitätspolitik im Kriege. Nicht umsonst ist von namhaften dänischen Politikern verschiedentlich als das Gesamtergebnis die Auffassung des dänischen Unterhändlers bestätigt worden: "Hier liegt der Hauptgrund dafür, daß es möglich gewesen ist, während des Weltkrieges neutral zu sein." Zu keiner Zeit hat Deutschland versucht, die dänische Neutralität im Kriege zu kränken, weder im August 1914, noch im Herbst 1916. Am 2. August überreichte der deutsche Gesandte Graf Brockdorff-Rantzau gemäß ihm früher zugestellter Order die folgende Erklärung: "Deutschland hat keinerlei Absichten, den Bestand des dänischen Staates zu gefährden, aber ohne Wollen und Zutun Deutschlands könnten die Kriegsereignisse ein Übergreifen der Operationen in die dänischen Gewässer zur Folge haben. Dänemark muß sich des Ernstes der Situation bewußt werden und darauf gefaßt sein, welche Stellung es eventuell einnehmen will." Während die Leitung des dänischen Militärwesens hierin ein "Ultimatum" erblickte, faßte das Ministerium die Vorfrage mit Recht als eine Fortsetzung früherer Verhandlungen auf, d. h. eben der Moltke-Lütkenschen, von denen außer dem Außenminister zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keiner der Minister unterrichtet war. Die von Dänemark dann auf die deutsche Forderung durchgeführte Sperrung der Belte mit Minen hatte eine wesentliche politische Bedeutung, militärisch verschlechterte sie auf die Dauer nur die strategische Stellung der deutschen Flotte, die auf die Benutzung der Nordsee-Eingänge durch Kattegat und Skagerrak als zweites Ausfallstor verzichten mußte. England, dessen König sofort von dem dänischen König telegraphisch verständigt wurde, erhob auch deshalb begreiflicherweise keine Einwendungen, vermied aber seinerseits zu Beginn des Krieges jede Anerkennung der dänischen Neutralität. Die von dänischen Politikern im innerpolitischen Kampfe um die Wehrgesetze, insbesondere von dem früheren deutschen Reichstagsabgeordneten H. P. Hanssen, gern betonte Verdächtigung der deutschen Kriegsführung im Herbst 1916, ebenso wie zu Beginn des Krieges, als einer Invasionsgefahr für Dänemark, ist von dem derzeitigen dänischen Wehrminister P. Munch selbst mehrfach als unbegründet zurückgewiesen worden. Die in dieser Zeit angelegte Sperrbefestigung an der nordschleswigschen Grenze, die mit den Sicherungsmaßnahmen gegen die holländische Grenze zugleich fertiggestellt wurde, sollte nur der Verteidigung gegen eine mögliche englische Landung dienen, eine Besorgnis, die nach den Enthüllungen Churchills durchaus gegeben war. Über diese Möglichkeit ist indessen in den dänischen Erörterungen der Nachkriegszeit in Parlament und Presse nie die Rede gewesen. Die deutsche Politik zu Kriegsanfang band die dänische Neutralität gemäß den Vorkriegsabmachungen, die Skagerrakschlacht sicherte sie bis Kriegsende. Es ist heute noch nicht das Urteil der öffentlichen Meinung in Dänemark, sondern nur eine vereinzelte Stimme, wenn ein konservativer dänischer Politiker im Jahre 1919 eingestand, "daß es eigentlich General Moltke und Reichskanzler Fürst Bülow waren, denen der Dank dafür zukam, daß Dänemark beim Kriege außenvorgehalten wurde". —

Auf dem großpolitischen Hintergrunde, als eine Auswirkung der Moltke-Lütkenschen Verhandlungen, deren Ergebnis von deutscher Seite als eine bewußte Annäherung beider Länder aufgefaßt wurde, ist auch der Abschluß des preußisch-dänischen Optantenvertrages vom 11. Januar 1907 zu bewerten. Sachlich war Preußen allein der gebende Teil. Es ist von dänischer Seite stets eingeräumt worden, daß der Vertrag das nordschleswigsche Dänentum durch die Aufnahme von etwa 4000 Optanten in die preußische Staatsangehörigkeit wesentlich verstärkte. Dafür gab Dänemark allein in den Eingangsworten die bereits im Jahre 1879 vom dänischen Außenminister ausgesprochene Erklärung nunmehr zum ersten Male öffentlich und in aller Form ab, daß "durch den Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 und durch die Dispositionen, die S. M. der König von Preußen und S. M. der Kaiser von Österreich im Verfolg des genannten Vertrages

getroffen haben, die Grenzen zwischen Preußen und Österreich festgestellt worden sind..."

Im Herbst 1906 hatte der dänische Außenminister Graf Raben-Levetzau dem deutschen Staatssekretär von Tschirschky versichert, er habe es als seine Mission betrachtet, die Beziehungen zu Deutschland zu verbessern und sie zu einem wirklichen freundschaftlichen Verständnis zu gestalten. Es sei ja für ihn wie für jeden denkenden Politiker in Dänemark außer jedem Zweifel, daß der engste Anschluß an Deutschland die einzig richtige Politik für sein Land wäre. Und im folgenden Jahre hatte er dem deutschen Gesandten in Kopenhagen seine Meinung über die dänische Nordschleswigpolitik dahin kundgegeben, daß mit Art. V des Prager Friedens in Dänemark ein dem Ablaßschwindel ähnlicher Unfug getrieben werde. In derselben Linie der dänischen Regierungspolitik gegenüber Deutschland lag schließlich der auf Veranlassung des Außenministeriums mit Kenntnis und Zustimmung des dänischen Abgeordneten im deutschen Reichstag von einem dänischen Historiker, dem Generalzolldirektor Marcus Rubin, geschriebene und im Jahre 1911 in den *Preußischen Jahrbüchern* anonym veröffentlichte Artikel: "Deutschland, Nordschleswig und Dänemark", dessen Hauptsätze das Bekenntnis, also der dänischen Regierung und der parlamentarischen Vertretung der dänischen Nordschleswiger, enthielten: "Nur Toren und Leute ohne Einfluß denken in Dänemark an ein Wiedererwachen des Art. 5 oder dergleichen" ... "in Dänemark hat man jetzt 1864 als eine geschichtliche, definitive Tatsache einregistriert". Es schien, als ob eine Wiederholung der "Signalfehde" vom Anfang der siebziger Jahre sich jetzt anbahnen sollte, als der Norweger Björnstjerne Björnson den Skandinaviern auf seine Frage: "Haben wir mit Frankreich oder Rußland eine Zukunft oder mit Deutschland?" die Antwort gab: "Es sind die Signale, die verändert werden müssen. Die meisten Reden, die Deutschland jetzt von Dänemark hört, sind die Reden des Hasses, des Völkerhasses. - Ich melde mich aus dem Haßbund aus." —

In denselben Jahren der offiziellen deutsch-dänischen Entspannung hatte der Verband der "Zusammenwirkenden Süderjütischen Vereine" die französische Textausgabe seines *Historischen Handbuches der Frage Schleswigs* (1906) herausgegeben, das von nun an die Quelle für zahlreiche französische und englische Zeitschriftenaufsätze und Abhandlungen war und nach dem Kriege eine der bestimmenden Grundlagen für die Arbeiten der Friedenskonferenz in Versailles bildete, auf der die amerikanischen und französischen Delegierten ihre Auffassung bauten. Hierin wird zum ersten Male in einem Aufsatz des dänischen Geographen und Historikers H. V. Clausen die nach ihm als "Clausen-Linie" benannte Grenzlinie nach der Entscheidung von 1920: nördlich Flensburg — südlich Tondern als Südgrenze "Nordschleswigs" dargestellt und begründet. Es ist dieselbe Linie, die der Führer der dänischen Nordschleswiger H. P. Hanssen bereits im Januar 1895 in einer Aussage vor dem Apenrader Amtsgericht bezeichnete: "... ich gebe mich nur mit dem erreichbaren Ziele der Ausbreitung der dänischen Nationalität in Nordschleswig von der Königsau bis zur Flensburger Föhrde und bis Tondern ab. Dieses ist die Grundbedingung für eine Vereinigung Nordschleswigs mit Dänemark." Bis zum Zusammenbruch des Deutschen Reiches hat H. P. Hanssen, der als Hospitant der Fortschrittlichen Volkspartei unter den deutschen Abgeordneten der Linken ein besonderes Ansehen gewann, nie wieder weder im Reichstag noch im Landtag sein politisches Ziel so klar ausgesprochen. Als Opportunist mochte er die Fassung der Eingangsformel des Optantenvertrages und die Sätze des Rubinartikels billigen, fünfundzwanzig Jahre vor der Entscheidung enthüllte er sein Programm der Erwerbung Nordschleswigs:

> "...Aber wenn durch einen Krieg mit Deutschland eine dauernde Vereinigung Nordschleswigs mit Dänemark herbeigeführt würde, was ich zunächst für unmöglich halte, so würde ich dieser Lösung der nordschleswigschen Frage nicht entgegentreten. Ich würde jede Vereinigung mit Dänemark, welche ich als dauernd ansehe, für wünschenswert halten und ihr zustimmen. ... Keine Maßregel der deutschen Regierung auf Einführung dänischer Sprache in Kirche, Schule und vor Behörden würde mir Genüge sein und mich von der Agitation abhalten. Die dauernde Trennung Nordschleswigs von Deutschland ist das Ziel meiner Wünsche."

Anfang September 1914 auf der Hinfahrt zu Verhandlungen des Reichstages ließ Hanssen, wie er in seinem Tagebuch erzählt, seinen Wagen am Kupfermühlenbach halten, eine kurze Strecke nördlich des heutigen Grenzüberganges bei Krusau, wenige Kilometer von der Stadt Flensburg entfernt: "Wir waren uns darüber einig, daß hier Dänemarks Grenze nach dem Kriege gesetzt werden würde, wenn der § 5 des Prager Friedens, wie wir beide hofften, ausgeführt werden würde." - Im Jahre 1915 zeigte er einem fortschrittlichen Reichstagsabgeordneten auf einer Karte die von ihm gewünschte "Grenzkorrektur": "eine Linie von der Südspitze von Kekenis in die Flensburger Förde hinein und weiter nach Westen" - d. h. die heutige Grenze. - Im folgenden Jahre verabredete er mit den Mitgliedern der polnischen Fraktion: "Sie wollen, ebenso wie ich, im Reichstag die nationale Fahne enthüllen, sobald der geeignete Zeitpunkt kommt." Um diese Stunde vorzubereiten, berief er seit Ende 1916 die dänischen Organisationen in Nordschleswig wieder ein, traf Vorkehrungen zur Sammlung von dänischen und internationalen Erklärungen über die nord-schleswigsche Frage: "Die Entwicklung geht jetzt [Dezember 1917] in einer Richtung, die es nötig macht, daß wir uns darauf vorbereiten, im gegebenen Fall eine schnelle Aktion vornehmen zu können." - Anfang Februar 1918 führte er den in seiner Auswirkung schwersten Schlag gegen das Deutsche Reich, "als eine Aktion, die unternommen wurde, um ein schnelleres Ende des Krieges herbeizuführen". Die Veröffentlichung der Lichnowskyschen Denkschrift im Auslande ist das Werk H. P. Hanssens, der sie nach seinen eigenen Tagebuchaufzeichnungen "nach eindringlicher Aufforderung eines größeren Kreises Mißvergnügter aller Parteien über die Grenze ins Ausland zu schaffen versprochen hatte". Die deutschfeindliche Stockholmer Zeitung *Folkets Dagblad Politiken*, deren Redakteur, der sozialdemokratische Bürgermeister Lindhagen, ein Freund Hanssens war, begann im März mit dem Abdruck der Anklageschrift, die sofort von der Presse der Entente verbreitet wurde, neben den Reden Wilsons und den Kriegsgreuelflugschriften "das wichtigste Propagandamittel, das zur Bekämpfung Deutschlands zur Verfügung gestanden hat". - All dies hinderte den Reichstagsabgeordneten Hanssen nicht, sich selbst noch bis zum 5. Oktober 1918 "korrekt als deutschen Staatsbürger" zu betrachten.

Die radikale dänische Regierung war während des Krieges bemüht, die öffentliche Erörterung der nordschleswigschen Frage zu unterbinden, ja sie ging im Jahre 1915 so weit, Äußerungen von Ententeseite über deren Kriegsziele, in denen auch eine "Befreiung Schleswigs" erwähnt wurde, durch die Zensur zu unterdrücken. Dem Gesandten in Berlin ließ der Außenminister Erik Scavenius im November 1914 sagen: Dänemarks Haltung wäre von der Rücksicht auf die eigenen vitalen Interessen des Landes diktiert, und hierfür erwartete man keine Entschädigung, weder von dem einen oder dem anderen kriegführenden Teil. Ganz in ihrem Sinne antwortete der in Europa am stärksten gehörte große Anwalt der dänischen Nordschleswiger Georg Brandes, der vor dem Kriege die preußischen Verwaltungsmethoden in Nordschleswig aufs schärfste gegeißelt hatte, in seiner Fehde mit seinem ehemaligen Freunde Clemenceau im März 1915: "Wir könnten nicht wünschen, selbst diesen [dänischsprechenden und dänischgesinnten Teil Schleswigs] nach einer Demütigung Deutschlands zu erhalten. ... Nur nach einer friedlichen Verständigung mit Deutschland könnte der Besitz des dänischen Schleswig gesichert sein." In den zahlreichen von neutraler Seite einberufenen Konferenzen der Jahre 1916 und 1917 zur Vorarbeit für einen dauerhaften Frieden war die nordschleswigsche Frage allgemein nicht in die Verhandlungen einbezogen, sie stand trotz der besonders regen Beteiligung skandinavischer Politiker nirgends auf der Tagesordnung zur Lösung der durch den Krieg hervorgerufenen nationalen Fragen. Die alleinige Ausnahme bildete das Stockholmer Manifest der Internationalen Sozialistischen Konferenz vom 15. September 1917. Während auf der Vorkonferenz überhaupt nicht darüber verhandelt worden war, bewirkte das Eingreifen des deutschfeindlichen schwedischen Sozialistenführers Hjalmar Branting gegen das Gutachten der deutschen sozialdemokratischen Abordnung die Einfügung eines neuen Programmpunktes in die "Besonderen Bedingungen": "Gütliche Lösung der nordschleswigschen Frage durch Einvernehmen der beteiligten Staaten [d. h. auch nach der späteren Erläuterung Brantings von Mitte Oktober 1918 allein: Dänemarks und Deutschlands] auf Grundlage einer Grenzberichtigung und nach (!) Befragung der Bevölkerung."

Schließlich war die nordschleswigsche Frage weder in den Erklärungen der Alliierten vom 30. Dezember 1916 und 10. Januar 1917 noch in den Kundgebungen Wilsons, der Kongreßbotschaft vom 8. Januar und 11. Februar 1918, seiner Rede vom 27. September 1918 oder in den **Vierzehn Punkten Wilsons** mit einem Worte oder selbst nur andeutungsweise erwähnt. Auch Temperleys großer Kommentar zum Wilsonprogramm enthält kein Wort über Nordschleswig. Die **Schleswig-Bestimmungen** des **Versailler Vertrages** bedeuten einen klaren Rechtsbruch der Friedensbedingungen des Vorwaffenstillstandsvertrages vom 5. November 1918.

Die von der Sozialdemokratie gestützte radikale dänische Regierung war zunächst unmittelbaren deutsch-dänischen Verhandlungen nicht abgeneigt; zum mindesten legte sie anfangs besonderen Wert auf eine Grenzordnung im Einverständnis mit der deutschen Regierung. Mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung verfaßte ein politischer Kreis von ihren Anschauungen nahestehenden Persönlichkeiten die sogenannte "Oktoberadresse" zur Schaffung einer öffentlichen Meinung über die vorzunehmende Lösung der Grenzfrage. Diese private oder offiziöse Oktoberadresse, die in durchaus versöhnlichem Ton gehalten war, enthielt nichts, was nicht auch nach der Annahme des Wilsonschen Friedensprogrammes durch die deutsche Regierung dem nationalen Selbstbestimmungsrecht bei Anwendung seiner Grundsätze auf Nordschleswig entsprochen hätte. Sie betonte in erster Linie, daß Nordschleswig in dem Umfange mit Dänemark vereinigt werden sollte, als seine Bevölkerung "durch eine freie Abstimmung nach dem allgemeinen und gleichen Stimmrecht es fordern sollte":

> "... Wir wollen durch unsern Wunsch der Wiedervereinigung Nordschleswigs mit Dänemark dem deutschen Volk nicht zunahe treten. Wir wünschen nur, daß die Bevölkerung zu Dänemark kommen soll, die dänisch spricht, dänisch fühlt und dänisch sein will, daß das ganze dänische Nordschleswig, aber nur das dänische Nordschleswig, nichts darüber, mit Dänemark vereinigt werden möge.
>
> Es wird nördlich der nationalen Grenze in einer dänischen Bevölkerung zerstreut eine deutsche Minderheit zurückbleiben, selbst wenn man durch die gerechteste Abstimmungsgrundlage und durch praktische, humane Vorkehrungen sie so klein wie möglich zu machen sucht. Es muß dieser Minderheit in weitestem Umfange Sicherheit für ihre nationalen Rechte gewährleistet werden im Geiste der neuen Zeit.
>
> Wir dänischen Männer und Frauen wenden uns an das deutsche Volk mit der eindringlichen Hinwendung, hochherzig und klug der nationalen Gerechtigkeit auch unserm Volke gegenüber Genüge geschehen zu lassen."

Indessen schon vor ihrer Veröffentlichung wurde diese Adresse, die eine letzte Grundlage zu einer gemeinsamen Auseinandersetzung der Nachbarstaaten hätte bilden können, nach mehrmaliger Abschwächung ihres ursprünglichen Wortlauts schließlich zu Fall gebracht durch eine lebhafte eiderdänische Gegenagitation der "Zusammenwirkenden Süderjütischen Vereine" im Königreich. Dazu kam, daß zur gleichen Zeit die dänische Regierung auf eine Note des englischen Gesandten in Kopenhagen am 14. Oktober vor irgendwelchen weitern Plänen unmittelbarer Verhandlung mit Deutschland zurückwich und diese sogar in Abrede stellte. Einer weiteren französischen Forderung vom 20. Oktober, die eine offizielle dänische Erklärung zur Nordschleswigfrage vermissen ließ, beugte man sich am 23. Oktober durch eine Entschließung des Folkethings in geheimer Sitzung, die, jede Art der Regelung offen lassend, im wesentlichen nur feststellte, "daß keine andere Änderung der gegenwärtigen Stellung Schleswigs als eine Regelung nach dem Nationalitätsprinzip mit dem Wunsch, Gefühl und Interesse des dänischen Volkes übereinstimmt". Zur Umgehung der Schwierigkeiten sowohl der außenpolitischen wie innerpolitischen Lage fanden sich die Parteien in der einigenden Formel, daß die Entscheidung den dänischen Nordschleswigern selbst überlassen bleiben müsse.

Die Verantwortung für den "Umweg über Versailles" trägt der damalige taktische Führer der dänischen Nordschleswiger, der Reichstagsabgeordnete H. P. Hanssen, der die Zusammenkettung der nord-schleswigschen mit der polnischen und elsaß-lothringischen Frage bei den internationalen Friedensverhandlungen wünschte und die noch schwankenden Elsaß-Lothringer in letzter Stunde zur gleichen Forderung bestimmte. Am 23. Oktober 1918, demselben Tage, an dem der dänische Außenminister in der Geheimsitzung des Folkethings jedweden historischen Rechtsanspruch Dänemarks auf Nordschleswig zurückwies und hervorhob, daß Deutschland "nicht ohne Recht den Besitz der nordschleswigschen Kreise als historisch begründet ansehen" könne, forderte der spätere süderjütische Minister desselben Kabinetts als Abgeordneter im deutschen Reichstage "im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit die Durchführung des § 5 des Friedensvertrages zu Prag und damit bei dem bevorstehenden Friedensschluß die endgültige Lösung der nordschleswigschen Frage auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker". Dieselbe historische Rechtsbegründung kehrt regelmäßig in den Sachverständigengutachten der belgisch-schleswigschen Kommission wieder, sie wird wiederholt in dem **Ultimatum der Entente vom 16. Juni 1919**. Indessen, Hanssens Berufung auf den Art. V entsprang wie so oft nur einer taktischen Berechnung; hier eine preußisch-deutsche "Kriegsschuldfrage" zu konstruieren, ließ sich gut einfügen in das Kriegslegendenbild von Schuld und Sühne, es war lediglich die Rücksicht auf die Entente, die ihn dazu bestimmte. Nachdem der Staatssekretär Solf am 24. Oktober, in entsprechender Weise wie der dänische Minister am vorhergehenden Tage, die Auffassung als irrtümlich zurückgewiesen hatte, "daß wegen der nordschleswigschen Landesteile aus dem Prager Frieden her ein positiver Rechtsanspruch auf eine Volksabstimmung bestünde", gab der Unterstaatssekretär Dr. David dem Abgeordneten Hanssen vertraulich die Erklärung ab, daß diese Zurückweisung nur die formale juridische Seite betreffe und "daß die Einleitung der Regierungserklärung, wonach die Grundsätze des Wilsonprogramms loyal nach allen Richtungen und in allen Einzelheiten durchgeführt werden sollen, auch für Nordschleswig gilt". Die deutsche Regierung mußte zu diesem Zeitpunkt annehmen, daß damit nur eine unmittelbare Verständigung zwischen den beiden germanischen Nachbarstaaten gemeint sein konnte, und gab dem deutschen Gesandten in Kopenhagen entsprechende Anweisungen. Sie konnte nicht wissen, daß die drei dänischen parlamentarischen Vertreter in Berlin bereits zu Anfang des Monats die Grenze auf einer Karte gezogen hatten, die im Jahre 1920 die neue Grenze werden sollte. Man wollte keine Abstimmung in ganz Schleswig, da man dann eine Mehrzahl der deutschen Stimmen voraussah und die Stellung in Nordschleswig gefährdet werden könnte. Auch bei einer Einbefassung Flensburgs und eines Teiles von Mittelschleswig (also der späteren zweiten Zone) in ein zusammenhängendes Abstimmungsgebiet mit Nordschleswig (der späteren ersten Zone) befürchtete Hanssen eine deutsche Stimmenmehrheit. Selbst wenn Flensburg Dänemark national näher stünde als die Stadt Tondern, so war die daraus sich entwickelnde "Nationalaufgabe" zu schwer. Sie war leichter im überwiegend deutschen Tondern: "Tondern war nur klein und würde sich leichter aufsaugen lassen." Das Resultat dieser Erwägungen für ein "Selbstbestimmungsrecht" Nordschleswigs faßte Hanssen am 9. November in einer Denkschrift an die Vertrauensleute des nordschleswigschen (dänischen) Wählervereins zusammen: "Ich halte dafür, daß wir erst Nordschleswigs Südgrenze festsetzen müssen, die als künftige Landesgrenze gewisse geographische Forderungen erfüllen muß. Wenn diese Grenze als Nordschleswigs Südgrenze gebilligt ist, bildet Nordschleswig ein Ganzes, das mit Ja oder Nein stimmt und dadurch bestimmt, ob es an Dänemark abgetreten oder bei Deutschland verbleiben soll." Diese vorgefaßte Linie, die genau das Programm des dänischen Führers von 1895 und der Clausenlinie des dänischen Handbuchs zur schleswigschen Frage entsprach, erübrigte ein Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung. Sie hob die Zusage der deutschen Regierung auf und machte, als gegen die Bestimmungen des Vorvertrages vom 5. November verstoßend, die deutsch-dänische Grenze von 1920 zu einem Machtgebot der Entente. Der französische Außenminister Pichon konnte am 24. September 1919 in der französischen Deputiertenkammer im Hinweis auf die Schleswig-Bestimmungen des **Versailler Vertrages** erklären: "Ein Friede, der Dänemark seine dänischen Provinzen in Schleswig wiedergibt, ist ein französischer Frieden." - "Dieser Friede ist nicht nur französisch in seinen Ergebnissen, er ist es in seinem Gedankengang und in seinem Geist."

Schrifttum

(Vgl. die besten ausführlichen Zusammenstellungen der Literatur zur schleswigschen Frage von V. **Pauls** in *Grenzland Schleswig* (s. u.) und von S. Dahl in *Sönderjylland*, red. af S. Dahl og A. Linvald, Bd. II, Kopenhagen 1919.)

K. **Alnor**, *Handbuch zur schleswigschen Frage*. Band II. Neumünster 1926 ff.

Ders., "Die Schleswig-Bestimmungen des Versailler Vertrages", im *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie* von Hatschek und Strupp. Band II. Berlin 1925.

H. V. **Clausen**, *För Afgörelsen*. Kopenhagen 1918.

Det danske Folks Historie, red. af **A. Friis, A. Linvald, M. Mackeprang**. Band VIII. Kopenhagen 1929.

Hierin: P. **Engelstoft**, *Mellem Systemskiftet og Verdenskrigen*. **P. Munch**, *Under Verdenskrigen*.

Fr. le Sage de **Fontenay**, *Det Slesvigske Spörgsmaals Diplomatiske Historie 1914-1920*. Kopenhagen 1922.

A. **Friis**, *Den danske Regering og Nordslesvigs Genforening med Danmark*. Band I. Kopenhagen 1921.

Ders., *Det Nordslesvigske Spörgsmaal 1864-1879. Aktstykker og Breve til Belysning af den danske Regerings Politik*. 2 Bde. (bis 31. Dez. 1870). Kopenhagen 1925.

Grenzland Schleswig. Aufsätze zur deutsch-dänischen Frage herausgeg. von H. M. **Johannsen**. Crimmitschau 1926. (Quellen und Studien zur Kunde des Grenz- und Auslandsdeutschtums herausgeg. im Auftrage des Instituts für Auslandskunde, Grenz- und Auslandsdeutschtum, Leipzig, von H. Grothe. B. Volkstümliche Reihe, Band II).

F. **Hähnsen**, *Ursprung und Geschichte des Artikels V des Prager Friedens. Die deutschen Akten zur Frage der Teilung Schleswigs* (1863-1879). 2 Bde. Breslau 1929.

H. P. **Hanssen**, *Graensespörgsmaalet*. Kopenhagen 1920.

Ders., *Fra Krigstiden. Dagbogsoptegnelser*. 2 Bde. Kopenhagen 1924.

A. **Köster**, *Der Kampf um Schleswig*. Berlin 1921.

R. von **Laun**, "Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitenrechts", im *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie* von Hatschek und Strupp. Band II. Berlin 1925.

Manuel historique de la question du Slesvig, publié sous la direction de Franz de **Jessen**. Kopenhagen 1906.

W. **Platzhoff**, K. **Rheindorf**, J. **Tiedje**, *Bismarck und die Nordschleswigsche Frage 1864-1879. Die diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes zur Geschichte des Artikels V des Prager Friedens*. Berlin 1925.

E. **Schröder**, *Nordschleswig*. 2. Aufl. Berlin 1929. (*Taschenbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums*, herausgeg. von K. C. von Loesch, Heft 13.)

H. **Scavenius**, *Af de sidste Aars sönderjyske Politik*. Kopenhagen 1923.

Slesvig delt... Det dansk-tyske Livtag efter Verdenskrigen, red. af L. P. **Christensen**. 2. Aufl. Flensburg 1923.

A. **Tardieu**, i Samarbejde med Franz v. **Jessen**, *Slesvig paa Fredskonferencen Januar 1919 - Januar 1920*. Kopenhagen 1926.

J. **Tiedje**, *Denkschrift über die Schleswigsche Frage. Teil I: Geschichtlicher Überblick. Teil II: Die territoriale Frage*. Drucksache Nr. 43 der Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen. Berlin 1919.

Ders., *Die deutsche Note über Schleswig*. Charlottenburg 1920.

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, Kapitel **"Schleswig-Holstein"**.

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, Kapitel **"Schleswig-Holstein."**

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Nordschleswig."**

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Nordschleswig."**

I. Gegnerische Gebietsforderungen und ihre Vorgeschichte (Teil 4)

4) Die Polen

***Dr. Walther Recke**, Staatsarchivrat, Danzig*

Daß der im Jahre 1795 und endgültig im Jahre 1815 durch die Bestimmungen des **Wiener Kongresses** von der Landkarte Europas gestrichene polnische Staat wieder aufgerichtet werden müsse, war das Dogma der führenden Kreise des polnischen Volkes während des ganzen 19. Jahrhunderts. Nach dem Jahre 1795 hatten die polnischen Patrioten ihre Hoffnung auf Frankreich und besonders auf den aufgehenden Stern Napoleons gesetzt. Sie hatten aber mit tiefer Bitterkeit erkennen müssen, daß Napoleon I. gar nicht die Absicht gehabt hatte, ihren Staat wieder aufzubauen, sondern daß er mit diesem Gedanken gespielt und ihn als Schlagwort nur dazu hatte benutzen wollen, um Rußland sich gefügig zu machen. Der enge Anschluß an Napoleon verkettete die Polen auch in seinen Sturz, und es schien nur eine Strafe für ihre Parteinahme für den Erzfeind Europas zu sein, daß die Vernichtung ihres Staatswesens durch die Bestimmungen des Wiener Friedens als endgültig anerkannt wurde.

Zwar hatte der Zar von Rußland, Alexander I., zum großen Mißbehagen der übrigen europäischen Mächte es durchgesetzt, daß er aus dem ihm zugefallenen Teile des ehemaligen polnischen Staates ein fast selbständiges Staatswesen mit dem ominösen Namen "Königreich Polen" schaffen und sich

selbst als König von Polen proklamieren konnte. Und das erschien um so bedenklicher, als Rußland 82% des früheren polnischen Staatsgebietes in sich aufgenommen hatte. Österreich gliederte seinen Anteil (etwa 10%) in die Gesamtstaatsverwaltung als West- und Ostgalizien ein. Und Preußen, das am wenigsten (8%) erhalten hatte, machte aus seinem Anteil zwei Provinzen Westpreußen und Posen, von denen die letztere, um dem Zaren Alexander wenigstens einigermaßen Paroli bieten zu können, den Namen Großherzogtum Posen erhielt und unter einen Statthalter gestellt wurde.

Während die unter preußischer und österreichischer Herrschaft stehenden Polen sich im wesentlichen mit ihrem Los abfanden, zeigte sich bei den Polen des Königsreichs Polen schon bald nach dem Jahre 1815 das Bestreben, die dem Königreich gesetzten Grenzen von Njemen und Bug nach Osten hin bis an Düna und Dnjepr vorzuschieben. Es begann jetzt zwischen den Polen und Russen der Streit um das von Rußland als "Westgebiet" bezeichnete Zwischenland, der das ganze 19. Jahrhundert hindurch die russisch-polnischen Beziehungen entscheidend bestimmt hat und auch in der Gegenwart noch nicht erloschen ist. Die unter russischer Herrschaft stehenden Polen folgten hier einer Richtung, welche die polnische Politik seit der Verbindung Polens mit Litauen im Jahre 1386 unter der Führung der von dem Litauerfürsten und späteren polnischen Könige Jagiello abstammenden Herrscher eingeschlagen hatte: die möglichst weite Expansion nach Osten hin. Es war dies die Konzeption des sogenannten "jagiellonischen Polens", das im Osten bis zur Düna und zum Dnjepr und im Süden bis zum Schwarzen Meer reichen sollte.

Diese Bestrebungen der unter russischer Herrschaft stehenden Polen führten zu der kriegerischen Auseinandersetzung der russisch-polnischen Kämpfe in den Jahren 1830/31, die mit einer vollkommenen Niederlage der Polen endete.

Der Name "Königreich Polen" blieb zwar bestehen, aber es war letzten Endes nur noch ein Name. Der zweite Aufstand der russischen Polen in den Jahren 1863/64 hatte dann die Tilgung auch des Namens zur Folge, und das ehemalige Königreich Polen wurde jetzt zu einem russischen Generalgouvernement mit dem Namen "Weichselgebiet" umgestaltet.

Die Polen, die in den seit 1815 österreichischen und preußischen Teilgebieten des ehemaligen polnischen Staates wohnten, hatten diesen Kampf ihrer unter russischer Herrschaft stehenden Brüder mit Sympathie verfolgt, und auch einige von ihnen hatten sogar aktiv an ihm teilgenommen. Im Grunde aber haben die Polen dieser beiden Teilgebiete das ganze 19. Jahrhundert hindurch keinen Versuch unternommen, ihre Lage zu ändern, und die Unruhen, die sowohl in Posen wie in Galizien in den Jahren 1846 und 1848 ausbrachen, waren nur Begleiterscheinungen der allgemeinen Freiheitsbewegung, die damals durch Europa ging. Die Tatsache aber, daß die österreichische Regierung, um die drohende Revolution in Galizien im Keime zu ersticken, die ruthenischen Bauern gegen die polnischen adligen Gutsbesitzer aufhetzte, hatte einen eigenartigen offenen Brief zur Folge, der richtungweisend für die spätere Haltung des größten Teiles des polnischen Volkes werden sollte.

Es war dies der berühmte "Brief eines polnischen Edelmanns", den der Markgraf Alexander Wielopolski im Jahre 1846 an den Fürsten Metternich richtete.

Hier ist zum ersten Male der schon zu Anfang des Jahrhunderts von einigen Polen betonte Gedanke des Anschlusses an Rußland und der Schaffung einer gemeinsamen Front gegen das Germanentum genauer formuliert und in seinen Konsequenzen ausgeführt worden: Wielopolski fordert von seinen Volksgenossen Verzicht auf die volle Wiedervereinigung und die staatliche Selbständigkeit im Kampfe gegen Rußland, insbesondere also den Verzicht auf die Gebiete zwischen Njemen und Bug im Westen und Düna und Dnjepr im Osten, das viel umstrittene "Westgebiet" Rußlands. Nur im Anschluß an das slawische russische Reich werde Polen seine staatliche Wiederauferstehung erleben.

Dieser Gedanke brauchte 40 Jahre, ehe er von neuem aufgegriffen und bis in seine äußersten Konsequenzen formuliert wurde.

Auf den letzten Aufstand der Jahre 1863/64 waren Jahre tiefer Resignation für die Polen aller drei Teilgebiete gefolgt, die durch den deutschen Sieg gegenüber Frankreich im Kriege 1870/71 und den engen Zusammenschluß der ehemaligen Teilungsmächte (Dreikaiserbündnis 1872) vollständig geworden war. Erst die in der Mitte der 80er Jahre einsetzenden Balkanwirren und die Zuspitzung des deutsch-französischen Gegensatzes, die einen allgemeinen Krieg in Europa in den Bereich der Möglichkeit rücken ließen, zugleich aber auch die Entfremdung zwischen Deutschland und Rußland, belebten die Hoffnungen der Polen.

Damals trat ein Mann auf, der richtungweisend für die polnische Politik bis zum Weltkriege, ja bis zur Gegenwart werden sollte: Johann Popławski, der Mitbegründer der geheimen polnischen Verbindung "Liga Polska". Seine Ideen über die territoriale Gestaltung des künftigen polnischen Staates, die er schon im Jahre 1887 verkündigt hatte, wurden das wichtigste geistige Rüstzeug für den Führer der im Jahre 1896 aus der "Liga Polska" hervorgegangenen "Nationaldemokratischen Partei", für den durch den Weltkrieg bekannt gewordenen polnischen Politiker Roman Dmowski. Sie sind von diesem während des Weltkrieges und während der Verhandlungen in Paris im Jahre 1919 in Denkschriften und Eingaben vorgetragen worden und haben schließlich durch den **Traktat von Versailles** ihre Verwirklichung gefunden. Wie Wielopolski so wünschte auch Popławski, daß die Polen auf das "Westgebiet" verzichten sollten und forderte statt dessen für den zukünftigen polnischen Staat die unter preußischer und österreichischer Herrschaft befindlichen ehemals zum polnischen Staate gehörenden Gebiete.

Schon im Jahre 1887 versucht Popławski seine Volksgenossen vom russischen "Westgebiet", von den "unglückseligen Phantastereien von Eroberungen im Osten" abzubringen und sie auf den angeblich alten Weg der polnischen Politik der Piastenfürsten, auf den Drang an die Ostsee, zurückzulenken.

Dem sogenannten "Jagiellonischen Polen", das seine Hauptbasis im Osten suchte und dessen Gesicht nach Osten und Süden gerichtet war, wird hier zum ersten Male das "Plastische Polen" gegenübergestellt, dessen Ostgrenzen an Njemen und Bug lagen und dessen Gesicht dem Westen und Norden zugekehrt war. Damals schrieb Popławski die denkwürdigen Worte:

> "Freier Zugang zum Meere, vollkommener Besitz der Hauptwasserader des Landes, der Weichsel -, das sind die Grundbedingungen für unsere Existenz. Dieses ganze Flußgebiet von der Weichsel bis zur Mündung des Njemen, das einst so unachtsam zugleich mit Schlesien durch den polnischen Staat vertan wurde, muß durch das polnische Volkstum wiedergewonnen werden. Die Absage an dieses angeborene Erbe und unglückselige Phantastereien von »Eroberungen im Osten« waren die Gründe für unseren politischen Niedergang... Unsere Politiker träumen noch von Wilna und Kowno, aber um Posen kümmern sie sich weniger, Danzig haben sie fast vollkommen vergessen, und an Königsberg und Oppeln denken sie überhaupt nicht. Es ist endlich Zeit... nach so viel Jahrhunderten des Umherirrens in Wahngebilden auf den alten Weg zurückzukehren, den zum Meere hingebahnt haben die kräftigen Fäuste der Krieger aus der Piastenzeit."

In diesen, im Jahre 1887 niedergeschriebenen Gedanken haben wir den entscheidenden Wendepunkt für die Politik der Polen: nicht im Osten, an Düna und Dnjepr, liegt die Zukunft des wiederaufzurichtenden polnischen Staates, sondern im Westen an Oder, Warthe und Weichsel. Nicht im Kampfe gegen Rußland kann Polen wieder erstehen, sondern im Kampfe gegen die Deutschen. Zu diesem Leitgedanken kehrt Popławski während seiner langen schriftstellerischen Tätigkeit, besonders in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Allpolnische Rundschau (Przegląd*

Wszechpolski) immer wieder zurück. Besonders aufschlußreich sind zwei Aufsätze, die er in der genannten Zeitschrift in den Jahren 1899 und 1903 veröffentlichte.

Hier finden wir den von den polnischen Politikern in Paris im Jahre 1919 immer wieder betonten Gedanken zuerst ausgesprochen, daß von einem wirklich unabhängigen polnischen Staate nicht gesprochen werden könne, wenn er nicht einen territorialen Zugang zum Meere habe. Und dieser müsse weichselabwärts gehen und in der Weise zustandekommen, daß ganz Westpreußen den Polen zugesprochen werde: "Man kann sich den künftigen polnischen Staat ohne ein bedeutendes Teilstück vorstellen, aber ohne Westpreußen wäre er ein politisches und ökonomisches Mißgebilde, unfähig zur Entwicklung, ja sogar zu längerem Leben."

Aber der Besitz Westpreußens allein genügt nicht für den künftigen polnischen Staat:

> "Denn heute ist die territoriale Kombination unmöglich, nämlich, daß wir zwischen zwei deutschen Gebieten den Unterlauf der Weichsel, d. h. Westpreußen, in unserm Besitz haben könnten... Westpreußen kann man nicht festhalten ohne Ostpreußen, und dieses Gebiet muß um jeden Preis polnisch werden... die nationale Politik, welche hinter den Problemen des Augenblicks weitere Perspektiven der nationalen Fragen sieht, muß auf Ostpreußen ihr Hauptaugenmerk richten. Wenn wir verfügbare Kräfte und Mittel hätten, welche man nach Belieben in Bewegung setzen könnte, so müßte man sie vor allem dorthin richten. Wenn wir auf die Polonisierung Ostpreußens, oder zum mindesten auf eine bedeutende Verstärkung des polnischen Elements verzichten, dann müssen wir auf Westpreußen verzichten, und was damit zusammenhängt, auf den Zugang zum Meere. Und das kommt geradezu einem Aufgeben der Hoffnung gleich, in Zukunft ein selbständiges Staatswesen schaffen zu können."

Die Stellung der Polen gegenüber West- und Ostpreußen hat Popławski dann in folgenden Sätzen prägnant dargelegt:

> "Diese Provinzen, die heute zu Preußen gehören, sind die Grundbedingungen für das Bestehen eines polnischen Staates, wie sie heute die Bedingung für die Aufrechterhaltung der preußisch-deutschen Machtstellung sind. Für uns kann um so weniger in dieser Frage von einem Kompromiß die Rede sein. Man soll diese Gedanken nicht bei jeder Gelegenheit mit der unserem Charakter eigentümlichen Übertreibung wiederholen, aber immer soll man fest daran denken, daß ohne diese Länder Polen nicht bestehen kann, und daß, wenn es auch in anderen Grenzen wieder auferstünde, es nach der Beherrschung dieser Länder streben muß."

Wir haben diese Äußerungen in so weitem Umfange wörtlich wiedergegeben, weil sie das Dogma der wichtigsten polnischen Partei, der Nationaldemokratie, geworden sind, von dem späteren Führer der Partei, Roman Dmowski, zu einem Programm gestaltet und zum größten Teile in Versailles verwirklicht worden sind. Es mag dahingestellt sein, wie weit Popławski von der Richtigkeit seiner Lehre wirklich überzeugt war, jedenfalls hatte diese antideutsche Konzeption eines wieder zu errichtenden polnischen Staates den Vorzug, daß sie sich sehr gut der sich immer deutlicher gestaltenden politischen Konstellation der beginnenden Einkreisung Deutschlands anpassen ließ, sich in einer Linie mit der antideutschen russisch-französischen Politik und somit in der Richtung des geringsten Widerstandes bewegte. Denn sollte es wirklich einmal für Deutschland zum Zweifrontenkrieg kommen, dann war sein Schicksal nach der Meinung der Polen besiegelt. Und dieser Krieg der verbündeten Mächte Frankreich und Rußland gegen Deutschland, das war der Hoffnungstraum aller polnischen Politiker.

Diese allgemein politischen Erwägungen, die bei Popławski vielleicht nur teilweise bewußt waren,

wurden zum vollendeten System ausgebaut durch Roman Dmowski, seinen nächsten Mitarbeiter und Schüler. Dieser polnische Politiker hat das polnische Problem in sehr geschickter Weise in den Dienst der französischen Revancheidee gestellt. Für die französische Politik bestand schon eine hundert Jahre alte Tradition darin, den Gedanken einer Wiederaufrichtung Polens gegen Preußen-Deutschland ins Feld zu führen, wenn es galt, dieses entscheidend im Osten zu schwächen, um dadurch am Rhein die Hände frei zu haben (Napoleon I. in den Jahren 1806/7, Napoleon III. im Jahre 1863).

Dmowski ist es auch gelungen, die große Unbekannte seiner politischen Rechnung, Rußland, zu einem bestimmten Faktor zu machen. An der Erreichung dieses Zieles arbeitete er volle sieben Jahre, indem er mit allen Mitteln darauf bedacht war, bei Rußland jedes Bedenken, das gegen ein Eingreifen in den gemeinsamen Krieg der Entente gegen Deutschland auftauchen könnte, aus dem Wege zu räumen. Er begann damit, in seinem im Jahre 1907 erschienenen Buche: *Deutschland, Rußland und die polnische Frage* den Russen die große Gefahr zu zeigen, die ihnen von der deutschen Expansion drohe, und zugleich die Hilfe der Polen für diesen Kampf gegen den gemeinsamen Erbfeind des Slawentums in Aussicht zu stellen. Und die nächsten Jahre benutzte Dmowski immer wieder dazu, um auf Geheiß Frankreichs die Russen von der Loyalität der Polen zu überzeugen und dadurch das letzte Hindernis gegen den erhofften Marsch der Russen nach Berlin aus dem Wege zu räumen: die Besorgnis Rußlands, daß im Falle eines Weltkrieges ein polnischer Aufstand im Weichselgebiet ausbrechen werde.

Zu gleicher Zeit hatte Dmowski, um überhaupt die Russen für ein Zusammengehen mit den Polen zu gewinnen, die alten freiheitlichen Ideale seiner Volksgenossen Stück für Stück aufgegeben, hatte als getreuer Schüler Popławskis feierlich auf alle ehemals polnischen Gebiete östlich vom Njemen und Bug verzichtet, hatte die Kämpfe der Generationen vor ihm um die Errichtung eines selbständigen polnischen Staates verleugnet und als Führer der nationaldemokratischen Partei zusammen mit der polnischen Hocharistokratie und Finanz den Zusammenschluß der zu erobernden preußischen und österreichischen ehemals polnischen Gebiete mit dem Weichselgebiet zu einer autonomen Provinz des Kaiserreichs Rußland als die Verwirklichung der polnischen Freiheitsideale erklärt.

Um seine Volksgenossen auf diesen die ganze polnische Vergangenheit verleugnenden Weg zu führen, bedurfte es eines geschickten Lavierens; und eines der wirksamsten Mittel, um den immer wieder aufflammenden Widerwillen der Polen gegen ein Paktieren mit Rußland zu betäuben, war, durch übertriebene oder gar erlogene Nachrichten über deutsche Gewalttaten die Bevölkerung in Haßstimmung gegen Deutschland zu versetzen, in der dann alle antirussischen Regungen erstickt wurden. Die Geschichte dieser von der Nationaldemokratie in den Jahren 1907-1914 betriebenen Verhetzungskampagne gegen Deutschland ist noch nicht geschrieben; sie ist ein notwendiger und lehrreicher Beitrag für die Untersuchung über die Ursachen des Weltkrieges. Sie würde zeigen, wie die nationaldemokratische Presse in der Provinz Posen ihren Parteigenossen in Russisch-Polen und Galizien in die Hände gearbeitet hat, indem sie immer wieder Nachrichten von einzelnen Übergriffen der preußischen Behörden brachte und in unerhörter Weise aufbauschte. Diese Pressenotizen gingen dann vergröbert in die Warschauer und galizische Presse über, um durch die polnischen Pressebüros im Auslande dann in die ausländische Presse zu gelangen. So haben die Kreise, die der polnischen Nationaldemokratie nahestanden, eifrig dazu beigetragen, die Atmosphäre von Verleumdung und Haß, die sich um Deutschland in den letzten zehn Jahren vor dem Kriege legte, zu schaffen. *[Scriptorium merkt an:* ***und nach dem Krieg ging's weiter!****]*

Dmowski hat aber schließlich sein Ziel erreicht: Rußland ging im Jahre 1914 an der Seite der Entente in den Krieg gegen Deutschland und konnte, da das Weichselgebiet ruhig blieb, dieses als Aufmarschbasis für seine gegen Ostpreußen und Galizien angesetzten Armeen benutzen. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn von polnischer Seite behauptet wird, daß der französische Sieg an der

Marne ohne diese Haltung der Polen in Kongreßpolen nicht möglich gewesen wäre, und daß dadurch die Polen schon in den Anfängen des Weltkrieges entscheidend in dessen Verlauf und zwar zugunsten der Entente eingegriffen haben.

Tatsächlich hat die Absicht bestanden, bei Ausbruch eines Weltkrieges im ganzen Weichselgebiet einen polnischen Aufstand auflodern zu lassen. Und das war der Plan der alten polnischen Freiheitspartei, der polnischen Sozialdemokratie und ihres Führers Joseph Pilsudski. Auf dieser Voraussetzung waren die Pläne für die weiteren Aktionen der von Pilsudski geschaffenen polnischen Freischaren, der aus den Schützenverbänden hervorgegangenen polnischen Legionen aufgebaut.

Die ersten Jahre des Weltkrieges sollten aber für Dmowski und seine Anhänger eine schwere Enttäuschung bringen. Der von den Nationaldemokraten (auch in der Provinz Posen!) erwartete Vormarsch russischer Heere auf Berlin kam nicht zustande; statt dessen rückten die Truppen der Zentralmächte noch über die Grenzen Kongreßpolens nach Osten vor und nahmen diese Gebiete in eigene Verwaltung. Die russische Regierung, die schon in der Zeit, da die russischen Truppen wenigstens noch die Hälfte Kongreßpolens besetzt hielten, nur leere Versprechungen gemacht hatte, zeigte jetzt noch weniger Lust, ihre Zusagen zu verwirklichen.

Die Lage Dmowskis und der Nationaldemokraten war im Laufe des Jahres 1916 eine geradezu verzweifelte geworden. Die französische Regierung wagte schon gar nicht mehr, irgendwelche Vorstellungen zugunsten der Polen zu machen, da die russischen Regierungsstellen jedesmal in höchster Gereiztheit diese Frage als eine innerstaatliche Angelegenheit Rußlands bezeichnet hatten. Ja die Gefahr eines Sonderfriedens zwischen Rußland und den Zentralmächten schien zu drohen.

Da kam die verhängnisvolle Proklamation der beiden Kaiser vom 5. November 1916 den Nationaldemokraten zu Hilfe. Das, was Rußland trotz dem Widerspruche Frankreichs während der ganzen Zeit des Krieges beharrlich durchgesetzt hatte, das polnische Problem nicht zu einer Angelegenheit der internationalen Politik werden zu lassen, das war jetzt geschehen, und zwar gerade durch die Hilfe der Zentralmächte. Nachdem auch noch die russische Revolutionsregierung im März 1917 sich für die Errichtung eines polnischen Staates ausgesprochen hatte, da war für die europäischem Staaten jeder Hinderungsgrund genommen, die Frage der Schaffung eines selbständigen politischen Staates in die politische Diskussion zu ziehen. Vollends jede Rücksichtnahme auf Rußland war überflüssig geworden, als die Bolschewiki zur Herrschaft gelangten und im Frühjahr 1918 mit den Zentralmächten Frieden schlossen.

Von entscheidender Bedeutung für das Schicksal der polnischen Frage wurde aber das Eingreifen Amerikas in den Weltkrieg. Und zwar nicht nur insofern, als hierdurch der Krieg militärisch endgültig zu Ungunsten Deutschlands entschieden wurde, sondern auch dadurch, daß Präsident Wilson, der sich schon vor dem Eintritt Amerikas in den Weltkrieg theoretisch mit dem polnischen Problem beschäftigt hatte, jetzt in die Lage versetzt wurde, seine Theorie in die Wirklichkeit umzusetzen.

Dieser Eintritt Amerikas in den Weltkrieg und das Eingreifen des Präsidenten Wilson in das Schicksal der polnischen Frage sind in hervorragendem Maße durch die agitatorische Tätigkeit zweiter Polen beeinflußt worden, durch Georg Sosnowski und Roman Dmowski. Beide haben uns über ihre Tätigkeit ausführliche Berichte in polnischer Sprache geliefert, die für die Vorgeschichte des Traktats von Versailles von der größten Bedeutung geworden sind.

Daß die Stellungnahme Wilsons zum polnischen Problem eine unmittelbar gegen Deutschland gerichtete Spitze erhielt und schließlich für dieses den Verlust der Ostmarken zur Folge hatte, ist letzten Endes das Werk dieser beiden polnischen Politiker. Der erste, Sosnowski, begleitete mit

seiner Agitation den Eintritt Amerikas in den Weltkrieg und benutzte die Völkerbeglückungstheorien Wilsons dazu, um aus ihnen die vergifteten Waffen der Agitation zu schmieden, deren Anwendung durch den Präsidenten Wilson den Zusammenbruch Deutschlands in erster Linie verursacht hat. Der andere - Dmowski - verstand es, in zähem, rücksichtslosem Ringen, bis zum äußersten hierbei durch Frankreich unterstützt, für die unbestimmt gehaltenen Wendungen im **Friedensprogramm** Wilsons über die Gestaltung Polens eine Auslegung durchzusetzen, deren Folgen - die Zerschlagung Ostdeutschlands - nie von dem Präsidenten beabsichtigt gewesen waren.

Es ist bemerkenswert, daß Sosnowski, der seit Oktober 1915 in Amerika weilte, schon Mitte Dezember 1916 dem Präsidenten Wilson eine Denkschrift vorlegen konnte, in welcher er nach allgemeinen Bemerkungen über die künftige Neugestaltung Europas, schließlich als wichtigsten Punkt die Wiederaufrichtung eines aus allen drei Teilen geeinten unabhängigen Polens forderte. Unverkennbar in Anlehnung an diese Denkschrift ist dann die viel zitierte Botschaft Wilsons an den amerikanischen Senat vom 22. Januar 1917 entstanden, die für die weitere Gestaltung des polnischen Problems von großer Bedeutung gewesen ist. Nachdem Wilson den denkwürdigen Grundsatz aufgestellt hat, "daß es nirgend ein Recht gibt, Völker von einer Landesherrschaft an die andere zu übertragen, als ob sie Sachen wären", erklärt er speziell zum polnischen Problem:

> "Ich halte z. B. für sicher, wenn ich ein einzelnes Beispiel wagen darf, alle Staatsmänner stimmen darin überein, daß es ein geeintes, unabhängiges und selbständiges Polen geben und daß in Zukunft die unverletzte Sicherheit des Lebens, des Glaubens und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung allen Teilen dieses Landes verbürgt werden sollte, die bisher unter der Macht von Regierungen feindlichen Glaubens und Willens lebten... Außerdem sollte, soweit möglich, jedem Volk, das jetzt um die volle Entwicklung seiner Mittel und seiner Macht kämpft, ein unmittelbarer Zugang zu den großen Verkehrsstraßen des Meeres zugebilligt werden. Wo dies nicht durch Gebietsabtretungen geschehen kann, kann es zweifellos durch die Neutralisierung unmittelbarer Wegerechte unter der allgemeinen Friedensbürgschaft geschehen."

Nachdem es Sosnowski gelungen war, Wilson erst einmal für den polnischen Staatsgedanken zu gewinnen, war sein zweites Ziel, die Grundlagen für die Verwirklichung dieser Theorie zu legen. Und diese sah er in einem möglichst baldigen aktiven Eingreifen Amerikas in den Weltkrieg, wodurch nach seiner Meinung das Schicksal Deutschlands endgültig besiegelt war.

Um vor allem die Bedenken Wilsons wegen des Widerstandes der amerikanischen Deutschen im Falle einer Kriegserklärung gegen Deutschland zu zerstreuen, ließ Sosnowski ihm raten, bei seinen öffentlichen Kundgebungen immer zu erklären, daß Amerika nicht gegen das deutsche Volk, sondern nur gegen die despotische Regierung, die es beherrsche, Krieg führe. Immer wieder riet er in Denkschriften, mit denen er gerade während der entscheidenden Beratungen in der zweiten Hälfte des März 1917 Wilson und seine Berater bestürmte, daß der Präsident in seinen öffentlichen Kundgebungen zu dem deutschen Volke anders als zu der deutschen Regierung sprechen solle. Wilson müsse darauf den Nachdruck legen, "daß er mit den absolutistisch regierenden Dynastien, den Klassen und der Militäroligarchie, aber nicht mit dem deutschen Volk Krieg führe, das er glücklich sehen und dessen Vaterland er zu einer glänzenden Zukunft durch die deutsche Demokratie geführt sehen wolle".

Die absolutistisch regierende Dynastie, welcher Wilson den Krieg erklären sollte, waren die Hohenzollern. Gegen diese lief Sosnowski immer von neuem Sturm und behauptete hierbei auch, daß ihre Absetzung von sieben Zehnteln aller Deutschen gewünscht würde. In einer Konferenz, die er am 30. März 1917 mit Tumulty, dem Privatsekretär Wilsons, hatte, gelang es ihm, den Amerikaner auf den Grundsatz festzulegen, "daß der künftige Friede nie mit der Dynastie der Hohenzollern geschlossen werden kann, und daß vor Abschluß des Friedens eine vollkommene

Demokratisierung Deutschlands eingetreten sein muß". Sei das deutsche Volk erst einmal von dieser Erkenntnis durchdrungen, dann könnte die Kriegserklärung Amerikas an Deutschland erfolgen, die aber nach Meinung Sosnowskis nicht zum eigentlichen Kriege, sondern zur Revolution in Deutschland führen werde.

Und so konnte ein Vertrauensmann Wilsons, Le Gendre, in seiner Denkschrift, die er am gleichen Tage Wilson einreichte und die ebenfalls von Sosnowski inspiriert war, erklären: "Wir beginnen den Krieg und treten auf die Seite der Alliierten, um in allerkürzester Zeit Frieden zu schließen und demokratische Regierungen in Europa einzuführen."

Als Sosnowski sein erstes Ziel erreicht hatte, als er die Vereinigtem Staaten an der Seite der Alliierten wußte, da ging er aus seiner Reserve heraus. Jetzt konnte er mit seinen polnischen staatlichen Plänen, die er vorher nur angedeutet hatte, offen hervortreten. In seinem Briefe, den er am 7. April 1917 an Wilson richtete, entwarf er ein ausführliches Programm über die Wiederaufrichtung Polens. Um Wilson zu zeigen, in welchem Umfange er sich diese dachte, legte er seinem Brief drei Karten bei, auf denen die Erwerbungen der drei Kaiserreiche aus den drei Teilungen dargestellt waren. Zu diesen Karten hatte er noch Anmerkungen gemacht, unter denen sich gleichsam als Motto der vielsagende Satz befand: "Die Zerstückelung Preußens dadurch, daß man ihm den in der Vergangenheit erworbenen Raub abnimmt, kommt einer Vernichtung des Militarismus gleich."

Und dieser zu vernichtende preußische Militarismus mußte auch als Vorwand herhalten, um den polnischen Appetit auf Oberschlesien, der sich sonst nicht rechtfertigen ließ, zu begründen. Oberschlesien müsse Deutschland abgenommen werden, da gerade die hier vorhandene Kohlen- und Koksindustrie mit ihrer Nebenproduktenerzeugung den Reichtum und die drohende Macht Preußens geschaffen hätte: "Obwohl die Polen dieses Gebiet schon vor der ersten Teilung verloren hatten, muß es ihnen trotzdem zurückgegeben werden, da gerade durch diese Rückgabe den militärischen Vorbereitungen Preußens und Deutschlands ein Riegel vorgeschoben werden wird."

Und in einem zweiten Briefe, den er am 12. Mai 1917 an Wilson richtete, führte er diesen Gedanken noch weiter aus: "Ich glaube nicht nur fest an Ihre Grundsätze, sondern ich habe auch ebenso den unbegrenzten Glauben, daß Sie allein die Macht haben, die Welt von der Tyrannei der Teutonen zu erlösen, indem Sie Ihren Willen den Alliierten aufzwingen, unter ihnen Einheit schaffen und den endgültigen Sieg der Demokratie sicher stellen. Der Untergang der Hohenzollern, die Zerstückelung Preußens und die Abschaffung des Militarismus werden auf diese Weise erreicht werden."

Das waren die "Ideale", für deren Erreichung Wilson, angetrieben durch die skrupellose Agitation des Polen Sosnowski, mit seinem Lande auf die Seite der Gegner Deutschlands trat!

Die von Sosnowski vorausgesagten Folgen der amerikanischen Kriegserklärung trafen jedoch nicht ein. Weder gab es eine Revolution in Deutschland, noch war der Krieg in 60 Tagen beendet. Aber Sosnowski hatte sein Ziel erreicht: Amerika stand auf der Seite der Feinde Deutschlands.

Ehe aber die staatlichen Pläne der Polen verwirklicht werden konnten, vergingen noch anderthalb Kriegsjahre. Und erst der militärische Zusammenbruch Deutschlands schuf die Möglichkeit, den polnischen Staat in dem Umfange, wie die Feinde Deutschlands ihn planten, erstehen zu lassen. Aber auch damals wäre Polen nie in dem Umfange entstanden, wie es jetzt vorhanden ist, wenn nicht ein Mann in geschickter Arbeit die Fundamente für diesen Staat gelegt und immer wieder, unermüdlich und zäh, auf den Ausbau der Form gedrungen hätte. Die Bedeutung des Politikers Roman Dmowski für die Entstehung des gegenwärtigen polnischen Staates kann nicht hoch genug angeschlagen werden.

Von 1916 bis 1919, bis zum Abschluß des Traktats von Versailles, ist Dmowski unermüdlich in Westeuropa für die polnische Sache tätig gewesen, indem er immer wieder bei den einzelnen maßgebenden Staaten vorsprechend unverdrossen seine Pläne für die Neugestaltung Europas in langen Denkschriften entwickelte. Doch wenn er es auch erreicht hätte, die europäischen Gegner Deutschlands für den Gedanken einer Wiederaufrichtung Polens zu gewinnen - bei England stieß er bekanntlich fast bis zuletzt auf Unverständnis, wenn nicht gar auf schroffe Ablehnung - so wären alle seine Bemühungen fruchtlos geblieben, wenn es ihm nicht gelungen wäre, den Mann, von dem im wachsenden Maße die Zukunft Europas abhing, für seine Pläne über den künftigen polnischen Staat zu gewinnen. Noch einmal hatte Wilson inzwischen am 8. Januar 1918 eine programmatische Erklärung über die zukünftige Gestaltung Polens abgegeben. Und das war der berühmte **13. Punkt**:

> "Ein unabhängiger polnischer Staat soll errichtet werden, der die von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnten Gebiete umfassen soll, denen ein freier und gesicherter Zugang zum Meere geleistet werden und dessen politische und ökonomische Unabhängigkeit sowie dessen territoriale Integrität durch internationalen Vertrag garantiert werden wird."

Doch die um die Mitte des Jahres 1918 aus Amerika kommenden Nachrichten lauteten wenig ermutigend. Und so entschloß sich Dmowski, im August 1918, als an einem für die Alliierten günstigen Ausgang des Krieges schon nicht mehr zu zweifeln war, selbst nach Amerika zu reisen, um unmittelbar auf Wilson einwirken zu können. Die Erfahrungen, die Dmowski damals - im Herbst 1918 - in Amerika machte, sind für die Beurteilung des Traktats von Versailles von der größten Bedeutung. Wir sind in der glücklichen Lage, über zwei wichtige Gespräche, die Dmowski damals mit Wilson geführt hat, fast protokollarische Aufzeichnungen von Dmowski selbst zu besitzen. Aus diesen Aufzeichnungen geht folgendes einwandfrei hervor:

Zunächst, daß Wilson noch im August 1918 nicht daran gedacht hat, den freien und sicheren Zugang Polens zum Meere dadurch herzustellen, daß Westpreußen an Polen abgetreten wurde. Diese Provinz sollte nach dem festen Entschluß des Präsidenten, zu dem er sich noch bis in den November 1918 hinein bekannt hat, bei Deutschland bleiben. Wilson wollte seine Forderung des Zugangs zum Meere dadurch verwirklicht sehen, daß die Weichsel neutralisiert und Polen ein Freihafengebiet in Danzig eingeräumt wurde.

Die Aufzeichnungen Dmowskis sind ferner ein strikter Beweis dafür, daß Wilson bis zum November 1918 überhaupt nicht daran gedacht hat, dem von ihm geforderten wieder zu errichtenden polnischen Staate irgendein Stück deutschen Reichsgebietes zuzuerkennen.

Dmowski war entsetzt, aber keineswegs verzweifelt. Es gelang ihm, in der Abschiedsaudienz, die er bei Wilson vor seiner Rückreise nach Europa hatte, den Präsidenten dadurch einzuschüchtern, daß er ihm damit drohte, die vier Millionen amerikanischer Polen gegen ihn mobil zu machen, indem er ihn des damals größten Verbrechens in Amerika, der Deutschfreundlichkeit, beschuldigt haben würde.

Daß Wilson dann in Paris so vollkommen für die polnische Sache gewonnen wurde, ist das Ergebnis der vereinten Anstrengungen von Seiten der Polen und Franzosen, denen in Paris ein wichtiger Bundesgenosse unter den nächsten Beratern Wilsons erstand. Es war dies der Professor der Geschichte an der Harvard-Universität, Dr. R. H. Lord. Dieser amerikanische Historiker, der wegen einer größeren Arbeit über die zweite Teilung Polens als sachverständig galt, war schon in der Kommission, welche der Berater Wilsons, Oberst House, auf Anordnung des Präsidenten im Jahre 1917 für die den Abschluß des Weltfriedens vorbereitenden Arbeiten gebildet hatte, Vorsteher der Sektion gewesen, welche das polnische Problem bearbeitet hatte und gehörte jetzt der amerikanischen Delegation in Paris ebenfalls als Sachverständiger an. Der geschickten und

skrupellosen Agitation der Polen, die sich in zahlreichen Denkschriften Dmowskis und einer aus Professoren und Politikern bestehenden Sachverständigenkommission auswirkte, der unmittelbaren Beeinflussung Wilsons durch Professor Lord und endlich dem rücksichtslosen Auftreten der Franzosen, allen voran Clemenceaus, während der Verhandlungen in Paris ist es gelungen, auf Wilson, von dessen Entscheidung alles abhing, derart einzuwirken, daß er alle seine feierlich verkündigten Grundsätze, die von Deutschland ausdrücklich als Grundlage und Bedingung für freiwillige Niederlegung der Waffen erklärt worden waren, verleugnete und zum gefügigen Werkzeug in den Händen der Franzosen wurde. Und um die letzten Bedenken des Präsidenten zu beschwichtigen, wurden zwei unwahre Behauptungen aufgestellt: Deutschland trage die alleinige Schuld am Ausbruche des Weltkrieges, und Preußen habe die Teilungen Polens und dadurch dessen Untergang verursacht. Durch die Forderung der "Wiedergutmachung" des an Polen durch Preußen begangenen Verbrechens wie auch der Bestrafung des mit schwerer Schuld belasteten Deutschlands ist dann auch die Wegnahme des deutschen Staatsgebietes begründet worden.

Unter dem Einfluß dieser Propaganda erklärte Wilson, der noch während des Jahres 1918 dem deutschen Volke, wenn es die Hohenzollern absetze, Frieden und Freundschaft der andern Völker und Wohlergehen versprochen hatte, jetzt im Jahre 1919 in Paris, daß das deutsche Volk auch schuldig sei und bestraft werden müsse. Von polnischer Seite war ihm zudem immer wieder vorgetragen worden, daß der preußische Militarismus im Interesse der Zivilisation vernichtet werden müsse, und daß dies nur dadurch erreicht werden könne, daß Preußen durch Wegnahme der ehemals polnischen Gebiete, zu denen auch ohne jedes Recht Oberschlesien und Ostpreußen gerechnet wurden, geschwächt werde.

Ebensowenig verfehlte die zweite, von der polnischen und französischen Agitation verbreitete Lüge, daß Preußen als Urheber der Teilungen die alleinige Schuld an dem Untergange Polens trage und auch in der Gegenwart der ärgste Feind der Polen sei, ihre Wirkung.

Mit Hilfe dieser Behauptungen ist es Professor Lord gelungen, Wilson dazu zu bewegen, seine ursprüngliche Absicht, den freien Zugang Polens zur See durch Internationalisierung der Weichsel und Einräumung eines Freihafengebietes in Danzig herzustellen, aufzugeben und sich ebenfalls für die Schaffung eines Korridors zu erklären.

Professor Lord hatte erklärt, daß der Zugang Polens zur See, der ja nach dem 13. Punkte Wilsons frei und ungehindert sein solle, nicht durch ein Gebiet gehen könne, daß in den Händen des erbittertsten und gefährlichsten Feindes der Polen, eben Deutschlands, verbleibe.

Wilson war so gründlich für den französisch-polnischen Standpunkt gewonnen worden, daß er sogar ganz Westpreußen mit Danzig den Polen zusprechen wollte, der gleiche Wilson, der in seiner Botschaft an den amerikanischen Senat vom 22. Juni 1917 gegen den Grundsatz protestiert harte, "Völker von einer Landesherrschaft an die andere zu übertragen, als ob sie Sachen wären"! Und es ist lediglich dem mannhaften und unerschrockenen Auftreten von Lloyd George zu verdanken, wenn dieser Plan nicht zur Ausführung kam und wenigstens den westpreußischen Kreisen Marienwerder (rechts der Weichsel), Rosenberg, Stuhm und Marienburg Gelegenheit gegeben wurde, durch eine Volksabstimmung mit 93,7% sich für ein Verbleiben bei Deutschland zu erklären.

Ebenso ist auch die Schaffung der **Freien Stadt Danzig** dem unermüdlichen Ringen des englischen Premierministers zu verdanken.

Und fast schien es, als werde es Lloyd George noch im letzten Augenblicke gelingen, von dem schlecht informierten Wilson an den besser zu informierenden zu appellieren. Durch seine immer wieder erneuerten Vorstellungen erreichte es Lloyd George, daß Wilson noch am 3. Juni, also wenige Tage, nachdem die deutsche Delegation ihre Bemerkungen überreicht hatte, 38 Mitglieder

der amerikanischen Friedensdelegation zu einer Besprechung zusammenberief. In den einleitenden Worten erklärte Wilson jetzt, die Friedensbedingungen seien hart ausgefallen, weil die Deutschen es so verdient hatten. Der Keil, den er auf Rat des Polen Sosnowski zwischen Volk und Regierung in Deutschland getrieben hatte, hatte seine Wirkung ausgeübt und die Versprechungen von der dem deutschen Volke zugedachten glücklichen Zukunft konnten nach der freiwilligen Niederlegung der Waffen durch die Deutschen jetzt von Wilson verleugnet werden!

Trotzdem aber scheint Wilson eine Regung des Gewissens verspürt zu haben. Denn noch am 3. Juni 1919 stellte er den Leitsatz auf: "Wo es sich jetzt nachweisen läßt, daß die in Polen einbezogenen Bevölkerungsschichten nicht unbestreitbar polnisch sind, dort müssen wir zu einer Art Volksabstimmung unsere Zuflucht nehmen." Also auch selbst noch unter dem Gesichtspunkte, daß die Deutschen durch Auferlegung harter Bedingungen bestraft werden müßten, war Wilson bereit, eine Volksabstimmung bei Gebieten mit nicht unbestreitbar polnischer Bevölkerung zuzugestehen.

Doch der Sachverständige, Professor Lord, der ebenfalls an dieser Sitzung teilnahm und um sein Urteil gebeten wurde, erklärte apodiktisch: "Die Gebiete, welche der Vertrag vorschlägt, Polen zu übergeben, sind so eindeutig polnisch, daß die Deutschen im allgemeinen unfähig wären, wirklich ernsthaft Mängel in dem Vertrage vom Standpunkte der Nationalität, der Statistik oder des Prinzips der Vereinigung eindeutig polnischer Territorien mit Polen aufzudecken."

Und um diese seine gutachtliche Äußerung noch zu unterstreichen, brachte er die von der polnischen Agitation immer wieder ins Feld geführte Behauptung vor, daß das Vorhandensein der Deutschen in Westpreußen, Posen und Schlesien "hauptsächlich der systematischen Arbeit der preußischen Regierung mit ihren Kolonisationsmethoden zuzuschreiben ist, die gewisse Teile durch rein künstliche Mittel mit Deutschen überschwemmt hat und die Deutschen durch rein künstliche Mittel dort ansässig hielt". Von der gewaltigen Bedeutung der schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzenden Kolonisationsbewegung für die Ausbreitung des Deutschtums in Westpreußen, Posen und Schlesien scheint dieser Sachverständige für osteuropäische Geschichte nichts zu wissen oder will er nichts wissen.

Aber so recht im Glanze seiner "wissenschaftlichen Objektivität" und "tiefgründigen Kenntnis" der polnischen Geschichte zeigte sich dieser sachverständige Berater des Präsidenten Wilson in der gleichen Sitzung vom 3. Juni 1919 bei der Besprechung der oberschlesischen Frage. Nachdem er, über die politische Zugehörigkeit Oberschlesiens in der Vergangenheit befragt, das deutsche Memorandum ein in seinen historischen Daten "außerordentlich trügerisches Machwerk" genannt hatte, gab dieser Professor der Geschichte folgenden Überblick über die Vergangenheit Oberschlesiens: "Oberschlesien war von Anfang an polnisch, war polnisch mehrere Jahrhunderte hindurch... Von Polen ging es 1500 einige Zeit an Böhmen über; 1600 ging es von Böhmen an Österreich über und an die Deutschen ging es 1700 über. Daher gehört es zum polnischen Staate, zu den Deutschen etwa 200 Jahre". In dieser gutachtlichen Äußerung des amerikanischen Professors war jede Angabe falsch.

Es kann nicht scharf und nicht oft genug betont werden, daß in der verhängnisvollen Sitzung der amerikanischen Friedensdelegation vom 3. Juni 1919, in welcher über die Zukunft der deutschen Ostmarken, über das Schicksal von Gebieten, die von mehreren Millionen Deutscher bewohnt waren und in denen alle materielle und geistige Kultur deutschen Ursprungs ist, ein für das Leben von Generationen, für die Zukunft Deutschlands entscheidender Beschluß gefaßt worden ist, der sich gründete auf ein historisches Sachverständigengutachten, das entweder tendenziös entstellt oder wie in der oberschlesischen Frage in allen seinen Punkten grundfalsch gewesen ist.

Tatsächlich hatten die Ausführungen des Professors Lord die Folge, daß Wilson sich seinem Standpunkte anschloß, obwohl er während der Besprechung vom 3. Juni erkannt haben mußte, daß

mehrere Mitglieder der amerikanischen Friedensdelegation die Beurteilung der Sachlage durch den historischen Sachverständigen nicht teilten.

Wieder war es Lloyd George, der gegen Wilson und Clemenceau auftrat. Es gelang ihm, in fünf langen und erregten Sitzungen **die Volksabstimmung in Oberschlesien** durchzusetzen.

Man atmete in Paris erleichtert auf, als der Friede durch die am 28. Juni 1919 erfolgte Unterzeichnung des Vertrages perfekt geworden war. Bis zum letzten Augenblick hatte die bange Frage, ob Deutschland unterzeichnen werde, wie ein Alp auf allen Teilnehmern der Konferenz gelastet.

Wenn sich auch die polnische Delegation den Anschein geben mußte, als sei Polen durch die Bestimmungen des **Versailler Vertrages** schwer geschädigt worden, so war sie in Wirklichkeit von einer schweren Sorge befreit, als der Vertrag endlich unterzeichnet worden war. Es war den Polen in Paris nicht entgangen, daß die Stimmung in den Kreisen der Friedenskonferenz seit Anfang April von Tag zu Tag ungünstiger für ihre Sache geworden war. Allmählich war bei den Feinden Deutschlands mit Ausnahme Frankreichs die Erkenntnis durchgedrungen, daß die Polen mit ihren weitgehenden ungerechtfertigten territorialen Forderungen das eigentliche Hindernis für den baldigen Abschluß eines Friedens bildeten und auch eine Gefährdung des ganzen Friedenswerks in der Zukunft bedeuteten.

Recht stark wurde die Ernüchterung in den Kreisen der Entente und auch in Amerika, als die Ergebnisse der **Abstimmungen in Ost- und Westpreußen** und besonders in **Oberschlesien** bekannt wurden. Die Anwendung des Wilsonschen Prinzips auf einen kleinen Teil des von Polen beanspruchten deutschen Staatsgebietes brachte ganz überraschende Ergebnisse und war für die von Dmowski in seinen Denkschriften und ebenso für die von den polnischen Professoren vorgebrachten Behauptungen eine peinliche Bloßstellung. Noch weniger rühmlich war das Ergebnis für das Sachverständigenurteil des Professors Lord.

Aber Frankreich hatte sein Ziel erreicht. Auf sein Betreiben ist der neue polnische Staat möglichst freigebig mit ehemals deutschem Staatsgebiet ausgestattet worden. Denn Polen soll der Exponent der französischen Politik im Osten sein. Es soll für das gegenwärtige Frankreich die gleiche Rolle spielen, die schon Napoleon I. und Napoleon III. einem wieder zu errichtenden polnischen Staate zugedacht hatten. Es soll Preußen-Deutschland im Rücken schwächen und fesseln, damit Frankreich am Rhein freie Hand gewinnt. Die alte Konzeption "*Le Rhin et la Vistule*" ist in neuer Gestalt wieder aufgetaucht.

Frankreich hat dem neuen polnischen Staate ein sehr verhängnisvolles Geschenk in die Wiege gelegt, als es durch seinen Minister Pichon erklären ließ, daß das neue Polen "*très grande et très forte*" sein müsse. Auf Veranlassung Frankreichs hat man den polnischen territorialen Wünschen nicht nur Deutschland gegenüber jedes Entgegenkommen gezeigt, sondern auch im Osten dem polnischen Imperialismus in gefährlicher Schwäche die Zügel schießen lassen. Der neue polnische Staat greift überall in fremde nationale Räume über. Von einem Manne, welcher als das Ziel der nach dem Weltkriege herbeizuführenden idealen staatlichen Neuordnung verlangt hatte, daß die Völker nicht wie Sachen gegen ihren Willen verschoben und nur zu dem Staate gehören dürften, für den sie sich freien Willens selbst entschieden hätten, eben von Wilson ist es geduldet worden, daß nicht nur ehemals deutsche Gebiete ohne Befragung ihrer Bevölkerung dem neuen polnischen Staate zugesprochen wurden, sondern auch, daß weite von nicht-polnischen Völkern bewohnte Gebiete an der Ostgrenze des polnischen Staates gegen den Willen dieser Völker, der Litauer, Weißrussen und Ruthenen, dem polnischen Staate zuerkannt worden sind. Diese nationalen Minderheiten werden durch Gewalt und Unterdrückung in den Rahmen des polnischen Staates hineingepreßt.

Es ist nicht bekannt geworden, ob Wilson noch die verhängnisvollen Folgen dieser Politik für das Schicksal Osteuropas erkannt hat.

Daß den Deutschein in Versailles schwerstes Unrecht zugefügt worden ist, hat er selbst in einem Augenblicke tragischer Erkenntnis zugegeben. Es sind dies die denkwürdigen Worte, die er Anfang April 1919, mitten während der Verhandlungen in Paris zu seineim Vertrauten Baker sagte:

> "Das einzige wahre Interesse Frankreichs an Polen besteht in der Schwächung Deutschlands, indem Polen Gebiete zugesprochen werden, auf die es kein Anrecht besitzt."

Damit hat Wilson über sein "Friedenswerk" von Versailles selbst das Vernichtungsurteil gesprochen. Die ewige Schuld Wilsons wird es aber bleiben, daß er nicht mehr den Mut und die Energie aufgebracht hat, dieser französischen Politik, deren verhängnisvolle Folgen für Europa er voraussah, sich zu widersetzen.

Schrifttum

Roth, P., *Die Entstehung des polnischen Staates*. Berlin 1926.

Recke, W., *Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik*. Berlin 1927.

Popławski, J., *Pisma Polityczne*. 2 Bde. Krakau 1910.

Dmowski, R., *Niemcy, Rosya i kwestya polska*. Lemberg 1908

Ders., *La question polonaise*. Paris 1909.

Ders., *Polityka polska i odbudowanie państwa*. 1. Aufl. 1925, 2. Auflage 1926.

Kozicki, St., *Sprawa granic Polski na konferencji pokojowej w Paryżu 1919*. Warschau 1921.

Sosnowski, J. J., *Prawda dziejowa 1914-17*. Warschau 1925.

Seyda, M., *Polska na przeło mie dziejow*. Posen - Warschau 1927.

Lansing, R., *The Peace negotiations*. London 1921.

Ders., *The big four and others of the Peace Conference*. London 1922.

Baker, R. St., *Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente über den Vertrag von Versailles Anno 1919*. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1923.

(**Seymour**, Ch.), *The intimate Papers of Colonel House arranged by Ch. Seymour*. London 1926 ff. 4 Bde.

House, E. und **Seymour**, Ch., *What really happened at Paris*. London 1921.

Temperley, *A history of the Peace Conference of Paris*. 6 Bde. 1920/21.

Mermeix, *Les negociations secrètes*. Paris 1921.

Ders., *Le combat des Trois*. Paris 1922.

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, besonders die Kapitel **"Oberschlesien"** und **"Ostpreußen"**.

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, besonders die Kapitel **"Schlesien"** und **"Pommern"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders die Kapitel **"Das Deutschtum in Polen"**, **"Das Deutschtum in Pommerellen und Posen"**, **"Das Deutschtum in Ost-Oberschlesien"**, **"Das Deutschtum in Kongreßpolen"**, **"Das Deutschtum in Polnisch-Wolhynien"** und **"Das Deutschtum in Galizien"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Grenzlanddeutschtum im polnischen Staate."**

I. Gegnerische Gebietsforderungen und ihre Vorgeschichte (Teil 5)

5) Die Litauer

Dr. Erich Rhön, Königsberg i. Pr.

Während unsere großen Gegner mit fest umrissenen territorialen Forderungen in den Krieg zogen, konnten die kleinen unterdrückten Nationen, die im Laufe des Krieges auf Grund von Versprechungen der kriegführenden Parteien auf ihre politische Freiheit hofften, erst am Ende des Krieges ihre territorialen Wünsche bei den auf einer späteren Friedenskonferenz vertretenen Mächten propagieren. 1914 trat die litauische Jungmannschaft schweigend für den zaristischen Unterdrücker ins Gewehr. Im Sommer 1915 wird Litauen von den Russen geräumt und von den siegreichen deutschen Truppen besetzt. Der Reichskanzler sprach in der Reichstagsrede vom 5. April 1916 davon, daß Deutschland die von ihm befreiten Länder nicht wieder freiwillig an Rußland zurückgeben werde. Die Ententevertreter betonten das Prinzip der Nationalitäten, ja Rußland verkündete, als kein litauisches Dorf mehr in seiner Hand war, eine litauische Autonomie und betraute einige geflüchtete Litauer mit der Ausarbeitung einer litauischen Verfassung. Deutschland, die Entente und sogar Rußland, der der Freiheit der kleinen Nationen am meisten widersprechende Bundesgenosse der *Entente cordiale*, hatten Litauen staatliche Freiheit zugesagt. Wem von den großen Mächten nun auch der Sieg zufallen mochte, Litauen konnte hoffen, nach langer Knechtschaft die politische Freiheit zu erlangen und somit beginnen, seine territorialen Forderungen aller Welt kundzutun. A. Smetona, der Präsident des auf Anregung der deutschen Besatzungsbehörde gewählten litauischen Landesrats, sagte in einem Vortrag vor einer Versammlung deutscher Politiker im Hotel Adlon zu Berlin am 13. November 1917: "Wir Litauer sagen uns vom historischen Litauen los und fordern hierfür nur das Territorium, welches vom litauischen Stamm bewohnt wird. Wir befolgen das ethnographische Prinzip." Die Grenzen dieses ethnographischen Litauen propagierte in Deutschland der litauische Landesrat, der in Anlehnung an

Deutschland seine Wünsche durchzusetzen suchte, im Ausland die litauische Vertretung an der *Union des Nationalités* in Lausanne, deren litauischer Mitbegründer und Leiter Jan Gabrys im Sinne der Entente gegen Deutschland Propaganda trieb. Trotz der Verschiedenheit beider Richtungen stellten sie doch die gleichen territorialen Grundforderungen auf. Am 24. März 1919 legte die litauische Delegation auf der Friedenskonferenz unter dem Vorsitz von Woldemaras ihre Wünsche schriftlich dar: "Das unabhängige Litauen soll die litauischen Teile von Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki, ferner die litauischen Gebiete Kurlands und Ostpreußens umfassen, ein Gebiet von 125 000 qkm (heute 52 000) mit einer Bevölkerung von 6 Millionen Einwohnern (heute 2,2 Mill.). Das Gebiet umfaßt wenige Distrikte, die von Weißrussen bewohnt sind, die ihren Wunsch kundgeben, mit Litauen vereinigt zu bleiben und dieses als einen freien und unabhängigen Staat gebildet zu sehen." Die Erklärung enthält zugleich eine scharfe Abweisung Polens:

> "Bevor Polen seine volle Freiheit wiedererlangt hat, zeigt das in Bildung begriffene neue Polen hinsichtlich Litauens wie seiner anderen Nachbarn aggressive Tendenzen. Wenn diese Politik Wirklichkeit würde, so würden daraus Schwierigkeiten entstehen, die geeignet seien, für das eine oder andere Land zu einer Katastrophe zu führen. Aus den oben erwähnten Gründen ist es notwendig, hinzuzufügen, daß eine politische Kombination, sei es mit Rußland, sei es mit Polen, ein ernstes Hindernis bilden würde, einen der heißesten Wünsche der litauischen Nation zu verwirklichen, nämlich die Vereinigung der beiden Teile Litauens, des russischen und des preußischen Teiles. Dieser letztere Teil ist wegen seines Zugangs zum Meere von sehr großer Bedeutung in den Augen der litauischen Nation. Die Litauer Preußens haben fest beschlossen, sich von Deutschland zu trennen und sich einem unabhängigen Litauen anzuschließen und würden niemals einwilligen, ein Teil eines gegen seinen Willen mit Rußland oder Polen vereinigten litauischen Staates zu werden."

Auf die Berechtigung dieser Forderungen sind die einzelnen Gebiete zu prüfen.

Das lettische und das litauische Volksgebiet sind ziemlich klar gegeneinander abgegrenzt. Minderheiten bestehen auf beiden Seiten der Sprachgrenze, doch bilden sie immer nur einen ganz verschwindenden Teil des Mehrheitsvolks, so daß keine strittigen Gebiete vorhanden sind.

Litauische Ansprüche auf deutsches Gebiet tauchen zuerst auf, als Rußland im ersten Ansturm Ostpreußen zu überrennen drohte und litauische Amerikaner in der Schweiz die litauische Autonomie und die Herausgabe ostpreußischer Teile an Litauen forderten. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß in der Zeit der schwersten Bedrückung ein großer Teil des litauischen Volkes vor dem Kriege nach den Vereinigten Staaten von Amerika auswanderte; beinahe ein Drittel aller Litauer, d. h. ungefähr 800 000, leben in Amerika und haben es dort in freier Entwicklungsmöglichkeit zu einer beachtlichen wirtschaftlichen und kulturellen Blüte gebracht, so daß sie ihrer alten Heimat im Kampf um die Freiheit wesentliche Dienste leisten konnten. Dem Einfluß amerikanischer Litauer ist es auch zu danken, daß Dmowskis Verschleierungsversuche mißglückten, der eine litauische Frage überhaupt leugnen wollte. Auch heute spielen die Geldsendungen amerikanischer Litauer in der litauischen Wirtschaft eine große Rolle. Damals entstand der Traum von einer Vereinigung Litauens, Kurlands und Ostpreußens zu einem neuen Reich; doch diese Utopien verschwanden schnell, als die Ereignisse ihre Durchführbarkeit unmöglich machten. Während des Krieges sind von den gegen Deutschland eingestellten litauischen Propagandastellen mit Rücksicht auf die in deutscher Hand befindliche Heimat keine territorialen Forderungen auf bestimmte deutsche Gebiete erhoben worden. Trotzdem verstanden diese Stellen unter einem ethnographischen Litauen fraglos ein Litauen einschließlich des Memelgebietes. Nach Kriegsausgang wurden auf der Friedenskonferenz, wiederum von Seiten amerikanischer Litauer, die oben erwähnten Forderungen auf ostpreußische Gebietsteile erhoben, die für die Entente einen willkommenen Grund für die Abtretung des Memelgebietes bildeten. Wenn Dr. Gaigalat, Mitglied des preußischen Hauses der Abgeordneten, im Jahre 1917 als Grenze des ethnographischen Litauen

gegen Deutschland eine Linie zieht, durch die er den größten Teil Ostpreußens rechts des Pregels Litauen zuspricht, so entspricht das nicht den Tatsachen. Gaigalat hat durch seine nach dem Kriege im Osten sprichwörtlich gewordene Deutschfeindlichkeit den Glauben an die Objektivität dieser seiner Darstellung nicht vermehrt. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu lesen, was der vor dem Krieg in Paris lebende, ausgesprochen frankophile J. Gabrys in einer Abhandlung *La Nation Lithuanienne* (1911) sagt:

> "Die Litauer in Preußen, viel weniger zahlreich als in Rußland, wurden immer von den preußischen Königen gefördert. Ihre Sprache und ihre Sitten wurden nicht nur geachtet, sondern mit Nachdruck begünstigt. An der Universität Königsberg gründete man einen Lehrstuhl für litauische Sprache und Literatur und dazu wurde ein Freitisch für Litauer errichtet. Die litauische Sprache wurde in den Befehlen gebraucht, die die Litauer angehen. Preußisch-Litauen genoß keine vollkommene Autonomie, aber es hatte Privilegien, die es ihm erlaubten, sich nach seiner nationalen Eigenart frei zu entwickeln."

Daß später nach dem Verlust Wilnas Litauen nach Memel greift und für Litauen ähnliche Schwierigkeiten entstehen, wie sie bei der Inbesitznahme Wilnas entstanden wären, ohne daß Memel gleich lebensnotwendig ist, kann hier nicht näher dargestellt werden. **Memel** wird an einer anderen Stelle dieses Buches behandelt.

Besonders schwierig aber war die Verteidigung der territorialen Ansprüche Litauens gegen Polen. Denn die Polen erhoben territoriale Ansprüche auf ganz Litauen und wollten, selbst noch eines der Völker, die sich bei dem Anspruch auf politische Freiheit auf die "Freiheit der kleinen Nationen" beriefen, dieses Recht auf Selbständigkeit ihren Nachbarn streitig machen. Die Polen, selber noch im Kampfe um ihre Souveränität, leugneten rundweg das Bestehen einer litauischen Frage. Die Polen Litauens hatten sich im Mai 1917 in einer Eingabe an den deutschen Reichskanzler gewandt, in der sie ihre Wünsche darlegten. Unter Litauen verstanden sie dabei in ihrer Denkschrift den von Deutschland besetzten Teil der vier litauischen Gouvernements und suchten nachzuweisen, daß das gesamte Gebiet ein polnisch-litauisch-weißruthenisches Mischgebiet ist, in dem die Polen eine große Rolle spielen. "Keine der Völkerschaften", so heißt es da,

> "weist eine absolute Mehrheit auf und kann deshalb als ausschließliche Vertreterin des ganzen Landes oder auch nur eines seiner Teile angesehen werden, also haben auch die Litauer trotz ihres Namens kein größeres Recht auf Litauen als die Polen oder Weißruthenen. Als untrennbarer Teil des großen polnischen Volkes streben wir und werden stets bestrebt sein zur staatlichen Vereinigung mit Polen, mit dem unser Land das gleiche Schicksal geteilt hat, in Zeiten des Aufschwungs und Ruhmes, aber auch in Kampf und Knechtung. Dies unser billiges Verlangen steht keineswegs im Widerspruch der Lebensinteressen der anderen Völker dieses Landes, im Gegenteil, es stimmt mit ihnen in vorteilhaftester Weise überein durch die Errichtung eines gemeinsamen auf Grundlagen der Selbständigkeit der einzelnen Landesteile beruhenden Staates."

Die völlige Ungerechtigkeit dieser Forderung der polnischen Minderheit braucht hier nicht bewiesen zu werden. Man kann natürlich immer durch Einbeziehung fremder Gebiete die Mehrheit einer Nationalität zu einer Minderheit machen. Wenn Polen seine Träume hätte verwirklichen können, würde es auch ein Minderheitsvolk sein in "seinem" Staate. Diesen Forderungen Polens gegenüber ist eine litauische territoriale Forderung, von der auch von den Litauern zugestanden wird, daß sie über das ethnographisch unbestreitbare Gebiet Litauens hinausgeht, durchaus maßvoll: Wilna. Smetona sagt in der oben erwähnten Rede: "Unser Streben geht nach der Errichtung eines litauischen Staates mit der Hauptstadt Wilna, einer Stadt, auf welche wir nie verzichten werden." Die deutsche Politik sah sich durch die Stützung der Taryba Polen gegenüber in der Wilnafrage in ernste Schwierigkeiten verwickelt. Die Zentralmächte hatten ein vitales Interesse, Polen nicht ins

Lager der Gegner zu treiben, nicht nur im Hinblick auf die schwierige Kriegslage, sondern auch auf die Nachkriegszeit. Nach der Einnahme der Stadt Wilna am 8. September 1915 hatte der kommandierende General Graf Pfeil am Schlusse seines Aufrufes an die Einwohnerschaft von Wilna gesagt: "Wilna war immer eine Perle in dem ruhmreichen Königreich Polen!" Somit hatten wir eigentlich ausgesprochen, daß wir die Zugehörigkeit Wilnas zu Polen anerkennen. Um so mehr erregte es in Polen Befremden und Unwillen, daß wir später die litauischen Wünsche unterstützten. Die Polen beschwerten sich unter Berufung auf die Worte Pfeils über die Unduldsamkeit der Besatzungsbehörde im Oktober 1918: "unter der wir uns jetzt unglücklicher fühlen, als unter russischer Herrschaft". Dazu kam, daß uns die Schwierigkeiten nicht durch Dankbarkeit der litauischen Seite erleichtert wurden. Die Taryba schlug sich mit wachsendem Kriegsglück der Entente auf deren Seite.

Die Forderung Smetonas auf das Wilnagebiet ist nicht eine Forderung unbegründeten Machtzuwachses, sondern sie ist für Litauen eine Lebensfrage. Litauen braucht Wilna, um eine direkte Grenze mit Rußland und ein abgeschlossenes Verkehrsnetz zu haben. Ohne diese Voraussetzungen ist Litauen - seiner Lage nach Transitland - kein lebensfähiges Staatsgebilde. Die Folgen des verstümmelten Verkehrsnetzes haben sich im Laufe der letzten 10 Jahre jedem Wirtschaftler, der Litauen beobachtete, zur Genüge gezeigt. Nationalitätspolitisch gehört das Wilnagebiet weder den Litauern noch den Polen, sondern die Grundmasse der Bevölkerung bilden die Weißrussen, die ein noch wenig nationalbewußtes Bevölkerungselement darstellen. Für Litauen günstiger sieht es in den für den Besitz der Stadt Wilna wichtigsten Landkreisen aus. Neben Weißrussen und anderen Nationalitäten stehen in den Kreisen Wilna-Land, Szwencziany und Troky nach der russischen Statistik von 1897 42,3% Litauern 6,7% Polen gegenüber. Die Stadt Wilna zeigt allerdings ein ganz anderes Bild; aber auch hier ist keine von den streitenden Nationalitäten in der absoluten Mehrzahl: 30,9% Polen und 7,5% Litauern stehen 40,3% Juden gegenüber. Diese Zahlen mögen sich zugunsten der Polen verschoben haben, da Polen alles tat, um mit Hilfe der Kirche die Litauer zu entnationalisieren. Es ist hier nicht der Platz, die jahrhundertelange planmäßige Polonisierungspolitik zu schildern. Tatsache ist: Wilna hat heute einen starken polnischen Bevölkerungsanteil, liegt aber selbst inmitten eines litauisch-weißrussischen Mischgebietes. Nicht nationalitätspolitische Gründe der einen oder andern Seite sind stichhaltig, sondern die Tatsache: Wilna ist für Litauen lebensnotwendig. Bei diesem Hintergrund der litauischen Forderung ist die Frage unwesentlich, ob und wie Litauen Wilna in seinen Staat eingebaut hätte. Damals bedeutete Wilna für Litauen eine ungeheuere Belastung, die es vielleicht nicht ausgehalten hätte. Aber wo es um Lebensnotwendigkeiten geht, müssen Tatsachen über Sein oder Nichtsein entscheiden. Litauen war es nicht vergönnt, sich dieser Belastungsprobe zu unterziehen. Wilna wurde am 12. Juli 1920 im Moskauer Frieden von den Russen, die damals diese Gebiete besetzt hielten, Litauen zuerkannt. Auch nach der russischen Niederlage in der Konvention von Suwalki zwischen Litauen und Polen am 7. Oktober 1920 erhielt Litauen Wilna zugesprochen; zwei Tage später raubte Zeligowski unter Bruch der Konvention die Stadt.

Überall haben die territorialen Forderungen Streitpunkte geschaffen, die den Frieden Europas gefährden. Aber keine ist von so ungeheurer Bedeutung und trägt solche Kriegskeime in sich, wie die Wilnafrage. Seit zehn Jahren liegen sich Polen und Litauer an der Demarkationslinie gegenüber, seit zehn Jahren ist jeder Verkehr zwischen beiden Ländern gesperrt. Die Männer, die vor zwölf Jahren sagten, Wilna soll unsere Hauptstadt sein, haben an dieser territorialen Forderung der Kriegszeit bis zum heutigen Tage festgehalten. Der § 1 der litauischen Verfassung heißt:

> Wilna ist die Hauptstadt Litauens.

Täglich senken sich die Fahnen der litauischen Invaliden vor dem Stein, dessen Inschrift die litauische Forderung an Polen mit den Worten bezeichnet: "*Redde, quod debes*".

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, Kapitel **"Ostpreußen"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum im Memelland und in Litauen"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Memelland"**.

I. Gegnerische Gebietsforderungen und ihre Vorgeschichte *(Teil 6)*

6) Die Tschechen
***Dr. Gustav Peters**, Prag*

Die Erfolge der Tschechen bei der Friedenskonferenz von Paris und ihr bestimmender Einfluß auf die Friedensverträge sind in ihren Ursachen weit zurück bis in die Zeit des ersten Zusammenbruches des absolutistischen Regimes der Habsburger im Jahre 1848 zu suchen. Die Kämpfe der Nationalitäten in Österreich und der unlösbare Konflikt zwischen Staat und Völkern - jene zentrifugalen Kräfte - waren bereits die Vorbereitung für die grenzpolitische Lösung der "böhmischen Frage" in Versailles. Diese Lösung ist kein Zufall, auch nicht nackte Gewalt allein, sondern sie ist aus der siebzigjährigen psychologischen Bereitschaft zur Tat und dem eigenartigen Verhältnis zwischen Wunsch und Wollen, Sehnsucht und Erfüllung des tschechischen Volkes herangereift und mußte kommen, wenn dieses Volk im richtigen Augenblick die Männer fand, welche die Vernichtung des Gesamtstaates um der Freiheit ihres Volkes willen zu vollenden fähig waren.

Das tschechische Volk war 1848 nicht gegen Österreich revolutionär geworden, es ist im Gegenteil damals austrophil gewesen. Der einzige Weg zur erfolgreichen Revolution führte nach Rußland, das ihm aber der einflußreiche Publizist Karl Havlĭček als "Knutenrußland" wenig anziehend gezeigt hat. Schon damals fand es sein politisches Programm, die Ideologie seines Staatsrechts, dessen rechtliche und geschichtliche Unbestimmtheit ihm gerade die Stärke gab, trotz aller politischen Mißerfolge und Niederlagen bis Versailles in einem Zustand der ständigen Unzufriedenheit zu verharren und sich mit keinem Vorschlag abzufinden, der ein Kompromiß zwischen Staat und ihm selbst forderte. Vorschläge hierfür machten auch Krone wie Regierung unzählige Male. Der österreichische Zentralismus und das ungarische Staatsrecht ("Dualismus") haben verhindert, einen böhmischen Ausgleich zu schließen und damit eine neue, die Bruchstellen des böhmischen Staatsrechtes ausnützende Entwicklung zu beginnen. Der Kampf um die österreichische Verfassung endigte erst 1918, wenige Monate vor Kriegsende in der politischen Agonie des österreichisch-ungarischen Staates.

Die außenpolitischen Auswirkungen dieses tschechischen Kampfes waren nicht einheitlich, waren reich an Widersprüchen, zufällig und zumeist nur ein Versuch, auf die innerpolitischen Verhältnisse der Monarchie einen Druck auszuüben. Als das deutsche Volk sich anschickte, Groß-Deutschland aufzurichten, hat Palackys Absagebrief von 1848 nach Frankfurt diesen Plan zerstört als erste tschechische Lossage von der geschichtlichen deutschen Reichs- und Bundesgemeinschaft Böhmens. Sie hatte aber das Angebot eines Wiener Ministeriums für Palacky zur Folge. Die Berliner Auslandstschechen dankten[1] im August 1866 dem König von Preußen für die Anerkennung der historischen und nationalen Rechte der tschechischen Nation, die in der wohlwollenden Proklamation ("An das glorreiche Königreich Böhmen") enthalten war und ihre Landsleute

beruhigt, ja hoffnungslos überrascht hat. Im April 1867 unternahmen die bedeutendsten Tschechenführer die sogenannte "Wallfahrt nach Moskau", wo Dr. F. L. Rieger[2] u. a. sagte: "Prag bereitet die slawische Zukunftsidee vor und wir, seine hier versammelten Kinder, bringen diese Idee nach Moskau". Allerdings vermochte diese politische Reise nicht die Dezemberverfassung von 1867 aufzuhalten, aber sie schuf jene russophile Stimmung in Böhmen, die bis zum Zusammenbruch Rußlands 1917 anhielt und die letzte und feste Hoffnung des tschechischen Volkes auf seine Freiheit ohne Unterbrechung bildete.

In der tschechischen Deklaration vom Jahre 1868 im böhmischen Landtag[3] wurde die grundsätzliche, für die weitere außenpolitische Propagandaarbeit bedeutsame These aufgestellt, "die Verbindung der Länder der böhmischen Krone mit den übrigen Ländern sei eine bloß dynastische, das ist eine bloß durch das gemeinschaftliche Band der in seiner Dynastie bedingten Erblichkeit". Die tschechische Politik gewann dadurch Einfluß auf den Kaiser, der allerdings nur bis zur Regierung Hohenwart (1871) die These einer lediglichen Personalunion anerkannte. Aber sie wurde dann während des Weltkrieges aufgefrischt und hat fraglos der Propaganda Nutzen gebracht.

Im Juli 1870 übergab Dr. L. F. Rieger dem französischen Gesandten in Wien, Herzog Gramment eine Denkschrift,[4] welche in Erwartung des französischen Sieges im Kriege 1870/71 ausführte: "Solange Böhmen unabhängig bleibt, trennt es das nördliche Deutschland vom südlichen auf eine beträchtliche Ausdehnung... Ein französisches Heer könnte rascher nach Böhmen geworfen werden als ein von Berlin anrückendes preußisches nach Frankfurt a. M. gelangen würde." Diese Denkschrift wurde bald in Wien bekannt, wie es scheint auf offiziellem Wege, hatte aber mehr eine Stärkung als eine Schwächung des tschechischen Einflusses zur Folge. Rieger konnte schon im September des zweiten Jahres den Eindruck der Denkschrift in Wien verwischen und bei den französischen Freunden gleichzeitig unterstreichen, als er ausführte:[5] "Die Deutschen wollen unseren König zum Vasallen des Königs Wilhelm von Preußen machen, sie glauben an ein Blaublut, an ein Vorrecht der Deutschen vor den Slawen... Seien Sie nachgiebig, geben Sie uns unser Selbstbestimmungsrecht zur Ehre, Macht und Freiheit Österreichs."

Die Herausgabe des "Rotbuches", welches Kanzler Beust im Herbst 1870 zur Rechtfertigung der österreichisch-ungarischen Außenpolitik während des deutsch-französischen Krieges und der russischen Forderungen nach den Dardanellen (Pontus-Frage) veröffentlichte,[6] gab der tschechischen Führung Gelegenheit, in einer Denkschrift, die freilich Beust zurückschickte, für ein Zusammengehen der Monarchie mit Rußland gegen Deutschland zu demonstrieren. Auch dieser Schritt der Tschechen blieb in Petersburg unvergessen, in Wien ohne Folgerungen. Wenige Monate später versprach Kaiser Franz Josef,[7] sich in Prag zum böhmischen König krönen zu lassen. Der Einspruch des ungarischen Kabinetts und wohl auch der glückliche Ausgang des deutsch-französischen Krieges haben sein Versprechen rückgängig gemacht.

In ihrem Groll über die abgesagte Königskrönung unternahmen die Tschechen eine Demonstration gegenüber Frankreich: Am 8. Dezember 1870 erließen die tschechischen Politiker ihren Protest gegen die Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit Deutschland, eine Kundgebung, die freilich erst später ihre außenpolitische Bedeutung gewann. In dem Anerkennungsschreiben vom 29. Juni 1918, durch welches Stéphane Pichon im Namen Frankreichs "die Rechte der tschechoslowakischen Nation auf Selbständigkeit" verkündete und den Pariser Nationalrat als "höchstes Organ... und als ersten Grundstein der künftigen tschechoslowakischen Regierung" öffentlich und offiziell anerkannte, heißt es auch: "Frankreich kann die Prager Kundgebung vom 8. Dezember 1870 nicht vergessen...."[8]

In der nachfolgenden Zeit haben die Tschechen die innerpolitische Durchsetzung ihres Staatsrechtes weiter zu erzwingen versucht. Allerdings erklärte eine zunehmende Opposition ("Jungtschechen") das Staatsrecht als eine "Utopie, die keine Pfeife Tabak wert sei",[9] was sie nicht hinderte, sobald sie

die Führung erlangt hatte, um so radikaler das staatsrechtliche Programm zu vertreten. Die Aufstandsbewegung der Balkanslawen gegen die Türkei (1875) und das Eingreifen Rußlands in die Verhältnisse der unmittelbaren Nachbarschaft zu österreichisch-ungarischen Provinzen veranlaßte die Slawen der Monarchie, Rußland als Befreier der Slawen zu begrüßen, während der Dreikaiserbund (1876) eine Lösung der türkischen Frage in Europa in einverständlicher Weise suchte. Wieder wurde von Prag mit einer Denkschrift, und zwar an Aksakoff (1877) in die offizielle Außenpolitik eingegriffen:[10] "Das tschechische Volk wünscht dem russischen besten Erfolg, der Ruhm der Russen ist auch sein Ruhm. Es freut das tschechische Volk, wenn das mächtige Slawenreich den schwachen slawischen Stamm schützt." Nicht zu übersehen ist jedoch, daß aus Rußland ein religiöser Vorbehalt gemacht wurde, denn erst "wenn die Tschechen zur orthodoxen Kirche übertreten, werden die Russen sehen, was für jene zu tun sei". Trotzdem wurden während des Krimkrieges reichliche Gaben für die kämpfenden Russen und befreiten Südslawen gesammelt.

Auf dem Berliner Kongreß 1878 hatte die österreichisch-ungarische Monarchie die Ermächtigung zur Okkupation Bosniens und der Herzegowina erhalten.[11] Sie wurde gegen den Willen der Deutschen Österreichs und unter stiller Duldung der Slawen unter großen finanziellen und bedeutenden Menschenopfern durchgeführt und wird mit Recht als eine geschichtliche Ursache des Weltkrieges angesehen, weil sie das Gebiet der Monarchie um ein großes slawisches Gebiet erweiterte, Ansprüche Serbiens abwies und mit der unüberlegten Annexion von 1908 die europäische Lage katastrophal verwirrte. Sie veranlaßte mittelbar den Eintritt der Tschechen in das Wiener Parlament, in welchem sie eine deutschfeindliche Mehrheit und damit eine ihnen genehme Außenpolitik erzwingen wollten.

Mit dem Eintritt der tschechischen Parlamentarier in den Reichsrat werden für sie das Volkshaus und die Delegationen die öffentliche Tribüne, von der aus sie auf die Gestaltung der Entwicklung Einfluß nehmen konnten. Sie vermochten nicht das Bündnis mit Deutschland (1879) aufzuhalten und den Dreibund (1883)[12] zu hintertreiben, auf welchem 32 Jahre lang die Außenpolitik der Monarchie beruhte. In der Innenpolitik haben die Tschechen den Kampf gegen die deutsche Staatssprache zu einer ständigen Schwächung der Monarchie benützt, während der Neoslawismus die Bedeutung des Dreibundes zermürbte. Da die Tschechen an vielen österreichischen Regierungen, teils durch Minister, teils durch Zugehörigkeit zur Parlamentsmehrheit beteiligt waren, mußten sie dieser neuen Form des Panslawismus eine staatspolitisch harmlose, ja austrophile Fassung geben. Dennoch bezweckte er eine solche innere Umgestaltung der Monarchie, daß sie "ohne Schmälerung der Macht der Dynastie" ein Staat unter slawischer Führung werden sollte, woraus sich logisch ihre Abkehr vom Dreibund und ihre Annäherung an Rußland ergeben hatte.

Der Neoslawismus ist die letzte Etappe der tschechischen Politik vor dem Kriegsausbruch. Er hatte gewiß mit großen inneren und ideellen Schwierigkeiten zu kämpfen; der Widerstand der österreichischen Polen gegen einen slawischen Block im Reichsrat zugunsten Rußlands, die Erweiterung des Wahlrechtes, die Bildung internationaler Parteien bei allen Völkern, der Dualismus u. a. m. standen ihm im Wege. Dr. Kramař, der bedeutsamste Repräsentant des Neoslawismus, leugnet (nach dem Kriege!) ein slawisches Österreich sei das Ziel des Neoslawismus gewesen. Allein die Veranstaltung der vielen Sokol- und Slawenkongresse u. ä. lassen nicht bezweifeln, daß es sich dabei um eine dem deutschen Einfluß im Osten feindliche Bewegung handelte. Deshalb konnte Dr. Kramař über sie schreiben:[13] "Als der Krieg ausbrach, waren alle Slawen sofort ohne langes Überlegen für das Slawentum orientiert und benötigten dazu... kein Nachsinnen darüber, wie alles ausgehen werde. Sie wußten, daß sie ihren »nicht durchdachten« (polemisch gegen Dr. Beneš) Slawismus Folge leisten müssen." Und er verteidigt auch gegen Dr. Beneš das Zarenreich:[14] "Jeder, der die Dinge kennt, weiß, daß Rußland seit der bosnischen Krise sich sehr entschieden hinter Serbien gegen Wien gestellt hat und, selbst wenn der Neoslawismus in bezug auf die Polen keinen Erfolg hatte, war doch die slawische Bewegung stärker denn je, was sich am sprechendsten in der elementarsten Begeisterung der letzten Julitage des Jahres 1914 gezeigt hat."

Zu Beginn des Weltkrieges war für das tschechische Volk ein Widerstand gegen die Mobilisierung in Ermangelung einer Möglichkeit, sich untereinander zu verständigen, ausgeschlossen. Das Parlament trat erst im Frühjahr 1917 zusammen. Die k. u. k. Armee war nicht politisiert und konnte ihre Autorität wahren. Die schwache Regierung des Grafen Stürgkh verlor an das Armeeoberkommando die Beherrschung der inneren Verhältnisse, das natürlich mit militärischer Disziplin politische Vorbehalte der slawischen Soldaten zu zermürben suchte. In dem Maße, als ältere Reserven einrückten, wurde allmählich auch das Heer politisiert und es gelang der neoslawischen Ideologie, den Kampf von Slawen gegen Slawen als Verrat zu ächten. Sobald Gefahr und Entbehrung des Schützengrabens durch Verwirklichung panslawistischer Ideale ein Ende finden konnten, war die soldatische Disziplin nicht mehr aufrechtzuerhalten und das tschechische Volk konnte seine Abneigung gegen den Krieg und gegen die, welche von ihm persönlich Opfer forderten, durch Fahnenflucht vor aller Welt nachweisen. Freilich mußte dann diese Desertation durch die Bereitschaft zum Kampfe für die Interessen des früheren Feindes aufgewogen werden.

Im Auslande bewährten sich die früheren Beziehungen zu Rußland und Frankreich. Großfürst Nikolaj Nikolajewitsch erließ gleich nach Beginn des Krieges sein Manifest an die Slawen Österreichs, in dem es u. a. hieß:[15] "Rußland bringt Euch die Freiheit und die Verwirklichung Eurer nationalen Wünsche." Die russischen Versprechungen waren sehr verlockend, dennoch schreibt Masaryk:[16] "Ich glaube, einer meiner besten politischen Erkenntnisse und Entscheidungen war, daß ich unsere nationale Sache nicht auf die einzige russische Karte gesetzt, daß ich im Gegenteil auf die Gewinnung der Sympathien aller Alliierten hingewirkt und mich gegen die damalige unkritische und passive Russophilie entschieden habe." Das war sicher richtig, da ein anderer tschechischer Emigrant, Dürich, sehr bald ganz in Abhängigkeit von einer russisch-imperialistischen Tendenz am Zarenhofe geriet bis 1917 Rußland dem Bolschewismus verfiel. Masaryks persönlich gute Beziehungen zu englischen, französischen und amerikanischen Professoren, Politikern und Publizisten ließen ihn bald auch erkennen, daß der Schwerpunkt des Krieges im Westen und außerdem die stärkere Energie und politische Initiative in England, nicht in Frankreich lag. Die nüchterne politische Interessenahme der Engländer an der Sache der Tschechen schien ihm wichtiger als die gefühlsmäßige der Franzosen. Er ging deshalb 1915 nach England[16a] und blieb dort bis 1917,[17] um dann in Rußland und Nordamerika zu wirken. Die Arbeit in Paris überließ er Dr. Beneš.

Die positive Entscheidung über das Kriegsprogramm der tschechischen Auslandsrevolution fiel bei den Alliierten sehr spät.[18] Erst deren Kriegsnot 1917/18, die Tatsache des russischen Zusammenbruches und das Auftreten einer gut ausgerüsteten, handlungsfähigen tschechoslowakischen Armee in Rußland machte Staatsmänner und Heerführer bereit, die Angebote der militärischen Hilfe um den Preis der Zerstörung des Habsburger Reiches anzunehmen und dabei das böhmische Staatsrecht in der extremsten Formulierung der Errichtung eines eigenen Staates mit einer bestimmten politischen Zweckbestimmung für die Zukunft zu einem Kriegsziel der Alliierten zu machen.

Die Linie, welche die tschechische Propaganda während des Weltkrieges mit der Zerstörung der Monarchie verfolgte, ist in zahllosen Denkschriften festgehalten, die natürlich je nach dem Empfänger abgestimmt waren. In einer Denkschrift Masaryks vom Juni 1918 an Lansing heißt es z. B. in guter Anpassung an Wilsons Ideologie:[19] "Die Philosophie der Geschichte und dieses Krieges muß die richtige Bedeutung Österreichs, des Ostens und Rußlands - der pangermanische Plan Berlin-Bagdad setzt die Ausbeutung Österreich-Ungarns durch Berlin voraus - abschätzen. Solange Österreich bestehen wird, hat das preußische Deutschland eine Brücke zum Balkan und zu der Türkei, also zu Asien und Afrika. Deutschland kann nicht geschlagen werden, wenn es nicht gezwungen sein wird, sich auf seine eigene Kraft zu verlassen und seiner Vorherrschaft über seine nichtdeutschen Völker, die Völker Österreich-Ungarns, des Balkans und der Türkei zu entsagen. Deutschlands Völker haben auch ein Recht auf Selbstbestimmung: kein deutsches Gebiet darf von

Deutschland weggerissen werden, es muß aber gezwungen werden, alle Völker freizugeben, die es mit Hilfe Österreich-Ungarns versklavt hat. Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, die Habsburger wollten oder könnten gegen Deutschland sein." In Versailles geschah das Gegenteil, nicht ohne Mitwirken der tschechischen Auslandsrevolution! In einer späteren Note vom 31. August 1918 setzt Masaryk seinen Propagandafeldzug gegen Deutschland fort:[20]

> "Die Auflösung Österreich-Ungarns ist die logische Folge der amerikanischen politischen Grundsätze. Kaiser Wilhelm hat ganz richtig gesagt, daß dieser Krieg zwischen den amerikanischen und deutschen Idealen entscheiden soll... Die Auflösung Österreich-Ungarns wird auch Rußland helfen. Zwischen den Deutschen und Russen entsteht ein freies Polen, Böhmen und die Slowakei, Großrumänien und Südslawien... Die Deutschen und Magyaren werden von slawischen und romanischen Völkern umringt sein. Rußland hört auf, der Nachbar Preußens zu sein, es wird vor dem direkten Einfluß Berlins gerettet sein und Rußland wie die Nationalitäten der russischen Föderation werden sich freier entwickeln können."

Die Folge dieser Einflußnahme in Washington war die Anerkennung des tschechoslowakischen Nationalrates durch die Vereinigten Staaten schon am 3. September 1918.[21]

Daß auch schon vor Kriegsende Pläne für die große Politik nach dem Kriege geschmiedet wurden, geht u. a. aus einer Denkschrift des Dr. Beneš an den italienischen Ministerpräsidenten Orlando vom 24. September 1918 hervor:[22]

> "Mit Rücksicht darauf, daß wir alle ein neues Wirtschafts- und Handelssystem, das Deutschland aus Mittel- und Südeuropa vertreiben soll, gegen dieses anwenden wollen, wird im deutschen Osten eine Wirtschafts- und Zollmauer entstehen, die Italien in eine eigenartige Stellung zu den neu errichteten Staaten (Böhmen, Südslawien und Rumänien) bringen wird. Wir bereiten Dossiers und Material vor, mit dem wir auf die Friedenskonferenz kommen wollen, um bei den Friedensverhandlungen eine klare und bestimmte Linie verfolgen zu können."

Abgesehen von dem volkswirtschaftlichen Dilettantismus, der aus dieser Denkschrift spricht, unterliegt es keinem Zweifel, wie die tschechische Auslandsrevolution eifrig am Werke war, Deutschland das Verhängnis von Versailles zu bereiten. Sie war darin einer Meinung mit der polnischen, die am 23. Oktober 1918 an Dr. Beneš schrieb:[23] "Auch die Stellung Böhmens und Polens an der Grenze der germanischen und slawischen Welt, an der Grenze der Freiheit und des Friedens mit der Welt der Vorherrschaft und Angriffslust, ist unverändert geblieben usw... Wie ehedem werden wir die ganze slawische Welt gegen den deutschen Drang nach Osten verteidigen."

An fast allen Eingaben Masaryks, Benešs und Stefaniks an die im Kriege maßgebenden Staatsmänner und Heerführer der Entente fällt auf, daß von den Grenzen des künftigen Staates sehr ungenau und nicht einheitlich die Rede ist. Zumeist wird von Böhmen gesprochen, wenn es sich um den künftigen Staat handelt. Dagegen bürgert sich die Bezeichnung "Tschechoslowaken" für dessen künftige Bevölkerung ein. Der Nationalrat in Paris, die Armee nennt sich tschechoslowakisch. Daraus mußte sich die Konsequenz ergeben, daß die Zusicherungen für die Lösung der "böhmischen Frage" ebenfalls recht unbestimmt lauteten, soweit es sich um die Grenzen des künftigen Staates handelt. Das realpolitische England hat als erster Staat zu dem staatsrechtlichen Problem des bis fast zum Schluß unbenannten Gebietes, das Masaryk und Beneš forderten, Stellung genommen. Die Note Balfours vom 9. August 1918 sagt recht vorsichtig:[24]

> "...Großbritannien betrachtet die Tschechoslowaken als alliierte Nation und erkennt die drei tschechoslowakischen Armeen als einheitliches alliiertes und kriegführendes Heer an,

> das im regelrechten Kriege mit Österreich-Ungarn und Deutschland steht. Es... sieht den Nationalrat als gegenwärtigen Treuhänder der künftigen tschechoslowakischen Regierung an, die höchste Autorität über dieses alliierte Heer auszuüben."

Trotz mehrfacher Entwürfe für die Erklärung Frankreichs erreicht Dr. Beneš nicht eine ganz prägnante Grenzbestimmung in der Anerkennungsnote vom 10. September 1918. In ihr wird nur ausgesprochen:[25]

> "...die Regierung verpflichtet sich, den Nationalrat als in Frankreich niedergelassene Regierung *de facto* auch weiter in der Erreichung der Freiheit und der Erneuerung des unabhängigen tschechoslowakischen Staates in den Grenzen seiner ehemaligen historischen Länder **zu unterstützen**."

Da Dr. Beneš die Aufzählung der einzelnen Gebietsteile gefordert hatte und nur die Formulierung "Grenzen seiner ehemaligen historischen Länder" erreicht hat, ist die Gebietsbestimmung auch von seiten Frankreichs durchaus unklar und ungewiß. Allerdings könnte das auch Absicht gewesen sein, denn zeitweilig haben z. B. auch die Lausitz, Meißen oder Schlesien zu Böhmen gehört.

Auf Grund solcher Erklärungen der Ententestaaten wurde in der Note vom 14. Oktober 1918[26] die vollzogene Konstituierung der provisorischen tschechoslowakischen Regierung in Paris bekanntgegeben. Über das Gebiet ist selbstverständlich nichts gesagt, aber Dr. Beneš verweist, gewiß nicht ohne Bezug auf die damalige ungeklärte Lage, darauf,[27] daß er, "um weitere Diskussionen mit den alliierten Regierungen über die Berechtigung der Aktion zu vermeiden, sich auf diplomatische Akte (in der Note) berufen habe, durch die die Alliierten vorbehaltlos verpflichtet waren und die rechtlich nicht bezweifelt werden konnten". Wenn aber die Rechtslage infolge solcher diplomatischen Schritte noch vor Abschluß des Krieges so gesichert war, muß es wundernehmen, wenn Dr. Beneš in seinem *Aufstand der Nationen* doch von einem Kampf um die Grenzen der Tschechoslowakei berichtet, sobald die Vorbereitungen für die Friedenskonferenz begannen.[28]

Die provisorische Regierung sah sich genötigt, ihre Absichten endlich doch aufzudecken. Das geschah freilich klug genug während einer Zeit, wo über den Sieg der Alliierten kein Zweifel mehr bestand und der Siegestaumel auch keine verstandesmäßigen Begrenzungen anerkannte. Am 4. November 1918 überreichte Dr. Beneš bereits eine Note,[29] in der er die "Besetzung (Okkupation) strategischer Punkte, und zwar des Gebietes, das an Deutschland grenzt, Preßburg, Komorn, Gran, Kaschau, Marmaros-Sziget, Eperjes, Polnisch-Ostrau, Oderberg und Teschen forderte". Die Dokumente des Ministers Beneš aus dem November 1918 sind reich an strategischen Vorschlägen und Weisungen, in erster Linie wohl, um das von ihm geplante Staatsgebiet auch tatsächlich zu erlangen. (Korridor, französische Militärmission.)

Vor allem handelte es sich um die deutschen, rund 25 000 qkm umfassenden Gebiete der Sudetenländer und das ethnographisch schwer zu umschreibende Gebiet Nordungarns. Mit den unbestimmten, aber "ohne Vorbehalte" gegebenen Zusagen der Alliierten hoffte Dr. Beneš auch diese diplomatische Aktion zu gewinnen, ohne die Entwicklung der örtlichen Verhältnisse im neuen Staate voraus- und übersehen zu können. Seine Unsicherheit geht aus einer Weisung an die neue Prager Regierung vom 5. November 1918 hervor:[30]

> "Hütet Euch vor Unruhen und blutigen Stürmen in den deutschen (nicht wie es sonst heißt "verdeutschten") Gebieten. Es ist in unserem Interesse, daß aus diesem Gebiete hierher keine Nachrichten gelangen, dieses organisiere sich allzu selbständig und stehe absolut unversöhnlich uns gegenüber. Sobald Ihr eine tatsächliche Verbindung mit uns bekommt, sendet uns Nachrichten und Beweise darüber, wo Arbeiter-, Industrie- oder Bauernschichten

> den Wunsch, bei uns zu bleiben, geäußert haben oder äußern."

Der Prager Ministerpräsident Dr. Kramář berichtete Beneš am 15./16. November 1918,[31] "die Frage Deutschböhmen sei ständig recht akut.... Unsere Deutschen sehen sich schon in der deutschen Republik.... Aber wir werden uns mit unseren Deutschen schon irgendwie verständigen. Ich werde versuchen, bald mit Lodgman zu sprechen, der von allen Deutschen der Vernünftigste ist."

Die in Paris in der Grenzfrage vorherrschende Stimmung spiegelt ein Schreiben des Dr. Beneš an Dr. Kramář vom 27. November wieder:[32]

> "Ich bitte, die Beziehungen mit den Magyaren und Deutschen so viel als möglich einzuschränken. Formell und offiziell sollten Sie mit ihnen überhaupt nicht verhandeln.... Wir sind von der Welt anerkannt, sie nicht. Und was das Wichtigste ist: Sie werden nicht anerkannt. Ich mache aufmerksam, daß mit ihnen nicht über den Frieden verhandelt werden wird. Ihnen wird der Frieden einfach zur Kenntnis gebracht. Jedes Verhandeln mit Karolyi von unserer Seite stärkt seine Situation.... Ich arbeite mächtig in dieser Richtung und stütze mich gerade auf die Frage unserer Anerkennung und ihre Nichtanerkennung usw. Also: von ihnen mit Hilfe der Presse sprechen, ist gut, aber direkt mit ihnen nicht verhandeln, ist besser.... Von den Deutschen in Böhmen ist überhaupt nicht und wird nicht geredet werden. Darin seid ganz beruhigt. Aber auch das ist äußerst vertraulich."

In seinem Schreiben vom 28. November 1918 heißt es:[33] "Es ist heute schon gewiß, daß die Magyaren und österreichisch-Deutschen auf der Konferenz nicht gegen uns losgelassen werden" und in seinem Schreiben vom 29. November 1918:[34] "Heute sprach ich mit Pichon. Er rät uns, auch von unserer Seite den Standpunkt (des Nichtverhandelns) zu wahren. Deshalb ist es nötig, jedwede offizielle Verhandlung mit den Deutschen und Magyaren zu beenden, einerseits sich nicht zu ihnen herabzulassen, anderseits ihnen dadurch keine Bedeutung beizumessen." Am 10. Dezember 1918 bittet Beneš, noch einige Tage Geduld zu haben,[35] er sei sicher, eine günstige Entscheidung auch in der Frage der Deutschen in Böhmen zu erlangen, übrigens werde Masaryk die Situation klären.

Der Vorschlag der deutschösterreichischen Regierung, den sie im Wege der Schweizer Gesandtschaft in Paris den Alliierten am 13. Dezember 1918 überreichte, verlangte ein Plebiszit in den deutschen Gebieten der Sudetenländer. Dr. Beneš publiziert nur einen Auszug seiner Äußerung vom 20. Dezember 1918 an Pichon zu diesem Vorschlag, aus dem hervorgeht,[36] daß sich Minister Dr. Beneš doch nicht einer für seine Sache günstigen Entscheidung ganz sicher war. Er verlangt aus Vorsicht nur eine provisorische Bestimmung der Grenzen, deren politische Anerkennung der Friedenskonferenz vorbehalten sein soll, und betont die Notwendigkeit "kategorischer und präziser Verfügungen", durch welche "der einzige anerkannte mitteleuropäische Staat Ordnung auf seinem Territorium machen könne". Pichon lehnte natürlich den deutschösterreichischen Vorschlag ab,[37] spricht aber von "vorläufigen Grenzen" des tschechoslowakischen Staates. Das gleiche tat England.[38] Am 21. Dezember verlas Masaryk in Prag seine erste Botschaft als Präsident und prägte das Wort von den "deutschen Einwanderern und Kolonisten", das die Zukunft ahnungsvoll umschrieb. Mit 13 Memoranden an die Friedenskonferenz versuchte Dr. Beneš das Mißtrauen besonders amerikanischer Kreise, das Bevölkerungsstatistiken des neuen Staates veranlaßt hatten, zu zerstreuen.[39] Wilson, der in bezug auf Südtirol nachgegeben hatte, fand sich auch mit der Zuteilung von mehr als drei Millionen Deutschen an die Tschechoslowakei ab; die europäischen Staatsmänner hatten keine Veranlassung, einen willfährigen zukünftigen Bundesgenossen nicht äußerlich stark zu machen.

Da die Vereinbarungen bezüglich des Ostens noch ungenauer waren als bezüglich der Westgrenze des neuen Staates und Ungarn, um dessen Gebiet es dort ging, militärische (Besetzung des ganzen Gebietes) und diplomatische Erfolge (Abmachungen mit General Franchet d'Esperay) hatte, war der

Kampf im Lande selbst um die Ostgrenzen viel dramatischer als um die Westgrenzen. Diplomaten und Generäle gingen schließlich gerne auf Vorschläge zu einer strategischen, ethnographisch nicht berechtigten Erweiterung der Tschechoslowakei auch gegen Osten ein, um so mehr, als ihnen Dr. Beneš auseinandersetzte,[40] "es sei nicht möglich, daß der Waffenstillstand Franchets einem feindlichen Staate das Recht auf verbündetes Gebiet einräume". Dr. Beneš stellt befriedigt in seinem Buche[41] fest, daß "es sich dokumentarisch gezeigt hatte, wie wichtig es war, die Anerkennung der Selbständigkeit und der Regierung vor dem Umsturze erreicht zu haben". Gewiß, die vorbehaltlose Anerkennung unbestimmter Grenzen hatte sich bewährt, denn sie konnte Schritt für Schritt praktisch ausgenützt werden. Die Friedenskonferenz hatte zwar das letzte Wort, aber zwischen Oktober 1918 und Juli 1919 waren in erster Linie Wilsons Pläne zu einer Illusion geworden.

Die Besetzung des deutschen Gebietes der Sudetenländer war eine Annexion gegen den Willen seiner Bewohner. Die Jubiläumsschrift des tschechoslowakischen Parlaments (1928) gibt diese Besetzung zu:[42]

> "Der Regierung blieb nichts anderes übrig, als gegen den Widerstand der tschechoslowakischen Bürger deutscher Nationalität entschiedene Schritte zu unternehmen, welche der Tschechoslowakei Grenzen, die zu ihrer Existenz unbedingt notwendig und geschichtlich gegeben waren, sichern und eine Anarchie verhindern würden, die daraus zu entstehen drohte, daß zwei Regierungen - die tschechoslowakische und die nationale deutsche - um die Organisation der Verwaltung in einigen Teilen der tschechoslowakischen Republik ringen würden. Die tschechoslowakische Regierung stützte sich auf Art. IV des Waffenstillstandes vom 3. November 1918... und begann anfangs Dezember 1918 ganz planmäßig die verdeutschten Gebiete der historischen Länder zu besetzen... Die deutschösterreichische Regierung protestierte dagegen,... ihr Einspruch fand aber kein Gehör, da er unbegründet war."

Die Slowaken in Ungarn waren während des Krieges apathisch und zeigten erst gegen dessen Ende auch im Budapester Parlament Unruhe und Auflehnung. Die amerikanischen Slowaken waren leicht und bald für die Aktion Masaryk gewonnen worden und stellten ihm zwei wertvolle Mitarbeiter, Stefanik und Osusky, zur Verfügung. Der Pittsburger Vertrag vom 30. Juni 1918 gab endlich Masaryk eine Legitimation,[43] im Namen der Slowaken zu handeln. Vieles ist an der endgültigen Entscheidung der Slowaken und an der Einschätzung des genannten Vertrages unklar und unschön. Wenn sich die slowakische Frage allmählich im Sinne der staatlichen Gemeinschaft löst, darf dies nicht als Volks-, sondern nur als Führersache angesehen werden. Der Pittsburger Vertrag bleibt für die Slowaken ein Dokument, mit dem sie jederzeit die unitarischen Wünsche der Tschechen durchkreuzen können, sobald es ihnen im Interesse der Erhaltung ihrer kulturellen Selbständigkeit notwendig erscheint. Bei ihrem Temperament und bei dem wechselnden Einfluß ihrer Führer beim Volke haben und werden sich Schwankungen in der slowakischen Politik ergeben; die slowakische Frage bleibt aber dauernd eine empfindliche innerpolitische Angelegenheit des neuen Staates.

Anders liegen wieder die Verhältnisse bei der Erwerbung Karpathenrußlands, des östlichsten Teiles der Tschechoslowakei, für den überhaupt erst im Weltkriege ein Name gefunden wurden mußte. Nach ethnischen Grundsätzen müßte dieses Gebiet Karpathenruthenien heißen, denn die Mehrheit der Bevölkerung (62%) sind Ruthenen (Ukrainer); politische Erwägungen veranlaßten eine Bezeichnung, die gegenüber den Ukrainern nördlich der Karpathen differenzieren sollte. Selbst die Jubiläumsschrift des tschechoslowakischen Parlaments[44] (1928) stellt fest, die Bezeichnung dieses Gebietes als Karpathenrußland "habe die Regierung in dessen Generalstatut vom 18. November 1919 (!) eingeführt". Sowohl die geographische Lage als auch die früheren politischen Schwierigkeiten, die durch die Ukrainer aus der Bukowina und Ostgalizien der pan- und neoslawischen Bewegung bereitet wurden, haben vor dem Kriege Beziehungen zwischen den Tschechen und den südlich der Karpathen siedelnden "Russinen" Ungarns fast gänzlich verhindert.

Dieses Volk war arm, sozial und kulturell auf einem Tiefstand, der es zu keiner politischen Bedeutung kommen ließ und es zu einer Auswanderung, insbesondere nach Amerika zwang. Während das Weltkrieges faßten amerikanische Emigranten aus diesem Teile Ungarns den Entschluß, ebenfalls die Selbstbestimmung für sich zu verlangen, natürlich zunächst im Rahmen Ungarns. Eine national und politisch geschultere Richtung unter ihnen wünschte den Anschluß ihrer europäischen Heimat an Rußland und damit an die Ukraine, "doch wünschten die Alliierten nicht, daß die Russen auf die Südseite der Karpathen kommen".[45] Nach dem Ausbruch der Revolution in Rußland und dem Zerfall der Monarchie entschieden sich die etwa eine halbe Million Russinen vertretenden Führer in Saranton (Pennsylvanien) für den Anschluß an die Tschechoslowakei, freilich erst am 19. November 1918. Die einheimische Bevölkerung, kirchlich und politisch uneinig, nahm diese Entscheidung nicht widerspruchslos hin, aber eine andere Lösung blieb bei der geopolitischen Lage des Gebietes nicht übrig, wenn Ungarn geschwächt und von den Karpathen als natürliche Grenze wie von Polen als Nachbarstaat abgedrängt werden sollte. Bedingungslos erhielt die Tschechoslowakei dieses Gebiet nicht: sie mußte sich verpflichten, ihm eine Autonomie zu gewähren. Die karpathenruthenische Autonomie ist jedoch bis heute nicht verwirklicht. Gegenüber der Behandlung der anderen volksfremden Gebiete des neuen Staates ist dieser Zwang auf den erwerbenden Staat ein Ausnahmefall und rechnet nicht zuletzt damit, daß über das Gebiet später nochmals entschieden werden wird.

Die Friedenskonferenz teilte der Tschechoslowakei diese drei Hauptgebiete Sudetenländer, Slowakei und Karpathenruthenien zu. Allein die historischen Grenzen des sudetenländischen Gebietes wurden doch nicht beibehalten. Das hilflos gewordene Deutschösterreich verlor kleinere Gebiete in Südböhmen (Weitra) und Südmähren (Feldsberg). Die Freundschaft zwischen Tschechen und Polen im Kriege wurde zu einer Gegnerschaft vor der Friedenskonferenz. Polen forderte Ostschlesien, etwa das Herzogtum Teschen, und erzwang zunächst eine Volksabstimmung, zu der es nicht kam, weil Dr. Beneš lieber auf "historisches Gebiet" verzichtete (auch um die Freundschaft Polens zu gewinnen), als über solches abstimmen zu lassen, was ihn für kommende Entwicklungen präjudiziert hätte. Diese Freundschaft gewann er nicht, als er bei der Entscheidung über die oberschlesische Frage die tschechoslowakische Stimme zugunsten Polens abgeben ließ. Polen fühlte sich immer als der größte und deshalb stärkste westslawische Staat und wünschte unter diesen die erste Rolle zu spielen. Es blieb eine Rivalität bestehen, die nicht zu überbrücken war. Wie ehedem scheitert auch heute noch eine Übereinstimmung in der Ostpolitik an dem verschiedenen Verhältnis der Tschechen und Polen zu Rußland und den Ukrainern. Versuche der Unwirksammachung der Verpflichtung des Minderheitsschutzvertrages ermöglichten wohl Interessengemeinschaften, aber die politischen und wirtschaftlichen Unstimmigkeiten überwiegen. Auch eine noch so slawisch-imperialistische Propaganda wird nicht vermögen, die polnisch-tschechische Rivalität aus der Welt zu schaffen.

Von Deutschland gewann die Tschechoslowakei das **Hultschiner Ländchen** in dem Länderdreieck bei Oderberg. Aus den tschechischen Dokumentensammlungen ist heute noch nicht ersichtlich, wie dieses Gebiet in Paris 1919 erworben wurde. Es mag wohl einer Zufallsentscheidung überlassen geblieben sein, vielleicht um größere Ansprüche von tschechischer Seite durch den Obersten Rat abzuweisen (Glatz, Lausitz). Gewiß haben auch strategische Gründe mitgesprochen. Erleichtert wurde die Zuteilung durch die Volkszählungsstatistiken des Deutschen Reiches. Allerdings hätte eine Volksabstimmung zweifellos die Heimattreue der Hultschiner erwiesen. Mit freudigen Gefühlen sind sie aus dem Reich nicht gegangen. Auch die Tschechen haben mit ihrer Zuteilung wenig Freude; je länger die Hultschiner unter Druck stehen, desto stärker lehnen sie sich an die Sudetendeutschen an, weil - zum Unterschiede von früher - ihre volkliche Eigenart nicht geachtet wird.

Bei der Bestimmung des Staatsraumes hatte somit mit Ausnahme Teschens die tschechische Auslandrevolution den von ihr angestrebten Erfolg. Schon im Jahre 1917 erschien **eine Schrift des**

Tschechen Hanuš Kuffner,[46] der diese Gebietsbestimmung als eine "Mißgeburt" bezeichnete. Er verlangte mehr - eine volle Zerstückelung Deutschlands mit einem deutschen Kerngebiet zwischen einer gegen Westen erweiterten Schweiz, dem Rhein, der Linie Köln-Dresden und längs der böhmischen Grenze bis Passau. Also ein winziges deutsches Reichsgebiet von "Pufferstaaten" umgeben! Zu diesen sollte natürlich auch die "Kuffnersche" Tschechoslowakei gehören, die bis Dresden, Frankfurt a. O., Breslau gereicht und im Süden Gran, den Semmering und Wien umfaßt hätte. Sein Vorschlag ist niemals in ernste Erwägung gekommen, spiegelt aber eine Gesinnung, die gar nicht so fremd im tschechischen Volke Deutschland gegenüber ist und erst durch diplomatische Beschwichtigungen und realpolitische Erwägungen zurückgedrängt werden muß.

Anmerkungen:

1 Dr. Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich*. Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung Carl Fromme. Wien und Leipzig, I, S. 229. ...zurück...

2 Ebenda, I, S. 252. ...zurück...

3 Ebenda, I, S. 347. ...zurück...

4 Ebenda, I, S. 65. ...zurück...

5 Ebenda, II, S. 73. ...zurück...

6 Ebenda, II, S. 105 - 106.. ...zurück...

7 Ebenda, II, S. 172 - 174. ...zurück...

8 Dr. Eduard Beneš, *Der Aufstand der Nationen*. *Der Weltkrieg und die tschechisch-slowakische Revolution*. Bruno Cassirer, Verlag, Berlin 1928. S. 499. ...zurück...

9 Dr. Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich* usw., II, S. 369. ...zurück...

10 Ebenda, II, S. 426. ...zurück...

11 Ebenda, III, S. 331, 443 usw. ...zurück...

12 Ebenda, III, S. 446, 459, 472. ...zurück...

13 Dr. Karel Kramář, *Na obranu slovanské politiky*. Pražské akciové tiskarny v Praze 1926, S. 20. ...zurück...

14 Ebenda, S. 44. ...zurück...

15 Ebenda, S. 63. ...zurück...

16 T. G. Masaryk, *Die Weltrevolution, Erinnerungen und Betrachtungen 1914 - 1918*. Erich Reichs-Verlag, Berlin 1925, S. 12. ...zurück...

16a Ebenda, S. 73. ...zurück...

17 Ebenda, S. 133 und ff. ...zurück...

18 Ebenda und bei Dr. Eduard Beneš, *Der Aufstand der Nationen*. ...zurück...

19 Dr. Eduard Beneš, *Světová válka a naše revoluce. Vzpomínky a úvahy z boju za svobodu národa*. III. Dokumenty (nur tschechisch). Dokument Nr. 124, S. 364. ...zurück...

20 Ebenda, Dokument Nr. 152, S. 419. ...zurück...

21 Dr. Eduard Beneš, *Der Aufstand der Nationen* usw. S. 558. ...zurück...

22 Dr. Eduard Beneš, *Světová válka* usw. III. Dokument Nr. 167, S. 449. ...zurück...

23 Ebenda, Dokument Nr. 187, S. 471. ...zurück...

24 Dr. Eduard Beneš, *Der Aufstand der Nationen* usw. S. 538. ...zurück...

25 Ebenda, S. 562. ...zurück...

26 Ebenda, S. 592 - 593. ...zurück...

27 Ebenda, S. 594. ...zurück...

28 Ebenda, S. 658 - 674. ...zurück...

29 Dr. Eduard Beneš, *Světová válka* usw. III. Dokument Nr. 204, S. 489. ...zurück...

30 Ebenda, Dokument Nr. 208, S. 494. ...zurück...

31 Ebenda, Dokument Nr. 210, S. 504. ...zurück...

32 Ebenda, Dokument Nr. 219, S. 518 - 519. ...zurück...

33 Ebenda, Dokument Nr. 220, S. 524. ...zurück...

34 Ebenda, Dokument Nr. 221, S. 525. ...zurück...

35 Ebenda, Dokument Nr. 232, S. 531-532. ...zurück...

36 Ebenda, Dokument Nr. 236, S. 535-536. ...zurück...

37 Dr. Eduard Beneš, *Der Aufstand der Nationen* usw. S. 686. ...zurück...

38 Dr. Eduard Beneš, *Světová válka* usw. III. Nr. 239, S. 558. ...zurück...

39 Dr. Eduard Beneš, *Der Aufstand der Nationen* usw. S. 686-687. ...zurück...

40 Ebenda, S. 79. ...zurück...

41 Ebenda, S. 684. ...zurück...

42 *Nàroduí shromáždění republiky ćeskoslovenskí v prvnim desitileti*. Vydalo přesednictví poslanecké sněmovuy a přesednictá senáte. V Praze 1928, S. 39-40. ...zurück...

43 T. G. Masaryk, *Die Weltrevolution* usw. S. 232 und ff. [und S. 269]. ...zurück...

44 *Nàrodní shromáždění* usw. S. 48. ...zurück...

45 T. G. Masaryk, *Die Weltrevolution*. S. 270. ...zurück...

46 **Hanuš Kuffner, *Unser Staat und der Welt[frieden]*, mit fünf Landkarten. Übersetzung der tschechischen Broschüre *Nás stát a světový mír* von H. V., Wien. Verlegt bei Ed. Strache. Warnsdorf 1922.** ...zurück...

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, besonders das Kapitel **"Oberschlesien"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders die Kapitel **"Das Sudetendeutschtum und die Deutschen in der Slowakei"** und **"Das Hultschiner Ländchen"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Sudetendeutschtum mit dem Deutschtum im Hultschiner Ländchen"**.

II. Gebietsbesetzung (Teil 1)

1) Saargebiet

***Dr. h. c. Hermann Röchling**, Kommerzienrat, Völklingen*

Die Konferenz von Versailles, die am 2. Mai 1919 mit dem Eintreffen der deutschen Friedensdelegation, der ich als Sachverständiger für das Saargebiet angehörte, im Hotel des Reservoirs ihren Anfang nehmen sollte, erlitt eine Verzögerung dadurch, daß uns erst am 10. Mai **das dickleibige Buch des sogenannten Friedensvertrages** überreicht wurde. Die alliierten und assoziierten Mächte wurden erst zu diesem Termine mit ihrem eigenen Kuhhandel fertig. Das Vertragswerk übertraf die schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich dessen, was die alliierten und assoziierten Mächte unter Einhaltung der **14 Punkte Wilsons** Deutschland gegenüber verstanden. Es war kaum eine wesentliche Bestimmung in dem Werke vorhanden, die nicht als ein glatter Wortbruch der feindlichen Mächte anzusehen gewesen wäre.

Die Lösung, die bezüglich des Saargebietes gefunden war, war um nichts besser als die übrigen Vertragsbestimmungen. So sollte das Saargebiet auf 15 Jahre vom Deutschen Reiche abgetrennt, dem Völkerbunde unterstellt und am Schlusse dieser 15 Jahre einer Abstimmung darüber unterworfen werden, ob es diese Völkerbundsverwaltung beibehalten, mit Frankreich vereinigt oder zum Deutschen Reiche zurückkehren wolle, - eine Zumutung ehrloser Gesinnung, die Zeugnis ablegt von dem Übermut der "Sieger", die **dem durch Hunger bezwungenen deutschen Volke** alles glaubte zumuten zu können. Die Kohlengruben des Saargebietes sollten sämtlich in den Besitz Frankreichs übergehen als Ersatz für die Zerstörung der nordfranzösischen Zechen und teilweise als Ersatz für Kriegsschäden. Wenn die Saarbevölkerung sich in ihrer Abstimmung im Jahre 1935 für die Rückkehr zu Deutschland entschiede, so sollte hierüber der Völkerbund endgültig beschließen. Entschied der Völkerbund, daß das Saargebiet ganz oder teilweise dem Reiche zurückfiele, so sollte

dieses das Recht haben, die im zurückfallenden Gebiet gelegenen Saargruben zurückzuerwerben zu einem Preise, der von einem Schiedsgericht unter dem Vorsitze eines Völkerbundsvertreters bestimmt würde. Wäre es zur Zahlung dieses Kaufpreises nicht in der Lage, so sollte das gesamte Saargebiet an Frankreich fallen.

Es waren dann noch allerhand Bestimmungen vorhanden, die der deutschen Bevölkerung einen gewissen Schutz gegen allzu große Bedrängung durch Frankreich gewähren sollten, - eine Bedrängung, die dadurch vorauszusehen war, daß die gesamte politische und rechtliche Macht, also die uneingeschränkte Souveränität, in den Händen des Völkerbundes, damals einer Filiale unserer Kriegsgegner, lag, während die Einwohner in der gesamten Verwaltung ihres Gebietes rechtlos waren. Zwar waren die deutschen Gesetze beibehalten; aber die Regierungskommission, die, vom Völkerbundsrate ernannt, absolutistisch die Verwaltung zu führen hatte, konnte jedes Gesetz ohne weiteres durch ein anderes ersetzen; sie mußte nur vorher die Bevölkerung darum "befragen". Die Regierungskommission hatte auch das Recht der souveränen Auslegung aller Bestimmungen des Versailler Vertrages, soweit sie das Saargebiet betrafen. Die bisherigen Gerichte wurden zwar beibehalten, aber es sollte als Ersatz für die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ein Obergericht geschaffen werden, dessen Besetzung in die Hand der Regierungskommission gelegt war. Die Steuern sollten zwar ausschließlich zugunsten der Saarbevölkerung verwendet werden; der französische Staat aber hatte volle Freiheit, die Kohlenpreise so festzusetzen, wie es ihm gut dünkte, so daß er damit indirekt sich aus dem Saargebiet Reparationen holen konnte, die durch den Vertrag an sich ausgeschlossen waren. Über die Steuern, die der französische Staat zugunsten der Saargebietsverwaltung zu zahlen hatte, war bestimmt, daß sie im Verhältnis des Wertes der Gruben zu dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen des Saargebietes stehen sollten, daß also der französische Staat denjenigen Teil der Ausgaben der Gebietsverwaltung und der Kommunen zu tragen hatte, der seinem Anteil am Vermögen des gesamten Saargebietes und seiner Bevölkerung entsprach. Die Staatszugehörigkeit der Bewohner des Saargebietes sollte nicht angetastet werden; aber es sollte niemand gehindert sein, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, - offenbar in der Hoffnung, daß die Saareinwohner sich beeilen würden, Franzosen zu werden. Auch war den Bewohnern die Auswanderung unter Mitnahme des gesamten Vermögens gestattet, als ob man erwartete, der übrige Teil der Saarbevölkerung würde in hellen Scharen ihre Heimat verlassen. Die Selbstverwaltung in den Kommunen sollte erhalten bleiben. Die religiösen Freiheiten, Schulen und Sprache sollten unter der Überwachung der Regierungskommission nicht angetastet werden; aber der französische Staat durfte gleichzeitig als "Nebenanlagen der Gruben" Volksschulen errichten und nach seinem Gutdünken betreiben. Militärdienst sollte im Saargebiet nicht bestehen und freiwilliger Heeresdienst nicht gestattet sein; nur eine örtliche Gendarmerie sollte zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet werden. Ferner waren Bestimmungen getroffen für die Aufrechterhaltung der Rechte der Bewohner an der Sozialversicherung. Das ganze Saargebiet sollte in das französische Zollgebiet eingegliedert werden und der französische Staat das Recht haben, sich bei seinen Käufen und Verkäufen seiner eigenen Währung zu bedienen. Unnötig zu sagen, daß der französische Staat die sämtlichen Gruben frei von allen Schulden und Lasten erhielt und daß das Reich die Pflicht hatte, für alle Belastungen aus der Vergangenheit aufzukommen.

Bereits am 13. Mai 1919 verweigerte Graf Brockdorff-Rantzau, der Vorsitzende der deutschen Friedensdelegation, in einer Note an Clemenceau, den Präsidenten der alliierten Friedenskonferenz, unter deutlichem Hinweis auf die 14 Punkte Wilsons namens der Reichsregierung, ein von einer rein deutschen Bevölkerung bewohntes Gebiet "an eine andere Souveränität zu verschachern, als ob diese bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiel wären". Das deutsche Reich würde aller Wahrscheinlichkeit nach in 15 Jahren nicht in der Lage sein, die Saargruben zurückzukaufen, angesichts der hohen Entschädigungsforderungen des Versailler Vertrages, überdies aber würde die Reparationskommission eine solche Verwendung deutschen Goldes schwerlich gestatten. Die deutsche Delegation erbot sich ferner, an Stelle des "rohen und unangemessenen Ersatzes durch die Überweisung des Saarkohlenbeckens" den Ausfall in der Förderung der zerstörten

nordfranzösischen Gruben bis zu deren Wiederherstellung durch deutsche Kohlen, und zwar nicht nur von der Saar, sondern auch von der Ruhr zu liefern.

Zunächst erfolgte keine schriftliche Antwort der Gegenseite; wohl aber nahm ein damals noch unbekannter Mann, Herr Massigli, jetzt Generalsekretär der Reparationskommission und Vorsteher der Völkerbundsabteilung im französischen Außenministerium, die Beziehungen zu einem ihm von früher her bekannten deutschen Journalisten auf. Er ließ durchblicken, daß er von Tardieu entsandt sei, der - wie später bekannt geworden ist - mit Loucheur den französischen Ministerpräsidenten Clemenceau in der Saarfrage beraten hat. Herr Massigli erklärte, daß unsere Note auf der Gegenseite nicht befriedigt habe; ob wir nicht in der Lage seien, Vorschläge zu machen, wie der Wiederaufbau in Frankreich durch ein anders geartetes System sichergestellt und gleichzeitig den Franzosen eine größere Garantie für die Kohlenlieferungen gewährt werden könne. In mehrfachen Verhandlungen, an denen ich teilnahm, wurde dann ein Plan entworfen, der der französischen Regierung eine Beteiligung an einer Reihe von Kohlenzechen des Ruhrgebietes, vielleicht auch an einzelnen Kohlengruben des Saargebietes, gewähren sollte, so daß die Franzosen durch eine Mitverwaltung dieser Zechen die größtmöglichste Sicherung ihres Kohlenbedarfes erhalten würden. Des weiteren wurden an Stelle **des gesamten Reparationskomplexes** ein System gleichwertiger Garantien wirtschaftlichen Charakters vorgeschlagen. Bezüglich der Kohlenlieferungen sollte eine gemeinsame Kommission aus Vertretern Deutschlands, Frankreichs und Belgiens eingesetzt werden, welche die Erfüllung dieser Abmachung zu überwachen hätte; auch die Interessen Italiens sollten hierbei berücksichtigt werden.

Diese Vorschläge, die Graf Brockdorff-Rantzau als solche der deutschen Sachverständigen überreichte, wurden acht Tage später von den Alliierten mit der Begründung abgelehnt, "daß diese Beteiligung an Kohlengruben eine Vermischung deutscher und französischer Interessen schaffen würde, die in dem damaligen Zeitpunkte nicht ins Auge gefaßt werden könnte". Nur hinsichtlich **des § 36 des Saarstatuts**, der kategorisch den Übergang des gesamten Saargebietes an Frankreich festsetzte, wenn das Reich die Saargruben nicht zurückkaufen könne, wurde eine andere Fassung zugestanden, wonach Deutschland in diesem Falle berechtigt sein sollte, im Einverständnis mit der Reparationskommission eine erste Hypothek auf seinen Besitz oder seine Einkünfte zu bestellen. Falls aber das Deutsche Reich ein Jahr nach dem dafür festgesetzten Zeitpunkte die Zahlung nicht geleistet haben sollte, so werde die Reparationskommission die Angelegenheit in Übereinstimmung mit den ihr vom Völkerbunde erteilten Weisungen, nötigenfalls durch Verkauf des in Frage stehenden Teiles der Gruben, ordnen. Aus den Veröffentlichungen, die Baker, der Sekretär des Präsidenten Wilson bei der Friedenskonferenz, über die Verhandlungen der Alliierten vor und während der Versailler Konferenz herausgegeben hat, geht hervor, daß die Franzosen in den allerletzten Tagen der Abfassung der Bestimmungen des Versailler Vertrages an einzelnen Stellen durch Fälschung des Sinnes versuchten, für sich noch etwas Besonderes herauszuholen. Baker weist dabei ausdrücklich auf die eben behandelte Frage des Rückkaufes der Saargruben hin. Es ist daher festzustellen, daß der deutschen Delegation auf diesem Gebiete ein, wenn auch bescheidener Erfolg beschieden war.

Im großen und ganzen bewiesen aber diese Vorgänge, daß die alliierten und assoziierten Mächte nicht gewillt waren, hinsichtlich des Saargebietes irgendeine wesentliche Änderung des Vertragsentwurfes durch Verhandlungen zuzulassen, trotzdem gerade Herr Tardieu durch die Entsendung des Herrn Massigli diesen Eindruck bei der deutschen Delegation zu erwecken versucht hatte, offenbar nur zu dem Zwecke, um Uneinigkeit in unseren Reihen herbeizuführen. Es mußte daher nunmehr in der großen Antwort, die die deutsche Delegation zu den Friedensbedingungen hinsichtlich aller Bestimmungen, also auch des Saargebietes, erteilte, der Versuch gemacht werden, durch eine scharfe präzise Kritik der in Aussicht genommenen Bestimmungen eine Klarstellung der Auslegung durch die alliierten und assoziierten Mächte selbst herbeizuführen, auf der man vielleicht später einmal fußen könnte. Infolgedessen wurde seitens der beiden mit den Verhältnissen

im Saargebiet besonders vertrauten Mitglieder der Delegation, dem jetzigen Oberberghauptmann Flemming, damals vortragendem Rat im preußischen Handelsministerium, und mir, eine Übersicht über die Geschichte, die völkische Zusammensetzung, den Kohlenbergbau usw. des Saargebietes gegeben. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Saargebiet seit über 1000 Jahren - seit dem Vertrage von Mersen im Jahre 870 - deutsch sei, daß Frankreich in einem Zeitraum von 1048 Jahren das Land noch nicht 68 Jahre besessen habe, daß, als im Jahre 1814 ein kleiner Teil des jetzt begehrten Gebietes bei Frankreich blieb, die Bevölkerung schärfsten Widerspruch erhoben und die Wiedervereinigung mit ihrem deutschen Vaterlande verlangt habe, - einem Verlangen, dem im zweiten Pariser Frieden Rechnung getragen worden sei - und daß unter den 850 000 Einwohnern im Jahre 1918 noch nicht 100 Franzosen gewesen seien. (Wir wußten damals noch nicht, daß Tardieu und Loucheur mit den angeblich vorhandenen 150 000 Saarfranzosen in der Vorfriedenskonferenz versucht hatten, Eindruck auf Wilson zu machen.) Es wurde weiter darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung des Saargebietes, da ihr jede freie Meinungsäußerung von der besetzenden Macht unmöglich gemacht werde, durch die aus dem Gebiet gewählten Abgeordneten ihren Willen, auch weiterhin Glieder des geschlagenen und verarmten Reiches zu bleiben, wiederholt und nachdrücklich öffentlich kundgegeben hätte. Wir haben dann weiter auf die Bemühungen der französischen Okkupationsbehörden hingewiesen, die durch **die Hungerblockade** und die Anstrengungen des Krieges geschwächte Bevölkerung mit allen Mitteln so weit zu bringen, schon jetzt die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Wir wiesen darauf hin, daß in der für das Saargebiet vorgesehenen Regierungsform keine irgendwie geartete Sicherung gegen diese Bestrebungen Frankreichs gegeben wäre, daß die Regierungskommission durch ihre unumschränkten Vollmachten und ihre Zusammensetzung aus nur einem Saarbewohner und vier Ausländern keine Gewähr gegen die oft beobachteten Unterdrückungsbestrebungen der Franzosen biete und daß dieses jeder parlamentarischen Kontrolle entbehrende System, das noch nicht einmal einen Schutz gegen Ausweisung gebe, die Saarbevölkerung im wahrsten Sinne wehr- und rechtlos mache. Zum Schlusse wurde gesagt, daß, wenn man die Bevölkerung eines Teilgebietes von ihrem Vaterlande, trotz des feierlichen Protestes ihrer Vertreter, in dieser Weise abtrenne, ein neuer Konfliktstoff in die Beziehungen zwischen dem deutschen und dem französischen Volke getragen würde. Die alliierten und assoziierten Mächte wurden gebeten, die vorgeschlagene Lösung der Saarfrage nochmals einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

In diesen Darlegungen wurde, von der hohen Warte einer möglichen Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich, die ich schon damals genau wie heute als eine Lebensfrage für beide Völker betrachtet habe, die vorgeschlagene Lösung in aller Deutlichkeit kritisiert. Ganz ohne Wirkung ist diese kurze und scharfe Kritik nicht geblieben. So hat Professor J. M. Keynes von der Universität Cambridge, der auf englischer Seite Sachverständiger war und damals sein Amt niederlegte, weil er die Friedensbedingungen der alliierten und assoziierten Mächte nicht billigte, in seinem Buche über die wirtschaftlichen Folgen der Friedensverträge auszugsweise die deutschen Darlegungen als die einzige Betrachtungsweise angeführt, die den europäischen und besonders den deutsch-französischen Problemen gerecht würde. Aber auch die alliierten und assoziierten Mächte bemühten sich **in ihrer Antwortnote vom 16. Juni 1919**, die Bedenken, die von deutscher Seite angeführt waren, zu zerstreuen. Es wurde darauf hingewiesen, daß sie "die größte Sorgfalt darauf verwendet hätten, den Bewohnern des Saargebietes jeden materiellen und moralischen Schaden zu ersparen; ihre Rechtslage werde zudem weiter verbessert werden". Es wurde betont, daß das ganze System der Zivil- und Strafgesetzgebung sowie die Steuergesetzgebung, daß die örtlichen Vertretungen, die religiösen Freiheiten, die Schulen und die Sprache, daß alle bestehenden Bürgschaften zum Schutze der Arbeiter erhalten bleiben und die neuen Gesetze den vom Völkerbund angenommenen Grundsätzen entsprechen würden. Es wurde besonders hervorgehoben, daß die Regierungskommission nicht der französischen Regierung, sondern dem Völkerbunde verantwortlich sei, was eine genügende Bürgschaft gegen jeden Mißbrauch der ihr anvertrauten Macht biete. Allerdings wurde die Fiktion der national gemischten Bevölkerung nicht aufgegeben; denn nur so war ein Schein des Rechtes für die ganze Konstruktion des Saarstatuts zu schaffen. Der

Schlußsatz betonte, daß die deutsche Note an keiner Stelle die Tatsache berücksichtige, daß die Einwohner des Saargebietes nach Ablauf von 15 Jahren **in voller Freiheit** das Recht haben würden, zu wählen, unter welcher Souveränität sie zu leben wünschten.

Da diese Erklärungen der alliierten und assoziierten Mächte vor Annahme des Vertrages von Versailles der deutschen Regierung gegeben worden sind, und zwar als Antwort auf die ausgesprochenen Bedenken hinsichtlich der Saarlösung, so sind sie als eine Auslegung des Versailler Vertrages durch die Verfasser zu betrachten, auf die in der späteren Zeit des öfteren zurückgegriffen wurde, und die auch als eine Bürgschaft für die Folgerungen anzusehen sind, die aus der Abstimmung der Saarbevölkerung seitens des Völkerbundsrates zu ziehen sein werden.

War es auch nicht viel, was in Versailles für die Saarbevölkerung erreicht werden konnte, konnte besonders die Abtrennung des Saargebietes in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht mit allen ihren schädlichen Folgen für die Saarbevölkerung nicht abgewendet werden, so blieb noch die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß bei den Verhandlungen der Nationalversammlung in Weimar die gewählten Vertreter des Saargebietes in Übereinstimmung mit dem Willen seiner Bevölkerung durch Ablehnung des Versailler Vertrages gegen die Abtrennung des Saargebietes vom Deutschen Reich protestierten, auch wenn ihre Fraktionen, wie dies z. B. bei der sozialdemokratischen Fraktion der Fall war, durch Fraktionszwang die Annahme des Vertrages von Versailles forderten. So gaben die drei Vertreter des Saargebietes, B. Koßmann von der Zentrumspartei, O. Pick von der Deutschdemokratischen Partei und V. Schäfer von der Sozialdemokratischen Partei ihre Stimme gegen die Annahme des Versailler Vertrages ab. Nachdem die Nationalversammlung die Annahme des Versailler Vertrages beschlossen hatte, wurde er von der deutschen Regierung am 28. Juni 1919 ratifiziert. Die alliierten und assoziierten Mächte ließen sich jedoch noch mehr als ein halbes Jahr Zeit, bis sie (unter Ausscheiden der Vereinigten Staaten von Amerika) auch ihrerseits den Vertrag annahmen.

Die Zeit zwischen der Besetzung des Saargebietes durch französische Truppen, d. h. vom November 1918 bis zum 10. Januar 1920, dem Tage der Ratifikation durch die Alliierten, benutzten die französischen Besatzungstruppen, um im Saargebiet möglichst großen Einfluß zu gewinnen und durch Erpressungen und Intrigen die Bevölkerung zur Preisgabe ihrer Rechte zu zwingen. Man wollte möglichst viele Macht, sowohl auf politischem wie auf wirtschaftlichem Gebiete, in die Hände der Franzosen bringen, um in die Völkerbundsverwaltung mit möglichst starker französischer Macht im Saargebiet hinüberzuwechseln. Also das, was bei Wilson nicht zu erreichen war, suchte man durch Schaffung von vollendeten Tatsachen vor dem Inkrafttreten des **Vertrages von Versailles** sicherzustellen.

Es war den Franzosen inzwischen klar geworden, daß der Widerstand der Bevölkerung zum erheblichen Teile dazu beigetragen hatte, ihnen die Annektion des Saargebietes in Versailles zu vereiteln. Schon im Dezember 1918 hatten Vertreter der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Kreise des Saargebietes auf dem Umwege über die Waffenstillstandskommission dem Präsidenten Wilson nachstehende Kundgebung der Saarbrücker Bürgerschaft zugehen lassen:

"Unser Wille zum Deutschen Reich"
Ein Bekenntnis der Saarbrücker Bürgerschaft.

> Wir Einwohner des Stadt- und Landkreises Saarbrücken, eines rein deutschen Gebietes, erheben feierlichst Einspruch gegen das in verschiedenen französischen Zeitungen hervorgetretene Verlangen, uns von unserem deutschen Vaterlande zu trennen und uns Frankreich, einem uns innerlich völlig fremden Staate, einzuverleiben. Wir wollen auch jetzt in der Zeit des tiefen Unglücks mit unseren deutschen Brüdern und Schwestern weiter vereint bleiben. Neun Jahrhunderte hindurch war das Saarbrücker Land ein selbständiges

> deutsches Fürstentum, es wurde 1801, zur Zeit der französischen Revolution, Frankreich einverleibt, kam aber durch den **Pariser Kongreß 1815** wieder an Deutschland, und zwar an die preußische Rheinprovinz, entsprechend dem lebhaft und einmütig bekundeten Willen der Bürgerschaft von Saarbrücken und St. Johann, der in dem anliegenden Beschlusse vom 11. Juli 1815 niedergelegt ist. Eine nochmalige Angliederung des Saarbrücker Gebietes an Frankreich würde unvereinbar sein mit den Grundsätzen des Präsidenten Wilson, die nicht nur von Deutschland, sondern auch von unsern Gegnern als Grundlage für die Friedensverhandlungen angenommen worden sind. Wir bitten den Herrn Präsidenten und alle, die einen Frieden der Gerechtigkeit und der Versöhnung herbeiführen wollen, nicht zu dulden, daß wir von Deutschland losgerissen werden.
> Saarbrücken, im Dezember 1918."

Um möglichst sicher zu gehen, fuhren außerdem Malermeister Wilhelm Schmelzer und Professor Meyer von Saarbrücken zu dem Obersten Schaufeler von den amerikanischen Besatzungstruppen nach Trier, um auch auf diesem Wege die Amerikaner über die Forderung der Bevölkerung, beim Reiche zu bleiben, zu unterrichten. In Berlin hatte sich ferner ein Saargebietsschutz aus den im Reiche wohnenden Saarländern gebildet, der ebenfalls durch Wort und Schrift, im Ausland und Inland, die Wahrheit über das Saargebiet verbreitete; aus ihm ging später der Bund der Saarvereine hervor.

Die Franzosen beantworteten diese Tätigkeit mit Steigerung ihrer Bedrückungen. Um die Bevölkerung führerlos zu machen und einzuschüchtern, wurden Verwaltungsbeamte, Industrielle, Werksdirektoren, Bergbeamte, Redakteure, Vertreter der freien Berufe und vor allem auch mehrere hundert Arbeiter ausgewiesen. In erster Linie hatte man es damit auf den Kreis Saarlouis abgesehen, hier hoffte man am ehesten Erfolge zu erzielen. An die Stelle der ausgewiesenen Verwaltungsbeamten wurden zum Teil Franzosen und solche Leute gesetzt, die - wie der Arzt Dr. Hector aus Pachten - frankophile Gesinnung bekundet hatten. Dabei hatten es die Franzosen in der Hauptsache auf Leute abgesehen, die mangels persönlicher Leistung entweder beruflich oder im öffentlichen Leben zurückstanden und denen sie goldene Berge versprachen, wenn sie sich ihnen zur Verfügung stellten. Die Versuche, auch das kirchliche Leben des Saargebietes von Deutschland abzutrennen, mißlangen; die Geistlichkeit beider Konfessionen und die Laienvertretungen lehnten ab. Rücksichtslos wurden die Machtmittel der Besatzungstruppen hinsichtlich der Kohlenverteilung ausgenutzt, so daß die Industrie, vor allem die Hüttenwerke, nur äußerst schwach betrieben werden konnte. Die Arbeiterschaft wurde durch bezahlte Kreaturen gegen alles, was deutsch war, aufgehetzt und auch ihr eine goldene Zukunft versprochen. Weißbrot, Speck und andere lang entbehrte Nahrungsmittel hat man der ausgehungerten Bevölkerung als besondere Wohltaten Frankreichs serviert. Eine Zeitung, der *Neue Saar-Kurier*, die anfangs deutsch und französisch gedruckt wurde und die mit den überreichen Mitteln des französischen Propagandafonds in zahlreichen Ortschaften des Saargebietes ihre Ableger und Lesestuben errichtete, wurde zur Vergiftung der öffentlichen Meinung und zur Verbreitung der französischen Tendenzmärchen gegründet. Die Leitung dieses skrupellosen Feldzuges lag in den Händen des Majors Richert und des Kommandanten Rich; letzterem, als dem Abgesandten des damaligen französischen Wiederaufbauministers Loucheur, lag auch die planmäßige Bedrängung der Industrie ob; er sollte sie den französischen Wünschen gefügig machen, die darauf hinausliefen, daß 60% des Kapitals aller größeren saarländischen Hütten und Fabriken in die Hände französischer Gesellschaften gelangen sollten. Das einfachste Mittel zur Erreichung dieses Zieles war, daß man die Kohlenlieferungen an die Hüttenwerke von Zeit zu Zeit ganz sperrte, wohl wissend, daß in damaliger Zeit eine andere Möglichkeit zum Betriebe der Werke nicht gegeben war. Eine gewaltige Garnison von mehreren Divisionen, die in den vorhandenen Kasernen nicht unterzubringen war und infolgedessen auch in Privatquartieren lag und mit ihren übermäßigen Forderungen an die Dragonaden Ludwigs XIV. erinnerte, sollte die Bevölkerung vollends einschüchtern. Der ständige Hinweis auf die Machtlosigkeit Deutschlands und die Herabsetzung seiner neuen politischen Verhältnisse sollte die Hoffnungslosigkeit jeden

Widerstands dartun. Dazu eine möglichst vollständige Abschließung des Saargebietes und der besetzten Gebiete von der übrigen Welt, um ja keine fremden Einflüsse aufkommen zu lassen. So wurde der Bevölkerung ständig die eigene Rechtlosigkeit und die Übermacht des französischen Staates vor Augen geführt.

Ein außerordentlich wichtiges Mittel zur Gefügigmachung war es, ständig Mißtrauen gegen den Völkerbund in der Bevölkerung zu erwecken. Die Franzosen verbreiteten daher, daß dieser ganz gewiß niemals etwas gegen Frankreich unternehmen würde, daß die französische Vorherrschaft in ihm derartig sichergestellt sei, daß irgendeine Hoffnung, dort Schutz gegen die französische Übermacht zu erlangen, aussichtslos sei. Als dann in der Sitzung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 in London zum Präsidenten der Regierungskommission der Franzose Victor Rault, zu ihren Mitgliedern der belgische Major Lambert, der dänische Graf Moltke-Huitfeld und der Saarländer Alfred von Boch ernannt wurden, während das fünfte Mitglied erst später bekanntgegeben worden sollte, da wiesen die Franzosen überall im Saargebiet darauf hin, daß diese Wahl ja schon beweise, daß sich unter der Verwaltung der Regierungskommission dank der aus Rault, Lambert und Moltke-Huitfeld bestehenden profranzösischen Mehrheit die Macht Frankreichs gegenüber der Besatzungszeit ganz gewiß nicht ändern werde; Frankreich habe die Vorherrschaft im Völkerbund, da England an allen Ecken und Enden der Welt solche politischen Schwierigkeiten habe, daß es, selbst wenn es wollte, was aber nicht wahrscheinlich sei, nichts zugunsten der Saarbevölkerung werde tun können. Die spätere Wahl eines Kanadiers anstelle eines Engländers zum fünften Mitglied der Regierungskommission schien diesem Gerede insofern recht zu geben, als England dadurch bewies, daß es Großbritanniens Einfluß im Saargebiet nicht gegen die Franzosen einsetzen wolle. Die Franzosen jedenfalls deuteten diese Wahl so. Also war einzig die Hoffnung der Saarbevölkerung auf Herrn Alfred von Boch und seinen untadeligen Charakter gegründet, wenn auch jedermann sich klar war, daß er allein das Schicksal nicht wenden könne. Diese erste Zusammensetzung der Regierungskommission hat in weiten Kreisen des Saargebietes die letzte Hoffnung auf die Möglichkeit eines Widerstandes gegen die französische Macht vernichtet. Durch die künstlich geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren viele große Unternehmungen in Bedrängnis geraten und ihre Leiter und Besitzer hoffnungslos geworden, in absehbarer Zeit einen Ausweg zu finden. Sie gestanden den Franzosen die verlangte Beteiligung an ihrem Kapital zu. Nicht nur der größte Teil der Hütten, sondern auch ein beträchtlicher Teil der übrigen Industrie, verfiel dem französischen Einfluß.

Als dann die Regierungskommission mit schönen Phrasen ihren Dienst antrat, wurde es bald sichtbar, daß dahinter nicht der Wille stand, irgendeine der Versprechungen der alliierten und assoziierten Mächte in der **Note vom 16. Juni 1919** wie auch der eigenen Proklamation zu halten. Infolgedessen mußten die Dinge sehr rasch zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der Regierungskommission und der Saarbevölkerung führen. Die Verhandlungen mit der Beamtenschaft über deren Grundrechte klafften so weit auseinander, daß alle Bemühungen der Beamten, zu einer vernünftigen Verständigung zu kommen, aussichtslos wurden. Die brutale Haltung des Herrn Rault, der der Beamtenschaft jede Sicherstellung ihrer Beamtenrechte verweigerte, führte am 6. August 1920 zum Streik der gesamten Beamten und Arbeiter aller staatlichen und kommunalen Verwaltungen und Betriebe. Die Verhängung des Belagerungszustandes und der Übergang der gesamten Macht an den französischen Kommandierenden General wurde sofort von der Regierungskommission ausgesprochen. Herrn Alfred von Boch legte sein Amt nieder. Die *Saarbrücker Zeitung*, die *Saarbrücker Landeszeitung* (die beiden größten Blätter des Saargebietes) sowie andere Zeitungen wurden für die Dauer je eines Monats verboten. Die französischen Truppen verfolgten die streikenden Beamten, besonders die Eisenbahner, durch das ganze Saargebiet, um durch deren Verhaftung den Widerstand zu brechen. Eine große Zahl Bewohner des Saargebietes wurde ausgewiesen und über den Rhein geschafft; einige wurden vor das französische Kriegsgericht gestellt, das harte Strafen verhängte. Hatte auch der Streik der Regierungskommission gezeigt, daß sie der Beamtenschaft nicht alles bieten konnte, so führte er doch nicht zu einem direkten Erfolge

und mußte abgebrochen werden. Die Beamtenschaft des Saargebietes richtete ihre Wünsche unter dem 3. September 1920 in einer Eingabe an den Völkerbundsrat, erhielt aber keine Antwort. Jedoch wurde in der Sitzung des Völkerbundsrates vom 18. September 1920 die Rücktrittserklärung des Herrn Alfred von Boch angenommen und an seine Stelle Dr. Hector zum Mitglied der Regierungskommission gewählt. Gerade durch diese Haltung des Völkerbundsrates wurde der Bevölkerung vor Augen geführt, daß sie dort nichts zu hoffen habe.

Bald darauf ging der französische Staat einen Schritt weiter, indem er die Bezahlung der Saarkohle in der französischen Währung verlangte, auch die Entlöhnung der Bergleute in Franken durchführte. Angesichts des ständigen Fallens der deutschen Währung hatten die Bergleute dadurch eine finanzielle Ausnahmestellung vor der übrigen Arbeiterschaft des Saargebietes. Im Dezember 1920 folgten dann die Hüttenwerke auf diesem Wege nach.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die infolge der klaffenden Unterschiede zwischen den auf dem deutschen Markte für die Saarerzeugnisse in Mark erzielbaren Verkaufspreisen und den in dem verhältnismäßig stabilen Franken erwachsenden hohen Selbstkosten im Saargebiete sich auftaten, führten zu sich ständig wiederholenden Krisen. Streiks und Aussperrungen waren an der Tagesordnung. Die Regierungskommission, die immer wieder um Abhilfe gebeten wurde, zeigte sich hilflos und unfähig. Als daher auf der Völkerbundsversammlung des September 1921 Lord Robert Cecil in einer herben Kritik an den Leistungen des Völkerbundes die Verwaltung des Saargebietes als "das einzige Aktivum des Völkerbundes" bezeichnete, da entschlossen sich die führenden Kreise der deutschen Saarwirtschaft, und zwar sowohl der Arbeiter wie des Handels und der Industrie, bewaffnet mit einer großen Denkschrift, die in vier Sprachen gedruckt war, nach Genf zu reisen und in den Kreisen der Völkerbundsstaaten die Wahrheit über die Zustände im Saargebiet zu verbreiten. Silvester 1918 war ich (nach vorheriger Verhaftung durch die amerikanischen Besatzungstruppen, die von den Franzosen veranlaßt worden war) auf Beschluß des Obersten Alliierten Kriegsrates aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen worden und erst im Sommer 1921 nach Hause zurückgekehrt. Dem Ersuchen, der beschlossenen Genfer Delegation beizutreten, habe ich selbstverständlich entsprochen. Sie bestand aus nicht weniger als 18 Mitgliedern, um durch die Zahl der Beteiligten eine Ausweisung, wenn sie etwa erfolgen sollte, zu einer möglichst großen Sache und dadurch vielleicht unmöglich zu machen. Die Versuche in Genf, mit den Vertretern der Großmächte in Fühlung zu kommen, mißlangen zuerst vollständig. Überall fanden wir verschlossene Türen. Endlich erhielt ich aus London einen Empfehlungsbrief an Lord Arthur Balfour, den Führer der englischen Delegation, von seinem Bruder. So gelang es, Eingang bei Lord Balfour zu erhalten und ihm unsere Schmerzen vorzutragen. Kaum hatte Balfour uns angehört, als sich wie durch ein "Sesam tue dich auf" uns auch die Pforten zu den anderen maßgebenden Mitgliedern des Völkerbundsrates öffneten. Von Zuhause kam inzwischen die Mitteilung, daß den Franzosen die Tatsache unseres anfänglichen Mißerfolges bekanntgeworden war und daß sie diese innerhalb der Bevölkerung weidlich ausnutzten. Sie veranstalteten sogar durch gekaufte Subjekte Straßenumzüge gegen uns, zu denen die unter dem Belgier Lambert stehende Eisenbahnverwaltung den Arbeitern Dienstfreiheit und Bezahlung des Lohnausfalles gewährte. Umso größer war aber das Erstaunen allerseits, als wir bei unserer Heimkehr berichten konnten, daß wir überall, mit Ausnahme bei den Franzosen, Zutritt und freundliche Aufnahme gefunden hatten. Zwar unsere mitgebrachte umfangreiche Denkschrift hat wohl niemand in Genf gelesen, wohl aber eine ganz kurze, die wir eiligst dort verfaßt hatten. Die Lehren aus dieser ersten Delegation ließen bei allem Skeptizismus, der vor übertriebenen Hoffnungen bewahrte, erkennen, daß der Weg der Beschwerde an den Völkerbundsrat nicht aussichtslos war, wenn man nur mit äußerster Sorgfalt und mit beweisbaren Anklagen gegen die Regierungskommission vorging und dabei die Nichteinhaltung der Schutzbestimmungen, wie sie sich aus dem Versailler Vertrage und der Note der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 ergaben, in den Vordergrund stellte. Für die Völkerbundsratstagung vom Januar 1922 wurde ein umfangreiches Beschwerdematerial zusammengestellt und durch die Regierungskommission an den Völkerbundsrat übersandt. Eine

Delegation, die fortan sehr viel kleiner gehalten wurde, nutzte die gewonnene Bekanntschaft mit den einzelnen Ratsmitgliedern zur Erläuterung der Beschwerden aus. Seit dieser Tagung sind zu fast sämtlichen Sitzungen des Völkerbundsrates immer und immer wieder Denkschriften in der Gesamtzahl von 31 eingereicht worden, bis durch den Eintritt des Reiches in den Völkerbund im September 1926 ein Verfechter der Saarinteressen im Völkerbundsrate selber gewonnen wurde. Von September 1921 ab waren unermüdlich bei allen Tagungen des Rates und der Völkerbundsversammlung, ja bei allen großen Konferenzen, wie z. B. der Genueser Konferenz im Mai 1922, Saarvertreter zugegen in der Hoffnung, irgend etwas zur Verbesserung der Lage zu erreichen. Oft genug schien es, als ob überhaupt nichts erzielt worden sei; waren doch vielfach greifbare Ergebnisse nicht sichtbar. Aber die stets wachsende Vertrautheit mit den Personen und die ständige Beobachtung der Weltentwicklung ließen immer wieder neue Wege erkennen, wie die gewonnenen Beziehungen zugunsten des Saargebietes benutzt und weiter verbessert werden konnten. Bei dieser Gelegenheit drängt es mich, zu bekunden, daß vom ersten Tage unserer Bekanntschaft an das norwegische Mitglied der Völkerbundsversammlung Fridtjof Nansen uns nicht nur bereitwilligst angehört, sondern uns auch die Bekanntschaft mit Lord Robert Cecil vermittelt hat. Durch alle Jahre unseres Kampfes um die Anerkennung unserer Delegation in den Kreisen des Völkerbundes ist Herr Nansen uns ein treuer und zuverlässiger Freund geblieben. Auch bei der Beurteilung der Persönlichkeiten des Völkerbundssekretariats und derjenigen Staatsmänner, die im Völkerbund eine Rolle spielen, hat er uns durch freundliche Fingerzeige, die sich als außerordentlich wertvoll erwiesen haben, stets unterstützt. Getragen wurde die gesamte Arbeit von den im interparteilichen Ausschuß zusammengeschlossenen Parteien des Zentrums, der Liberalen Volkspartei, der Demokraten und der Sozialdemokratischen Partei, später auch von der Deutschnationalen Volkspartei und der Wirtschaftspartei.

Die Bemühungen galten auf Grund der Erfahrung, daß die Ratsmitglieder von wirtschaftlichen Dingen nichts wissen wollen, vorzugsweise der Erreichung politischer Ziele. Jahrelang galt der Kampf vornehmlich der Beseitigung des französischen Militärs aus dem Saargebiete, dessen Anwesenheit in offenkundigem Widerspruch zum **Versailler Vertrag** stand; sollte doch im Saargebiet die Ordnung und Sicherheit nur durch eine örtliche Gendarmerie aufrechterhalten werden. Diese Gendarmerie mußte jedoch erst geschaffen werden. Unter den nichtigsten Vorwänden suchte die Regierungskommission diese Schaffung zu hintertreiben, bis sie 1924 vom Völkerbundsrate gezwungen wurde, das Landjägerkorps von 37 auf 1000 Mann zu bringen. Die französischen Truppen wurden allmählich bis auf ein Regiment Infanterie, ein Jäger-Bataillon, ein Kavallerie-Regiment und eine reitende Abteilung Feldartillerie zurückgezogen. Die Saarvertreter ließen aber nicht locker, und auch diese Truppen waren bis auf das Infanterie-Regiment entfernt, als im Frühjahr 1926 die Forderung des französischen Generalstabs nach einer militärischen Sicherung der saarländischen Bahnlinien auftauchte, die selbst im Völkerbundsrate mit einer ebenso merkwürdigen wie unberechtigten Ehrfurcht behandelt wurde. Zunächst war daher kein Fortschritt zu erreichen. Erst als das Deutsche Reich Mitglied des Völkerbundsrates war, wurde der Bahnschutz in Höhe von 800 Mann, bestehend aus Franzosen, Belgiern und Engländern, im Jahre 1927 eingesetzt. (Das englische Truppenkontingent hat im Verfolg der Beschlüsse der ersten Haager Konferenz im September 1929 das Saargebiet verlassen.) Abschließend läßt sich sagen, daß es gelungen ist, die Besatzungstruppen um ungefähr 10 000 Mann zu vermindern und die vollständige Unabhängigkeit der Bevölkerung von den französischen Militärs, deren Kriegsgerichten, Belagerungszustand usw. sicherzustellen.

Der zweite Kampf galt der Zusammensetzung der Regierungskommission und der Verhinderung des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt; es wurde eine wirkliche Volksvertretung erstrebt, die den hohen Grundsätzen des Völkerbundes von Demokratie und Selbstbestimmung entsprach. Bereits die erste Denkschrift vom Dezember 1921 hatte diesen Gegenstand behandelt. Die Befragung der Bevölkerung, die bei Gesetzesänderungen der Regierungskommission durch den Vertrag von Versailler zur Pflicht gemacht war, wurde dadurch praktisch wirkungslos, daß von der

Regierungskommission der Stadtverordnetenversammlung von Saarbrücken und den sieben Kreistagen, jeder Korporation für sich, die Gesetzesvorlagen zur Begutachtung vorgelegt wurden, - ein System, das hoffnungslos gewesen wäre, auch wenn die Regierungskommission den guten Willen zur Zusammenarbeit gehabt hätte. Infolgedessen wurde eine einheitliche Volksvertretung gefordert. Sie wurde in der Sitzung des Völkerbundsrates vom März 1922 beschlossen. Hierbei setzten es die Franzosen immerhin durch, daß die Mitglieder der Regierungskommission, die jedes Jahr vom Völkerbundsrate neu zu wählen sind, auf fünf Jahre die Sicherheit ihrer Wiederwahl erhielten.

Im Sommer 1922 fanden die Wahlen zum ersten Landesrat statt. Noch ehe die neugewählten Vertreter zu ihrer ersten Sitzung zusammentraten, hielten sie es für ihre loyale Pflicht, den Völkerbundsrat durch die Bitte, das saarländische Mitglied Dr. Hector nicht mehr zu bestätigen, da er nicht das Vertrauen der Bevölkerung genieße, darauf hinzuweisen, daß der Landesrat nicht mit diesem Manne zusammenarbeiten wollte. Im September 1922 wurde diese Forderung erneut ausgesprochen und der Beweis dafür angeboten, daß Dr. Hector in seiner Eigenschaft als Bürgermeister von Frankreichs Gnaden Eingaben der Stadtverordnetenversammlung Saarlouis an die französische Regierung inhaltlich in übelster Weise verfälscht hatte. Es gelang zunächst, Lord Arthur Balfour dafür zu gewinnen, unser Material prüfen zu lassen. Die Franzosen aber setzten in der Ratssitzung, in der Balfour diesen Wunsch aussprach, durch, daß das Mitglied des Völkerbundssekretariats Dr. van Hameln, der auch später in Danzig, obwohl Holländer, ein denkbar schlechtes Andenken hinterlassen hat, mit dieser Prüfung betraut wurde. Er kam auffallend rasch zu dem Ergebnis, daß es sich nur um eine "freie Übersetzung" und nicht, wie behauptet, um die betrügerische Umwandlung wirtschaftlicher Forderungen der Stadt Saarlouis in eine Ergebenheitsadresse an Frankreich handele. Unser anfänglicher Erfolg wurde zunächst ein Mißerfolg: Dr. Hector wurde wieder bestätigt, und Lord Arthur Balfour warnte in öffentlicher Völkerbundsversammlung vor "den Leuten aus dem Saargebiet, die in Genf von Haus zu Haus gingen und Mißtrauen gegen die Saarregierung zu säen suchten!" In einem sofortigen Brief wurde gegen sein Verhalten protestiert und die Anklage aufrechterhalten. Die Saarpresse nahm sich hierauf mit aller Energie des Falles Hector an. Besonders waren es die *Saarbrücker Zeitung* und die *Volksstimme*, die in außerordentlich scharfen Worten Hector des Landesverrates bezichteten. Rault kam seinem Schützling Hector zu Hilfe und wies die beiden Redakteure der Volksstimme (Rausch und Lehmann) aus, da beide nur eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für das Saargebiet besaßen. Gegen den Redakteur Adolf Franke von der *Saarbrücker Zeitung* dagegen wurde ein Beleidigungsprozeß angestrengt. Er wurde vor der Strafkammer des Landgerichtes Saarbrücken im März 1923 verhandelt. Dabei wurde nachgewiesen, daß Hector als Bürgermeister von Saarlouis auch noch andere Briefe landesverräterischen Inhalts an Clemenceau geschrieben hatte. Hector leugnete als Zeuge unter Eid die Existenz dieser Briefe. Eine sofortige Untersuchung stellte aber ihre Existenz in dem Archiv der Stadt Saarlouis fest. Hector war damit des Meineids überführt, Franke wurde freigesprochen, Hector mußte sein Amt als Mitglied der Regierungskommission niederlegen; auf seinen Vorschlag (!) wurde der frühere Lotterieeinnehmer Julius Land aus Saarlouis provisorisch zum Mitglied der Regierungskommission gemacht, bis er bald darauf vom Völkerbundsrat endgültig ernannt wurde. Von dem Ausgang des Falles Hector habe ich Lord Arthur Balfour unterrichtet; er ist seit dieser Zeit ein Freund von uns geblieben.

In den Kampf um das saarländische Mitglied der Regierungskommission schlugen die großen Wellen der Ruhrbesetzung im Jahre 1923 hinein. Der passive Widerstand legte immer mehr den gesamten Verkehr im besetzten Gebiet lahm. Die Bergleute des Saargebietes traten wegen Lohnforderungen, die von der französischen Bergverwaltung kurzerhand abgelehnt worden waren, geschlossen in den Streik. Die Regierungskommission, die den Belagerungszustand nach dessen mißbräuchlicher Benutzung im Jahre 1920 nicht mehr ohne weiteres verhängen durfte, erließ eine Notverordnung, durch die sie der Bevölkerung jedes Recht der Meinungsäußerung unterband, die Zeitungen unter Zensur stellte, - sie nach Belieben unterdrücken, die Bewohner "verbannen", sie

wegen übeler Nachrede der Regierungskommission, des Völkerbundes und der Mitgliedsstaaten des Völkerbunds mit allerschwersten Strafen belegen konnte - kurzum: nach dieser Verordnung hätte sie mit schrankenloser Gewalt gegen die Bevölkerung vorgehen können. Unverzüglich reichten die politischen Parteien eine Beschwerde an den Völkerbundsrat ein, in der sie darauf hinwiesen, daß die Verordnung mit dem Geiste des Völkerbundes und des Saarstatuts unvereinbar, überdies durch nichts gerechtfertigt sei, und außerdem der Rechtsgültigkeit entbehre, weil die vorgeschriebene vorherige Befragung der Bevölkerung unterlassen worden war. Bei der nächsten Ratstagung wurde durch den englischen Vertreter Sir Edward Wood, den jetzigen Vizekönig von Indien, und durch den schwedischen Ministerpräsidenten Branting die Frage dieser Notverordnung und des Bergarbeiterstreiks aufgegriffen mit dem Erfolge, daß Rault in die Enge getrieben wurde und mildeste Handhabung der Notverordnung versprechen mußte. Unser Versuch, den Bergarbeiterstreik durch die Vermittlung des Völkerbundsrates zu beenden, mißlang zunächst. Dafür fand sich aber ein neuer Weg zu einem Ausgleich über das Internationale Arbeitsamt, - ein Weg, der schließlich auch wegen der Verurteilung der französischen Methoden durch Branting aussichtsvoll wurde. Geholfen hat dabei sehr, daß im englischen Parlament am 14. Mai 1923 als Rückwirkung des Ruhreinfalles, mit dem England nicht einverstanden war, scharfe Angriffe von allen Seiten wegen der Notverordnung auf die Regierungskommission und die Franzosen erhoben worden waren. Auch dies ließ es den Franzosen angezeigt erscheinen, den Bergarbeiterstreik nach 100tägiger Dauer durch eine Lohnerhöhung zu beenden. Dadurch wurde eine außerordentliche Stärkung der Bergarbeitergewerkschaften gegenüber der Macht des französischen Staates, die gerade damals gegenüber dem Reich übergroß erschien, herbeigeführt, - ein Erfolg, der sich durch die kluge und maßvolle Haltung der Führer der Gewerkschaften bisher erhalten hat.

Eine andere Phase des Abwehrkampfes galt dem Versuche Frankreichs, das Saargebiet und seine Bewohner zu isolieren, d. h. ihrem Verkehr nach auswärts gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. So wurde versuchsweise drei anderen Herren und mir durch Verfügung der Interalliierten Rheinlandkommission vom 13. Mai 1923 die Durchreise durch das besetzte Gebiet wegen angeblicher Gefährdung der Besatzungstruppen verboten; durch Frankreich konnte ich nicht reisen wegen meiner Verurteilung vom Kriegsgericht in Amiens vom 24. Dezember 1919 zu 10 Jahren Zuchthaus, 15 Jahren Landesverweisung und 10 Millionen Franken Geldstrafe, - einer Verurteilung angeblich wegen Raub, Diebstahl und Einbruch im Zusammenhang mit dem Abtransport von Werkzeugmaschinen, die im Auftrage der deutschen Heeresverwaltung erfolgt war. Ein Gesuch an die Regierungskommission, mir die Durchreise durch das besetzte Gebiet zu erwirken, um im Auftrage der politischen Parteien zur Völkerbundstagung zu fahren, war unter dem Eindruck der letzten großen Mißerfolge von Erfolg begleitet. Aber schon wieder zu der Völkerbundsversammlung im September 1923 wurde mir die Durchreise durch das besetzte Gebiet versagt, trotzdem die Fraktionen des Landesrates unterm 8. Juni eine Denkschrift wegen meiner Internierung im Saargebiet und deren Aufhebung an den Völkerbundsrat gerichtet hatten. Durch die Absperrung infolge des Ruhreinbruchs war aber auch der Absatz der Waren von der Saar durch das besetzte Gebiet behindert. Infolgedessen wurde ein juristisches Gutachten, ausgearbeitet von hervorragenden englischen Juristen, in Sachen des freien Durchgangsrechts für die Saareinwohner und für die saarländischen Waren durch die besetzten Gebiete, die uns auf Grund des Versailler Vertrages sichergestellt war, dem Völkerbundsrate eingereicht. Auf der Ratstagung im Dezember 1923 wurde diese Frage zwar nicht offiziell behandelt, aber Lord Robert Cecil machte dem Präsidenten Rault klar, daß die Angelegenheit in der nächsten Tagung des Völkerbundsrates auf die Tagesordnung käme, wenn sie bis dorthin nicht geregelt wäre. Die deutsche Regierung stellte den für diese Verhandlung erforderlichen formellen Antrag mit dem Erfolge, daß die Regierung des Herrn Poincaré das gegen mehrere Bewohner des Saargebietes einschließlich meiner Person erlassene Durchreiseverbot nach 9monatiger Dauer durch die Interalliierte Rheinlandkommission aufheben ließ. Auf der Ratstagung war daher nur noch die Feststellung dieser Aufhebung und ihre Sanktionierung zu verkünden. Damals erklärte das schwedische Mitglied Herr Branting, daß ich mit der getroffenen Regelung einverstanden sei, worauf Herr Hanotaux, das französische Mitglied, die

Bemerkung machte: "Es ist dies das erstemal, daß Herr Röchling mit etwas zufrieden ist!" Auch dieser Kampf um das Recht führte zu vollem Erfolge, wenn auch die Schäden, die wir durch die Internierung erlitten hatten, sehr erheblich waren und sich noch lange bemerkbar gemacht haben.

In der Ratstagung vom Juli 1923 setzte es Lord Robert Cecil, der damals zum erstenmal die englische Regierung vertrat, durch, daß die gesamte Regierungskommission vom Völkerbundsrate über die Verhältnisse im Saargebiet verhört wurde. Dieses Verhör dauerte 1½ Tage und hatte das Ergebnis, daß als Erster Julius Land und dann auch Graf Moltke-Huitfeld als Mitglieder der Regierungskommission bei den nächsten Wahlterminen nicht mehr gewählt wurden. Sie wurden ersetzt durch den Saarländer B. Koßmann und den spanischen Oberst Espinosa de los Monteros, einen ausgezeichneten Mann, der - in Wien in der deutschen Kultur erzogen - ein außergewöhnliches Verständnis für uns Deutsche hatte. Ich werde nie vergessen, wie mir Espinosa einst auf dem Quai du Mont Blanc in Genf, als es wieder einmal bei uns drüber und drunter ging, sagte, das deutsche Volk habe eine ungeheuer schwere Krankheit durchgemacht, sei aber Rekonvaleszent und werde seine alte Kraft und Stärke bald wieder erlangen. Dann sagte er wörtlich: "Aber an den Spruch muß das deutsche Volk immer denken, der auf dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Koblenz steht und der lautet: Nimmer wird das Reich vergehen, wenn Ihr einig seid und treu!" Daß ein Mann dieser Gesinnung schon nach einem halben Jahre seiner Tätigkeit als Mitglied der Regierungskommission einem tückischen Leiden in einem französischen Badeorte erliegen mußte, war ein besonders harter Schlag. Was wunder, daß in der Saarbevölkerung die Meinung aufkam, er sei von den Franzosen vergiftet worden; die Leute wollten sich dies absolut nicht ausreden lassen. Aber auch der tapfere und aufrechte Kanadier R. D. Waugh legte im Sommer 1924 sein Amt nieder, um in seine Heimat zurückzukehren. Sein Nachfolger wurde der Kanadier George Washington Stephens, ein Mann von jovialem liebenswürdigem Wesen, der bald in allen Kreisen der Bevölkerung persönliche Freunde gewann. Als dann im Jahre 1926 der französische Präsident Victor Rault unseeligen Angedenkens, der vollkommen abgewirtschaftet hatte, das Saargebiet verließ, wurde sein Nachfolger Stephens. Nachdem an Stelle von Espinosa der Tscheche Vezensky, bis dahin Richter am Obergericht in Saarlouis, ernannt worden war, hatten immer noch die Franzosen und ihre Freunde die absolute Mehrheit in der Saarregierung. Daher nannte sich Stephens oft den Präsidenten der Minorität. Der Neffe von Herrn Rault, Herr Morize, der bisherige Generalsekretär der Regierungskommission, wurde der Nachfolger seines Onkels und übernahm das Finanzministerium. Im vergangenen Jahre schied auch der Belgier Lambert aus und wurde durch den ausgezeichneten Finnländer Dr. von Ehrnrooth ersetzt. Stephens aber - den Anstrengungen seiner Tätigkeit bei den Intrigen der Franzosen gesundheitlich nicht mehr gewachsen - stellte sein Amt zur Verfügung. Er wurde durch den Engländer Sir Ernest Wilson ersetzt. Erst nach so vielem Stellenwechsel entspricht jetzt endlich die Zusammensetzung der Regierungskommission ungefähr dem Sinne und einer loyalen Auffassung des Saarstatuts; so hätte sie von Anfang an sein sollen: daß nämlich die deutschen und französischen Interessen einigermaßen gleichmäßig unter neutralen Schiedsrichtern zur Geltung kommen. Hierzu waren rund 9 Jahre notwendig. Wieviel Vergiftung der deutsch-französischen Atmosphäre wäre vermieden worden, wenn die Alliierten, die bei Ernennung der ersten Regierungskommission im Jahre 1920 die Macht im Völkerbunde hatten, diese loyal und anständig gehandhabt hätten. Zwar hätten sie ganz gewiß niemals den Erfolg gehabt, daß sich die Saarbevölkerung von ihrem Mutterlande hätte abtrennen lassen. Aber eins wäre möglich gewesen: Daß die jetzige Atmosphäre des Mißtrauens, ja vielfach des Hasses, die heute im Saargebiet gegen Frankreich herrscht, gar nicht erst Platz gegriffen hätte. Wir haben in 10 Jahren gelernt, durch straffen Zusammenschluß uns zu wehren. Man muß sagen, daß die Schule, die die Saarbevölkerung durchgemacht hat, sie manches gelehrt hat; gelehrt auch, was Versprechungen der Franzosen wert sind, zum mindesten der Franzosen, die man als Exponenten der französischen Politik an die Saar geschickt hat.

Der Landesrat, der im Sommer 1922 zum erstenmal zusammentrat, mußte sich genau so gut seine Position erkämpfen, wie es auf allen Gebieten hat geschehen müssen. Er hatte ja nur das Recht, von

der Regierungskommission "angehört" zu werden. Daraus schloß diese oder doch wenigstens ihre französische Mehrheit, daß sie nicht die geringste Verpflichtung habe, die Gutachten des Landesrates auch zu berücksichtigen. Zunächst mußte dafür gesorgt werden, daß der Landesrat als gewählte Vertretung der Bevölkerung nicht wegen seiner Machtlosigkeit in Mißkredit bei den Wählern geriet. Er mußte daher in erster Linie als Sprachrohr der Nöte und Leiden aller Klassen auftreten und verhindern, daß irgendeine der wichtigen Fragen, die die Bevölkerung bewegten, in Vergessenheit geriet. Durch allerfleißigste und sorgfältigste Mitarbeit an allen Gesetzentwürfen, die ihm zugingen, und durch wesentliche Verbesserungsvorschläge bewies er Willen und Fähigkeit zur Mitarbeit. Der Versuchung, unter Eklat die Mitarbeit einzustellen, gab er nicht nach, trotzdem Erfolge seiner Arbeit oft von vornherein unmöglich waren. Naturgemäß wurden auch die Genfer Delegationen nunmehr in der Hauptsache aus Mitgliedern des Landesrates zusammengesetzt, da diese aus politischen Wahlen durch die Wählerschaft des gesamten Saargebietes hervorgegangen waren und daher Recht und Pflicht hatten, im Namen der gesamten Saarbevölkerung zu sprechen. Der Kampf um den Einfluß des Landesrates bei der Regierungskommission ist noch in vollem Gange. Das Ziel, daß die Vorschläge des Landesrates von der Regierungskommission in entsprechender Weise gewertet werden, ist keineswegs erreicht. Wenn auch hier und da einmal ein kleiner Erfolg erzielt ist, so ist jedenfalls noch außerordentlich viel zu tun und eine große Strecke Weges zurückzulegen. Ein anderes Ziel ist, daß die Vertreter des Landesrates ebenso wie die Mitglieder der Regierungskommission von dem Völkerbundsrate offiziell gehört werden sollen. Einmal schien dieser Wunsch der Erfüllung nahe, als der Schwede Branting im Jahre 1925 in öffentlicher Ratstagung vorschlug, die anwesenden Vertreter der Bevölkerung zu hören. Der Vorschlag ist aber damals durchgefallen, und man ist auch in der späteren Zeit nicht weitergekommen. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß es dem Landesrat trotz vieler Mißerfolge gelungen ist, das Vertrauen der Wähler zu behalten. Es besteht kein Zweifel, daß er auch bei der Regierungskommission auf die Dauer den erforderlichen Erfolg haben wird.

Ein Kampf, der durch Jahre hindurch mit besonderer Erbitterung geführt wurde, galt der Abwehr des Franzosen und ihrer Trabanten in der Schulabteilung der Regierungskommission; sie wollten die deutschen Schulen in ein französisierendes Fahrwasser bringen. So wurde in den Lehrplan der französische Sprachunterricht fakultativ aufgenommen, - eine Neuerung, gegen die sich von Anfang an ein großer Teil der Lehrerschaft aus rein pädagogischen Erwägungen wandte. Durch diese Überlastung litt die gründliche Ausbildung in den normalen Fächern, denn für die teilnehmenden Kinder darf die Gesamtstundenzahl je Woche nicht erhöht werden; es mußte also die Unterrichtserteilung in deutschen Fächern gekürzt werden. Die dadurch verursachten auffallenden Mißerfolge in der Ausbildung der Schüler veranlaßten die Bevölkerung, ihre Kinder diesem Unterricht fernzuhalten, zumal immer wieder versucht wurde, aus der Teilnahme am französischen Unterricht Sympathien für Frankreich (selbst für das eroberungssüchtige Frankreich, wie es bei uns auftritt) zu konstruieren und damit politische Geschäfte zu machen. Weite Kreise im Saargebiet würden sicherlich gern ihre Kinder in der französischen Sprache ausbilden lassen, wenn die Franzosen nicht selbst jeden derartigen Versuch durch ihre politische Giftmischerei vernichteten.

Die Schulen, die der französische Staat im Saargebiete unterhält, tragen in besonderem Maße zur Vergiftung der deutsch-französischen Beziehungen bei. Der französische Staat legt den § 14 des Saarstatuts, wonach er "als Nebenanlagen der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal der Gruben und die Kinder des Personals gründen und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm ausgewählte Lehrer erteilen lassen darf", dahin aus, daß in den Kreis dieser Schulen nicht nur das französische, sondern sein gesamtes Personal, also auch die deutsche Arbeiter- und Beamtenschaft, einbezogen wird. Trotzdem § 28 des Saarstatuts den Einwohnern des Saargebietes die Beibehaltung ihrer Schulen und ihrer Sprache garantiert, ist die Regierungskommission der Auffassung des französischen Staates beigetreten und hat sogar verordnet, daß die deutschen Kinder des Saargebietes - gleichgültig, ob ihre Eltern zum Grubenpersonal gehören oder nicht - ihre gesetzliche

Schulpflicht in diesen Schulen des französischen Staates erfüllen können. Die französische Grubenverwaltung kann ihrerseits der Versuchung nicht widerstehen, die ihr auf diese Weise eingeräumte günstige Position auszunutzen, indem sie durch allerhand Druck, z. B. bei der Arbeitereinstellung, Zuteilung von Werkswohnungen, Verlegung an schlechte Arbeit usw. usw., die Bergleute willens zu machen sucht, gegen die eigene Überzeugung ihre Kinder den französischen Schulen zuzuführen. Dabei sind die französischen Schulen derartig schlecht, daß die Bevölkerung sie als Idiotenschulen bezeichnet. Die Kinder lernen weder deutsch noch französisch ordentlich lesen und schreiben, werden also als geistige Krüppel in den Lebenskampf hinausgeschickt. Sie werden damit ganz minderwertig für diesen vorbereitet. Die Absicht ist leicht erkenntlich: Am liebsten möchten die Franzosen die Saarbevölkerung degeneriert haben, damit sie später leichteres Spiel mit ihr hätten. Gegen dieses Bestreben, die Qualität des deutschen Volkes herabzudrücken, und gegen die unanständige Manier im nationalen Kampfe, die Notlage von Untergebenen zu mißbrauchen, hat die Bevölkerung sich energisch zur Wehr gesetzt und erreicht, daß in der Ratstagung vom Dezember 1924 in Rom die Regierungskommission sich hat verpflichten müssen, darüber zu wachen, daß keine Bedrückung der Bergleute stattfinde, um sie zu zwingen, ihre Kinder in die Franzosenschulen zu schicken. Aber trotz vielfacher Beschwerden bei der Regierungskommission sind die Bedrückungsversuche immer noch nicht verschwunden.

Die wirtschaftliche Lage des Saargebietes ist durch die Eingliederung des Gebietes in das französische Zollgebiet infolge des **Versailler Vertrages** entscheidend beeinflußt worden. Dem Saargebiet wurde nur bis zum 10. Januar 1925 die zollfreie Einfuhr seiner erzeugten Waren nach dem Deutschen Reiche gewährt. Von da ab sollte das Saargebiet lückenlos den französischen Zollgesetzen unterworfen und in seinem Verkehr mit dem deutschen Reiche nach französischen Handelsverträgen behandelt werden, etwa genau so wie Ost-Oberschlesien zu Polen gehört und Danzig in den polnischen Zollgürtel eingeschlossen ist. Die französische Volkswirtschaft hat sich aber infolge der Annektion von Elsaß-Lothringen mit seiner sehr großen, von Deutschen entwickelten Industrie grundlegend geändert. Während im alten Frankreich die Eisen- und die Textilindustrien, auch die keramische Industrie, so aufgezogen waren, daß sie in der Hauptsache den französischen Inlandsbedarf deckten, kamen nun die gleichen Industrien aus Elsaß-Lothringen hinzu. Der Markt wurde übersättigt. Es gab Absatzschwierigkeiten, die man durch gegenseitiges Unterbieten zu beheben suchte, was wieder zu Lohndruck und damit zu Streiks und Aussperrungen führte. Kurzum, das Durcheinander auf den französischen Märkten wurde von Tag zu Tag größer, als das Saargebiet am 10. Januar 1925 durch die Sperrung der Zollgrenze gegen das Deutsche Reich von seinen angestammten Märkten vertrieben schien. Betroffen wurden davon alle Industrien des Saargebietes. Es war klar, daß es weder auf dem französischen Markt noch auf dem Weltmarkt, von dem es durch große Bahnstrecken entfernt liegt, einen Ausgleich für das verlorene Paradies des deutschen Marktes finden konnte; denn für den Weltmarkt waren die hohen Selbstkosten ebenso untragbar wie für den französischen Markt. Sehr rasch machten sich die Folgen dieser Tatsache durch Füllung der Läger und Schließung der Betriebe bemerkbar. Die Abhilfe wurde immer dringender. Am 3. Mai 1925 besuchte eine Abordnung der Handelskammer, des Zentrums und der Deutsch-saarländischen Volkspartei (der Vereinigung der Volkspartei und der Demokraten) den damaligen Reichskanzler Dr. Luther. In wenigen Minuten wurde dort der Ausweg gefunden, daß das Deutsche Reich bis auf weiteres den sämtlichen Hütten und Fabriken des Saargebietes, gleichgültig ob ihr Kapital in deutschen oder vorwiegend französischen Händen war, die Zölle gegen Sicherheitsleistung stunden werde. Die Gleichstellung der Unternehmungen deutschen und französischen Kapitals wurde mit Rücksicht auf deren Arbeiter und Angestellten gewährt, die ja zu 99,9% Deutsche sind, - wie überhaupt die gesamte Aktion in der Hauptsache mit Rücksicht auf die Arbeiter und Angestellten des Saargebietes vom Reich in die Wege geleitet wurde. Der Erfolg dieser Maßnahme, von der auch die von Franzosen geleiteten Werke - zuerst nur zögernd, dann aber in vollem Umfange - Gebrauch machten, war der, daß die drohende Wirtschaftskrise, die fürchterliche Ausmaße genommen hätte, ausblieb, daß aber dafür die sämtlichen Unternehmungen in zunehmendem Maße bis zu außerordentlich beträchtlichen Summen Schuldner des deutschen

Reiches wurden, - ein Umstand, der besonders den französischen Direktoren und Aufsichtsräten sehr erhebliches Alpdrücken bereitete. Als nun gleichzeitig im Sommer 1926 die französische Inflation die in Reichsmark erfolgten Zollstundungen zu ungeheuerlichen Frankensummen steigen ließ, wurden die Sorgen der französischen Direktoren immer größer. Infolgedessen drückten die Franzosen sehr energisch auf ihre Regierung, sie solle Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland wegen der Saar anbahnen. Dieser Kampf muß recht mühsam gewesen sein, denn erst im Frühjahr 1927 wurden diese Verhandlungen begonnen. Sie führten zwar zu einem Handelsvertrag zwischen dem Reich und Frankreich, aber nicht zu einem solchen, der den besonderen Verhältnissen der Saar Rechnung trug. Erst Anfang des Jahres 1928 wurde man auch hinsichtlich der Saar einig, und zwar brachte der Vertrag die praktische Anerkennung, daß das Saargebiet, um leben zu können, den Absatz nach Deutschland haben müsse. Die gestundeten Zölle wurden auf Anforderung der französischen Regierung vom Deutschen Reich gestrichen und diejenigen Beträge, die nach dem 10. Januar 1925 gezahlt worden waren, zurückerstattet. Das Ganze war ein voller Erfolg für die Saar; denn während im Jahre 1924 und 1925 die französische Regierung ständig versuchte, gleiche Konzessionen für das Saargebiet und Elsaß-Lothringen auf handelspolitischem Gebiete vom Reiche zu erzwingen, wurde die Saar nunmehr als reines Sondergebiet behandelt, das zollfreie Einfuhr nach dem Reiche erhielt und dem für eine Reihe seiner Bedürfnisse in bescheidenen Grenzen Zollermäßigungen für die Einfuhr deutscher Waren zugebilligt wurden. Auf letzterem Gebiete ist die Regelung noch absolut unbefriedigend, denn sowohl das Saargebiet wie die diesem benachbarten deutschen Landesteile der Rheinpfalz, der Mosel und der Nahe leiden stark unter dieser Verhinderung der normalen Einfuhr deutscher Waren nach dem Saargebiet.

Wenn auch eine Besserung durch die ermäßigten Zölle gegenüber dem vorherigen Zustand eingetreten ist, so überwiegen doch noch die französischen Waren im Saargebiet, - Waren, die weder ihrer Güte noch ihrer ganzen Art nach unseren Ansprüchen genügen. Die Saarbevölkerung nimmt auf alle Fälle die deutschen Waren, auch wenn sie etwas teuerer sind als die französischen; aber sie kann natürlich keine deutschen Waren kaufen, die durch die übermäßigen französischen Maximalzölle stark verteuert sind. Infolgedessen wendet sie sich mit Vorliebe anderen ausländischen Waren zu, z. B. bei den Autos. Lange Zeit sah man viele italienische Wagen, während neuerdings die amerikanischen stark vertreten sind. Die deutschen Marken kommen bei einem Wertzoll zuzüglich Luxussteuer von zusammen 45% zur Einfuhr kaum in Frage. Es ist dies besonders bedauerlich, weil die deutsche Autoindustrie den Markt des Saargebietes kaum entbehren kann. Genau so sind andere Industrien des besetzten Gebietes und Deutschlands durch die Abschnürung des großen Verbrauchsmarktes des Saargebietes schwer geschädigt. Es wird eine Aufgabe der nächsten Jahre sein, zu erreichen, daß auch die deutschen Waren im Saargebiet durch vernünftige Zollbehandlung wieder konkurrieren können. Was an uns liegt, wird in dieser Hinsicht geschehen.

Die zweite grundlegende Änderung der Saarwirtschaft, die infolge des Versailler Vertrages eintrat, war der schon mehrfach behandelte Übergang der sämtlichen Saargruben in die Hände des französischen Staates. Während Preußen und Bayern als die Hauptbesitzer der Saarkohlengruben Verständnis für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der im Saargebiet angesiedelten Industrien hatten und wenn auch nicht immer gerade schon auf die erste Anregung hin, so doch auf Grund einer vernünftigen Verhandlung, bereit waren, die Kohlenpreise zu ermäßigen, so daß die örtliche Industrie lebensfähig blieb, hat der französische Staat von Anfang an das Saargebiet als eine Reparationsprovinz angesehen, aus der er durch hohe Kohlenpreise und niedrige Löhne einen möglichst großen Ertrag herausziehen wollte. Das hat natürlich zu schweren Auseinandersetzungen geführt, da besonders die Arbeiterschaft nicht bereit war, sich diesen Wünschen der leitenden Ingenieure des französischen Staates zu fügen. Außer dem 100tägigen Bergarbeiterstreik im Jahre 1923 hat es eine große Zahl von kleineren und größeren Streiks gegeben, die im Monat Januar 1929 durch eine dreiwöchige mit großer Einigkeit und Klugheit durchgeführte passive Resistenz der

Bergleute ergänzt wurde. Da die Ziele der Gewerkschaften nie unbillig waren, so haben sie praktisch keinen einzigen ernsthaften Mißerfolg erlitten und haben sich gegenüber dem stärksten Arbeitgeber in Europa, dem französischen Staate, auch in den Zeiten seiner höchsten politischen Macht durchzusetzen vermocht.

Die Kämpfe um den Kohlenpreis waren ebenfalls außerordentlich scharf. Am allermeisten wurde das Röchlingsche Unternehmen vom französischen Staate durch übermäßige Kohlenpreise geschädigt, die viel höher waren als die den übrigen Hütten berechneten. Im Herbst 1924 waren die Verhältnisse derartig ungünstig geworden, daß ich gezwungen war, die Völklinger Hütte zu schließen und keine weiteren Kohlen mehr abzunehmen. Hierdurch trat Kohlenüberfluß ein; die gesamte Kohle, die wir nicht abnahmen, wurde auf Halde gestürzt. Nach einem Monat war der französische Staat bereit, uns dieselben Kohlenpreise zuzubilligen wie den übrigen Saarhütten. Und als wir nach 50tägigem Betriebsstillstand unsere Betriebe wieder eröffneten, wurden die Kohlenpreise für die sämtlichen Saarhütten, also auch für uns, nicht unerheblich ermäßigt. Zwar sind die Saarkohlenpreise auf sämtlichen Verbrauchsgebieten noch bedeutend höher als die der übrigen deutschen Kohlengebiete; aber seit dem Jahre 1924 ist der Unterschied geringer, wenn auch immer noch viel zu hoch. Unter den wirtschaftlichen Folgen dieser Kämpfe leiden wir heute noch.

Seit Jahren streiten Saarbevölkerung und französische Grubenverwaltung um die Steuern, die die Grubenverwaltung zu zahlen hat. Wenn der französische Staat wirklich die Steuern zahlen würde, die er nach der Bestimmung des Versailler Vertrages zu zahlen hat, so müßte er ungefähr ein Drittel der Ausgaben der Regierungskommission und der Kommunen des Saargebietes tragen. Da er sich dem entziehen wollte, schloß er mit der ihm willfährigen Regierungskommission einen Vertrag ab, auf Grund dessen er wesentlich weniger wie die Hälfte seiner Steuerschuld zu zahlen braucht. Die mathematische Formel für diese Berechnung wurde auch gefunden. Im vorliegenden Fall war zu beweisen, daß das Vermögen des französischen Staates zu dem des gesamten Saargebietes plus französischen Saargruben nicht wie 3 : 1, sondern etwa wie 7 : 1 war. Das war nun auf Grund der bei den Steuerbehörden vorhandenen Unterlagen und der eigenen vor der Reparationskommission vertretenen Auffassung der französischen Regierung über den Wert der Saargruben schlechterdings unmöglich. Daher wandte man einen Kniff an und führte einfach in die Rechnung als Vermögen der Saarbevölkerung nicht nur die gesamten Liegenschaften, den Wertpapierbesitz und das bare Geld, sondern auch noch mit einem sehr hohen Betrage die kapitalisierte Arbeitskraft der Bevölkerung ein, erhöhte dadurch künstlich den Besitz der Saarbevölkerung gewaltig und erreichte damit den gewollten geringeren Steuerbetrag! Der Völkerbundsrat hat leider milde lächelnd mit freundlicher Nachsicht gegen die Franzosen diese Intelligenzleistung gutgeheißen.

Recht übel ist eine andere Tatsache: der französische Staat hat in demjenigen Teile des Saargebietes, das die großen unerschlossenen Kohlenreserven des Landes enthält, dem an der lothringischen Grenze gelegenen Warndt, an französische Bergbaugesellschaften, nämlich der Gesellschaft Sarre et Moselle und der Firma de Wendel, Kohlenfelder an der Landesgrenze auf 99 Jahre verpachtet. Die Gesellschaft Sarre et Moselle hat nun außerhalb des Saargebietes in der Gemarkung Merlenbach dicht bei dem Grenzstein, der die Landesgrenze festlegt, den neuen Schacht Remeaux niedergebracht, die Landesgrenze unterfahren und raubt seit Jahren Kohlen aus dem Saargebiet aus. Dabei besitzen die beiden französischen Gesellschaften in den eigenen Kohlenfeldern einen Kohlenreichtum, wie er in Europa nicht einmal in Oberschlesien gefunden wird. Sie haben es also nicht nötig, dem Nachbar Kohlen wegzunehmen, für die sie noch nicht einmal Kommunalsteuern entrichteten. Es zeigt die Einstellung unserer Regierungskommission, daß sie dieses zuläßt und auch gegen die Durchörterung der Landesgrenze nichts einzuwenden hatte.

In den 10 Jahren seit Unterzeichnung des **Vertrages von Versailles** hat das Saargebiet eines kennen gelernt: die Franzosen und die Ziele ihrer Politik. Ihr großes Ziel war von jeher die Zerstückelung Deutschland; um dieses zu schwächen, wollten sie die Abtrennung des linken Rheinufers, d. h. die

Schaffung eines rheinischen Pufferstaates oder ähnliches. Insbesondere galten ihre Bemühungen durch Jahrhunderte hindurch dem Besitze des Saargebietes und seiner Kohlenschätze. Die jetzige Schaffung des saarländischen Völkerbundgebietes ist eine Konzession der übrigen Nationen, die im Kriege gegen die Mittelmächte gestanden hatten, an diese gemeingefährliche Habgier einer verhältnismäßig kleinen französischen Gruppe. Zu maßgebendem Einfluß auf die französische Außenpolitik ist diese noch immer gelangt, wenn Poincaré in führender Stellung war, z. B. 1923. Erst die Tatsache, daß damals das deutsche Volk unter Vernichtung seiner Währung der Welt zeigte, es wolle lieber alles erdulden, lieber den passiven Widerstand in den besetzten Gebieten bis zu den äußersten Folgerungen durchführen, als sich den Franzosen beugen, hat in Frankreich den Umschwung in der Gesinnung des Volkes herbeigeführt. Zwei Geistesströmungen ringen heute im französischen Volke um die Obhand: Auf der einen Seite Politiker wie Poincaré, die auf nichts mehr erpicht sind, als die Zwietracht zwischen Deutschland und Frankreich zu verewigen; auf der anderen Seite die friedlichen Franzosen, die durch den gewaltigen Aderlaß des Krieges müde und durch den Gebietszuwachs von Elsaß-Lothringen satt geworden sind und die die Verständigung mit Deutschland suchen. Wir wünschen von Herzen, daß Vernunft und Friedfertigkeit siegen mögen über Haß und Unverstand.

Für uns im Saargebiet zeichnen sich am Horizont als eines der Ergebnisse der Haager Konferenz vom Frühjahr 1929 Verhandlungen über eine Rückgliederung des Saargebietes an das Reich vor 1935 ab. Die Stellung der Saarbevölkerung zu den hierdurch aufgeworfenen Fragen ist klar und eindeutig: **Entsprechend dem deutschen Charakter der Bevölkerung erwarten wir die unversehrte Rückkehr des ganzen Saargebietes unter die uneingeschränkte Hoheit des Deutschen Reiches.** Hinsichtlich der Saarkohlengruben kommt für uns nichts anderes in Frage, als was darüber im Vertrage von Versailles vorgesehen ist, nämlich den Rückkauf seitens des Reiches und die Wiedereinsetzung der früheren Besitzer, des preußischen und bayerischen Staates, in ihre alten Rechte. Insbesondere kommt für die Saarbergleute, die die Franzosen und ihre Methoden gründlich kennen gelernt haben, aber auch für die übrige Bevölkerung, eine Übereignung der Kohlengruben an eine französisch-deutsche oder internationale Gesellschaft nicht in Frage. Sind diese beiden Kardinalfragen - Wiederherstellung der vollen Souveränität des Reiches und restlose Rückgabe der Gruben an die deutsche öffentliche Hand - befriedigend gelöst, so wird die Verständigung über die sonstigen wirtschaftlichen Fragen nicht schwierig sein. Wir sind uns bewußt, daß eine vorzeitige Entlassung des Saargebietes aus dem französischen Zollsystem einen Anspruch Frankreichs auf Entschädigung rechtfertigt, und wir sind auch grundsätzlich zu einer Verständigung über die wirtschaftlichen Fragen bereit. Diese Verständigung ist überdies notwendig und vernünftig; denn die Saar-Eisenindustrie braucht die lothringischen Minetteerze zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe, und das kohlenarme Frankreich kann auch in Zukunft der Saarkohle zur Versorgung der neuerbauten zahlreichen Kokereien in Lothringen und der großen kommunalen Gaswerke nicht entbehren. Ähnlich liegen die Dinge auf anderen Gebieten, und wir sind deshalb guten Muts: Sind erst die politischen Fragen klar und eindeutig entschieden, so ist es uns um die wirtschaftliche Verständigung nicht bange.

Nur keine Lösung, die den Franzosen die Möglichkeit eines politischen Einflusses im Saargebiet beläßt! Dann tausendmal lieber den Fortbestand des heutigen Zustandes bis zum Jahre 1935! Wir haben in den zurückliegenden elf Jahren gelernt, uns zur Wehr zu setzen und ohne Rücksicht auf Parteistellung, Konfession und Klasse das Saargebiet gegen die französische Annektionsbegier zu verteidigen. **Die Volksbefragung im Jahre 1935 würde dann den Franzosen und der ganzen Welt beweisen, daß Frankreich im Saargebiet nichts, aber auch gar nichts zu erhoffen hat!**

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, das Kapitel **"Die Saar"**.

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, das Kapitel **"Das Saarland"**.

Das Grenzlanddeutschtum, das Kapitel **"Das Saargebiet"**.

II. Gebietsbesetzung (Teil 2)

2) Rhein-, Main- und Ruhrgebiet

***Dr. Karl Mehrmann**, Berlin*

Zwanzig Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, am 1. Dezember 1918 begann die Besetzung bayerischer, hessischer, oldenburgischer und preußischer Landesteile auf dem linken Rheinufer. Zu unterscheiden sind zwei Abschnitte in der Geschichte der Besetzung: diejenige bis zum Inkrafttreten des **Versailler Diktates** und diejenige seit seiner Rechtsgültigkeit. Der Schnittpunkt beider Zeitabschnitte ist also nicht die Unterzeichnung der Urkunde am 28. Juni 1919, sondern der Eintritt des tatsächlichen Friedenszustandes am 10. Januar 1920.

Mit diesem Augenblick ändert sich auch räumlich das Besetzungsgebiet. Beim Einmarsch der alliierten Truppen umfaßte es gemäß Art. V des Waffenstillstandsvertrags alles deutsche Land auf der westlichen Rheinseite zwischen der elsaß-lothringischen, luxemburgischen, belgischen und niederländischen Grenze; auf der östlichen Rheinseite außerdem 3 Brückenköpfe von je 30 km Halbmesser bei Mainz, Koblenz und Köln. Bei der zweiten Erneuerung des Waffenstillstandes forderte und erhielt Foch am 15. Januar 1919 einen vierten Brückenkopf im badischen Land um Kehl zum Schutz der Festung Straßburg. Das gesamte nunmehr besetzte Gebiet hatte einen Flächeninhalt von 32 100 qkm mit rund 6 Millionen Einwohnern. Nach dem 10. Januar 1920 schied der an Belgien überwiesene Bezirk **Eupen-Malmedy-St. Vith** aus, sowie das unter die Treuhänderschaft des Völkerbundes gestellte **Saargebiet** (1930 qkm).

Vor dem besetzten Land schuf man auf der rechten Rheinseite zwischen der schweizerischen und holländischen Grenze eine neutrale Schutzzone. Sie war zunächst nach Art. V des Waffenstillstandsvertrages auf 10 km Breite beschränkt. Am 10. Januar 1920 dehnte sie sich auf 50 km Breite aus. Dieser ostrheinische Streifen hat, von den 4 Brückenköpfen abgesehen, weder alliierte noch deutsche Garnisonen. Er soll nach **Art. 42** und **43** des **Versailler Diktates** auch in Zukunft niemals wieder deutsche Befestigungsanlagen und deutsche Truppenkörper tragen; ebensowenig wie das linksrheinische Gebiet. Beide zusammen bilden die entmilitarisierte Rheinlandzone, aus der die Militärhoheit des Reiches für ewige Zeiten einseitig ausgeschaltet ist. Hingegen haben die Alliierten selbst in dem außerhalb der Brückenköpfe liegenden Teil zwar nicht von der Besatzung aus, aber durch ihre Militärkommission in Berlin bis zum 31. Januar 1927 militärische Kontrolle ausüben können. Sie dürfen sie heute noch mittelbar durch das Nachspürungsrecht des Völkerbundsrates geltend machen. Die geschichtliche Darstellung wird zeigen, daß es zum mindesten das Bestreben der Franzosen gewesen ist, den rechtsrheinischen Abschnitt der **entmilitarisierten** Zone in die Einflußsphäre der Besatzung hineinzuziehen.

Der erste Zeitabschnitt der Besetzung wurde beherrscht von den Bestimmungen des Waffenstillstandes. Diese Vorschriften waren in einen einzigen Satz hineingepreßt: "Die Gebiete auf dem linken Rheinufer werden durch die örtlichen Behörden unter Aufsicht der Besatzungstruppen

verwaltet." Die Erfahrung lehrte, daß damit das Kriegsrecht gemeint war, das Belagerungszustand bedeutete. Der zweite Zeitabschnitt der Besetzung seit dem 10. Januar 1920 steht unter den Bedingungen des Versailler Vertrages. Das besetzte Gebiet wird als Pfand für die Erfüllung der Friedensbedingungen bezeichnet. "Als Sicherheit für die Ausführung des vorliegenden Vertrages durch das Deutsche Reich", heißt es in **Art. 428**, "werden die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte während des Zeitraums von 15 Jahren besetzt, der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages beginnt". Dem Pfandcharakter entspricht es, daß im Eingang des **Art. 429** eine frühere zonenweise Befreiung des besetzten Gebietes in Zeiträumen von 5 zu 5 Jahren in Aussicht gestellt wird, "wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages vom Deutschen Reiche getreulich erfüllt werden". **Art. 431** geht noch darüber hinaus, indem er die sofortige Zurückziehung der Besatzung verspricht, "wenn das Deutsche Reich vor dem Ablauf des Zeitraumes von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt". Auch das am 28. Juni 1928 unterzeichnete Rheinland-Abkommen kennzeichnet in seinem Art. 1 die Besetzung als eine "Bürgschaft für die Ausführung des Friedensvertrages". Unter dem Waffenstillstand ist sie eine Sicherung gegen die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten; nach dem 10. Januar 1920 eine zeitliche Bürgschaft für die neue Friedensordnung. Demgemäß tritt seitdem die Militärgewalt hinter die Autorität einer interalliierten Zivilbehörde zurück.

Freilich besteht dieser Wechsel in Wirklichkeit nur dem Namen nach. Allerdings ist der Belagerungszustand nicht mehr eine Dauereinrichtung. Aber er lauert noch immer im Hintergrunde. Art. 15 des Rheinlandabkommens behält der interalliierten Zivilbehörde das Recht vor, den Belagerungszustand für das gesamte Gebiet oder einen Teil anzuordnen. Er gibt sogar den örtlichen Militärbehörden die Befugnis, in dringenden Fällen in ihren Bezirken "einstweilige Maßnahmen zu treffen". In solchen Augenblicken (während des Ruhrkampfes und Separatistenputsches 1923 überschritten sie die Dauer eines Jahres) war kein Unterschied gegenüber dem militärischen Regiment vor dem 10. Januar 1920 zu erkennen. Die Behandlung der rheinischen Bevölkerung war damals ebenso scharf, wenn nicht schärfer als unter der Herrschaft des Kriegsrechtes während des Waffenstillstandes.

Vor allem aber zeigte sich im Blick auf die politischen Ziele nach dem 10. Januar 1920 keine andere Richtung als vorher. Das kann nicht wundernehmen, da ja die Träger der Besetzungspolitik vor wie nach diesem Zeitpunkt dieselben waren. Hinter der interalliierten Zivilbehörde am Rhein war der militärische Gedanke der Rheinlandbeherrschung versteckt. In Paris war bei wechselnden Regierungen und sich ablösenden Methoden ständig die letzte Absicht, die französische Machtstellung am Rhein zu verewigen. Im Auf und Ab der Ereignisse gab es immer wieder Augenblicke, wo die militärischen Persönlichkeiten in Paris wie auf dem linken Rheinufer mit Ellenbogengewalt in den Vordergrund drängten. In der interalliierten Zivilbehörde waren freilich neben dem französischen auch noch ein belgischer, ein englischer und, bis 1923 wenigstens, als Beobachter der amerikanische Vertreter vorhanden. Aber der französische Wille war auch in dieser interalliierten Zivilbehörde maßgebend. Nicht nur, weil Herr Tirard, der französische Oberkommissar und Präsident der interalliierten Zivilbehörde, stets den Belgier auf seiner Seite hatte und durch seine ausschlaggebende Präsidialstimme die Entscheidung fällte. Sondern, weil Tirard eine Persönlichkeit ist, die durch diplomatische Gewandtheit und Zielbewußtsein, sowie durch zähe Beharrlichkeit seinen alliierten Kollegen meist überlegen war. Und weil das politische Interesse des am Kanal, im Mittelmeer und im nahen Orient immer wieder auf das französische Wohlwollen angewiesenen britischen Imperiums darauf bedacht war, durch Nachgiebigkeit am Rhein die Schale der Weltinteressen im Gleichgewicht zu halten.

Herr Tirard aber war und ist der französische General in diplomatischem Zivil.

Wie war der Hergang? Die Besetzung des linken Rheinufers ist entstanden aus der Sehnsucht

Frankreichs nach der Rheingrenze. Am 12. Januar 1917 hatte Ministerpräsident Briand an den französischen Botschafter in London Paul Cambon geschrieben: "Nach unserer Auffassung darf Deutschland mit keinem Fuß mehr diesseits des Rheins stehen. Die Organisation dieses Gebietes, seine Neutralität, seine vorläufige Besetzung müssen bei dem Gedankenaustausch unter den Alliierten erörtert werden." In einer Note an den Botschafter Paléologue in Petersburg vom 14. Februar 1917 forderte er mindestens die Grenze des früheren Herzogtums Lothringen für Frankreich, und zwar nach strategischen Notwendigkeiten, die politische und wirtschaftliche Abtrennung der übrigen linksrheinischen Gebiete und deren Organisierung als autonomes und neutrales Staatswesen, sowie ihre Besetzung durch französische (nicht etwa alliierte) Truppen, bis zur völligen Erfüllung der Friedensbedingungen. Also, vermutlich für unabsehbare Zeiten. Marschall Foch ging in der Siegesstimmung des Novembers 1918 noch weiter. In einem Schreiben vom 27. an den Ministerpräsidenten Clemenceau versicherte er: "Auf dem linken Rheinufer kann es keine neutralen Staaten geben"; man müsse dort "verhältnismäßig unabhängige" Staaten bilden, deren Truppen "im Kriegsfalle verläßlich gegen Deutschland verwendbar sind". In einer Note vom 10. Januar 1919 besteht er darauf, daß der Rhein die militärische Westgrenze der deutschen Völker bilde, daß die linksrheinischen Gebiete "vielleicht durch eine militärisch-neutrale Zone geschützt", daß sie "mit den übrigen Weststaaten durch ein gemeinsames Zollsystem verbunden" und in "unabhängigen Staaten" organisiert werden. Die Besetzung soll zwar alliierten Charakter haben; aber von einer zeitlichen Begrenzung ist keine Rede. Kurz und gut: Fochs damaliges Ideal sind linksrheinische Pufferstaaten unter dauernder militärischer Fremdherrschaft mit Eingliederung in das französische Zollsystem. Schon im Dezember 1918 war auch das Thema Ruhrbesetzung berührt worden. Bei der erstmaligen Erneuerung des Waffenstillstandes am 13. Dezember in Trier wurde die Erklärung abgegeben: "Das Oberkommando der Alliierten (d. i. Marschall Foch) behält sich vor, um sich eine neue Sicherheit zu verschaffen - wenn es das für angebracht hält - die neutrale Zone auf dem rechten Rheinufer nördlich des Kölner Brückenkopfes bis zur holländischen Grenze zu besetzen." Bei der dritten Verlängerung des Waffenstillstandes setzten sich Loucheur und Tardieu für eine etwaige Besetzung des Essener Industriegebietes ein.

Die Ausdehnung der Besetzung scheiterte am Widerstand der Alliierten. Sie widersetzten sich auch der Abtrennung des linken Rheinufers vom Reiche, sowie der Bildung von Pufferstaaten und begrenzten die Besetzung auf 15 Jahre. Poincaré, damals Präsident der französischen Republik, war bis in die tiefste Seele empört. Aber Clemenceau beschwichtigte ihn in einer Kabinettssitzung am 25. April 1919: "Herr Präsident! Sie sind viel jünger als ich. In 15 Jahren werde ich nicht mehr am Leben sein. Nach 15 Jahren werden die Deutschen noch nicht alle Vertragsbedingungen erfüllt haben. Wenn Sie mir nach 15 Jahren die Ehre erweisen wollen, mich an meinem Grabe zu besuchen, dann werden Sie nach meiner vollen Überzeugung zu mir sagen: Wir stehen am Rhein, und wir **bleiben** am Rhein." Poincaré hat diese prophetische Mahnung nicht vergessen. Als er selbst wieder Ministerpräsident geworden war, teilte er am 26. Juni 1922 seine vertraulichen Gedanken französischen Pressevertretern mit: "Wir gehen ganz einfach (und ich fühle mich sehr wohl dabei) der dauernden Besetzung des linken Rheinufers entgegen. Mir für meinen Teil würde es wehe tun, wenn Deutschland zahlte. Dann müßten wir das Rheinland räumen.... Darum werden Sie es verstehen,.... daß das einzige Mittel, den Versailler Vertrag zu retten, darin besteht, es zu arrangieren, daß unsere Gegner, die Besiegten, ihn nicht einhalten können." Die Besetzung ist auch nach 1920 für Frankreich nur der Übergang zur Dauerherrschaft am Rhein. "Der Frieden", sagte Clemenceau in der französischen Kammer, "ist Fortführung des Krieges mit anderen Mitteln".

Wie sich die französische Besetzungspolitik das Verhältnis des besetzten Gebietes zu Frankreich dachte, das sagt mit größter Offenheit General Mordacq in seinem Buche *Die deutsche Geistesverfassung. 5 Jahre Kommando am Rhein*.

> "Als Chef des Militärkabinetts unter Clemenceau", schreibt er, "hatte ich die Grundlagen für die Neuorganisation der Armee festzulegen. Mein Gedanke wurde angenommen, die

> Eroberung Marokkos mit Deutschen zu beenden, den Schutz am Rhein aber den Marokkanern anzuvertrauen. Mit anderen Worten: es sollte eine Division der Fremdenlegion aus Deutschen gebildet und über ganz Marokko verteilt werden, umgekehrt sollten an den Rhein Regimenter der kriegslustigen Marokkaner geschickt werden. Nach meinem Austritt aus der Regierung wurde die Idee weiter ausgeführt und vollendet. Ein marokkanisches Regiment, das 63., wurde nach dem Rhein befördert, und Marschall Pétain setzte es durch, daß 3 - 4 Regimenter nach dem Rhein kamen, dort 1½ bis 2 Jahre blieben und ausgebildet wurden".

Marokko und das Rheinland stehen in der Wertschätzung des französischen Generals auf gleicher Stufe. Der General hat dann, als er im Januar 1920 das Kommando des 30. Armeekorps in Wiesbaden übernahm, das Seinige getan, damit er seine Idee, die rheinische Bevölkerung nach kolonialer Methode zu behandeln, verwirkliche. "Am 28. Oktober (1923)", so schreibt er weiter, "erhielt ich endlich das verlangte Spahi-Regiment. Ich ließ es sofort durch das ganze Land streifen nach dem bewährten kolonialen Grundsatz: Zeige deine Macht, damit du sie nicht anzuwenden brauchst".

In ihnen allen, ob Zivil oder Militär, ob Präsident der Republik oder Ministerpräsident, Wirtschafts- oder Außenpolitiker, Marschall oder General, in Paris oder am Rhein ist der Geist lebendig, der der Rheinpolitik Frankreichs von Richelieu und von Melac über die Bourbonen und Napoleonen, von der ersten bis zur dritten Republik die bestimmte Richtung und ihre ständig wechselnden Schlagworte und Methoden gegeben hat. Barrès hat in seinen Schriften *Génie du Rhin* und *Politique Rhénane* im Jahre 1921 für die französischen Hoffnungen auf den Rhein die vorläufige Formel gefunden. Er rief die Erinnerung an das Zwischenreich der Lotharingier wach, sicher, daß ein autonomer Pufferstaat auf dem linken Rheinufer seine Selbständigkeit nicht lange werde behaupten können und an den mächtigen westlichen Nachbarn fallen werde. Nach dem Inkrafttreten des Versailler Friedens wie vorher zur Zeit des Waffenstillstandes ist die mythische Lehre Barrès' der Leitgedanke der französischen Rheinpolitik gewesen. Es ist nicht immer möglich, den Anteil der einzelnen festzustellen. Bald kommt der Anstoß von Paris, das eine Mal von militärischer, dann von außenpolitischer, auch von wirtschaftlicher Seite, bald springt der Impuls aus den Besatzungsbehörden am Rhein heraus. Aber nur, wenn er der Duldung der Hauptstadt oder des Zivilvertreters der Pariser Machthaber, des Herrn Tirard in Koblenz, gewiß ist.

Ursprünglich war es die Absicht des Marschalls Foch, 50 Divisionen in das besetzte Gebiet zu legen. Auf Erzbergers Einwurf, daß die Friedensstärke des ganzen deutschen Heeres nur 50 Divisionen betragen habe und daß auf der linken Rheinseite außerhalb Elsaß-Lothringens nicht mehr als 2½ Armeekorps gestanden hätten, daß mithin auf dem linken Rheinufer für 50 Divisionen keine Unterkunft vorhanden wäre, bezeichnete Foch die von ihm angegebene Ziffer als Höchstzahl. In der Tat kam nach dem Einmarsch der Alliierten auf je 10 Einwohner 1 feindlicher Soldat. Entsprechend der Teilnahme an der Besetzung war das Okkupationsgebiet in 4 Zonen an Franzosen, Amerikaner, Engländer und Belgier verteilt. Der Süden gehörte den Franzosen, und zwar stand die 8. Armee unter General Gérard in der Pfalz, die 10. unter General Mangin von Mainz abwärts bis an den Koblenzer Brückenkopf. Die Amerikaner hielten mit ihrer dritten Armee unter General Ligget die Mosellinie von Trier bis zur Mündung und den Koblenzer Brückenkopf, sowie die südliche Eifel besetzt. In späterer Zeit schränkten die Amerikaner ihre Truppenzahl und ihren Machtbereich ein. Die Engländer nahmen den Kölner Brückenkopf für sich. Die Belgier mußten sich mit französischen Divisionen in den Norden des besetzten Gebietes um Aachen teilen. Foch selber residierte in Luxemburg als interalliierter Oberbefehlshaber.

In einer Proklamation beim Einmarsch der alliierten Truppen hatte er verkündet: "Die Militärbehörde nimmt das Kommando des Landes in ihre Hände... Die zur Zeit der Okkupation

bestehenden Gesetze und Vorschriften werden von uns garantiert werden, so weit sie unser Recht und unsere Sicherheit nicht beeinträchtigen... Die Zivilbehörden werden unter Leitung und Aufsicht der Militärbehörden ihre Tätigkeit fortsetzen." Damit war der militärische Charakter der neuen Ordnung gekennzeichnet. Er kam in zwei einschneidenden Maßnahmen zum Ausdruck: in der Erklärung des Belagerungszustandes und in der **Fortsetzung der Blockade**. Alle Waffen, auch die harmlosen, mußten abgeliefert werden. Die Beitreibungen griffen scharf selbst in den Privatbesitz ein. Die Fahnen und anfangs selbst die Offiziere mußten gegrüßt werden; später wurde dieser Zwang auf deutsche Beamte in Uniform beschränkt. Militärpolizei und Kriegsgericht verhängten gegen Verfehlungen, die dem deutschen Staatsbürger zum Teil unbekannt waren, drakonische Strafen. Spitzel verleiteten harmlose, die zahllosen Verfügungen und Verbote nicht kennende Geschäftsleute zu unbewußten Übertretungen.

Das öffentliche Leben wurde in drückender Weise gehemmt. Jeder mehr als 12 Jahre alte Rheinländer mußte einen polizeilichen Ausweis haben, der alle 3 Monate zu erneuern war. Ansammlungen auf der Straße waren verboten. Versammlungen, überhaupt Zusammenkünfte und Veranstaltungen, auch gesellige und künstlerische, bedurften der Genehmigung. Die Presse stand unter Vorzensur. Die Einführung von Zeitungen und anfangs auch von Büchern aus dem unbesetzten Deutschland war untersagt. Selbst den Briefverkehr überwachte der Zensor. Ferngespräche waren nur für geschäftliche Angelegenheiten zugelassen. Der Bezug von Lebens- oder Genußmitteln aus den Beständen der Truppen war unter Strafe gestellt. Der Kauf von ein paar Zigaretten aus der Hand eines Besatzungsangehörigen konnte ins Gefängnis führen. **Von der Truppen nicht verbrauchte Brot- und Fleischreste wurden vergraben, statt an hungernde Kinder verschenkt. Denn auch die Bevölkerung des besetzten Gebietes war von den Blockade-Unbilden während der Waffenstillstandszeit nicht ausgenommen.** Aus der Fortdauer des Blockadezustandes folgte aber auch die Abschneidung der Warenausfuhr aus dem besetzten ins unbesetzte Deutschland. Von dort wieder durften nur Rohstoffe und Lebensmittel auf das linke Rheinufer gebracht werden. Jeder andere Warenverkehr mußte jedesmal ausdrücklich von der Militärbehörde genehmigt werden. Der Personenverkehr war auf das linke Rheinufer beschränkt. Die Personenzüge machten an der Vorpostenlinie halt. Das Militär regelte mit den mannigfachsten Begründungen selbst die natürlichsten Geschäfte des Privatlebens. Nicht einmal das Dungfahren der Landwirte blieb davon verschont. Aus gesundheitlichen Gründen mußte sich in einem Bezirk jeder Erwachsene mit einer Fliegenklappe bewaffnen, um ständig zur Tötung leicht beschwingten Ungeziefers gerüstet zu sein.

Vor allem aber: Das Militär dünkte sich im Besitz des Hoheitsrechtes. Es setzte Beamte ab und wies sie aus. Marschall Foch hatte nur "die zur Zeit der Okkupation geltenden Gesetze und Vorschriften" verbürgt. Alle nach dem 11. November 1918 entstandenen Reichsgesetze bedurften der Billigung der Militärinstanz. Darin lag der Idee nach eine Herauslösung des Besatzungsgebietes aus der Reichssouveränität. Sie führte bei militärischen Persönlichkeiten, die sich ihrer Autorität im Siegergefühl bewußt waren, ohne starke seelische Hemmung zu dem Wunsch und dem Entschluß, die mehr als halbwegs vorhandene wirtschaftliche und politische Ausschaltung des besetzten Rheinlandes aus dem Reichskörper auch staats- und völkerrechtlich zu einer vollendeten Tatsache zu machen. Am 28. November 1918, also knapp vor dem Einmarsch in das zu besetzende Land, hatte General Gérard als künftiger Oberbefehlshaber der Pfalz in einem pathetischen Armeebefehl seine Soldaten angeredet: "Der Sieg hat euren Heldentaten den Lorbeer aufgedrückt. Ihr werdet jetzt die Erde betreten, auf der vor kaum einem Jahrhundert dank unserer großen Vorfahren unsere Trikolore flatterte. Ihr Werk werdet ihr fortsetzen. Einem unter eine hundertjährige Tyrannei gebeugten Volk werdet ihr zeigen, was eine ihrer Macht und ihres ehrlichen Rechts bewußte Nation kann und was sie will."

Erinnerungen flackern auf: *contre nous est la tyrannie!* Die Marseillaise! Der Freiheitsbaum, um den zur Zeit der großen Revolution in rheinischen Orten getanzt worden war! Der überhebliche

Glaube an die Überlegenheit der französischen Kultur! "Im Gegensatz zu dem System, das die Kultur verworfen hat, werdet ihr weder die Sicherheit noch das Eigentum gefährden." Als General Gérard das seinen Truppen zurief, begann im Reich der scheinbare Zersetzungsprozeß, den Spartakisten und Bolschewisten zur Vernichtung des Privateigentums auszunützen gedachten. Adolf Hoffmann entfaltete in Preußen als Kultusminister religionsfeindliche Gesinnungen. Der französische Militarismus in der Pfalz hielt es an der Zeit, gegenüber der rückständigen Bochekultur die Segnungen der französischen Bildung den Eingeborenen durch unentgeltliche Kurse zur Erlernung der französischen Sprache zugänglich zu machen. Im Februar 1919 wurde damit begonnen. Neugier und billige Gelegenheit, Kenntnisse zu erwerben, brachten zunächst eine Anzahl Teilnehmer. Das starke Nationalgefühl bei der großen Mehrzahl der Pfälzer und die natürliche Bequemlichkeit der Gleichgültigen zwangen die Erziehungsbestrebungen der französischen Kulturträger bald zum Erliegen. Auch General Mordacq muß aus seinen späteren Erfahrungen bekennen, daß die Pfälzer nichts an und in sich hatten, was auch nur im geringsten an französische Sitten und Gedanken erinnere. Der Versuch, mit der *pénétration pacifique* wie in Marrokko Eroberungen zu machen, war fehlgeschlagen.

Aber General Gérard war noch entfernt davon, sich zu seinem Mißerfolg zu bekennen. Am 20. April 1919 eröffnete er in Zweibrücken eine französische Kunstausstellung. Er pries sie den zu der Feier kommandierten Deutschen mit französischem Elan:

> "Das hauptsächlichste und eigentliche Ziel der Ausstellung ist, dem Pfälzer Land den Geist Frankreichs zu übermitteln. Der Geist unseres Landes ist weder tyrannisch noch herrschsüchtig. Wir sind hergekommen als Sieger. Wir befinden uns hier als die Schützer der Ordnung, von Hab und Gut, Leib und Leben... solange es unsere Sicherheit und die der Pfälzer gebietet. Wir werden uns am Rhein bestimmte militärische Garantien sichern, um uns gegen die über kurz oder lang erfolgende aggressive Wiederkehr des preußischen Militarismus zu schützen.... Mehr als Dinge, Ideen sind es, die hier ausgestellt sind, Ideen von einer einzig dastehenden Größe. Die Pfälzer, deren Vorfahren vom Sturm der großen Revolution mitgerissen wurden, und die sich unter der Fahne der Freiheit, schlugen, sind herrlich vorbereitet, um all das zu verstehen."

Das sonderbare Gemisch von Kunstbegeisterung, Siegerpose, politischer Geschäftsanpreisung, Beschimpfungen und französischen Zukunftsplänen auf rheinischem Boden verlockte nicht zum Eingehen auf die von General Gérard gewiesenen Gedankengänge.

Gewiß, im Augenblick, als der Anmarsch der alliierten Truppen erwartet wurde, war hier und da am linken Rheinufer die Hoffnung aufgetaucht, man könne der gefürchteten Einverleibung in den französischen Staat vielleicht entgehen, wenn man nach dem Wilsonschen Selbstbestimmungsrecht greife und für das Rheinland den Anspruch auf Autonomie erhebe. Es scheint, als sei dieser Gedankengang aus der Schweiz herübergetragen worden und dort möglicherweise auf französischen Anstoß zurückzuführen. In wenigen romantischen Seelen flammte auch der Gedanke an eine Renaissance des ehemaligen Lotharingierreiches als Mittelstücks längs des ganzen Rheinlaufs zwischen dem französischen und deutschen Staate auf. Aber der trügerische Nebel umhüllte die Geister nur für einen Abend. Schon der nächste Morgen verscheuchte sie mit dem demokratischen Hoffnungsstrahl eines großdeutschen Reiches durch die **Anschlußerklärung Österreichs**. Zweifellos gab es einige kleinlich Ängstliche, die sich vor der ungeheuren Kriegsentschädigung fürchteten und glaubten, ihrem Anteil durch staatliche Verselbständigung des Rheinlandes entgehen zu können. Aber überwältigend war die Zahl der Andersdenkenden, die entschlossen waren, rheinauf, rheinab, das deutsche Volk in seiner ärgsten Not nicht im Stiche zu lassen, sondern mit ihm das unabwendbar gewordene Schicksal zu teilen.

General Gérard entbehrte des psychologischen Verständnisses für die Regungen des

Vaterlandsgefühls eines besiegten Volkes. Er meinte in einem Runderlaß an seine Armee vom 16. März 1919, der linksrheinischen Bevölkerung die Trennung vom rechten Ufer durch "eine Versicherung gegen die Anarchie" und durch den großen Gedanken der Freiheit annehmbar machen zu können. Er berief am 31. März einen Notabeln-Rat. Sein Bemühen, ihn für den Selbständigkeitsgedanken zu gewinnen, war jedoch zwecklos; nur die kleine Gruppe um den politisch bisher bedeutungslosen Chemiker Dr. Haas aus Landau hielt zu ihm. Haas riet ihm, sich des angesehenen Regierungspräsidenten von Winterstein zu vergewissern. Aber Winterstein lehnte ab, er berief sich auf die Notwendigkeit des verfassungsmäßigen Verfahrens. Eine große Versammlung politisch und beruflich führender Persönlichkeiten unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten betonte dann am 18. Mai "die unlösliche Zugehörigkeit der Pfalz zu Deutschland. Die Pfälzer werden gerade in dieser schwersten Stunde der deutschen Geschichte ihrem geliebten deutschen Vaterland unverbrüchliche Treue halten".

Gérard tat das, was ihm die Eile gebot. In Versailles drängte die Friedenskonferenz ihrem Ende entgegen. Noch schien es möglich, dem Verlangen Wilsons und Lloyd Georges, daß das Rheinland dem Reich verbleibe, durch die Gründung selbständiger Staaten auf dem linken Rheinufer den Boden unter den Füßen wegzuziehen. Die Bahn schien frei für die Proklamierung der autonomen Pfalzrepublik. Haas erklärte am 1. Juni unter dem Schutze französischer Soldaten im Regierungsgebäude in Speyer dem stellvertretenden Regierungspräsidenten, daß er die autonome freie Republik Pfalz ausrufe unter Trennung von Bayern und vom Reich.

Auf dem Wege zu seiner Staatsaktion war er aber bereits von Arbeitermassen verprügelt worden. Unter diesen Schlägen ging sein und Gérards Plan einer pfälzischen Republik in Scherben, noch bevor er seine separatistische Proklamation im Regierungsgebäude von sich gegeben hatte. Er führte noch ein kümmerliches Dasein in der Zeitung *Freie Pfalz*. Den Präsidenten Wilson und Lloyd George vermochte aber dies klägliche Schauspiel in Speyer nicht mehr umzustimmen.

Ebenso peinlich mißglückte der Putsch, den der frühere Staatsanwalt Dr. Dorten am selben 1. Juni in Wiesbaden unter dem Schutz des Generals Mangin wagte. Auch dieser Armeebefehlshaber hatte es in seinem Mainzer Befehlsbereich mit der "friedlichen Durchdringung" versucht, die er als Kolonialsoldat in Tunis und Morokko kennen gelernt hatte. Erfolg war ihm ebenso versagt, wie seinem Kameraden in der Pfalz. Mangin packte die Autonomiefrage dann fast noch energischer an als Gérard. Dorten stand unter dem Ehrgeiz seiner vermögenden Frau. Er glaubte auch weitreichende Verbindungen mit rheinischen Politikern zu haben. Aber er täuschte sich über die Tragweite seiner Beziehungen. An einflußreicher Stelle war man nirgends geneigt, ihm auf dem Wege der Gewalt und des Einverständnisses mit den Franzosen zu seiner "rheinischen Republik im Rahmen des Deutschen Reiches" zu folgen. Es war den Einsichtsvollen klar, daß die rheinische Republik unter den gegebenen Verhältnissen bald aus dem Rahmen des Reiches in die Arme Frankreichs fallen werde. Als Dorten seine Schar am Tage des Putsches übersah, mußte auch er erkennen, daß seine Gefolgschaft winzig und dem Werte nach unbedeutend war.

Mangin hatte zunächst beabsichtigt, die Putschbewegung nicht in seinem Befehlsreich, sondern am Sitz des rheinischen Oberpräsidiums und im Brückenkopf der Amerikaner, in Koblenz, vor sich gehen zu lassen. Am 22. Mai 1919 erschien ein Oberst seines Stabes beim amerikanischen General Ligget, um zu erforschen, wie die amerikanische "Haltung bei einer politischen Revolution auf dem westlichen Rheinufer zur **Errichtung einer unabhängigen Rheinlandrepublik** sein werde". Wir sind über den Sinn dieser Ausforschung durch einen Brief unterrichtet, den Wilson an Clemenceau gerichtet hat: "General Ligget lehnte es sofort ab, diesen Vorschlag auch nur in Erwägung zu ziehen.... Er hat Befehl erlassen, den Eintritt von Agitatoren in den amerikanischen Sektor nicht zu gestatten." Dieser Befehl ist treulich ausgeführt worden. Als Dorten die Keckheit hatte, in einem Automobil in der Koblenzer Zone zu erscheinen, wurde eifrig nach ihm gesucht. Ligget berichtete an den amerikanischen Oberbefehlshaber Pershing und dieser an Wilson. Der amerikanische

Staatspräsident rügte "mit ernster Sorge" in dem Brief an den französischen Ministerpräsidenten das Vorhaben Mangins und hielt sich überzeugt, daß Liggets Anordnungen Clemenceaus Beifall finden würden.

Trotzdem nahm die Putschkomödie ihren Fortgang. Am 1. Juni, am selben Tage, als Gérard der Proklamation des Dr. Haas in Speyer seinen Segen angedeihen ließ, schlüpfte Dorten in das Wiesbadener Regierungsgebäude und ließ durch Maueranschläge verkünden, daß sich das rheinische Volk von Preußen losgesagt und die "Rheinische Republik" gegründet habe. Von Mainz bis Koblenz brauste die Erregung auf und machte sich am 2. Juni in einem Generalstreik Luft. Die Amerikaner duldeten in ihrem Abschnitt die Gegenbewegung der empörten Bevölkerung in dem mit Rücksicht auf ihre französischen Alliierten zulässigen Maß und mit unverhohlener Schadenfreude. Der deutsche Friedensunterhändler in Versailles, der Außenminister Graf Brockdorff-Rantzau, bat die Friedenskonferenz um Schutz. Die Politik des französischen Militärs hatte die Wirkung, daß Lloyd George sogar gegen die Zulassung der 15jährigen Besetzung des Rheinlandes aufs Neue bedenklich wurde. Und General Weygand, der Generalstabschef des Marschalls Foch, rang sich zur Erkenntnis durch, daß "der Galopp" auf dem holperigen Gelände der Rheinpolitik denn doch nicht die richtige Gangart sei. "In diesem Augenblick", hatte der englische Ministerpräsident erklärt, "arbeiten Ihre Generale daran, eine rheinische Republik zu machen. Das ist das wahre Mittel ihre Entstehung zu verhindern." Dem französischen Militarismus am Rhein wurden vorübergehend Zügel angelegt. Die beiden durch ihren Erfahrungsmangel diskreditierten Generale blieben nur noch kurze Zeit auf ihrem Posten. Als nach der Unterzeichnung des **Versailler Diktates** die Besatzungungstruppen vermindert wurden, schieden auch die beiden Generäle aus ihrem Kommando. Vielleicht war es doch kein Zufall gewesen, daß beide am selben Tage in ihrem Befehlsbereich die Putschisten zu einem Experiment hatten kommen lassen, das freilich mißglückte. Und vielleicht war es auch nicht von Ohngefähr, daß die Putschabsichten an das Tageslicht traten, gleich nachdem Marschall Foch am 6. Mai in der Vollsitzung der interalliierten Friedenskonferenz einen letzten, aber vergeblichen Versuch gemacht hatte, die zeitlich unbegrenzte Besetzung durchzudrücken.

"Auf Grund des Friedensvertrages übernimmt die Interalliierte Rheinlandkommission von heute ab die oberste Vertretung der alliierten Regierungen im besetzten Gebiet." Mit diesem Satz leitete die bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages in Aussicht genommene interalliierte Zivilbehörde am 10. Januar ihren Aufruf an die Bevölkerung des besetzten Gebietes ein. Es war eine Art Thronrede der **Rheinlandkommission**.

Sie war gesättigt mit Wohlwollen für die Einwohner des anvertrauten Landes, nicht frei von jener zum überstiegenen Selbstlob neigenden Rhetorik, die dem Charakter der französischen Nation eigentümlich ist und auf die Urheberschaft der Proklamation einen naheliegenden Schluß zuläßt. Auch spielte ein leiser Klang hinein der schier unersättlichen, verbissenen Freude Clemenceaus an der Kriegsanklage, mit der er in seiner **Mantelnote vom 16. Juni 1919** Deutschland moralisch zu erdrücken versucht hatte.

> "Entsprechend den Weisungen der alliierten Regierungen", so ließ sich die Rheinlandkommission hören, "wünscht sie die Lasten der Besatzung für die rheinische Bevölkerung so leicht wie möglich zu machen unter der einzigen Bedingung, daß sich die deutsche Regierung bemüht, **die schuldigen Reparationen** an die vom Kriege heimgesuchten Völker zu zahlen. Die Oberkommission verbürgt sich der rheinischen Bevölkerung dafür, daß das Rheinlandabkommen, dessen **besonders freiheitlicher Inhalt ohne Beispiel in der Geschichte** ist, seinem Geist und seinem Wortlaut nach durchgeführt wird. Sie wird andererseits im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Truppen darüber wachen, daß die Sicherheit der Truppen nicht beeinträchtigt wird.... In ihrer

> Verantwortung für die öffentliche Ordnung, deren Aufrechterhaltung zuletzt den Besatzungstruppen obliegt, beabsichtigt sie, der Bevölkerung die Gerechtigkeit, die Ausübung ihrer öffentlichen Freiheiten und die Entwicklung ihrer berechtigten Wünsche und ihres Wohlergehens zu gewährleisten".

Die Truppenzahl war immer noch mehr als doppelt so groß wie in der deutschen Vorkriegszeit. 1921 zählte die französische Rheinarmee annähernd 90 000 Mann, darunter fast 19 480 braune, gelbe und schwarze Eingeborene außereuropäischer Erdteile. 1922 wurde die französische Besatzung sogar auf mehr als 100 000 Köpfe erhöht. Dazu kamen noch 30 000 Belgier, 10 000 Engländer und 3000 Amerikaner. Insgesamt also fast 150 000 Mann. Die Zahl der deutschen Kasernen reichte bei weitem nicht aus. Es wurden Schulen, Hotels und gewerbliche Räume beschlagnahmt. Offiziere und Unteroffiziere mit ihren Familien wurden zu Tausenden in den deutschen Wohnungen einquartiert, die deutschen Besitzer in Hinterstuben und Dachkammern verdrängt. Ganze Stadtviertel, so in Koblenz und anderen Orten, schossen auf Befehl der Besatzungsbehörden für die Unterbringung der fremden Familien aus dem Boden. Tennis- und Spielplätze mußten eingerichtet, selbst Bordelle mit deutschem Menschenmaterial eröffnet werden. Jagdreviere wurden beansprucht. Der Landwirtschaft wurden weite Flächen Ackerlands ohne Rücksicht auf ihren Wert entzogen zur Herrichtung von Flug-, Schieß- und Übungsplätzen. Die Anlage eines Exerzier- und Schießplatzes von 3000 ha bei Ludwigswinkel allein belastete das Reich mit 12 Millionen Goldmark. Alljährlich mußten die vorhandenen Kraftwagen, Motorräder, Zugtiere und Wagen von ihren deutschen Besitzern französischen Kommissionen zur Musterung vorgeführt werden. Diese Anordnung wurde deutscherseits als besonders entwürdigend empfunden, weil die Vorführung als Vorbereitung einer etwaigen Mobilmachung gegen das deutsche Vaterland gedacht war. Das linke Rheinufer war für die Franzosen auch im Frieden das Aufmarschgebiet gegen das rechtsrheinische Deutschland. Militärisch hatte sich nichts gegenüber der Waffenstillstandszeit geändert. Die Gesinnung der Fremden war nicht freundlicher, die materielle Last und der seelische Druck für jeden einzelnen Bewohner des besetzten Gebietes nur noch erregender geworden, weil die Fremdherrschaft mit der Wiederkehr des Friedens in schreiendem Widerspruch stand.

Es war Fremdherrschaft. Die Autorität der Reichs- und Staatsregierungen bestand dem Namen nach fort. In Wirklichkeit war sie ausgeschaltet. Die maßgebende Gewalt war an die interalliierte Rheinlandkommission übergegangen. Ihre Verfassung war im Rheinlandabkommen enthalten, das am 28. Juni 1919 zugleich mit dem Friedensvertrag unterzeichnet worden war, aber ebensowenig wie dieser Vertragscharakter hatte und dem Diktatinstrument von Versailles als vierter Teil eingefügt war. In ihrer Thronrede vom 10. Januar hatte die Rheinlandkommission die Wirklichkeit treffend geschildert, wenn sie darauf hinwies, daß sie die Verantwortung für die öffentliche Ordnung habe, und daß deren Aufrechterhaltung zu guter Letzt Sache der Besatzungstruppen sei. Immer noch ist der Besitz der militärischen Macht das Kennzeichen der wirklichen Herrschaft. Das Deutsche Reich darf am Rhein keine Truppen halten, nur Polizei. Aber Art. 13 des Rheinlandabkommens behielt die letzte polizeiliche Befugnis im gesamten besetzten Gebiet mit dem Recht, den Belagerungszustand zu verhängen, der Rheinlandkommission vor; in dringenden Fällen sogar den örtlichen Militärbehörden. Es ist Militärdiktatur, die sich in Zivilkleidung (und auch das noch nicht einmal immer und überall) gesteckt hat. Nach Art. 5 des Rheinlandabkommens bleibt zwar die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise und Gemeinden in der Hand der deutschen Behörden. Die deutsche Gesetzgebung besteht weiter unter der Leitung der deutschen Zentralregierung. Ein Communiqué der Rheinlandkommission, das am 4. Dezember 1924 durch die Presse amtlich verbreitet wurde, gab bekannt, daß deutsche Gesetze und Verordnungen künftig "in fast allen Fällen" im besetzten Gebiet zur nämlichen Zeit in Kraft treten dürfen wie im übrigen Deutschland. In Wahrheit prüft die Rheinlandkommission die deutschen Gesetze auf ihre Zulassung, genehmigt sie oder versagt ihre Zustimmung. Das geschah erstmalig am 26. Juni 1920 dem Art. 4a des deutschen Gesetzes über Wohnungsmangel (vom 11. Mai

desselben Jahres).

Der letzte und höchste Gesetzgeber, Verwalter und Gerichtsherr im besetzten Gebiet ist die Rheinlandkommission. Art. 3 des Rheinlandabkommens gibt ihr freilich nur das Recht, "Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der assoziierten Mächte nötig ist". Aber die Kommission hat dies ihr zugesprochene Recht aus eigener Machtvollkommenheit, besonders in der Ruhrkampfzeit, ausgebaut. Sie erweiterte die Rechtsgrundlage, indem sie zur Sicherheit der Besatzung auch deren "Würde" als schutzbedürftig hinzufügte. Damit ließ sich so ziemlich alles decken, was zu verfügen sie sich erkühnte. Sie dehnte ihre Verordnungsbefugnis auf alle Gebiete des öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen, auch des privaten Lebens aus. Ihre "Verordnungen", sagt Art. 3, "haben Gesetzeskraft und werden mit ihrer Veröffentlichung als solche von dem alliierten und assoziierten Militär, sowie von den deutschen Zivilbehörden anerkannt". Die Verordnungen der Rheinlandkommission erscheinen als "Ordonnanzen"; ihre Zahl ist bisher auf 316 gestiegen. Nach Art. 4 sind die deutschen Behörden, auch im unbesetzten Deutschland, verpflichtet, jede Person, die eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der alliierten Streitkräfte angeklagt ist, zu verhaften und dem nächsten Militärbefehlshaber zu übergeben. Die Begriffe "Sicherheit, Unterhalt, Bedürfnisse und Würde" der alliierten Truppen schufen den weitesten Spielraum für die Ausbreitung der französischen und belgischen Militärgerichtsbarkeit auch gegenüber deutschen Privatpersonen. Nach Ordonnanz 29 vom 13. Juli 1920 (später durch die Verordnung 286 ersetzt) behält sich die Rheinlandkommission die Zustimmung zur Ernennung deutscher Beamter vor: ebenso auch das Recht der Absetzung und Ausweisung. Die Verdrängung mißliebiger Personen ist freilich eine Maßnahme, die sich nicht nur gegen Beamte richtete. Sie wurde auch gegen Private angewandt. Häufig und besonders im Ruhrkampfjahr auf eine bloße Anzeige hin.

Das besetzte Gebiet war entgegen dem Wilson-Programm und dem Vorfrieden zuwider zum **Objekt der französischen Politik** herabgewürdigt. Die interalliierte Kommission aber war den Deutschen am Rhein gegenüber die Verkörperung der unbeschränkten Willkürherrschaft. Keine parlamentarische Vertretung, kein Beirat aus der Einwohnerschaft beschränkte ihre Entschließungen. Sie streckte ihre Fühler durch das **System** der Delegierten bei den Regierungspräsidenten, Landräten und Oberbürgermeistern in alle deutschen Verwaltungszweige. Die Delegierten waren meist aktive Offiziere, die für die Zivilverwaltung beurlaubt waren. Sie hatten kein selbständiges Verfügungsrecht mehr wie während des Waffenstillstandes. Sie waren Verbindungsleute zwischen der Rheinlandkommission und der deutschen Verwaltung. Aber die Wirklichkeit sah meist anders aus und zeigte sie als eigenwillige Nebenregenten. So drang die Geistigkeit des französischen Militarismus bis in die feinsten Kanäle der deutschen Verwaltung. Es kam hinzu, daß der französische Oberbefehlshaber durch seine alleinige Zuständigkeit für Beitreibungen und durch seine Befehlsgewalt gegenüber der Eisenbahn, Post und Schiffahrt, vor allem aber durch die ihm unterstellte französische Gendarmerie und *Sûreté* (Geheim- und Kriminalpolizei) bis in die entlegensten Orte und bis in alle Verwaltungsstellen des wirtschaftlichen und politischen Lebens seinen Einfluß ergießen konnte. Alle Methoden der Waffenstillstandszeit: Verbote von Zeitungen, Büchern, Filmen, vaterländischen Gesängen, reichsdeutscher Flagge, Versammlungen und Vereinen, wurden in die Friedenszeit hinübergeschleppt. Der deutsche Reichskommissar in Koblenz, zuerst der frühere Regierungspräsident in Köln, Herr von Starck, nach dessen von Tirard erzwungenem Rücktritt seit Juni 1921 Fürst Hatzfeld-Wildenburg, konnte der französischen Allmacht nichts entgegensetzen als schriftliche oder mündliche Einsprüche. Der Reichskommissar, den das Rheinlandabkommen nicht kennt, ist nur der geduldete diplomatische Vertreter des Reiches bei der Rheinlandkommission.

Der französische Oberkommissar in Koblenz, Tirard, übrigens auch in Marokko verwaltungstechnisch geschult, hat vom 10. Januar 1920 an bis zum heutigen Tage den Vorsitz in

der interalliierten Rheinlandkommission. Unter erst vier und, nach dem Januar 1923, drei Mitgliedern der Kommission ist er, da der belgische Vertreter fast ausnahmslos auf seiner Seite steht, der tatsächliche Herrscher des besetzten Gebietes. Es ist die Eigentümlichkeit einer Regierung, die die Form einer Kommission hat, daß nach außen die Verantwortlichkeit namenlos ist. Um so schlimmer für die regierte Bevölkerung. Was Frankreich bei Stimmengleichheit durch die ausschlaggebende Stimme seines Vorsitzenden Vertreters in der Kommission erzwingt, fällt nur zum Teil auf das Konto der französischen Politik. Es muß von Belgien und England mitgetragen werden. Die Ungreifbarkeit der verflüssigten Verantwortlichkeit, ihre Namenlosigkeit erschwert es der ohne ihr Mittun regierten Bevölkerung, die Selbstherrschaft des französischen Machtwillens am Rhein vor den Richterstuhl des Weltgewissens zu ziehen. Das ist eine Zuständlichkeit, die Frankreich, nachdem es ihm in Versailles nicht gelungen war, die anerkannte Vorherrschaft am Rhein zu erringen, mit großem Geschick für seine niemals aufgegebenen Sonderziele auszunützen verstand. Mit dem feinfühligen Tastsinn des Politikers, der die Maskierung für ein starkes Erfolgmittel der Diplomatie hält, hatte schon Briand 1917 in seinen Noten an Cambon und Paléologue die Namenlosigkeit des französischen Einflusses in scheinbar selbständigen Staatsgebilden als das politisch Vorteilhafteste bezeichnet. Er ist dieser Vorliebe für getarnte Machtstellung bis zu seiner Forderung der Versöhnungskommission in der Gegenwart treu geblieben.

Das Versteckspiel gehörte auch unter der scheinbaren Friedensordnung des Rheinlandabkommens zu den Kunststücken der *pénétration pacifique*. Tirard gründete in Koblenz das französische *Nachrichtenblatt* in deutscher Sprache. Angeblich zur bloßen Richtigstellung deutscher Falschmeldungen bestimmt, erging sich das Presseorgan in Wirklichkeit in Lobpreisungen Frankreichs und französischen Wesens. Trotzdem es in Massen unbestellt und umsonst überallhin verschickt wurde, fand es kaum irgendwo Beachtung. Frankreich arbeitete weiter mit Kunstdarbietungen, so 1921 mit einer Ausstellung in Wiesbaden, mit Theater- und Konzertreisen. Es übte sich auch in Wohltätigkeit, eröffnete in Biebrich und Höchst Kindergärten mit Schokolode. Und erntete wieder keinen Erfolg.

Da griff man aufs neue zu dem schon einmal ohne Glück erprobten Separatismus. Man unterstützte die von Dorten in Koblenz ausgehaltenen beiden Blätter *Rheinischer Herold* und *Der Rheinländer*. Aber die deutschen Bezieher blieben immer nur vereinzelt. Schien Dorten ein Versager zu sein, so konnte vielleicht der Kölner Smeets zum Träger des Erfolges werden. Er stammte aus Arbeiterkreisen, gründete eine "rheinische republikanische Unabhängigkeitspartei" und die dazu nötige Zeitung *Die rheinsche Republik*. Aber auch die **Spekulation** auf die Arbeiterschaft erwies sich als trügerisch. Tirard hatte sich ziemlich weit vorgewagt, als er am 10. Januar 1920 durch eine Verordnung aus der Zeit des Waffenstillstandes, die politische Kundgebungen verbot, seine schützende Hand über Haas und Dorten ausstreckte. Als dieser verunglückte Putschist des 1. Juni 1919 am 24. Juli 1920 von Frankfurter Polizisten wegen Hochverrats verhaftet und ins unbesetzte Gebiet gebracht wurde, erzwang Tirard seine Freilassung. Mordacq gab Dorten eine *sauve-garde* und legte einen Offizier als ständigen Schutzengel in seine Wohnung. Tirard aber tat ein übriges. Durch die Ordonnanz 90 vom 16. Juni 1921 machte er die Rheinlandkommission zum Beschützer aller, die "den alliierten Besatzungsbehörden Dienste geleistet oder mit ihnen in Beziehung gestanden" hatten. Als Smeets im Dezember 1921 in Köln wegen Pressebeleidigung deutscher Beamten in Untersuchungshaft geriet, dehnte Tirard die Unverletzlichkeit dieses Schützlings noch weiter aus. Die Kölner Strafkammer verurteilte Smeets wegen Beleidigung in 4 Fällen zu 9 Monaten Gefängnis. Die Rheinlandkommission untersagte am 7. Oktober 1922 die Vollstreckung des Urteils. Smeets wußte, was er seinem Helfer schuldig war. Im Dezember 1922 berief er seine rheinisch-republikanische Volkspartei zu einer Versammlung nach Bonn und forderte: einen **rheinischen** Vertreter als Reichskommissar in Koblenz (er mochte an sich selber denken); die Ausweisung der preußischen Beamten und der Mitarbeiter des Heimatdienstes (die er in jeder deutschen Redaktion am Rhein argwöhnte); Einführung eines Rheinfranken statt der Mark! Tirard

hätte zufrieden sein können, wenn der gute Wille seines Handlangers genügt hätte, dem Separatismus zum Siege zu verhelfen.

Mit dem Blick auf den Rhein standen die französischen Militär- und die Wirtschaftspolitiker in Ideengemeinschaft und Interessenverwandtschaft Seite an Seite. Auf **imperialistischer** Grundlage. Die Absicht war, das linke Rheinufer zum Ausfalltor der französischen Festlandspolitik in das Zentrum Europas, zugleich auch zum Absatzmarkt der französischen Erzeugnisse zu machen. Verkehrssperre des besetzten Gebietes gegen das deutsche Mutterland, das war ein Gedanke, der die französischen Rheininteressenten vom Augenblick des Waffenstillstandes an und seitdem in mehrfacher Wiederkehr beherrscht hat. Der andere: Einbruch der französischen Waren durch das "Loch im Westen", das **Art. 68** des Versailler Diktats für 5 Jahre dem zollfreien Eintritt elsaß-lothringischer und damit auch altfranzösischer Rohstoffe und Fabrikate offen hielt. Das übrige tat der Schmuggel der von Zollabgaben nicht betroffenen Besatzungsangehörigen. Hinter diesen Einbrüchen französischer Erzeugnisse lauerte der Gedanke Fochs vom 10. Januar 1919: Einbeziehung in das Zollsystem Frankreichs.

Als zweite Etappe hatte der französische Militär- und Wirtschaftsimperialismus das 50 km breite entmilitarisierte Vorgelände auf dem rechten Rheinufer ins Auge gefaßt. Von hier führten die Wege nach dem Innern Deutschlands. Hier lagen die Kohlenschätze der Ruhr, die, in der Vorkriegszeit mit der lothringischen Minette verbunden, durch das **Versailler Diktat** vom lothringischen Erz weggerissen worden waren. Über den militärischen und wirtschaftlichen Hoffnungen schwebte das romantische Traumgesicht Richelieus: die Sprengung der staatlichen Organisation des deutschen Nachbarn.

Zu jener Zeit war Degoutte Oberbefehlshaber der Rheinarmee. Im Frühjahr 1920 drangen deutsche Truppen zur Niederwerfung des Kommunisten-Aufstandes in das westdeutsche Industriegebiet, also in die entmilitarisierte Zone. Die Reichsregierung suchte um die erforderliche Genehmigung der Alliierten nach. Ministerpräsident Millerand verweigerte sie, und General Mordacq erhielt von Degoutte den Befehl, von Wiesbaden aus Frankfurt a. M. zu besetzen. Von Sanktions wegen. Das wurde nun innerhalb des besetzten Gebietes das selbst im Kleinverkehr gegenüber Privatpersonen übliche Wort, mit dem fortan Frankreich seine Angriffsmaßnahmen begründete. Am 6. April 1920 war Frankfurt erobert. Als es am Morgen aus dem Schlaf erwachte, sah es sich zu seinem Erstaunen in das besetzte Gebiet einbezogen. Ebenso erging es Darmstadt, Hanau, Homburg v. d. H. und Limburg an der Lahn. Die Belgier hatten sich kameradschaftlich an der ungefährlichen **Expedition** beteiligt.

Nicht jedoch die Engländer. Lloyd George teilte die Überraschung der Frankfurter. Er war nicht gewillt, sein mühsam auf dem Versailler Besetzungskompromis errichtetes Gleichgewichtssystem durch den französischen Marsch an den Main, die alte Scheidelinie zwischen Nord- und Süddeutschland, zertreten zu lassen. Der Fortbestand des Reiches gehörte trotz der britischen Abneigung gegen die deutsche Machtgeltung zu den Momenten, mit denen der englische Ministerpräsident die Schale der Festlandspolitik in der Schwebe zu halten suchte. Am 1. Mai 1920 mußte das neu besetzte Gebiet wieder geräumt werden.

Der französische Imperialismus richtete seine Augen nunmehr nach dem Norden. Was am Main nicht geglückt war, konnte an der Ruhr gelingen. Der Vorstoß nach Frankfurt hatte etwas zu stark den militärischen Angriffsgeist entlarvt. Man schickte Geldleute voran und hatte den Erfolg, diesmal Englands Zustimmung zu finden. Auf der Londoner Konferenz des Jahres 1921 wurden dem Reiche als **Reparationssumme** 226 Milliarden Mark genannt. Ein **Ultimatum** drohte im Falle der Weigerung mit der Besetzung von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort, außerdem mit der Beschlagnahme der Zölle an der Westgrenze und mit der Errichtung einer Zollinie an der Ostgrenze des besetzten Gebietes. Am 7. März lief das Ultimatum ab. Am 8. rückten Franzosen und Belgier in

Düsseldorf ein und an die Ruhrmündung vor. Ein Protest der Reichsregierung beim Völkerbundsrat hatte keinen Erfolg.

Durch Verordnung 77 vom 8. März stellte die Rheinlandkommission die gesamte deutsche Zollverwaltung im besetzten Gebiet unter ihren Befehl. Damit entzog sie zum erstenmal einen Dienstzweig der angestammten Staatsgewalt. Durch die Ordonnanz 81 vom 8. April errichtete sie an der Ostgrenze des besetzten Gebietes die neue Zollgrenze. In Bad Ems wurde ein besonderes Ein- und Ausfuhramt eingesetzt, zwar mit deutschen Beamten, aber unter der Oberleitung eines besonderen interalliierten Komitees. Das Emser Amt mußte die Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach Möglichkeit erschweren, gestattete sie hingegen westlichen Waren in freiester Weise. Besonders das Eindringen französischer Parfüms und Branntweine wurde begünstigt. Das Ziel schien erreicht: die wirtschaftliche Absperrung der besetzten Gebiete vom deutschen Stammlande durchgeführt. Man konnte mit dem Reich wieder in Verbindung treten, um den Reparationsstrom auszuschöpfen.

Eine neue Londoner Konferenz setzte im Mai die Reparationssumme auf fast die Hälfte herab. Am 11. Mai gab der Reichstag seine Zustimmung. Aber erst am 21. September 1921 wurde die Zoll- und Branntweinmonopol-Verwaltung dem Reich zurückgegeben; die Binnenzollgrenze verschwand. Das Emser Ein- und Ausfuhramt blieb und war der Rheinlandkommission auch weiter unterstellt. Düsseldorf und die Ruhrmündungsstädte wurden nicht zurückgegeben. Frankreich hielt die Tore offen für den Marsch in das westdeutsche Industriegebiet. Der Weg in die norddeutsche Tiefebene bis an die Nordseehäfen stand frei, wenn Frankreich wollte.

Es wollte. Den Vorwand bot wieder die Entschädigungsfrage.

Poincaré war nach Ablauf seiner Präsidentschaft über den Vorsitz der Reparationskommission am 15. Januar 1922 in die Kabinettsleitung hinübergewechselt. Ihm war die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens Ziel seines politischen Strebens gewesen. Er hatte sich für die Dauerbesetzung des Rheinlandes eingesetzt. Er war auch jetzt nicht gewillt, an eine Freigabe des linken Rheinufers auch nur zu denken. In einer Kammerrede am 23. November 1923 erklärte er: "Die Räumungsfristen haben noch nicht zu laufen begonnen." Damit setzte er sich allerdings in Widerspruch zu seinem eigenen Rechtsinstrument, dem Versailler Diktat. Denn dort war als Anfang der Besetzungsdauer klipp und klar das Inkrafttreten des Vertrages bestimmt. Aber der französische Regierungsleiter hatte, als er jene Erklärung vom 23. November abgab, schon reichlich Beispiele geliefert, daß es ihm auf die genaue Beobachtung der Vertragsbestimmungen nicht ankam, wenn sie seinem Vorhaben im Wege standen.

Er wollte die Ruhrindustrie. Auch auf dem Sanktionsweg. Der Vorsitzende der Finanzkommission der französischen Kammer, Adrian Dariac, hatte sich dorthin auf Kundschaft begeben. In seinem Bericht vom 28. Mai 1922, also kurze Zeit nach der Übernahme der Regierung durch Poincaré, hatte er die Besetzung der Ruhr empfohlen, weil das "ein Pfand von höchster Bedeutung" sei. Der Ministerpräsident nahm das Wort auf und baute es aus. Auch die Besetzung des linken Rheinufers war als Pfand gedacht gewesen. Als Bürgschaft für die Erfüllung der Friedensbedingungen. Die Besitzergreifung der Ruhr sollte mehr, sollte die Grundlage des wirtschaftlichen Imperialismus werden. Das Wort "Sanktion" genügte diesmal nicht; der Ministerpräsident wollte mehr als eine Drohung, die Deutschland zur Erfüllung anhielt und mit der Erfüllung verschwand. Er begehrte die Ruhrkohle für die lothringischen Minette und die Herrschaft über den westdeutschen Stahl, mit dem vereinigt der französische jede Konkurrenz aus dem Felde schlagen würde. So schuf er die "produktiven Pfänder" und übertrug die Kontrolle der Kohlen- und Koksverteilung an der Ruhr einer nur "industriellen Ruhrkommission".

Das Reich war im Jahre 1922 bei **Reparationsleistungen** von 1480 Millionen Goldmark mit nur

1,5 Millionen Tonnen Kohlen und 200 000 Festmetern Holz im Rückstand geblieben. Die Reparationskommission stellte am 26. Dezember 1922 gegen die englische Stimme fest, daß eine vorsätzliche Nichterfüllung des Versailler Vertrages vorliege. Poincaré bemühte sich, auf einer Konferenz vom 2. bis 4. Januar 1923 den englischen Ministerpräsidenten Bonar Law umzustimmen. Der Engländer lehnte die Beteiligung an der Ruhrexpedition ab, erklärte aber seine Neutralität. Am 10. Januar kündigte Poincaré der Reichsregierung seine Absicht an, "eine aus Ingenieuren bestehende und mit den erforderlichen Vollmachten zur Beaufsichtigung der Tätigkeit des Kohlensyndikats versehene Kontrollmission ins Ruhrrevier zu entsenden.... Sie läßt ins Ruhrgebiet nur die zum Schutze der Mission und zur Sicherstellung ihres Auftrages erforderlichen Truppen einrücken".

Es waren unter Degouttes Oberbefehl 6 kriegsstarke Divisionen, 50 - 60 000 Franzosen und Belgier, deren die Ingenieur-Mission bedurfte. Sie rückte über Essen bis Bochum und Dortmund vor. Die *Mission interalliiée de controle des usines et mines*, besser bekannt unter dem abgekürzten Namen Micum, begann alsbald ihre Tätigkeit mit der Beschlagnahme der Reparationskohle an der Förderstelle und auf Anordnung Degouttes vom 18. Januar 1923 mit der Einziehung der deutschen Kohlensteuer.

Die Rheinlandkommission blieb nicht hinter ihren Kollegen vom Einbruchsgebiet zurück. Sie schritt zu einer ganzen Reihe "produktiver" Beschlagnahmen im altbesetzten Gebiet. Dazu gehörten außer der Kohlensteuer die Zölle, die Ein- und Ausfuhrabgaben, die Forsten- und Domänen-Einkünfte. Tirard mußte, um dem Vorwurf der Überschreitung seiner verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Grundlage zu entgehen, mit juristischer Spitzfindigkeit Seitenwege aufspüren. Er stand in der interalliierten Rheinlandkommission mit seinem belgischen Kollegen allein. Der englische war in Opposition oder wählte die Neutralität der Stimmenthaltung. Amerika hatte seinen Vertreter herausgezogen und zum Zeichen des Protestes gegen die Ruhrbesetzung am 24. Januar 1923 mittags 12 Uhr die amerikanische Flagge auf dem Ehrenbreitstein niedergeholt. Die Vereinigten Staaten riefen ihre Truppen nach Hause; sie waren aus der Reihe der Besatzungsmächte ausgeschieden. Die Beschlagnahme der Kohlensteuer und der anderen Reichs- und Staatseinkünfte hatte mit der Sicherheit und Würde der Besatzung verzweifelt wenig Zusammenhang. Also stützten sich Tirard und sein belgischer Kollege auf "die Weisungen, welche gewisse Oberkommissare von ihren Regierungen wegen der Verfehlungen Deutschlands bekommen haben", und nannten ihre ungesetzlichen Ausnahmeverordnungen "Spezialordonnanzen der hohen interalliierten Rheinlandkommission".

Die hohe Strafandrohung änderte nichts an der Widerrechtlichkeit der Spezialordonnanzen. Sie war wie der Eingriff der Micum in die Privatwirtschaft strafbarer Rechtsbruch. Aber sie erfüllte ihren Zweck. Sie warf Tausende von deutschgesinnten Rheinländern in die Gefängnisse oder aus ihrer Heimat, aus Haus und Hof, Beruf und Amt. 40 000 Haushaltungsvorstände mit 110 000 Familienangehörigen wurden verjagt. Die Ausweisung war damals fast der einzige Weg, um aus dem besetzten ins freie Deutschland zu kommen. Sonst wurde die Absperrung durch Paßkontrolle und Paßzwang aufs schärfste durchgeführt. Die Binnenzoll-Linie an der Ostgrenze war neu erstanden: Sie wurde durch die Besetzung der zwischen den Brückenköpfen liegenden "Flaschenhälse" zur Erleichterung der Überwachung begradigt. Der Verkehr kam zum Erliegen. Die Besatzungsbehörden hatten die Eisenbahnen mit Beschlag belegt und in eigene Verwaltung genommen. Kein Deutschgesinnter benutzte die Regiebahn. Nur die Schiffe dienten noch als Transportmittel für den Personen- und Güterverkehr. Privatautos war selbst die Mitnahme von Bekannten, die nicht zur Familie des Besitzers gehörten, verboten. Der Fernsprechverkehr war für die meisten Orte monatelang unterbrochen.

Denn Beamtenschaft und Bevölkerung befanden sich aus ungeheurer Erregung heraus in passivem Widerstand gegen alle Maßnahmen, die nicht durch das Rheinlandabkommen gerechtfertigt waren.

Der Reichsaußenminister hatte schon am 12. Januar die Einstellung der Reparationsleistungen angekündigt. Am 19. wurde die Beamtenschaft angewiesen, "Anordnungen der besetzenden Mächte keinerlei Folge zu leisten", im altbesetzten Gebiet, soweit sie im "Widerspruch zu den Bestimmungen des Rheinlandabkommens stehen". Es entstand der eigenartige Kampf einer waffenlosen Zivilbevölkerung mit der stärksten Militärmacht der Welt. Dieser Widerstand trug seine Kraft in sich wegen der entschlossenen Einigkeit aller Klassen der Bevölkerung; Parteistreit und konfessioneller Hader waren vergessen. Es gab nur ein Gefühl: die Treue zum Vaterland. So war es im alt-, so war es im neubesetzten Gebiet. Die Zechenbesitzer weigerten sich, Kohlen an die Franzosen zu liefern. Die Eindringlinge nahmen die Brennstoffe von den Halden und aus den Kokereien. Bei Verweigerung der Kohlensteuer wurde das gesamte Vermögen der Zechen oder ihrer Inhaber gepfändet. Aber niemand kaufte die gepfändeten Sachen. Drei Zechen wurden ihren Besitzern enteignet und von der Micum in Betrieb genommen. Die Arbeiter in den Fabriken legten die Arbeit nieder, sobald Franzosen zur Beschlagnahme eindrangen. Am Palmsonntag, am 31. März, schoß eine französische Maschinengewehrabteilung bei einer Requisition in der Kruppschen Fabrik in Essen. 14 deutsche Arbeiter wurden getötet; Krupp von Bohlen wegen Komplotts gegen die Sicherheit der französischen Armee zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Am 23. Mai wurde **Schlageter, ein Bekenner zum aktiven Widerstand, wegen Sabotage auf das Todesurteil eines französischen Kriegsgerichtes hin in der Golzheimer Heide erschossen.** Napoleonische Zeiten, Erinnerungen an Palm kehrten wieder.

Aber 10 Millionen Rheinländer wehrten sich gegen ihre wirtschaftliche Versklavung, wehrten sich gegen ihre Losreißung vom Deutschen Reich. Denn das war zuletzt doch die Hoffnung des französischen Durchschnittspolitikers, daß es, um endlich zum Genuß der Friedensbeute zu kommen, nötig sei, das Reich in Fetzen zu zerlegen. Mochte der französische General Denvignes, der Beistand Degouttes, auch mehr die strategischen Vorteile der Rhein- und Ruhrstellung, ihre Marschrichtung längs des Mittellandkanals in das Herz des Festlandes im Auge haben, die wahre Meinung politisierender Stammtisch-Bourgeois wurde am 9. Februar 1923 in der *Action française* mit überraschender Offenheit wiedergegeben. Sie hatte geschrieben:

> "Solange die Auflösung des deutschen Staates nicht in Berlin ausgesprochen ist, wird es schwer, wenn nicht unmöglich sein, im Rheinland Besonderes zu erreichen... Das Ruhrgebiet könnte eine Förderation von Arbeiterrepubliken bilden. Wiesbaden und Nassau könnten von heute auf morgen einen Fürsten aus dem Hause Luxemburg berufen. Hannover... All dies kann jedoch nur geschehen durch Auflösung des Reiches, und die wird nur mit Gewalt erfolgen. Die Macht haben wir in den Händen. Werden wir sie gebrauchen?"

Die Bevölkerung des alt- und neubesetzten Gebietes besaß dagegen nur die Macht ihres unbeugsamen Trotzes, ihrer seelischen Auflehnung gegen den angedrohten nationalen Untergang. Sie hatte nicht einmal die Genugtuung, in Versammlungen und öffentlichen Kundgebungen, in Zeitungen und Vereinen dem würgenden Grimm Luft machen zu dürfen. Kritik und Presse, Versammlungen und Kundgebungen waren unterdrückt. Nur in geringer Zahl konnten Gleichgesinnte heimlich zusammenschleichen. Auf allen aber lastete die Unsicherheit der persönlichen Zukunft, über ihnen schwebte der schwarze Schatten des Inflations-Unheils. Und endlich, als die Zahl der Erwerbslosen infolge der Stillegung der Betriebe und des Verkehrs ins Ungemessene gewachsen war, kam, was man zu fürchten schon lange sich gewöhnt hatte. Hilfe vom Ausland, außer der warmen Liebestätigkeit der dortigen Deutschen, blieb aus. Zwar hatte der englische Außenminister Lord Curzon in einer Note vom 14. August 1923 noch einmal die Rechtmäßigkeit des Einbruchs ins Ruhrgebiet bestritten. Aber praktische Hilfe wollte sich nirgends zeigen. Am 26. September 1923 erklärte das Kabinett Stresemann den passiven Widerstand für beendet.

Poincaré fühlte sich dadurch in seiner Haltung nicht beeinflußt. Alle Zwangs- und Sperrmaßnahmen

blieben bestehen. Die rheinische Bevölkerung sah sich, ihrer Führer durch Ausweisungen und Verhaftungen beraubt, auf sich selber angewiesen. Sie hatte bald die Gelegenheit, ihre durch 5jährige Abwehr gestählte Widerstandskraft aufs neue zu beweisen.

Für die französische Rheinpolitik schien in einem Augenblick, **da der Dollar mit einer Billion Papiermark bewertet**, das besetzte Gebiet vom Mutterland abgeschnürt, die Wirtschaft zu Boden gestampft war, die Zeit gekommen, in der das Ziel Briands und Fochs, der Pufferstaat, und jetzt nicht nur mehr auf dem linken Rheinufer, zu erreichen war. Smeets freilich war durch einen Kopfschuß bei einem Attentat am 17. März 1923 aus der Reihe der Separatistenführer in die Krankenstube befördert worden. Aber an seine Stelle war neben Dorten ein süddeutscher Revolutions- und Revolverjournalist Josef Matthes getreten. Er war deutschen Gerichten nicht unbekannt; er hatte eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen, war in die schützende Umgebung des Generals Degoutte geflohen und fand zunächst Unterschlupf bei dem neugegründeten *Nachrichtendienst*, dem Düsseldorfer Gegenstück zu dem Koblenzer *Nachrichtenblatt*.

Matthes betätigte sich in der Mitte eines ihm ähnlichen Gesindels, das aus aller Welt auf den Schauplatz rheinischer Abenteuer strömte. Er war behilflich, daraus eine separatistische Schutztruppe zu schaffen. Am 25. September 1923 stand sie mit dem Namen "Rheinlandschutz" fertig da unter dem "kommandierenden Generalstabschef Leidner" in Koblenz, einem Anstreicher aus Duisburg, der Führer im Kommunisten-Aufruhr des Jahres 1920 gewesen war. Am 30. September veranstaltete das "Generalkommando" mit Befehl von Koblenz aus eine Parade in Düsseldorf. Es kamen etwa 500 Mann des Stoßtrupps zusammen, dazu etwa ebensoviel Frauen und Kinder. Die deutsche Polizei mußte sich auf französische Anordnung zurückhalten. Sie wurde aber von den Separatisten mit Schüssen angegriffen und trieb nun in einem Feuergefecht die Rebellen auseinander. Mit dem Erfolg, daß 30 deutsche Polizisten von den Franzosen ins Gefängnis geworfen und wegen Totschlags zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt wurden.

Auch Tirard tat das Seinige, um den Sieg der Separatisten sicherzustellen. Durch Beschluß der Rheinlandkommission wurde die gegenseitige Unterstützung der Polizei verschiedener Orte verboten. Am 21. Oktober, einem Sonntag, brach der Aufruhr in Aachen los. Dem anfänglichen Erfolg wurde aber bald ein Ende gemacht; denn es kam zu Straßenkämpfen mit der deutschfreundlichen Bevölkerung Aachens. Der britische Konsul beschwerte sich überdies über die Unzuträglichkeiten der Separatistenherrschaft und deren duldsame Unterstützung durch die Belgier. So wurden diese gezwungen, dem Sonderbündlertreiben am 2. November ein Ende zu machen. In München-Gladbach wurden die Separatisten rasch vom Volke vertrieben. Köln, wo die britische Besatzung lag, blieb von Unruhen verschont. Aber von Bonn bis in die Pfalz schwelten überall die separatistischen Flammen, genährt, wenn nicht angefacht, so doch geschützt durch französisches Militär. Überall leistete die einheimische Bevölkerung kraftvollen Widerstand, bis die französische Hand jedesmal die deutsche Gegenwehr unterdrückte. Bei Honnef kam es zu einem richtigen Treffen, es floß viel Blut. In Wiesbaden drohte der Oberdelegierte Lillers am 22. Oktober der Polizei mit Ausweisung, wenn sie nicht bereit sei, "sich schriftlich zu verpflichten, ihren Dienst gemäß der öffentlichen Stimmung zu versehen, ohne die Anhänger des **neuen Staates** zu belästigen". Von General Mordacq wissen wir aus seiner eigenen Schilderung, daß er in der Pfalz durch persönliche Anwesenheit bemüht war, der Revolte zum Durchbruch zu verhelfen.

Der "neue Staat" - das war die "unabhängige rheinische Republik". Schon Ende Juli hatte Dorten in der Koblenzer Festhalle den bisher festgehaltenen "Rahmen des Deutschen Reiches" gesprengt. Als die Rebellion zur Gewalt griff, war er mit Matthes völlig eines Sinnes. In fast gleichlautenden Aufrufen vom 26. Oktober erklärten in Matthes' Namen in Koblenz der dortige Weinhändler Oehmen, ein geborener Schlesier, als Bezirkskommissar und Dorten im Nassauischen:

> "Die unabhängige rheinische Republik ist erklärt, die provisorische Regierung gebildet...

> Die Regierung ist mit den Besatzungsbehörden in Verbindung getreten... Der Präsident der hohen interalliierten Rheinlandkommission hat als französischer Oberkommissar die Regierung empfangen und sie benachrichtigt, daß er sie als tatsächliche Inhaberin der Gewalt anerkennt, wo sie diese Gewalt ausübt."

Dorten faßte diesen Satz ein wenig anders, gab aber den Sinn in gleicher Weise wieder. Tirards Rolle beim Versuch der Losreißung des Rheinlandes war damit festgelegt. Um keine Unklarheit zu lassen, waren vor dem Koblenzer Schloß, dem separatistischen Hauptquartier, französische Wachtposten aufgestellt.

Matthes war die stärkere Autorität. Dorten war auf Nassau beschränkt; sein Mitregent herrschte im großen Rest des besetzten Gebietes. Zwischen beiden kam es bald zu Uneinigkeiten. Die Finanznot tat ein übriges, um die separatistische Herrlichkeit zu erschüttern. Zwar wurde Notgeld geschaffen und, trotzdem ein Münzverbrechen vorlag, vom französischen Delegierten anerkannt. Aber die Bevölkerung lehnte das wertlose Papiergeld ab. Darauf wurden von den Aufrührern Reichsbankgelder geraubt. Aber die Löhnung der Separatistensöldner und der Druck der Erwerbslosigkeit verlangten höhere Summen. Die Regierung der selbständigen Pfalz wollte die Erwerbslosenfürsorge mit Zwangsabgaben und einer Kopfsteuer befriedigen. Tirard trieb seine Parteinahme so weit, daß er am 2. Januar 1924 die beiden separatistischen Steuergesetze in das Register der deutschen Gesetze in Koblenz eintragen ließ. Das war dem britischen Oberkommissar Lord Kilmarnock zuwider. Auf seine Veranlassung legte die englische Regierung gegen die offizielle Anerkennung und Registrierung der Separatistengesetze ihr Veto ein. Sie entsandte ihren Münchener Generalkonsul Clive nach der Pfalz.

In der "Ministerliste" der rheinischen Republik vom 29. Oktober stand neben dem schon genannten Oehmen und dem anrüchigen ehemaligen Geistlichen Dr. Kremers-Koblenz, neben dem eigenbrötlerischen Amtsgerichtsrat Dr. Liebing-Mainz, dem belgischen Gutsbesitzer Grand-Ry in Aachen auch Heinz Orbis, ein pfälzischer Landwirt. Er war der "Präsident" der autonomen Pfalz. Am 9. Januar 1924 fiel er in Speyer im "Wittelsbacher Hof" beim Abendessen unter den Schüssen deutscher Rächer. 5 Tage später trat Konsul Clive seine Informationsreise in der Pfalz an. Sein Eindruck war, "daß sich die pfälzische Bevölkerung auch unter den fürchterlichsten Drangsalen der Gewaltherrschaft der sog. separatistischen Regierung, dieser Horde landfremder, sittlich unterwertiger Elemente niemals beugen wird". Auch Clive stellte in einem Telegramm an seine Regierung vom 21. Januar fest: "Diese Regierung hätte niemals ohne die französische Unterstützung auftauchen können und würde sofort vertrieben werden, wenn die französische Unterstützung aufhörte." Der Beschützer des pfälzischen Separatismus war General de Metz.

Am 12. Februar 1924 machte die Bevölkerung von Pirmasens die Ansicht Clives zur Wahrheit. Sie stürmte das Bezirksamt, die Höhle der Sonderbündler; 16 Separatisten fielen dem gerechten Zorn zum Opfer. Die Pirmasenser selbst hatten 6 Tote und 12 Verwundete.

Damit hatte der Separatistengreuel auch in der Pfalz sein Ende erreicht. Im übrigen Rheinland war er schon fast lautlos an innerer Schwäche gestorben. In der Pfalz wurde sein Ableben durch den pfälzischen Kreistag der Rheinlandkommission attestiert: die Separatistenherrschaft hört Sonntag, den 17. Februar 8 Uhr morgens auf. Der Kreisausschuß stellte die Ordnung wieder her.

Dorten und Matthes verschwanden nach Frankreich. Ihnen folgte General de Metz, den die Spuren Gérards und Mangins nicht geschreckt hatten.

Nur Tirard überdauerte allen Wechsel, dem selbst ein Poincaré den Tribut zahlen mußte. Frankreich hatte aus dem Ruhr-Abenteuer für seine Finanzen und seine Währung schwere Wunden davongetragen. Die "produktiven" Pflaster hatten sie nicht schließen können. Der Ausfall der

deutschen Reparationen wurde schmerzhaft empfunden. Man spürte den Druck der Weltmeinung. Dem Unmut der Bevölkerung fiel der Mann der Ruhr bei den Wahlen vom 11. Mai 1924 zum Opfer. Sein linksgerichteter Nachfolger Herriot traf sich im August 1924 auf der Londoner Konferenz unter dem Vorsitz des aus der Arbeiterpartei hervorgegangenen Ministerpräsidenten Ramsay Macdonald mit dem Reichskanzler Marx, dem Außenminister Stresemann und dem Reichsfinanzminister Luther zur Neuregelung der **Zahlungen auf der Grundlage des Dawesplanes**. Am 1. September 1924 konnte das Londoner Protokoll in Kraft treten. Es minderte die Finanzsouveränität und belastete die Reichs- und Privatwirtschaft. Herriot und Theunis, der belgische Ministerpräsident, verpflichteten sich dagegen, das gesamte Einbruchsgebiet an der Ruhr und die Sanktionsstädte Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort bis Mitte August 1925 zu räumen. Auch alle sonst in der Ruhrkampfzeit besetzten Landesteile sollten befreit werden. So kehrten die französischen Truppen am 2. September 1924 aus Appenweier und Offenburg in den Kehler Brückenkopf zurück. Am 21. Oktober wurde Limburg frei; am 6. November die Flaschenhälse zwischen den Brückenköpfen und ein Darmstädter Zipfel; Dortmund ebenfalls am 31. Oktober; das übrige Ruhrgebiet sowie Duisburg und Düsseldorf erst im August 1925.

Mit dem Inkrafttreten des Dawespaktes, in der ersten Septemberwoche 1924, kehrte alles, auch das altbesetzte Gebiet auf dem linken Rheinufer in die Wirtschafts- und Verwaltungseinheit des Reiches und der Länder zurück. Die Verkehrsabschnürung war zu Ende, die Binnenzollinie an der Ostgrenze des Okkupationsgebietes fiel. Eine allgemeine Begnadigung befreite die deutschen Gefangenen und gab den noch nicht zurückgelassenen Ausgewiesenen die Heimkehrerlaubnis. Freilich genossen auch die Separatisten Straferlaß. Aber der offenen Begünstigung der Rebellen durch die Franzosen war fortan eine Schranke gesetzt. Im Londoner Schlußprotokoll wurde die Bewegungsfreiheit der deutschen Rechtspflege gegenüber Hochverratsbestrebungen ausdrücklich von sämtlichen Unterzeichnern verbürgt. Sie steht seitdem unter dem deutschen Anrecht auf Schiedsgerichtsbarkeit. Die Rheinlandkommission mußte sich zur Aufhebung der Ordonnanz 90 und damit zur Aufgabe der Separatistenprotektion bequemen. Es ist zu irgendwelchen beachtenswerten oder gar gefährlichen Sonderbündler-Regungen nicht wieder gekommen. Sonderwünsche wagten sich nur noch journalistisch z. B. in der Wiesbadener *Menschheit* unter ständiger Lobpreisung des Franzosentums und Beschimpfung alles Deutschtums hervor und hüllten sich gegen Preußen in ein föderalistisch-pazifistisches Gewand.

Das Versailler Diktat hatte dem Reiche die Verpflichtung auferlegt, die Besatzungskosten zu tragen. Sie wurden nicht auf die Reparationen angerechnet. Dadurch wurde bei den Besatzungsbehörden eine unsinnige Verschwendung großgezüchtet. Mit der Londoner Reparationsregelung wurde der Besatzungsaufwand auf 250 Millionen Goldmark jährlich beschränkt und auf den jährlichen Reparationszahlungen abgeschrieben.

Ein wesentliches Ergebnis des Londoner Dawes-Abkommens war eine freilich immer noch begrenzte Sicherung gegen eine Wiederkehr der Sanktionsbesetzungen. Der Dawespakt hatte für die Feststellung einer deutschen Reparationsverfehlung den "amerikanischen Bürger" mit Stimmberechtigung in die Reparationskommission hineingeschoben. Es galt zwar Stimmenmehrheit, aber die überstimmte Partei - und dasselbe Recht wurde Deutschland zugestanden - konnte die Entscheidung dem Dawes-Schiedsgericht übertragen. Durch den Ruhrkampf war das Weltgewissen zweifellos zugunsten Deutschlands geschärft. Freilich besaß Frankreich in den **Art. 429** und **430** des **Versailler Diktats** noch eine starke Handhabe für Sanktionsandrohungen. Allerdings nicht gegen deutsches Land außerhalb des vom Diktat begrenzten Okkupationsgebietes. In beiden Fällen war aber die Wieder- oder Weiterbesetzung geräumter Zonen auf dem linken Rheinufer erlaubt. **Art. 429** wurde gleich nach dem gütlichen Dawes-Abkommen herangezogen, um die fällige Räumung der Kölner Zone zu verschleppen.

Die französische Regierung wagte es nicht mehr, den Lauf der Befreiungsfristen zu leugnen. Die

These, die der damalige Ministerpräsident Millerand am 6. Februar 1920 in der Kammer aufgestellt und Poincaré als sein Nachfolger im Amt am selben Ort am 23. November 1923 wiederholt hatte, war stillschweigend begraben worden. So hätte die erste, die Kölner Zone, fristgemäß nach Ablauf der vom Diktat vorgesehenen 5 Jahre geräumt werden müssen. Aber die Regierung selbst eines angeblich versöhnlichen Herriot bekundete dazu keine Neigung. Auch in ihm war der Wunsch noch immer rege, das linke Rheinufer möglichst lange in der Hand zu behalten. Seine Meinung war schon in dem ihm in London abgerungenen Verzicht auf die Ruhr erkennbar geworden. Denn wenn er die Aufhebung der über den Rhein vorgeschobenen Okkupation erst für den August 1925 zugestand, so konnte er nicht an die fristgerechte Befreiung des linksrheinischen Köln im Januar 1925 denken.

Die Alliierten griffen nach **Art. 429**. Er bestimmt: "Wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages (des Versailler Diktats) getreulich erfüllt werden, so soll die im **Art. 428** vorgesehene Besetzung nach und nach in folgender Weise eingeschränkt werden": in der Kölner Zone nach 5 Jahren; in der Koblenzer Zone mit Aachen nach 10 und in der Mainzer Zone (mit Trier und der Pfalz) sowie im Kehler Brückenkopf nach 15 Jahren. **Art. 429** fährt fort: "Wenn zu diesem Zeitpunkt die Sicherheiten gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands von den alliierten und assoziierten Regierungen nicht als ausreichend betrachtet werden, so kann die Entfernung der Besatzungstruppen in dem Maße aufgeschoben werden, als das zur Erreichung der genannten Bürgschaften für nötig erachtet wird."

In einer Kollektivnote vom 15. Januar 1925, also 5 Tage vor dem vertragsmäßigen Räumungstermin, behaupteten Frankreich, England, Italien, Belgien und Japan, "daß Deutschland die in **Art. 429** vorgesehene Bedingung noch nicht erfüllt hat... Die von der interalliierten Militärkontrollkommission gesammelten Nachrichten über den Stand der Ausführung der militärischen Bestimmungen sind hinreichend, um diese Entscheidung der alliierten Regierungen zu begründen". In einer energischen Note vom folgenden Tage kritisierte Stresemann: "die alliierten Regierungen... beschränken sich einstweilen darauf, die Verfehlungen allgemein anzudeuten". Er forderte, "daß die angekündigte weitere Mitteilung aufs äußerste beschleunigt wird". Sie kam erst 5 Monate später, in einer Kollektivnote vom 4. Juni 1925.

Inzwischen hatte Außenminister Stresemann den Weg über Locarno eingeschlagen.

Die Erinnerung an die Ruhrbesetzung und die Separatistenbegünstigung wurzelte im deutschen Volk noch zu tief, um ein Gefühl völliger Sicherheit gegenüber den französischen Losreißungsgelüsten aufkommen zu lassen. Der Wunsch, wenigstens die in Versailles zwischen Frankreich und Deutschland festgelegte Grenze gegen neue Angriffe zu sichern, ließ den Gedanken nach einer stärkeren Bürgschaft entstehen. Diese Idee wurde englischerseits genährt. In London wollte man sich dem erneuten Drängen Frankreichs entziehen, die Versailler Gebietsverteilung, also auch den **deutsch-polnischen Korridor**, durch einen Garantiepakt im Völkerbund zu festigen. In Deutschland wiederum hatte man aus Genf lockende Töne gehört. Macdonald schauderte in der Völkerbundversammlung vor dem unbesetzten Stuhl Deutschlands. Seine Phantasie erkannte Bankos Gespenst. Auch Herriot war dem Eintritt des Reiches in die Genfer Völkergesellschaft nicht mehr abgeneigt. Man war gütig. Aber Deutschland fürchtete als Durchgangsland bei Völkerbundshilfe für ein von Rußland angegriffenes Polen zum Kriegsschauplatz zu werden. Die am 12. Dezember 1924 erbetene Aufklärung ließ lange auf sich warten. So ergriff Stresemann die Initiative.

In einem Memorandum vom 5. Februar 1925 nahm er frühere Vorschläge des Reichskanzlers Cuno wieder auf: die am Rhein interessierten Mächte sollten sich verpflichten, keinen Krieg gegeneinander zu führen, und "mit einem solchen Pakt einen weitgehenden Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich" verbinden. "Es wäre," so fügte der deutsche Außenminister

hinzu, "auch ein Pakt annehmbar, der ausdrücklich den gegenwärtigen Bestand am Rhein garantiert.... In gleichem Sinne könnten die Vertragsstaaten... die Erfüllung der Verpflichtung zur Entmilitarisierung des Rheinlandes garantieren, die Deutschland in den **Artikeln 42** und **43** des **Versailler Vertrages** übernommen hat". Auch dieser Pakt könne unter Schiedsverfahren gestellt werden. Im Verlauf des Notenwechsels, in dem Frankreich vor allem die Unabänderlichkeit der polnischen Grenze und den Ausschluß Österreichs aus dem Reich im Auge hatte, hielt Stresemann an der völkerbundsrechtlichen Möglichkeit fest, "bestehende Verträge auf dem Wege friedlichen Übereinkommens zu gegebener Zeit veränderten Verhältnissen anzupassen". Er gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, "daß das Zustandekommen eines Sicherheitspaktes... nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse in den besetzten Gebieten und überhaupt auf die Fragen der Besetzung bleiben dürfte". Zum erstenmal erschien das seitdem unheilvoll bedenklich gewordene Wort: Rückwirkung.

Am 16. Oktober 1925 lag in Locarno der Westpakt vor; am 1. Dezember wurde er in London unterzeichnet. Deutschland, Frankreich, Belgien, England und Italien unterschrieben ihn. Gegen den Preis diesmal freiwilligen Verzichts auf gewaltsame Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens und Eupen-Malmedys und gegen die nochmalige Anerkennung der Entmilitarisierung beider Rheinufer erhielt das Reich die Bürgschaft Englands und Italiens für seine Westgrenze. Zweck des Abkommens war die Verhütung eines unprovozierten Angriffskrieges zwischen dem Reich und Frankreich oder Belgien. Rechtsstreitigkeiten (darin waren naturgemäß auch Meinungsverschiedenheiten über die Räumungstermine und die Methoden des Besetzungsregimes einbegriffen) sollten durch Schiedsrichter, alle anderen Fragen durch eine ständige Vergleichskommission mit neutralem Vorsitz ausgeräumt werden. Beschwerden über Verstöße gegen den Rheinpakt oder gegen die Entmilitarisierung des Rheinlandes kommen unmittelbar vor den Völkerbundsrat. Auf die Mitteilung eines positiven Untersuchungsergebnisses tritt an England und Italien die Beistandspflicht für den geschädigten Paktpartner heran.

Am 31. Januar 1926 läuteten die Kölner Domglocken die Freiheit der ersten Zone ein. Die englische Besatzung zog nach Wiesbaden, die belgische Garnison von Krefeld, Neuß und Kleve nach Aachen. Das Jahr 1925, das von der erhebenden Feier der tausendjährigen Zugehörigkeit des Rheinlandes zum Deutschen Reich getragen gewesen war, schien in die Ära der Erlösung hinübergeleitet zu haben. Bald folgte die Enttäuschung. Schon die Befreiung der Kölner Zone war doch nicht allein das Werk des anfangs zum Überdruß gepriesenen und bald bespöttelten Versöhnungs-"Geistes von Locarno". Die schwere Gefährdung der französischen Machtstellung am Süd- und am Ostgestade des Mittelmeeres hatten den Entschluß gezeitigt, die Truppen von der Ruhr und aus der ersten Besatzungszone gegen die syrischen und marokkanischen Rebellen bereit zu stellen. Worauf aber das besetzt bleibende Rheinland seine ganz besondere Hoffnung gesetzt hatte, die "Rückwirkung" von Locarno, die Briand mit seiner Unterschrift unter einen Brief der Botschafterkonferenz am 14. November 1925 in Aussicht gestellt hatte, blieb aus. Oder ging nur kümmerlich in Erfüllung. Zwar wurden die Bezirks- und Kreisdelegierten mit ihrem Willkürsystem entfernt. Zwar wurde in dem Madrider Botschafter Langwerth von Simmern ein neuer Reichskommissar in Koblenz zugelassen, der Rundfunk gestattet und die Luftfahrt, das Flaggen erleichtert. Der Düsseldorfer *Nachrichtendienst* verschwand mit dem Abruf der dortigen Sanktionsbesatzung; das Koblenzer *Nachrichtenblatt* entschlummerte lautlos. Aber zu der durchgreifenden Reform des Ordonnanzenrechtes, die versprochen worden war, kam es nicht. Der Entwurf, der nach zweijähriger Arbeit von der Rheinlandkommission dem Reiche vorgelegt wurde, ließ im Ziel und in der Methode alles beim Alten. Er begnügte sich mit einer Textkürzung. Und die Herabsetzung der Besatzung auf die "Normalziffer" der Vorkriegszeit ließ warten. Die Verminderung betrug schließlich etwa 10 000 Mann. Noch zu Anfang des Jahres 1929 standen 67 000, davon 55 000 Franzosen, auf rheinischem Boden. Von einer Erleichterung der Quartierlast war wenig zu merken. Am schwersten blieb neben den großen Waffenplätzen Trier, Koblenz und Mainz die gesamte Pfalz betroffen.

Am 10. September 1926, nach verletzendem Antichambrieren während der Ratstagung im März, wurde Deutschland die Tür der Völkerbundsversammlung geöffnet. Eine Woche später, am 17. machten Briand und Stresemann einen Ausflug nach Thoiry. Man spitzte die Ohren, man munkelte, man glaubte schließlich zu wissen, Briand sei einverstanden, die beiden noch besetzten Zonen sofort zu räumen, wenn das Reich die Eisenbahnobligationen des Dawespaktes auf den Markt bringe und durch solche Mobilisierung einen Teil der Reparationsschuld kommerzialisiere. Der Gedanke soll in Paris im Dezember 1925 geboren, und dort soll einem deutschen Journalisten die Patenschaft angetragen worden sein. Aber in Paris wurde diese Idee auch erdrosselt. Poincaré war seit dem Juli 1926 wieder am Staatsruder. Als Finanzminister hatte er allein das Vertrauen des französischen Volkes, den schwer leidenden Franken noch retten zu können. In Thoiry meinte Briand, durch den Finanzminister Poincaré den Ministerpräsidenten besiegen, ihn für eine vorzeitige Räumung gewinnen zu können. Der Ministerpräsident Poincaré war stärker als der Finanzminister. Der Frank wurde auch ohne mobilisierte Obligationen stabil. Der "Zauberhut von Thoiry", aus dem Briand keinen deutsch-französischen Ausgleich hatte hervorholen können, verschwand in der Versenkung.

Und heraus stieg in die dicke Luft der Poincaréschen Sonntagspredigten gegen das kriegsbeschuldigte Deutschland der schwergerüstete Wille des französischen Generalissimus, den Rhein zu halten. Der Kampf um die Räumung begann mit einem Geplänkel auf publizistischem Felde.

Am 5. Januar 1927 hielt das *Echo de Paris* eine Umfrage bei den Militärs. Die Summe der Ansichten war: wir sind am Rhein, wir bleiben am Rhein. Zum mindesten, bis die Heeresreorganisation, die Militarisierung beider Geschlechter, alt und jung, vollendet und die große Ostgrenz-Befestigung ausgebaut sei. Das Glacis der Eifel und des Hunsrücks sei für das Ostfestungs-System unentbehrlich. Es war, als ob es keine französische Unterschrift des Versailler Diktats gäbe. Die deutsche Abwehr war so verhältnismäßig leicht. Der Unbekümmertheit des französischen Militärs um Vertragsverbindlichkeiten wurde in journalistischer Offensive das Schlußprotokoll von Locarno entgegengesetzt, in dem die Pflicht der Signatarmächte zur aufrichtigen Mitwirkung an beschleunigter Entwaffnung festgelegt war. So formulierte sich die Forderung, daß die Abrüstung der Alliierten da beginne, wo nach dem Sicherheitspakt von Locarno angesichts der Autorität des Völkerbundes und im Hinblick auf das entwaffnete Deutschland die Rüstung der Gegenseite am ehesten entbehrlich sei: am Rhein.

Inzwischen war von uns im Dezember 1925 für die Öffentlichkeit in Wilsons Denkwürdigkeiten eine von dem amerikanischen Präsidenten, von Lloyd George und Clemenceau unterzeichnete feierliche "Erklärung" vom 16. Juni 1919 entdeckt worden. Der entscheidende Satz lautet: "Wenn Deutschland zu einem früheren Zeitpunkt (als nach 15 Jahren) Beweise seines guten Willens und befriedigende Garantien gegeben hat, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu sichern, so werden die alliierten und assoziierten Mächte bereit sein, untereinander zu einem Abkommen über eine frühere Beendigung der Besetzungszeit zu gelangen." Es hat der zähen Aufklärungsarbeit eines ganzen Jahres in der in- und ausländischen Presse bedurft, um einen Widerhall in der französischen zu wecken. Erst im Dezember 1926 wies der Hauptschriftleiter des *Homme libre*, der Abg. Lautier, auf das Wilson-Dokument hin, und am 9. Januar 1927 nahm Pertinax, der Leitartikler des *Echo de Paris*, davon Notiz. Natürlich, da sein Blatt gerade damals den Pressefeldzug der französischen Generalität für die Behauptung des rheinischen Bollwerks eröffnet hatte, in abschwächendem Sinn. Das Dokument, meinte er, sei nur für Frankreich und England gegeneinander, nicht Deutschland gegenüber verbindlich. Aber das Wilson-Dokument ist eine sachverständige Auslegung des **Art. 431**, der besagt: "Wenn Deutschland vor dem Ablauf des Zeitraumes von 15 Jahren alle Verpflichtungen erfüllt ("*satisfait*" im maßgebenden französischen Text), die ihm aus dem gegenwärtigen Vertrage erwachsen, so werden die Besatzungstruppen sofort zurückgezogen." Es ist eine maßgebliche Auslegung der sachverständigsten Beurteiler, der 3 Urheber des Versailler

Diktats. Eine moralische Verpflichtung und ein Ehrenwort, das die amtlichen Vertreter Frankreichs und Englands abgegeben und das ihre Länder einzulösen haben. Lloyd George selber hat keinen Anstand genommen, noch am 25. Juni 1927 in einem Aufsatz der *Neuen. Fr. Pr.* die Bindung einer "sinngetreuen und großmütigen" Auslegung anzuerkennen. Auch Lautier konnte sich der Wucht des Wilson-**Dokumentes** nicht entziehen. "Die drei großen Verantwortlichen", sagte er, "wollten wahrscheinlich beweisen, daß sie über die Idee einer früheren Rheinlandräumung sehr reiflich nachgedacht haben. Deutschland befindet sich danach auf keinem schlechten Terrain". Lautier ist es auch, der mitteilt, daß Clemenceau als Präsident der Friedenskonferenz dem deutschen Außenminister Graf Brockdorff-Rantzau brieflich die Auslegung des Wilson-Dokuments mitteilte. Und schließlich entdeckte man, daß das Dokument französischerseits dadurch eine amtliche Beglaubigung erhalten hat, daß es auf Seite 24 des französischen Gelbbuches von 1922 als Protokoll vom "17. Juni abends" unter dem Titel "*Accord sur l'occupation militaire des territoires rhénans*" wiedergegeben wurde.

Das Wilson-Dokument erhielt seine volle Bedeutung durch das Locarno-Abkommen. Nun war ersichtlich, daß das Deutsche Reich den für die vorzeitige Räumung geforderten "guten Willen" einwandfrei bewies. Es hatte die ihm abgeforderten Gebiete abgetreten. Es war allen Anforderungen nach Sachauslieferungen nachgekommen. Es galt als völlig entwaffnet; die Alliierten selber hatten das mit der Räumung Kölns zugegeben, die sie von der Beseitigung der letzten Bedenken der interalliierten Militärkommission abhängig gemacht hatten. Das Reich hatte seine Reparationspflichten durch den Dawespakt geregelt. Und es hatte in Locarno sowie durch seinen Eintritt in den Völkerbund die im Schlußabsatz des **Art. 429** erwarteten Bürgschaften für die Sicherheit der Alliierten gegeben.

Das Pfand für die Erfüllung des Friedensvertrages, die Besetzung, war verfallen.

Trotzdem gab Frankreich die Partie nicht auf. Die Glacistheorie der Generäle freilich hatte sich als unbrauchbar erwiesen. Man besann sich auf die Gültigkeit des Vertrages. Aber mit der advokatorischen Dialektik, die das Erbgut der französischen Nation ist. Ihr Wortführer war Graf d'Ormesson. Im Juliheft der *Revue de Paris* vom Jahre 1927 setzte er sich mit dem deutschen Räumungsverlangen auseinander. Er entfaltete Charme und Esprit. Er war entgegenkommend, indem er dem Sicherheitsbedürfnis seines Volkes nach Locarno nicht mehr den früheren Spielraum gestattete. Aber er war hartnäckig mit der Behauptung, daß Deutschland seine Tribute noch nicht ausgezahlt habe, und daß darum **Art. 430** rechtskräftig bleibe: "Falls die Wiedergutmachungskommission während der Besetzung oder nach Ablauf der im Vorhergehenden genannten 15 Jahre feststellt, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem gegenwärtigen Vertrage obliegenden Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen, so werden die in **Art. 429** genannten Gebiete (die Kölner, Koblenzer und Mainzer Zone) ganz oder teilweise sofort von Neuem durch die alliierten und assoziierten Truppen besetzt." Nun weigerte sich das Deutsche Reich keinesfalls, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Es wollte nur die untragbaren Dawes-Lasten prüfen lassen. Würde es sich einmal weigern, Tribute zu zahlen, so könnten die geräumten Gebiete jederzeit neubesetzt werden. D'Ormesson dagegen sagte: Deutschland betrachtet den Dawespakt nur als vorläufige Regelung. Erst wenn die endgültige zustande gekommen sei, könne von Erfüllung des Friedensvertrages die Rede sein. Bis dahin müsse das Pfand der Besetzung für die Ausführung des Vertrages weiter bestehen.

Briand ließ in seiner Senatsrede vom 2. Februar 1928 seine innerliche Verwandtschaft mit d'Ormessons Theorie erkennen. Der englische Außenminister Chamberlain nahm sie im Unterhaus am 3. Dezember desselben Jahres an. Bestände die These zu Recht, so wäre die logische Folge aus dem Pfandcharakter, daß die Besetzung auch nach einer endgültigen Regelung der Reparationsfrage bis zur Zahlung des letzten Franken und Schilling fortdauern müßte. Denn die Besorgnis läßt sich immer neu erzeugen, daß Deutschland bis zur völligen Abgeltung seiner Schuldsumme jeden

Augenblick seine Zahlungen einstellen könne. Die Besetzung müßte danach über 1935 hinaus, bis zum letzten Tributtermine, verlängert werden. Das ist aber ein logischer Unsinn gegenüber **Art. 429**, der die letzte Zone im Jahre 1935 befreit. Gewiß, sagt die Gegenseite; aber sie fügt hinzu, **Art. 429** besagt, daß nur geräumt wird: "wenn die Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages von Deutschland getreulich erfüllt werden".

Wir befanden uns damit in einem unheilvollen, man weiß nicht, ob von den Vätern des Diktats gewollten oder unvorhergesehenen Zirkel der Widersprüche. Wir waren aber imstande, das Gewebe der alliierten Dialektik mit Hilfe des **Art. 431** und dessen authentischer Auslegung durch Clemenceau, Lloyd George und Wilson aufzutrennen. Es genügt danach, daß Deutschland alle Verpflichtungen erfüllt. Es ist nicht gefordert, daß es erfüllt hat. Eine Wahrheit, die auch Gauthier im Pariser Croix im Sommer 1927 schon erkannte: "Wohlgemerkt", sagte er, "es heißt, daß Deutschland Genüge leistet, in der Gegenwart, und nicht, wenn es Genüge geleistet hat". Das Wilson-Dokument verlangt nur "Beweise des guten Willens". Kein anderer als Clemenceau muß als Kronzeuge auftreten, daß diese Beweise geliefert worden sind. Im Abschnitt VI der **Mantelnote zum Friedensvertrag**, die er am 16. Juni 1919 mit seiner Unterschrift versah, sagt er: "Die alliierten und assoziierten Mächte glauben, daß, wenn das deutsche Volk durch Handlungen beweist, daß es die Absicht hat, die Friedensbedingungen zu erfüllen,... es möglich sein wird, bald den Völkerbund durch die Aufnahme Deutschlands zu vervollständigen." Deutschland ist aufgenommen worden. Also hat es durch Handlungen bewiesen, daß es die Friedensbedingungen erfüllen will. Das genügt nach den drei großen Verantwortlichen für die vorzeitige Räumung. Deren Fortdauer nannte Lloyd George in der **N. Fr. Pr.** einen Vertrauensbruch. Es handelte sich aber um einen Vertragsbruch. Dieser gehörte nach Art. 3 des Rheinpakts von Locarno vor das Schiedsgericht. Und nach dessen Entscheidung oder auf Weisung des Völkerbundsrats in die Exekutive der Bürgen England und Italien. Er konnte auch nach der Völkerbundssatzung (**Art. 13**) dem Schiedsverfahren überwiesen werden. Denn "zu den Streitpunkten, die sich im allgemeinen für ein Schiedsverfahren eignen, gehören Streitfragen, die sich auf die Auslegung eines Vertrags... beziehen".

In der deutschen Publizistik aus verschiedenen Parteien ist nach uns der Appell an das Haager Schiedsgericht gefordert worden. Die deutsche Reichsregierung versagte sich einer Räumungsklage. Aber sie ließ in der Septembertagung 1928 in Genf durch den Reichskanzler Hermann Müller endlich das Wilson-Dokument auf den Tisch legen. Man erzählte, Briand habe sich durch seine Erregung hinreißen lassen, das Schriftstück, das die Unterschrift der Versailler Diktatoren trägt, einen Fetzen Papier zu nennen. Aber die Reichsregierung behauptete den moralischen und juristischen Anspruch auf sofortige Räumung. Der Reichstag schloß sich am 15. Dezember desselben Jahres dieser Rechtsauffassung an und ersuchte die Regierung, "bei den Verhandlungen über vorzeitige Räumung des besetzten Gebietes keine weiteren Belastungen des Reiches auf politischem oder finanziellem Gebiet aufzunehmen".

Dem Programm d'Ormessons war der positive Wille des deutschen Volkes nach "sofortiger Räumung ohne Gegenleistung" begegnet. Der Graf hatte im Juli 1927 vorgeschlagen, Deutschland solle mit Frankreich auf zwei interalliierte Konferenzen gehen. Auf der einen solle die Reparations-, auf der anderen die Frage der interalliierten Schulden von Amerika erörtert werden. Nach der Lösung beider könne gleichlaufend zu den deutschen Zahlungen das besetzte Gebiet in Teilstücken geräumt werden. Aber es müsse einer ständigen und örtlichen Militärkontrolle unterstellt werden. Die deutsche Öffentlichkeit erwiderte: Reparationskonferenz - einverstanden. Die Schuldenkonferenz ist von Amerika abhängig. Jedenfalls erst: sofortige Räumung. Und keine Kontrolle am Rhein, außer derjenigen, die für ganz Deutschland gilt.

Der französische Anspruch erstreckte die Sonder-Kontrolle auf das ganze entmilitarisierte Gebiet,

also auch auf den 50 km-Streifen des rechten Rheinufers. Er kristallisierte sich aus der Geschichte der sogenannten *éléments stables*. Nach der Beseitigung der interalliierten Militärkontroll-Komission in Berlin fiel das Recht, in Deutschland angebliche militärische Verfehlungen zu untersuchen, laut **Art. 213** dem Völkerbundsrat zu, der die Untersuchung (Investigation) durch Mehrheitsbeschluß anordnen kann. Der Rat setzte einen ständigen Untersuchungsausschuß unter französischem Vorsitz ein. Aber nirgends im Versailler Diktat, auch nicht in den die Entmilitarisierung behandelnden **Art. 42-44** und **180** ist irgendeine ständige und örtliche Sonderkontrolle am Rhein vorgesehen. Trotzdem hatte sich der Völkerbundsrat am 27. September 1924 verleiten lassen, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die Befugnis beizulegen, mit Mehrheitszustimmung des Rates "an solchen Punkten der entmilitarisierten Zone, an denen die Kontinuität der Untersuchung sich als notwendig erweisen sollte, gewisse ständige Elemente einzurichten". Damit war das entmilitarisierte Rheinland in die Hand des französischen Vorsitzenden des Ausschusses gegeben.

Gleich nach seinem Eintritt in den Völkerbund erwirkte das Deutsche Reich am 11. Dezember 1926 vom Völkerbundsrat eine neue Entscheidung: "In der entmilitarisierten Rheinlandzone können derartige besondere, nicht im **Art. 213** vorgesehene Elemente nur durch ein Abkommen zwischen den beteiligten Regierungen eingerichtet werden." Also nicht ohne deutsche Zustimmung. Es war aber damals schon zweifellos, daß Frankreich nunmehr seine Bemühungen darauf lenken werde, die Einwilligung des Reiches zu erwirken.

Das Jahr 1927 verging zunächst ohne Entscheidungen. In Frankreich wie in Deutschland standen Wahlen bevor. Um der künftigen Regierung Frankreichs den Entschluß baldiger Räumung zu erleichtern, machte Minister Stresemann in der Reichstagssitzung vom 30. Januar 1928 das Zugeständnis, man werde "eine Beobachtung im Grenzgebiet bis zur Beendigung der für die Besetzung des Rheinlandes in Aussicht genommenen Zeit" erörtern. Also Kontrolle bis zum 10. Januar 1935. Und sicherlich nur im Raum der noch besetzten Zonen. Der belgische Minister Hymans sah freilich am 21. Februar 1928 im Senat in Stresemanns Worten eine Dauerkontrolle im ganzen entmilitarisierten Rheinland. Und dahin ging nun das Bestreben Briands, als auf der Septembertagung 1928 in Genf der Reichskanzler Hermann Müller die Räumung zur Erörterung stellte.

Im Sinne d'Ormessons zielte der französische Minister auf eine Verkuppelung der Reparationsregelung und der Räumungsaussprache. Deutschland betonte sein Recht auf die Freiheit des Rheins und bestritt die Verbundenheit, das "Junktim" der beiden Angelegenheiten. Man einigte sich schließlich am 16. September **1.** "über die Eröffnung einer offiziellen Verhandlung über die... Forderung der vorzeitigen Rheinlandräumung"; **2.** über die Notwendigkeit, zur endgültigen Regelung des Reparationsproblems eine Kommission von Sachverständigen einzusetzen und **3.** über den Grundsatz der Einsetzung einer "Feststellungs- und Vergleichskommission". Damit war die Kontrolle gemeint, nach deutscher Auffassung nur bis 1935 und nur in der dritten Zone; nach französischer eine Dauer- und Ortskontrolle im ganzen entmilitarisierten Rheinland. Doch sollten über Zusammensetzung, Funktionieren, Gegenstand und Dauer der Kommission noch Verhandlungen zwischen den Regierungen stattfinden. Stresemann warf das Problem der Räumung schon im Dezember während der Tagung des Völkerbundsrates in Lugano auf. Er erzielte kein Ergebnis, behauptete aber seinen Standpunkt.

Inzwischen hatte Briand seine Taktik, aber nicht sein Ziel geändert. Er sagte am 4. Dezember 1928 in der Kammer: die Kontrollkommission am Rhein bestehe schon; sie sei im Locarnopakt in der "Vergleichskommission" vorgesehen. Was Briand mit der Identifizierung der Vergleichs- mit der Feststellungskommission wollte, war offensichtlich. Er wollte die Weltmeinung täuschen, als setze sich Deutschland mit seinem Widerstand gegen die örtliche Dauerkontrolle am Rhein in Widerspruch zum Locarnopakt. Unter dem Druck der geblendeten Weltmeinung sollte das Reich

aus der Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens vor dem Völkerbundsrat in die Dunkelkammer einer kleinen Kommission gedrängt werden. Wenn die Kontrollkommission im Gewande der Versöhnungskommission von Locarno erschien, so war die Ewigkeitsdauer der vertraglich anerkannten Spionage am Rhein gesichert. Denn der Locarnopakt findet sein Ende erst, wenn es der Völkerbundsrat mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Frankreich wäre fertig mit seiner Autorität, wenn es diese Mehrheit mit Hilfe seiner Freunde und Vasallen einmal nicht mehr verhindern könnte.

Im wesentlichen hat der französische Außenminister, der nach dem Rücktritt des erkrankten Poincaré auch die Ministerpräsidentschaft übernommen hatte, sein in die mildere Form der Vergleichskommission gehülltes Ziel erreicht. Die Kontrollfrage stand während des ganzen Frühjahrs 1929 lautlos in den Kulissen der Pariser Sachverständigenkonferenz, die die Reparationsregelung beriet und mit dem **Youngplan** endigte. In Deutschland beging man den Fehler, die französische Wendung vom Verlangen nach einer besonderen Kontrollkommission zum Wunsch nach erweiterter Befugnis der Locarno-Kommission vor der Öffentlichkeit amtlich nicht rechtzeitig aufzudecken. Der Außenminister lehnte noch in seiner Rede vom 24. Juni einzig und allein eine dauernde Sonderkontrolle ab. So konnte ein Scheinerfolg der deutschen Delegation im Haag herausgeputzt werden, daß das entmilitarisierte Rheinland nicht einer ständigen Sonderkommission mit Ortsinstanzen unterstellt wurde. In Wirklichkeit aber erreichte Briand sein am 4. Dezember 1928 angedeutetes Ziel. Es wird erwidert, daß es strittig war, ob die Locarno-Schiedskommission schon für die Entmilitarisierungsartikel **42** bis **43** des Versailler Diktats zuständig war. Aber gerade darin hätte die Aufgabe der deutschen Delegation liegen müssen, das strittige Recht zugunsten der deutschen Auffassung, wie sie in dem Sachverständigenkreis um den Zentrumsführer Kaas herrschend war, zur vertraglichen Anerkennung zu bringen. Statt dessen wurde die Meinung Briands von den Reichsvertretern als rechtskräftig gebilligt. Nach dem Haager Abkommen vom 30. August gehen nunmehr alle Beschwerden über Verstöße gegen die Entmilitarisierungsbestimmungen unmittelbar an die Locarno-Schiedskommission. Damit wird deren Zuständigkeit auch für das rechte Rheinufer, insgesamt für ein Viertel der Reichsbevölkerung zugelassen. Freilich haben in dem Ausschuß neben den beiden Parteivertretern auch 3 Neutrale Sitz und Stimme. Aber es wird den Franzosen ein Leichtes sein, die von ihnen gewünschte Kontrolle in Gang zu setzen, indem sie den militärischen Charakter einer beanstandeten Maßnahme oder Einrichtung behaupten. Läuft die Untersuchung, so hat der französische Vertreter die ersehnte Gelegenheit zur Auskundschaftung vor allem der rheinischen Wirtschaft. Denn nach Art. 14 des Schiedsabkommens im Locarnopakt ist Deutschland verpflichtet, für die Untersuchung "alle zweckdienlichen Urkunden und Auskünfte zu liefern, sowie die ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um... die Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Einnahme des Augenscheins zu ermöglichen". Das ist das, was Frankreich sich wünschte. Die von ihm begehrte Kontrolle im entmilitarisierten Rheinland wird auch dadurch nicht behindert, daß das Reich das Recht hat, sich einer Verhandlung vor der Schiedskommission durch Anrufung des Völkerbundsrats zu entziehen. Denn einmal wird es von diesem Fluchtrecht nicht gern Gebrauch machen, um nicht die Neutralen in der Kommission der Parteilichkeit zu verdächtigen und um sich nicht selbst dem Vorwurf der Verschleppung auszusetzen. Ferner wird, wenn die Locarno-Kommission schon in Tätigkeit war, das französische Ausschußmitglied bereits soviel erkundschaftet haben, als es von der rheinischen Wirtschaft zu wissen wünscht.

Denn um die Wirtschaft geht es. Die Wochen nach der Haager Konferenz haben gezeigt, daß der militärische Trieb nach dem Rhein auch heute noch in den französischen Parteien weit verbreitet ist. Aber Briand hat längst die Wandlung von seiner einstigen Sehnsucht nach der militärischen zu der nach wirtschaftlicher Vormachtstellung am Rhein vollzogen. Vom Rhein sieht er nach der Donaukonföderation über ein geschwächtes Deutschland im Kranz der "Vereinigten Staaten Europas". Für wirtschaftliche Behauptung auf beiden Rheinufern bietet die Spionagemöglichkeit in der Locarno-Schiedskommission vorzügliche Handhaben. Man darf nicht vergessen, daß die

Behinderung der rheinischen Wirtschaft, wie sie durch die **Art. 42** bis **43** des Diktats und durch den Locarnopakt ermöglicht wird, in den Servituten, die in Versailles der deutschen Flußhoheit im Rheinstromgebiet auferlegt worden sind, ihre Ergänzung findet. Die jüngsten Bahnzerstörungen und die Einschränkung des rheinischen Bahnbauprogramms für 12 Jahre sind Auswirkungen der Entmilitarisierungsartikel. Die Bestimmungen über Kanalpläne, über Duldung französischer und belgischer Bauarbeiten im reichsdeutschen Rheinstromgebiet und ähnliches sind Einschnürungen der deutschen Flußhoheit. Die vor der Haager Konferenz versprochene "Gesamtliquidierung des Krieges" ist am Rhein ausgeblieben. Die deutsche Souveränität bleibt auch nach der Räumung Stückwerk. Die sichtbare Fessel verschwindet, die weniger ins Auge fallende ist unverändert. Nicht nur in militärischer Hinsicht, auch auf dem Verkehrs- und Wirtschaftsgebiet.

Die Locarno-Kontrolle ist ständig, und sie ist dauerhaft. Sie ist, wie Diplomaticus Rhenanus sagt, der Interventionshebel, mit dem Frankreich das Reich am Korridor unter Druck hält. Mit dem es Deutschland zum Verzicht auf den Anschluß Österreichs pressen und in eine Front gegen Sowjetrußland werfen möchte, wenn es die Lust dazu anwandelt. Von Marschall Foch ging während der Versailler Friedenskonferenz die Sage, ihn gelüste der Marsch nach Moskau trotz des napoleonischen Schreckens. Dafür war ihm der Besitz der rheinischen Operationsbasis eine natürliche Voraussetzung.

Die Tradition ist stärker als das Schlagwort. Sie kann es nicht entbehren. Es ist ihr Diener. Die politische Tradition Frankreichs ist: die gleichzeitige Herrschaft über Rhein und Rhone, über jene tiefe Querfurche, die den Westen Europas zwischen der Nordsee als dem Welthafen der Atlantik und dem Mittelmeer als dem Verbindungsglied zweier Ozeane vom Rumpf des Festlandes absperrt. Aus den Seitentälern und auf dem dichtmaschigen Kanalnetz führt der Weg vom Rhein in den slavischen Osten, längs der nahen Donau nach dem Schwarzmeer. Horchposten in einer französisch bestimmten Kontrolle würden auf dem rechten Rheinufer zum Vortrupp französischer Festlandsherren werden. Eine Aussicht, die sowohl der britischen Sorge um das Gleichgewicht, wie dem amerikanischen Wunsch nach Wirtschaftsfreiheit gleichermaßen zuwider sein müßte.

Man ist leicht geneigt, den Abwehrkampf des Rheinlandes unter dem Gesichtspunkt des Mitleids zu betrachten. Die Rheinländer wissen, was sie für das deutsche Volk erduldeten, wissen, daß der Ruhrkampf der Wendepunkt in der Nachkriegsgeschichte geworden ist. Ihr Selbstgefühl verlangt, daß man im unbesetzten Deutschland für ihre Leistungen Verständnis hat. Gewiß: sie erwarten die Gegenleistung des Mitempfindens. Aber sie wünschen sie vor allem darum, weil sich darin das Gegenseitigkeitsgefühl der Volkszusammengehörigkeit ausdrückt. Ihrer Führer beraubt, haben sie aus natürlichem Gemeinschaftsinstinkt den Kampf für ihre deutsche Reichs- und ihre preußische Staatszugehörigkeit gegen Franzosen und Separatisten durchgefochten. Aus ihrem Deutschbewußtsein sind sie hineingewachsen in die Erkenntnis der Verbundenheit des west- und ostdeutschen Schicksals, in den Willen zur Verwirklichung des großdeutschen Volksstaates. Die Jahrtausendfeier, der Jubel, der das Frohlocken der rheinischen Glocken bei der Befreiung der beiden Zonen begleitete, gaben Zeugnis dafür, was in der rheinischen Bevölkerung lebendig ist. Tausendfach und immer wieder ist seitdem das Bekenntnis laut geworden, aus allen Schichten in stets neuer Fassung: Wir verlangen die Befreiung von der Fremdherrschaft als unser Recht; aber lieber wollen wir die Fessel der Besetzung weiter tragen, als daß unsere Freiheit mit neuen Lasten von Reich und Volk erkauft wird.

Nun wird das Rheinland frei. Sein Freiheitskampf will unter europäischen, unter weltpolitischen Blickpunkten gesehen werden. Die Franzosen haben in der lotharingischen Idee ein Haar gefunden. Ihr Elsaß könnte durch Autonomie in Gefahr kommen, wenn der rheinische Pufferstaat an seine Grenzen stößt. Sie sehen ihren Vorteil in der verschleierten Machtstellung am Rhein, in der völkerrechtlich verbürgten Dauerkontrolle. Ist es ihnen ernst mit der Versöhnung, bedeutet ihnen die Befreiung Europas etwas, dann ist es leicht, der lotharingischen Idee eine zeitgemäße Form zu

geben. Wenn sie den entmilitarisierten Streifen glauben zu ihrer Sicherheit nicht entbehren zu können, dann sollten sie im Namen der in der Völkerbundssatzung verheißenen Gleichberechtigung auf ihrem eigenen Boden ebenfalls die Grenze entmilitarisieren. Wie es die Vereinigten Staaten und Kanada in vorbildlicher Gegenseitigkeit durchgeführt haben. Und sie sollten, im Interesse gerade des Zusammenschlusses Europas im freien Verkehr, zur Internationalisierung des Rheinstroms die der Rhone fügen. Zumal sie gerade jetzt an dem Projekt arbeiten, das die Schiffbarkeit der internationalen Rhone bis ins Schweizer Gebiet erstrecken soll. Eine Einseitigkeit der Belastung des Rheinlandes mit militärischen, mit Verkehrs- und Wirtschaftshypotheken fügt sich schlecht in eine Zeit, die politische Sittlichkeit aus der Schiedsgerechtigkeit und dem Vertrauen formt. In der der Kellogpakt den Militarismus moralisch geächtet hat. Die Menschenwürde aber wurde verunehrt und der göttliche Gemeinschaftstrieb, der in der Volkspersönlichkeit verkörpert ist, mit Dornen gepeinigt, als ein Volksteil ohne Sonderschuld als Sündenbock 10, 12 Jahre hinter einem Gitter von Bajonetten abgesperrt und zum willenlosen Objekt entmündigt war. Aus dem Privatrecht ist die Schuldhaft ausgeschieden. Sache des Völkerrechts ist es, freies Menschentum künftig vor der Verpfändung zu bewahren. Dann hat das Rheinland nicht umsonst gelitten.

Schrifttum

Allen, *Mein Rheinlandtagebuch*. Deutsche Übersetzung. Berlin 1927.
Ders., *The Rhineland occupation*. Indianapolis. U.S.A. 1927. Verlag The Bobbs-Merill Company.

Amrhein, *Spielen wir unser Spiel am Rhein! Dokumente zur Geschichte der französischen Annexions- und Separatistenpolitik am Rhein*. München 1922.

Amtliche *Urkunden zur Geschichte des Waffenstillstandes 1918*. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt und Reichsministerium des Innern. 2. Aufl. Berlin 1924.

Aubin-Nissen, *Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz*. Köln 1926.

Ausländische *Pressestimmen zur Rheinlandpolitik*. Berlin seit 1928. (Verlag Rheinischer Beobachter.)

Barrès, *La Politique Rhénane*. Paris 1922.

Ders., *Le Génie du Rhin*. Paris, Plon 1921.

Bertram, *Rheingenius* und *Génie du Rhin*. Bonn 1922.

Besetzte *Gebiete Deutschlands*. Veröffentlichungen des Preußischen Statistischen Landesamts. Berlin 1925.

Brandt, *Albert Leo Schlageter. Leben und Sterben eines deutschen Helden*. Hamburg 1927.

Bulletin *officiel de la Haute Commission Interalliée des Territoires Rhénans*. (Seit 1920).

Claussen, *Das Koblenzer Befriedungsabkommen*. Mannheim 1926.

Coblenz, (Hermann), *Frankreichs Ringen um Rhein und Ruhr. Eine Schriftenreihe zur Abwehr*. 12 Hefte, Berlin.

Das Rheinlandabkommen und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandkommission. Nr. 1-257. Berlin 1924.

Denkschriften über Ausschreitungen der Besatzungstruppen. Nr. 1 vom Dezember 1922, Reichst.-Drucks. Nr. 5448, Nr. 2 vom Dezember 1923, Reichst.-Drucks. Nr. 6403, Nr. 3 vom Januar 1925, Reichst.-Drucks, Nr. 737.

Denkschriften über die Besatzungskosten (Nr. 1-4), Nr. 1 vom September 1921, Reichst.-Drucks. Nr. 2678, Nr. 2 von 1922, Nr. 4339, Nr. 3 vom 15. März 1923, Reichst.-Drucks. II. Wahlperiode, Nr. 10.

Denvignes, *Ce que j'ai vu et entendu en Allemagne. La Guerre ou la Paix?* Paris, Talandier 1927.

Deutsches Weißbuch: Aktenstücke über den französisch-belgischen Einmarsch in das Ruhrgebiet. 1.-4. Folge. Reichst.-Drucks. Nr. 5555, 5651, 5876 und 6126.

Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen. Denkschrift der Reichsregierung für das Dawes-Komitee. Berlin 1924.

Die Berichte der von der Reparationskommission eingesetzten beiden Sachverständigen-Komitees vom 9. April 1924. (Deutsches Weißbuch.) Berlin 1924. Deutscher Verlag für Politik und Geschichte.

Die Pfalz unter französischer Besatzung. Kalendarische Darstellung der Ereignisse vom Einmarsch 1918 bis September 1924, herausgeg. vom bayerischen Staatskommissar für die Pfalz. München 1925.

Die Londoner Konferenz Juli-August 1924. Weißbuch des Auswärtigen Amtes. Berlin 1924.

Die Separatistenumtriebe in den besetzten Gebieten. Notenwechsel zwischen der deutschen und der französischen Regierung. Herausgeg. vom Auswärtigen Amt. Berlin 1924.

Diplomaticus Rhenanus, *Die französische Forderung einer Feststellungs- und Ausgleichskommission*. Berlin 1929.

Dirr, *Französische Geheimpolitik am Rhein*. (Zwei amtliche französische Geheimberichte, Bericht über Dorten und Bericht von Dariac.) München 1923.

Dokumente zur Besetzung der Rheinlande, herausgeg. vom Rheinministerium. Berlin 1925. Heymann, Heft I: "Die politischen Ordonnanzen im Rheinland und ihre Anwendung. Eine Sammlung von Belegstücken." Heft II: "Eingriffe in die Rechtspflege im besetzten Gebiete. Eine Sammlung von Belegstücken." Heft III: "Urkunden zum Separatistenputsch im Rheinland im Herbst 1923." (Alle Berlin, 1925.)

Dokumentensammlung zur Geschichte des pfälzischen Separatismus. Drei Hefte. Heidelberg 1924.

Dorten, *Rheinische Republik*. (Abdruck einer Folge von Artikeln aus der föderalistischen Tageszeitung *Rheinischer Herold*.) Koblenz 1922.

Fabre-Luce, (Alfred), *Locarno sans rêves*. Paris 1927.

Gerber, *Die Beschränkung der deutschen Souveränität nach dem Versailler Vertrag*. Berlin 1927.

Grimm, *Der Prozeß Rouzier*. Berlin 1927.
Ders., "Recht und Rechtspflege im Rheinland während der Besatzungszeit." *D. J. Z.* 1926, S. 1256.

Güntzel, "Das Schrifttum über das Recht der abgetretenen und besetzten Gebiete." *Jur. Wochenschrift*. 1926, S. 1377.

van Ham, *Die Wirtschaftsnöte des Westens*. Berlin 1929.

Hertling, *Französische Sicherheit und Rheinlandräumung. (Ein Ausschnitt aus der öffentlichen Meinung Frankreichs.)* Berlin 1927.

Heyland, *Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande*. Stuttgart 1923.

Jacquot - Dr. Ritter, *General Gérard und die Pfalz*. Deutsche Übersetzung. Berlin 1920.

Linnebach, *Deutsche und französische Okkupations-Methoden 1870 und 1920*. Berlin 1925.
Ders., *Die Entmilitarisierung der Rheinlande und der Vertrag von Locarno. Eine völkerrechtliche Untersuchung*. Berlin 1927.

Linnebach-Hengstenberg, *Die gerechte Grenze im deutschen Westen. Ein tausendjähriger Kampf*. Berlin 1926.

Linnebach-Montgelas, *Die Sicherheitsfrage. Dokumentarisches Material mit Einleitung und Schlußwort*. Berlin 1927.

Liste der von der Rheinlandkommission für das besetzte Gebiet verbotenen Bücher, Lichtbildstreifen und Zeitungen. Zusammengestellt im Rheinministerium. Berlin 1925.

Livre jaune francais relatif des territoires rhénans pendant l'Occupation militaire (28. Juin - 10. Octobre 1919). Paris 1919.

Kalle, "Das neue Besatzungsgesetz." *Westd.-Wirtsch.-Zeitung*. Köln 1927, S. 294.

Mehrmann, *Locarno - Thoiry - Genf in Wirklichkeit. Eine Bilanz der Rheinlandräumung*.

Mermeix, *Le combat des trois*. Paris 1924.

Mordacq, *La mentalité allemande*. Paris 1926.

Nast, *De la compétance législative de la Haute Commission Interalliée dans les Provinces du Rhin. (Revue du droit International et de la législation comparée*. 1923, S 273.

Reismüller-Hofmann, *Zehn Jahre Rheinlandbesetzung, ein beschreibendes Verzeichnis des Schrifttums über die Westfragen mit Einschluß des Saargebietes und Eupen-Malmedys. I. Selbständig erschienene Schriften*. Leipzig 1928.

Rhein, Saar und Ruhr im Lichte der französischen Presse. München 1921 bis 1926.

Rheinischer Beobachter, Halbmonatsschrift, Berlin (seit 1921).

Rhenanus, *Die Drahtzieher. Ein Blick hinter die Kulissen des separatistischen Theaters am Rhein. Dokumente und Tatsachen*. Berlin 1924.

Rühlmann, *Fragen des besetzten Westens. Ein Literaturnachweis*. Zweite Aufl. Berlin 1925.

Schmitt, *Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik*. Köln 1925.

Schücking, *Das Recht auf Rheinlandräumung*. Berlin 1929.

Springer, *Loslösungsbestrebungen am Rhein. (1918-1924.) Auf Grund authentischer Dokumente*. Berlin 1924.

Stegemann, *Der Kampf um den Rhein*. Stuttgart 1924.

Steiner, *Französischer Geistesdruck am Rhein*. *(Rheinische Schicksalsfragen*. Heft 15-17.) Berlin 1927.

Strupp, *Das Werk von Locarno*. Berlin 1926.
Ders., *Der Kellogpakt*. Leipzig 1928.
Ders., "Die Rechtsstellung der besetzten Gebiete." *Zeitschrift für Völkerrecht*. 1921, S. 252.

Urkunden über die Verhandlungen betreffend die Sicherheitsbürgschaften gegen einen deutschen Angriff 1919-1923 (Übersetzung eines französischen Gelbbuchs). Berlin 1924.

Urkunden zum Separatistenputsch im Rheinland im Herbst 1923. Zusammengestellt im Reichsministerium für die besetzten Gebiete. Berlin 1925.

Tardieu, *La Paix*. Paris 1922.

Vogel, *Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordonnanzen 1-302 der Rheinlandkommission*. Berlin 1925.

Wachendorf, *Zehn Jahre Fremdherrschaft am deutschen Rhein*. (Enthält umfassende Literaturangaben.)

Wentzke, *Rheinkampf*. 2 Bände. Berlin 1925.

Werner, *Dorten & Co.* Königswinter 1921.

Wilden, *Von Versailles bis Locarno. Die Notzeit der Düsseldorfer Wirtschaft*. Düsseldorf 1926.

Wilson-Baker, *Memoiren und Dokumente*. 3 Bände. Deutsche Ausgabe. Leipzig 1923.

Wolf, *Unser Recht auf Räumung*. (Stimmen führender Politiker und Kundgebungen der deutschen Öffentlichkeit zur Rheinlandräumung.) Berlin 1927.

Weiterführende Verweise:

Albert Leo Schlageter: Ein deutscher Freiheitsheld, besonders das Kapitel **"Frankreich greift nach der Ruhr"**.

Das Buch der deutschen Heimat, das Kapitel **"Der Hellweg und das Ruhrgebiet"**.

Politische Justiz, die Krankheit unserer Zeit: "Im Ruhrkampf 1923."

Die Schandverträge: "Der Ruhrkampf."

III. Gefährdung und Gebietsverlust durch Abstimmung *(Teil 1)*

1) Nordschleswig

***Dr. Fritz Hähnsen**, Flensburg*

In dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Mitte November 1918 fiel die eigentliche Entscheidung über das Schicksal Nordschleswigs. Die endgültigen Bestimmungen des **Versailler Vertrages** bestätigen nur die von dem Führer der dänischen Nordschleswiger in Berlin, H. P. Hanssen, erhobene Forderung. Während die deutsche Regierung vor und nach der Revolution in Berlin und Kopenhagen unablässig bemüht war, eine gerechte Lösung durch Verständigung der beiden beteiligten Staaten zu erstreben, betrachtete sich die dänische Regierung nur als Zwischenglied und Vermittler der Ansprüche der dänischen Nordschleswiger zur Versailler Friedenskonferenz und schob jede Initiative den Organisationen der dänischen Irredenta zu. Als Mittelsmann diente ihr der früher im Außenministerium tätige Kopenhagener politische Historiker Professor Aage Friis, der im offiziösen Auftrag die Verbindung mit den drei dänischen Abgeordneten in Berlin aufnahm, um ihre Forderungen zu übermitteln und wenn möglich das offizielle Einverständnis der deutschen Regierung einzuholen. Dabei hatte er im Gegensatz zur Auffassung der deutschen amtlichen Stellen von vornherein "die bestimmte Meinung, daß die Nordschleswiger so schnell wie möglich die Sache in ihre Hand nehmen und unter der einen oder anderen Form sich an die siegreichen Ententemächte wenden sollten mit dem Ersuchen, daß die nordschleswigsche Frage bei der kommenden Friedensverhandlung entschieden werden möchte". Es gelang seinem diplomatischen Geschick in Verhandlungen mit den Volkskommissaren Scheidemann, Haase, Breitscheid, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts Dr. Solf und seinem Unterstaatssekretär Dr. David eine schriftliche Wiederholung der mündlichen vertraulichen Regierungserklärung vom 24. Oktober durch ein Schreiben Dr. Solfs vom 14. November an H. P. Hanssen zu erwirken! Es enthielt zwar nur die bisherige Zusicherung, "daß auch die nordschleswigsche Frage gemäß dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der in Betracht kommenden Bevölkerung zu lösen ist". Aber sie genügte als Grundlage für das weitere Vorgehen des dänischen Führers. Von besonderer Bedeutung für die praktische Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes im Sinne beider Teile waren die mündlichen Verhandlungen, wonach, gemäß der ausführlichen Schilderung von Aage Friis, die Clausenlinie als südliche Grenze des gesamten Abstimmungsgebiets anzusehen war, nicht aber, wie H. P. Hanssen es in seiner Denkschrift an die dänischen Nordschleswiger fünf Tage vorher getan hatte, als Südgrenze des abzutretenden Gebietes nach einer Gesamtabstimmung. Nach den Worten des dänischen Unterhändlers sollte vielmehr "das Ergebnis einer freien Abstimmung die Grundlage für die Grenzziehung bilden", d. h. innerhalb des Abstimmungsgebietes bis zu dessen südlicher Grenze, der Clausenlinie. Den Beweis für diese beiderseits unmißverständliche Anschauung ergab auch die Antwort des dänischen Professors auf die erstaunte Replik Dr. Solfs über die Einbeziehung der Stadt Tondern in das Abstimmungsgebiet: deutsche Enklaven müßten ihrer dänischen Umgebung folgen; woraus, wenn dieser Einwand überhaupt einen Sinn haben sollte, schlüssig die gemeinsame Auffassung hervorgeht, daß wenn Tondern bei einer freien Abstimmung sich nicht als Enklave herausstellte, die Stadt dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet erhalten bleiben würde, Nordschleswig also keineswegs bis zur Clausenlinie als unteilbares Ganzes angesehen werden sollte.

Die Zusagen des deutschen Außenministers wurden somit hinfällig, als H. P. Hanssen in Ausführung seines Programmes drei Tage später, am 17. November, in Apenrade die Vertreter des Nordschleswigschen (dänischen) Wählervereins nicht nur zu der Forderung einer *en-bloc*-Abstimmung und Entscheidung nach deren Gesamtergebnis in der vorgezeichneten Clausenlinie bestimmte, sondern gegen eine wachsende Opposition die Erklärung zulassen mußte: "Wir betrachten es als eine Selbstverständlichkeit, daß angrenzende Distrikte in Mittelschleswig, die den Anspruch erheben, ein Recht haben durch eine besondere Abstimmung zu erkennen zu geben, ob

sie zu Dänemark zurückzukommen wünschen." Die Clausenlinie war nicht mehr, wie Friis und Solf vereinbart, die Südgrenze des Abstimmungsgebietes, sie wurde jetzt zu einer Zonengrenze. Gegen die vorherige Festlegung des Abstimmungsergebnisses hatte, wenn auch aus entgegengesetzten Motiven, als erster Widerspruch im eigenen Lager bereits die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses des dänischen Wählervereins für die Westküste in Tondern in einer Entschließung erklärt "nicht mitwirken zu können, von vornherein eine Abstimmungsgrenze festzulegen", nachdem vorher eine entschiedenere Fassung eingebracht war: "daß überall innerhalb des früher dänischen Gebietes gemäß dem von Wilson proklamierten Selbstbestimmungsrecht kirchspielsweise abgestimmt werden muß, wo es gefordert wird, und erst, wenn diese Ergebnisse vorliegen, darf die Grenze in Übereinstimmung mit dem Willen der Mehrheit gezogen werden". Dieser letzte Grundsatz stimmte überein mit dem Kernpunkt der Friis-Solfschen Verhandlungen. Er ist niemals, weder von H. P. Hanssen, noch von der Entente, weder von Dänemark noch von der Internationalen Kommission beachtet worden. Es ist der Schluß- und Eckstein der deutschen Revisionsforderung in Nordschleswig. Sie findet ihre Stütze in der Anerkennung der Beschlüsse der internationalen Studienkonferenzen von Christiania und Bern, im Jahre 1917, denen unter anderem der spätere dänische Außenminister Moltesen ausdrücklich seine Zustimmung gab: *"Le vote doit se faire séparément dans les unités territoriales aussi petites que possible (arrondissements, communes etc.), afin qu'une division du territoire puisse se réaliser conformément au vote, en tant que cela est compatible avec le principe du transfer du territoire."* Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen gesondert nach kleinsten Verwaltungseinheiten ermöglicht erst die Durchführung der Forderung der "Selbstbestimmung der Völker". Der Schöpfer dieser Fassung, der Österreicher Laun, sieht die Abstimmung in Nordschleswig als ein Musterbeispiel dafür an, daß jede Abstimmung nach größeren unteilbaren Gebieten es gestattet, je nach den Grenzen, die man den Abstimmungsgebieten zieht, beliebig große Gebiete zu majorisieren. - Dem Vater dieser deutsch-dänischen Grenze von 1920, dem Magister H. V. Clausen, blieb es vorbehalten, die spätere deutsche Forderung eines gerechten Ausgleichs der Minderheiten mit gleichen Opfern zu beiden Seiten der Grenze, noch im Jahre 1929 aufzufassen als "ein widerwärtiges Prinzip, auf das nur deutsche Spitzfindigkeit, um nicht andere Ausdrücke zu wählen, verfallen könnte. Seelenhandel, wie ihn Fürsten in alten Tagen trieben!"

Es ist von dänischer Seite hervorgehoben worden, daß der dänische Wählerverein, der mit 8000 Mitgliedern im Juli 1914 allerhöchstens 25% aller Nordschleswiger vertreten konnte, weder ein juristisches noch moralisches Recht besaß, die Grenze für das Selbstbestimmungsrecht der schleswigschen Bevölkerung festzusetzen. Trotzdem wurde seine Resolution vom 1. November, die Dänemarks Regierung am 14. Januar 1919 den Mächten der Entente als ihrem eigenen Wunsche gemäß überreichte, die Grundlage für die Schleswig-Bestimmungen des Versailler Vertrages. Zu keinem Zeitpunkte wurde die beteiligte deutsche nordschleswigsche Bevölkerung gefragt oder auch nur gehört. Ebensowenig wie an allen anderen Fragen nahmen die Mitglieder der deutschen Friedensdelegation an diesen Beratungen der Entente teil. Dänemark dagegen erhielt das Recht, obgleich es nicht am Kriege teilgenommen hatte, auf gleichem Fuße und in gleichem Umfange, nach denselben Regeln und unter denselben Garantien wie die kriegführenden Länder behandelt zu werden. Der frühere französische Gesandte in Kopenhagen Alcide Ebray konnte mit Recht betonen: "Es war eine Anomalie, es als Teilnehmer an der Friedensregelung zuzulassen."

In der belgisch-schleswigschen Kommission unter dem Vorsitze von André Tardieu fand eine Erörterung über das eigentliche Nordschleswig, die erste Zone, überhaupt nicht statt; die endgültige Entscheidung über die Schleswig-Bestimmungen des Versailler Vertrages wurde von den "Großen Vier" am 14. Juni 1919 "in 5 Minuten" getroffen. Die Tätigkeit der Ententekommission erstreckte sich zur Hauptsache auf die Ausdehnung des Abstimmungsgebietes in das reindeutsche Schleswig hinein. "Die dänische Kommission der Friedenskonferenz hegte die Auffassung, daß ein dänischer Schleswiger, der aufs neue zu Dänemark kommen wünschte, nicht weniger beachtenswert wäre als zehn Schleswiger, die bei Deutschland bleiben wollten - und daß die Volksabstimmung in

Übereinstimmung hiermit eingerichtet werden müßte" (Tardieu). Von dem Standpunkte eines "historischen Rechtes" für Dänemark, das die dänische Regierung selbst abgelehnt hatte, stellte sich diese "als ein unvollständiger Konvertit" dar, und verwundert erkannte man gegenüber den Erfahrungen in anderen Kommissionen: "Wir stehen hier nämlich gegenüber einer Regierung, die im Gegensatz zu dem, was sonst der Fall zu sein pflegt, weniger verlangt, als sie zu fordern ein Recht hätte" (Laroche)! - Daher beschränkte sich die Kommission von Anfang an nicht auf eine Überprüfung der Vorschläge der dänischen Regierung, vielmehr beschloß sie sogleich auf der konstituierenden Sitzung, am 26. Februar 1919, sich nicht an diese gebunden zu fühlen, und sprach sich für die Errichtung einer dritten Abstimmungszone bis zur Schleigrenze aus.

Es war die sehr viel stärkere Resonanz der reichsdänischen Chauvinisten, die anfänglich zum Siege führte und bis zum Entwurf des Friedensvertrages die Oberhand vor den offiziellen dänischen Bestrebungen behielt. Sie schieden sich in zwei Richtungen, die aber beide gemeinsam den offiziellen Standpunkt der realpolitischeren "Apenrade-Richtung" nach dem Willen H. P. Hanssens aufs schärfste bekämpften. Die "Flensburgmänner" waren ausgegangen von der Opposition im dänischen Wählerverein und hatten die Erweiterung des Abstimmungsgebietes auf die angrenzende zweite Zone mit der Stadt Flensburg als Mittelpunkt durchgesetzt. Ihre Beweggründe übernahmen sie von den Erwägungen der dänischen Politik der 60er Jahre, die es stets als eine unbedingte Notwendigkeit angesehen hatten, daß Flensburg, "Süderjütlands natürliche Hauptstadt", sowohl aus nationalen, politischen, wirtschaftlichen und kommerziellen Gründen mit Dänemark vereinigt würde. Wenn Flensburg für Dänemark gerettet wäre, so könnte das Dänentum Schleswigs seine Lebenstüchtigkeit und seine Fähigkeit zu nationaler Selbstbehauptung gegenüber dem deutschen Nachbar behaupten, was eine Lebensfrage für Dänemark selbst bedeutete. Ging Flensburg verloren, so würde das für die dänischen Schleswiger bedeuten, daß auch ihr Land überwiegend für Dänemark verloren ginge, und ein deutsches Flensburg unmittelbar südlich der Grenze würde ein gefährlicher Stützpunkt werden für die Germanisierungsbestrebungen, die nach dem Frieden nicht ruhen würden. - Die "Dannevirke-Bewegung" schließlich arbeitete für die Übertragung des Landes an Dänemark "bis zu der historischen nationalen Grenze". Sie vermochte im Frühjahr 1919 dem dänischen Reichstag eine Adresse mit 116 500 persönlichen Unterschriften aus dem Königreich zu übergeben. Ihre Forderung war die einer einfachen Annektion des Landes bis zur Schlei-Eider-Linie bei späterer Anwendung eines "umgekehrten § 5" (Art. V des Prager Friedens), mit der Maßgabe, daß die "verdeutschte" Bevölkerung Süd- und Mittelschleswigs sich innerhalb einer näher festgesetzten Frist durch eine Abstimmung wiederum in Zonen von Dänemark wegstimmen könnte. Diese Methode erschien dem Hauptschriftleiter der dänischen Zeitung in Flensburg, *Flensborg Avis*, als "die am meisten ansprechende und würdigste Lösung". Wie Tardieu in seinem Werke über *Schleswig auf der Friedenskonferenz* vermerkt, war dieser Vorschlag eines Selbstbestimmungsrechtes nur zu einem so späten Zeitpunkt vorgebracht, daß er nicht durchdringen konnte. - Im übrigen unterschieden sich beide Richtungen nur in der Weite des Ziels, nicht in der Wahl ihrer Mittel für die betroffene Bevölkerung.

Hatte schon H. P. Hanssen in seiner Denkschrift vom November 1918 die Clausenlinie damit begründet, man habe dann "ein gewisses Deutschtum innerhalb der Reichsgrenzen, aber nicht mehr als wir im Laufe von ein paar Menschenaltern aufsaugen können", so enthielt die offizielle Darlegung des dänischen Gesandten vor dem Zehnmännerrat am 21. Februar weiter als Begründung für die Festlegung der Südgrenze der zweiten Zone Mittelschleswigs: "wo irgendeine Möglichkeit vorhanden ist, dänische Sympathien zu finden oder zu wecken. - Wer weiß, ob nicht gerade jetzt [in dem Deutschland des Frühjahrs 1919!] ein Wiedererwachen dänischer Gefühle eintritt, selbst bei Leuten, die sich bisher als Deutsche betrachtet haben?" Und noch im Mai 1919 mochte der dänische Gesandte in Paris in der Antwortnote der dänischen Regierung an Clemenceau zur Abwehr der Einbeziehung der dritten Zone von Südschleswig im Entwurf des Friedensvertrages die später vergeblich abgeleugnete dänische Maxime der Aufsaugung des Deutschtums aufstellen von den "versprengten Minderheiten in Nord- und Mittelschleswig" (d. h. zu diesem Zeitpunkt

einschließlich Flensburgs!) als "deutschen Kleininseln, die rasch würden verschwinden können".

Von gröberem Holze waren die bewußten und völlig unverhüllten Absichten der privaten dänischen Unterhändler, deren Argumenten die Kommission eine größere Beweiskraft beilegte. Das Memorandum der Flensburg-Richtung gab als Motiv der Bevölkerung Angelns ebenso wie der deutschen in Flensburg für ihren angeblichen Wunsch einer "Rückkehr" nach Dänemark an "wesentlich wirtschaftliche und praktische, aber unter allen Umständen sehr solide Gründe". - Und das Memorandum des Grafen Bent Holstein als Vertreter des "historischen Rechts" bediente sich freimütig der ausgesprochenen Absichten der dänischen Sprachpolitik der 50er Jahre, die dann zu Düppel geführt hatten: "Die 200 000 deutschsprechenden Einwohner nördlich dieser Linie würden wahrscheinlich nach einer oder zwei Generationen aufs neue dänisch werden". Die Ententekommission war sich durchaus im klaren, daß bei der Einbefassung der rein deutschen Bevölkerung von Schleswig "viele für Dänemark stimmen würden, aber das würde nicht geschehen aus Sympathie für dieses Land, sondern um von den chaotischen Zuständen, in denen sich Deutschland jetzt befindet, loszukommen"; sehr mit Recht bemerkte dazu das amerikanische Mitglied Haskins, er glaube nicht, daß diese Argumente etwa auf die Halbinsel Eiderstedt in höherem Grade Anwendung finden als auf einen Teil der nördlicheren Bezirke!

Einig waren sich auch alle dänischen Richtungen darin, daß die Abstimmung in den einzelnen Zonen von Norden nach Süden gelegt und die Fristen derart verschieden festgesetzt werden müßten, damit das Resultat der ersten Abstimmung "einen glücklichen Einfluß auf Mittelschleswig ausüben" würde, und um diesen psychologischen Druck noch zu steigern, beschloß die Kommission auch für die dritte Zone ein *délai pour libérer les esprits*.

Die wachsende chauvinistische Welle der Volksstimmung ließ Regierung und Parteien Dänemarks immer weiter abgleiten von dem Novemberprogramm. Schon im Dezember 1918 mußte selbst der Parteivorstand der dänischen Sozialdemokratie als Regierungspartei einräumen, und "bedauern, daß die praktische Durchführung der bevorstehenden Abstimmung sich mit der erhabenen Idee nicht voll und ganz deckt". Immer stärker konzentrierte sich der Kampf um Flensburg. Aus dem Bezirk der angrenzenden, eine Abstimmung begehrenden Distrikte Mittelschleswigs wurde das gemeindeweise sich entscheidende Abstimmungsgebiet der zweiten Zone mit weit nach Süden vorgeschobener Grenze. Die von dem dänischen Mittelschleswigschen Ausschuß in Umlauf gesetzte Petition, die 3401 Unterschriften aus der Stadt Flensburg und 876 aus 22 Landgemeinden sammeln konnte, bediente sich dabei der Fälschung in der dänischen Übersetzung des deutschen Textes, wonach die Unterzeichner den Wunsch kund geben wollten, ob sie mit Dänemark vereinigt zu werden wünschten, d. h. gemäß der maßgebenden Apenrader Resolution an der Abstimmung teilnehmen wollten, das Wort "ob" (om) durch: "**daß**" (at) zu ersetzen, wodurch also zu erkennen gegeben wurde, **daß** sie mit Dänemark vereinigt zu werden wünschten; bei dieser Fälschung ertappt, stellte man den "Irrtum" als bedauerlichen Druckfehler hin. Dies Manöver hätte aber eine um so größere Wirkung haben können zu dem Zeitpunkt, da die dänische Regierung sich Mitte Januar 1919 bereit erklärte, auch ohne jede Abstimmung, wenn die alliierten Mächte eine solche überhaupt nicht wünschten, außer Nordschleswig auch die südlicheren Kirchspiele mit dänisch**sprechender** Mehrheit zu annektieren. Nur Flensburg mit seiner überwiegend deutschen Bevölkerung sollte hiervon zunächst ausgenommen sein. Knapp einen Monat später verlangte man aber auch hier keine Abstimmung mehr, eine einstimmig gefaßte Resolution des Politischen Ausschusses des Folkething "gab Raum für die Möglichkeit anderer Möglichkeiten als gerade einer Abstimmung zur Kundgabe des Selbstbestimmungsrechtes"; nach den Worten des radikalen dänischen Wehrministers, heutigen Außenministers, P. Munch, "ist ja auch eine Adresse mit Unterschriften eine Form der Meinungskundgebung!" In der Tat hatte die belgisch-schleswigsche Ententekommission erst im März 1919 den endgültigen Beschluß zur Vornahme einer Abstimmung in Schleswig gefaßt. Zur Vermeidung einer etwaigen Anwendung des Plebiszits in den adriatischen Provinzen hatte hiergegen Italien sogar einen allgemeinen Vorbehalt im Hinblick auf die Reichweite

des Abstimmungsprinzips, als einzigen Mittels territoriale Probleme zu lösen, formell eingelegt. Und der Vorsitzende Tardieu glaubt rückblickend annehmen zu können, daß wenn die dänische Regierung nicht eine Volksabstimmung beantragt hätte, so würde sie die einfache Rückgabe des Landes erreicht haben. Aber in das System der Kriegsschuldfrage paßte die Nichtausführung des Artikels V des Prager Friedens gut hinein und gab die schließliche Begründung ab.

Über die Grenze der Adresse des Mittelschleswigschen Ausschusses hinaus, nach dem amtlichen dänischen Bericht "hierin etwas inkonsequent, aber mit Vorbedacht", wurde die Südgrenze der zweiten Zone nach folgenden Gesichtspunkten gezogen. Außer den in der Petition kundgegebenen Abstimmungsbegehren wurden unter Gleichsetzung von Sprache und Gesinnung alle plattdänischen Sprachsplitter einbefaßt, weiter alle Gemeinden, die bei der ersten Wahl zum Norddeutschen Reichstage im Jahre 1867 eine dänische Mehrheit aufwiesen, ferner zur Vermeidung "einer geschnörkelten und künstlichen Form" der Grenze die Marschlandschaft des kerndeutschen Nordfrieslands sowie die friesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum, "zum Teil, weil in diesen Gegenden sich irgendeine besonders dänenfeindliche Stimmung nicht gezeigt hat" (!), schließlich und eigentlich aber eingestandenermaßen aus wichtigen Seefahrts- und militärischen Interessen Dänemarks, um das Fahrwasser nördlich von Sylt, die Lister Tiefe, an Dänemark fallen zu lassen. Mit besonderer Rücksicht auf die Flensburger Wirtschaft aber sollte der Stadt ein Hinterland im Süden gewährleistet und die Föhrde nicht geteilt werden. "Flensburg gehört die Föhrde", lautete der **dänische** Grundsatz. Selbst ein deutschstimmendes Südufer sollte der Stadt folgen. "Es würde offenbar ein sehr schwieriger und sehr unglücklicher Umstand sein, wenn die Flensburger Föhrde geteilt werden sollte so daß ihr einer Teil zu der einen Nation, ein anderer Teil zur anderen gehörte. Es mußte ein Ausweg geschaffen werden, daß die ganze Flensburger Föhrde und die Küsten auf beiden Seiten zusammengehören konnten." (Amtlicher dänischer Bericht vom 3. April 1919.) - Aber von diesem "Auswege" war nach dem 14. März 1920 im Geiste von Versailles nicht mehr die Rede. In ähnlicher Lage hatte Preußen bei dem Friedensschluß im Jahre 1864 mit Rücksicht auf die Stadt Kolding eine Zerreißung der Föhrdeufer vermieden und uralten historisch schleswigschen Boden, das ganze Südufer der Koldinger Föhrde mit den acht Kirchspielen der Halbinsel Stenderup nördlich von Christiansfeld an Dänemark abgegeben. Auf dänischer Seite war von Anfang an der Hauptgrund für die Nichteinbeziehung Flensburgs in die erste Zone der *en-bloc*-Abstimmung die Furcht gewesen, dadurch gegebenenfalls eine deutsche Gesamtmehrheit herbeizuführen und so selbst den gewählten Abstimmungsmodus *ad absurdum* führen zu müssen. Dazu kam der erwünschte wirtschaftliche Druck auf die Stadt hinzu, den ökonomischen Gefahren ihrer zukünftigen Entwicklung durch dänische Stimmabgabe entrinnen zu können. André Tardieu sprach vor dem Fünfmännerrat am 28. März 1919 offen diese zynische Spekulation auf deutschen Stimmenzuwachs für das dänische Lager aus: "Was Flensburg angeht, so ist die Mehrzahl der Einwohner ohne Zweifel deutsch. Die Stadt umfaßt indessen eine bedeutende dänische Gruppe, und es ist nicht ausgeschlossen, daß wirtschaftliche Betrachtungen die deutschen Einwohner der Stadt dazu führen können, sich Dänemark anzuschließen. Die Sache ist die, daß sofern Flensburgs Hinterland Dänemark zufällt, werden selbst viele Deutsche es vollziehen können den Dänen zu folgen anstatt an ihrer früheren Nationalität festzuhalten." Im übrigen sah die Ententekommission die Südgrenze der zweiten Zone nur im Zusammenhang mit der von ihr geschaffenen dritten Zone, "so hat man der [dänischen] Regierung doch die Höflichkeit erwiesen, ihre Linie eine gewisse Rolle spielen zu lassen". Im Obersten Rat war allein Balfour nicht von den "anscheinenden Sinnlosigkeiten" der verschiedenen Abstimmungsarten überzeugt. Wilson entschied auch hier nach dem Rezept der Kriegsschuldfrage: "Alles was ich sagen kann, ist, daß es Dänemarks Sache sein muß sich darüber auszusprechen. Denn es ist Dänemark, das im Jahre 1864 gelitten hat, und wenn die Dänen diesen Plan billigen, so heiße ich ihn gut."

Mit der Ausdehnung des Plebiszits nach Süden folgte schrittweise eine Verschlechterung der Stimmrechtsregeln zu ungunsten des deutschen Bevölkerungsteiles. Von der ursprünglich in der Oktoberadresse angenommenen Anwendung eines allgemeinen und gleichen Stimmrechtes hatte

sich bereits die Apenraderesolution im November entfernt durch die Forderung seiner Beschränkung, außer auf alle Männer und Frauen über 20 Jahre, die in Nordschleswig geboren und dort heimatberechtigt bzw. früher ausgewiesen waren, auf solche, die in Nordschleswig mindestens zehn Jahre gewohnt hatten; d. h. alle nach dem 1. Oktober 1908 Zugezogenen wurden des Stimmrechts beraubt. Mit der Einfügung der zweiten Zone hatte der dänische Wählerverein im Februar für Mittelschleswig die Heraufsetzung des Stimmalters auf 25 Jahre und für nicht dort Geborene eine ununterbrochene Ansässigkeit seit dem 1. Januar 1900, d. h. von mindestens über 19 Jahren, gefordert. Die letztere Maßnahme, die mit den zuerst beschlossenen Regeln in die Versailler Schleswig-Bestimmungen aufgenommen wurde, verdoppelte die Zahl der ihres Stimmrechtes beraubten in Nordschleswig ansässigen Deutschen. Durch einen Fehler der juristischen Redaktionskommission der Entente wurde dagegen der Kreis der Stimmberechtigten, der mit Ausnahme der früher Ausgewiesenen überall die gegenwärtige Ansässigkeit im Abstimmungsgebiet umfaßte, schließlich noch erweitert um alle, die nur dort geboren, aber nicht mehr ansässig waren, eine Bestimmung, gegen die die dänische Regierung keinen Einwand erhob. Die von dänischer Seite nach der Abstimmung in der zweiten Zone dieser Maßnahme beigelegte übertriebene Bedeutung vermochte ihren Grundcharakter nicht zu ändern, vielmehr unterstrich sie nur den wahren Verlauf der nationalen Umschlagslinie, da sie naturgemäß den Dänen im Norden, den Deutschen im Süden einen stärkeren Stimmenzuwachs durch die von auswärts Zugereisten gab. Dagegen fiel in der endgültigen Fassung der Stimmrechtsregeln, ausschließlich zuungunsten der Deutschen in der Stadt Flensburg, die ursprüngliche Bestimmung fort, die auch den im nicht zum Abstimmungsgebiet gehörenden Teil des Landkreises Flensburg Geborenen ein Stimmrecht gewährt hatte, da dieser Bezirk das natürliche Wanderungszuwachsgebiet der Stadt war. Ganz ernsthaft verlangten indessen die extremsten Flensburgdänen nach der Forderung des Kopenhagener Universitätsprofessors, des Rechtslehrers Vinding Kruse: "Selbstverständlich sollten alle, die von Deutschland seit 1864 während der Zwangsverdeutschungsperiode nach Schleswig eingewandert sind, sei es Militär, Beamte oder andere (!) oder deren Nachkommen von vornherein von jedem Stimmrecht ausgeschlossen sein."

Ein entsprechendes Zurückweichen vor der öffentlichen Meinung in Dänemark und der ihr parallel gehenden Bereitwilligkeit der Ententekommission zeigte die dänische Regierung auch hinsichtlich ihrer Wünsche für die Organisation der Abstimmung. Mitte Januar war der dänische Gesandte in Paris noch dahin instruiert worden, daß eine gemischte dänisch-deutsche Kommission mit einem schwedischen oder norwegischen Vorsitzenden die Abstimmung überwachen, daß ferner eine Räumung nur des eigentlichen Abstimmungsgebietes von deutschen Truppen stattfinden sollte. Gegenüber dem in der Öffentlichkeit vorgebrachten Plan einer militärischen Besetzung durch alliiertes, neutrales skandinavisches oder dänisches Militär hatte die dänische Regierung "große Bedenken", mit dem Hinweis auf den von Deutschland dann mit Recht zu erwartenden Einwand einer "freien" Abstimmung unter militärischem Druck. Diese Selbsterkenntnis hinderte allerdings nicht, daß zwei Monate später von der nach Paris entsandten offiziellen dänischen Delegation die Entsendung einiger alliierter Kriegsschiffe in die schleswigschen Häfen und die Ausdehnung der militärischen Räumung auf etwa 10 km südlich der zweiten Zone gewünscht wurde. Auf die Frage nach der Zusammensetzung der internationalen Kommission antwortete die Delegation, daß man schwedische und norwegische Mitglieder wünschte, aber kein Gewicht auf deutsche und dänische legte, die lediglich als Sachverständige mitwirken könnten. In der Räumungsfrage ließ sich wie anfangs fast in allen Entscheidungen die belgisch-schleswigsche Kommission durch die weitgehendsten dänischen Chauvinisten bestimmen und setzte demgemäß eine Räumung auch für die dritte Zone bis zur Linie Kappeln-Tönning fest. Als diese Zone dann wegfiel, wurden diese Bestimmungen im endgültigen Texte des Vertrages gestrichen, und nur noch **die Mantelnote der Entente vom 16. Juni** sah eine Räumung des Gebietes bis zur Eider und Schlei vor. Trotz der heftigen Agitation in Dänemark, die sich als Mittel zur Einwirkung auf den Stimmenausfall der zweiten Zone auf diese Forderung konzentrierte und sogar den in seiner Haltung zwiespältigen nordschleswigschen Wählerverein sprengte, trotz der Geneigtheit der Ententekommission, die

schließlich die Räumung als Strafveranstaltung gegen Deutschland vorsah und vom Obersten Rat die Einwilligung erwirkte, die internationale Plebiszitkommission zu ermächtigen, die Abstimmung in der zweiten Zone für ungültig zu erklären, wenn sie "von deutschen Übergriffen" in der früheren dritten Zone "beeinflußt" worden wäre, wagte man auch in diesem Punkte nicht an dem endgültigen Text des mit so schwerer Mühe zusammengefügten Traktats zu rütteln. Dagegen kam man willig den immer stärker geäußerten Wünschen der militärischen Besetzung nach. Unter französischen und englischen Bajonetten fand die Abstimmung statt. Hinsichtlich der Zusammensetzung der internationalen Kommission wünschte Lansing ausdrücklich, daß ein Schwede oder Norweger den Vorsitz führte, und das amerikanische Mitglied des Exekutivkomitees mußte den Vorsitzenden Tardieu auf den alten Rechtssatz verweisen, "daß es doch eine durch Jahrhunderte bekräftigte Erfahrung ist, daß man nicht gleichzeitig in einer Sache Richter und Partei sein kann". Im Geiste von Versailles hielt Tardieu daran fest: "Weder als Frankreichs Vertreter noch als Vorsitzender dieses Komitees kann ich im geringsten Maße anerkennen, daß ein neutrales Land in höherem Grade als eine kriegführende Macht imstande ist Unparteilichkeit zu erweisen. Ich für meinen Teil habe mehr Vertrauen zu der Unparteilichkeit eines Amerikaners, eines Engländers oder Franzosen als zu dem Vertreter irgendwelcher neutralen Macht." Nach der diplomatischen Anciennität fiel, da der dienstältere französische Gesandte Kopenhagen Ende Juli 1919 verließ, dem englischen Gesandten in Kopenhagen der Vorsitz zu, außer ihm bestand die internationale Kommission aus je einem Franzosen, Norweger und Schweden. Es war eine der Versailler Grotesken, daß Deutschland nach der Abstimmung vom 14. März 1920 die Erhaltung der vier Kirchspiele in der zweiten Zone lediglich dem Anciennitätsprinzip bei der Wahl des Vorsitzenden verdankte, da die Stimme des englischen Vorsitzenden mit der schwedischen Stimme den Ausschlag gegen das französische und norwegische Mitglied gab.

Während der dänische Gesandte in Paris am 9. März glaubte berichten zu können, daß in allen wesentlichen Punkten die Einstellung der Ententekommission den Wünschen der dänischen Regierung entsprach, fügte diese ihrem bisherigen Plane einer dritten Zone der Schleilinie noch am 4. April die Halbinsel Eiderstedt ein. Als am 7. Mai der Text des Entwurfs, in dem übrigens nun wieder durch ein Versehen Eiderstedt nicht enthalten war, bekannt wurde, überraschte er Dänemarks Regierung und Parteien, nur nicht die privaten dänischen Unterhändler der "Dannevirke-Bewegung". Die Bitterkeit des dänischen Außenministers über die Behandlung der dänischen Vorschläge auf der Konferenz, nicht weniger aber die Abhängigkeit Dänemarks von der Entente, sprach sich in der formlosen, aber treffenden Wendung aus: "Unter solchen Verhältnissen ist es nicht leicht, Außenminister zu sein. Aber man kann dazu vielleicht einen der Gesandten der Alliierten gebrauchen." Wenn es auch in Dänemarks wohlverstandenem Interesse gelang, die dritte Zone wieder zu beseitigen, wogegen man jedoch keinen Protest, sondern nur seine Bedenken äußerte, so sprachen dabei auch Gründe des Wunsches einer gewissen Einräumung gegenüber den deutschen Gegenvorschlägen mit, an für die Entente ungefährlichen Stellen. Der Kampf stand jetzt um Flensburg, auf das sich nunmehr die ganze dänische Arbeit vereinigte. Symptomatisch für die dänische Volksstimmung war ein formelles, faktisch allerdings bedeutungsloses, Mißtrauensvotum des Landtinges, der ersten Kammer des dänischen Reichstages, gegen den radikalen Außenminister, zugleich mit dem Wunsche, daß das Abstimmungsgebiet Dänemark in so großem Umfange zufallen müßte, wie es durch die Bestimmung des Friedensvertrages möglich war.

Die Abstimmungen am 10. Februar 1920 in der ersten, am 14. März in der zweiten Zone hatten das folgende Ergebnis. In der ersten Zone wurden für Deutschland 25 329 (25%), für Dänemark 75 431 (74%) Stimmen abgegeben (bei 640 = 1% ungültigen). In der zweiten Zone stimmten 51 052 für Deutschland (80%), 12 725 für Dänemark (20%), davon in der Stadt Flensburg 27 081 (75,2%) deutsche und 8 944 (24,8%) dänische Stimmen.

In der zweiten Zone wurde eine dänische Mehrheit nur in drei kleinen Gemeinden auf der Insel Föhr mit zusammen 18 Stimmen Mehrheit (73 : 91) erreicht. Diese offenbare Niederlage steigerte

indessen nur die dänische Begehrlichkeit. Als der Gesandte in Paris erfuhr: "40% Stimmen für Dänemark in Flensburg würden von Bedeutung gewesen sein, aber 28 [i. e. 25]......", erkannte man den gewünschten Ausweg in der Forderung der Internationalisierung der Stadt Flensburg mit der zweiten Zone nach dem Danziger Muster "für eine Reihe von Jahren", unter internationaler Kontrolle. Unter der Einwirkung der für den Besitz Flensburgs aufgepeitschten Kopenhagener Volksstimmung wurde das von der Sozialdemokratie gestützte Kabinett am 29. März vom Könige entlassen. Nur die Drohung der Gewerkschaften mit dem Generalstreik löste binnen weniger Tage das "Staatsstreich"ministerium durch ein Geschäftsministerium ab, das dann Anfang Mai durch ein ausgesprochenes Kabinett der Flensburg-Richtung der Bauernlinken unter N. Neergaard ersetzt wurde. Gegen den Widerstand der Radikalen und Sozialisten wurden jetzt offiziell die Internationalisierungsbestrebungen zum dänischen Regierungsprogramm erhoben und durch eine Sonderdelegation in Paris und London bis Mitte Juni hinein eifrig verfolgt. Trotz überall erwiesenen englischen und französischen Wohlwollens konnte zu diesem Zeitpunkt nach dem Gutachten der Internationalen Kommission eine Änderung der Beschlußfassung der Entente über die neue deutsch-dänische Grenze nicht mehr durchgesetzt werden. Dänemark war "zu spät" gekommen.

In dem an Dänemark abgetretenen Gebiet der ersten Zone mit den trotz erdrückender deutscher Mehrheit ihr zugeschlagenen Teilen der zweiten Zone hatten nicht weniger als 41 Gemeinden deutsche Mehrheiten bei drei Stimmengleichheiten. Um dieses Ergebnis zu verschleiern, werden von dänischer Seite auch in amtlichen Karten regelmäßig nicht die Abstimmungsbezirke, die **Gemeinden**, sondern "vereinfacht" die größeren Kommunalverbände, die **Kirchspiele**, angeführt, die durch Einbeziehung anderer Gemeinden gewöhnlich dänische Mehrheiten aufweisen, obgleich ihnen irgendeine rechtliche Bedeutung bei der Abstimmung in keiner Weise zukam. Schon im Jahre 1894 hatte der Magister Clausen in jedem einzelnen Kirchspiel Nordschleswigs eine große dänische Mehrheit bei einer endlichen Abstimmung vorausgesagt, und selbst in den Städten und Flecken nur Tondern und Augustenburg davon ausgenommen. Ebenso hatte H. P. Hanssen im November 1918 nur in der Gegend von Lügumkloster, in der Schluxharde und in den Städten, besonders in Tondern, ein gewisses Deutschtum erwartet. Aber außer den Städten Tondern (76% deutsch), Sonderburg (55%), Apenrade (54%), dem Flecken Hoyer (73%) hatten jetzt 37 Landgemeinden deutsche Mehrheiten ergeben. Die ursprüngliche Voraussetzung der Clausenlinie in den Friis-Solfschen Verhandlungen war nicht erfüllt. Es mußten jetzt nicht allein deutsche "Enklaven" der dänischen Umgebung folgen; trotz der Abstimmungsbedingungen ragte wie im Westen über Tondern und Hoyer hinaus, so auch auf dem Mittelrücken geschlossenes deutsches Mehrheitsgebiet von der zweiten in die erste Zone hinein. Vergeblich machte die deutsche Regierung einen letzten Versuch, den Ausgleich selbst auf Grund des Abstimmungsresultats durch eine Linie der gleichen Minderheitenopfer auf beiden Seiten herbeizuführen. Die "Tiedjelinie", die weit südlicher lag als die nationale Umschlagslinie nach den letzten Reichstagswahlen von 1912, stützte sich dabei auf den Grundsatz der Versailler Schleswig-Bestimmungten (**Art. 109**): "Die Grenze zwischen Deutschland und Dänemark wird in Übereinstimmung mit dem Wunsche der Bevölkerung festgesetzt." Der Tiedjegürtel umfaßte 6805 (54%) deutsche, 5715 (45%) dänische Stimmen nördlich der Clausenlinie; es wären dann insgesamt 18525 (21%) deutsche Stimmen im Norden gegenüber 18515 (24%) dänische Stimmen im Süden geblieben. Aus den betroffenen Gemeinden selbst wurden, obgleich die Auswärtigen bereits wieder abgereist waren, in den Petitionen für die Tiedjelinie mehr Unterschriften gesammelt als deutsche Stimmen am 10. Februar abgegeben waren, ein Beweis für den ungeheuren psychologischen Druck, der durch die en-bloc-Abstimmung auf die deutsche Bevölkerung mit voller Absicht gelegt war. Dänemark beantwortete die deutsche Note vom 27. März 1920 durch die Forderung der baldigen militärischen Besetzung und Übernahme Nordschleswigs in die dänische Verwaltung, während zugleich die dänischen Chauvinisten mit Billigung und Unterstützung der neuen Regierung ihre Internationalisierungspläne für die überwiegend deutsche Mehrheit der zweiten Zone spannen. Bei der endgültigen Grenzfestsetzung wurden der Clausenlinie noch in unmittelbarer Nähe Flensburgs die Bezirke von Krusau und Bau mit 91 und 83% deutscher Stimmen hinzugefügt. Ein Minderheitsvotum des französischen und

norwegischen Mitgliedes der internationalen Kommission wollte noch die vier Kirchspiele Medelby, Ladelund, Süderlügum und Aventoft abtrennen, in denen 1845 deutsche nur 689 dänischen Stimmen gegenüberstanden; es scheiterte, wie oben dargelegt, nur an der ausschlaggebenden Stimme des englischen Vorsitzenden. Von dem Standpunkt der deutschen Revisionsforderung in Nordschleswig hatten die konservativen dänischen Widersacher der Clausenlinie nicht mit Unrecht hervorgehoben: "Diese Linie ist, wie jeder der Flensburg kennt, ja wie jeder auf einer Landkarte sehen kann, in solchem Grade aus geographischen, politischen und strategischen Rücksichten unmöglich, daß es als ein Unglück von unberechenbarem Umfang für Dänemark bezeichnet werden muß, wenn diese Linie unsere künftige Grenze gegen Deutschland werden sollte. - An dem Tage, nach dem Clausens Linie unsere Grenze gegen Süden geworden ist, beginnt der bittere Streit, dessen Ausgang nicht zweifelhaft sein kann." (Universitätsprofessor Rovsing, Kopenhagen 27. 11. 1919). Nach den Worten des dänischen konservativen Haderslebener Folkethingsabgeordneten Holger Andersen hat es "niemals in der Geschichte Schleswigs eine Grenze dort gegeben, wo die jetzige Grenze ist, - weder national, noch kulturell, noch geographisch".

Am 15. Juni 1920 wurde beiden Staaten, Deutschland und Dänemark, offiziell von der Botschafterkonferenz die Grenzziehung notifiziert. An Stelle eines "dreiseitigen Vertrages" zwischen Dänemark, Deutschland und der Entente, dessen Bedingungen noch über die des Versailler Vertrages hinausgingen, besonders durch die Bestimmung einer Unveräußerlichkeit des abgetretenen Gebiets ohne Zustimmung des Völkerbundsrates, und den die deutsche Regierung nicht vollzog, wurde am 5. Juli 1920 zwischen Dänemark und den vier alliierten Hauptmächten ein "zweiseitiger" Vertrag geschlossen, durch welchen Dänemark die Souveränität über Nordschleswig übertragen wurde. In welch innere Abhängigkeit Dänemark von der Entente durch seine Teilhaberschaft am **Versailler Vertrag** gebracht wurde, erwies sich formal zu Beginn der deutsch-dänischen Verhandlungen, die zur Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen praktischen Fragen in den Jahren 1921 und 1922 geführt wurden. Zur Einleitung dieser unmittelbaren Verhandlungen mußte die dänische Regierung gemäß dem zweiseitigen Vertrag, der eine dänisch-deutsch-alliierte Kommission vorgesehen hatte, erst das Einverständnis der alliierten Botschafterkonferenz einholen. Der Versailler Vertrag ist das einzige diplomatische Dokument, durch dessen Annahme Deutschland die Abtretung Nordschleswigs zugestanden hat.

Die deutsche Revisionsforderung, die jetzt seit vier Wahlperioden im dänischen Folkething von dem Abgeordneten der deutschen Minderheit Pastor P. Schmidt-Wodder vertreten wird, erstreckt sich daher nicht wie früher die der dänischen Führer auf irgendeine vorgezeichnete "Linie":

> "Wir wünschen eine Entscheidung, die eine Lösung von Grund auf bedeutet. Dabei wird mitentscheidend sein, um nur einiges vom wichtigsten zu nennen, wie das ganze außenpolitische Verhältnis zu Dänemark sich gestaltet, wie die wirtschaftlichen Beziehungen, ob die Grenze wie jetzt eine trennende Mauer bleiben soll, ob man den fremden Volksteilen volle Freiheit der Entfaltung und Selbstverwaltung gibt, wie wirksam alte geschichtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sich auch weiterhin erweisen usw."

Als der dänische König seinen Einzug in Tondern hielt, begrüßte ihn der deutsche Führer in einem Offenen Briefe:

"Wir hoffen auf den Tag, wo wir neu entscheiden werden über unser staatliches Geschick, frei von dem Zwang der en-bloc-Abstimmung, frei von dem Zwang des Friedensvertrages."

Schrifttum:

Siehe Schrifttum Seite 40 und 41.

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, Kapitel **"Schleswig-Holstein"**.

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, Kapitel **"Schleswig-Holstein"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Nordschleswig"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Nordschleswig"**.

III. Gefährdung und Gebietsverlust durch Abstimmung (Teil 2)

2) Marienwerder und Masuren

***Max Worgitzki**, Allenstein*

Art. 94 des **Friedensvertrages von Versailles** bestimmt: "In der Zone zwischen der südlichen Grenze Ostpreußens, wie diese Grenze in dem **Art. 28** des **Teiles II (Grenzen Deutschlands)** des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner aufgefordert werden, durch Abstimmung zu bestimmen, welchem Staate sie angehören wollen: West- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Kreisen Cletzko und Angerburg; von dort die Nordgrenze des Kreises Cletzko bis zu ihrem Schnittpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens."

Art. 95 legt die Grundsätze fest, nach denen die Abstimmung durchgeführt werden soll. Die wichtigsten sind folgende:

> "In einer Frist, die 14 Tage vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht überschreiten darf, werden die deutschen Truppen und Behörden aus der vorerwähnten Zone zurückgezogen... Nach Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone unter die Herrschaft einer internationalen Kommission von fünf Mitgliedern gestellt werden, die von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten ernannt werden. Die Kommission wird eine Generalvollmacht zur Verwaltung besitzen und wird insbesondere beauftragt sein, die Abstimmung vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, die sie für notwendig erachten wird, um sie zu einer freien, ehrlichen und geheimen zu machen... Das Recht auf Abstimmung wird jeder Person gewährt, die ohne Unterschied des Geschlechtes folgende Bedingungen erfüllt:
>
> a. bei Inkrafttreten dieses Vertrages 20 Jahre alt ist,
> b. in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren ist oder ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt seit einem Datum hat, das die Kommission bestimmen wird... Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Gemeinden bestimmt werden, gemäß der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde... Die verbündeten und assoziierten Hauptmächte werden dann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend bestimmen."

Die **Art. 96** und **97** enthalten gleichlautende Bestimmungen für das Abstimmungsgebiet Marienwerder. Seine Grenzen setzt **Art. 96** wie folgt fest:

> "In einer Zone, die die Kreise Stuhm und Rosenberg und den Teil des Kreises Marienburg umfaßt, der östlich der Nogat liegt, wie den Teil des Kreises Marienwerder, der sich östlich der Weichsel befindet, werden die Einwohner aufgefordert werden, durch Abstimmung in jeder Gemeinde bekanntzugeben, ob sie wollen, daß die einzelnen Gemeinden, welche in diesem Gebiete liegen, zu Polen oder Ostpreußen gehören."

Art. 97 wiederholt in gekürzter Form die Bestimmungen des **Art. 95**. Darüber hinaus enthält er nur noch einen, allerdings sehr wichtigen Zusatz, der Ostpreußen den Zugang zur Weichsel für jeden Fall sicherstellt; mit welchem Erfolg, soll weiter unten dargetan werden.

Diese vier Artikel haben, als die Friedensbedingungen vom 9. Mai 1919 bekannt wurden, in ganz Ost- und Westpreußen nicht geringes Befremden, ja stärkste Überraschung hervorgerufen. Man wußte zwar, daß Polen Teile des deutschen Reichsgebietes forderte. Aber nach den 14 Punkten Wilsons wie dem Waffenstillstandsvertrage sollten ihm ja nur solche Gebiete zugesprochen werden, die von unzweifelhaft polnischer Bevölkerung bewohnt sind. Wenn also den durch die **Art. 94** und **96** abgegrenzten Teilen von Ost- und Westpreußen die Volksabstimmung auferlegt wurde, so hieß das, die Frage nach dem nationalen Charakter ihrer Bevölkerung stellen, ihr Deutschtum anzweifeln. Nun gibt es zwar in Ostpreußen wie in Westpreußen östlich der Weichsel zwei kleine polnische Volkssplitter, und zwar im südlichen Ermland und im Kreise Stuhm. Ihrer Zahl nach aber sind sie so unbedeutend, daß sie unmöglich den Charakter der Gesamtbevölkerung in den Abstimmungsgebieten strittig erscheinen lassen könnten. Demnach blieb nur der Schluß übrig, daß die **Art. 94** und **96** der Friedensbedingungen auf Grund einseitiger und falscher Darstellung entstanden waren. Dem ist in der Tat so gewesen. Von polnischer Seite waren außer den genannten polnischen Volkssplittern auch die Masuren als polnischer Volksstamm bezeichnet und beansprucht worden. Wie völlig zu Unrecht, hat ja später das Ergebnis der Abstimmung eindeutig bewiesen. Es bleibt aber unbegreiflich, wie die Polen sich mit diesem Anspruch ernsthaft hervorwagen konnten. Zwar war er hier und da auch schon vor dem Kriege, zuerst in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts im polnischen politischen Schrifttum aufgetaucht. Aber seine "wissenschaftliche" Begründung hatte man doch nur als Spielerei eines scheingelehrten Dilettantismus bewertet. Und als trotzdem um die Wende des Jahrhunderts übereifrige allpolnische Politiker sich unterfingen, die Probe aufs Exempel an Ort und Stelle, d. h. in Masuren selbst zu machen, erlitten sie einen kläglichen Reinfall. Man kann sich also das Vorgehen der Polen in Paris nur so erklären, daß sie bei den Sachverständigen der Alliierten eine völlige Unwissenheit in dieser Frage voraussetzten - mit Recht, zumal deutsche Sachverständige, die aufklärend hätten wirken können, nicht zugelassen waren - daß sie andererseits die Hoffnung hegten, die alliierten Mächte würden ihnen bei der Durchführung der Abstimmung vollkommen freie Hand lassen. In der Tat vermag ja eine geschickte, einseitig gehandhabte Abstimmungstechnik, unterstützt durch Mittel der Gewalt, mancherlei zu erreichen. Wie nun aber auch die Rechnung der Polen gewesen sein mag, ihr erstes Ziel erreichten sie, die Abstimmung wurde in die Friedensbedingungen aufgenommen.

So willkürlich, auf falscher Unterrichtung aufgebaut, wie die Forderung der Abstimmung an sich, ist auch die Abgrenzung der Abstimmungsgebiete. Erwägungen grundsätzlicher, sachlicher Art läßt sie nicht erkennen. Es wäre verständlich gewesen, wenn man alles reichsdeutsche Gebiet hätte abstimmen lassen, das irgendwie und irgendwann Bestandteil des früheren polnischen Staates gewesen ist, jedoch nicht, wie das **Korridorgebiet** und Posen, ohne weiteres gewaltsam Polen zugeeignet wurde. Aber das Abstimmungsgebiet Allenstein hat niemals Polen staatlich angehört, vom Abstimmungsgebiet Westpreußen nur die beiden Kreise Stuhm und Marienburg - seit dem Staatsstreich von Lublin 1569 bis zur Wiedervereinigung mit Preußen 1772. Dieser Gesichtspunkt ist also nicht maßgebend gewesen. Verwaltungsbezirke, etwa Kreise, Regierungsbezirke haben

ebenfalls nicht als Unterlage gedient. Denn drei Kreise, Marienburg, Marienwerder und Neidenburg wurden nur je zu einem Teil zur Abstimmung zugelassen, der westpreußische Kreis Elbing ganz ausgeschlossen, andererseits der zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörige Kreis Cletzko dem Abstimmungsgebiet Allenstein zugeteilt. Viel schwerwiegender aber ist, daß nicht einmal die historischen Grenzen der Landschaften berücksichtigt wurden, die sich im Laufe der Jahrhunderte überdies zu scharf ausgeprägten Stammesgrenzen entwickelt und solch geschlossene Einheiten geschaffen haben, wie sie die Namen Masuren und Ermland darstellen. Denn von den masurischen Kreisen erhielten Angerburg und Goldap nicht das Recht der Abstimmung, der Kreis Neidenburg nur zur Hälfte. Der südwestliche Teil dieses Kreises, das Soldauer Land, wurde ohne weiteres den Polen zugesprochen, obwohl seine Bevölkerung sich in nichts von der des Abstimmungsgebietes unterscheidet, d. h. genau so unzweifelhaft **nicht**polnisch ist. Von den vier ermländischen Kreisen wurden nur die beiden südlichen, Allenstein und Rössel, zur Abstimmung zugelassen. Von den Kreisen des westpreußischen Abstimmungsgebietes ist schließlich nur zu sagen, daß sie ja nur willkürlich abgetrennte Fetzen der großen Einheit Westpreußen darstellen. Es ist also offensichtlich, daß die Abgrenzung der Abstimmungsgebiete ganz einseitig die Interessen der Polen berücksichtigte. Alle die Kreise sollten abstimmen, in denen die Polen eine durch Propaganda und Druckmittel beeinflußbare Bevölkerung vorhanden glaubten. So ist es zu verstehen, daß auf deutscher Seite die Forderung der Abstimmung nicht aufgefaßt werden konnte als der sachliche Wunsch, die Nationalitätenverhältnisse in den zur Abstimmung gezwungenen Gebieten festzustellen, sondern als eine verwerfliche Spekulation der Polen auf Gesinnungslosigkeit ost- und westpreußischer Volksteile. Daher empfand die Bevölkerung der Abstimmungsgebiete die Abstimmung zunächst nur als einen harten wie unverdienten Schimpf.

Daß diese Charakterisierung der Beweggründe, die zur Abstimmung führten, zu mindest hinsichtlich der Polen berechtigt und richtig ist, beweist der Umstand, daß die polnische Propaganda den Kampf um die Seelen in den Abstimmungsgebieten lange vor dem Eintreffen der Abstimmungskommissionen begann. Es lag ihr vor allen Dingen daran, die Zeit der schwersten Verwirrung in Deutschland, des Zusammenbruchs und des Umsturzes auszunutzen. Darum wurde bereits Mitte November 1918 der erste polnische Volksrat - *rada ludowa* - in Allenstein gegründet. Ein zweiter in Ortelsburg, der für die Propagandaarbeit in Masuren bestimmt war, folgte sehr bald nach. Die beiden polnischen Blättchen, *Gazeta Olsztynska* in Allenstein und *Mazur* in Ortelsburg, die bisher mit ihren wenigen hundert Lesern keine irgendwie beachtenswerte Rolle gespielt hatten und nur aus Prestigegründen von Warschau aus durchgehalten worden waren, erhöhten ihre Auflagen um ein vielfaches, wurden überall unentgeltlich verteilt, die *Gazeta* legte sich sogar eine deutsch geschriebene Beilage zu. Hunderte von Agenten wurden gegen glänzende Bezahlung angeworben, die von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus wanderten, eifrig Mundpropaganda betrieben und das Land mit Flugblättern überschwemmten. In Westpreußen begann die polnische Propaganda zu der gleichen Zeit und in der gleichen Weise zu arbeiten, nur beschränkte sie sich dort zunächst auf den Kreis Stuhm. In die übrigen rein deutschen Kreise wagte sie sich noch nicht hinein. Zweck und Tonart dieser ersten polnischen Propagandaaktion aber erwiesen bereits mit aller Deutlichkeit, welche Auffassung die Polen von dem Wesen der erstrebten Volksabstimmung hatten. Sie war durchaus realpolitisch gedacht. Mit der nationalen Parole war nichts anzufangen. Denn das wußten die leitenden polnischen Politiker ja sehr wohl, daß die Hunderttausende von "unerlösten polnischen Brüdern", deren Dasein sie den Alliierten in Paris wie der öffentlichen Meinung in Polen vorzutäuschen bemüht waren, tatsächlich in den Abstimmungsgebieten gar nicht vorhanden waren. Darum konnte nur eine Propaganda Aussicht auf Erfolg bieten, die bewußt, nüchtern und selbsttäuschungsfrei auf die Beeinflussung einer nichtpolnischen Bevölkerung berechnet und abgestimmt war. Sie war es in der Tat. Ganz offensichtlich arbeitete sie darauf hin, den schweren, lähmenden Druck wirtschaftlicher und seelischer Not gründlich auszunutzen, der nach dem Kriegsende, verschärft durch das Fieber innerer Wirren, auf dem ganzen deutschen Volke, mit besonderer Härte aber auf Ostpreußen lastete, das sich ja überdies von der bevorstehenden Abschnürung durch den **Weichselkorridor** bedroht sah. Der Bevölkerung in den

Abstimmungsgebieten sollte, mit einem Wort gesagt, der Glaube an die deutsche Zukunft restlos zerstört werden und ihr so der Gedanke nahegebracht werden, sich rechtzeitig durch freiwilligen Anschluß in ein gesichertes Staatswesen, Polen, hinüberzuretten, um nicht in den unausbleiblichen Untergang Deutschlands mit hineingerissen zu werden. Darum war die polnische Propaganda in steter Wiederholung bemüht, das deutsche Reich zu verhöhnen und zu beschimpfen, parteipolitische Gegensätze geschickt auszunutzen, Deutschlands Lage in den schwärzesten Farben zu malen, seine Bolschewisierung als unaufhaltbar hinzustellen. Auf der anderen Seite wurde dem polnischen Staat eine glänzende Zukunft prophezeit. Polen, von den Siegermächten geliebt und in ihre Reihe aufgenommen, mit der ganzen Welt befreundet, im Besitze unerschöpflicher Bodenschätze, würde in jähem Aufstieg eine politische und wirtschaftliche Großmacht, ein Hort der Freiheit in Osteuropa werden. Aber neben dieser stimmungsmäßigen Kunst der Überredung betrieb die polnische Propaganda von vornherein auch die des Seelenkaufs durch Bestechung und Drohungen. Jedem, der seine deutsche Gesinnung offen bekundete, wurde spätere Vergeltung in Aussicht gestellt. Vor allem aber wurde immer wieder das Gerücht ausgestreut, den alliierten Mächten wäre es gar nicht ernst mit der Abstimmung, sie wäre nur ein Scheingefecht zu Ehren der Gerechtigkeit: in Wirklichkeit aber wären beide Abstimmungsgebiete im voraus Polen zugesichert, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Abstimmung: im **Art. 95** hieße es ja ausdrücklich, daß bei der Grenzziehung auch die wirtschaftliche und geographische Lage berücksichtigt werden sollte. Gerade diese Drohung war durchtrieben schlau erdacht und verfehlte anfänglich ihre Wirkung nicht. Das ist wohl zu verstehen aus einer Zeit heraus, in der das deutsche Volk ohnmächtig zusehen mußte, wie der Waffenstillstandsvertrag, der doch die Grundlage für die Friedensbedingungen abgeben sollte, in Paris von den diktierenden Siegermächten unbedenklich zerrissen und verworfen wurde.

Die deutsche Gegenwehr in den beiden Abstimmungsgebieten setzte viel später ein, als die polnische Propaganda. Kriegsende und Umsturz hatten das deutsche Volk viel zu tief erschüttert, als daß in seinem Denken noch Raum gewesen wäre für etwas anderes als das eigene Unglück. Es starrte gebannt nach Berlin und Paris in banger Erwartung dessen, was werden würde und erkannte darum erst spät, daß im Osten eine neue Gefahr näherrückte. Man hatte zwar aufgehorcht, als die polnischen Abgeordneten im preußischen Landtag ihre Forderungen stellten, als die polnischen Volksräte sich bildeten und ihre ersten öffentlichen Versammlungen abhielten. Mehr beachtet und mit steigender Entrüstung hatte man die dreiste Herausforderung der neuen Warschauer Regierung zurückgewiesen, die am 15. Dezember 1918 die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen und unmittelbar darauf die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung ausgeschrieben hatte, wobei sie alle für den polnischen Staat beanspruchten Gebiete, auch die Abstimmungsgebiete, zur Beteiligung an der Wahl aufforderte. Der ganze Ernst der von Polen drohenden Gefahr wurde aber in Deutschland doch erst dann erkannt, als der Aufstand in Posen ausbrach und drei Monate später die polnische Hallerarmee in Danzig zu landen beabsichtigte. Da erst erhob sich ganz Ostdeutschland zu energischer Abwehr, der Grenzschutz wurde eingerichtet, der den Vormarsch der Posener Aufständischen zum Stillstand brachte, die deutschen Volksräte in Posen und Westpreußen wurden gegründet und durch eine machtvolle Kundgebung erreicht, daß die Gefährdung Westpreußens durch die Hallerarmee abgewandt wurde. In diesen Wochen höchster Erregung wurden nun auch die Organisationen ins Leben gerufen, die in den Abstimmungsgebieten den Kampf gegen die polnische Propaganda aufnahmen. Ziel und Taktik der deutschen Abwehr mußten naturgemäß ihrem Wesen nach verschieden sein von dem des polnischen Angriffes. Sie bemühte sich aufklärend und beruhigend zu wirken, die Behauptungen der Polen, ihre Verheißungen wie ihre Drohungen, auf das rechte Maß zurückzuführen, vor allem aber an das nationale Pflichtgefühl der Bevölkerung zu appellieren. Und da ja die deutsche Propaganda nichts anders darstellte, als die Gegenwehr des bodenständigen Volkes gegen Fremdes, von außen Hereingetragenes, so ergab es sich von selbst, daß diese Gegenwehr sehr bald anfing, auch vereinsmäßige Gestalt einzunehmen. In Allenstein hatte sich im März 1919 ein "Arbeitsausschuß gegen die Polengefahr" gebildet, der später den Namen "Ostdeutscher Heimatdienst Allenstein" annahm. Er betrieb zunächst die Aufklärungsarbeit in Wort und Schrift mit Hilfe Tausender von Vertrauensleuten, ging aber bereits

im Juni 1919 dazu über, die Bevölkerung zu einer Einheitsfront zusammenzuschließen. In jedem Dorf, in jeder Stadt wurde ein "Heimatverein" gegründet, alle Heimatvereine zu einem Verband, dem "Masuren- und Ermländerbund" zusammengefaßt. Die parteipolitisch natürlich völlig neutrale Heimatbewegung setzte sich im Abstimmungsgebiet Allenstein so restlos durch, daß der Masuren- und Ermländerbund über 90 v. H. aller Abstimmungsberechtigten zu Mitgliedern zählte und der Interalliierten Kommission gegenüber mit Recht den Anspruch erheben durfte, als die Vertretung der Bevölkerung angesehen zu werden.

Die Heimatvereinsbewegung ging auch auf das westpreußische Abstimmungsgebiet über und ließ auch dort einen Verband der Heimatvereine in Westpreußen entstehen. Im übrigen hatte dort die Organisation der deutschen Gegenwehr etwas andere Wege eingeschlagen, als im Abstimmungsgebiet Allenstein. Da die oben erwähnten deutschen Volksräte nicht von allen Schichten der Bevölkerung als parteipolitisch neutral anerkannt und aufgenommen wurden, versuchte man die deutsche Einheitsfront dadurch herzustellen, daß die deutschen Parteien sich zu einer "Arbeitsgemeinschaft" zusammenschlossen, die im besonderen die politische Abwehrpropaganda betrieb. Daneben wirkte dann noch als dritte Organisation der "Heimatdienst Westpreußen", der sich vorwiegend auf dem Gebiet der Kulturpropaganda betätigte und die Heimatvereine betreute.

Durch diese erfolgreiche deutsche Organisationsarbeit war zu Ende des Jahres 1919 die polnische Propaganda bereits stark eingedämmt. Sie hatte jedoch in der Zwischenzeit in Warschau alle Vorbereitungen getroffen, um zu einem neuen großen Schlage auszuholen, sobald die Interalliierten Kommissionen die Verwaltung den beiden Abstimmungsgebiete übernahmen. Das geschah Anfang Februar 1920. Die deutschen Truppen hatten schon vorher die Gebiete geräumt, an ihrer Stelle rückten Italiener in Marienwerder, Engländer und Italiener in Allenstein ein. Sie wurden später auf einzelne Kreisstädte verteilt. Am 12. Februar trafen dann die beiden Kommissionen mit einem großen Stab von Beamten und Offizieren ein. Die Regierungspräsidenten übergaben ihnen die Verwaltung und mußten sofort das Land verlassen. Die übrigen deutschen Beamten durften auf ihren Posten verbleiben, nur eine Loyalitätserklärung wurde von ihnen gefordert. Die Überwachung der Verwaltung wurde in den Zentralstellen durch interalliierte Beamte, in den Kreisen durch Kontrolloffiziere durchgeführt. Die Kommissionen bestanden aus je einem Engländer, Franzosen, Italiener, Japaner; den Vorsitz führte in Allenstein der englische Gesandte Rennie, in Marienwerder der italienische Staatssekretär Pavia. Die Interessen des deutschen Reiches wurden bei den Kommissionen durch je einen Reichskommissar, die des polnischen Staates durch je einen Generalkonsul wahrgenommen. Die Bevölkerung selbst wurde im Allensteiner Abstimmungsgebiet durch den Vorstand des Masuren- und Ermländerbundes vertreten, in Marienwerder durch den "Deutschen Ausschuß für Westpreußen", den die drei oben genannten Organisationen gemeinsam bildeten. Daneben stellten sich als Vertreter des in weitestem Maße nicht vorhandenen "polnischen Volkes in Masuren, Ermland und dem Weichselgebiet" die beiden großen polnischen Propagandaorganisationen vor, die in der Zwischenzeit in Warschau gebildet und gleichzeitig mit dem Eintreffen der Kommissionen nach Allenstein und Marienwerder übergesiedelt waren. Sie nannten sich "*Komitet mazurski*" und "*Komitet warminski*". Das erste hatte seinen Sitz in Allenstein und sollte Masuren erobern, das zweite bearbeitete in zwei Abteilungen von Allenstein aus das Ermland, von Marienwerder aus das westpreußische Abstimmungsgebiet. Die Leitung lag bezeichnenderweise überall in den Händen von Warschauer und Posener Polen. Und nun setzte ein unerhörter Propagandasturm ein. Viele Hunderte von Agitatoren waren in Warschau eigens für diesen Zweck ausgebildet worden und wurden jetzt in Scharen übers Land geschickt. Versammlungen über Versammlungen wurden abgehalten, wandernde Schauspieltruppen traten auf, unglaubliche Massen von Flugblättern überschwemmten Dörfer und Städte, drei neue Zeitungen erschienen, allerdings, was wiederum bezeichnend war, alle drei in deutscher Sprache. Aber auch das Druckmittel der Drohungen wurde verstärkt. Eine eigene bewaffnete Kampftruppe, 2000 Mann stark, die sogenannte Bojuwka, wurde angeworben. Sie hatte die Aufgabe, die polnischen

Versammlungsredner überallhin zu begleiten und die deutschen Versammlungen nach Möglichkeit zu sprengen. Jenseits der Grenze aber wurde eine militärische Truppe zusammengezogen, die dazu bestimmt war, im Falle eines völligen Versagens der polnischen Propaganda in Masuren einzumarschieren, in Zusammenarbeit mit der Bojuwka einen Aufstand der Masuren vorzutäuschen und so eine gewaltsame Lösung durch vollendete Tatsache herbeizuführen. Doch alles Bemühen der Polen scheiterte an der festen Haltung der einigen deutschen Bevölkerung. Die Bojuwka wurde von der Kommission verboten, da ihr Treiben sehr bald gemeingefährlich geworden war. Die Polen lösten sie daraufhin wohl auf, behielten sie aber als Agenten in ihrem Sold, so daß sie nach wie vor eine unerträgliche Landplage bildeten. Aus welchen Elementen sie sich zusammensetzte, wurde gewissermaßen urkundlich festgelegt, als die deutsche Sicherheitspolizei in eine partitätische Abstimmungspolizei umgewandelt wurde. Die Bojuwkamänner meldeten sich geschlossen zur Aufnahme. Aber von den 1800 Mann, die sich vorstellten, wurden nur 150 zur ärztlichen Untersuchung zugelassen. Alle übrigen mußten ohne weiteres zurückgewiesen werden, weil sie einer Bedingung nicht entsprachen, nämlich, "nicht vorbestraft" zu sein. Vor einem Überfall durch die Masurenwehr sind die Abstimmungsgebiete bewahrt worden. Wohl weniger dadurch, daß die militärischen Angriffspläne rechtzeitig der Allensteiner Kommission zur Kenntnis gebracht werden konnten, als vielmehr dadurch, daß inzwischen der Bolschewistenkrieg ausgebrochen und das polnische Heer in schwerste Bedrängnis geraten war. Im übrigen wäre auch die Masurenwehr ohne Zweifel auf den entschlossensten Widerstand der Bevölkerung in den Abstimmungsgebieten gestoßen. Nebenbei sei noch erwähnt, daß die Polen auch nicht unversucht ließen, ihrerseits, dem deutschen Beispiel entsprechend, wenigstens Teile der ermländischen und masurischen Bevölkerung vereinsmäßig zu organisieren. Sie gründeten einen polnischen Masurenbund - die Grüdungsversammlung fand in Warschau statt! - und ermländisch-polnische Volksvereine. Aber der Masurenbund brachte es auf noch nicht 200 masurische Mitglieder und ein Teil der ermländischen Polen gründete gar, schwer enttäuscht und verärgert durch das überhebliche Verhalten der leitenden Komiteemitglieder, einen "Bund zur Erhaltung des Ermlandes", der sich von dem Komitee lossagte, für den Verbleib des Ermlandes bei Deutschland eintrat, und sogar von der Kommission die Ausweisung aller Warschauer und Posener Polen forderte!

Schon lange vor diesem letzten beschämenden Schlag, der sie aus ihren eigenen Reihen traf, hatte die polnische Propagandaleitung erkannt, daß ihre Arbeit trotz aller Maßlosigkeit wirkungslos blieb. Aller Welt offenbar wurde dieser Mißerfolg, als die Durchführung der Abstimmung in Angriff genommen wurde. Die Kommissionen hatten bereits im April ein für beide Gebiete gleichlautendes Abstimmungsreglement ausgearbeitet und erlassen. Es hielt sich eng an die Bestimmungen der **Art. 95** und **97**. Als Stichtag für die Stimmberechtigung auf Grund langjähriger Ansässigkeit in den Abstimmungsgebieten wurde der 1. Januar 1905 festgesetzt. Jede Gemeinde sollte einen Abstimmungsbezirk bilden, die Abstimmung durch einen Abstimmungsausschuß durchgeführt werden, der aus zwei Deutschen und zwei Polen zusammenzusetzen war. Auch die Aufsichtsbehörden, die Kreiskontrollkommissionen, sollten in gleicher Weise paritätisch gebildet werden. Als Abstimmungstag wurde für beide Gebiete der 11. Juli festgesetzt. Die Kommissionen forderten dann die beiden Parteien, Deutsche und Polen, auf, Mitglieder für die Abstimmungsausschüsse zu benennen. Und nun ergab es sich, daß die Polen noch nicht einmal in 10 v. H. aller Wahlbezirke dazu in der Lage waren. Jetzt änderte die polnische Propagandaleitung ihre Taktik. Sie versuchte noch einmal die Kommissionen zu einseitiger Parteinahme für Polen zu gewinnen. Als das mißlang, erklärte sie kurzerhand den Abstimmungsstreik und begründete ihn mit dem Vorwurf der Parteilichkeit der Kommissionen zugunsten der Deutschen! Im Warschauer Sejm wurde gleichzeitig der Antrag gestellt, die polnische Regierung sollte in Paris die Abberufung der Kommissionen und die Verschiebung des Abstimmungstermins verlangen. Gleichzeitig wurde eine Liste von Forderungen aufgestellt, die dazu bestimmt waren, die Arbeit der polnischen Propagandaorganisationen ganz einseitig zu stützen. Nur nach ihrer Erfüllung sollte der Abstimmungsstreik eingestellt werden. Es ist nicht bekannt, welche Aufnahme die Vorstellungen der Warschauer Regierung in Paris fanden. Tatsache aber ist, daß die Kommissionen in

bedenklichem Maße den Forderungen der Polen nachzugeben begannen. An einem nur hielten sie fest: der Abstimmungstermin blieb bestehen. Und das war nach Lage der Dinge das einzig Wichtige. Darum begnügten sich die deutschen Vertreter der Bevölkerung mit formalen Protesten, um den Rechtsstandpunkt zu wahren, und da die Polen, wo sie es vermochten, sich wieder an den Arbeiten der Abstimmungsausschüsse beteiligten, so konnte die Abstimmung am 11. Juli 1920 ungestört von statten gehen. Sie hatte folgendes Ergebnis:

Im Abstimmungsgebiet Allenstein:

	Anzahl der Gemeinden, die stimmten für		*Anzahl der abgegebenen Stimmen für*	
Kreis	*Ostpreußen*	*Polen*	*Ostpreußen*	*Polen*
Cletzko	121	—	28 625	2
Lötzen	116	—	29 378	9
Rössel	117	1	35 252	758
Allenstein (Stadt)	1	—	16 742	342
Osterode	244	4	46 385	1 043
Johannisburg	198	—	34 036	14
Allenstein (Land)	179	3	31 486	4 902
Sensburg	190	—	34 334	25
Neidenburg	142	1	22 233	330
	Eine Gemeinde mit gleichen Stimmen			
Ortelsburg	197		48 204	511
Lyck	190		36 534	44
Insgesamt	1 695	9	363 209	7 980

Im Abstimmungsgebiet Marienwerder:

		Zahl der abgegebenen Stimmen		
Kreis	*Insgesamt*	*für Ostpreußen*	*für Polen überhaupt*	*in Hundert-teilen*
Marienwerder	27 422	25 607	1 779	6,49
Rosenberg	34 628	33 498	1 073	3,1
Stuhm	24 958	19 984	4 904	19,07
Marienburg	17 996	17 805	191	1,06
Insgesamt	105 004	96 894	7 947	7,58

Es hatten also im Abstimmungsgebiet Marienwerder 92,4 v. H. der Abstimmungsberechtigten, im Abstimmungsgebiet Allenstein gar 97,8 deutsch gestimmt. In den Abstimmungsgebieten Geborene aber nicht Ansässige hatten in stattlicher Anzahl von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht, 128 000 im Abstimmungsgebiet Allenstein, 24 000 in Marienwerder. Da die Stimmzettel dieser Abstimmungsberechtigten in besondere Urnen abgegeben und getrennt ausgezählt werden mußten, konnte im übrigen nachgewiesen werden, daß diese Stimmen keineswegs, wie polnische Publizisten hinterher behaupteten, das Gesamtergebnis eindeutig zugunsten der Deutschen beeinflußt haben. Es

ist durch sie nur die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhöht, die Verhältniszahl der deutschen zu den polnischen Stimmen aber nicht geändert worden.

Diese Ergebnisse haben wohl mit nicht zu überbietender Eindeutigkeit klargelegt, welchem Staate die Abstimmungsgebiete nach dem Willen der Bevölkerung angehören sollen. Aber ihre Bedeutung wird nach der grundsätzlichen Seite hin noch dadurch vertieft, daß die Abstimmung in beiden behandelten Gebieten gleichzeitig eine nationale Auseinandersetzung darstellte. Sie konnte ja auch nur diesen tieferen Sinn haben, da ja, wie oben bereits gesagt wurde, dem polnischen Staate nur Gebiete mit unzweifelhaft polnischer Bevölkerung zugeteilt werden sollten, demnach die Auflage der Abstimmung nichts anders bedeuten konnte, als die Feststellung der Nationalitäts-Verhältnisse in den strittigen Gebieten. In der Tat ist die Abstimmung von der Bevölkerung der Abstimmungsgebiete durchaus als eine nationale Kundgebung aufgefaßt worden. Als solche betrachtet hat sie nun folgende höchst wertvolle Feststellungen ergeben: Die Masuren sind ihrer Nationalität nach Deutsche und nicht, wie die polnischen Sachverständigen in Paris vorgaben, ein polnischer Stamm. Damit wurde allerdings nur bestätigt, was für die Masuren selbst, aber auch für jeden andern Kenner der Verhältnisse selbstverständlich war. Denn die Masuren sind nicht nur nach ihrem nationalen Willen, sondern auch nach ihrer Abstammung keine Polen. Sie sind ein Grenzvolkstum, entstanden im 16. Jahrhundert in der südlichen Grenzzone Ostpreußens durch Blutmischung masovischer Einwanderer mit den bereits vorher dort ansässigen altpreußischen und deutschen Siedlern. Daß sie noch heute zu einem Teil neben der deutschen eine eigene Haussprache benutzen - nach der Volkszählung von 1925 gaben 41 375 masurisch als Muttersprache an - ändert nichts an der Tatsache, daß ihre Kultur genau so deutsch ist wie ihr nationaler Wille. Nicht weniger bedeutungsvoll aber war die zweite Feststellung, daß auch die beiden sprachlich-polnischen Minderheiten im südlichen Ermland wie im Abstimmungsgebiet Westpreußen keineswegs im ganzen Umfange als national-polnische Minderheiten zu betrachten sind. Nach der Volkszählung von 1910 gab es im Ermland 41 527, im späteren Abstimmungsgebiet Westpreußen 22 194 Bewohner mit polnischer Muttersprache. Bei der Abstimmung aber wurden nur 5971 und 7947 polnische Stimmen abgegeben. Das heißt, noch nicht einmal die Hälfte der Polnischsprechenden im Abstimmungsgebiet Westpreußen, in Ermland gar nur ein Viertel bekannten sich als zur polnischen Nationalität zugehörig. Daß diese Willenskundgebung nicht etwa nur durch die Zeitumstände bedingt war, sondern einem tatsächlichen Zustande entspricht, haben im übrigen alle Wahlen in den Jahren nach der Volksabstimmung vollauf bestätigt Die Liste der national-polnischen Minderheit erzielte bei der letzten Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 im Ermland nur noch 2561, im Regierungsbezirk Westpreußen 2315 Stimmen. Auch die Entwicklung des polnischen Minderheitsschulwesens auf Grund der Preußischen Verordnung zur Regelung des polnischen Minderheitschulwesens vom 31. Dezember 1928 beweist schlagend die Richtigkeit unserer Behauptung. Obwohl diese Regelung, aufgebaut auf dem allerliberalsten Grundsatz: "Minderheit ist, wer will", so großzügig ist, daß sie auf jede Nachprüfung der Willenskundgebung, ja sogar der Bedürfnisfrage verzichtete, hat der Polnische Schulverein in ganz Ostpreußen doch nur acht polnische Schulen ins Leben zu rufen vermocht. Vier im ehemaligen Abstimmungsgebiet Westpreußen mit insgesamt 108 Kindern, und im ehemaligem Abstimmungsgebiet Allenstein ebenfalls nur vier mit insgesamt 61 Kindern. So wird allseits, und nur in noch stärkerem Maße bestätigt, was bereits als Ergebnis der Volksabstimmung festzustellen war: Sprache ist keineswegs gleichzusetzen mit Nationalität. Besonders wenn sie nicht mehr ist, als ein Dialekt, der seit Jahrhunderten die enge Verbindung mit der Stammsprache verloren und ihre Entwicklung nicht mitgemacht hat. Die starke Divergenz zwischen Sprache und Nationalität im Ermland wie im Kreise Stuhm erklärt sich im übrigen ohne weiteres aus der Geschichte der Entstehung dieser beiden Sprachinseln. Ihre Bewohner sind Nachfahren polnischer Kolonisten, die im 16. Jahrhundert dort angesiedelt wurden, da beide Gebiete durch die andauernden kriegerischen Wirren und die Pest stark entvölkert waren. Räumlich weit entfernt vom Stammvolk inmitten deutschen Siedlungsraumes angesetzt, sind beide polnischen Volkssplitter zu einem Teil bereits in der deutschen Umgebung aufgegangen, zu einem anderen Teil haben sie ihren polnischen Dialekt zwar

noch erhalten, rechnen sich aber zur deutschen Nationalität, und zu einem dritten geringen Teil nur sind sie durch die allpolnische Propaganda der letztvergangenen Jahrzehnte dem Nationalpolentum gewonnen worden.

So eindrucksvoll und so unanfechtbar das Ergebnis der Volksabstimmung aber auch war, um die Früchte ihrer, mit unübertrefflicher Einmütigkeit durchgeführten Willenskundgebung sind beide Abstimmungsgebiete dennoch gebracht worden. Die endgültige Grenzfestsetzung durch die Alliierten konnte nicht umhin, im Abstimmungsgebiet Allenstein den Polen wenigstens ein kleines Schmerzensgeld zu zahlen. Drei an der alten westpreußischen Grenze gelegenen Dörfer, Klein Nappern, Groschken und Lobenstein mußten an Polen abgetreten werden. Ungleich schlimmer wurde das Abstimmungsgebiet Westpreußen getroffen. Man übereignete den Polen fünf Ortschaften an der Weichsel, Johannisdorf, Außendeich, Neu Liebenau, Kleinfelde und Kramersdorf, dazu das ganze rechte Weichselufer mitsamt dem Hafen von Kurzebrack. Die Grenzlinie wurde überdies so gezogen, daß sie mehrfach den Deich schneidet und jeden geregelten Deich- und Uferschutz unmöglich macht. Völlig mißachtet aber wurde die Bestimmung des **Art. 97**, der für jeden Fall "der Bevölkerung Ostpreußens zum Besten ihrer Interessen unter billigen Bedingungen den Zutritt zur Weichsel und ihre Benutzung für sich, ihre Waren oder ihre Schiffe sichert". Dieser also ausdrücklich auch für die Schiffahrt verbürgte Zugang zur Weichsel wurde so hergestellt, daß der Hafen von Kurzebrack, der einzige Hafen an der deutsch-polnischen Weichselgrenze, den Polen übergeben, dafür aber in seiner Nähe an einer auf den Deich führenden kleinen Straße eine Tafel angebracht wurde, deren Inschrift besagt, hier befände sich der freie Zugang Ostpreußens zur Weichsel nach **Art. 97** des Friedensvertrages von Versailles. Erlaubnisscheine zum Betreten des Weichselufers wären in der Starostei von Mewe zu haben. Mewe liegt 15 km entfernt auf dem andern Ufer der Weichsel. Es hält schwer, diese Art der Ausführung eines Friedensvertrages nicht für eine offene Verhöhnung zu halten.

Aber auch die innere Beruhigung, die nach dieser eindeutigen Klarstellung der Nationalitätenverhältnisse in den Abstimmungsgebieten erhofft wurde, ist ausgeblieben. Die Polen denken nicht daran, die Volksabstimmung als endgültige Entscheidung hinzunehmen. Ihre Presse und ihre politischen Publizisten sind nach wie vor beflissen, in der öffentlichen Meinung ihres Landes wie der übrigen Welt die unwahre, geradezu fantastische Behauptung zu propagieren, es gäbe in Ostpreußen 3 - 400 000 Polen. Höchste polnische Staatsbeamte sprechen in offiziellen Reden von den unerlösten Gebieten Masuren, Ermland und Weichselland. **Der Westmarkenverein** in Posen und der Bund zur Errettung Masurens in Warschau versuchen immer erneute Propagandavorstöße in die ehemaligen Abstimmungsgebiete. Fünf Monate nach dieser Volksabstimmung wurde zu diesem Zweck der Bund der Polen in Ostpreußen mit dem Sitz in Allenstein gegründet. Er hat allerdings, trotz seinen zahlreichen Unternehmungen, Banken, Genossenschaften, Vereinen, Zeitungen und trotz seiner erwiesenen Unterstützung durch die vier (!) polnischen Konsulate in Ostpreußen, keinerlei Erfolge bisher erzielt, wie oben zahlenmäßig festgestellt werden konnte. Aber eines erreicht die allpolnische Propaganda doch. Sie trägt immer wieder das Moment der Unruhe in die ostpreußischen Grenzgebiete, die doch schon an und für sich schwer genug geprüft sind. Denn auch sie leiden ja in immer stärkerem Maße an den **harten wirtschaftlichen Folgen**, die **der Weichselkorridor**, die räumliche Trennung vom deutschen Reich für ganz Ostpreußen mit sich gebracht hat. Auch sie haben mit dem Korridorgebiet und Posen ihre besten und räumlich nächstgelegenen Absatzgebiete verloren und sind gezwungen, neue um ein vielfaches entferntere Absatzgebiete zu suchen. Das gilt nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die besonders im Abstimmungsgebiet Allenstein einst blühende Holzindustrie. Auch sie leiden, wie ganz Ostpreußen, unter der Standortverschiebung zu dem allen deutschen Ostgebieten gemeinsamen Markt Berlin, die als Folge der Grenzziehung eingetreten ist. Solange Ostpreußen, Westpreußen und Posen in nationalwirtschaftlicher Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Grenzen des gleichen Staates standen, konnte die Ungunst der geographischen. Lage, der größeren Entfernung vom Berliner Markt durch besondere Fürsorgemaßnahmen des Staates, durch gestaffelte

Frachttarife ausgeglichen, Ostpreußen gegenüber den günstiger liegenden Nachbarprovinzen konkurrenzfähig erhalten werden. Heute ist das infolge des Korridors nicht mehr möglich. Posen und Westpreußen, in der Hand eines Staates, der mit Deutschland in schärfstem Wirtschaftskampf liegt, vermögen heute ihre günstigere Lage rücksichtslos auszunutzen. Erschwert wird die Lage für Ostpreußen dadurch, daß Posen und Westpreußen heute dank den billigen polnischen Arbeitskräften erheblich geringere Produktionsunkosten haben als Ostpreußen. Seine Wirtschaft ist, wie die ganze deutsche Wirtschaft, beschwert durch die allgemeinen Lasten, die das Kriegsende mit sich brachte, darüber hinaus aber schwer getroffen durch die eine starke Steigerung der Produktionsunkosten verursachende Auswirkung des Korridors. Die verteuerte Lebenshaltung bedingt höhere Löhne: die Rohstoffe, Kohle, Eisen, Düngemittel sind infolge der erhöhten Frachten in untragbarem Maße verteuert, der deutsche und der ausländische Anleihemarkt versagt sich der ostpreußischen Wirtschaft, der Zinsfuß ist in Ostpreußen um 2 v. H. höher als im übrigen Deutschland. Der durch alle diese Ursachen bedingten Steigerung der Produktionsunkosten steht aber, wie wir oben sahen, eine Erhöhung auch der Absatzunkosten gegenüber. Das aber bedeutet Unrentabilität der Wirtschaft. Sie bedroht ohne Zweifel ganz Ostpreußen aufs schwerste.

Darum fordert Ostpreußen und mit ihm das ganze deutsche Volk zu Recht, daß ein Zustand beseitigt werde, der sich heute schon als unerträglich erwiesen hat. Die Grenzziehung im deutschen Osten stellt eine schwere Verletzung nationaler Rechte dar, weil sie, wie Steine auf dem Brett, weite Gebiete verschob, ohne daß die Bevölkerung befragt wurde. Sie ist wirtschaftlich unmöglich und politisch verfehlt, weil sie eine dauernde Bedrohung des Friedens bedeutet. Die Abstimmungsgebiete aber vermögen ihrerseits die Forderung nach Revision noch durch eins zu begründen. Sie haben durch die Abstimmung, durch ihren Verlauf wie durch ihr Ergebnis den Beweis erbracht, daß die Grundlagen, auf die sich die Forderung der Abstimmung stützte, völlig falsch waren, auf einseitiger, bewußt fälschender Information beruhten. Was an diesem Teil der Friedensbedingungen möglich war, warum sollte das nicht an allen übrigen Teilen, soweit sie die deutsche Ostgrenze betreffen, ebenfalls möglich gewesen sein, da ja doch die Gewährsmänner die gleichen waren? Hinsichtlich der Abstimmungsgebiete ist die Nachprüfung der Stichhaltigkeit der Grundlagen durch die Abstimmung selbst erfolgt, bei den ohne Abstimmung verschobenen Gebieten muß sie nachgeholt werden. Dieses Mal aber durch wirkliche Sachverständige.

Schrifttum

M. **Worgitzki**, *Geschichte der Abstimmung in Ostpreußen*.
G. **Lawin**, *Die Volksabstimmung in Westpreußen*.
Dr. L. **Wittschell**, *Die völkischen Verhältnisse in Masuren und dem südlichen Ermland*.
Dr. K. **Keller**, *Die fremdsprachige Bevölkerung in den Grenzgebieten des deutschen Reiches*.
Dr. W. **Recke**, *Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik*.
Karte siehe **Polnische Abtretungsgebiete Seite 260**.

Weiterführende Verweise:

Die deutsche Volksgruppe in Polen 1934-39

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Polen"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Grenzlanddeutschtum im polnischen Staate"**.

III. Gefährdung und Gebietsverlust durch Abstimmung (Teil 3)

3) Oberschlesien

***Dr. J. P. Warderholt**, Berlin*

In Trencin verhandelten 1335 Abgesandte des Böhmenkönigs Johann von Luxemburg mit Vertretern des Königs Kasimir des Großen von Polen über das politische Geschick der schlesischen Piastenfürsten. Durch feierlichen Staatsvertrag verzichtete Polen auf die bisherige lose Lehnshoheit. Der Böhmenkönig gab dafür seine Ansprüche auf die polnische Krone auf. Fortan sollten die schlesischen Fürstentümer unter böhmischer Lehnsherrschaft stehen. Dieser Vertrag erhielt seine Bekräftigung durch die Zustimmung des Papstes. Eine zweihundertjährige Entwicklung hatte ihren politischen Abschluß gefunden. Schlesien und damit das heutige Oberschlesien trat endgültig, politisch und kulturell, in den abendländischen Zusammenhang des Hl. römischen Reiches und kam später mit der Krone Böhmens an das Haus Habsburg.

In Schlesien hatten sich seit der Völkerwanderung germanische und slavische Stämme abgewechselt und gegenseitig durchdrungen; dazu kam ein bis heute bemerkbarer völkischer Einschlag durch Mongolen und Tartaren, deren Einfälle letztlich in der Schlacht bei Liegnitz 1242 abbrandeten. Dieses Völkergemisch, das um 1100 slawisch (altpolnisch, alttschechisch) sprach, fand seine politisch-kulturelle Form in den kleinen Einzelfürstentümern der Piastenfamilien unter polnischer Lehnshoheit.

Die Piasten waren durch Heirat eng mit deutschen Fürstenhäusern verbunden. Die Hl. Hedwig, die Patronin Schlesiens, entstammte dem deutschen Hause der Grafen von Meran und war mit einem Piasten verheiratet. Piastenfürsten zogen deutsche Kaufleute, Handwerker und Bauern ins Land. Deutsches Recht und deutsche Sitte fanden Eingang. Der Orden der Zisterzienser rodete den unermeßlichen Urwald und, hauptsächlich ausgehend vom Kloster Kamp am Niederrhein, entstand über Grüssau, Leubus, Heinrichau, Rauden, Himmelwitz, Czarnowanz bis tief ins frühere Rußland hinein nach Miechów bei Kielce ein Netz von deutschen Klosterniederlassungen.

Die deutsche Besiedlung des Landes, die vornehmlich von Mittel- und Süddeutschland ausging, war in der Regel Mischsiedlung. Es wurden jedoch auch geschlossene Dörfer gegründet, wie z. B. Schönwald bei Gleiwitz. Sie hielten sich meist deutsch in Sprache, Sitte und sogar Tracht. Bei Mischsiedlung nahmen die Neusiedler manchmal polnische Sprache und Namen an; polnische Namen im heutigen Oberschlesien besagen daher nichts über die völkische Abstammung. Die jetzt in Polnisch-Oberschlesien bei jeder passenden Gelegenheit vorgeführten oberschlesischen, angeblich polnischen Volkstrachten sind trachtenkundlich als rein fränkischen Ursprungs nachgewiesen.

Der deutsche Kulturstrom, der ganz Schlesien friedlich eindeutschte, blieb stecken in den Wäldern, dem armen Boden und klimatisch schlechten Verhältnissen der rechten Oderseite Oberschlesiens. Dort erhielt sich der altpolnische Dialekt, der, dem Tschechischen wie dem Hochpolnischen gleich nahesteht, mit vielen deutschen Worten durchsetzt, aber trotzdem nicht deutsch ist.

Diese bis zur Industrialisierung im 19. Jahrhundert recht armseligen Gebiete erfaßte also das Deutschtum nur stellenweise. Viel weniger aber standen sie noch in polnischem Kulturzusammenhang. Seit Trencin zum mindesten war dieser abgeschnitten, abgesehen von einigen kirchlichen Beziehungen einiger Teile mit dem Bistum Krakau. Tschechische Kultureinflüsse von Prag gingen nur bis in die Landesverwaltung und waren ohne Dauereinfluß; denn Prag war als der Sitz der ältesten deutschen Universität, mit Fürsten aus deutschen Häusern, Luxemburg und Habsburg, ein Brennpunkt deutscher Kultur.

Die Friedensbedingungen der Alliierten sahen die bedingungslose Zuteilung Oberschlesiens an Polen vor: begründet mit der durch nichts bewiesenen Behauptung, das Land sei unzweifelhaft polnischen Volkstums. In Wirklichkeit steckten andere Gründe dahinter. Für Frankreich bedeutete nach eigenem Eingeständnis Polen "eine Armee an der Weichsel im Rücken des Deutschen Reiches". Diese sollte durch Oberschlesien vergrößert und durch seine Industrie mit Material und Waffen versorgt werden, dem Reiche aber diese nicht unmittelbar französischen Kanonen und Flugzeugen ausgesetzte Rüstkammer verloren gehen. England hoffte durch die Stärkung Polens einen Damm gegen die rote Flut Rußlands aufzurichten, eine Ideologie, welche es Polen später gestattete, auch in der Ukraine mit blutiger Gewalt fremdes Volkstum niederzuschlagen. Außerdem hoffte es die lästige Konkurrenz der oberschlesischen Kohle in Norddeutschland und den Ostseeländern auszuschalten.

Oberschlesiens Bevölkerung schrie gegen die Zuteilung an Polen in öffentlichen Massenkundgebungen auf. Das Deutsche Reich protestierte gleichfalls. Zudem waren, dank der durch Wilsons Unklarheit und Unkenntnis europäischer Dinge verursachten ideellen Führungslosigkeit der Versailler Verhandlungen, dort französischer, englischer und italienischer Machtwille bereits in offenen Streit geraten. So wurde die bedingungslose Abtretung Oberschlesiens durch die Abstimmung ersetzt. Frankreich gab wohl um so leichter nach, weil es den Polen glaubte, die Bevölkerung sei eindeutig polnisch gesinnt, und weil man sich der Abstimmungen des 19. Jahrhunderts in Nizza und Savoyen erinnerte, als trotz demokratischer und nationaler Selbstbestimmung Bajonett und Gold das Ergebnis fälschten.

In den Versailler Vertrag kamen also in den **Art. 88** und dessen **Anlage** die Bestimmungen über die Abstimmung in Oberschlesien, welche diesem so viel Blut und Tränen kosten und die älteste Grenze Europas (neben der französisch-spanischen Pyrenäengrenze) verlegen sollte. Aus dem Regierungsbezirk Oppeln wurde ein Gebiet als Abstimmungsgebiet herausgeschnitten, die einsprachig deutschen Teile des Bezirks wurden hierdurch von der Abstimmung ausgeschaltet. Dieses Klein-Oberschlesien sollte berufen sein, im Wege der Abstimmung kundzugeben, ob es mit Deutschland oder Polen vereinigt zu werden wünschte. Das Deutsche Reich verzichtete zwangsweise zugunsten Polens auf das Gebiet, welches auf Grund der Abstimmung Polen zugeteilt würde.

Das Abstimmungsgebiet wurde einem internationalen Ausschuß von vier Mitgliedern unterstellt, die Amerika, Frankreich, England und Italien bezeichnen sollten. Amerika hatte sich aber mittlerweile aus seinem unsauberen Friedensgeschäft zurückgezogen; es hat den Vertreter nie bestellt. Dieser Ausschuß erhielt, außer in gesetzgeberischer und steuerlicher Hinsicht, alle Befugnisse der deutschen und preußischen Regierung. Für die Auslegung seiner Befugnisse sollte er selbst zuständig sein. Die deutschen Behörden konnte er absetzen. Interalliierte Truppen und eine Landespolizei sollten für Ordnung sorgen. Der Ausschuß hatte alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflußten und geheimen Stimmabgabe für erforderlich hielt.

Am 11. Februar 1920 traten die Akteure in Oppeln auf, um für sich selbst ein zynisch-ironisches Satyrspiel, für Land und Volk aber eine Tragödie aufzuführen, die in der Volksseele als tränenreiche Erinnerung neben dem Dreißigjährigen Kriege und den Mongoleneinfällen haften bleiben wird.

Dramatis personae:

General Le Rond, Franzose, klein, schmächtig, hageres Raubvogelgesicht, zitronengelb, mit kaltem Auge, die Typusmaske des Intriganten.

General Percival, Engländer, säuberlicher Soldat.

General de Marinis, Italiener, auch kein Gegenspieler für Le Rond.

Sehr viele Obersten, Hauptleute, Leutnants, die Mehrzahl ohne diese schöne Abstimmung eigentlich arbeitslos. 13 000 Mann beste französische Kriegstruppen, mehrere Hundert italienische Rekruten mit je fünf Patronen, kein englischer Soldat.

Dazu sogar einige Zivilisten, im Vordergrund Anjubault, im Kriege "besetzter" Präfekt von Lille. Er soll jetzt seine Erinnerungen abreagieren als Chef der inneren Verwaltung, die Intrigen Meister Le Ronds ergänzen. Sodann noch Troß und Weiber, Kriegsgewinnler und Geldwechsler; Kriegsgerichtsräte, um "Recht" zu sprechen.

Ausstattung: Ein Telephondraht nach Paris. Interalliierte Fahnen, Wachtposten, Stahlhelme, Stacheldraht, Bajonette, Sekt, Parfüm und Zubehör. Kosten spielen keine Rolle.

Im Hintergrunde ein ohnmächtiges Volk von zwei Millionen Menschen, das zahlt, leidet, blutet und dessen Nachkommen sich noch bei dem Worte "Abstimmung" bekreuzen werden.

Die Regierung wird straff in die Hand genommen. Eigentlich regiert ja nur Le Rond, aber die beiden anderen dürfen so tun. Das ist beim Großen Rat in Paris so vereinbart. Man akkreditiert bei der Hohen Regierungs- und Abstimmungskommission einen päpstlichen Delegaten; denn ein polnischer Klerus hat dem Breslauer Fürstbischof den Gehorsam aufgekündigt. Der Delegat, zuerst Msg. Ratti, der jetzige Hl. Vater und sodann Msg. Ogno hat Arbeit, viel erfolglose Mühe und Undank.

Auch das Deutsche Reich muß einen Bevollmächtigten entsenden. Der greise Fürst Hermann Hatzfeldt-Trachenberg wird seine ganze kultivierte Feinheit in den Dienst des Reiches stellen und trotz seiner Ohnmacht die Generale doch an gute Manieren erinnern können.

Das wesentliche an einem Lande, wodurch es doch erst Gestaltung erhält, sind die Grenzen.

Grenzen bezeichnet man als friedliche Kommission am besten mit Posten und Stacheldraht. Man wird also hinfort in Oppeln und auf den anderen Grenzbahnhöfen in einem Stacheldrahtkäfig ankommen und von waffenklirrenden Posten mit aufgepflanztem Bajonett empfangen werden. An den Landstraßen gleichfalls Posten und Barrieren. Jeder Ankömmling muß einen visierten Paß haben. Um den Sichtvermerk muß man tagelang auf den französischen Konsulaten in Berlin und Breslau anstehen. Ohne diese Maßnahmen hätte doch die deutsche Seite den Frieden der Abstimmung gefährden können! Andererseits ist Polen friedfertig und honorig. Von dort sind keine lästigen Einflüsse zu erwarten. Die polnische Grenze läßt man also ungesperrt und hindert dort eine Grenzkontrolle durch die bisherigen deutschen Behörden. Vielleicht wird es einmal nötig, von dort Militär und Waffentransporte zur Aufrechterhaltung der Ordnung kommen zu lassen.

Alsdann erläßt man ein Manifest: die Ära der Freiheit und Gerechtigkeit wäre für das neu umgrenzte Gebiet angebrochen. Dies zu bekräftigen, wird der preußische Regierungspräsident ausgewiesen. Beamten und Privatpersonen widerfährt nach und nach das gleiche Schicksal, da sie allzuwenig beugsam sind. Dann lassen sich Schwärme interalliierter Kontrolleure in den Behörden nieder. Auf die Gerichte nehmen interalliierte Kriegsgerichtsräte Einfluß, um trotz Richterstreik durchzusetzen, daß an Deutschen verübte Verbrechen ungesühnt bleiben.

Eine straff zentralisierte Abstimmungskommission braucht natürlich auch Lokalbehörden. In jedem Kreis taucht ein interalliierter Kreiskontrolleur mit zwei Adjutanten der beiden anderen Nationen auf. Es wird dafür gesorgt, daß in jenen Kreisen, wo die Polen gute Aussichten zu haben glauben, französische Kontrolleure und Truppen sind. Außerdem erhält dann noch jede Behörde einen

polnischen Spitzel als *conseiller technique*.

Die deutsche Polizei wird abtransportiert. Statt ihrer wird eine Abstimmungspolizei unter interalliierten Offizieren paritätisch eingerichtet. Um eine Atmosphäre der Unsicherheit und Gewalt für die Abstimmung herzustellen, ist es erforderlich, daß polnische Banden ungestraft prügeln, Handgranaten werfen und morden dürfen. Ist ein solches Verbrechen begangen, so entsendet man aus der paritätischen Polizei polnische Mannschaften unter Leitung eines französischen Offiziers, welche leider die Verbrecher dann nicht zu Hause antreffen. Auch polnische Waffenlager kann man so sichern und den Deutschen das letzte Jagdgewehr fortnehmen.

Einige deutsche Gendarmen beläßt man zunächst auf dem Lande. Nach kurzer Zeit wird man diese schon bewegen, vor den polnischen Banditen zu flüchten; sonst wird man sie eben totschlagen lassen. An einem Tage gleich vier, die in ein Haus in Karf aus der Umgegend geflüchtet waren. Der französische Kontrolleur (in Beuthen mit seinem kriegsstarken Bataillon eine Viertelstunde entfernt) kann ihnen leider nicht helfen.

Die Verwaltung des Landes ist damit geregelt und das ist die Hauptsache. Die Gesetze sind jetzt unschädlich, die Militärdiktatur regiert. Man ordnet alles für ein polnisches Ergebnis der Abstimmung mit Verordnungen im *Journal Officiel*, da es doch eine Ära der Freiheit und Gerechtigkeit ist. Heikle Dinge werden nebenher telephonisch und mündlich mit dem Kreiskontrolleur geregelt. Sollte aber eine solche Kabinettsordre von irgendeinem sportlichen Engländer oder einem Italiener nicht richtig verstanden werden, so schickt das Kabinett des Präfekten Anjubault diesen Herrn seiner Regierung als unbrauchbar zurück. Er ist dann stellungslos.

Der Apparat ist nun eingespielt und die Abstimmung könnte beginnen. Noch besser wäre es, ihn länger wirken zu lassen, um die letzten Reste persönlicher Sicherheit zu beseitigen. Die Bevölkerung in Oberschlesien scheint deutscher zu sein, als die polnischen Agenten in Paris erzählten. Es wird sogar notwendig, einen zweiten bewaffneten Aufstand, im August 1920, von Polen aus unter französischer Leitung zu organisieren, nachdem der erste, von Polen allein unternommene, im Juli 1919, vor Eintreffen der interalliierten Besatzung kläglich gescheitert war. Truppen der Kommission dürfen natürlich gegen Mord, Schändung und Terror nicht eingesetzt werden, weil sie Verluste haben könnten. Man kann so beweisen, wie polnisch doch das Land ist und wie sehr General Le Rond die seit Generationen unglücklichen Polen niederdrückt. Zugleich hebt das die Freiheit und bringt vielleicht die Bevölkerung zur Einsicht. Denn schließlich nutzt ja die bestorganisierte Abstimmungskommission nichts, wenn sie die Bevölkerung nicht dazu bringt, richtig zu stimmen.

Genug der Schilderung; sie war notwendig, allein schon um zu zeigen, daß der von General Le Rond aufgezogene und folgerichtig gehandhabte Abstimmungsapparat völlig verschieden war von dem der Abstimmungskommissionen in den übrigen Abstimmungsgebieten des Reiches und Österreichs, die im wesentlichen sachlich verfuhren. In Oberschlesien dagegen maß man mit anderem Maß und beeinflußte so das Ergebnis in gänzlich unzulässiger Weise.

Unter diesen Verhältnissen rangen die beiden Parteien um die Seele des oberschlesischen Volkes. Sie hatten Plebiszitkommissariate mit örtlichen Zweigstellen eingerichtet. Deutscher Plebiszitkommissar war der jetzige Beuthener Landrat Dr. Urbanek. Die propagandamäßige Vorbereitung lag in der Hand des jetzigen Oppelner Oberpräsidenten Dr. Hans Lukaschek. Für Polen arbeitete im Lomnitz-Hotel in Beuthen Wojcech Korfanty.

Man stritt um viele Rechtsfragen: wer abstimmen dürfte, um die Form der Legitimation hierfür, um die Gewährleistung der Abstimmungsfreiheit. Letzten Endes sind die bitter nötigen technischen Dinge aber doch ohne Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung. Das wußte man auf beiden Seiten

und versuchte die Willenskräfte zu erkennen und wirksam zu machen. Bestimmend waren sprachliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche, soziale und machtpolitische Umstände.

In kultureller Beziehung war das Wesentliche die Sprachenfrage, die den formalen Anlaß zu den Abtrennungs- und Abstimmungsprojekten geboten hatte. Die deutsche Sprachenstatistik von 1910 ergab für den Regierungsbezirk Oppeln 52,06% polnischsprechende Bevölkerung. Die Bezeichnung der Volkssprache in Oberschlesien schlechthin als polnisch ist freilich irrig. Literarisches Schriftpolnisch war in Oberschlesien fast unbekannt. Bestenfalls konnte man es lesen. Gesprochen wurde aber nur die örtliche Mundart, das sogenannte Wasserpolnisch, ein alter polnischer Sprachstamm mit nur sehr begrenztem Wortschatz, die geistig nicht entwickelt ist. Es fehlen ihr Begriffe und moderne Wortbildungen; wo sie unentbehrlich sind, wurden sie im Stamm dem Deutschen entnommen und dann auf polnisch abgewandelt. Diese Haussprache bezeichnete 1910 bei der Sprachstatistik 52,06% der Bevölkerung als ihre Muttersprache. Daneben sprach die ganze Bevölkerung, abgesehen von den älteren Leuten, deutsch, war ja seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Schule deutsch.

Sprache allein bezeichnet nicht auch die Kulturzugehörigkeit. Es gibt doppelsprachige Menschen, ja doppelsprachige Landstriche, deren Kulturzugehörigkeit unter Umständen nur durch Willenskundgebung des einzelnen zu ermitteln ist. Einen Kulturzusammenhang mit Polen konnte jedenfalls die oberschlesische Mundart nur in beschränktem Maße vermitteln, eben wegen ihrer geringen geistigen Durchbildung. Waren doch Polen und Oberschlesien überdies seit vielen Jahrhunderten durch die politische Grenze vom polnischen Kulturkreis und der polnischen Wirtschaft völlig getrennt. Auch die Verbindungen mit Posen waren gering, was die Posener Polen oft laut beklagten.

Immerhin lag im Sprachlichen der Urgrund des Abstimmungsproblems. Das Verhältnis von Mundart und Hochsprache, Sprache, Kultur, Volkstum und Staatsgefühl waren noch völlig ungeklärt. Auf deutscher Seite galt es daher, der Bevölkerung klarzumachen, daß Sprache und Kulturzusammenhang angesichts der örtlichen Verhältnisse nicht gleichbedeutend seien: die polnische Seite war dagegen in der glücklichen Lage, die Sprachgleichheit als gegeben hinstellen zu können, um mit ihr kulturelle, religiöse, soziale, wirtschaftliche und politische Motive zu verquicken und gleichzusetzen. Dies war um so leichter, als die Masse der Bevölkerung eine sozial und damit auch vielfach kulturell gedrückte Arbeiterbevölkerung war.

Daß Sprache und kulturelle oder gar politische Willensbildung in Oberschlesien nicht dasselbe sind, hatten schon die Wahlen vor dem Krieg gezeigt: erzielte doch die polnische Partei bei den Reichstagswahlen an Stimmen 1898 nur 0,02%, 1903 17%, 1907 39% und 1912 34% der Gesamtstimmen. Sie blieb also trotz erheblichen Zuwachses stark hinter den Sprachzählungszahlen zurück. Das Abstimmungsergebnis selbst bestätigte dies, ebenso die Wahlen nach der Grenzziehung: die letzte Reichstagswahl in Deutsch-Oberschlesien ergab im Mai 1928 nur 5,36% polnische Stimmen und in Polnisch-Oberschlesien die letzte Sejm- und Senatswahl im März 1928 rund 35% deutsche Stimmen.

Von wesentlicher Bedeutung war die religiöse Frage. Rund neun Zehntel der Bevölkerung des Abstimmungsgebietes waren katholisch, und zwar tiefgläubig. Die katholische Religion ist das stärkste Kulturgut der Bevölkerung, das einzig eigenwüchsige. Vom polnischen Kulturkreis war sie völlig fern. Von deutscher Kultur hatte sie weniger aufgenommen als die Bevölkerung des übrigen Deutschlands, sowohl wegen der immerhin bestehenden Sprachschwierigkeiten, als auch ebensosehr wegen ihrer gedrückten sozialen und kulturellen Lage. Die Religion spielte also schon deshalb als einziges inneres Zentrum, um das sich das ganze geistige Leben orientierte, eine um so größere Rolle. Dieses religiöse Kulturgut wurde nun aber im wesentlichen durch die Kirche in polnischer Sprache vermittelt. Diese hielt ihren naturrechtlichen Grundsätzen entsprechend streng

daran fest, daß der Religionsunterricht und der Gottesdienst in der Muttersprache erfolgte, wie ja Religion und Volkstum in engster Wechselwirkung stehen. Diese polnische Kirchensprache wurde sogar über die tatsächlichen Verhältnisse hinaus beibehalten, da im Laufe der Zeit die Sprache erhebliche Verschiebungen erfahren hatte. Diesem Wechsel folgte die Kirche nicht sofort, entsprechend ihrem traditionellen Charakter. Dazu kam, daß die Kirche dem Staate gegenüber um ihre Existenz schwer ringen mußte. Hatte sie in Preußen schon immer einen schweren Stand gehabt, so wurde dieser durch den Kulturkampf noch schwerer. In Abwehr gegen staatliche Eingriffe suchte die Kirche in Oberschlesien doppelt sorgfältig die Wurzeln ihrer Kraft zu schützen und wurde so gewissermaßen dazu gedrängt, sich in Opposition gegen den Staat schützend vor die polnische Sprache zu stellen. Die Fehlgriffe der staatlichen Politik gegenüber der Kirche können hierbei unerörtert bleiben. Jedenfalls ist festzustellen, daß hierdurch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung mit dem Staate beeinträchtigt wurde.

Alle diese generationenlangen Reibungen zwischen Staat und Kirche waren durch die kirchenfeindlichen Programme nach der Revolution erneuert worden. Adolf Hoffmann als preußischer Kultusminister war in frischer Erinnerung und lieferte geschickter, skrupelloser polnischer Propaganda eine schneidige Waffe.

Die Polen hatten im Abwehrkampf, sowohl gegen Rußland, als auch gegen Preußen erkannt, daß die stärkste Waffe für ihr Volkstum dessen Zusammenhang mit der katholischen Religion sei. Man hatte dies auf die verblüffend einfache und darum zugkräftige Formel gebracht: polnisch ist gleich katholisch und deutsch gleich protestantisch. Mit diesem Kampfwort drang man auf das oberschlesische Volk ein. Seine kindliche Gläubigkeit wurde mit blasphemischen Mitteln ausgenutzt. Der liebe Gott und die Mutter Gottes verstünden nur polnisch, wer deutsch stimme, verrate die Kirche. Das sind Proben von dem, was auf bezahlten Propagandawallfahrten nach Czenstochau und im Lande selbst verbreitet wurde. Geistliche aus Polen, darunter nur als solche verkleidete Laien, arbeiteten nach diesem Rezept. Auch ein großer Teil des ansässigen oberschlesischen Klerus schloß sich zwecks polnischer Propaganda in der Theologischen Sektion unter Vorsitz des Pfarrers Kapitza zusammen. Das unkirchliche Auftreten dieser Herren führte zu scharfen Konflikten mit dem Breslauer Fürstbischof, dem die Interalliierte Kommission deshalb die Einreise in das Abstimmungsgebiet versagte, sowie auch mit dem päpstlichen Delegaten in Oppeln. Trotzdem sich die große Mehrzahl des Klerus, voran der Prälat Ulitzka, treu zum Deutschtum bekannte, hatte die polnische Propaganda auf religiösem Gebiet große Erfolge. Der Grund hierfür war, außer der oben angedeuteten früheren Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, die Tatsache, daß auf deutscher Seite der politische Kampf aus der Kirche selbst herausgehalten und der Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken abgelehnt wurde.

Eine bedeutsame Rolle spielten im Kampf der Nationalitäten die Familienbeziehungen. Diese gingen in Oberschlesien restlos nach Deutschland. Infolge des regen wirtschaftlichen Aufschwunges des Landes war eine intensive wechselseitige Verbindung zwischen Oberschlesien und dem übrigen Reiche vorhanden. Viele gebürtige Oberschlesier waren ins Reich verzogen und andererseits waren sehr viele Personen zugewandert. Die letztere, zugunsten Deutschlands sprechende Tatsache, konnte sich nicht voll auswirken, da nur diejenigen abstimmungsberechtigt waren, welche vor 1904 in Oberschlesien ansässig gewesen waren. Dem Umstand, daß Oberschlesier ins übrige Reich verzogen waren, wurde dadurch Rechnung getragen, daß diese Personen als abstimmungsberechtigt anerkannt wurden. Dies war ein Vorteil für Deutschland, wenngleich von diesen, mit unendlicher Mühe zur Abstimmung nach Oberschlesien gereisten 170 000 Personen, auch ein erheblicher Teil für Polen gestimmt hat, nach polnischer Angabe 25%. Da die verwandtschaftlichen Bande innerhalb des Abstimmungsgebietes naturgemäß am stärksten verwoben waren, so hätte Polen, wenn bekannt gewesen wäre, daß eine Teilung des Landes überhaupt in Frage käme, nur sehr wenige Stimmen erhalten.

Die deutsche Rechtsansicht ging dahin, daß die absolute Mehrheit bei der Abstimmung über die Zuteilung des ganzen Landes an das deutsche Reich oder Polen entscheidend sein sollte.

Die Interalliierte Kommission verweigerte eine Klärung dieser Frage, wohl weil man offenbar erst das Ergebnis der Abstimmung abwarten wollte. Hätte es eine noch so kleine polnische Mehrheit ergeben, so hätte man sicher das ganze Land Polen zugesprochen. Da man aber dessen nicht sicher war, wollte man die Frage offen lassen, um dann bei einer deutschen Mehrheit immer noch eine Teilung zugunsten Polens vornehmen zu können. Der Bevölkerung aber verstand man vorzutäuschen, es handle sich darum, ob das ganze Gebiet durch Mehrheitsentscheid deutsch oder polnisch werde. Dies Täuschungsmanöver hat bewirkt, daß das oberschlesische Volk, soweit es polnisch abgestimmt hat, jetzt seine engsten Familienbande durch eine Grenze durchschnitten sieht: nie hätte es dazu seine Zettel abgegeben, wenn es gewußt hätte, daß eine Teilung des Landes möglich sei.

Die wirtschaftlichen und Verkehrsfragen sprachen für das Reich. Alle Verkehrswege, Straßen, Eisenbahnen, Kleinbahnen wiesen nach Deutschland, wie ja das Land vom Stromlauf der Oder abhängig ist. Abgesehen von diesem geopolitischen Grunde waren auf Grund der uralten politischen Grenze alle Verkehrswege nach Deutschland gerichtet, während Rußland bewußt die Grenze ohne Verbindungen so wüst gelassen hatte, wie sie zu polnischer Zeit war und auch nach Österreich hin fehlte es wegen sumpfiger Flußgrenzen an Verkehrsmöglichkeiten.

Die ganze Erzeugung des Landes, sowohl der Großindustrie wie der anderen Gewerbezweige, war auf deutschen Absatz eingestellt und arbeitete mit Verfeinerungsmethoden, die für das tiefer stehende Polen nicht paßten. Ähnlich stand es mit der hochentwickelten Landwirtschaft, welche im agrarischen Polen keinen Absatz finden konnte. Gerade die so wichtige Absatzfrage mußte für die Eisenindustrie des Landes bedenklich werden, da Polen nur einen Bruchteil des Eisenverbrauchs je Kopf der Bevölkerung hatte wie Deutschland. Der Handel überhaupt fußte auf dem Weiterbestehen der bisherigen Grenze: denn alle Handelsbeziehungen, sowohl die nach dem übrigen Reich, wie der Handel von Oberschlesien nach dem Auslande, hingen davon ab, daß diese Beziehungen nicht etwa durch eine neue Zollmauer durchschnitten würden, ganz abgesehen davon, daß die Bedürfnisse der Bevölkerung, auf deren Befriedigung der Handel eingestellt war, grundlegend andere waren in Deutschland und in Polen. Diese wesentlichen, kurz angedeuteten Momente bewirkten denn auch, daß Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und der Handel sich fast ausnahmslos schon dieserhalb für Deutschland einsetzten. Zahlenmäßig bedeuteten aber diese Kreise des Besitzes und der Intelligenz, welche das Gesicht des Landes geschaffen hatten und es trugen, für die Abstimmung wenig. Die Masse der ländlichen und industriellen Arbeiterschaft war kulturell nicht so hochstehend, um diese Lebensnotwendigkeiten zu erkennen. Sie war politischen Schlagworten zugänglich, z. B. der mit viel Geschick vertretenen polnischen Behauptung, wirtschaftlich müsse es einem Siegerstaate wie Polen besser gehen, als dem durch Inflation und **die drohenden Reparationslasten** gefährdeten Deutschland.

Bestimmend wirkten ferner die sozialen Fragen. Das oberschlesische Land auf der rechten Oderseite war dank seines armen Bodens vor der Industrialisierung der letzten Jahrzehnte ein Notgebiet gewesen, in welchem sich landwirtschaftlicher und besonders forstwirtschaftlicher Großgrundbesitz entwickelt hatte. Besonders durch die in Oberschlesien in ihr Gegenteil verkehrte Steinsche Bauernreform war die an sich geographisch und klimatisch gegebene Form des Großgrundbesitzes so übersteigert worden, daß auf dem rechten Oderufer 57% des Landes in der Hand von Großgrundbesitzern waren. Der Rest des Landes war nicht etwa solider Bauernbesitz, sondern bestand überwiegend aus Zwergwirtschaften. Dies hatte bewirkt, daß die Bevölkerung sozial gedrückt war. Die plötzliche Industrialisierung hatte die Lage der breiten Massen zwar wirtschaftlich erheblich gebessert. Aus politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gründen mannigfacher Art war aber die soziale Abhängigkeit der Massen der Industriearbeiter erheblich

größer als im übrigen Deutschland. An soziale Urinstinkte appellierte also die polnische Propaganda, indem sie die Masse des Volkes aufrief zum Kampf gegen den deutschen Besitz. Bei den Industriearbeitern, besonders der sozial höherstehenden Metallarbeiterschaft, wirkte freilich hemmend, daß im Deutschen Reiche ein sozialistisches Regime Besserung erhoffen ließ. Auf die Landbevölkerung aber konnte die polnische Propaganda mit den plumpsten Mitteln wirken, indem man völlige Aufteilung des deutschen Großgrundbesitzes versprach. Es wurden sogar Kommissionen eingesetzt, die Aufteilungspläne aufstellten. Dem Einzelnen wurden bestimmte Landstücke zugewiesen unter vorgespiegelter Verteilung der vorhandenen Betriebsmittel, Viehbestände und der einzelnen Gebäude für den Fall eines polnischen Erfolges. Dagegen verhinderte die Interalliierte Kommission jeden Versuch der deutschen Behörden, auf Grund des neuen Reichssiedlungsgesetzes eine gesunde Siedlung zu beginnen.

Diese vorgeschilderten Fragen waren für die Abstimmung maßgeblich. Sie waren religiöse und sozialpolitische, aber nicht Fragen des Volkstums. Hatte doch noch 1892 der polnische Erzbischof Stablewski von Posen erklärt, daß die Oberschlesier polnischsprechende Deutsche seien und daß die politische Propaganda in Oberschlesien von Posen her "eine aussichtslose und unberechtigte Maßnahme sei". Die polnische Bewegung in Oberschlesien vor dem Kriege, die zum erstenmal bei den Reichstagswahlen 1898 eine polnische Stimmbeteiligung von 0,02% ergab, stützte sich ganz wesentlich auf die soziale Arbeiterfrage. Erst langsam gelang es den hierzu im Lande ansässig gemachten Posener Intellektuellen, unter geschickter Benutzung der Mißgriffe der preußischen Regierung auf religiösem Gebiet, sie in eine nationale umzuwerten.

Die deutsche und die polnische Abstimmungsleitung kennt diese Lage. Die deutsche Abstimmungspropaganda wählte das einzige ihr zur Verfügung stehende Mittel kultureller Aufklärung, während die polnische Abstimmungsvorbereitung mit allen Mitteln der Bestechung und Demagogie die Leidenschaften des Volkes aufzupeitschen suchte, um die eigentliche Abstimmungsfrage zu verwirren. Kulturelle Momente können zur Geltung nur kommen, wenn Recht und Ordnung die persönliche Freiheit schützen. Unfreiheit, Unsicherheit für Leib, Leben und Eigentum ersticken die Möglichkeit, geistige kulturelle Fragen zur Reife und Erkenntnis kommen zu lassen. Man mußte also eine möglichst lange Zeit vor der Abstimmung eine Atmosphäre der Macht und Unfreiheit schaffen, ein möglichst zügelloses Banditenregiment. So ist es zu erklären, daß ein Teil der Bevölkerung mit der unabänderlich erscheinenden Macht ging und polnisch stimmte. Denn wenn auch der Abstimmungstag selbst, auf Weisung der Pariser und Warschauer Regie hin zur Wahrung des Gesichtes von Terror freiblieb, so war das bedeutungslos gegenüber der Tatsache, daß das Land während der ganzen Regierungszeit der Interalliierten Kommission unter einem Schreckensregiment hemmungsloser Gewalt gestanden hatte.

Der Tag der Abstimmung, der 21. März 1921, ergab für das Deutsche Reich 707 554 Stimmen, für Polen 478 820 Stimmen, also rund 60% gegen 40%.

Die einzige Stadt mit polnischer Mehrheit war das winzige Städtchen Berum. Die einzelnen Kreise hatten folgende Zahlenbilder:

		abgegebene Stimmen	
Kreis	**Stimmberechtigte**	**für das Reich**	**für Polen**
Beuthen Stadt und Land	152 553	73 531	73 055
Cosel	49 310	36 356	12 221
Gleiwitz Stadt und Tost	88 885	53 077	35 510
Groß-Strelitz	46 437	22 390	23 023
Hindenburg	88 605	45 222	43 282
Kattowitz Stadt und Land	150 631	75 617	69 964
Königshütte Stadt	44 052	31 848	10 764
Kreuzburg einschl. Namslau	46 177	43 346	1 799

Leobschütz	66 000	65 128	256
Lublinitz	29 818	15 478	13 675
Neustadt O./S. (Ob. Glogau)	38 190	32 722	4 476
Oppeln Stadt und Land	105 553	77 031	25 827
Pleß	72 256	18 670	53 372
Ratibor Stadt und Land	71 063	48 277	20 630
Rosenberg	35 976	23 861	11 147
Rybnik	82 045	27 924	52 332
Tarnowitz	45 613	17 076	27 500
Summe	1 213 164	707 554	478 820

Wenn dieses Ergebnis trotz aller oben erwähnten Umstände erzielt wurde, so zeigt es, wie stark das deutsche Volkstum deutscher und "polnischer" Zunge in Oberschlesien war.

Dank dieser Ergebnisse hätte ganz Oberschlesien deutsch bleiben müssen. Die Polen brachten nach ihrer Niederlage die bis zur Abstimmung unentschieden gehaltene Frage einer Teilung in den Vordergrund. Unzählige Rechnungen wurden aufgestellt, um eine dem Abstimmungsergebnis entsprechende Grenzlinie zu erfinden; schließlich entstand daraus die sogenannte Korfanty-Linie. Sie lief von der tschechischen Grenze bei Annaberg an der Oder entlang bis Krappitz und teilte dann den größten Teil des Kreises Groß-Strelitz und den Kreis Lublinitz mit den dahinter liegenden Kreisen, also fast ganz Oberschlesien Polen zu.

Abgesehen von der Unbegründetheit dieser Linie - hatten doch nur die drei Kreise Pleß, Rybnik und Tarnowitz eine polnische Mehrheit erhalten - war es an sich unmöglich, eine Grenze durch das Land zu ziehen, welche dem Abstimmungsergebnis in ethnischer Beziehung irgendwie Rechnung trug. Die Gemeinden mit polnischer und deutscher Mehrheit lagen im Gemenge. Auch in Kreisen mit polnischer Mehrheit waren die Städte überwiegend deutsch.

Die Interalliierte Kommission hatte nach § 5 der **Anlage zu Art. 88** des Versailler Vertrages der Botschafterkonferenz der alliierten Hauptmächte in Paris einen Bericht über die Abstimmung und einen Grenzvorschlag einzureichen, unter Berücksichtigung der Willenskundgebung der Einwohner und der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften. Sie konnte wegen der Meinungsverschiedenheiten ihrer drei Mitglieder zu **keinem** Ergebnis kommen. Die Korfanty-Linie unterstützte Le Rond. Percival stellte sich auf den deutschen Standpunkt der Unteilbarkeit. Der Italiener schien einem Kompromißvorschlag zuzuneigen, welcher den Kreis Pleß, den größten Teil des Kreises Rybnik, jedoch ohne die Stadt Rybnik, und ohne die Friedländerschen Kohlengruben, und eventuell vom Kreise Kattowitz noch die Myslowitzer Ecke Polen zusprach. Zu einem offiziellen Vorschlag kam es nicht. Denn Polen schritt jetzt zum dritten Male zur offenen Gewalt.

Als Auftakt verbreitete Korfanty am 1. Mai 1921 in der Presse die Nachricht, daß der eben gekennzeichnete italienische Vorschlag als Bericht der Interalliierten Kommission angenommen würde. In der Nacht vom 2. zum 3. Mai brach darauf der lange mit französischer Hilfe von Polen aus vorbereitete dritte Aufstand aus. Da die deutsche Bevölkerung waffenlos war und von den Franzosen an jedem Widerstand gehindert wurde, gelang es den Polen, zunächst den an Polen grenzenden südlichen Teil des platten Landes mit Ausnahme der Städte in die Hand zu bekommen. Die französischen Truppen hinderten nicht nur nicht die Aufständischen, sondern sie machten gemeinsame Sache mit ihnen. Die wenigen schlecht bewaffneten italienischen Truppen widersetzten sich zunächst. Im Kreise Rybnik wurden 22 Mann und 3 Offiziere von den Insurgenten getötet, denen man gesagt hatte, die interalliierten Truppen würden keinen Widerstand leisten und die den Widerstand der Italiener als Verrat ansahen. Nach und nach gelang es aber der deutschen Bevölkerung, einen bewaffneten Selbstschutz aufzustellen, welcher unter der militärischen Leitung des oberschlesischen Generals Hoefer die Polen auf eine Linie Rosenberg - Annaberg bei Kandrzin

- Ratibor zurückdrängte. Zwei Monate lang, bis Anfang Juli, tobte in Oberschlesien der Greuel des Mordes und der Brandschatzung. Je länger, um so bestialischer wurde das Auftreten der völlig bolschewisierten Insurgentenbanden. Die Italiener und Engländer verurteilten schärfstens die schmachvolle Haltung der Franzosen. General Percival dankte ab und wurde durch einen Politiker, Sir Harold Stuart, ersetzt. Es kam zu schärfsten Reibungen zwischen den Offizieren der einzelnen Länder. Zuletzt schickte England Truppen, um Ordnung zu schaffen. So sehr dies im Interesse der gemarterten Bevölkerung erwünscht war, so bedeutete es für das Reich einen endgültigen politischen Schlag, da durch das Zwischenschieben englischer Cadres in den Selbstschutz diesem militärisch und politisch das weitere Vorrücken unmöglich gemacht wurde. Das Reich selbst war am bewaffneten Eingreifen verhindert durch den Druck der Alliierten, die unter anderem mit einer Besetzung des Ruhrgebietes drohten. Immerhin waren dem Selbstschutz privatim aus dem Deutschen Reiche naturgemäß Hilfskräfte zugeströmt und materielle Hilfe zuteil geworden. Auch dieses zu unterbinden wurde jetzt die deutsche Regierung gezwungen unter Hinweis auf die englischen Truppen, welche die Ordnung wieder herstellen würden. Militärisch wäre der Selbstschutz sonst in der Lage gewesen, das ganze Gebiet wieder in die Hand zu nehmen. Seine letzte Tat, der Sturm des Annaberges, hat dies bewiesen. In der Nacht, welche auf die Eroberung des Annaberges folgte, fluteten die Insurgenten so völlig aufgelöst zurück, daß z. B. die Franzosen in Rybnik ihre dortigen Truppen nach Rauden vorschoben, um die Polen wieder zum Halten zu bringen. Ein kräftiger Stoß in Richtung Myslowitz hätte damals das ganze Gebiet in drei Tagen gesäubert. Daß diese Aktion entgegen dem Willen maßgeblichster örtlicher Politiker nicht erfolgte, ist vielleicht unser Verhängnis geworden. Denn jetzt konnten Frankreich und Polen - was der Zweck des Aufstands gewesen war - die Behauptung der internationalen Öffentlichkeit einigermaßen glaubhaft machen, das *fait accompli* des Aufstandes beweise, das Land sei polnisch.

In den folgenden Monaten ging nun das Spiel in Paris weiter. Die Interalliierte Kommission kam nach den inneren Verschärfungen des Aufstandes nicht zu dem im **Versailler Vertrag** vorgesehenen Vorschlag. Briand, Lloyd George, Bonomi, der Japaner Ishii und der Amerikaner Harvey, letztere beide ohne eigene Aktion, setzten sich am 8. August an den Verhandlungstisch mit einem Stabe von technischen Beratern. Einigkeit bestand jetzt über die Frage, daß eine Teilung zulässig sei. Wieder vertrat Briand die weitesten polnischen Wünsche. Lloyd George trat mit demselben Pathos entgegen, mit dem er während des Aufstandes nach "*fair play*" gerufen hatte. Oberschlesien sei 700 Jahre deutsch, länger als die Normandie zu Frankreich gehöre und länger preußisch als Elsaß-Lothringen vor 1870 französisch gewesen sei. Nach dem Ergebnis der Abstimmung würde eine ungerechte Grenzziehung den Keim zu neuen Kriegen legen. Die Gerechtigkeit dürfe nicht mit Füßen getreten werden, Frankreich solle seine Macht mit Mäßigung gebrauchen. Man behandelte das Problem in einem Sachverständigenausschuß weiter, der 16 Zonen künstlich und teilweise mit falschen Unterlagen umriß, die als solche unteilbar sein sollten. Man kam jedoch nicht weiter. Am 12. August machte Briand den Vorschlag, die Entscheidung dem Völkerbundsrat zu übertragen, als Auslegung eines strittigen Vertrages. Lloyd George widersprach nicht und so wurde ein Beschluß in diesem Sinne gefaßt.

Der Völkerbundsrat, der ja damals nicht viel anderes war als die in Genf statt in Paris tagende alliierte Botschafterkonferenz, beschloß, dem Ersuchen stattzugeben. Er setzte einen Ausschuß von Berichterstattern ein, den Belgier Hyman, den spanischen Botschafter in Paris Quinones de Leon, den Brasilianer da Cunha und den Vertreter Chinas Wellington Koe. Der Ausschuß beschloß eine Prüfung durch Sachverständige, den Tschechen Hodac und den Deutsch-Schweizer Herold unter Mithilfe zweier Völkerbundssekretäre, des Franzosen Dénis und des Westschweizers Montenac. Die Sachverständigen riefen im September den Vorsitzenden des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, Geheimrat Williger, und dessen Geschäftsführer, Bergrat Geisenheimer, zur Auskunftserteilung nach Genf. Nach Oberschlesien selbst gingen sie nicht. Man behandelte alle in Betracht kommenden wirtschaftlichen Fragen, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Kohlen-, Zink- und Bleibergwerke, Eisenindustrie, Arbeiterverhältnisse, Produktions- und Absatzverhältnisse

und die Währung. Scheinbar ging man hierbei zunächst auf die deutsche These der Unteilbarkeit des Landes ein. Als man aber glaubte, genügende Informationen zu haben, kam klar der Gedanke heraus, daß es von Anfang an nur um eine Teilung des Industriegebiets gegangen war und daß es jetzt darum ginge, die Mittel festzulegen, mit denen es Polen ermöglicht werden sollte, die Industrie in dem ihm zugeteilten Gebiet lebensfähig zu erhalten und das Land überhaupt in Verwaltung zu nehmen. Als ein System hierfür gefunden schien, faßte der Völkerbundsrat am 12. Oktober 1921 den Beschluß, die jetzige Grenze vorzuschlagen, welchen die Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 der deutschen Regierung übermittelte mit dem Gutachten des Völkerbundsrats. Das Gutachten umfaßte zunächst die Grenzziehung selbst, welche "korrekt und loyal die Ergebnisse der Abstimmung zum Ausdruck habe bringen wollen". Sie war zunächst nur in einer rohen Linie erfolgt, welche später in harten Einzelkämpfen von einer besonderen Grenzkommission abgesteckt wurde. Die neue Grenze wies Polen 33% des Abstimmungsgebietes (3200 qkm) und 42% der Gesamtbevölkerung mit fast einer Million Einwohnern zu. Bezüglich der Bevölkerungszahl hatte man also ungefähr dem Abstimmungsprozentsatz von 60 und 40 Rechnung getragen. In völkischer Beziehung war dies aber unsinnig, denn gerade das ganz überwiegend deutsche Industriegebiet wurde Polen zugeteilt. In dem polnisch gewordenen Gebiet hatten die hauptsächlichsten Orte deutsche Mehrheiten, wie nachstehende Übersicht zeigt:

	Stimmen für das Reich	Stimmen für Polen
Stadt Kattowitz	22 774	3 800
Stadt Königsberg	31 848	10 764
Stadt Lublinitz	2 583	352
Stadt Tarnowitz	7 558	1 352
Landgemeinde Laurahütte	6 161	3 081
Landgemeinde Bismarckhütte	8 347	4 654
Landgemeinde Zalenze	4 705	3 869
Stadt Myslowitz	5 826	4 563
Stadt Nikolai	3 051	2 434
Stadt Pleß	2 843	910
Stadt Sohrau	2 353	1 036
Stadt Rybnik	4 714	1 945
Stadt Loslau	1 665	662

Es kam den Teilenden gar nicht auf den völkischen Zusammenhang der Dinge an, sondern es handelte sich nur um die Frage, wie Polen ein möglichst großer Teil der Industrie und Wirtschaftsgüter zugeschanzt werden könnte. Wie vollendet gut dies gelungen ist, zeigt ein Vergleich einer Karte der oberschlesischen Bergwerksfelder mit der neuen Grenze und die Statistik der einzelnen Bergvorkommen und Industriebetriebe, die Polen zufielen. Um aber Polen die Weiterführung des Wirtschaftslebens überhaupt zu ermöglichen, sah das Gutachten Maßnahmen vor, welche Polen für eine Übergangszeit Rechte verschiedenster Art zubilligten, zur Wahrung des Gesichts auch in geringem Umfang für das Deutsche Reich. Letztlich war auch ein System von Schutzbestimmungen für die Minderheiten vorgesehen, und zwar auch für die polnische Minderheit im deutsch bleibenden Oberschlesien. Die minderheitrechtlichen, wie die obigen wirtschaftlichen Bedingungen gingen also noch über den Versailler Vertrag hinaus. Die Einzelheiten der wirtschaftlichen und minderheitsrechtlichen Bestimmungen, die 15 Jahre gelten sollten, waren der Vereinbarung durch einen Vertrag zwischen Deutschland und Polen vorbehalten. Die Verhandlungen hierüber sollten unter Vorsitz des früheren Schweizer Bundespräsidenten Calonder geführt und bei Nichtzustandekommen sollte der Vertrag oktroyiert werden.

Diese oberschlesische Grenzziehung ist neben der "Lösung" der Wilnafrage die stärkste Belastungsprobe des Rechtes, die tiefgehendste Vertrauenskrise gegenüber dem Völkerbund

gewesen. Ohne den Völkerbund von der künftigen Verantwortung für die Folgen dieses Aktes zu entlasten, kann man ihn wohl nur so erklären, daß die kleinen Staaten im Völkerbundsrat völlig unter der Siegerpsychose der Alliierten standen und andererseits die örtlichen Verhältnisse Oberschlesiens nicht kannten. Frankreich wollte konsequent eine möglichst große Schwächung des Reiches unter gleichzeitiger Stärkung Polens. Deshalb mußte das Industriegebiet polnisch werden, ganz gleich, was dies dem Lande selbst und seiner Bevölkerung kosten würde. Es haben wohl damals Kreise in England das Übergewicht erhalten, welche von der Zuteilung der oberschlesischen Kohle an Polen ein Darniedergehen der Gruben und eine Entlastung des englischen Wettbewerbs auf dem nordischen Kohlenmarkt erhofften. Außerdem standen die kleinasiatischen Probleme mit der Hauptfrage des Petroleums in Mosul für England im Vordergrunde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Oberschlesien der Kaufpreis hierfür geworden ist; Sir Henry Deterding und Sir Basil Zaharoff dürften auch für Oberschlesiens Schicksal von Bedeutung gewesen sein. Lord d'Abernons kurzer Hinweis in seinen Memoiren, daß die Unterbreitung der wirtschaftlichen Unterlagen in Genf von deutscher Seite Frankreich und Polen Waffen geliefert habe, die Englands weiteren Widerstand unmöglich gemacht hätten, ist aber von Interesse. Das Schwergewicht für Englands Stellungnahme und Zustimmung zu dem Genfer Diktat liegt aber in Englands eigenen und vermeintlichen wirtschaftlichen Interessen begründet.

Dafür, daß Italien in Genf seinen früheren Vorschlag der Abtretung von Pleß und eines Teils von Rybnik nicht mehr aufrecht zu erhalten versuchte, sind die Gründe nachträglich bekannt geworden. Italien hatte keine eigenen unmittelbaren Interessen in Oberschlesien. Seine Spannungen mit Frankreich hätten es, abgesehen von dem Einsatz seiner politischen Ehre, dazu führen müssen, Frankreich und Polen Widerstand zu leisten. Daß dies gegen das italienische Interesse nicht geschehen ist, beruhte nach italienischen Quellen auf den intimen Beziehungen des italienischen Außenministers Sforza zu einer Dame der polnischen Diplomatie in Rom. Der Popolo d'Italia brachte darüber 1925 nach dem Sturze Sforzas durch die Faschisten eingehende Aufklärung, die damit schloß: "So wurde in jenen Zeiten die Würde der italienischen Politik prostituiert. So wurden in jenen Tagen die italienischen Interessen hier durch Alkoven geschleift."

Der Machtspruch war da. Wird er vom Deutschen Reiche angenommen werden? Diese Frage erfüllte alle Herzen in Oberschlesien. Die Bevölkerung im Lande selbst hätte jetzt unter normalen Verhältnissen sicher das getan, was Polen dreimal und mit Erfolg tun durfte, nämlich zur Gewalt gegriffen, um sich dem Unrecht zu widersetzen. Aber die Greuel dreier polnischer Aufstände und fast zwei Jahre interalliierter Herrschaft hatten das Volk zermürbt und apathisch gemacht. Die Entscheidung lag also allein beim Reich. Auch dieses war in so bedrückter Lage, daß man die befohlenen Verhandlungen über den Vertrag mit Polen aufnahm.

Die deutschen Unterhändler gingen also nach Genf, wo am 23. September 1921 bis 15. Mai 1922 unter Vorsitz des Präsidenten Calonder verhandelt wurde. Teilweise wurden diese Verhandlungen an Ort und Stelle in Oberschlesien geführt. Sie wurden durch zwei Umstände ungünstig beeinflußt. Der eine war die äußere Zwangslage. Wenn das Reich nicht einverstanden war, drohte die Oktroyierung. Der zweite Umstand war innerlich begründet. Der zu vereinbarende Vertrag sollte in Polen und in Deutsch-Oberschlesien gelten. Durch jede Bestimmung wurde eine Bindung für das Reich geschaffen. Wenn man schon den Minderheitenschutz für Deutsch-Oberschlesien als *capitis deminutio* ansah, da die Minderheitenschutzverträge nur den neuerstandenen kleineren Staaten auferlegt wurden, so kam dazu die Furcht, daß durch illoyale Ausnutzung der Minderheitsrechte eine antistaatliche polnische Bewegung in Deutsch-Oberschlesien gefördert werden könnte. So trafen sich hier in vieler Beziehung die beiderseitigen Gedanken. Dadurch erklärt sich manche Unbestimmtheit in dem Vertrage. Das umfangreiche und mit einer Fülle schwieriger Dinge überlastete Werk kam am 15. Mai 1922 in Genf durch Vereinbarung ohne Zwangsentscheidung zustande.

Der Reichsrat und Reichstag stimmten unter dem Druck der Lage zu. Eine umflorte Fahne in den schlesischen Fahnen war aufgezogen und das Haus hallte wider vom feierlichen Protest. Das abgetretene Oberschlesien nahm Abschied durch seinen Abgeordneten Schulrat Szczeponik:

> "Im Namen der deutschen Bevölkerung Oberschlesiens habe ich einige Worte des Abschieds zu sagen. Wir haben aus Vaterlandsliebe und Rechtssinn für Deutschland gestimmt. Der Völkerbundsrat hat den Willen der deutschen Mehrheit mißachtet und den lebendigen einheitlichen Organismus Oberschlesiens zerrissen. Über 400 000 deutschfühlende Bewohner werden durch eine willkürlich gezogene Grenze zu polnischen Staatsbürgern gemacht. Wir werden unsere staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, aber unser deutsches Volkstum werden wir nicht aufgeben. Die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum kann uns kein Machtspruch aus dem Herzen reißen."

Am 3. Juni 1922 wurden die Ratifikationsurkunden in Oppeln ausgetauscht. Damit war die Grenze durch eine vielhundertjährige geschichtliche, politische und kulturelle Gemeinschaft gezogen. Ein intensiviertester, hochentwickelter Industrieorganismus wurde durchschnitten. Engste Familienbande wurden zerrissen, eine Million Menschen feindlicher Macht ausgeliefert. Sie mußten die neuen Herren als kulturell tiefer stehend ansehen. Sie brauchten nur einen Schritt über die bisherigen Reichsgrenzen zu tun und den Schmutz, Elend und Unkultur, wie z. B. in dem Nachbarstädtchen Bendzin zu betrachten.

Zeitpunkt für den Übergang der Staatshoheit war der 15. Juni 1922. Die Interalliierte Kommission räumte bis Anfang Juli schrittweise das Land.

Die polnischen Militär- und Polizeikräfte trafen nicht sofort danach ein. Den noch bestehenden Formationen der Aufständischen wurde während des Interregnums somit Gelegenheit gegeben, über die wehr- und waffenlose deutsche Bevölkerung mit brutaler Gewalt herzufallen. Tausende von Familien mußten flüchten und unter dem Zwange der prügelnden und mordenden Banden auswandern. Die Zwangsevakuationen von Kampfzonen im Kriege erscheinen harmlos gegenüber dem Jammer dieser Tage. Die Evakuierten durften auf Rückkehr hoffen. Hier wurden Menschen von Haus und Hof unter rohester Mißhandlung für immer aus der Heimat verjagt. Wochenlang zogen die langen Wagenkolonnen über die oberschlesischen Landstraßen der rettenden deutschen Grenze zu. Es waren Tage der Schmach für Europa. Diese Vertreibung ist nie statistisch erfaßt worden: wer sie miterlebt hat, weiß, welchen Verlust das deutsche Volkstum in dem abgetretenen Gebiet erlitten hat.

Langsam begannen dann die Rechtsbestimmungen des Genfer Vertrages zu wirken, nachdem der ruhige Übergang der Staatshoheit durch den Terror der Verdrängungen, ihr Hauptzweck, illusorisch gemacht worden war. Der Genfer Vertrag ist nicht systematisch. Er umfaßt in loser Ordnung und 606 Artikeln die Bestimmungen, deren eigentlicher wesentlicher Sinn das Ziel war, Polen die Übernahme des Gebietes zu ermöglichen. Teil I regelt das Weiterbestehen des geltenden Rechts in Polen, den Schutz wohlerworbener Rechte und gibt Bestimmungen über Enteignung.

Die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte ist für den deutschen Teil bedeutungslos gewesen und geblieben. Auch im polnischen Teil hat sie in den ersten wichtigsten Jahren keine große Bedeutung erhalten. Erst in den letzten Jahren hat sich dies gebessert. Ungezählte Rechtsverletzungen Polens, besonders gegenüber Schank- und Apothekerkonzessionen, bergrechtlichen und gewerblichen Qualifikationen aller Art, ganz abgesehen von Eigentum und anderen Rechten blieben ungerügt und ungeahndet. Die Bestimmungen über Enteignung von industriellem und ländlichem Besitz, die nur für den polnischen Teil gelten, da der umgekehrte Fall in Deutschland nicht vorliegt, haben indessen gewisse Erfolge gezeitigt, nachdem der Internationale Gerichtshof im Haag ein Urteil vom 25. August 1925 (*Recueil des arrêts* Nr. 6) gegen Polen

erlassen hatte. In diesem Zusammenhang ist auch das Haager Urteil in dem bekannten Streitfall wegen der Stickstoffwerke Chorzow von Interesse.

Teil II behandelt den Wechsel der Staatsangehörigkeit und das Wohnrecht. Sie haben insofern weitgehende Bedeutung, als auf die Dauer im polnisch gewordenen Teil nur Personen verbleiben können, welche auch die polnische Staatsangehörigkeit haben. Ein schwerer Schlag für das Deutschtum wurde die Bestimmung, daß grundsätzlich nur die Personen polnische Staatsangehörige würden, welche vor dem 1. Januar 1908 in Polnisch-Oberschlesien gewohnt hatten. Dieser Stichtag wurde ohne jede Begründung mit Bezug auf das preußische Enteignungsgesetz in Posen gewählt, welches in Oberschlesien nie gegolten hat. Binnen zwei Jahren konnte in beiden Teilen Oberschlesiens für die andere Staatsangehörigkeit optiert werden, wobei ein Wohnrecht für 15 Jahre erhalten blieb: wieder wurde daraus für das deutsche Volkstum im abgetretenen Teil ein nicht wieder gutzumachender Schlag. Der Druck der polnischen Behörden und die unleidlichen Verhältnisse, ganz besonders die polnische Militärpflicht, die man unverständlicherweise im Genfer Vertrag für Oberschlesien nicht ausgeschaltet hatte, bewirkten, daß Tausende für das Reich optiert haben, die besser trotz deutschen Volkstums polnische Staatsbürger geworden wären. Daß diese immerhin noch 15 Jahre in Polen wohnen bleiben dürfen, ist gewiß eine Erleichterung, ändert aber nicht, daß sie öffentlich-rechtlich in Polen tot sind. Sie führen dort das Dasein geduldeter Heloten und drängen nach Deutschland. Im Reiche dagegen ist von der Option wenig Gebrauch gemacht worden, da dort die polnische Bevölkerung nicht bedrückt wurde, und selbst bei denen, die polnisch gestimmt hatten, keinerlei Neigung bestand, der Liebe zu Polen zu folgen.

Der III. Teil betrifft den Schutz der Minderheiten, der IV. soziale Angelegenheiten. Er behandelt Fragen der Arbeitnehmerorganisationen und der verschiedenen sozialen Versicherungszweige. Diese Bestimmungen haben wenig praktisches und kein politisches Gewicht.

Der umfangreichste Abschnitt des Vertrages ist der Teil V: wirtschaftliche Bestimmungen für den Zollverkehr der Übergangszeit unter Festsetzung der Ein- und Ausfuhrkontingente für beide Staaten mit verschieden festgelegter Zeitdauer, höchstens bis zu 15 Jahren. Praktische Bedeutung hat heute fast nur noch die Bestimmung über landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die anderen Zoll- und Kontingentsfestsetzungen waren in polnischem Interesse geschaffen und haben es Polen ermöglicht, das Land überhaupt in Verwaltung zu nehmen. Eine gewisse Bedeutung haben die Verkehrskarten, welche für das ganze Abstimmungsgebiet beiderseits für 15 Jahre einen Paßersatz darstellen. Sie sollten das Zerschneiden der familiären und Wirtschaftsbande einigermaßen erträglich machen. Zunächst gelten sie aber nur für das Abstimmungsgebiet. Wer aus Polnisch-Oberschlesien nach Breslau fahren will, darf dies nur mit einem Paß. Für einen solchen erhebt Polen aber eine Gebühr von früher 500 und jetzt 250 Zloty für eine einmalige Reise. Da die polnischen Behörden die Verkehrskartenausstellung trotz internationaler Rechtsmittel aufs äußerste beschnitten haben, so ist trotz Genfer Vertrages eine chinesische Mauer durch das Land gezogen worden. 250 Zloty für eine Reise nach Deutschland vermögen nur wenige Personen zu zahlen; Ermäßigungen werden Angehörigen der deutschen Minderheit grundsätzlich nicht gewährt. Dies dient der Polonisierung des Landes. Es ist ein Druckmittel, um die Deutschen aus Polnisch-Oberschlesien zur Abwanderung zu bringen. Übrigens gestattet Polen auf Grund der Verkehrskarte den Deutsch-Oberschlesiern nur einen vierundzwanzigstündigen Aufenthalt in Polen. Auch das widerspricht dem Sinn des Vertrages. Alle Versuche der deutschen Regierung, diesen Zustand zu beseitigen, sind an dem Willen Polens, die Grenze zu einer Kulturscheide zu machen, gescheitert.

Die Bestimmungen über die Währung sind durch die beiderseitige Inflation überholt.

Von Bedeutung ist das Recht der deutschen Banken, ihren Betrieb in Polnisch-Oberschlesien weiterzuführen. Den wesentlichen Vorteil hiervon aber hat Polen, dessen Wirtschaft so mit deutschen Kreditmitteln gespeist wird.

Die Sicherung der Wasser- und Elektrizitätsverordnung, sowie des Post-, Fernsprech- und Telegraphenverkehrs war nur für die erste Übergangszeit und nur im polnischen Interesse wichtig. Von beiden Seiten sind Vorkehrungen geschaffen worden, die dieser Regelung ihre frühere Bedeutung nehmen. Ähnlich steht es mit der Fortführung des Eisenbahnbetriebes, für den Vorschriften für 15 Jahre getroffen sind. Auch diese Bestimmungen wirkten zugunsten Polens.

Auf den wirtschaftlichen Fragen hatte das Hauptgewicht für die Entscheidung gelegen, ob man dem Vertrage zustimmen oder ihn ablehnen und damit die Dinge zum Bruche treiben lassen sollte. Abgesehen von der Zwangslage des Reiches hätte die Ablehnung des Vertragsschlusses die Großindustrie, die vorwiegend deutsches Kapital repräsentierte, dem Verderben überantwortet. Hiermit, glaubte man, würde der deutschen Minderheit ein neuer Schlag versetzt werden.

Hauptursache für die Zustimmung zu dem Vertrage lag in der Regelung des Minderheitenschutzes, im Teil III des Vertrages, welcher der deutschen Bevölkerung im abgetretenen Teil ermöglichen sollte, sich in Polen zu erhalten. Der nach dem Kriege völkerrechtlich den neu entstandenen Staaten auferlegte allgemeine Minderheitenschutzvertrag verpflichtete Polen, nicht aber das Reich. Durch den Genfer Vertrag übernahm jenes nun auch für Deutsch-Oberschlesien minderheitsrechtliche Verpflichtungen für 15 Jahre. Der allgemeine Minderheitenschutzvertrag enthält sehr weitmaschige Bestimmungen. Die wesentlichen Vorschriften des allgemeinen Minderheitenschutzvertrages sind in dem Genfer Vertrag als Titel I im Teil III in den Artikeln 64 bis 72 aufgenommen. Der Titel II des Teiles III behandelt sodann in den Artikeln 73 bis 146 den materiellen Minderheitenschutz für Oberschlesien und ordnet sodann den internationalen Rechtsweg bei den Verletzungen der Minderheitenrechte.

Art. 74 verbietet Nachprüfung und Bestreitung der Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit. Der Vertrag sagt nicht, was eine völkische oder sprachliche Minderheit sei; er verbietet nur die Anfechtung der Zugehörigkeit. Man muß daraus folgern, daß die freie subjektive Willenserklärung des einzelnen über die Zugehörigkeit zur Minderheit bestimmt, zumal durch die Aufspaltung in völkische und sprachliche Minderheit gesagt ist, daß die Sprache keine Voraussetzung der völkischen Minderheitszugehörigkeit ist. Diese Lösung war die einzig mögliche. Die Volkstumszugehörigkeit hängt ab vom Zugehörigkeitsgefühl des einzelnen zu einem Volkstum und dessen Kultur und kann nur durch Willensentscheidung des einzelnen festgestellt werden. Ähnlich liegt es bei der sprachlichen Minderheit. In doppelsprachigen Gebieten kann nur der einzelne selbst erklären, ob er der sprachlichen Minderheit angehören will und das wieder ganz besonders in Oberschlesien, wo die Verhältnisse durch die wasserpolnische Haussprache verwickelt werden. Diese Frage spielt eine ganz besondere Rolle bei der **Einschulung der Kinder in Minderheitsschulen**. Der Art. 131 sagt, daß die Erklärung des Erziehungsberechtigten bestimmt, welches die Sprache des Kindes sei.

Im Reiche wird dieser Grundsatz subjektiver Freiheit aufs genaueste geachtet. In der Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1928 über polnische Minderheitsschulen ist er für das ganze Staatsgebiet wieder zum Ausdruck gebracht worden. Der Präsident der Gemischten Kommission hatte den Vertrag in diesem Sinne ausgelegt, zuletzt durch eine grundlegende Stellungnahme vom Dezember 1926. Polen weigerte sich, dieser Auslegung zuzustimmen und verlangte eine Nachprüfung der Erklärung. Diese sprachliche Nachprüfung wurde als Anlaß genommen, Tausende von angemeldeten Kindern aus der Minderheitsschule fernzuhalten. Die Eltern, welche sich weigerten, die Kinder der polnischen Schule zuzuführen, wurden brutal bestraft.

Der Streitfall kam im März 1927 vor den Völkerbundsrat. Dort wurde ein Kompromiß angenommen. Der Schweizer Schulsachverständige Maurer sollte die Kinder auf ihr sprachliches Können prüfen. Das Reich stimmte dem Kompromiß zu als einer praktischen Ausnahmelösung für ein Jahr zur Beseitigung der durch den Schulstreik und die Bestrafung der Eltern entstandenen

Zwangslage. Die Prüfungen führten zu bizarren Ergebnissen, da Kinder ein und derselben Eltern teils der deutschen, teils der polnischen Schule zugeführt wurden. Die Schwierigkeit der Prüfung lag darin, daß naturgemäß sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Schweizerischen und dem oberschlesischen Deutsch bestanden, besonders bei kleinen Kindern, die an sich leicht verschüchtert sind. Außerdem konnte Maurer nur seiner Ansicht Ausdruck geben, daß die Kinder schlecht deutsch sprächen, mangels polnischer Sprachkenntnisse konnte er aber nicht feststellen, daß dieselben Kinder ebensowenig oder noch schlechter Schriftpolnisch verstanden.

Als die Prüfungen entgegen dem Kompromiß für das weitere Schuljahr 1927/28 fortgesetzt wurden, erhob das Reich Klage vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag. Dieser fällte am 26. April 1928 (*Recueil des arrêts* Nr. 12) eine Entscheidung mit folgenden Hauptthesen: Die abgegebene Erklärung muß mit dem objektiven Tatbestand übereinstimmen vorbehaltlich einer gewissen Freiheit für die subjektive Willensentscheidung in den Fällen des oberschlesischen Dialekts und nationaler Mischehen. Auf keinen Fall aber darf die einmal abgegebene Erklärung behördlicherseits irgendwie nachgeprüft oder bestritten werden, so daß also die Maurerschen Prüfungen damit abgetan sind. In den Urteilsgründen ist dann gesagt, daß beide Staaten beim Vertragsabschluß es als das geringere Übel gegenüber behördlicher Nachprüfung in den Kauf genommen hätten, daß falsche Erklärungen abgegeben würden im Widerspruch zu den objektiven Verhältnissen, und daß daher auch offenbar unrichtige Erklärungen keinen Rechtsmißbrauch darstellen. Das Urteil ist konstruktiv sehr bedauerlich, da diese vom Haag angenommene objektive Theorie nicht dem Vertragsinhalt entspricht und moralisch das Verbot der Nachprüfung der Art. 74 und 131 nicht mit der objektiven Theorie in Einklang zu bringen ist, die so gewissermaßen zu einem Schutz der Lüge führt.

Polen fordert trotzdem nach wie vor eine objektive Nachprüfung. Auf Grund der Ergebnisse der Völkerbundsratstagung vom März 1929 fanden hierüber deutsch-polnische Verhandlungen im April 1929 in Paris unter Vorsitz des Ratsberichterstatters, des Japaners Adatschi statt. Diese blieben ergebnislos; das Deutsche Reich war nicht in der Lage, von dem im Genfer Vertrag festgelegten Grundsatz der freien Willensbestimmung der Eltern für die Einschulung der Kinder abzugehen.

Durch diesen Streit ist **das deutsche Minderheitsschulwesen in Polnisch-Oberschlesien** schwer bedroht. Es ist zu hoffen, daß es der deutschen Regierung gelingen wird, diesen Druck von der deutschen Minderheit fortzunehmen.

In einem Lande, das viele Jahrhunderte im deutschen Kulturkreis gestanden hat, ohne kulturellen und politischen Zusammenhang mit Polen, kann die Entscheidung über Sprache und Volkstum nur vom freien Willen des einzelnen abhängen. Eine interessante Parallele hierzu bietet das elsässische Problem. Auch hier wird von Frankreich nicht bestritten, daß ein großer Teil der Bevölkerung deutsch oder alemannischen Dialekt spricht. Trotzdem wird es aber hier von Frankreich als etwas Feststehendes angesehen, daß die Bevölkerung entgegen den objektiven Merkmalen sich als in den französischen Kulturkreis und zum französischen Volkstum gehörig betrachte.

In den Art. 75 bis 83 wird der Grundsatz der Gleichheit der Minderheitsangehörigen vor dem Gesetz mit dem Staatsvolke und das Verbot ihrer unterschiedlichen und willkürlichen Behandlung durch die Behörden aufgestellt.

Wegen ihrer großen Bedeutung werden sie von Polen am meisten verletzt. Ein Blick in die deutsche Minderheitenpresse oder in die Stellungnahmen des Präsidenten Calonder zeigt, welcher Geist der Ungerechtigkeit in Polnisch-Oberschlesien herrscht, besonders seit dem Amtsantritt des Wojewoden Grazinski, der, selbst ehemaliger Aufständischenführer, in voller Offenheit Protektor des Verbandes ehemaliger Aufständischen ist und damit die Freveltaten deckt, welche Angehörige dieses Verbandes gegenüber der deutschen Minderheit verüben. Zwar hat der Terror mit Gummiknüppel

und Handgranate nachgelassen. Um so übler ist aber das behördliche System der Unterdrückung geworden. Polizeistrafen bei noch so ungerechtfertigten Anlässen, unendlich oft wiederholte polizeiliche Vorladungen, die jedesmal den Verlust eines Arbeitstages bedeuten, ungerechte Steuerveranlagung, Verweigerung und Entziehung von behördlichen Konzessionen und Erlaubniserteilungen und ähnliche Schikanen sind tägliches Erlebnis der Deutschen in Polnisch-Oberschlesien. Von Zulassung zu staatlichen Ämtern ist überhaupt keine Rede. In Selbstverwaltungsämtern ist es ähnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm. Politische und Wahlversammlungen gibt es für die deutsche Minderheit nicht. Die Wahlen erfolgen unter Druck. Die Wahlzellen sind abgeschafft, die Stimmzettel werden kontrolliert, die Wahllisten gefälscht. Pressefreiheit ist nicht vorhanden. Drei ostoberschlesische deutsche Zeitungen mußten in fünf Jahren über 400 Presseprozesse über sich ergehen lassen. Beschlagnahmen, Gefängnisstrafen und schwerste Geldbußen sollen die deutsche Presse erdrosseln und mundtot machen, während **die polnischen Blätter unter Führung amtlicher Organe den Klassenhaß gegen die deutsche Bevölkerung unter Aufpeitschung aller Leidenschaften ungestraft schüren dürfen**. Im Deutschen Reiche dagegen erfreut sich die polnische Presse vollster Freiheit.

Der polnische Staat hat sich die Großindustrie durch Druck aller Art zu einem willenlosen Werkzeug gemacht. Dieser ist so stark, daß sogar bei manchen Unternehmen, die ganz in der Hand deutschen, sogar reichsdeutschen Kapitals sind, Arbeiter und Angestellte um ihr Brot zittern müssen, wenn sie sich zum deutschen Volkstum bekennen und ihre Kinder in die Minderheitsschule schicken. Dieser Druck macht sogar vor den Vorstandsmitgliedern größter Unternehmungen nicht Halt, wie z. B. die augenblickliche Völkerbundsbeschwerde des Direktors Pietsch von der Königs- und Laurahütte zeigt, der auf unmittelbare Drohung des Wojewoden entlassen wurde.

Durch die Art. 84 bis 96 wird die religiöse Bekenntnisfreiheit geschützt. In Deutschland spielt dies Problem keine Rolle. Für Polen waren diese Bestimmungen ursprünglich im allgemeinen Minderheitenschutzvertrag zum Schutze der Juden vorgesehen. Die Jüdische Frage ist aber in Oberschlesien ohne Bedeutung, da der Staat sich an die kulturell und sozial hochstehende Judenschaft, die zahlenmäßig gering ist, nicht heranwagt. Auch die evangelische Kirche wird im allgemeinen als zahlenmäßig weniger bedeutend unbehelligt gelassen, abgesehen von Schwierigkeiten bei der Besetzung von Pfarrstellen. Immerhin wirft es auch hier ein Schlaglicht auf die geistige Einstellung, daß ein Offizier mit einer geschlossenen Abteilung im vorigen Jahre in die evangelische Kirche in Pleß einrücken konnte und den Gottesdienst störte, ohne daß man auch nur eine Entschuldigung für nötig hielt.

Der Schwerpunkt der religiösen Bedrückung liegt bei der deutschen katholischen Bevölkerung. Der Vertrag schützt die Minderheit gegenüber dem Staat, nicht gegenüber der Kirche selbst. Der Staat hat sich vermittels des Konkordats, finanzieller Abhängigkeiten und der Benutzung der bei einem Teil des Klerus vorhandenen unkirchlich-chauvinistischen Einstellung die Kirche so dienstbar gemacht, daß die deutschen Katholiken in der Kirche vogelfrei sind. Unterdrückung des deutschen Gottesdienstes, Polonisierung der Orden und kirchlichen Anstalten, Kampf gegen das Deutschtum bei kirchlichen Handlungen, z. B. in der Predigt, Aufhebung deutscher kirchlicher Vereine, Verdrängung deutscher Geistlicher, sind die hauptsächlichsten Beschwerdepunkte. Ungezählte Eingaben an den Bischof in Kattowitz und nach Rom sind ungehört verhallt, wie z. B. in allerletzter Zeit im Falle der ganz willkürlichen Amotion des deutschen Pfarrers Buschmann in Bielschowitz durch den Bischof wegen angeblichem odium plebis.

Die Grundlage jeder Volkstumspflege ist heute die Übermittlung des kulturellen Ahnenerbes durch die Schule. Der Versuch, dieses Gut zu schützen, ist in den Art. 105 bis 133 des Vertrages enthalten. Sie gewähren Freiheit des Privatunterrichts. Für die normale Schulerziehung kommt dieser nur für kleine Kreise in Frage. Der Betrieb von Privatschulen ist zu teuer. Wenn die deutsche Minderheit in Polnisch-Oberschlesien doch eine große Zahl von Privatschulen betreibt, so zeigt das, wie wenig

der polnische Staat seine deutschen Steuerzahler berücksichtigt. Die Zahl der deutschen Privatschulen würde trotz der Kosten noch größer sein, wenn sie nicht mit vielen Schikanen gehemmt würde. Es bestehen in Polnisch-Oberschlesien elf deutsche private Volksschulen und acht deutsche private höhere Schulen. In Deutsch-Oberschlesien bestehen keine Privatschulen, da dort nicht einmal die vom Staate unterhaltenen öffentlichen polnischen Volksschulen ausgenutzt werden.

Zum Privatunterricht gehören auch Kindergärten, Haushaltungskurse, Nähunterricht usw. Von diesen Einrichtungen ist dem Deutschtum in Polnisch-Oberschlesien fast nichts erhalten geblieben. Zum Beispiel bestand nur noch ein einziger katholischer deutscher Kinderhort - die evangelischen hat man unangetastet gelassen -, und der Versuch, die vorgeschriebene Konzession für die Weiterführung einer katholischen deutschen Anstalt in Königshütte für diese Zwecke zu erhalten, ist erst nach über zweijährigem Kampf vermittels Anrufung des Völkerbundes geglückt. In Deutschland sind in zwei Fällen Konzessionen für polnische Kindergärten beantragt und ohne weiteres erteilt worden.

Die Bestimmungen des Vertrages über Minderheitsvolksschulen, die aus öffentlichen Mitteln betrieben werden, erscheinen an sich sehr brauchbar und erfreulich für die Minderheit, für die z. B. bei 40 Anträgen eine Schule errichtet werden muß. Sie würden es auch sein, wenn sie durchgeführt würden. Dies ist in Polen nicht der Fall. Von der Einschränkung des Elternrechts ist bereits die Rede gewesen. Eine Durchsicht der Calonderschen Stellungnahmen und der Völkerbundsbeschwerden ergibt einen Einblick in die Druckmittel gegenüber den Eltern, die bewußt schlechte Führung der Schulen mit minderwertigen Lehrkräften in unzureichenden Räumen und anderen Mißstände. Dieses zynische System der Unterdrückung der deutschen Schule bringt die schwersten Leiden für die deutsche Bevölkerung. Polen hat es erreicht, daß nur ein Bruchteil der deutschen Kinder deutschen Unterricht erhält. Die Besuchsziffern der deutschen Volksschulen in Polnisch-Oberschlesien einschließlich der elf privaten Volksschulen waren folgende:

1923/24 = 17 306, 1924/25 = 18 800, 1925/26 = 21 581,
1926/27 = 21 136, 1927/28 = 21 449, 1928/29 = 18 707.

Außerdem Sprach- und Religionskurse:

1924/25 = 131, 1925/26 = 164, 1926/27 = —, 1927/28 = 27.

Das sind etwa 10-12% der gesamten Volksschüler des Gebiets. Wenn man erwägt, daß bei den letzten Sejm- und Senatswahlen des Jahres 1928 zirka 35% deutscher Stimmen trotz Terror und Wahlfälschung abgegeben wurden, kann man ersehen, wie stark der behördliche Druck ist.

In Deutsch-Oberschlesien wird der polnischen Schule vollste Freiheit über die Vorschriften des Genfer Vertrages hinaus gewährt. Die Frequenz der polnischen Minderheitsschulen war hier die folgende:

1924/25 = 1317, 1925/26 = 1353, 1926/27 = 863,
1927/28 = 659, 1928/29 = 410.

Außerdem Sprach- und Religionskurse:

	1925/26	*1926/27*	*1927/28*
polnische Sprachkurse:	1540	719	637
polnische Religionskurse:	5325	3706	2988

Da Deutschland nach den Vorschriften des Vertrages über die Besuchszahlen (Art. 108) von den bestehenden 51 Schulen alle bis auf fünf schließen könnte, zeigt dies klar den Willen der Behörden, der Minderheit ihr Recht zu geben. Wenn von polnischer Seite gesagt wird, die geringe Frequenz der polnischen Minderheitsschulen in Deutschland sei die Folge von Druck auf die Eltern, so ist das eine Irreführung. Von der polnischen Minderheit ist noch kein derartiger Fall bewiesen und zum Gegenstand einer internationalen Beschwerde gemacht worden. Der geringe Drang zur polnischen Schule beweist vielmehr, daß die oberschlesische Bevölkerung nicht zum polnischen Kulturkreis gehört, auch wenn sie ihren wasserpolnischen Dialekt spricht. Hierauf läßt die verhältnismäßig hohe Besuchsziffer der Sprach- und Religionskurse schließen.

Auch für mittlere und höhere Schulen gibt der Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Errichtung öffentlicher Anstalten. In Deutschland sind die Voraussetzungen nirgendwo gegeben und sind noch nie behauptet worden. Daß eine Anzahl von Kindern aus Deutschland Gymnasien in Polen besucht, hat seinen Grund in den enormen Beihilfen, welche die Eltern hierfür erhalten. In Polnisch-Oberschlesien werden zwar eine Anzahl von öffentlichen höheren und mittleren Anstalten betrieben. Es sind dies sechs höhere und zwei mittlere Schulen, diese Anstalten werden sehr schlecht geführt. Die Eltern geben sich daher verzweifelte Mühe, ihre Kinder in Deutschland erziehen zu lassen. Um diesem Notstand einigermaßen zu steuern, betreibt die Minderheit die früher erwähnten privaten Anstalten auf eigene Kosten.

Die Frequenz der höheren und mittleren deutschen Minderheitsschulen, einschließlich der sieben höheren Privatschulen in Polnisch-Oberschlesien ergibt sich aus folgender Statistik:

1923/24 = 5314, 1924/25 = 5115, 1925/26 = 5511,
1926/27 = 5482, 1927/28 = 5122, 1928/29 = 4525.

Eine ausgedehnte Regelung erfährt sodann in den Art. 134 bis 146 das Recht auf Gebrauch der Minderheitssprache, besonders vor Behörden, Gerichten und in Selbstverwaltungsorganen. Diese Bestimmungen sind so verklausuliert, daß sie zu bedeutungslosen Redensarten umgemünzt werden. In Polen hat man mit Gewalt und Polizei sogar die deutschen Ladenaufschriften entfernt.

Nach diesen materiellen Rechtssätzen gibt dann der Vertrag Bestimmungen über den formellen Rechtsweg bei Verletzungen des Vertrages. Das beste materielle Recht nützt nichts, wenn der ordentliche Rechtsweg nichts taugt.

Der Genfer Vertrag kennt keine Generalklausel, daß Vertragsverletzungen zur Entscheidung gebracht werden könnten. Er enthält vielmehr nur eine Fülle von Einzelregelungen bei den verschiedenen Titeln oder gar Artikeln, wo dann ein meist äußerst formal verklausulierter Rechtsweg gegeben ist. Wo eine Einzelzuständigkeit nicht festgelegt ist, gibt es dann eben keinen Rechtsschutz. Dieses mangelhafte System dürfte mit zurückzuführen sein auf den gemeinsamen Willen beider Parteien, bei dem Vertragsschlusse von dem Dogma der Staatssouveränität möglichst wenig abzugehen.

Das Schiedsgericht für Oberschlesien in Beuthen mit einem neutralen Präsidenten, dem Belgier Kaekenbeeck, und einem deutschen und polnischen Richter, hat außer der obersten Entscheidung in Staatsangehörigkeits- und Wohnrechtsfragen hauptsächlich über die Verletzung der oben besprochenen wohlerworbenen Rechte nach Art. 4 des Vertrages zu befinden. Völkerrechtlich ist es von Interesse, da es wohl das einzige internationale Gericht ist, vor dem Einzelpersonen und eigene Staatsbürger gegen einen Staat klagen können. Eine Veröffentlichung der Entscheidungen des Schiedsgerichts beim Verlag de Gruyter in Berlin ist begonnen.

Die Gemischte Kommission für Oberschlesien in Kattowitz besteht aus je zwei deutschen und

polnischen Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Neutralen, des früheren Schweizer Bundespräsidenten Calonder. Für sie sind eine Anzahl von Einzelzuständigkeiten festgelegt. Besonders geregelt ist der Rechtszug bei Verletzung des Minderheitenrechts durch Behörden.

Hier erfolgt Beschwerde zunächst beim Minderheitsamt, einer innerstaatlichen Behörde. Gelingt es diesem nicht, der Beschwerde abzuhelfen, so muß es diese an den Präsidenten der Gemischten Kommission weitergeben. Dieser prüft in einem geordneten Verfahren die tatsächliche und rechtliche Lage und erläßt sodann nach Anhörung der Mitglieder eine Stellungnahme. Nimmt der Staat diese Stellungnahme nicht an, so hat der Beschwerdeführer den Appell an den Völkerbundsrat.

Unabhängig von diesem Wege kann über eine Verletzung der minderheitsrechtlichen Bestimmungen auch unmittelbar beim Völkerbundsrat Beschwerde geführt werden, und zwar auch gegenüber richterlichen Akten, für welche das eben erwähnte örtliche Verfahren nicht gegeben ist. In den Pariser Verhandlungen vom April 1929 ist dieses unmittelbare Verfahren gewissen Beschränkungen auf wichtige und dringende Fälle unterworfen worden, während die anderen, weniger bedeutenden Sachen zuerst das örtliche Verfahren durchlaufen müssen und dann erst im Wege des Appells nach Genf gelangen können.

Dieses Beschwerdeverfahren der Minderheitsangehörigen selbst ist ein großer Vorteil gegenüber dem Verfahren nach den allgemeinen Minderheitenschutzverträgen. Nach diesen kann nur ein Ratsmitglied die Sache vor den Völkerbundsrat bringen, während hier der Beschwerdeführer selbst den Rat angehen kann. Das allgemeine Verfahren, wonach Deutschland oder ein anderer Staat als Ratsmitglied eine Sache dem Völkerbundsrat unterbreitet, sowie die Möglichkeit, unter Umständen den Gerichtshof im Haag anzugehen, besteht natürlich nach dem Genfer Vertrag noch neben dem Beschwerdeverfahren der Minderheit selbst.

Der Grundfehler des örtlichen Verfahrens ist der, daß die Stellungnahme des Präsidenten keine endgültige Entscheidung ist. Hierdurch werden die Dinge verschleppt, zumal der Erlaß einstweiliger Verfügungen .nicht vorgesehen ist. Dazu ist der Präsident, der keinerlei Machtmittel hat, auf den guten Willen der Behörden angewiesen. Wenn diese die Dinge verschleppen, was das polnische Minderheitsamt jahrelang tut, so tritt der Fall ein, daß die Stellungnahmen bedeutungslos werden. Ein Vater z. B., dessen Kind zwei Jahre in der polnischen Schule zurückgehalten wurde, hat kein Interesse mehr, dann bei Obsiegen die Erziehung wieder zu unterbrechen und das Kind in die deutsche Schule zu schicken. Es ist bedauerlich, daß der Präsident der Gemischten Kommission es nicht vermocht hat, sich gegenüber dieser Verschleppungstaktik der polnischen Behörden durchzusetzen und daß er deren bösen Willen geduldet hat. Auf Grund der erwähnten Pariser Verhandlungen sind Verbesserungen des Verfahrens erfolgt, insbesondere soll jede Beschwerde innerhalb sechs Monaten erledigt werden. Nachdem aber Tausende von Beschwerden überhaupt nicht erledigt wurden, ist in der deutschen Minderheit die Überzeugung entstanden, daß es zwecklos sei, sich zu beschweren.

Der Präsident Calonder ist im Betriebe des Verfahrens zögernd vorgegangen, weil er am Völkerbundsrat keine moralische und politische Stütze findet. Das Gewicht der Entscheidung liegt beim Völkerbundsrat. Dieser hat sich aber bisher seiner Entscheidungspflicht entzogen. Er hat noch nie eine klare Entscheidung getroffen, von einer Durchsetzung des Rechts gar nicht zu sprechen. Der Völkerbundsrat ist als hochpolitisches Organ ungeeignet, rechtliche Entscheidungen zu treffen. Zudem erscheinen die vielen Einzelfälle dem Völkerbundsrat als Bagatellsachen, trotzdem sie für die Minderheit Lebensfragen darstellen.

Es ist Schuld des Deutschen Reichs, daß es diese verantwortungslosen Völkerbundsrats-entscheidungen ermöglicht hat. Ohne deutsche Zustimmung kann kein Ratsbeschluß zustande

kommen. Hätte das Reich seine Zustimmung verweigert, so wäre wenigstens nicht durch jede Beschwerde ein Aufgeben eines Rechtssatzes erfolgt und die neutrale Öffentlichkeit wäre auf die unerhörten Zustände aufmerksam geworden, deren Vorliegen jetzt mit dem Hinweis geleugnet werden kann, Deutschland habe den Regelungen zugestimmt.

Die Hauptforderungen der Minderheit zur Verbesserung des Verfahrens sind die Einsetzung eines unabhängigen Minderheitengerichts an Stelle des Rats, die Öffentlichkeit des Verfahrens und die Anhörung des Beschwerdeführers zwecks Richtigstellung des Tatbestandes.

Einen Einblick in die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten gibt die Zahl der Calonderschen Stellungnahmen. In der Zeit von Juni 1922 bis Juni 1929 sind ergangen auf deutscher Seite 19 Stellungnahmen, die letzte am 15. Juli 1927. Von diesen 19 Stellungnahmen weisen elf den Beschwerdeführer ab. Gegen Polen sind 63 Stellungnahmen erlassen.

Dabei ist zu beachten, daß in Deutschland jeder Übergriff eines untergeordneten Beamten zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht wird, während in Polen die Minderheit nicht in der Lage ist, auch nur einen Bruchteil der Rechtsverletzungen in das Beschwerdeverfahren zu bringen. Sodann betrifft bei den Stellungnahmen gegen Polen eine einzelne oft Hunderte, ja Tausende von Einzelfällen. Des weiteren geben die Stellungnahmen kein abschließendes Bild über die Vertragsverletzungen, da nur die Fälle zur Stellungnahme gelangen, in denen sich die Behörde bis zuletzt weigert, die Rechtsverletzung anzuerkennen, während in der Mehrzahl der Fälle eine gütliche Erledigung vor der Gemischten Kommission erfolgt, ohne den Erlaß einer Stellungnahme. Beim Völkerbundsrat sind dreiunddreißig deutsche und elf polnische Beschwerden anhängig gewesen.

Auf eine weitere Möglichkeit des Einschreitens gegen Vertragsverletzungen sei noch hingewiesen. Der Präsident der Gemischten Kommission hat nach Art. 585 das Recht, einen der beiden Staaten auf Verletzungen des Abkommens hinzuweisen. Da dem Präsidenten hier keinerlei Befugnisse der Untersuchung und Entscheidung gegeben sind, ist dieses Verfahren auf den guten Willen der Vertragsstaaten abgestellt. Da dieser in Polen mangelt, ist dies Verfahren gegenüber Polen seit Jahren nicht mehr in Gebrauch.

In Deutschland dagegen wird solchen Vorstellungen des Präsidenten über das Abkommen hinaus entsprochen. Der Unterschied in der Vertragserfüllung zwischen beiden Staaten kann auf folgende Formel gebracht werden. In Deutschland erfolgen naturgemäß einzelne Rechtsverletzungen durch untergeordnete Beamte, gegen die die oberste Behörde sofort schärfstens einschreitet. Wenn bedauerliche Übergriffe, wie z. B. die bekannte Versammlungssprengung in Roßberg oder der Überfall auf die polnische Theatervorstellung in Oppeln sich ereignen, so erhält die polnische Minderheit weitgehende Genugtuung durch scharfes behördliches und gerichtliches Einschreiten. In Polen dagegen besteht ein System ständiger Rechtsverletzung, welches von den oberen Behörden gefördert wird. Die polnischen Gerichte schreiten gegen Überfälle auf Deutsche nicht ein. Von 75 beispielsweise zum Gegenstande einer Völkerbundsbeschwerde im September 1928 gemachten schweren Terrorfällen waren nach den eigenen Angaben der polnischen Regierung nur fünf zu einer gerichtlichen Verurteilung gekommen.

Fassen wir nun die politische Problemstellung zusammen, welche sich auf Grund der Abtretung Oberschlesiens ergibt. Die wirtschaftliche Seite soll hierbei unberührt bleiben, da diese Frage zu umfangreich ist. Es bleibt also die Minderheitenfrage und das Grenzproblem selbst.

Die polnische Minderheit in Deutsch-Oberschlesien hat in den Jahren nach der Grenzziehung die größte Freiheit der Entwicklung genossen. Dieser Gedanke völkischer Freiheit entspricht dem christlichen Naturrecht und den westeuropäischen Gedankengängen humanitärer Entwicklung. Es

ist die Überwindung innerpolitischer Widerstände notwendig gewesen, um die Politik in Deutsch-Oberschlesien diesen Grundsätzen anzupassen. Politisches Ziel in Deutsch-Oberschlesien muß sein, die polnisch sprechende Bevölkerung positiv in das Deutsche Reich einzuschalten, in ihr das Gefühl zu festigen, daß sie entsprechend vielhundertjähriger kultureller und politischer Entwicklung zum Deutschen Reich gehört und nur in ihm ihre staatliche und kulturelle Gestaltung finden kann. Dieses Ziel war durch falsche preußische Vorkriegspolitik und die Abstimmung gefährdet worden, was die Ergebnisse der Wahlen vor dem Kriege und das Ergebnis der Volksabstimmung mit ihren Prozentsätzen polnischer Stimmen gezeigt haben. Die klare sittliche Linie der deutschen Politik in Oberschlesien nach der Grenzziehung hat diese Gefährdung des Zugehörigkeitsgefühls der oberschlesischen polnischsprechenden Bevölkerung zum Deutschtum wieder ausgemerzt. Die stetig sinkende Kurve der polnischen Stimmen bei den Wahlen ist hierfür ein unumstößlicher Beweis. Die letzten Wahlen im Mai 1928 - Wahlen saubersterArt ohne Beeinflussung und Fälschung - mit zirka 5% polnischen Stimmen zeitigten das Ergebnis, daß nicht ein einziger polnischer Abgeordneter gewählt wurde. Die Volkszählung von 1925 hatte für die Provinz Oberschlesien 60% deutschsprachiger, 29% doppelsprachiger und 11% polnischsprachiger Bevölkerung ergeben. Das Wahlergebnis von 1928 mit 5% polnischen Stimmen zeigt also wieder, daß polnische Sprache und polnische Gesinnung nicht dasselbe sind. Die Weiterbefolgung einer freiheitlichen und sittlich getragenen Politik, verbunden mit positiver wirtschaftlicher und kultureller Förderung des Landes wird eine Politik des politischen Erfolges sein und zu der Erkenntnis führen, daß die polnischsprechende Bevölkerung Oberschlesiens in Haus und Kirche ihren heimatlichen Dialekt sprechen, aber ohne jede Einschränkung zum deutschen Volkstum gehören will.

In Polnisch-Oberschlesien ist man zu diesen Auffassungen nicht durchgedrungen. Die deutsche Minderheit wird dort unterdrückt. Polen hat aus seiner eigenen und seiner Nachbarvölker Geschichte nichts gelernt. Mit Gewalt läßt sich eine hochstehende Bevölkerung bestenfalls auf eine gewisse Zeit mundtot machen. Aber auch dies ist der polnischen Machtpolitik nicht geglückt.

Beweis hierfür ist die zahlenmäßige Stärke des Deutschtums in Polnisch-Oberschlesien. Eine Volkszählung hat seit der Abtretung nicht stattgefunden. Sie war für den 1. Januar 1926 angesetzt, wurde aber in zwölfter Stunde abgesagt, da sie mit der Rubrik der Volkstumszugehörigkeit eine neue Abstimmung im deutschen Sinne dargestellt hätte. Trotzdem läßt sich an Hand der Wahlergebnisse ein ziemlich sicheres Bild gewinnen. Das Verhältnis der polnischen und deutschen Stimmen bei der Volksabstimmung 1921 war im polnisch gewordenen Oberschlesien ungefähr 55 zu 45. Rechnet man die Stimmen der aus dem übrigen Reich zur Abstimmung Gekommenen von den deutschen Stimmen ab, so bleibt immer noch ein deutscher Prozentsatz von 34,06. Dies ist sehr ungünstig gerechnet, da nach polnischen Angaben 25% der Emigranten polnisch gestimmt haben. Bei zirka einer Million Bewohner im abgetretenen Gebiet sind also bei der Abstimmung dort zirka 340 000 Deutsche gewesen. Diese Zahl ist durch Verdrängung und Option vermindert worden. Auf der anderen Seite sind aber viele, die unter Druck polnisch gestimmt haben, zum deutschen Bekenntnis zurückgekehrt. Die Sejm- und Senatswahlen 1922 ergaben zirka 30% deutsche Stimmen und die im März 1928 zirka 35% deutsche Stimmen, also einen erheblichen inneren Zuwachs. Dabei ist zu beachten, daß diese Wahlen, wie Korfanty es formulierte, balkanisiert waren, d. h. unter unglaublichem Terror und Fälschung erfolgten. Für die Kommunalwahlen von 1926, bei welchen die Fälschung des Wahlergebnisses eine geringere Rolle spielte, hat man vorsichtshalber keine amtliche Statistik herausgegeben. Die polnische *Gazeta Robotnicza* gibt hierfür selbst 40,9% deutscher Stimmen an. Gegenüber diesen Tatsachen, welche mindestens 300 000 bis 400 000 Deutsche in Polnisch-Oberschlesien nachweisen, können die polnischen Versuche, den Prozentsatz auf 20 oder noch weniger zu errechnen, nicht standhalten, auch wenn sie in wissenschaftlichem Gewande erscheinen.

Trotz aller Bedrückung steht die deutsche Minderheit in Polnisch-Oberschlesien dem polnischen Staate gegenüber in immer wieder betonter und praktisch geübter Loyalität. Die deutschen Führer

Baron Reitzenstein, Szczeponik, Ulitz, Pant sind zu dieser Haltung auf sittlicher Grundlage gelangt: Dem Staate gebührt, was des Staates ist. Dem Staate gebührt aber nicht die Unterdrückung des deutschen Volkstums. In dieser Beziehung werden unsere deutschen Volksgenossen in Polen ihren Kampf ums Recht weiterführen, auch wenn man sie zu Landesverrätern stempelt.

Von polnischer Seite wird die Minderheitenfrage mit der Frage der deutschen Ostgrenzen und mit einer Grenzregulierung in Oberschlesien verquickt. Polen betont, es sei grundsätzlich minderheitenfreundlich, nur sei der Staat aus Selbsterhaltungsgründen gezwungen, die Minderheiten in den strittigen Grenzgebieten dem polnischen Volkstum zu assimilieren, um Grenzänderungswünschen die Unterlage und Berechtigung zu nehmen.

Dieses Argument klingt zunächst bestechend, um bei näherer Betrachtung in ein Nichts zu zerfließen. Der Gedankengang ist sittlich nicht haltbar. Wenn man naturrechtliche oder humanitäre Ansprüche der Minderheit auf Erhaltung ihres Volkstums anerkennt, so kann keine Staatsräson diese Ansprüche brechen. Im Sittengesetz gibt es keinen Vorteilsausgleich. Ein Notrecht des Staates gegenüber dem Existenzrecht der Minderheit kann nur eintreten, wenn die Minderheit staatsfeindlich auftritt. Die deutsche Minderheit in Polnisch-Oberschlesien verwahrt sich aber gegen jede Verquickung mit staatspolitischen Zielen des Deutschen Reiches. Die polnische These ist eine Folge des Satzes, daß Unrecht fortzeugend Unrecht gebiert. Man hat das Land unter dem Vorwande polnisch gemacht, es sei polnisch. Diese Begründung für die Grenzziehung war falsch. Man versucht sie nachträglich durch Verdrängung und Vernichtung des deutschen Volkstums zu schaffen.

Politisch gesehen, nutzt ein Versteckspiel nichts. Deutschland gründet seine Ansprüche auf Grenzberichtigung in Oberschlesien nicht auf den Umstand, ob und wieviel deutsches Volkstum sich noch erhält, sondern auf die Tatsache, daß in Versailles und Genf Unrecht geschah, ganz gleich, was später erfolgte, um dies Unrecht zu verdecken. Deutschland will dies Unrecht nicht mit Gewalt beseitigen. Polen verlangt als Anerkennung seiner Grenzen ein Ostlocarno. Deutschland kann eine solche Anerkennung seiner Ostgrenzen nicht geben. Außerdem würde Polen einem solchen Ostlocarno ebensowenig trauen, wie dem in Locarno erfolgten Verzicht gewaltsamer Grenzänderung.

Das Bestehen Polens und gute Beziehungen zwischen ihm und Deutschland sind eine europäische Notwendigkeit. Die gegenwärtige deutsche Ostgrenze verhindert dieses gute Verhältnis. Frankreich und England haben in Versailles die friedliche Stabilisierung der Verhältnisse in Osteuropa unmöglich gemacht. Diese Erkenntnis bricht sich langsam in Frankreich Bahn. Auch in England beginnt man zu erkennen, daß das Unrecht der oberschlesischen Grenze sich gegen England selbst wendet. Die niedrigen polnischen Bergarbeiterlöhne und Frachten haben der englischen Kohle schwere Konkurrenz auf dem nordischen Markt gebracht.

Die Geschichte der Völker entwickelt sich in langen Zeiträumen. Sie wird letztlich vom Recht und nicht von der Gewalt bestimmt. Das deutsche Volkstum im abgetretenen Oberschlesien vertraut auf das Recht. Dies ist unabhängig von Grenzänderungen. Es ist naturrechtlich und positiv durch den Genfer Vertrag gegeben.

Das Deutsche Reich verficht einen anderen Rechtsanspruch, der mit dem Recht der deutschen Minderheit nichts zu tun hat, es verlangt die Aufhebung des Unrechts von Versailles und Genf in Oberschlesien.

Schrifttum

Ein umfassendes Verzeichnis des Schrifttums über die oberschlesische Frage befindet sich in der oberschlesischen Bibliographie *Deutsches Grenzland Oberschlesien* von **Kaisig** 1927 und Nachtrag von 1928. Verlag: Verband Oberschlesischer Volksbüchereien E. V., Gleiwitz.

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, besonders das Kapitel **"Oberschlesien"**.

Die deutsche Volksgruppe in Polen 1934-39, besonders der Abschnitt **"Der Kampf um die Schule"**.

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, Kapitel **"Schlesien"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Ost-Oberschlesien"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Grenzlanddeutschtum im polnischen Staate"**, **"Oberschlesien"**.

III. Gefährdung und Gebietsverlust durch Abstimmung (Teil 4)

4) Eupen-Malmedy

***Dr. Werner Wirths**, Berlin*

Die **"politischen Bestimmungen über Europa"** im **Versailler Vertrage** beginnen mit **"Belgien"**. Neben Aufhebung der Verträge vom 19. April 1839 (**Art. 31**) und Abtretung von Neutral- und Preußisch-Moresnet (**Art. 32/33**) wurde in **Art. 34** dem Deutschen Reiche der Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gesamtgebiet der Kreise Eupen und Malmedy zugunsten Belgiens gefordert. **Art. 34** bestimmte ferner, daß sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrages von der belgischen Behörde in Eupen und Malmedy Listen ausgelegt werden sollten: "die Bewohner dieser Gebiete sind berechtigt, darin schriftlich den Wunsch auszudrücken, daß diese Gebiete ganz oder teilweise unter deutscher Souveränität verbleiben. Es ist Sache der belgischen Regierung, das Ergebnis dieser Volksabstimmung zur Kenntnis des Völkerbundes zu bringen, dessen Entscheidung anzunehmen Belgien sich verpflichtet." **Art. 35** besagte, daß 14 Tage nach Inkrafttreten ein Ausschuß von sieben Mitgliedern zusammenzutreten habe, der "an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Verkehrswege die neue Grenzlinie zwischen Belgien und Deutschland festsetzen" solle.

Schon die Beschränkung der Abstimmung auf Einzeichnung in öffentliche Listen unterscheidet sich scharf von den Bestimmungen, welche für die Volksabstimmungen in Teilen Ost- und Westpreußens und in Oberschlesien maßgebend waren, und verdeutlicht, daß es hier den Alliierten von vornherein darauf ankam, jede Überraschung, jedes gegen Belgien sprechende Ergebnis auszuschalten. Die belgischen Behörden handelten demgemäß; sie sabotierten selbst die zugestandene Listenbefragung. Unter dem Druck der Militärdiktatur und Zensur war sowieso die freie Meinungsäußerung des einzelnen und der Bevölkerungsgesamtheit ausgeschaltet. Drohungen und Schikanen, wie Sperrung der Lebensmittelkarten und Geldumwechselung (die bekanntlich von den Belgiern zunächst als

Lockmittel gebraucht und später nur in ganz unzureichendem Maße verwirklicht wurde), Verlust der Arbeitsstelle und Ausweisung belasteten: wer nicht auf Heimat, auf Haus und Hof verzichten wollte, konnte nicht wagen, sich einzuzeichnen. So kam "nach sechs Monaten" das groteske Ergebnis zustande, daß von einer Bevölkerung, die, wie schon die Gegenvorschläge der deutschen Regierung zu den Friedensbedingungen unwiderleglich hervorgehoben hatten, geschichtlich niemals zu Belgien gehört hatte und sich, einschließlich der 9000 wallonisch Sprechenden im Malmedyer Winkel, stets als treue Deutsche gefühlt hatten, daß von rund 30 000 Abstimmungsberechtigten ganze 271 für ein Verbleiben unter deutscher Hoheit stimmten **und für diese Stellungnahme großenteils - ausgewiesen wurden**. Die belgische Regierung gab nunmehr das "Ergebnis" zur Kenntnis des Völkerbundes und dieser bestätigte die belgische Herrschaft. Der Einspruch des Reiches gegen die Durchführung der Abstimmung wurde ebenso zurückgewiesen, wie die historischen, politischen und volkspolitischen Einwände gegen die Abtretung der beiden rheinischen Kreise überhaupt. Einer Kommission der bodenständigen Bevölkerung, welche dem Völkerbundsrat persönlich eine Denkschrift überreichen wollte, wurde die Einreise nach England verweigert; eine entsprechende schriftliche Eingabe blieb beim Völkerbundsrat und bei der Vollversammlung unbeachtet liegen.

So wurde das formal zweifellos zugestandene Recht auf Selbstbestimmung praktisch nicht durchgeführt. Rund 63 000 deutsche und deutschgesinnte Menschen wurden, ohne gehört zu sein, wie "Steine auf einem Schachbrett" verschoben, 104 000 ha deutschen Volksbodens im Namen der Gewalt **annektiert**. Und über die territorialen Forderungen von Versailles hinausgehend, bezog die Grenzkommission, die durch fünf Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte, einen Belgier und einen Deutschen beschickt war und in der, gemäß dieser Zusammensetzung, der französisch-belgische Einfluß überwog, auch das westlich der Bahnlinie Malmedy – Rötgen gelegene Gebiet des Kreises Monschau einschließlich der Bahn, sowie kleinere Grenzstreifen des Landkreises Aachen und des Kreises Prüm in das belgische Staatsgebiet ein.

Die oben erwähnte Denkschrift des gewaltsam angeeigneten Gebietes faßt bereits die Grundlagen des Rechtskampfes zusammen, den die Bevölkerung von Eupen-Malmedy seit ihrer Annektion, seit zehn Jahren führt. Sie nahm, nachdem sie zunächst grundsätzlich den deutschen Charakter des Landes betont hatte, **Art. 34** als "gegebene Tatsache" hin, als das Zugeständnis an die Bevölkerung, ihrem Willen unbehindert Ausdruck zu geben, und sie stellte fest, daß "die belgischen Behörden diese freie Willensäußerung unmöglich gemacht" hätten. Die zugestandene Befragung steht demgemäß noch aus; sie bildet die Voraussetzung sowohl einer dauerhaften Grenzziehung zwischen Belgien und dem Reich, wie einer endgültigen Befriedung Europas im Namen jenes Selbstbestimmungsrechtes, das Wilson aufgestellt hatte und für das die alliierten Staaten, nach ihren eigenen Aussagen, den Krieg geführt haben.

In der gleichen Denkschrift wurden die wirtschaftlichen Tatsachen dargelegt, die einer Abtrennung der auch wirtschaftlich durchaus auf das Reich angewiesenen beiden rheinischen Kreise entgegenstanden, beziehungsweise zu einer schweren Erschütterung der wirtschaftlichen Grundstruktur dieses Grenzgebietes führen mußten. Was vor zehn Jahren vorausgesagt wurde, ist eingetreten. Die Stadt Aachen, in der zu reichsdeutscher Zeit fast 3000 Menschen aus Eupen und Umgegend Arbeit und Brot fanden, verlor ihr natürliches landwirtschaftliches Hinterland, wesentliche Teile der Eupener Arbeiterschaft ihre Arbeitsstelle, die Eupen-Malmedyer Landwirtschaft das entscheidende Absatzgebiet. In Altbelgien ist, auf Grund der Gleichartigkeit der Erzeugnisse und Übersättigung des Marktes mit eigenen Erzeugnissen, entsprechender Ersatz nicht vorhanden. Auch auf industriellem Gebiet erzeugt Eupen-Malmedy das gleiche wie das benachbarte altbelgische Gebiet um Verviers. Die hochentwickelte Tuch- und Lederindustrie der beiden Kreise wurde im Verlauf des letzten vorkriegszeitlichen Jahrzehntes auf Grund abseitiger Verkehrslage mehr und mehr vom Weltmarkt abgedrängt; aber der deutsche Markt war aufnahmefähig genug, um die verschiedenen Krisen, denen insbesondere die altberühmte Tuchindustrie in Eupen ausgesetzt

war, immer wieder zu überwinden. Die Eingliederung Eupen-Malmedys in den belgischen Staatsverband bedeutete Dauerkrise, wenn auch zunächst die Zwangsbestimmungen des Versailler Vertrages, welche die Grenzen nach dem Reiche offen ließen, und dann die belgische Inflation die Zerrüttungserscheinungen der bodenständigen Wirtschaft verschleierten. Diese ist gegenüber der altbelgischen Industrie, zumal diese auch verkehrspolitisch im Vorteil ist, nicht wettbewerbsfähig, kann sich ihr Bestehen lediglich auf Kosten der sozialen Lage der Bevölkerung erkaufen. Am offensichtlichsten zeigt sich der Widersinn der Grenzziehung verkehrspolitisch. Die den Belgiern überantwortete Eifelbahn fährt verschiedentlich durch reichsdeutsches Gebiet; vier deutsche Exklaven liegen auf belgischem Staatsgebiet; zahlreiche reichsdeutsche Ortschaften haben ihren Land- und Waldbesitz jenseits der belgischen Staatsgrenze; und die beim Reiche verbliebene Stadt Monschau besitzt zwar einen Bahnhof, aber dieser Bahnhof gehört den Belgiern. Die wirtschaftliche und verkehrspolitische Bilanz von zehn Jahren ist dementsprechend: Eupen-Malmedy wurde, im Gegensatz zu reichsdeutscher Zeit, unter belgischer Herrschaft Zuschußland, Ergebnis zwangsläufiger Entwicklung, auf Grund deren sich schon die benachbarten belgischen Arrondissements bei der verwaltungstechnischen Eingliederung ihrerseits nachdrücklich gegen den neubelgischen Gewinn wehrten.

Am 1. Juni 1925 wurde die Militärdiktatur des Barons Baltia nach fast sechs Jahren äußerster Entrechtung aufgehoben und den "Neubelgiern" das verfassungsmäßige Recht belgischer Staatsbürgerschaft zuerkannt. Von 1926 an fanden die belgischen Gesetze Anwendung, in ihrem Rahmen die Bestimmungen eines Sprachenrechtes, das der deutschen Sprache das Recht einer "langue usité" neben der französischen in Schule und Verwaltung, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen, zubilligte. An den Parlamentswahlen nahm die Bevölkerung zum ersten Male 1925 teil; sie war zunächst auf die altbelgischen Parteien angewiesen. Klerikale und Sozialdemokraten bemühten sich um die Stimmen der neuen Staatsbürger und versprachen weitgehende Berücksichtigung der volkspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Grenzgebiete, deren wirtschaftlicher und kultureller Niedergang (insbesondere im Schulwesen) das Baltiaregime planmäßig betrieben hatte. Beide Parteien enttäuschten, die klerikale noch gründlicher als die sozialistische, deren überraschende Wahlerfolge in diesem traditionsgebundenen, katholischen deutschen Lande vor allem auf die propagandistische Unterstützung der Forderung auf neue unbeeinflußte Volksabstimmung zurückzuführen ist. Im April 1926 wurde der "Heimatbund" als kulturelle Zusammenfassung der bodenständigen Bevölkerung zum Schutz und der Pflege des Volkstums gegründet. Im März 1929 trat die Christliche Volkspartei als selbständige Heimatspartei auf: sie stellte die Forderung auf freies Selbstbestimmungsrecht an die Spitze ihres Programms für die kommenden Kammerwahlen, der zweiten, die Eupen-Malmedy im belgischen Staatsverbande mitmachte. Damit war die deutsche Minderheit in Belgien auch politisch-parteimäßig als selbständige Volksgruppe in die Erscheinung getreten. Die katholische Partei Altbelgiens erlitt in den Kammerwahlen eine vernichtende Niederlage. 90% der bodenständigen Bevölkerung bekannte sich zu der heimatrechtlichen Grundforderung: Durchführung einer geheimen und freien Volksabstimmung, durch welche der Wille der Bevölkerung, zu welchem Staat sie sich bekenne, einwandfrei geklärt werden solle. Daß Eupen-Malmedy, ob seiner Kleinheit, seiner Einschachtelung in ein großes altbelgisches Arrondissement und der Zersplitterung in heimattreue katholische und heimattreue sozialdemokratische Stimmen, den Quotienten nicht erreichte, der zur Durchbringung eines eigenen heimattreuen Abgeordneten notwendig gewesen wäre, konnte die Bedeutsamkeit dieses Wahlergebnisses als volkspolitisches Bekenntnis nicht beeinträchtigen.

Diese volkspolitische und politische Zusammenfassung entwickelte sich aus dem natürlichen Selbstbehauptungskampf des Volkstums. Denn bei aller Liberalität des belgischen Staates in der äußeren Gesetzgebung - die Willkür im einzelnen, der Wille, die Bevölkerung zu entdeutschen, blieb vorhanden, wenn auch in anderen Formen, als sie in Ost- und Südosteuropa vorhanden sind. Aber der Nationalitätenstaat, den Belgien in sich darstellt, kam, wenn er auch zunächst mit Brutalität sein Hoheitsrecht geltend machte, an der für einen Rechtsstaat selbstverständlichen

Berücksichtigung des Volksrechtes in Verwaltung und Schule nicht vorbei, und in Eupen-Malmedy stand ihm eine geschlossene Volkspersönlichkeit gegenüber. Auch die vorhandene Sprachenverschiedenheit schwächte die instinktmäßige Einheitlichkeit des gewaltsam angeeigneten Gebietes nicht ab; ja, die 9000 wallonisch sprechenden Bewohner der sogenannten "Preußischen Wallonie" äußerten nur um so fanatischer ihre gesinnungsmäßige Verbundenheit mit dem deutschen Volke, ihr kulturelles Überlegenheitsgefühl gegenüber dem altbelgischen Wallonentum.

Der belgische Staat hat Eupen-Malmedy ohne Not an sich genommen; er kann es ohne Not zurückgeben. Die wirtschaftlichen Gründe für die Aneignung (die Waldbestände des Hertogenwaldes), die strategischen (der Besitz von Eisenborn) sind genau so wenig stichhaltig wie die Behauptung, zwischen den Malmedyer Wallonen und dem altbelgischen Wallonentum bestände eine kulturelle Gemeinschaft. Der Besitz an Boden, den der belgische Staat gewonnen hat, aber wiegt gering gegenüber der Tatsache, daß hier eine neue bewußte Volksgruppe wider ihren Willen und unter völlig veränderten Umständen, als sie etwa bei der Grenzziehung von 1815 oder bei der Gründung des belgischen Staates von 1830 vorlagen, in den belgischen Nationalitätenstaat eingefügt wurde, eine Minderheit, die starr und einheitlich am deutschen Staatsgedanken und an deutscher Staatlichkeit festhält.

Auch für die altbelgische Öffentlichkeit ist Eupen-Malmedy im vergangenen Jahrzehnt in wachsendem Maße Problem geworden, eine politische und finanzielle Belastung. Daß, über die Erörterungen in Presse und Parlament hinaus, selbst bei der belgischen Regierung sich die Erkenntnis für die Schwierigkeiten dieser Grenzfrage verstärkte, erwiesen die internen Verhandlungen zwischen reichsdeutschen und belgischen Mittelsmännern über eine Rückgabe der beiden rheinischen Kreise gegen Einlösung der in Belgien noch immer ungenützt lagernden Milliarden deutscher Papiermark. Diese Verhandlungen scheiterten kurz vor einem günstigen Abschluß am Widerspruch Frankreichs, das in einer zwischen Belgien und dem Reiche geschlossenen Grenzänderung einen Verstoß gegen den **Versailler Vertrag** sah. Der Geist von Versailles siegte hier noch einmal über die gegebene Möglichkeit friedlicher Verständigung. Die Macht über das Recht. So wurden die erfreulichen Ansätze für einen vernünftigen Grenzausgleich unter Anerkennung des Volksbodens und der Volkspersönlichkeit zerstört. (Die Verhandlungen, welche dann 1929 nach der Pariser Sachverständigenkonferenz zwischen Belgien und dem Deutschen Reiche stattfanden und sowohl in dem das deutsche Eigentum in Belgien betreffenden Fragen wie über die Einlösung der in Belgien lagernden Papiermarkbestände zu einer Einigung führten, haben, zur tiefen Enttäuschung der Bevölkerung, die Rückgabe Eupen-Malmedys nicht berührt.)

Eupen-Malmedy blieb eine offene Frage. Die Notwendigkeit ihrer Lösung wurde von der gesamten bodenständigen Presse dieses Grenzlandes, der bürgerlichen und der sozialistischen, im Zusammenhang mit der Haager Konferenz, in einer gemeinsamen "an die Bevölkerung und an die Regierung Belgiens" gerichteten Kundgebung am 17. August des vergangenen Jahres noch einmal grundsätzlich festgestellt. Der Rechtskampf geht weiter - bis zur Erfüllung des Ziels: Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes durch freie Abstimmung. Das aber bedeutet zugleich: Rückkehr zum Reich.

Weiterführende Verweise:

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Belgien"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders der Abschnitt **"Eupen und Malmedy"**.

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung   (Teil 1)

1) Elsaß-Lothringen

***Hans Knecht**, Straßburg*

Zehn Jahre Versailles! Für Elsaß-Lothringen stand diese Schicksalswende unter dem Leitgedanken, den der achte von **Wilsons Vierzehn Punkten** also formuliert hatte: "Das Unrecht, das von Preußen 1871 Frankreich angetan worden war hinsichtlich des Elsasses und Lothringens, ein Unrecht, das den Frieden der Welt während fast 50 Jahren gestört hat, muß wieder gutgemacht werden, auf daß der Friede von neuem im Interesse aller gesichert sei."

Die große Streitfrage, ob sachlich 1871 ein wirkliches "Unrecht" verübt worden ist, wird wohl nie einmütig beantwortet werden. Eine gerechte Wertung wird aber jedenfalls nicht vergessen dürfen, daß zwei Jahrhunderte zuvor Frankreich in Ausnützung der Schwäche des Deutschen Reiches unzweifelhaft deutschen Volksboden an sich gerissen hatte, und daß das wieder geeinigte Deutschland das sittliche Recht empfinden durfte, einst verlorenes deutsches Kulturerbe vor dem Untergang in volksfremdem Wesen zu retten. Doch sei auch nicht bestritten, daß seit der Eroberungen des Elsaß durch Frankreich, seit dem **Westfälischen Frieden** (1648) und dem Raub Straßburgs (1681), andere staatsrechtliche Auffassungen alte Staatsbegriffe abgelöst hatten. Unter der Auswirkung der Ideen der großen Revolution, der "Rechte der Menschen und Bürger", war die frühere Auffassung im Schwinden, die über die Menschen lediglich als Zubehör des Bodens, den sie bewohnten, verfügte und sie so verschachern und verschieben ließ wie Steine auf dem Schachbrett. 1871 hatte sich dieses Neue noch keineswegs durchgesetzt. Der Wunsch Deutschlands, einst geraubtes Besitztum wieder an sich zu nehmen, geriet in Widerstreit mit dem Willen der elsaß-lothringischen Bevölkerung selbst, die sich nun dagegen auflehnte, als Lösegeld für den Frieden aus der Hand des besiegten Frankreich überzugehen an den deutschen Sieger.

Wie dem auch sei: Ein "Unrecht" konnte nur an der betroffenen Bevölkerung selbst begangen sein. Sie selbst muß daher darüber entscheiden, in welcher Form eine Wiedergutmachung Gestalt gewinnen sollte. Die Wilsonsche Formel konnte in ihrem ideellen Zusammenhang mit dem Grundsatz des "Selbstbestimmungsrechtes der Völker" nichts anderes bedeuten als die Gewährung dieses Rechtes auch an Elsaß-Lothringen. Das war auch die Ansicht der maßgebenden Wortführer Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, Lloyd Georges und Wilsons. Frankreich aber, dem diese feierliche Bestätigung seiner jahrzehntelang verfochtenen Ansprüche durch eine unbeeinflußte freie Volksabstimmung hochwillkommen sein mußte, verfocht eine wesentlich andere Anschauung. Es erreichte durch den vor Kriegsausbruch außer Landes gegangenen frankophilen Bürgermeister von Colmar, Daniel Blumenthal - der selbst gar nicht Elsässer war -, daß Präsident Wilson gerade für das wichtigste europäische Streitproblem den Gedanken der Volksabstimmung preisgab. Doch hielt es der Präsident der französischen Republik, Raymond Poincaré, für geboten, nach seinem Einzug in Straßburg im Dezember 1918 noch einmal etwaige Gewissensregungen bei den alliierten Mächten abzudrosseln durch sein berühmtes Wort: "*Le plébiscite est fait*", "Die Volksabstimmung hat stattgefunden"... durch die Straßenbegeisterung in Straßburg.

Und doch hatte das Deutsche Reich den Weg zu einer nunmehr völlig freien Entscheidung der bodenständigen elsaß-lothringischen Bevölkerung freigemacht, als es Ende Oktober 1918 zwei Elsässer, den Straßburger Bürgermeister Dr. Schwander und den Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im Landtag Karl Hauß, mit der Statthalterschaft und dem Staatssekretariat (Ministerpräsidentschaft) des Bundesstaates Elsaß-Lothringen betraute. Es hatte dabei anerkannt, daß sie damit keinerlei Treueverpflichtung gegenüber dem Reich übernähmen. Die elsässischen Reichstagsabgeordneten Dr. Ricklin und Dr. Haegy haben in den letzten Sitzungen, an denen die elsaß-lothringischen Abgeordneten im deutschen Reichstag teilnahmen, am 23. und 25. Oktober, ausdrücklich betont,

daß alles unterbleiben müsse, "was einer freien Willensäußerung der Elsaß-Lothringer vorgreifen könnte" (Dr. Haegy), da durch die Annahme des Wilson-Programms "die elsaß-lothringische Frage zu einer internationalen geworden ist, deren Lösung, wenn nicht dem Präsidenten Wilson, so doch dem Friedenskongreß übertragen ist. Die vom Herrn Reichskanzler gestern gebrauchten Worte, daß die Rechtsfrage nicht Halt vor unseren Landesgrenzen macht, stützen diese unsere Auffassung" (Dr. Ricklin). Im Lande selbst, das durch die Abwesenheit der wehrfähigen Männer weitgehend politisch desorganisiert und aktionsunfähig war, gewannen die auch 1871 lebendig gewesenen Wünsche nach völliger Freiheit starken Auftrieb. Den Anspruch auf Volksabstimmung meldete ein Telegramm an Wilson auf dem Weg über die Berliner Schweizer Gesandtschaft an. Flugblätter verwahrten sich gegen den Versuch, dem Lande auch nach diesem Kriege die freie Entscheidung über seine staatliche Zukunft zu rauben. Eine neutrale Republik Elsaß-Lothringen, wie sie nicht nur dem Sehnen vieler im Lande entsprach, sondern 1870 auch von einem französischen Publizisten Comte Agénor de Gasparin: *La République neutre d'Alsace* (Genf, Dezember 1870) im welschschweizer *Journal de Genève* und in einer Flugschrift als Ideallösung verteidigt worden war, erhofften viele.

Der Waffenstillstand, dem rasch der Einmarsch der französischen Armeen in Elsaß-Lothringen folgte, machte diesen Hoffnungen auf eine gerechte und daher endgültige Lösung des Problems ein jähes Ende. Frankreich zeigte vom ersten Tage an, daß es eine Diskussion über seine erstrebte Siegesbeute nicht zulassen werde. Während **Deutschland entsprechend den Haager internationalen Rechtssätzen in den vier Kriegsjahren Belgien auf Grund des vorher geltenden Rechts verwaltete**, nahm die französische Verwaltung in Elsaß-Lothringen die Entschlüsse des Friedensvertrages vorweg und behandelte Elsaß-Lothringen sofort als unanfechtbar französisches Staatsgebiet. Es ließ sich daher auch im **Versailler Vertrag** den Besitz des Landes zurückdatieren auf den Zeitpunkt des Waffenstillstandes, ohne die rechtlichen und politischen Ungeheuerlichkeiten zu beachten, die daraus erwachsen mußten:

Art. 51: "Die infolge des Versailler Vorfriedens vom 26. Februar 1871 und des **Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871** an Deutschland abgetretenen Gebiete fallen mit Wirkung vom Zeitpunkte des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 ab unter die französische Souveränität."

Dem entsprach auch die einzigartige Verweigerung jeglichen Optionsrechtes für die Bewohner des Landes. Ihm entsprach vor allem die zwangsweise Verleihung der französischen Staatsangehörigkeit an alle, die 1871 diese Nationalität verloren hatten, und an die Nachkommen derartiger exfranzösischer Väter. Sie haben keine Möglichkeit, sich von dieser Staatsangehörigkeit frei zu machen, auch wenn sie beim Inkrafttreten des Friedensvertrags längst außerhalb der französischen Staatsgrenzen, auch in Deutschland, Wohnsitz genommen hatten.

Der Führer der deutschen Friedensdelegation, Graf Brockdorff-Rantzau, hatte in den an die Siegermächte überreichten "Gegenvorschlägen" vergeblich unternommen, vor den Folgen einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der elsaß-lothringischen Bevölkerung zu warnen:

> "Der gegenwärtigen allgemeinen Rechtsauffassung entsprechend" sei zuzugeben, daß 1871 "durch Unterlassung der Befragung des Volkes ein Unrecht begangen wurde". Die deutsche Regierung habe sich daher auch verpflichtet, gemäß den allseitig anerkannten Programmpunkten dieses "Unrecht" wieder gutzumachen. "Es würde jedoch nicht wieder gut gemacht, sondern nur durch neues größeres Unrecht ersetzt werden, wenn Elsaß-Lothringen ohne weiteres an Frankreich abgetreten würde." Denn dann würde der mit der Regelung der elsaß-lothringischen Frage verfolgte Zweck, "endlich Friede im Interesse aller zu machen", nicht erreicht.
>
> Die Abstimmung müsse sich auf die gesamte Bevölkerung Elsaß-Lothringens erstrecken und diese drei Möglichkeiten vorsehen:

a) Vereinigung mit Frankreich oder
b) Vereinigung mit dem Deutschen Reich als Freistaat oder
c) volle Unabhängigkeit, insbesondere Freiheit des wirtschaftlichen Anschlusses an einen der Nachbarn."

Am 16. Juni 1919 überreichte Clemenceau **die Antwort der Alliierten und Assoziierten**. Die geforderte **Volksabstimmung wurde verweigert**.

Der Versuch, diese glatte Verletzung des Wilson-Programms zu rechtfertigen, ist höchst bezeichnend für die französische Einstellung. "*L'injustice*", das "Unrecht", das nach Wilsons Willen gutzumachen war, habe bestanden

> "in der Annexion eines Stücks französischer Erde gegen den Willen seiner Bewohner.... Eine Ungerechtigkeit wiedergutzumachen heißt, die Dinge so weit als möglich wieder in den Zustand versetzen, in dem sie sich befanden, bevor sie durch das Unrecht umgestürzt wurden. Alle Bestimmungen des Vertrages bezüglich des Elsaß und Lothringens haben dieses Ziel im Auge.... Die alliierten und assoziierten Mächte können daher ein Plebiszit für diese Provinzen nicht zulassen. Deutschland, das den achten Punkt angenommen und den Waffenstillstand unterzeichnet hat, der das Elsaß und Lothringen den geräumten Gebieten gleichstellt, hat keinerlei Recht, diese Abstimmung zu fordern. Die Bevölkerung Lothringens und des Elsaß hat es niemals gefordert. Sie hat vielmehr während fast 50 Jahren um den Preis ihrer Ruhe und Interessen gegen den Mißbrauch der Gewalt protestiert, deren Opfer sie 1871 war. Ihr Wille ist also nicht zweifelhaft, und die alliierten und assoziierten Mächte sind einig darin, ihm Achtung zu verschaffen."

Gegen die Zurückdatierung der neuen Einverleibung Elsaß-Lothringens in den französischen Staat wird in dieser Note heuchlerisch eingewandt, daß das Land

> "selbst den Tag seiner Befreiung bestimmte, als es sich in die Arme Frankreichs wie in die einer wiedergefundenen Mutter warf. Ein Vertrag, der sich auf das Recht der Völker stützt, über sich selbst zu bestimmen, kann einen so feierlich verkündeten Willen nur zur Kenntnis nehmen...."

Da Elsaß-Lothringen demnach einfach als ein Stück "französischer Erde" behandelt wird, so wird französischerseits eine eigene elsaß-lothringische oder elsässische Volkspersönlichkeit nicht anerkannt. Daß man den deutschen Bundesstaat Elsaß-Lothringen einfach wieder werde herabdrücken zu drei willenlosen Departements nach französischem Schema F, stand den klarblickenden Gruppen in Elsaß-Lothringen deutlich vor Augen. Insbesondere erkannten gläubige katholische Kreise die Gefahr für die Kirche, die die Verleugnung eines Eigenrechtes für ihr Land bedeuten mußte. Die erst in späteren Jahren in ihrer vollen Bedeutung richtig gewertete warnende Stimme eines klugen elsässischen Priesters, des Pfarrers Sigwalt, sein rechtzeitig erschienener Appell in der Straßburger katholischen Zeitung *Der Elsässer*, ist dafür ein ebensolches Zeugnis wie ein anderer eminent politischer Versuch des Landtagspräsidenten Dr. Ricklin im "Nationalrat" (zu dem sich die vom Volke gewählte Zweite Kammer konstituiert hatte). Es sollte vor aller Welt als selbstverständliche Voraussetzung der Angliederung des Landes an Frankreich die Anerkennung seiner Sonderrechte verkündet werden:

> "Elsaß-Lothringen kehrt in den Schoß Frankreichs zurück in der sicheren Erwartung, daß ihm seine Sprache, seine religiösen Institutionen, seine Selbstverwaltung und seine wirtschaftlichen Interessen gewährleistet bleiben."

Die Mehrheit des Nationalrats glaubte jedoch, daß es angesichts der früheren Versprechungen

französischer Wortführer unnötig sei, in dieser Weise geradezu Zweifel in die vorliegenden ehrenwörtlichen Zusagen von Vertretern der französischen Nation auszudrücken.

Die Quittung für das unbegründete Vertrauen war die Auflösung des "Nationalrats"; Elsaß-Lothringen hatte kein Organ mehr, seinen Willen auszusprechen. An den Friedenskonferenzen war es, den wahren Willen des Volkes einwandfrei feststellen zu lassen. Wir sahen bereits, wie man dort in die französische Falle ging.

Eine schwache Möglichkeit allerdings bestand, daß dieser Wille auch nach dieser Sabotage eines wahren Plebiszits Gestalt gewinnen könnte: bei den ersten Wahlen zum französischen Parlament im Herbst 1919. Aber dem "demokratischen" Frankreich lag nichts an einer klaren Willensentscheidung der "Befreiten". Es fürchtete sie vielmehr, fürchtete sie ebenso wie Wetterlé und andere Nationalisten, die vor dem Kriege und während der Kriegszeit sich als die Wortführer des "unterjochten" Elsaß-Lothringens aufgespielt hatten und jetzt vor einer Volksbefragung warnten. Das Land stand noch jetzt, ein Jahr nach dem Waffenstillstand, unter Militärdiktatur, die im merkwürdigen Widerspruch stand zu der angeblichen einheitlichen Begeisterung über die Rückkehr zum französischen Mutterland. Ein Dokument von historischer Bedeutung ist die Anordnung des "*Administrateur du Territoire de Haguenau*" vom 30. Oktober 1919 an die Bürgermeister dieses unterelsässischen Kreises, das hier als ein Beispiel für die "Freiheit" der Wahl wiedergegeben sei, die bei dieser Gelegenheit nach französischer Ansicht eine nochmalige Bestätigung der Straßen-"Plebiszits" vom November/Dezember 1918 ergeben haben soll:

> "Politische Versammlungen. - Autonomistische Propaganda.
>
> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Verwaltung unter keinem Vorwand, selbst dem der Wahlen, irgendeine öffentliche oder private Versammlung dulden kann, in welcher für Elsaß-Lothringen irgendeine andere Regierungsform angepriesen oder einfach erörtert würde als diejenige, welche durch die Waffenstillstandsbedingungen oder den Friedensvertrag festgesetzt ist, d. h. die bedingungslose Wiedereinreihung der Frankreich durch den **Frankfurter Frieden** geraubten Provinzen in die französische nationale Einheit.
>
> Es obliegt Ihnen infolgedessen, darauf zu achten, daß in Ihrer Gemeinde keine Versammlung stattfinde, in welcher das Thema der Autonomie, des Neutralismus, des Föderalismus oder irgendeines andern politischen Systems zur Erörterung gelangen sollte, welches für Elsaß-Lothringen eine andere politische Gestaltung als die oben beschriebene umfassen würde.
>
> Die Verteilung von Flugschriften und Rundschreiben unterliegt selbst in der Wahlperiode denselben Vorschriften. Sie sind verpflichtet, jede in diesem Sinne gehaltene Propagandaschrift unverzüglich zu beschlagnahmen und mir sofort darüber zu berichten."

Diese Unterbindung jeder wirklichen politischen Tätigkeit wurde noch verschärft durch die geradezu mittelalterliche Methode, etwaigen Widerstand gegen nationalistische Wahlen im Keime zu ersticken. Schon bald nach dem Einmarsch der französischen Truppen hatten sich ungesetzliche Fehmegerichte gebildet, die sogenannten *Commissions de triage* ("Siebkommissionen"), die ein willkürliches Schreckensregiment ausübten und unendlich viel Leid und Elend über das Land gebracht haben. Erst im März 1929, zehn Jahre später, konnten es die Opfer dieser "Gerichte" wagen, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen "zwecks Erkämpfung ihrer moralischen Rehabilitierung und ihrer materiellen Entschädigung". Bereits früher hatten sich die vielen Hunderte von Elsässern und Lothringern zusammengeschlossen, die während des Krieges als Zivilinternierte in französische Lager verschleppt worden sind und vielfach für Lebenszeit körperlich und seelisch zugrunde gerichtet wurden. Die *Commissions de triage* trieben zahlreiche

Alteingesessene vorübergehend oder dauernd außer Landes. Einer der krassesten Fälle ist die Internierung des Präsidenten des Landtags und Reichstagsabgeordneten Dr. Ricklin in dem badischen Dorf Bodersweier im besetzten Brückenkopf Kehl bei Straßburg: vom März 1919 bis über die ganze Zeit der Friedensverhandlungen, über die Wahlen zu Kammer und Senat hinaus bis zum Tage nach der Annahme des Versailler Vertrages durch die französische Kammer!

Die unbestreitbare Tatsache, daß in jener ersten Wahl zum französischen Parlament nur Vertreter des Poincaréschen "Nationalblocks" nach Paris entsandt wurden, verliert durch diese Begleiterscheinungen natürlich jede Beweiskraft. Eine "Föderalistenpartei", die sich schon im Frühjahr 1919 gebildet hatte, um wenigstens die staatsrechtliche Sonderstellung zu retten, die Elsaß-Lothringen zuletzt im Rahmen Deutschlands erkämpft hatte, konnte es unter dem amtlichen Wahlterror selbstverständlich zu keinen Erfolgen bringen, da schon die Bereitstellung von Stimmzetteln fast unlösbaren Schwierigkeiten begegnete. Zur geschichtlichen Klarstellung der Tatsachen aber ist es nötig, das Bestehen dieser Partei ausdrücklich zu erwähnen. Über ihr Ziel berichtete am 15. Juli 1919 (einen Tag nach dem französischen Nationalfeiertag) das lothringische *Journal de Thionville* (*Diedenhofener Zeitung*). Erstrebt wurde die Bildung einer autonomen Republik Elsaß-Lothringen, die mit der französischen Republik zusammen ein Groß-Frankreich bilden sollte. Der Präsident der Partei hatte im April 1919 bei Clemenceau angefragt, ob Frankreich bereit sei, Elsaß-Lothringen am Tage des Friedensschlusses zu einem selbständigen Bundesstaat zu erklären. Sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages wurde am 24. Juni 1919 an Clemenceau (und abschriftlich auch an Wilson und Lloyd George) ein Protest dagegen abgesandt, daß man dem Lande eine Autonomie verweigert, welche erlauben würde, "in unserer Republik Elsaß-Lothringen die Stellen der hohen Beamten durch Eingeborene, die unsere Sprache und unsere Sitte verstehen, zu besetzen. Wir wollen die besten Freunde Frankreichs bleiben, aber keine minderjährigen Kinder der Mutter Frankreich und keine Knechte Frankreichs. Wir sind bereit, uns mit Frankreich zu verbinden zu einer Organisation 'Groß-Frankreich', welche Frankreich und unserm Lande die verdienten Freiheiten (Souveränität) läßt." Die Zeitung konnte auch mitteilen, daß die Denkschrift "im Umfang von 100 Folioseiten" rechtzeitig zum 14. Juli "auf den Tisch Frankreichs niedergelegt" worden ist. Der Aufsatz schloß:

> "Die Partei, welche überzeugt ist, die Mehrheit des elsaß-lothringischen Volkes hinter sich zu haben, hofft, damit Veranlassung gegeben zu haben, daß der Feiertag der französischen Freiheitsverkündigung auch der Feiertag der Geburtsstunde der elsaß-lothringischen Freiheit werde, und daß dann Frankreich und Elsaß-Lothringen im gemeinsamen Verbande Groß-Frankreich noch lange am gleichen Tage die Erinnerung an die Wiedergewinnung ihrer zur Entfaltung der höchsten Kultur und zur gemeinsamen Wohlfahrt ganz unentbehrlichen Freiheit (Souveränität) werden feiern können."

Es ist für den Willen Elsaß-Lothringens, Herr im eigenen Hause zu sein, ebenso bedeutsam wie diese Parteigründung, daß die größte Partei im Elsaß, die katholische "Elsässische Volkspartei" schon in ihrem Programm von 1919 die Aufrechterhaltung der elsaß-lothringischen Sonderverwaltung forderte. Die auf ihr Programm gewählten ersten Abgeordneten und Senatoren waren also bereits Widersacher jener "einen und unteilbaren Republik", die in Innerfrankreich mit dem Begriff der Nation geradezu dogmatisch gleichgesetzt wird.

Die Mißachtung der besonderen Lebensbedingungen Elsaß-Lothringens zeigte sich in dem naiven Beginnen, sofort das alte französische Departementalsystem wieder über ein Land zu stülpen, das in deutscher Zeit als eine Einheit lebte und seit mehr als einer Generation an Ort und Stelle - im Landesausschuß, seit 1911 im Landtag - über seine örtlichen Fragen mit immer wachsender Selbständigkeit zu entscheiden gelernt hatte. So wenig Frankreich ein elsaß-lothringisches Volk und seinen Willen anerkannte und anerkennt, so wenig glaubte es, auf die verfassungsmäßige Wirklichkeit Rücksicht nehmen zu sollen. In einem großen Wurf wollte es den ganzen staatlichen

Apparat des "Reichslandes" zerschlagen. Drei Kommissare der Republik in Straßburg, Colmar und Metz als Verwalter der drei Bezirke Unter- und Ober-Elsaß und Lothringen wurden eingesetzt. Ihre Befugnisse waren kaum größer als die eines innerfranzösischen Präfekten. Jede Entscheidung sollte wieder in Paris fallen. Dort hatte man auch schon durch Dekret vom 26. November 1918 einen *Conseil supérieur d'Alsace et de Lorraine* eingesetzt mit ernannten, meist sogar beamteten Mitgliedern.

Schon im März 1919 aber mußte man einen Schritt zurück tun, um der Mißstimmung über die Vernachlässigung der Landesinteressen halbwegs gerecht zu werden. Als "Generalkommissar der Republik" wurde der spätere Präsident der Republik, Millerand, nach Straßburg entsandt mit weitreichenden Vollmachten, die ihn als eine Art von Nachfolger des einstigen deutschen Statthalters erscheinen ließen. Der neue Mann, der sich zur Notwendigkeit einer "regionalistischen" Dezentralisation Frankreichs bekannte, schien Elsaß-Lothringen in seinem einheitlichen Bestand anerkennen zu wollen. Er erreichte, daß im Herbst 1920 ein 35gliedriger *Conseil consultatif* als sehr schwächlicher Ersatz für den einstigen Landtag eingesetzt wurde, dem drei Abgeordnete, sechs Senatoren, 21 Vertreter der drei Generalräte und fünf ernannte Mitglieder angehörten. Seine Befugnis war "Beratung" der Regierung, ohne daß diese auf solchen Rat etwas geben mußte. Zum Nachfolger Millerands wurde nach seiner Wahl zum Präsidenten der Republik (1920) der in der Kolonialverwaltung bewährte Franzose Alapetite bestimmt. Gemeinsam mit dem *Conseil consultatif* betrieb dieser in den kommenden Jahren die Angliederung der einzelnen Verwaltungszweige an die entsprechenden Pariser Zentralstellen und die Ersetzung der geltenden, zumeist von der Bevölkerung mitgeschaffenen Gesetze durch diejenigen Frankreichs. In den letzten Monaten der Nationalblock-Ära, wo diese "Verschmelzung" durchgeführt werden konnte, weil die ihm angehörenden elsaß-lothringischen Abgeordneten und Senatoren einen offenen Widerstand nicht wagten, zum Teil wohl auch gar nicht die Bedeutung dieses schrittweisen Abbaus eines wohlorganisierten Staatswesens erkannten, wurde dem *Conseil consultatif* ein Gesetzentwurf vorgelegt, der das Straßburger "Generalkommissariat" ersetzen wollte durch eine in Paris amtierende "Generalverwaltung". Die beratende Instanz lehnte diesen Schlußstrich unter das Werk ab, das sie selbst gefördert hatte. Nichts aber ist bezeichnender für die französische Geschlossenheit in dem Willen, Elsaß-Lothringens Eigenleben auszulöschen, als die Tatsache, daß nach dem Sturz des Poincaréschen Nationalblocks die siegreiche Linksregierung Herriot diesen Zertrümmerungsplan übernahm und das Generalkommissariat zum 1. Januar 1925 aufhob. Eine "Generaldirektion" unter Leitung des Franzosen Valot und mit dem Sitz in Paris ist an seine Stelle getreten. Der *Conseil consultatif* selbst war schon Mitte November 1924 von der neuen Regierung durch bloßes Dekret, nicht einmal durch ein Gesetz, abgeschafft worden. In kaum sechs Jahren hatte Frankreich das Gebilde Elsaß-Lothringen verfassungsmäßig vernichtet. Die spätere politische Entwicklung hat aber gezeigt, daß damit die lebendige volkhafte Einheit der Elsaß-Lothringer keineswegs auch zertrümmert war. Vielmehr begann zur gleichen Zeit der politische und kulturelle Selbstbehauptungswille erst recht Gestalt zu gewinnen. Und so zeigte sich, wie gut ein Mann wie der französisch-elsässische Propagandist Dr. Bucher es mit Frankreich gemeint hatte, als er in der von ihm nach dem Kriege gegründeten Straßburger französischsprachigen Wochenschrift *L'Alsace Française* schon im ersten Heft warnend schrieb:

> "In Elsaß-Lothringen müßte eine Politik, welche sich nicht gründen würde auf die Bestrebungen regionaler Richtung, schnell enden mit schrecklichen Mißerfolgen, die Frankreich schädlich werden würden." (Siehe **Schrifttum S. 252 und 253**.)

Die politische Entwicklung nach dem Waffenstillstand

Die französische Welle hatte im Winter 1918/19 überall, auch in den bestehenden Parteien, die bedingungslos französisch eingestellten Elemente nach oben geschwemmt. Auch in den großen

gutorganisierten Parteien, in der katholischen "Elsässischen Volkspartei" (früher Zentrum) und bei den Sozialdemokraten, zeigte sich dieser Prozeß. Kein Wunder, daß daher bei der ersten Nachkriegswahl Männer wie Wetterlé, Pfleger, François, wie die Generäle Bourgeois und Taufflieb, wie der Comte de Leusse und der Colonel Stuhl bei der katholischen Partei als Repräsentanten des Volkes in Erscheinung traten, und daß im sozialistischen Lager Männer wie Peirotes, Georg Weill und Grumbach die politische Führung in die Hand bekamen und sofort den Anschluß an den französischen Sozialismus herbeiführten. An parteipolitischen Bildungen gab es daneben - außer der erwähnten "Föderalistenpartei" - im Zeitpunkt der ersten Volkswahl im Elsaß die Gruppe der Demokraten, über deren Rückhalt in der Wählerschaft niemand etwas aussagen konnte. Das seltsame französische Wahlrecht, das 1919 galt, spielte den zum Nationalblock vereinigten Katholiken und Demokraten sämtliche elsässische Kammer- und Senatsmandate in die Hand. In Lothringen erlangte der Nationalblock, der hier fast ausschließlich aus der katholischen "Lothringischen Volkspartei" bestand, ebenfalls alle Mandate in Kammer und Senat.

Während der Herrschaft des Nationalblocks - Ära Poincaré - war eine Opposition äußerst schwierig. Kritik gegen die unaufhaltsam weitergeführte Assimilationspolitik regte sich lediglich in einigen linksoppositionellen Blättern. Bei den zweiten Kammerwahlen - 1924 - zeigte sich daher ein gut Teil der Unzufriedenheit in der Zunahme der Linksstimmen. Ihr Anwachsen erreichte die Durchbrechung des bisherigen Monopols der "nationalen" Parteien: zwei Sozialisten (Peirotes und G. Weill) und ein Kommunist (Hueber, jetzt Bürgermeister von Straßburg) zogen ins Pariser Parlament ein. Die Ausschaltung eines Mannes wie Wetterlé, dessen überspannter Nationalismus bereits als gefährliche Belastung der im Volke wurzelnden katholischen Partei empfunden wurde, zeigte auch auf der Gegenseite das Abebben der blau-weiß-roten Flut. Dieser zweite Vier-Jahres-Abschnitt politischen Lebens im neuen Staatsverband vertiefte die Erkenntnis, daß mit den überbrachten Parteiformeln - hie Bürgerliche, dort Proletariat! oder hie christliche Parteien, dort "Antiklerikale"! - den neuen Problemen nicht beizukommen war. Die in Paris ans Ruder gekommene Linksregierung Herriot bekannte sich nämlich noch unverhüllter zum "Assimilations"-(Verschmelzungs-)-Ziel als der Poincarésche Nationalblock. Er vollendete nicht nur die Zertrümmerung der elsaß-lothringischen Selbstverwaltung durch die unter Poincaré vorbereitete Aufhebung des Generalkommissariats und des *Conseil consultatif*, sondern verkündete die Absicht, die Ersetzung der geltenden elsaß-lothringischen bzw. deutschen Gesetzgebung durch die französische noch mehr zu beschleunigen. Das betraf vor allem die Aufhebung der religiösen Sonderstellung des Landes und die Erstreckung der Trennung von Kirche und Staat auch auf Elsaß-Lothringen. Die ohnehin durch den Sturz Poincarés in die Opposition getriebene katholische "Elsässische Volkspartei" (Zentrum) leitete gegen diese Absicht einen umfassenden Protest ein, der in den großen Städten zu eindrucksvollen Kundgebungen, im ganzen Lande zur Sammlung von Zehntausenden von Unterschriften gegen die Pariser Absichten führte. Das Wort "Protest" hat in Elsaß-Lothringen einen besonderen politischen Klang. Auch jetzt mischten sich in den rein kirchlich-religiös gemeinten Widerstand gegen die Absichten der Regierung rasch in wachsendem Maße andere Töne: der Widerstand gegen die Mißachtung des elsaß-lothringischen Volkswillens richtete sich auch gegen die Entrechtung der deutschen Muttersprache, gegen die Überfremdung durch französische Beamte und Lehrer, gegen die Zerschlagung der verfassungsmäßigen Sonderstellung. Die beschwichtigenden Worte Herriots, der den Staatsrat über die Weitergültigkeit des "Konkordats" - das in Frankreich selbst Ende des vorigen Jahrhunderts abgeschafft ist - ein Gutachten abgeben ließ, vermochten den heraufbeschworenen Sturm nicht mehr einzudämmen.

Und nun gewann der niedergehaltene Wille des Volkes ein Organ. Eine zunächst sehr unansehnliche kleine Wochenschrift *Die Zukunft* warf den Gedanken der Autonomie wieder ins Volk, die Idee der "Heimatrechte", die alte Parole: "Elsaß-Lothringen den Elsaß-Lothringern!" Die Kritik an den französischen Zielen, bisher planlos und zersplittert, fand hier grundsätzliche Deutung. Sie zwang die bestehenden Parteien, zwang die Tages- und Zeitschriftenpresse, zwang auch die Wortführer der Verwelschung zum Farbebekennen. Die bestorganisierte Partei, die "Elsässische (katholische)

Volkspartei", rückte ihre zeitweise stark in den Hintergrund gestellten "regionalistischen" Ziele wieder stärker in den Vordergrund. Die katholische deutschsprachige Presse, die bodenständigste im Lande, machte sich in weitem Umfang die "Zukunfts"-Forderungen zu eigen. Die in der National-Block-Zeit an Stärke gewachsene linksbürgerliche Gruppe der "Radikalen" tat desgleichen. Da die Pariser Parteizentrale (Herriot) jedoch die Wandlung verfehmte, wandte sich ihre Anhängerschaft von ihr ab und ging zu einer neuen "Elsaß-Lothringischen Fortschrittspartei" über. Im sozialistischen Lager, wo eine französisch-nationalistisch eingestellte Führung jedes Einlenken stark verhinderte, zeigte sich eine ähnliche Entwicklung; ein starker Teil ihrer Gefolgschaft ging zum Kommunismus über, der in seinen heimatlichen Forderungen noch über die Autonomisten hinweggeht, indem er die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes "mit allen Folgerungen" fordert.

Nicht die Schilderung der Entwicklung im einzelnen kann hier gegeben werden, sondern nur die große Linie, die sie kennzeichnet. Sie besteht in der völligen Umgestaltung der politischen Kampflinien, wobei der Gegensatz zwischen "heimatrechtlich" und "national" (d. h. französisch-assimilationistisch) alle anderen Scheidelinien überrennt. Trotz allen Machenschaften der französischen "Patrioten", trotz Aufgebot des gesamten staatlichen Apparats, selbst der Justiz, gelang es nicht, die Entfaltung der Heimatidee zu hemmen. Neben die Wochenschrift *Die Zukunft* trat eine autonomistische Tageszeitung *Volksstimme* in Straßburg, trat ein gleichfalls heimatrechtliches Wochenblatt der neuen Fortschrittspartei (*Das Neue Elsaß*), ein politisches Witzblatt *D'r Schliffstaan* und die extrem-oppositionelle *Wahrheit* (Herausgeber Claus Zorn von Bulach). An Pfingsten 1926 gewann die bisher nur literarisch wirksame Autonomiebewegung einen organisierten Unterbau im **"Elsaß-Lothringischen Heimatbund"**, an dessen Spitze der frühere Landtagspräsident Dr. Ricklin stand, und dessen Aufruf rund hundert Männer aus allen Berufen, aus dem Elsaß wie aus Lothringen, aus dem katholischen wie dem protestantischen Lager unterzeichnet hatten. Die Regierung ging mit hemmungsloser Erbitterung gegen die ihrem Zugriff preisgegebenen Beamten, Lehrer, Eisenbahner vor, die mit ihrem Namen für die Sache der Heimat eingetreten waren. "Sanktionen" wurden verhängt, die neues Leid in zahlreiche Familien brachten, ohne aber den Willen des Volkes zu erschüttern. Einige Monate später zeigte die Gründung einer "Autonomistischen Partei" (jetzt "Landespartei"), daß neben die überparteiliche Arbeit des "Heimatbundes" auch die politische Arbeit praktisch treten konnte.

Von erschreckenden Zeichen wäre hier zu berichten, die für die französische Verblendung und böswillige Verkennung des Zieles dieser Bewegung zeugen. Kein Mittel der Verleumdung und lügenhaften Pressehetze war Frankreich schmutzig genug, um es gegen die "liebe" elsaß-lothringische Bevölkerung einzusetzen. Und es scheute sich nicht, auch die letzte Karte auszuspielen: den Einsatz seiner Justiz, die mißbraucht wurde, um politische Ideen mit einer gerichtlichen Strafverfolgung unschädlich zu machen.

Diese große Staatsaktion, deren international beachteter Höhepunkt der Colmarer Prozeß im Mai 1928 gewesen ist, bildet den Übergang zu der dritten Periode, in der Elsaß-Lothringen noch heute steht. Die parteipolitische Gruppierung hatte in Frankreich inzwischen Poincaré wieder ans Ruder gebracht, diesmal mit einer nicht rein rechts eingestellten, sondern - um der Rettung des Frankens willen - stark überparteilichen Regierung. Hatte einst der Nationalblock den Abbau "Elsaß-Lothringens" verfassungsmäßig, juristisch, politisch eingeleitet und gefördert, so hatte die kurze Regierungszeit des Linksblocks erwiesen, daß man auch hier das gleiche Ziel hat, die Vernichtung des Elsaß-Lothringertums. In die neue Poincaré-Ära fallen die krassen Versuche, den Willen des "befreiten" Volkes mit Gewalt niederzuschlagen. Wie würde diese Erkenntnis von der Unvereinbarkeit des französischen und des elsaß-lothringischen Strebens bei einer neuen Volkswahl sich auswirken? Das war die bange Frage im "nationalen" Lager. Im April 1928 würden die Wähler zum drittenmal berufen sein, ihr Urteil über die Politik der letzten Jahre abzugeben. Im Oktober und November zuvor schlug Frankreich los. Unter dem Vorwand, daß eine damals in Bildung begriffene

Lehrergenossenschaft ("*Sapart*" - "*Société alsacienne de participations financières*") - durch ihre Werber "den Staatskredit gefährde", wurde vom Oberelsaß her gegen die tatsächlich oder vermeintlich beteiligten Elsässer eine Haussuchungsaktion eingeleitet, die sich auch auf die Schriftleitungsräume der heimatlichen Blätter erstreckte. Auf Beschluß des Ministerrats wurde am 11. November 1927 die autonomistische Presse unterdrückt; den Vorwand bildete der Fremdsprachenparagraph des französischen Presserechts, der das Verbot "fremdsprachiger" Zeitungen gestattet. Unter einem andern Vorwand, dem der "Spionage", wurden zwei kaufmännische Angestellte der extremistischen Wochenschrift *Die Wahrheit* verhaftet. Der Vorsitzende der einheimischen Lehrerschaft Prof. Rossé, der schon wegen Unterzeichnung des **"Heimatbund"-Aufrufs** seiner Stellung verlustig gegangen war, wurde wegen der "*Sapart*"-Affäre verhaftet. Um die Jahreswende folgten weitere Verhaftungen. Im Februar verkündete Ministerpräsident Poincaré auf einem Bankett der unterelsässischen Gemeinden, daß das Elsaß "schaudern" werde, wenn es im Prozeß die Schandtaten dieser Elsässer erfahren werde. Die autonomistische Presse unterdrückt, die Bewegung mit dem Makel des Hochverrats belastet, die Führer im Gefängnis oder außer Landes geflüchtet, die Organisationen der Heimatbewegung zerschlagen -, so mußte es gelingen, für weitere vier Jahre gefügige "Volksvertreter" in die Kammer zu bringen. Die Verteidigung der Heimatrechte war für die große Mehrzahl der Wähler der Prüfstein der Kandidaten. So wurden im Oberelsaß sogar die vom Gefängnis aus kandidierenden Autonomisten Dr. Ricklin und Professor Rossé gewählt. Eine Reihe von früheren nationalistischen Abgeordneten verloren ihre Mandate: der Lothringer François, der 1919 "im Namen Elsaß-Lothringens" die Freude über die Befreiung in der Kammer kundgab; der Sozialist Georg Weill, der Berater der französischen Linken; die protestantischen Pfarrer Scheer und Altorffer, die als demokratische Abgeordnete eifrige Förderer der Assimilation gewesen waren.

Zwei Tage darauf begann der Colmarer "Komplott"-Prozeß. Er endete nach aufschlußreichen Beratungen, die den eindeutigen Willen des Landes zeigten, auch "im Rahmen Frankreichs" sein Sonderleben zu führen, mit einem Tendenzurteil. Sieben von zwölf Geschworenen hatten entsprechend dem Antrag des französischen Generalstaatsanwalts Fachot das Bestehen eines "Komplotts gegen die Sicherheit des Staates" bejaht. Vier der Angeklagten wurden daraufhin mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und fünfjährigem Aufenthaltsverbot belegt. Die politische Tragweite dieses Urteils, das auch in zahlreichen neutralen Blättern als verhängnisvoll gewürdigt wurde, lag in dem zunächst verschwiegenen Umstand, daß es den Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte, also das aktive und passive Wahlrecht, auf Lebenszeit abspricht. Unter den Verurteilten waren auch die vom Volke gewählten Abgeordneten Dr. Ricklin und Rossé. Die stürmischen Volksversammlungen im ganzen Lande, die dem Urteil folgten und eine Einheitsfront von der katholischen "Volkspartei" bis hinüber zu den Kommunisten zeigten, erzwangen zwar schon im Juli eine vorzeitige Haftentlassung der vier Verurteilten, aber eine wirkliche Begnadigung, die alle Rechtsfolgen beseitigen müßte, verweigerte die Regierung Poincaré mit Zustimmung des Parlaments. Im November 1928 sprach die Kammer trotz der beschwörenden Worte elsässischer Abgeordneter den beiden Elsässern ihre Mandate ab. Bei den Neuwahlen im Januar 1929 siegten zwei andere Autonomisten, die im Colmarer Prozeß Freigesprochenen Stürmel und Hauß.

Eine erste große Kammerdebatte über Elsaß-Lothringen (24. Januar bis 8. Februar 1929) endete mit einer inhaltslosen Formel, die "das Vertrauen der Kammer in die patriotische Anhänglichkeit des Elsaßes und Lothringens an das französische Mutterland" bescheinigt, über die Probleme selbst aber kein Wort besagt. Die Abstimmung über einen elsässischen Antrag auf Autonomie und Amnestie wurde unterbunden. Nur vier von insgesamt sechzehn elsässischen Abgeordneten sprachen der Regierung noch ihr Vertrauen aus. Die bisherige französische Politik haben auch sie nicht offen zu billigen gewagt, da drei von ihnen (Dr. Oberkirch, Dr. Pfleger, Weydmann) selbst im Wahlkampf die Grundforderungen der Heimatbewegung sich zu eigen gemacht hatten.

Andere Willensäußerungen des elsaß-lothringischen Volkes bestätigen die Haltung der

autonomistischen Abgeordneten bei der Elsaß-Lothringen-Debatte: bei der Teilerneuerung der drei Bezirkstage ("Generalräte") erringt die Heimatbewegung große Erfolge. Die bisher gefügigen Generalräte bewiesen in ihren anschließenden Tagungen einen ungewohnten Widerstandsgeist gegen die Zumutungen der französischen Präfekten; erregte politische Zusammenstöße ergaben sich aus dem Versuch, diesen Widerstand zu brechen.

Die Gemeinderatswahlen im Mai 1929 standen ebenfalls im Zeichen der neuen Fronten und ersetzten in Straßburg, Colmar, Schlettstadt die autonomiefeindlichen Mehrheiten durch heimatrechtliche, so daß auch als Bürgermeister hier und in andern Städten Gegner des Assimilationskurses gewählt wurden.

Schließlich besiegelt der mit einem Freispruch endende zweite Komplott-Prozeß (Besançon) gegen den freiwillig aus der Schweiz ins Elsaß zurückgekehrten autonomistischen Führer Dr. Roos den Zusammenbruch der juristisch-polizeilichen Autonomistenverfolgung. Die Heimatbewegung ist damit als verfassungsmäßig berechtigt anerkannt. Es bedeutet jedoch keineswegs, daß Frankreich Elsaß-Lothringen nunmehr als eine nationale Minderheit anerkennt und sie nach den Grundsätzen des Minderheitenrechts behandeln will. Der damalige Ministerpräsident Poincaré hat durchaus die allgemeinfranzösische Auffassung in Worten gefaßt, als er während der großen Kammerdebatte seine dreitägige Rede schloß: "Die Elsässer sind keine nationale Minderheit." Dieser Auffassung, die mit den reinen Tatsachen ebenso im Widerspruch steht wie mit dem immer wieder ausgesprochenen Willen der großen Volksmehrheit, entspricht es, daß Frankreich jede Milderung oder gar grundsätzliche Umstellung seiner Schul- und Sprachenpolitik mit Entschiedenheit ablehnt. Das Ziel ist und bleibt die kulturelle Aufsaugung des deutschsprachigen Elsaß-Lothringertums. (Siehe **Schrifttum S. 253**.)

Das Kulturproblem

Wenn Elsaß-Lothringen heute um die Gewährung der Autonomie kämpft, so ist ihm dies nicht Selbstzweck. Vielmehr hat ihm die im Licht der Geschichte gesehen kurze Spanne der ereignisreichen Jahre seit dem Waffenstillstand gezeigt, daß es kulturell zugrunde gerichtet wird, wenn es sich nicht der Pariser kulturimperialistischen Umstrickung erwehren kann. Die Gegner der Heimatbewegung sind bestrebt, diesen Zusammenhang zu verschleiern. Sie wollen glauben machen, daß der Kampf einfach darum gehe, Frankreich "seinen. Siegespreis wieder zu entreißen": Von Berlin her dirigiere man den Widerstand gegen die französische Politik. Man suche von dort aus, diese "künstliche Einheit" Elsaß-Lothringen aufrechtzuerhalten, damit der deutsche Drang nach Revanche immer wieder sein Ziel erkenne. Die Unsinnigkeit einer solchen Auffassung könnte die Franzosen schon die eine Tatsache erkennen lassen, daß unter den Führern des Autonomismus eine Reihe von Männern zu finden sind, die stets Gegner Deutschlands gewesen sind und zum Teil sogar während des Krieges von deutschen Kriegsgerichten wegen "franzosenfreundlicher Handlungen" zu schweren Strafen verurteilt waren: die Abgeordneten Dahlet (Präsident der Fortschrittspartei), Brogly (Präsident der oberelsässischen Zentrumspartei), Hauß (Autonomistische Landespartei) u. a. Und die Stimmzahlen der letzten Wahlen zeigen eigentlich jedem ruhig Denkenden, daß eine solch umfassende Volksbewegung nicht von außen her in einem Lande zu erreichen ist, da sein Drang, vom deutschen Joch befreit zu werden und zu Frankreich zurückzukehren, doch nach französischer Auffassung so groß gewesen sein soll, daß der Gedanke an eine ausdrückliche Volksbefragung eine Beleidigung dargestellt hätte.

Die Rettung des kulturellen Erbes ist der Zweck der Heimatbewegung. Ganz klar wird dies in dem **Aufruf "An alle heimattreuen Elsaß-Lothringer!"**, den der überparteiliche "Heimatbund" Pfingsten 1926 veröffentlichte, und wegen dessen so viele der Unterzeichner schwerste moralische Kränkung und wirtschaftliche Schädigung auf sich nehmen mußten.

> "In schicksalsschwerer Stunde treten die Unterzeichneten vor das elsaß-lothringische Volk. Längeres Zögern wäre Verrat an unserm Volk, denn das Maß ist voll bis zum Überlaufen. Sieben Jahre lang haben wir zugesehen, wie man uns Tag für Tag in unserer eigenen Heimat entrechtet hat, wie all die Versprechungen, welche man uns feierlich gegeben, mißachtet worden sind, wie man unsere Rasseneigenschaften und Sprache, unsere Überlieferungen und Gebräuche zu erdrosseln suchte. Wir wissen nun, daß die Assimilationsfanatiker es auf Wesen, Seele und Kultur des elsaß-lothringischen Volkes abgesehen haben, wobei sie nicht einmal vor Fragen der inneren Überzeugung und des Gewissens halt machen...
>
> Wir sind der Überzeugung, daß die Sicherung und lebendige Auswirkung der unverjährbaren und unveräußerlichen Heimatrechte des elsaß-lothringischen Volkes und die Wiedergutmachung all des Tausenden und Abertausenden unter uns zugefügten Unrechts nur garantiert sind, wenn wir als nationale Minderheit die vollständige Autonomie im Rahmen Frankreichs erhalten..."

Unter den Einzelforderungen ist in diesem Zusammenhang besonders die Behandlung der Sprachenfrage von Wichtigkeit:

> "Wir fordern, daß die deutsche Sprache im öffentlichen Leben unseres Landes den Rang einnimmt, der ihr als Muttersprache des weitaus größten Teils unseres Volkes und als einer der ersten Kultursprachen der Welt zukommt. In der Schule muß sie Ausgangspunkt und ständiges Unterrichtsmittel und Unterrichtsfach mit abschließender Prüfung sein. In der Verwaltung und vor Gericht muß ihr gleiche Berechtigung mit der französischen Sprache zukommen.
>
> Unser niederes und höheres Schulwesen, wie unsere sonstigen Bildungseinrichtungen, sollen in allen ihren Zweigen nicht gemäß Diktat der Pariser Zentralgewalt, sondern der Eigenart und Kulturhöhe des elsaß-lothringischen Volkes entsprechend ausgebaut werden, so wie unser zukünftiges Parlament unter weitgehendem Mitbestimmungsrecht der Eltern und Lehrpersonen es verfügen wird."

Wie weit die Wirklichkeit von diesem Ideal entfernt ist, und wie völlig entgegengesetzt die französische Auffassung die Dinge sieht, läßt sich in kurzen Worten andeuten. Vor Gericht ist in diesem deutschsprachigen Lande jede Behandlung in der französischen Fremdsprache zu führen, auch wenn Richter, Verteidiger, Angeklagter und Zeugen sich besser und leichter auf Deutsch verständigen könnten. Alle rechtlich wirksamen Akte müssen französisch ausgefertigt werden. Bei den mündlichen Verhandlungen ist Zuziehung von Dolmetschern gestattet. Die Unvernunft, ja Bedrohung jeder zuverlässigen Rechtsfindung bei solchen Verfahren hat vor aller Welt der Colmarer Prozeß gezeigt. (Die Tatsache, daß fast alle Staatsanwälte und Richter landfremde Innerfranzosen ohne Kenntnis der deutschen Sprache sind, verschärft dies Gefühl der Rechtsunsicherheit.) Die Auswahl der Geschworenen erfolgt lediglich unter den Bewohnern, die der französischen Sprache mächtig sind, also aus einer beschränkten oberen Schicht. Die Idee des Laienrichtertums wird dadurch völlig verletzt. (Auch hierfür war der Colmarer Tendenzprozeß und sein Urteilsspruch ein erschütterndes Beispiel.)

In den Verwaltungen ist Alleinherrscherin gleichfalls die "Nationalsprache", das Französische. Mit einer Ausnahme: Die Ausfertigung der Steuerzettel geschieht in beiden Sprachen. Neuere Anweisungen in einzelnen Verwaltungszweigen, z. B. in der Sozialversicherung, den Schriftverkehr mit dem Publikum auf Wunsch deutsch zu führen, ändern nichts an der grundsätzlichen Entrechtung der Muttersprache des Volkes.

In der Schule, die nach französischem Muster in allen ihren Zweigen einem Straßburger *Recteur d'Académie* unterstellt ist, kommt dem Französischen gleichfalls die Herrscherrolle, der deutschen Muttersprache des Volkes die Aschenbrödelrolle zu. Die Straßburger Universität ist restlos französischsprachig; ihr Lehrkörper ist fast rein französisch. Das höhere Bildungswesen ist rein französischsprachig. Die Volksschulen bis hinab zur kleinsten Dorfschule haben als Unterrichtssprache nicht das Deutsche, sondern das Französische. Auch die einheimische Lehrerschaft mußte von einem Tag zum andern vom Deutschen zum Französischen übergehen. Die *méthode directe*, die Anwendung der Staatssprache für den Unterricht, ist an die Stelle der Methode getreten, die im deutschen Reichsland Elsaß-Lothringen gegolten hatte, und die für das deutsche Sprachgebiet die deutsche, für das kleinere französische Sprachgebiet (einzelne Vogesentäler und einen westlothringischen Landstreifen) die französische Muttersprache als Ausgangspunkt des Unterrichts nahm. Die massenhafte Versetzung französischer Lehrer und Lehrerinnen nach Elsaß-Lothringen, die Ersetzung der in deutscher Zeit fast ausschließlich einheimischen Schulinspektoren durch Franzosen, die Besetzung aller gehobenen Stellen der Unterrichtsverwaltung durch Eingewanderte aus Innerfrankreich vermehren das Übel unheilvoll. Wer ein hochstehendes Kulturvolk rasch und wirksam geistig knebeln und verdummen will, kann keine trefflichere Methode finden als das von Frankreich im "befreiten" Elsaß-Lothringen eingeführte Schulsystem. Von 1919 bis zum Januar 1927 deckte diese Sprach- und Schulenpolitik mit seinem Namen der früher in den Kolonien tätig gewesene "Akademierektor" Charlety. Seine Richtlinien für den Unterricht ausschließlich in französischer Sprache in den Volksschulen Elsaß-Lothringens (15. Januar 1920) an die Schulinspektoren sind ein Dokument französischer Zielstrebigkeit. Sie gipfeln in dem Satze, es könne keine andere Erwägung den Vorrang erhalten, als "die Notwendigkeit, aus dem Elsaß und aus Lothringen Länder französischer Zunge zu machen".

Als Charlety Ende Januar 1927 als Nachfolger des verstorbenen Pariser Kollegen aus Straßburg weggenommen wurde, trat an seine Stelle ein aus dem Elsaß gebürtiger Professor Pfister, der sein ganzes Leben in Frankreich zugebracht hat und völlig in der französischen Geistesverfassung aufgegangen ist. Nichts aber ist für die Einheitlichkeit des französischen Kulturimperialismus bezeichnender als die Tatsache, daß Charlety und sein System allen Wechsel der politischen Kabinette unangefochten überdauert hatten und von Poincaré, Herriot, Briand, von der *Action Française* und dem *Echo de Paris* bis zum sozialistischen *Populaire* mit gleichem Eifer gefördert wurden. Mit dem Wechsel der Person von Charlety zu Pfister trat ebensowenig ein grundsätzlicher Wechsel ein. Das vorausgegangene öffentliche Versprechen des Ministerpräsidenten Poincaré auf Gewährung der "Zweisprachigkeit" ist so wenig wie andere französische Versprechen jemals eingelöst worden. Poincaré hat sich vielmehr ausdrücklich der Besprechung eines Kammerantrags der "Elsässischen Volkspartei" bzw. ihres Präsidenten Seltz widersetzt, der das Regierungsversprechen in die Wirklichkeit überführen wollte. Es sollte eine Schulkommission gebildet werden, "die beauftragt werden soll, eine schnelle Lösung der Sprachenfrage im Elementarunterricht in Elsaß-Lothringen herbeizuführen" (Januar 1927). Vertreter des Unterrichtsministeriums, Lehrer, Abgeordnete, Senatoren, einheimische Bürgermeister, Vertreter der Konfessionen, Landwirte, Industrielle, Kaufleute, Handwerker sollten ihr angehören. Frankreich hat kein Interesse an einem solchen Ausschuß. Es will die unbedingte Vorherrschaft des Französischen. Es rechnet es sich demgegenüber schon zum Verdienst an, daß es "den elsässischen Dialekt duldet". Die Anwendung des Fremdsprachenparagraphen auf die deutschsprachige elsaß-lothringische Presse, die dadurch im Gegensatz zur französischen und französischsprachigen beständig unter der Drohung der Unterdrückung steht, beleuchtet diese Einstellung auch von politischer Seite. Die Folge der "geistigen Verkrüppelung", die das französische Schul- und Sprachensystem den befreiten Brüdern einbringt, paßt in die Rechnung; sie wird zwar die Landessprache auch in Generationen nicht auslöschen können, aber wohl schon die heute der französischen Schule überantwortete Jugend unfähig machen, später ebenso wirksam gegen die Assimilation Widerstand zu leisten, wie es die heutige "geopferte Generation" imstande ist.

Das schutzlos gelassene elsaß-lothringische Volk muß die Pflege der Überlieferung seiner geschichtlich gewachsenen volkhaften kulturellen Eigenart aus eigenen Kräften und gegen den offenen oder verdeckten Widerstand des Mehrheitsvolkes tragen: Zeitschriften heimatlichen Charakters, wissenschaftliche Heimatforschung, eine umfassende Vereinsbühnenarbeit, mundartliches Schauspiel, Kalender, literarische Veröffentlichungen. Die Straßburger Universität, die zu deutscher Zeit eine ihrer Aufgaben darin sah, das geschichtliche Gut für die Volkskunde und Volkstumspflege zu erschließen, ist heute ein Werkzeug der Verwelschung, also der Entwurzelung und Verfälschung elsässischen und lothringischen Wesens. (Siehe **Schrifttum S. 253**.)

Die wirtschaftliche Überfremdung

Der geistigen Umstrickung entspricht auf wirtschaftlichem Gebiet die Auswirkung der "Befreiung". Für ein Teilgebiet dieser Seite der Wiedergutmachung des Unrechts von 1871 hat der französische Senator Cluzel das Wort geprägt von der "ergiebigsten Plünderung der Weltgeschichte". Das Wort paßt aber auf den ganzen Umschichtungsprozeß, der sich seit 1918 auf wirtschaftlichem Gebiet abgespielt hat. Die Zerschlagung der elsaß-lothringischen Eigenstaatlichkeit und die Leugnung einer elsaß-lothringischen Volkspersönlichkeit haben es ermöglicht, daß fast der gesamte Reichtum des Landes in französische Hände gespielt wurde, und daß der geistigen Knebelung eine wirtschaftliche Überfremdung zur Seite ging. Im Lande selbst hat man dies zehn Jahre und länger nicht recht bemerkt. Wenn es heute erkannt ist, so ist es die unbeabsichtigte Folge der großen Rede des Ministerpräsidenten Poincaré in der Elsaß-Lothringen-Debatte der französischen Kammer (24. Januar bis 8. Februar 1929). Ein erstes Drittel seiner Rede war nämlich dem zahlengespickten Nachweis gewidmet, daß Frankreich seinen "befreiten Brüdern" eine Fülle von Wohltaten auf wirtschaftlichem Gebiet gewährt habe, denen Elsaß-Lothringens unvergleichliche Blüte von heute zu danken sei. Die Unzufriedenheit sei daher Unvernunft und Undank. Die autonomistische Presse hat demgegenüber das wahre Bild gezeichnet. Das Wesentliche sei nicht, ob in den meisten Zweigen der elsaß-lothringischen Wirtschaft - Industrie, Bergbau, Handel, Verkehr, Landwirtschaft - heute und morgen eindrucksvolle finanzielle Ergebnisse zu verzeichnen sind, sondern die Frage: Wer hat den Nutzen? Diese Frage ist heute aber höchstens in der Landwirtschaft zugunsten der Einheimischen zu beantworten. Fast überall sonst aber geht der Ertrag in nicht-elsaß-lothringische Hände. Das gilt fast für die Gesamtheit der lothringischen Schwerindustrie, deren Einbeziehung in den französischen Wirtschaftsbereich allein Frankreich zu seinem hervorragenden Rang auf dem Welteisenmarkt verholfen hat. Drei Viertel der deutschen Eisenerzgewinnung fiel vor dem Kriege auf Lothringen. Die Sequesterverwaltung übertrug die früher deutschen neuzeitlich ausgebauten Hüttenwerke zu Bedingungen an innerfranzösische Konkurrenten, die jenes französische Wort von der "ergiebigsten Plünderung" rechtfertigten: Für einen Vorkriegswert von 1,4 Milliarden Mark erhält der Staat bis zum Jahre 1940 165 Millionen Franken, d. h. 33 Millionen Goldfranken. Um diesen Raub zu sichern, war in den ersten Nachkriegsjahren durch die Zwangsverwaltung die Erzeugung gedrosselt worden, um Unrentabilität vorzutäuschen.

Bei den lothringischen Kohlenzechen, die zum Teil noch in lothringischem Familienprivatbesitz (de Wendel) stehen, ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen. Hier wurden die früher in deutschem Besitz befindlichen Gruben und Konzessionen an innerfranzösische Kohlenindustrielle (de Peyerimhoff) zugeschlagen, die heute bei der Entwicklung einer Kohlenchemieindustrie (Gewinnung von Ammoniak usw.) bereits alle einheimischen Stellen ausschalten können.

Das elsaß-lothringische staatliche Bahnnetz ist unbelastet und ohne Anrechnung auf deutsche Leistungen an den französischen Staat übergegangen. Seine leitenden Stellen sind sämtlich mit Franzosen besetzt. Seine jährlichen Millionen-Reingewinne kommen weder Elsaß-Lothringen selbst, noch dem französischen Staat als solchem zugute, sondern fließen in eine gemeinsame Kasse der französischen Bahnnetze, um die Dividenden der dortigen Privatgesellschaften zu sichern. An

die Ostbahngesellschaft, die vor 1871 Besitzerin der Bahn war, muß eine sinnlose Vergütung abgeführt werden wegen der Wertsteigerung, die das Bahnnetz aus gesamtdeutschen und einheimischen Mitteln in deutscher Zeit erreichte.

Ein besonderes Prunkstück der französischen Schilderungen der elsaß-lothringischen Wirtschaftsblüte ist stets der amerikanisch rasche Anstieg der Kaliausbeute seit Kriegsende. Diese Zahlen sind Wirklichkeit und doch täuschendes Blendwerk. Die oberelsässischen Kalilager wurden nämlich erst zehn Jahre vor dem Kriege entdeckt, und erst 1911 begann die Förderung, um rasch zu steigen:

1911	103 644	Tonnen,
1912	136 243	"
1913	300 341	"
1914	325 886	"

Die Ausbeute geschah nur zu einem Fünftel durch französisches Kapital (Grube St. Thérèse), während die übrigen Kaliwerke überwiegend in deutschem Besitz standen. Ein Zehntel der Kuxe gehörte dem Reichsland Elsaß-Lothringen selbst. Nach dem Kriege sequestrierte Frankreich den deutschen Anteil. Bis 1924 dauerte das Liquidationsverfahren, das mit Übereignung der früheren deutschen Gruben an den französischen Staat endete, der nur 200 Millionen Franken an die früheren Eigentümer zu leisten hat für Anlagen, die schon 1926 40 Millionen für Neuanlagen erbringen könnten und einen Reingewinn von 93½ Millionen, wovon 4 Millionen an die drei elsaß-lothringischen Departements für die Anteile des früheren Reichslandes gingen. Frankreich hat durch den Kalibesitz im Elsaß einen ungeheuern Gewinn eingeheimst, der ihm bei seiner Schuldenregelung mit den Vereinigten Staaten unersetzliche Dienste leistet. Den Löwenanteil dieses Milliardenbesitzes und seiner Erträge erhielt aber nicht Elsaß-Lothringen, sondern Frankreich.

Die Lage bei der hochentwickelten elsässischen Textilindustrie und der Maschinenindustrie (Grafenstaden bei Straßburg, Mülhausen) beginnt sich erst jetzt zu klären. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des **Versailler Vertrages** bestand Zollfreiheit für elsaß-lothringische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland. Als diese Vergünstigung zu Ende ging, gewährte der Frankensturz eine vorübergehende neue Spanne der Gunst. Nach ihrem Abschluß traf die Textilindustrie sofort eine schwere Krise, aus der noch kein Ausweg zu sehen ist. Denn der französische Markt ist besetzt durch die altfranzösische Konkurrenz, die als Ausweg angepriesene Eröffnung des Marktes der französischen Kolonien ist wertlos, da im Elsaß andere Erzeugnisse hergestellt werden, als dort benötigt werden. Der Zusammenbruch des ältesten oberelsässischen Textilwerks und der Übergang anderer Firmen an französische Häuser sind ernste Warnungszeichen. Vereinbarungen mit innerfranzösischen Konkurrenzen, die bisher scheiterten, werden im besten Falle nur die Wirkung haben, auch diesen Zweig der elsaß-lothringischen Wirtschaft in Abhängigkeit von Frankreich zu bringen. Bei der Maschinenindustrie ist diese Abhängigkeit vom französischen Kapital längst eingetreten. Eine gleiche Entwicklung hat das frühere einheimische Bankwesen genommen, das heute mit ganz geringen Ausnahmen aufgesogen ist durch Pariser Großbanken.

Nur die bodenständige Landwirtschaft ist heute noch frei; der Weinbau jedoch ist erdrückt von der billiger produzierenden südfranzösischen und algerischen Konkurrenz.

Der riesige Aufschwung des elsaß-lothringischen Wirtschaftslebens in deutscher Zeit, der sich ablesen läßt aus den Produktionsziffern der lothringischen Schwerindustrie und aus dem Wachstum der Bevölkerungszahlen, aus dem Aufschwung des Verkehrswesens und aus der Spartätigkeit, kommt heute Frankreich zugute und nur in den seltensten Fällen der bodenständigen Wirtschaft, die in fast allen Teilen überfremdet ist.

Die Lage wird noch schlimmer durch die steuerliche Übervorteilung, deren Beseitigung Frankreich immer wieder verspricht, aber nicht zustande bringen kann oder will.

All dies ist ebenso wie die kulturelle Bedrückung eine Folge der Leugnung des elsaß-lothringischen Eigenrechts, seiner besonderen Lebensbedingungen, die durch die schematische Einfügung in den andersartigen französischen Wirtschaftskörper schutzlos der Entrechtung ausgesetzt sind. Auf wie schwachen Füßen die Scheinblüte der Wirtschaft steht, zeigte sich bei Beginn der Verhandlungen über vorzeitige Räumung des Saargebiets. Hier mußte Frankreich selbst die besonderen Lebensnotwendigkeiten Elsaß-Lothringens anerkennen und ihnen eine Vertretung bei den Verhandlungen zubilligen.

Kulturell und wirtschaftlich, verfassungs- und verwaltungsmäßig ist die "Befreiung" Elsaß-Lothringens zu einer Herabdrückung eines sich selbst verwaltenden Landes auf den Rang einer ausgebeuteten Kolonie Frankreichs oder eines "Schutzgebiets" geworden. Daran ändert es natürlich nichts, daß eine kleine Oberschicht zu einem Teil Nutznießerin dieses Zustandes geworden ist. (Siehe **Schrifttum S. 253**.)

Elsass-Lothringen und die deutsch-französische Verständigung

Hat Wilson dieses Unrecht gewollt? Nicht Frankreich sollte ein Geschenk erhalten, sondern Elsaß-Lothringen sein Recht. Aus dem sicherlich zumeist ganz unbewußten naiven "Kolonialdenken" des heutigen Frankreich gegenüber seinen "befreiten Brüdern und Schwestern" am Oberrhein und an der Mosel erwächst das "*malaise*", das "Unbehagen". Denn Frankreich sieht nur immer sein Recht, sein Interesse, sein Machtstreben. Nie denkt es zuerst und vor allem an die Lebensnotwendigkeiten des elsaß-lothringischen Volkes. Wieder ist 1918 und 1919 Elsaß-Lothringen nur als Objekt eines Größeren behandelt worden, nicht als Subjekt, nicht als Träger eigenen Wollens. In heutiger Zeit, im Zeichen des Selbstbestimmungsrechts der kleinen Völker, schafft solche Mißachtung des Volkswillens Unruheherde, die den Frieden der Nachbarn immer aufs neue gefährden müssen. Nicht allein im eigenen Interesse des Landes und seines heutigen französischen Besitzers handelt daher Elsaß-Lothringen, wenn es heute die Wahrung seiner Volkspersönlichkeit im Rahmen Frankreichs fordert. Die Gewährung der natürlichen Rechte der Bevölkerung, die Befreiung von unwürdigen kulturimperialistischen Fesseln, die Anerkennung ihres eigenen Lebensrechtes durch Frankreich würde jede Unruhe zum Erlöschen bringen können. Nicht Gefährdung des Friedens bedeutet also die elsaß-lothringische Heimatbewegung, sondern die Durchsetzung ihrer Ziele würde vielmehr entscheidend zur Festigung des europäischen Friedens beitragen. In Frankreich aber gibt es noch immer nur ganz Vereinzelte, die die elsaß-lothringischen Heimatforderungen in diesem Sinne aufzufassen vermögen. Einer dieser wenigen, der frühere französische Gesandte Alcide Ebray, der Verfasser des Buches vom *Unsaubern Frieden (La Paix malpropre)*, hat 1927 einmal den verhängnisvollen Irrtum des französischen Kampfes gegen die Autonomiebewegung in diese Worte gefaßt:

> "Man bildet sich in Frankreich ein, falls man den Elsaß-Lothringern Genugtuung gäbe, würde man zugleich auch den Deutschen Genugtuung geben, und zwar in dem Sinne, daß man ein Elsaß-Lothringen schafft, welches gegebenenfalls leichter zu Deutschland zurückkehren könnte. In Wirklichkeit liegen die Tatsachen aber eher gegenteilig. Die Deutschen kennen einen Unterschied zwischen Deutschland und Deutschtum sehr wohl. Sie finden sich damit ab, daß Länder mit deutscher Kultur nicht zum deutschen Staate gehören... Die Volksteile dieser Länder werden um so weniger daran denken, nach Deutschland zu schauen, je weniger ihre Kultur in den Staaten bedroht ist, denen sie als Fremdrassige angehören..."

Für Frankreich aber ist "Hochverrat" und "Separatismus" die Feststellung, daß die Elsässer und Deutsch-Lothringer eine ethnische und sprachliche, also nationale Minderheit im Rahmen der

französischen Republik bilden. Man verweigert die Anerkennung des Minderheitenrechtes und verfolgte seine Verteidiger als "deutsche Agenten". Man warf die Führer dieser Minderheit ins Gefängnis, schädigte sie wirtschaftlich durch Verwaltung und Justiz, man läßt ihnen wegen angeblichen "Komplotts gegen die Sicherheit des Staates" die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit absprechen, bereitet Ausnahmegesetze vor, die jede autonomistische Propaganda unter entehrendes Sonderrecht stellen. Das schürt nur die Glut des Brandherdes, verhindert jede Beruhigung, verschärft die seelische Not.

Und das deutsche Volk? Es hat durch den Abschluß des Locarnopaktes Frankreich jeden Vorwand genommen, seine Ostgrenze als bedroht zu erklären und etwa damit die Entdeutschung seiner neugewonnenen Gebiete zu rechtfertigen. Die Grundsätze des Selbstbestimmungsrechtes und des international anerkannten Minderheitenrechtes konnten damit selbstverständlich ebensowenig für Elsaß-Lothringen außer Kraft gesetzt werden wie andere Bestimmungen des Versailler Vertrages, die als Sicherung des Friedens gedacht sind. Auch haben die Vertreter der Regierung und der Parteien bei der entscheidenden Reichstagsdebatte ausdrücklich erklärt, daß der deutschen Nation eine völlige Teilnahmslosigkeit gegenüber dem kulturellen Schicksal eines Gliedes der Kulturgemeinschaft nicht zugemutet werden könnte.

Mehr als 120 000 Vertriebene aus Elsaß-Lothringen leben heute im Deutschen Reich. Auch sie, die durch engste Bande mit der alten Heimat verbunden sind, haben die Lösung der elsaß-lothringischen Frage stets nur aus dem freien Willen des Volkes für möglich erklärt. Als ihre Pflicht betrachten sie es aber auch, die verhängnisvollen Folgen der Mißachtung des elsaß-lothringischen Willens aufzuzeigen, die nicht nur als schwere kulturelle Schädigung einer hochstehenden europäischen Bevölkerung erscheinen, sondern auch das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich aufs verhängnisvollste belasten. In der Zeitschrift der heute in Deutschland lebenden Alt-Elsaß-Lothringer, der Berliner Monatsschrift *Elsaß-Lothringen / Heimatstimmen*, hat während der Locarno-Verhandlungen ein Altelsässer, Professor Dr. Adolf Krencker, diese unlösbare Verknüpfung der auch in Versailles ungelöst gelassenen elsaß-lothringischen Frage mit dem deutsch-französischen Problem und dadurch auch mit der Sicherung des Friedens überhaupt also in Worte gefaßt:

> "Und darum führt der Weg zum Frieden entweder durch ein in seiner deutschstämmigen Eigenart und seinem Eigenrecht verfassungsmäßig gesichertes, bei seinem alten Volkstum beharrendes, als deutsches Kulturland von Frankreich freiwillig geachtetes und verständnisvoll behandeltes Elsaß-Lothringen, oder aber er ist nicht einmal gedanklich möglich. Geistige Abrüstung ist ausgeschlossen und das Siechtum Europas unheilbar, wenn es wirklich dazu kommen sollte, daß die Franzosen dem nationalistisch fremdartigen Stil ihres Staates zuliebe ein lebendiges Glied der deutschen Kulturnation zugrunde richteten."
> (Siehe **Schrifttum S. 253**.)

Schrifttum

Grundlegende Schriften historischen und politischen Charakters: O. **Stählin**, *Geschichte Elsaß-Lothringens*. - F. **Bronner**, *Die Verfassungsbestrebungen des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen (1875 bis 1911)*. - F. **König**, *Deutschlothringen. Stammestum, Staat und Nation*. - Eugen **Meyer**, *Das Deutschtum in Elsaß-Lothringen*. - H. **Pohl**, *Die elsaß-lothringische Frage*.

Zur Staatsangehörigkeits- und Optionsfrage Aufsätze von Reichsgerichtsrat Dr. M. **Schwalb** in der Monatsschrift *Elsaß-Lothringen - Heimatstimmen* (Berlin), und zwar 1924, S. 198/9: "Vom Widersinn der elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeitsbestimmungen"; 1928, S. 241: "Das neue französische Nationalitätengesetz und Elsaß-Lothringen". - Die gleiche Zeitschrift bringt zu dem Versuch, eine bedingungslose Hingabe an Frankreich zu verhüten, nähere Ausführungen im Jahrgang 1925, S. 269/271: "Pfarrer Karl Sigwalt von Runzenheim".

Über die letzten Erklärungen der elsässischen Abgeordneten Dr. **Haegy** und Dr. **Ricklin** im deutschen Reichstag, ***über die Versuche, das Selbstbestimmungsrecht für Elsaß-Lothringen zu beanspruchen*** und über den Antrag Dr. **Ricklins** im elsaß-lothringischen "Nationalrat" gab die am 11. November 1927 unterdrückte autonomistische Straßburger Zeitschrift *Die Zukunft* in einer Sonderbeilage vom 23. April 1927 genaues Material. - Der genaue Wortlaut der Hagenauer Proklamation bei K. **Roos**, *Politik und Gewaltpolitik in Elsaß-Lothringen*.

Über die Ausweisungen nach dem Waffenstillstand: R. **Ernst**, *Die Wiedereingliederung der vertriebenen Elsaß-Lothringer in das deutsche Wirtschaftsleben*. K. **Roos**, *Politik und Gewaltpolitik in Elsaß-Lothringen. - Streiflichter zur elsaß-lothringischen Krisis. Von einem Elsässer.* - Die Kammerdebatte über Elsaß und Lothringen. (Sitzungen vom 24. Januar bis 8. Februar 1920.) (Verlag Alsatia, Colmar.) - *Der Komplottprozeß von Colmar (1.-24. Mai 1928). - Der Komplottprozeß von Besançon.* - Die Zeitschriften *Elsaß-Lothringen / Heimatstimmen* (Berlin) und *Elsaß-Lothringjsche Mitteilungen* (Freiburg i. Br.).

Zur Schul- und Sprachenfrage G. **Wolf**, *Das elsässische Problem. Grundzüge einer elsässischen Politik im Zeitalter von Locarno*. - B. **Baier**, *Die Sprachenfrage in den Volksschulen Elsaß-Lothringens 1871-1914*. - Ausführungen über die Sprachenfrage in der Sammlung *Die Kammerdebatte über Elsaß und Lothringen (Sitzungen vom 24. Januar bis 8. Februar 1929)*." - Zur ***Sprachen- und Schulpolitik*** B. **Frey** in der Monatsschrift *Elsaß-Lothringen / Heimatstimmen*. Jahrgang 1927, S. 76.

Heimatliche kulturelle Selbsthilfe bedeuten die Arbeiten der "Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg" (Jahrbücher, Einzelschriften), der "Elsässischen Gesellschaft für Kirchengeschichte" (Archiv und Einzelveröffentlichungen), der Monatsschriften *Elsaßland / Lothringer Heimat* und *Die Heimat* sowie die autonomistische Presse.

Aufsätze der Straßburger autonomistischen Halbwochenschrift Volkswille in Anschluß an die Kammerdebatte über Elsaß-Lothringen (Februar 1929 ff.). - Ausführlicher Überblick in der Berliner Zeitschrift ***Volk und Reich***: *Elsaß-Lothringen, Frankreichs europäische Wirtschaftskolonie* (von einem elsässischen Wirtschaftspolitiker).

Über Elsaß-Lothringen und die deutsch-französische Verständigung Aufsätze anläßlich der Locarno-Verhandlungen in der Zeitschrift *Elsaß-Lothringen / Heimatstimmen* (Berlin): A. **Krencker**, "Die elsaß-lothringische Autonomie und der Weltfrieden" (April 1925). - "Zu den deutsch-französischen Sicherheitsverhandlungen" (Juli 1925). - **Kapp**, "Der Sicherheitspakt und Elsaß-Lothringen" (September 1925). - A. **Krencker**, "Der Sicherheitspakt" (September 1925). - "Elsaß-Lothringen im deutschen Reichstag" (Dezember 1925). - ***Die Stellungnahme der Elsaß-Lothringer im Reich zum Selbstbestimmungsrecht*** auf den verschiedenen Vertretertagungen des "Hilfsbundes" seit 1925 in dem Verbandsorgan *Elsaß-Lothringische Mitteilungen*.

Weiterführende Verweise:

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, Kapitel **"Elsaß und Lothringen".**

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Elsaß-Lothringen".**

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Elsaß-Lothringen".**

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung *(Teil 2)*

2) Posen und Westpreußen

***Ottwin Kaestner**, Berlin*

Der deutsche Drang nach dem Osten! Für die Gegner ein Popanz, geeignet, den Kampf ihrer Massen gegen das deutsche Volk zu schüren, für die Deutschen eine Phrase, an der leider viele sich berauschen. Einen Drang nach dem Osten gab es bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, dann schlug er um in den Drang nach dem Westen. Und dieser Drang nach dem Westen ist dem deutschen Osten zum Schicksal geworden. Die viel besprochene deutsche Ansiedlungspolitik ist nicht ein Ausfluß des Dranges nach dem Osten, sondern ein verspäteter, unzulänglicher Versuch, sich den unheilvollen Folgen des Dranges nach dem Westen entgegenzustellen. Es ist gar nicht auszudenken, wie anders die deutsche Geschichte sich hätte entwickeln können, wenn auch nur ein Bruchteil des prachtvollen Menschenmaterials in den Osten geleitet worden wäre, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem deutschen Volkstum nach Übersee verloren gegangen ist. Es ist hier nicht der Ort, die tieferen Ursachen zu untersuchen, aus denen das nicht geschehen ist.

Während Westpreußen altes deutsches Land ist, jedenfalls älter deutsch als polnisch, ist Posen, abgesehen vom Netzegau, in der Tat polnisches Kernland. Trotzdem war die Provinz Posen vor dem Kriege so stark mit Deutschen durchsetzt, daß nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 neben 1 284 788 Polen 812 618 Deutsche lebten. Im Regierungsbezirk Bromberg hielten sich Deutschtum und Polentum genau die Wage, während im Regierungsbezirk Posen das Deutschtum immer noch ein volles Drittel betrug. Diese starke Stellung des Deutschtums ist nun in keiner Weise das Ergebnis einer staatlichen, geschweige denn gewaltsamen Germanisierungspolitik. Die entscheidende deutsche Durchdringung der Provinz fällt in die Zeit vor der ersten polnischen Teilung. Die erste Nationalitätenstatistik ist aus dem Jahre 1861, aber wir haben Anhaltspunkte genug, um zu beurteilen, daß schon zur Zeit der Teilung der Prozentsatz der Deutschen nicht geringer gewesen ist als hundert Jahre später. Allerdings hat unter preußischer Herrschaft eine sehr starke Verschiebung des Großgrundbesitzes zugunsten des Deutschtums stattgefunden. Von 1848-1889 verringerte sich der polnische Besitz in Posen von 3 792 000 Morgen auf 2 812 100 Morgen. Aber das Interessante ist, daß diese Verschiebung zugunsten des deutschen Grundbesitzes nur knapp bis an das Einsetzen der deutschen Ansiedlungspolitik heranreicht. Ähnlich war die Entwicklung in Westpreußen. Die Bilanz der preußischen Ansiedlungspolitik ist dann die gewesen, daß wieder eine Verschiebung zugunsten des Polentums um 98 000 Hektar stattfand. Auch in der Bevölkerungszahl trat ein Rückgang ein. So sank der deutsche Bevölkerungsanteil in der Provinz Posen vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1910 von 52,20 Prozent auf 38,70 Prozent.

Wilson hat den sich mit Polen beschäftigenden Punkt **seiner 14 Punkte** - es soll ein unabhängiger polnischer Staat geschaffen werden, der die Gebiete mit unzweifelhaft polnischer Bevölkerung einschließt - dahin erläutert, daß Gebiete, die in den letzten hundert Jahren eine anderssprachige Bevölkerung erhalten hätten, dem polnischen Staat nicht zugeteilt werden dürften. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er dabei an Westpreußen und Teile Posens dachte. Es bedurfte dieses Gesichtspunktes nicht, um den Anspruch der Polen auf Posen und Westpreußen zum überwiegenden Teile von vorneherein abzuweisen. Eine polnische Mehrheit hatte nur der Regierungsbezirk Posen. Wenn man aber die Gründe, mit denen die Polen ihre Ansprüche auf Ostgalizien begründeten, für den deutschen Anspruch auf Posen heranzieht, dann bricht der polnische Anspruch völlig zusammen. Moritz Weiß hat seinerzeit auf die polnische These zur Begründung der polnischen Ansprüche auf Galizien aufmerksam gemacht, daß es nicht allein auf die Bevölkerungszahl, sondern auf die Qualität der Bevölkerung ankomme, Grundbesitz und allgemein wirtschaftliche Höhe. Der Grundbesitz war in der Provinz Posen zu 58 Prozent in deutschen Händen. Auch in Handel, Gewerbe und Verkehr überwog das Deutschtum. Nimmt man etwa die Schicht der

selbständigen Gewerbetreibenden im Regierungsbezirk Posen, wo die Verhältnisse für die Polen am günstigsten lagen, so betrug der Anteil der Deutschen in Handel und Verkehr 61,55 Prozent. In der finanziellen Leistungsfähigkeit übertrafen die Deutschen die Polen erheblich. An Gewerbesteuer zahlten die Deutschen 75,41 Prozent. Wie wenig Anhaltspunkte für eine Entscheidung der Gebietsfragen zugunsten Polens auf der Grundlage der Wilsonschen Punkte vorhanden waren, zeigt sich noch darin, daß in allen Kreisen mit mehr als zur Hälfte polnischer Bevölkerung zusammengenommen mehr Deutsche lebten als Polen in allen Kreisen mit mehr als zur Hälfte deutscher Bevölkerung, nämlich 670 000 Deutsche gegen 364 000 Polen.

Es ist eine sehr tragische Erscheinung, daß das Deutschtum es nicht verstanden hat, diese starke Position in der Zeit seines größten wirtschaftlichen Aufschwunges zu verstärken. Der erwähnte zahlenmäßige Rückgang war zwar unerheblich und wurde im letzten Jahrzehnt wieder ein wenig wettgemacht. Die Blindheit und Unfähigkeit der deutschen Politik gegenüber den Massenabwanderungen vom platten Land hat in dem national umkämpften Gebiet besonders schmerzliche Folgen gehabt. Die preußische Ansiedlungspolitik gab sich ganz unnötigerweise den Charakter einer nationalen Kampfmaßnahme, während sie im Rahmen einer großzügigen Siedlung unter allgemeinen Staats- und sozialpolitischen Gesichtspunkten durchaus unangreifbar gewesen wäre und gewiß stimmungsmäßig nicht das Maß von Verbitterung und besonders nicht von Propagandamöglichkeiten geschaffen hätte. Das Tragischste ist, daß die Ansiedlung, so groß ihre soziale Leistung mit der Seßhaftmachung von 21 000 Bauernfamilien war, an ihrem Teile zur Auflockerung der deutschen und zur Festigung der polnischen Bevölkerung beigetragen hat. Die ungeheure Steigerung der Bodenpreise führte zu einer Bewegung auf dem Grundstücksmarkt, der in keiner anderen Provinz erreicht worden ist. Nur in der ersten Zeit der Ansiedlungskommission konnte in nennenswertem Maße polnischer Großgrundbesitz aufgekauft werden. Die günstige Wirkung für das Polentum war ein starker Zufluß liquider Mittel, die zu einem erheblichen Teile von den polnischen Banken wieder zum Kampf um den Boden eingesetzt wurden. Seit den letzten Jahren des Jahrhunderts erfolgten die Käufe fast ausschließlich aus deutscher Hand. Im ganzen sind von 827 Gütern und 630 Bauernwirtschaften mit einem Areal von 466 320 Hektar, die die Ansiedlungskommission erworben hat, 633 Güter und 356 Bauernwirtschaften aus deutscher Hand aufgekauft worden, der Fläche nach 71 Prozent. Die Beschränkung der Ansiedlung auf die national umkämpften Gebiete führte mit dazu, die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Polenfrage ergaben, zu eng zu sehen. Eine rein wirtschaftlich und sozial eingestellte Bodenpolitik hätte gar nicht so sehr anders verfahren können, als es die preußische Ansiedlungspolitik getan hat. Aber sie hätte die Augen dafür geöffnet, daß es sich darum handelte, den großen landwirtschaftlichen Raum im Osten gegen soziale Unterwanderung zu schützen, hätte dadurch einer überwiegend materiell eingestellten Generation die Bedeutung eines landwirtschaftlichen Ostens gegenüber dem industriellen Westen besser vor Augen führen können.

Bei den Verhandlungen über den **Young-Plan** hat Dr. Schacht mit seiner bekannten Bemerkung über die **Einengung der deutschen Produktionsgrundlagen** die Aufmerksamkeit einmal wieder darauf gelenkt, welche schlimmen Folgen die Abtretung Posens und Westpreußens, ganz abgesehen von den strategischen und wirtschaftlichen Unmöglichkeiten, für unsere gesamte Volkswirtschaft hat. Die landwirtschaftliche Produktion der beiden Provinzen betrug, bemessen an der gesamten Produktion des Reiches, bei Brotfrucht 14,3 Prozent, Gerste 13,8 Prozent, Kartoffeln 16,6 Prozent, Zucker 19,2 Prozent. Abgetreten wurde in Westpreußen eine Fläche von 1 777 871,7 Hektar, darunter 1 209 206 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. In Posen 2 604 184,3 Hektar, darunter 1 978 579 Hektar landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes betrug 3 241 795, oder 4,99 Prozent der gesamten Bevölkerung des Reiches. Demgegenüber gingen an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche 15,10 Prozent verloren. Also ein Verlust von etwa dem zwanzigsten Teil der Bevölkerung, aber fast dem siebenten Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Zahlen beweisen anschaulich, wie gewaltig die Produktionsgrundlage der deutschen Volkswirtschaft durch die Abtretung allein dieser beiden

Provinzen geschwächt worden ist, eine Schwächung, die durch die Abreißung Ostpreußens noch über das zahlenmäßig faßbare Maß gesteigert wird.

Das deutsche Volk hat den Reichtum, den es in seinen Ostprovinzen besaß, nicht auszunutzen verstanden. Ohne auch nur einem einzigen Polen ein Haar zu krümmen, ohne jede staatliche Zwangsmaßnahme hätte das deutsche Volk mit seiner überlegenen Tüchtigkeit und seiner überlegenen Finanzkraft Schritt um Schritt den deutschen Volksboden in den 100 und 150 Jahren preußischer Herrschaft vergrößern und ihn mit deutschen Menschen besetzen können. Daß wir das nicht getan haben, ist die Schuld, die wir - vor uns - tragen.

Die Posener Polen haben seit Anfang des Krieges ihre Hoffnung auf die Niederlage der Mittelmächte gesetzt. Sie haben nicht nur im Ententelager planmäßige Vorbereitungsarbeit getrieben, um in dem ersehnten Augenblick zugreifen zu können, sondern haben in Preußen selbst in geheimen Bürgerkomitees, die ihre Spitze im Zentral-Bürgerkomitee in Posen hatten, eine Organisation geschaffen, die in der Lage war, sofort in Aktion zu treten, wenn die Zeit reif war. Die Revolution der Arbeiter- und Soldatenräte, die in Posen am 10. November stattfand, war nur ein kurzer Übergang. In den Arbeiter- und Soldatenräten hatten die Polen nach wenigen Tagen ein sicheres Übergewicht. Schon am 12. November wurde das Bürgerkomitee von Arbeiter- und Soldatenrat anerkannt und zur Entsendung von Delegierten in diesen Rat aufgefordert.

Die polnischen Organisationsmaßnahmen folgten dann Schlag auf Schlag. Am 13. November wurde das Provinzial-Ernährungsamt gegründet, durch das es den Polen gelang, die Berliner Zentralstellen durch Drohung mit Abschneidung der Lebensmittelzufuhr in ihrer durch die allgemeine Auflösung schon auf ein Mindestmaß herabgedrückten Entschlußfähigkeit den Ereignissen im Osten gegenüber weiter zu schwächen. Am 14. November trat die polnische Reichstags- und Landtagsfraktion mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit. Er verkündete die Einsetzung eines Obersten polnischen Volksrates und verpflichtete jeden Polen, ihm Gehorsam zu leisten. Am 16. November wurden die Wahlen zum polnischen Teilgebietslandtag ausgeschrieben. Am 17. November erging der Aufruf des Obersten Volksrates zur Bildung einer polnischen Volkswehr. Am 3. Dezember trat der Teilgebietslandtag zusammen, der von den Polen aus dem ganzen Reiche beschickt wurde.

Die Beschlüsse des Landtages nahmen die bevorstehende Abtretung der von den Polen in Anspruch genommenen Landesteile zur selbstverständlichen Voraussetzung; in den Entschließungen zur Agrarfrage, wie über das Schulwesen, die soziale Gesetzgebung und andere Fragen wurde ein polnisches Regierungsprogramm bereits vorgezeichnet. Die Führer des Polentums trugen auch keine Bedenken, sich bereits Mitte November 1918 an der Bildung der polnischen Regierung in Warschau zu beteiligen. Wenn es zu dieser Beteiligung nicht kam, so lag der Grund lediglich in inneren Gegensätzen zu den damaligen sozialistischen Machthabern in Warschau.

Die hier nur in kurzen Andeutungen geschilderte Entwicklung vollzog sich mit solcher inneren Folgerichtigkeit, daß es bei rückschauender Betrachtung nicht verständlich ist, daß es unter den Deutschen überhaupt jemand geben konnte, der über den Charakter der polnischen Bewegung und über die Bereitschaft der Polen, im erstmöglichen Augenblick die letzten Reste der preußischen Herrschaft abzuschütteln, im Zweifel sein konnte. An Versuchen zu verhindern, daß die Polen dem Friedensvertrage vorgriffen und auf die Friedensbedingungen durch Schaffung vollendeter Tatsachen Einfluß gewannen, hat es nicht gefehlt. Schon am 15. November erfolgt die Gründung des "Heimatschutz Ost". Sofort setzte von polnischer Seite gegen den Heimatschutz ein äußerst geschickter Kampf ein. Es ist nicht zum geringsten das Verdienst der Polen, die gegenüber Berlin den Schein legalen Verhaltens aufrecht erhielten und biedermännisch davor warnten, durch "provozierende Maßnahmen" den Frieden zu stören, daß jede Planmäßigkeit der Abwehrmaßnahmen in den entscheidenden ersten Wochen fehlte. Die polnische Beruhigungs- und

Vertuschungspolitik wurde in äußerst wirkungsvoller Weise durch die Berichte Helmut v. Gerlachs unterstützt, der in seiner damaligen Eigenschaft als Unterstaatssekretär von der preußischen Regierung am 19. November nach Posen entsandt wurde. Bekannt ist, daß der damalige Landwirtschaftsminister Braun Gerlach wegen seiner falschen Berichterstattung im Ministerrat schwere Vorwürfe gemacht und der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß man zu anderen Beschlüssen gekommen wäre, wenn man anders unterrichtet worden wäre.

Daß die objektiv falsche Berichterstattung Gerlachs - ein subjektiv guter Glaube ist historisch unerheblich - unter den Gründen für die Erfolglosigkeit der deutschen Abwehrmaßnahmen mit an erster Stelle steht, ist sicher. Aber man darf sich die Sache doch nicht so leicht machen, zu glauben, daß ohne diese Mission Gerlachs, an die sich, wie richtig gesagt worden ist, ein ganzer Legendenkranz geknüpft hat, alles anders gekommen wäre. Die tiefste Ursache war doch die erschreckende Machtlosigkeit und in erster Linie die völlige Auflösung des in die Heimat zurückkommenden Heeres. Von der 1. Gardedivision, die unmittelbar in die Provinz Posen geführt werden sollte, kamen ganze 70 Mann an. Der Rest hatte sich unterwegs Weihnachtsurlaub erteilt. Diese Machtlosigkeit hätte sich nur durch große Entschlußkraft und durch starke Verantwortungsfreudigkeit der höheren Verwaltungs- und Militärbehörden ausgleichen lassen. Daran hat es wie überall im Reich auch in Posen gefehlt, nur daß hier die Folgen besonders tragisch sein mußten. Gewiß läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, daß die Lage sich bei entsprechendem Verhalten retten ließ. Aber bis zum Januar 1919 waren die eigentlichen Machtmittel auch der Polen so gering, daß ein energisches Handeln Aussicht auf Erfolg hatte.

Die Ereignisse überstürzten sich, als Paderewski mit einer englischen Militärmission von Danzig auf der Reise nach Warschau am 27. Dezember in Posen Aufenthalt nahm. Wie gering damals der Mut zu verantwortungsvollem Handeln war, zeigt der Vorgang, daß die einfache, sich später als erlogen herausstellende Behauptung des englischen Obersten Wade, er reise im Auftrage der Waffenstillstandskommission nach Posen, genügte, um den Widerspruch gegen die Fahrt nach Posen zum Schweigen zu bringen. Der begeisterte Empfang, den die polnische Bevölkerung Posens Paderewski bereitete - die Stadt schwamm in einem Meer von polnischen, englischen und französischen Fahnen - führte am Nachmittag des 27. Dezember zu einer Gegenkundgebung der Soldaten des gerade zurückgekehrten 6. Garderegiments. Es erfolgte ein Umzug durch die Stadt, bei dem die Ententefahnen heruntergeholt wurden. Woher der erste Schuß fiel, läßt sich wie stets in solchen Fällen nicht mit Sicherheit feststellen. Für die polnische Behauptung, daß von deutscher Seite mit Schießen begonnen wurde, fehlt jeder Schatten eines Beweises.

Es mag sein, daß auf polnischer Seite kein vorbedachter Plan bestand, den Aufenthalt Paderewskis als Auftakt für einen bewaffneten Aufstand zu benutzen. Die deutsche "Provokation" wurde jedoch sofort zum Anlaß genommen, planmäßig die Überbleibsel der legalen Regierung zu entfernen. In diesem entscheidender Augenblick ist der Versuch zu energischer deutscher Gegenwehr nicht gemacht worden. Am 28. November konnte eine Bekanntmachung erscheinen, die trotz Stimmenthaltung des stellvertretenden kommandierenden Generals die Unterschrift des Generalkommandos trug, durch die ein polnischer Stadtkommandant eingesetzt wurde. Alles in allem befanden sich in der Festung Posen damals noch einige tausend Mann deutscher Soldaten. Niemand versuchte es, eine einheitliche Führung zu übernehmen. So mußte der Widerstand, der an verschiedenen Stellen tapfer geleistet wurde, erfolglos bleiben. Die Abberufung der Truppen in den nächsten Tagen war dann schon mehr eine zwangsläufige Folge. Am 4. Januar 1919 usurpierte der Oberste polnische Volksrat in aller Form die Militär- und Zivilverwaltung über die Provinz. Der polnische Aufstand kam erst vor Lissa und im Netzedistrikt zum Stehen. Das Hauptverdienst tragen: die Bromberger Eisenbahner, die unter selbstverantwortlicher Führung des Hauptmanns d. R. Hans Schultz und einiger junger Offiziere mit den Waffen in der Hand sich den Polen entgegenstellten. Auch an anderen Stellen der Provinz fanden sich Männer, die auf eigene Verantwortung handelten. Langsam gelang es dann auch der Zentrale "Grenzschutz Ost" - dem früheren Heimatschutz Ost -

Verstärkungen zu entsenden. Aber zu einer Wiedergewinnung des verlorengegangenen Teiles der Provinz waren die Kräfte nicht ausreichend. Erst im Laufe des Februar wurde eine planmäßige Gesamtaktion möglich. Am 16. Februar mußte sich jedoch die deutsche Regierung im Vertrage über die Verlängerung des Waffenstillstandes in Trier verpflichten, die "Offensive gegen die Polen" einzustellen. Damit war dieses Kapitel der Geschichte der deutschen Ostmark abgeschlossen.

Die deutsche Bevölkerung der Provinzen stand den Ereignissen des November und Dezember



Ostpreußens Absperrung von der Weichsel.

zunächst wehrlos gegenüber. Verhängnisvoll zeigte es sich, daß unter der Bevormundung der preußischen Behörden fast jedes selbständige und selbstverantwortliche gemeinschaftliche Volksbewußtsein abgestorben war. So war im Augenblick des Zusammenbruchs, als die alte behördliche Führung teils unter Zwang, teils aus Unfähigkeit auf eigene Verantwortung zu handeln abtrat, keine Stelle vorhanden war, an der die Kräfte des Deutschtums zu einheitlicher Wirkung zusammengefaßt werden konnten. Zwar waren sofort neue Männer am Platze, die die Sammlung des Deutschtums in die Hand nahmen. Schon am 14. November wurde der deutsche Volksrat in Posen gegründet. Es folgten die Volksräte der westposenschen Kreise und besonders die starke Volksratsbewegung, die vom Netzegau nach Westpreußen hineingriff, unter Führung Geheimrat Cleinows. In überraschend kurzer Zeit zeigte es sich, wie starke Kräfte das bodenständige Deutschtum der Provinzen besaß. Aber in den entscheidenden ersten Wochen konnte diese Bewegung, so schnell sie auch um sich griff, nicht zu politischer Leistung eingesetzt werden. Erst als mit der Festlegung der Demarkationslinie eine relative Stabilisierung der Verhältnisse eingetreten war, gelangte die Volksratsbewegung zu stärkerer Bedeutung. Es hängt mit der innerpolitischen Lage der damaligen Zeit zusammen, daß die Einheitsbewegung der Volksräte sich nicht widerspruchslos und restlos durchsetzen konnte. Die Parteien erwachten zu neuem Leben und vermochten das Opfer nicht zu bringen, in der Ostmark zugunsten der Volksräte zurückzutreten. Tatsache ist jedenfalls, daß zwischen den Volksräten und den Parteien, die sich im Mai zum parlamentarischen Aktionsausschuß unter Vorsitz des Abg. Fleischer zusammenschlossen, sich manche Reibungen ergaben, die der Sache nicht dienlich sein konnten.

Einig waren alle Kreise in der Ablehnung der Friedensbedingungen, und in dem Kampf um die Friedensbedingungen spielte sich nun die zweite Tragik der Ostmark ab. Man hat im Osten bis zum letzten Augenblick nicht an die Annahme der Friedensbedingungen geglaubt. Man war auf schwere Erschütterungen und Kämpfe als Folge der Ablehnung der Friedensbedingungen gefaßt. Auf diesen Augenblick wurden alle Kräfte angesetzt. Nur wenige Männer, in erster Linie Batocki und Cleinow faßten die Möglichkeit einer selbständigen Gegenwehr ins Auge. So entstand der Plan des sogenannten Oststaates, einer Verständigung der östlichen Provinzen mit Ostpreußen, die im Falle der Annahme der Friedensbedingungen für ihre Selbständigkeit kämpfen sollten. Es hat wenig Sinn darüber zu grübeln, ob dieser Plan die Aussicht auf Gelingen gehabt hätte. Es fehlte doch wohl die überragende Persönlichkeit, die ein derartiges Wagnis hätte durchführen können. Bitterer ist heute, wo wir wissen, wie weit Lloyd George innerlich bereit war, in den Ostfragen nachzugeben, die Nachprüfung der Frage, ob es nicht doch anders gekommen wäre, wenn der Mut zur Ablehnung der Friedensbedingungen vorhanden gewesen wäre. Für diesen Fall wäre es auch von entscheidender Bedeutung gewesen, wenn die Provinz Posen noch unter sicherer deutscher Herrschaft gestanden hätte.

Unmittelbar nach der Annahme der **Friedensbedingungen** traten in Bromberg und Thorn die deutschen und polnischen Volksräte zusammen, um Zusammenstöße zwischen der Bevölkerung zu vermeiden. Die Führer der Volksratsbewegung waren zu einem solchen Schritt, der seinerzeit viel angegriffen worden ist, deshalb innerlich berechtigt, weil sie von Beginn ihrer Arbeit den Ausgleich zwischen der deutschen und polnischen Bevölkerung als Hauptziel der Volksratsbewegung hingestellt hatten. Als Ergebnis dieser Verhandlungen erließ am 30. Juni 1919 das Kommissariat des Obersten polnischen Volksrates als Mandatar der Regierung der Republik Polen einen "Aufruf an unsere Mitbürger deutscher Nationalität". In diesem Anruf hieß es unter anderem:

> "Im Einklang mit ihrer freiheitlichen Tradition wird die Republik Polen ihren Mitbürgern deutscher Nationalität volle Gleichberechtigung, völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit, Zutritt zu den Staatsämtern, Freiheit der Pflege der Muttersprache und nationalen Eigenart, sowie vollen Schutz des Eigentums gewähren. Für die Stellung im Staatsleben, für das Ausmaß der persönlichen Rechte ist in der Republik Polen weder das Glaubensbekenntnis noch die Muttersprache entscheidend, sondern lediglich die persönliche Tüchtigkeit."

Von diesem Versprechen ist nichts gehalten worden. Der Wortbruch findet leider in manchem anderen der neuen Staaten seine Parallele; überboten wird er wohl nur noch von dem **Bruch der italienischen Versprechungen an Südtirol**. Aber moralisch belastet er vielleicht noch stärker. Denn hier wurde das Wort von den Vertretern derselben polnischen Kreise gegeben, die vom ersten Augenblick bis heute die Führer im Kampf zur Ausrottung des Deutschtums gewesen sind.

Die halbjährige Frist zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des **Versailler Vertrages** ist für das Deutschtum nicht von Segen gewesen. Die immer stärker werdenden Reibungen zwischen den Parteien, die sich für Posen und Westpreußen als Zentralarbeitsgemeinschaft der deutschen Parteien konstituierten, und den Volksräten, hemmten die Ausnutzung dieser Zeit zur Bildung einer geschlossenen deutschen Front. Die Führer der Zentralarbeitsgemeinschaft vertraten den Standpunkt, daß in den Parteien noch ein so starkes Leben steckte, daß man mit ihnen rechnen müsse. Die Entwicklung hat gezeigt, daß sie nicht recht hatten. Als im Mai 1921 in Westpreußen die ersten polnischen Wahlen ausgeschrieben wurden, erhielt die Zentralarbeitsgemeinschaft nur 18% der deutschen Stimmen. Sie hat sich dann bald aufgelöst, und von den Parteien hat nur die sozialdemokratische Partei ihre Existenz aufrechterhalten, ohne bei der sozialen Struktur der Bevölkerung in Posen und Westpreußen zu großer Bedeutung kommen zu können. Es darf auch mit Genugtuung festgestellt werden, daß die Partei sich gerade in diesen Provinzen mit voller Loyalität in die deutsche Gesamtfront eingegliedert hat.

Das Fehlen einer geschlossenen Front des Deutschtums in Posen und Westpreußen in dieser Zeit erschwerte eine wirksame Vertretung einheitlicher Interessen und hat ohne Zweifel viel dazu beigetragen, daß vom Mutterlande aus in der Anfangszeit eine Kette von Fehlern begangen wurde, an denen das Deutschtum im polnischen Staate noch heute zu tragen hat. Die von den Führern des Deutschtums ausgegebene Parole, daß jetzt die Pflicht zu Volk und Heimat vor der Pflicht gegen den alten Staat zu stehen habe, hat im Reich praktisch keinen Widerhall gefunden. Das zeigte sich in der Haltung zum Abwanderungsproblem.

Es lag auf der Hand, daß gewisse Bevölkerungskreise sich nicht würden halten können. Eine Übernahme der gesamten deutschen Beamtenschaft war in keinem Falle von den Polen zu erwarten. Der von der preußischen Verwaltung geübte Austausch der Beamten unter den verschiedenen Landesteilen hatte auch dazu geführt, daß viele Beamte aus Posen und Westpreußen in anderen Landesteilen und Beamte aus anderen Landesteilen in Posen und Westpreußen Dienst taten. Die Zurückziehung der großen deutschen Garnisonen aus den Festungen mußte eine wirtschaftliche Schwächung der deutschen Zivilbevölkerung, die wirtschaftlich von der starken Besatzung lebte, zur Folge haben und in vielen Fällen einen Zwang zur Abwanderung bedeuten. Aber wenn man diese Faktoren noch so stark in Rechnung stellt, so rechtfertigen sie doch nicht die ungeheure, fast 800 000 Menschen umfassende Abwanderung. Man greift hoch, wenn man die Zahl derer, denen durch die Abtretung die Existenzgrundlage entzogen wurde, auf 200 000 berechnet. Alles übrige war bodenständiges Deutschtum, wirtschaftlich hinreichend verwurzelt, um auch unter den neuen Verhältnissen sein Auskommen finden zu können. Gegen diese Bevölkerung setzte nun eine planmäßige Entdeutschungspolitik der Polen ein. Unsere Darstellung wird sich hiermit noch ausführlich beschäftigen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß schon vor der Abtretung durch den Friedensvertrag im besetzten Teil der Provinz Posen eine Terrorherrschaft ausgeübt wurde, die es mehr als begreiflich machte, wenn schwache Naturen dem Kampf aufgaben. Daß die Abwanderung eine Frucht der polnischen Politik war, zeigt schon der Umstand, daß die große Flut erst nach der Übernahme des Gebietes durch Polen einsetzte, daß die Abwanderung vielfach den Charakter einer kopflosen Flucht annahm und daß nur ein kleiner Bruchteil der Abwanderer in der Lage war, sich vorher eine Existenz im Reich zu sichern. Die polnische Darstellung, als sei die Abwanderung nur eine notwendige Folge davon, daß durch den Wechsel der Herrschaft den Deutschen die künstlichen Voraussetzungen ihrer Existenz entzogen wurden, ist für die größere Mehrzahl eine glatte Unwahrheit. Allein die Tatsache, daß der deutsche Grundbesitz in diesen zehn Jahren um mehr als

die Hälfte zurückgegangen ist, zeigt, daß die Verdrängung des Deutschtums in keiner Weise vor den Kreisen haltgemacht hat, deren natürliche Verwurzelung mit dem Lande außer Frage steht.

Eine andere Frage ist aber die, ob es nicht möglich war, so starke Gegengründe gegen die Abwanderung zu schaffen, daß die Gründe für die Abwanderung wenigstens zu einem Teil überwogen wurden. Aus zwei Gründen ist das unterblieben. Die rein staatliche Erziehung des Preußen ließ die Parole "Volk vor Staat" erst zu spät Durchschlagskraft finden, und die rein charitative Einstellung zur Abwanderungsfrage nahm denen, die für das Ausharren kämpften, immer wieder Waffen aus der Hand. So hat man an den Zentralstellen, besonders aber an den unteren Stellen der Verwaltung, nicht die Verantwortungsfreudigkeit aufgebracht, den Deutschen in Posen und Westpreußen die selbstverständliche Auffassung innerlich zwingend entgegenzuhalten, daß es unter den neuen Verhältnissen erst recht Pflicht sei, in der angestammten Heimat auszuhalten. Die Fehler der Regierung zeigten sich zuerst bei der Behandlung der Beamtenschaft und in erster Linie der Lehrer. Als das Rennen nach den guten Posten im Reiche anhob, hat man keinen Widerstand geleistet oder hat es doch erst zu spät getan; und vielfach haben die, die zuerst fahnenflüchtig wurden, die schönsten Stellen erhalten. Daß unter ihnen Persönlichkeiten waren, die eine Zeitlang in der ersten Front der deutschen Bewegung gestanden hatten, machte naturgemäß auf die Moral der Zurückgebliebenen einen erschütternden Eindruck.

Das ganze Kapitel der Fürsorgepflicht für die Flüchtlinge - sie waren in der Tat arme, verratene Flüchtlinge - gehört zu den traurigsten der Geschichte des Deutschtums in Posen und Westpreußen. Über dieses Kapitel leidenschaftslos zu schreiben, ist heute noch nicht möglich; zu stark gehen die Anschauungen und Interessen auseinander. Wenn aber heute zwischen den Deutschen, die Posen und Westpreußen verlassen haben, und denen, die in ihrer Heimat aushalten, eine tiefe Kluft des Nichtverstehens aufgerissen ist, dann sind in diesen Vorgängen die Ursachen zu finden.

Die Führung des Deutschtums in den beiden Provinzen vertrat mit Entschiedenheit von Beginn an den Standpunkt, daß auch die deutsche Beamtenschaft so weit wie möglich im Lande bleiben müsse. In der verschiedenen Beurteilung dieser Frage zeigt sich vielleicht am krassesten, wie innerlich unvorbereitet unser Volk von dem Schicksal des Verlustes deutschen Landes getroffen ist. Der Gedanke, daß auch der Beamte in erster Linie Glied seines Volkes ist und das Schicksal des Volksteiles teilen müsse, dem er zugehört, ist fast nirgendwo verstanden worden. Das Mißverstehen ging so weit, daß man in der planmäßigen, aufopfernden Arbeit, jeden deutschen Mann und jede deutsche Frau in der Heimat zu halten, oft den Ausdruck von Gesinnungslosigkeit gesehen hat.

Der Konflikt ist dadurch verschärft worden, daß das im Lande bleibende Deutschtum unter dem Vorangang seiner Führer von vorneherein auf eine unfruchtbare Protestpolitik gegen den polnischen Staat verzichtete, sich auf den Boden einer strikten Legalität stellte und sich zur Mitarbeit an dem Aufgaben der Gesamtheit bereit erklärte.

Bald nach der Unterzeichnung des **Versailler Vertrages** leitete die deutsche Regierung Verhandlungen mit der polnischen ein, um durch rechtzeitige Verhandlung der Fragen, für die im Vertrage nur ein allgemeiner Rahmen gegeben war, eine Beruhigung der Verhältnisse herbeizuführen. Diese Verhandlungen sind, wie fast alle späteren Verhandlungen, ohne Erfolg geblieben. Auf deutscher Seite gab man eines der wenigen Druckmittel, die man gegen die Polen hatte, dadurch aus der Hand, daß man ein vorläufiges Beamtenabkommen schloß, das die Polen der Sorge enthob, während der schwierigen Periode der Übernahme der Regierungsgewalt die Mithilfe der geschulten deutschen Beamten entbehren zu müssen. Als dann Verhandlungen über den Abschluß eines endgültigen Beamtenabkommens eingeleitet werden sollten, fühlten sich die Polen bereits sicher genug, die deutschen Beamten entbehren zu können. Jetzt tat man in Berlin das, was im Moment der Übergabe eine sehr wirksame Mahnung zur Vernunft hätte sein können: Man rief die Beamten ab.

Es ist nicht möglich, die Kette der Verhandlungen auch nur andeutungsweise wiederzugeben. Es gab eine Fülle von Rechtsfragen, die durch zwischenstaatliche Ausführungsverträge hätten geregelt werden müssen. Die erste Frage, die auftauchte, war die Option und damit zusammenhängend die Staatsangehörigkeit. Polen erließ eine einseitige Optionsverordnung, die von Deutschland nicht anerkannt wurde. So trat die deutsche Bevölkerung in den kritischen Zeitpunkt des Ablaufs der Optionsfrist, ohne daß auch nur über die Formalien einer rechtsgültigen Option Klarheit bestanden hätte. Zweifellos hat diese Unsicherheit manchen zu dem Angstentschluß bestimmt zu optieren, der seine polnische Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen hätte, wenn es möglich gewesen wäre, ihn rechtzeitig und zuverlässig zu orientieren.

Es ist kaum möglich, auch nur annähernd ein lebendiges Bild dieser schweren beiden Jahre bis zum Ablauf der Optionsfrist zu geben. Die Polen entwickelten ein raffiniertes System der Beunruhigung der Bevölkerung. Als im Sommer 1920 die Bolschewisten in siegreichem Vordringen in Warschau und über Warschau hinaus waren, wurde diese Gelegenheit benutzt, um einen scharfen Druck zur Option auszuüben. Im Widerspruch zu allen geschichtlichen Vorgängen wurde als ausreichend für eine vorläufige Freistellung von der Wehrpflicht nicht die Erklärung anerkannt, sich die Ausübung des Optionsrechtes vorzubehalten, sondern es wurde die Abgabe einer Optionserklärung verlangt. Daß man ernsthaft geglaubt hat, in diesen Deutschen, die noch eben unter deutscher Herrschaft gestanden hatten, eine wesentliche Verstärkung der eigenen Heeresmacht zu finden, ist ausgeschlossen, was sich schon darin zeigte, daß nicht etwa der Versuch gemacht wurde, die gedienten Leute heranzuziehen, sondern die Maßnahme sich nur auf die jungen Jahrgänge erstreckte.

Eine weitere Methode war die völlig wahllose, aber in dieser Wahllosigkeit systematische, Bestreitung der polnischen Staatsangehörigkeit. Man beschränkte sich nicht darauf, die Staatsangehörigkeitsbestimmungen des Friedensvertrages und des Minderheitenschutzvertrages falsch auszulegen, sondern bestritt die Staatsangehörigkeit auch da, wo nach den eigenen Auslegungsregeln sie nicht bestritten werden konnte. Die Wirkung war verheerend. Jeder Zweite mußte fürchten oder fürchtete doch, in der allgemeinen Panikstimmung liquidiert zu werden, und zog es aus Furcht vor der Liquidation vor, selbst zu verkaufen. Im Juli 1920 wurde, um nur ein Beispiel zu nennen, in Graudenz ein Gerücht verbreitet, daß binnen kurzem auf Hausrat ein hoher Ausfuhrzoll erhoben werden würde. Die Wirkung war, daß Hunderte von Familien, die noch unschlüssig waren, überstürzt den Abwanderungsentschluß faßten. Grundstückskäufer zogen durchs Land und erklärten, sie seien orientiert, daß binnen kurzem der Liquidationsbeschluß herauskommen werde und rieten zu freiwilligem Verkauf.

Neben dieser Summe von Verängstigungsmaßnahmen, die diejenigen treffen sollten, denen auch die polnischen Behörden durch offizielle Maßnahmen nicht glaubten beikommen zu können, ging die planmäßige Fälschung der Bestimmungen der internationalen Verträge. Die beiden Hauptmittel waren die falsche Auslegung der Staatsangehörigkeitsbestimmungen und der Erlaß des berüchtigten Annullationsgesetzes, des in deutschen Kreisen sogenannten Diebstahlgesetzes, vom 14. Juli 1920. Durch das letztere Gesetz wurde für alle Grundstücke, für die vor dem 11. November 1918 die Krone, das Deutsche Reich, die deutschen Staaten, der ehemalige deutsche Kaiser und andere Mitglieder ehemaliger regierender Häuser als Eigentümer oder Inhaber von dinglichen Rechten eingetragen waren, der polnische Fiskus eingetragen. Obwohl die Botschafterkonferenz in Paris anerkannte, daß über die Regelung der Rechte der von diesem Gesetz in erster Linie betroffenen deutschen Ansiedler ein deutsch-polnischer Vertrag abgeschlossen werden müßte, gelang es nicht, zu Verhandlungen zu kommen. Im Oktober 1921 erging an 3600 Ansiedler der Befehl, ihre Grundstücke zu verlassen.

Jetzt appellierte die Führung des Deutschtums an den Völkerbund. Gleichzeitig wurde dem Völkerbund eine Reihe anderer polnischer Vertragsverletzungen, insbesondere die Verletzung der

Staatsangehörigkeitsbestimmungen vorgelegt. Für die Frage der Ansiedler und einen Teil der Staatsangehörigkeitsfrage holte der Völkerbundrat ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes ein. Der Gerichtshof hat in allen Fällen in vollem Umfange zugunsten des deutschen Standpunktes entschieden. Trotzdem hat der Völkerbundrat es nicht fertiggebracht, von der polnischen Regierung die Anerkennung des Rechtsstandpunktes durchzusetzen. Die Ansiedler sind vertrieben worden, und erst nach schwierigen Verhandlungen hat Polen ihnen einen Anspruch auf Entschädigung zuerkannt, die nicht ein Drittel des Schadens beträgt und zum großen Teil heute noch nicht ausgezahlt worden ist. In der Staatsangehörigkeitsfrage war der Erfolg noch zweifelhafter. Erst am 30. August 1924 wurde nach schärfstem Druck des Völkerbundes unter der Zwangsvermittlung des Belgiers Kaekenbeck ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Staatsangehörigkeit abgeschlossen. In welchem Umfange die falsche Auslegung der Staatsangehörigkeitsbestimmungen zur rechtswidrigen Vernichtung deutschen Besitzes in Polen benutzt wurde, zeigt die polnische Angabe, daß Polen durch das Wiener Abkommen auf die Liquidation von 90 000 ha verzichtet habe. Bis zu diesem Termin ist aber die Liquidation auf Grund der falschen Auslegung durchgeführt worden. Der Gesamtverlust an deutschem Grund und Boden kann auf 400 000 ha veranschlagt werden. Dabei ist noch heute der Prozeß rechtswidriger Liquidation nicht abgeschlossen. Von 50 000 ha Grundbesitz, die die Polen heute zehn Jahre nach Friedensschluß für liquidationsfähig erklären und deren Liquidation durchzuführen sie im Begriffe sind, sind 40 000 ha nach den Bestimmungen der Wiener Konvention nicht liquidationsfähig.
Man muß die Gutachten, die der Ständige Internationale Gerichtshof am 10. und 15. September 1923 über die Annullationsfrage und die Staatsangehörigkeitsfragen abgegeben hat, lesen, um das Maß von Zynismus kennenzulernen, mit dem die Polen rechtliche Erwägungen zum Vorwand für nackten Raub und nackten Rechtsbruch gemacht haben. In beiden Fällen hat das Gericht in einstimmigen Gutachten mit nicht zu überbietender Schärfe entschieden, daß Polen seine internationalen Verpflichtungen verletzt hat. Nichts ist wohl bezeichnender für die Lage der Welt, als daß dasselbe Polen heute Mitglied des Völkerbundrates ist und es heute wagen darf, ohne von der Empörung des Völkerbundes zum Schweigen verurteilt zu werden, sich zum Vorkämpfer gegen jede vernünftige Ausgestaltung der Garantie des Völkerbundes über die Minderheitenrechte aufzuwerfen.

Zu den Fragen, die es in zehn Jahren nicht gelungen ist zu lösen, gehört die des Wiederverkaufsrechts gegen die Ansiedler und besitzbefestigten Güter. Den Versuch, das Wiederkaufsrecht im Erbfall auszuüben, also in einer Generation alle ansiedlungs- und besitzbefestigten Grundstücke in polnische Hand zu überführen, hat Polen im Liquidationsabkommein vom 31. Oktober selbst aufgegeben. Als Folge der ungeklärten Rechtslage haben von 21 000 Ansiedlern, außer 3600 annullierten und 2000 liquidierten, 5400 Ansiedler verkauft. Dabei ist die Anwendung des Wiederkaufsrechtes überhaupt rechtswidrig. Die Abtretung der preußischen Rechte aus dem Rentengutsbetrieb an die Danziger Bauernbank ist zu Recht erfolgt, wie der ständige internationale Gerichtshof ebenso im Parallelfall Chorzow anerkannt hat. Auch wenn Preußen es unterlassen hätte, durch rechtzeitige Abtretung seiner Rechte die Lage der Ansiedler zu sichern, so wäre doch die Ausübung des Wiederkaufsrechtes als eines politischen Rechtes unzulässig. Wieweit das Liquidationsabkommen vom 31. Oktober 1929 eine Geltendmachung unseres guten Rechtsstandpunktes erschwert, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.

Handhaben zur Verdrängung der Deutschen besitzt die polnische Bodenpolitik im staatlichen Vorkaufsrecht und in der Bestimmung, daß jede Auflassung genehmigungspflichtig ist. Bezeichnend für den Ausnahmecharakter dieser von Polen in Anspruch genommenen "Rechte" ist, daß sie nur für Posen und Westpreußen bestehen.

Nachdem das Mittel der Liquidation selbst für polnische Auslegungskünste allmählich erschöpft ist, muß die Agrarreform dazu dienen, um weiter gegen den deutschen Grundbesitz vorzugehen. Über

den Charakter der Durchführung der Agrarreform orientieren folgende Zahlen:

	Posen		**Westpreußen**	
	dtsch. Grundbesitz	*poln. Grundbesitz*	*dtsch. Grundbesitz*	*poln. Grundbesitz*
1926	4300 ha = 96,6 %	150 ha = 3,4 %	6500 ha = 89,05%	800 ha = 10,95%
1927	4248 ha = 59,7 %	2914 ha = 40,3 %	5565 ha = 78,95%	1483 ha = 21,05%
1928	920 ha = 36,51%	1597 ha = 62,49%	2535 ha = 51,64%	2374 ha = 48,36%
1929	1542 ha = 83,71%	300 ha = 16,29%	5750 ha = 95,5 %	270 ha = 4,5 %

Alle diese Maßnahmen haben es zuwege gebracht, daß der deutsche Grundbesitz in Posen und Westpreußen gegenüber dem in der Einleitung angegebenen Zahlen heute nur noch 28% des gesamten privaten Grundbesitzes in den beiden Provinzen beträgt.

Der Kulturkampf gegen das Deutschtum hat etwas langsamer eingesetzt. Im Anfang konnte es scheinen, als wollte man wenigstens im Schulwesen eine gewisse Toleranz beweisen. Die Polen fanden in Posen/Westpreußen ein auf konfessioneller Grundlage aufgebautes Schulwesen vor. Es konnten sich auch gleichkonfessionelle Eltern mehrerer Gemeinden zu einem Schulverband, der sogenannten Schulsozietät, zusammenschließen. Da für den überwiegenden Teil der Bevölkerung sich evangelisch mit deutsch und katholisch mit polnisch deckte, war mit dieser konfessionellen Grundlage *de facto* gleichzeitig eine nationale Trennung des Schulwesens gegeben. Eine Verfügung des Posener Teilministeriums vom 10. März 1920 erkannte dieses Prinzip der konfessionellen bzw. nationalen Trennung auch zunächst an, ja es sollten sogar die vorhandenen paritätischen in konfessionelle bzw. nationale Schulen umgewandelt werden. Dementsprechend ließ man eine kurze Zeit die evangelischen Schulen als Schulen mit deutscher Unterrichtssprache bestehen, während die katholischen Schulen zu solchen mit polnischer Unterrichtssprache gemacht wurden. Es wurden selbst noch einige neue Schulverbände auf konfessioneller Grundlage gebildet. Sehr bald aber fingen die Schulkuratorien an, die evangelischen Schulverbände aufzulösen und mit den katholischen, polnischen, zusammenzulegen. Ein am 17. Februar 1922 erlassenes Gesetz über die Gründung und Unterhaltung öffentlicher Volksschulen brach dann gänzlich mit dem Prinzip der nationalen Trennung, indem es das öffentliche Volksschulwesen in die Hand der politischen Gemeinden legte. Durch eine Novelle vom 25. November 1926 zu diesem Gesetz wurden die noch bestehenden Schulsozietäten aufgelöst und ihr Vermögen den politischen Gemeinden übertragen. Das in Art. 18 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vorgesehene Spezialgesetz zur Regelung des Minderheitenschulwesens ist bis heute nicht erlassen worden. So hat man nicht nur versäumt, die geeigneten Erleichterungen für den Aufbau eines deutschen Schulwesens zu schaffen, man hat vielmehr die vorhandenen Grundlagen dafür systematisch zerstört.

Aber auch die Ausnutzung der noch vorhandenen Möglichkeiten wird den Deutschen infolge der Verwaltungspraxis, insbesondere der bei Bildung des Schulnetzes geübten Praxis, immer mehr erschwert. Bei der Organisation des Schulnetzes wird so vorgegangen, daß möglichst wenig Schulbezirke zustande kommen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer deutschen Schule bzw. Parallelklasse vorliegen. Durch Teilung von Schulbezirken, Bestehenlassen getrennter Bezirke, wo eine Zusammenlegung eine deutsche Schule erforderlich machen würde, durch willkürliches Zuschlagen einzelner Ortschaften zu dem einen oder anderen Bezirk, läßt es sich unschwer erreichen, daß entweder die vorgeschriebene Mindestzahl von 40 Kindern nicht vorhanden ist oder die Schulwege das gesetzlich zulässige Maß überschreiten. In einer ganzen Reihe von Fällen ist aber selbst da, wo alle Bedingungen erfüllt sind, die deutsche Schule nicht errichtet worden. Weitere Maßnahmen zur Herabdrückung der Zahl der Kinder für die deutsche Schule bestehen in der beliebten Methode, deutsche katholische Kinder in polnischen Schulen einzuschulen, und die Schulanfänger der polnischen anstatt der deutschen Klasse zuzuweisen, um so die deutsche Schule langsam zum Absterben zu bringen. Auch werden häufig deutsche Kinder, die einmal die polnische Schule besucht haben, selbst bei Verzug der Eltern in eine Gemeinde mit

deutscher Schule, immer wieder polnischen Schulen überwiesen, mit der Begründung, daß die Umschulung in eine Schule mit "anderer" Unterrichtssprache dem Kind pädagogisch nachteilig wäre. Sinkt die Kinderzahl einer deutschen Schule aber unter 40, so wird sie vielfach sofort aufgelöst, obwohl das gesetzlich erst zulässig ist, wenn die Zahl zwei Jahre hindurch unter 40 bleibt. Bei allen diesen Maßnahmen sind nicht etwa Ersparnisrücksichten maßgebend. Die Errichtung besonderer deutscher Schulen würde in sehr vielen Fällen keine Mehrausgabe für den Staat bzw. die Gemeinde verursachen, in einigen sogar eine Verminderung der Kosten zur Folge haben.

In letzter Zeit mehren sich besonders die Fälle, daß deutsche Schulen administrativ mit polnischen Schulen zusammengelegt werden, wobei die Gesamtleitung in der Regel dem oft um sehr viele Dienstjahre jüngeren polnischen Lehrer übertragen wird. Diese administrative Zusammenlegung, die aus Sparsamkeitsgründen und zur Erhöhung des Organisationsgrades der einzelnen Schule für die öffentlichen Volksschulen, jedoch unter ausdrücklicher Ausnahme der Minderheitsschulen verfügt worden ist, jetzt aber in den Landgemeinden fast überall und verschiedentlich auch in den Städten, auch auf die Minderheitsschulen ausgedehnt wird, dürfte nur der erste Schritt zur völligen Verschmelzung der deutschen mit den polnischen Unterrichtsbetrieben sein, wie mehrere bereits vorgekommene Fälle auch unterrichtlicher Zusammenlegung nach vorausgegangener administrativer beweisen.

Die Lage würde weniger schlimm sein, wenn die Deutschen wenigstens die Möglichkeit hätten, durch den Aufbau eines ausreichenden deutschen Privatschulwesens Ersatz zu schaffen. Diese Möglichkeit wird aber durch verschiedene die Errichtung von Privatschulen erschwerende Bestimmungen sehr eingeschränkt. Besonders ungünstig wirkt sich für das deutsche Schulwesen die für die öffentlichen Volksschulen erlassene Bestimmung aus, daß Schulen immer nur zu Anfang eines Schuljahres gegründet werden dürfen, eine Bestimmung, die im Posener Kuratorium ohne weiteres auch auf die privaten Minderheitsschulen angewandt wird. Da der Antrag auf Errichtung einer Privatschule schon ein halbes Jahr vorher gestellt werden muß, kann somit der Fall eintreten, daß die Ersetzung einer aufgelösten öffentlichen deutschen durch eine Privatschule erst nach Jahresfrist möglich ist. Die Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen ist in Pommerellen sehr schwer zu erreichen. Ebenso ist die Erlangung des Öffentlichkeitsrechts schwierig; z. B. hat bisher noch keine der deutschen höheren Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht erhalten.

Die zahlenmäßige Entwicklung des deutschen Volksschulwesens in den abgetretenen Gebieten mögen folgende Zahlen beleuchten; die Zahl der öffentlichen deutschen Unterrichtsbetriebe betrug am

1. Dezember 1928	320
1. Dezember 1927	375
1. Dezember 1925	507

Unter Einrechnung auch der private Schulen besuchenden Kinder gingen von der Gesamtzahl der in Posen/Pommerellen vorhandenen deutschen Volksschüler in

	deutsche	*polnische*
	Unterrichtsbetriebe	
1924/25	70,2%	29,8%
1925/26	66,6%	33,4%
1926/27	63,4%	36,6%
1927/28	62,9%	37,1%
1928/29	58,2%	41,8%

Das höhere deutsche Schulwesen ist vollständig privat; es gibt nur ein staatliches deutschsprachiges

Gymnasium in Thorn. Für die Heranbildung eines deutschen Lehrernachwuchses gibt es ein staatliches Seminar in Graudenz, dessen Direktor jedoch, ebenso wie ein Teil der Lehrkräfte, polnisch ist. Bisher galt praktisch in den öffentlichen deutschen Volksschulen der Grundsatz: deutsche Lehrer für deutsche Schulen. Die im Herbst 1929 erfolgte Versetzung von zwölf Lehrern an polnische Schulen in Kongreßpolen und ihre teilweise Ersetzung durch Polen kündet eine weitere Verschärfung an.

Die Kämpfe der evangelisch-unierten altpreußischen Landeskirche können hier nur angedeutet werden. - Bekanntlich ist das Deutschtum Posens und Westpreußens zu 4/5 evangelisch. - Nichts zeigt den rücksichtslosen Willen der Polen zur Entdeutschung schärfer, als daß die Konfiskationspolitik auch vor kirchlichem Vermögen nicht haltmachte. Ohne jede Hemmung wurde liquidiert, wenn man glaubte, eine formale Handhabe zur Liquidation zu besitzen. Aber man machte vor dem toten Vermögen nicht halt. Schon während der Okkupation waren 60 evangelische Geistliche interniert worden. Im Jahre 1923 wurden zwölf evangelische Geistliche ausgewiesen. Im Sejm verstieg man sich zur Stellung eines Antrages, alle Geistlichen, die die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, oder sich mißliebig machten, auszuweisen. Die nach der Verfassung erforderliche gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die nach Verständigung mit dem rechtmäßigen Vertreter der Kirche erfolgen soll, ist bis heute nicht zustande gekommen. Dagegen hat eine Verordnung vom 3. Juli 1920 den Zusammenhang der evangelisch-unierten Kirche in Posen und Westpreußen mit dem evangelischen Oberkirchenrat in Berlin aufgehoben und das Recht der Ernennung der Mitglieder des Konsistoriums für den polnischen Staat in Anspruch genommen. Wenn trotz aller Angriffe gegen die evangelisch-unierte Kirche, die sich besonders in den ersten Jahren in zahllosen Schikanen gegen einzelne Geistliche auswirkte, für 393 Gemeinden "noch" 241 Geistliche vorhanden sind, so legt dieser Vergleich mit anderen Berufen "geringen" Rückgang der Geistlichen für das Pflichtbewußtsein der Pastoren ein sehr ehrendes Zeugnis ab. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß ein großer Teil der Pastoren weit überaltert ist, so daß eine weitere Verschlimmerung der kirchlichen Versorgung der evangelischen Bevölkerung zu besorgen ist.

Wesentlich schlimmer ist die Lage der deutschen Katholiken, da sich hier auch die kirchlichen Behörden in den Dienst der Polonisierung stellen. Besonders krasse Übergriffe sind die Fortnahme der Herz-Jesu-Kirche in Bromberg und der Franziskaner-Kirche in Posen. Mehrere Gemeinden, so die deutsche katholische Gemeinde in Bromberg haben keine deutschen Priester mehr, und der Zeitpunkt ist abzusehen, wo kein deutscher Priester mehr amtieren wird.

Wenn man die Leistung der Gemeinschaftsarbeit des Deutschtums und der polnischen Gegenwehr gegen den polnischen Vernichtungskampf richtig einschätzen will, muß man zweierlei in Rechnung stellen. Es gab in diesen Jahren kaum eine Bevölkerungsgruppe und kaum ein Lebensgebiet, das von den polnischen Angriffen nicht betroffen wurde. Es ist lehrreich, die Bedingungen, unter denen das Deutschtum im polnischen Staat kämpft, zu vergleichen mit denen, unter denen das Polentum im Deutschen Reiche kämpfte. Die Polen standen im Schulwesen unter schwerem Druck, schwerer als heute die Deutschen in Polen. Trotzdem kann zweifelhaft sein, ob nicht auch hier unter dem Gesichtspunkt des nationalen Kampfes ihre Lage vorteilhafter war. Wir wollen davon absehen, daß die Polen bei der preußischen Schulpolitik mit klaren Tatsachen zu rechnen hatten, gegen die unmittelbar anzukämpfen nutzlos war, daß also Kräfte gespart werden konnten. Wir wollen auch außer Rechnung lassen, daß bei der Eigenart des polnischen Volkscharakters gerade dadurch Energien geweckt wurden, daß die Erziehungsarbeit in unterirdische Bahnen gedrängt wurde; der Pole liebt Geheimnis und Verschwörung. Wichtiger ist, daß die Polen in der katholischen Kirche und in den treupolnischen Geistlichen für den kulturellen Kampf ein Kräftereservoir hatten, dem sich das Kräftereservoir, das Vierfünftel der deutschen Bevölkerung in der evangelischen Kirche haben, in keiner Weise vergleichen läßt. Das ist, wie eigentlich nicht betont werden braucht, keine Kritik an der evangelischen Kirche und der evangelischen Geistlichkeit, sondern hat seinen tiefen

Grund in der inneren Struktur der Kirchen und Konfessionen. Sie hat auch zur Folge, daß der katholische Teil der deutschen Bevölkerung den kirchlichen Rückhalt aus oben erwähnten Gründen in allergrößtem Umfange völlig entbehren und im Gegenteil auch innerhalb der Kirche unter schweren Gewissenskonflikten um die Bewahrung seines Deutschtums kämpfen muß.

Das zweite Gebiet, auf dem die Polen sich gegen einen preußischen Druck wehren mußten, war die Ansiedlungspolitik. Aber wie anders lagen die Verhältnisse gerade auf dem Gebiet der Bodenpolitik damals und heute! Selbst wenn das Enteignungsgesetz von 1908 angewandt worden wäre - die Anwendung in vier Fällen auf 1600 ha hat ja praktisch im Kampf um den Boden überhaupt keinen Einfluß gehabt -, so hätten die Kampfaussichten für das Polentum nicht nennenswert schlechter gestanden. Während heute dem Deutschtum der Grund und Boden gegen eine Entschädigung, die nur einen Bruchteil des Wertes beträgt, im Wege der Annullation, Liquidation und der Agrarreform fortgenommen wird, erhielt der Pole den reichlich bemessenen Gegenwert. Während heute der Deutsche, abgesehen von der finanziellen Schwächung, rechtlich nicht die Möglichkeit zum Ersatzbeschaffung hat, konnte der Pole die ganzen liquiden Mittel, die er in der ersten Zeit erhielt, als Polen noch an die Ansiedlungskommission verkauften, wieder in Grund und Boden anlegen. Die deutsche Ansiedlungspolitik konnte deshalb im günstigsten Falle nur eine Stärkung der inneren Struktur des Deutschtums erzielen und hat sie zum Teile erzielt. Eine unmittelbare Schwächung des Polentums mußte ihr versagt bleiben und ist ihr versagt geblieben, ist wohl auch nie ihr Ziel gewesen.

Schon wenn man die Bilanz aus diesen beiden Hauptkampfgebieten, Schule und Bodenpolitik, zieht, ergibt sich eine erheblich größere Belastung des Deutschtums. Der ungeheure Vorteil, den die Polen in Preußen vor den Deutschen in Polen voraus hatten, ist aber der, daß sie in einem Rechtsstaate lebten. Gewiß gab es Landräte und Bezirkskommissare, die mit überflüssigem Schneid auftraten, gewiß gab es Staatsanwälte, die sich in Presseprozessen ihre Sporen verdienen wollten, aber der Pole wußte doch ganz genau, daß eine bestimmte Linie der Rechtlichkeit schon in der Verwaltung nicht verlassen wurde und daß, wo einmal ein Übergriff stattfand, er schnell und wirksam vor dem Zivil- und Verwaltungsgericht Schutz fand. Es ist sehr schwer anschaulich zu machen, wie grundlegend anders hierin die Lage des Deutschtums ist. Es muß anerkannt werden, daß die polnischen Gerichte höherer Instanz in zahlreichen Fällen Beispiele einer anständigen und unparteilichen Gerichtsbarkeit gegeben haben. Es steht zu fürchten, daß auch das anders werden wird, seitdem die Unabsetzbarkeit der Richter durch Dekret des Staatspräsidenten aufgehoben ist. Aber der grundsätzliche Unterschied liegt in folgendem: In Preußen wurde jede rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes zur Maxime der Verwaltung in allen ähnlichen Fällen. In Polen ist damit, daß eine grundsätzliche Streitfrage in einem Falle entschieden ist, für die Behandlung der gleichen Streitfrage in anderen Fällen nicht das geringste gesagt. Es muß also der einzelne immer wieder den Rechtsweg beschreiten, um Schutz zu finden. Dabei ist der Wert des in der letzten Instanz erzielten obsiegenden Urteils in sehr vielen Fällen illusorisch. Einem zu Unrecht Liquidierten nützt ein obsiegendes Urteil sehr wenig, wenn sein Gut inzwischen an einen Dritten übereignet wurde.

Wenn man die Lage des Polentums in Preußen mit der des Deutschtums in Polen vergleichen will, muß man sich weiter vergegenwärtigen, daß die polnischen Kampfmaßnahmen, die um das Vielfache schwerer sind als alle Kampfmaßnahmen, die je das Polentum in Preußen traf, schlagartig im Laufe ganz weniger Jahre auf das Deutschtum niederprasselten. Die Polen in Preußen haben Generationen Zeit gehabt, sich an den neuen Staat zu gewöhnen, ehe auch nur die ersten schüchternen Offensivstöße des Staates - im Grunde waren es ja Defensivmaßnahmen - gewagt wurden.

Und schließlich das Deutschtum mußte eine neue Führung entwickeln und mußte das in einem Zeitraum tun, wo die Abwanderung in jedem Augenblick neue Lücken in den gesellschaftlichen

Aufbau riß. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände ist die organisatorische Gesamtleistung des Deutschtums recht erheblich. Das zeigt sich äußerlich in ganz überraschender Weise an dem Ergebnis der verschiedenen Wahlen. Nachdem im Jahre 1920 nur in Westpreußen Wahlen ausgeschrieben waren, wählte das gesamte Deutschtum zum erstenmal im November 1922. Der verfassungsgebende Sejm hatte als eine seiner letzten Leistungen ein Wahlgesetz beschlossen, das darauf abgestellt war, nationale Minderheiten nach Möglichkeit zu benachteiligen. Der Hauptgedanke des Wahlgesetzes ist, daß die 72 Sitze der Reichsliste nicht nach dem Verhältnis der Reststimmen oder überhaupt der Wählerstimmen verteilt werden, sondern nach dem Verhältnis der in den Wahlkreisen erzielten Sitze. Da die Deutschen bei ihrer zerstreuten Siedlung weit über 50 Reststimmen haben müssen, würde ein deutscher Abgeordneter erst auf zwei bis dreimal soviel Wählerstimmen entfallen als ein polnischer. Dieser Schlag wurde durch die Bildung des Blocks der nationalen Minderheiten pariert. Die Minderheiten wurden im ersten Wahlgang die zweitstärkste Partei und erhielten entsprechend Zusatzmandate von der Reichsliste. So sehr der Abschluß des Wahlblocks eine Frucht der polnischen Politik der Unterdrückung gegen alle Minderheiten war, zeigt er doch, daß die deutsche Führung in der kurzen Zeit aktionsfähig genug geworden war, um sich erfolgreich und in gewissem Sinne maßgebend bei der Bildung des Wahlblockes zu beteiligen.

Nicht ohne Sorge gingen manche Kreise des Deutschtums in die Sejmwahlen des Jahres 1928; wenn auch die Hauptwoge der Abwanderung vor den Sejmwahlen des Jahres 1922 lag, hatte die Abwanderungsbewegung doch nicht aufgehört, und es kam dazu, daß die Polen bei der Aufstellung der Wahllisten viel rigoroser als das erste Mal Deutsche wegen angeblich nicht vorhandener polnischer Staatsangehörigkeit aus den Listen strichen. Umso überraschender war das Ergebnis.

Bei den Wahlen zum Sejm im Jahre 1922 hatten die Deutschen in Posen zwei Abgeordnete, in Pommerellen einen durchgebracht, während sie bei den Wahlen im Jahre 1928 in Posen vier Abgeordnete und in Pommerellen drei, d. h. im ganzen vier Abgeordnete mehr erhielten.

Daß dieser Erfolg nicht nur der polnischen Stimmzersplitterung zu verdanken ist, beweisen die auf die deutsche Liste 1922 und 1928 abgegebenen Stimmen. Während 1922 auf die Minderheitsliste in Posen 113 003 Stimmen und in Pommerellen 51 946 entfielen, erhöhte sich die Zahl 1928 in Posen auf 121 930, in Pommerellen auf 64 781. Es ist also in beiden Wojewodschaften zusammen ein absoluter Stimmzuwachs von 21 762 Stimmen gegenüber 1922 zu verzeichnen.

Der starke Wahlerfolg zeigt erstens eine außerordentlich stramme Wahldisziplin der Deutschen, er zeigt aber darüber hinaus, daß das Deutschtum bereits in polnischen Kreisen wieder Werbekraft besitzt; an einigen Orten ist es ganz eindeutig, daß polnische Stimmen den Deutschen zugeflossen sind. Der Erfolg ist um so beachtlicher, als Polen alles getan hat, um die politische Organisation des Deutschtums zu zerschlagen. Wir berichteten, daß nach einer kurzen Übergangsperiode schon seit dem Mai 1921 das Deutschtum einheitlich organisiert war. Gegen diese Organisation, den Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitenrechte in Polen, wurde der erste Schlag im Oktober 1920 geführt, indem eine größere Anzahl führender Mitglieder auf Grund einer aus dem bolschewistischen Krieg stammenden Verordnung des Reichsverteidigungsministers für drei Monate interniert und zum Teil noch darüber hinaus weitere Monate in Untersuchungshaft gehalten wurden. Gleichzeitig fanden große Haussuchungen, Vernehmungen, Fortnahme von Akten statt. Der Staatsanwalt hat in dieser Angelegenheit einmal den Ausspruch getan, die Inhaftierten könnten noch nicht frei gelassen werden, weil noch nicht genug Material gegen sie vorläge. –

Im Mai 1923 wurden dann auf Anordnung des Wojewoden Breskie alle Organisationen des Deutschtumsbundes wegen angeblicher Geheimbündelei, Anmaßung von Amtsbefugnissen und anderer Vergehen aufgelöst. Am 6. August 1923 wurde auch die Zentralstelle, die Landesvereinigung des Deutschtumsbundes in Bromberg, aufgelöst, wogegen am 10. August im Verwaltungswege eine Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht setzte die mündliche

Verhandlung bis zur Durchführung des gegen die Führer des Deutschtumsbundes eingeleiteten Strafverfahrens aus. Dieses Strafverfahren wurde aber bis zum Herbst dieses Jahres nicht durchgeführt trotz mehrerer darauf abzielender Interpellationen der deutschen Abgeordneten. Lediglich gegen den Geschäftsführer der Zweigstelle Konitz des Deutschtumsbundes, Scherff, wurde ein Verfahren durchgeführt. Scherff wurde am 6. Oktober 1923 durch das Bezirksgericht Konitz zu vier Jahren sieben Monaten Zuchthaus verurteilt wegen "Spionage und Geheimbündelei". Das wesentlichste Belastungsmoment gegen Scherff war die an ihn gerichtete Bitte eines Redakteurs aus Berlin, ihm Nachrichten aus Polen zu senden, die in Polen nicht veröffentlicht werden könnten, und eine Anfrage des Fürsorgekommissars des Roten Kreuzes in Düsseldorf zur Feststellung der Entschädigungsansprüche von einigen abgewanderten Deutschen. Der erste Brief ist nie beantwortet worden, die Antwort auf den zweiten legte Scherff in Abschrift zum Beweis ihrer völligen Harmlosigkeit dem Gericht vor. Den angebotenen Beweis lehnte das Gericht als von vornherein unglaubwürdig ab. - Das Urteil gegen Scherff wurde am 9. Mai 1924 durch das Oberste Gericht in Warschau mit einer vernichtenden Begründung aufgehoben und zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen, dieses Mal an das Bezirksgericht Thorn. Noch bis zum 29. Oktober 1924 wurde Scherff wegen angeblichen Fluchtverdachts in Haft gehalten, erst dann gegen Kaution entlassen. Er wurde dann als Optant außer Landes verwiesen und trotz seines Antrages, bis zur Beendigung seines Prozesses im Lande bleiben zu dürfen, im August 1925 zwangsweise abgeschoben. Zu Ende geführt ist der Prozeß bis heute noch nicht. Am 24. April 1928 wurde auf Antrag des Staatsanwaltes vom Bezirksgericht Thorn die Verhandlung vertagt, um dem Staatsanwalt die Möglichkeit zu geben, auf Grund von ihm selbst zu bezeichnender Akten des Deutschtumsbundes seine Strafanträge stellen zu können. Seitdem hat noch keine Verhandlung wieder stattgefunden.

Ende Juli 1929 kam der Deutschtumsprozeß endlich wieder in Gang, indem gegen eine ganze Reihe von Personen die Untersuchung aufgenommen wurde. Der Geschäftsführer des Zentralsejmbüros der deutschen Abgeordneten in Bromberg, Studienrat Heidelck, wurde eingehend vernommen und unter Polizeiaufsicht gestellt, die aber nach einigen Tagen gegen Stellung einer Kaution wieder aufgehoben wurde.

Am 31. Oktober d. J. *[Scriptorium merkt an: 1929]* wurde gegen 27 angeklagte Mitglieder des aufgelösten Deutschtumsbundes auf Beschluß des Spezialuntersuchungsrichters das Verfahren eingestellt, nur gegen fünf die Anklage aufrechterhalten, während gegen acht die Voruntersuchung noch weiter geführt wird.

Eine neue Welle von Verhaftungen und Haussuchungen setzte mit den am 9. und 10. Oktober d. J. erfolgten Haussuchungen und Verhaftungen deutscher Pfadfinder in Bromberg, Thorn und einigen anderen Orten des preußischen Teilgebietes ein. Der Grund für diese Maßnahme war die Teilnahme der Pfadfinder an sportlichen Kursen in Deutschland, von denen die Polen behaupten, daß sie Zwecken militärischer Vorbereitung dienen. Bis auf den Jugendpfleger Mielke wurden die Verhafteten bald wieder entlassen.

Am 15. und 16. Oktober fand in den Büroräumen des deutschen Sejmabgeordneten in Bromberg und auch in den Privatwohnungen von Abgeordneten Graebe und Studienrat Heidelck eine sehr gründliche Haussuchung statt, bei der eine große Zahl von Akten und auch private Schriftstücke von Graebe beschlagnahmt wurden. Studienrat Heidelck wurde zur Polizei bestellt und dort trotz vorheriger gegenteiliger Zusicherung verhaftet. Die Geschäftsräume des Sejmbüros wurden versiegelt und erst am 22. wieder freigegeben. Am gleichen Tage wurde eine Durchsuchung der Geschäftsräume des landwirtschaftlichen Verbandes in Thorn vorgenommen. Am 17. Oktober wurde in Posen das Büro von Senator Hasbach durchsucht, die beschlagnahmten Akten bald darauf wieder freigegeben, am 19. die Privatwohnung des Leiters der Agrarabteilung des Sejmbüros in Bromberg, v. Rützen; am 21. wurde Rützen verhaftet. Verhaftet wurde ebenfalls in Posen der

frühere Landesführer der Deutschen Jungenschaft in Polen, Professor Dr. Burchhard. Auch sonst fanden noch Haussuchungen statt. Grund dieser Haussuchungen war zum Teil das Bestreben, Material gegen die Pfadfinder zu finden.

v. Rützen wurde am 22. November wieder frei gelassen, Heidelck am 7. Dezember, nach siebenwöchentlicher Haft, Mielke und Burchard am 17. und 18. Dezember.

Diese ganz kursorische Darstellung des Kampfes gegen die deutschen Organisationen zeigt, unter was für Schwierigkeiten die politische Arbeit der deutschen Führung sich abspielt. Eine Fülle von Schikanen im Kleinen kommt hinzu. Als die deutschen Sejmabgeordneten eine Volkszählung veranstalteten, um ein zuverlässiges Bild über den Stand des Deutschtums zu gewinnen, wurden z. B. vielfach die Zähler verhaftet. Die Gerichte haben allerdings alle Anklagen als jeder rechtlichen Begründung ermangelnd zurückgewiesen. Diese Erschwerung jeder Organisationstätigkeit wird durch den **Druck auf die deutsche Presse** noch verschärft. Die Bestimmungen des Pressedekrets sind so rigoros, daß die Zeitungen, wenn sie ihre Existenz nicht gefährden wollen, oft darauf verzichten müssen, ihrer publizistischen Pflicht Genüge zu tun.

Leider fehlt bisher eine Schilderung der Tätigkeit der deutschen Abgeordneten in Warschau. Sie würde eine in ihrer Wiederholung ermüdende Aufzählung von Versuchen sein, durch Appell an das Rechtsgefühl Schutz gegen die ständigen Rechtsbrüche der Verwaltungsorgane zu finden, von prachtvollen Versprechungen der Regierung und von ebenso prachtvollen Wortbrüchen. Abgesehen von wenigen Fällen, wo der Regierung an den deutschen Stimmen lag, ist nie auch nur der Versuch gemacht worden, minderheitenpolitische und minderheitenrechtliche Entscheidungen im Einvernehmen mit den deutschen Abgeordneten durchzuführen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die anderen Minderheiten, abgesehen von unerheblichen Ausnahmen bei den Juden. Anfang 1929 reichte die deutsche Fraktion und nach ihr sogar die polnische Sozialdemokratie den Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes ein. Die Regierung zeigte ihre souveräne Mißachtung dadurch, daß sie es nicht einmal für nötig hielt, einen Kommissar zu den Kommissionsberatungen zu entsenden. Das alles hindert Polen nicht, im Auslande zu erklären, daß nur die intransigente Haltung der Minderheiten und insbesondere die Haltung der deutschen Minderheit eine restlose Lösung des Minderheitenproblems in Polen verhindert.

Das Interesse der polnischen Regierung, die deutsche Minderheit im Auslande zu diskreditieren, ist verständlich. Die Deutschen haben den Weg an den Völkerbund außer den Aufschub nicht vertragenden Fällen immer erst angetreten, wenn die innerpolitischen Möglichkeiten erschöpft waren. Fünfzehn Petitionen sind im Laufe der Jahre an den Völkerbund gelangt, nicht gerechnet die Zusatzpetitionen zu diesen Petitionen. An dem Schicksal der deutschen Petitionen aus Posen und Westpreußen läßt sich sehr gut das allmähliche Absinken der schon im Anfang nicht übermäßig großen Gewissenhaftigkeit des Völkerbundes für den Schutz der Minderheiten feststellen. Nachdem die Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom September 1923 in Sachen der Ansiedler und der Staatsangehörigkeit gezeigt hatten, wie gut fundiert die deutschen Petitionen waren, hat der Völkerbund nie wieder gewagt, Minderheitenfragen zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Trotzdem war jede Petition der polnischen Regierung ärgerlich und die Polen bemühten sich durch Angriffe gegen die Deutschen, die politischen Rückwirkungen dieser Petitionen aufzuheben. Zaleskie erklärte seinerzeit der internationalen Presse, er sei zwar über den Deutschen Volksbund in Oberschlesien, den er in Lugano so heftig angegriffen hätte, nicht genau orientiert, aber für die Feststellung seines Charakters genüge es, daß er mit dem Deutschtumsbund zusammenhänge; eine Bemerkung, die nach der geschilderten Geschichte des Deutschtumsbundprozesses keine weitere Kritik erfordert. Zu einer etwas gewissenhafteren Behandlung der deutschen Petitionen kam der Rat erst, als Stresemann im Juni 1929 die Petition Naumann-Graebe wegen verletzter Staatsangehörigkeitsrechte auf der Ratssitzung in Madrid aufgriff. Auch hier zeigte sich wieder die Wohlbegründetheit der deutschen Petitionen. In den unter

dem Druck des Völkerbundrates eingeleiteten Verhandlungen mußte die polnische Delegation schon im ersten Abschnitt die Rechtswidrigkeit von Maßnahmen der polnischen Behörden in 163 Fällen zugeben und das endgültige Ergebnis wird dem entsprechen.

Wir schließen mit dem Versuch, eine Bilanz des zehnjährigen Kampfes zu ziehen. Der Verlust beträgt 800 000 deutsche Menschen, die Hälfte des landwirtschaftlichen Besitzes, drei Viertel des städtischen, vier Fünftel des Bestandes an kulturellen Anstalten. Eine aktive Reichspolitik wird daraus den Beweis führen, daß die Voraussetzungen, unter denen die Alliierten den Polen die Gewalt über Land mit zur Hälfte deutschen Einwohnern übergeben hat, falsch waren, die Voraussetzung nämlich, daß Polen auf diese Deutschen die Grundsätze von Freiheit und Gerechtigkeit anwenden würde. Wenn trotz dieses unerhörten Blutverlustes, der durchweg in den ersten zwei Jahren eingetreten ist, der Rest des Deutschtums seitdem gehalten und auch innerlich sich konsolidiert hat, so zeigt dies, wie stark die Wurzeln echter Verbindung mit dem Land sind. Gewiß, die politische, wirtschaftliche und kulturelle Bilanz des volkspolitischen Kampfes ist auch in den folgenden acht Jahren negativ, aber man muß berücksichtigen, daß es keine Position gab, die nicht im schärfsten Kampf gehalten werden mußte. Deutsche Presse, deutsches Schulwesen, deutsche Kirche, die deutsche Wirtschaft, alles hat unter einem so rücksichtslosen Druck gestanden, daß es hätte verloren gehen müssen, wenn nicht ein immer mehr sich verstärkender Widerstand vorhanden gewesen wäre. Trotz aller, auch innerer, Hemmungen glauben wir doch zu sehen, daß die inneren Voraussetzungen des Widerstandes sich bessern. Langsam wächst eine neue Generation heran, die bessere Waffen für den nationalen Kampf besitzt als die alte, eine Generation, die ungebrochen in ihrer Treue zum Volkstum manche hemmenden Vorurteile der alten Generation nicht mit übernimmt und an Kenntnis des Gegners die alte Generation übertrifft.

Sehr viel schwieriger ist ein Urteil über die staatspolitische Bilanz vom Deutschen Reich aus gesehen. Die Entwicklung ist zunächst in manchen Punkten günstiger gewesen, als vielfach angenommen wird. In zäher politischer Kleinarbeit, die in dem Glauben an das eigene Recht geleistet worden ist, auch wo unmittelbare Erfolge nicht zu erzielen waren, sind die moralischen Titel des polnischen Staates auf die beiden Provinzen mehr und mehr erschüttert worden. Wir standen, um ein Bild aus dem Prozeßrecht zu gebrauchen, vor einer Reihe von Zwischenurteilen, die unsere Aussichten für das endgültige Urteil der Geschichte nicht unwesentlich gesteigert hätten. Die skrupellose, rechtsverletzende Handhabung der Liquidation und aller anderen tatsächlichen oder angemaßten Rechte aus dem **Friedensvertrage** sollten vom gemischten deutsch-polnischen Schiedsgericht ihre Demaskierung finden. Der Prozeß wegen der rechtswidrigen Aneignung des Wiederkaufrechtes war eingeleitet worden. Der Beweis, daß Polen das ihm anvertraute Gut als ungetreuer Haushalter verwaltet hat, konnte erbracht werden. Wir sind leicht geneigt, den Wert solcher moralischer Positionen zu unterschätzen. Die Polen denken anders darüber. Nicht umsonst führt die polnische Politik seit Jahren einen zähen Kampf mit dem Ziel, diese unsere moralischen Waffen zu zerbrechen. In dem Augenblick, wo diese Darstellung zum Druck fertig gemacht wird, geht bei uns ein schwerer Kampf um das unter dem 31. Oktober in Warschau unterzeichnete Liquidationsabkommen. Mit einer Schärfe und Einmütigkeit, wie wir es gegenüber außenpolitischen Handlungen der deutschen Regierung seit dem Versailler Vertrage wohl noch nicht erlebt haben, kommt die Sorge zum Ausdruck, daß durch diesen Vertrag unsere moralischen Waffen niedergelegt werden. Es ist hier nicht möglich, zu einer Frage Stellung zu nehmen, die noch mitten im Tageskampf steht. Aber soviel läßt sich sagen, daß der gewissenhafte Chronist in diesem Augenblick nicht in der Lage ist, mit einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft zu schließen. Nur das berechtigt zur Hoffnung, daß die überraschende Erregung, mit der der Vertrag in der gesamten deutschen Öffentlichkeit aufgenommen worden ist, zeigt, wie tief die Fragen der deutschen Zukunft im Osten unser Volk zu bewegen beginnen.

Schrifttum

Eine gründliche quellenmäßige Darstellung der Geschichte Posens und Westpreußens seit dem November 1918 fehlt noch. Was es an Literatur gibt, ist im Wert sehr verschieden. Die hier gegebene Darstellung beruht fast ausnahmslos auf eigenem Verfolgen der Geschehnisse. An wichtiger Literatur seien folgende Werke genannt:

Über den deutschen Anteil an der Bevölkerung Posens und Westpreußens vor den polnischen Teilungen unterrichtet Manfred **Laubert**, *Das Heimatrecht der Deutschen in Westpolen* (A. Dittmann, Bromberg). **Ders.** über den Stand bei Kriegsausbruch: *Das Nationalitätenverhältnis von Westpreußen und Posen zur Zeit der polnischen Teilungen und vor Kriegsausbruch* (Ferd. Hirt, Breslau 1925); und ganz besonders Moritz **Weiss**, *Die Stellung des Deutschtums in Posen und Westpreußen* (Wilh. Graeve, Berlin 1919).

Über die Methoden der preußischen Ansiedlungspolitik siehe die Denkschrift der preußischen Ansiedlungskommission *Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, 1886-1906* (Drucksache Nr. 501, 1907, des Hauses der Abgeordneten); ferner Ludwig **Bernhard**, *Zur Polenpolitik des Königreichs Preußen* (Otto Liebmann, Berlin 1925) und Ferdinand **Toennies**, *Innere Kolonisation in Preußen, insbesondere in den ehemaligen Provinzen Posen und Westpreußen* (F. Vahlen, Berlin 1923).

Recht lückenhaft sind die bisherigen Darstellungen über die Zeit vom Zusammenbruch bis zur Abtretung. Benutzt worden sind: Joseph **Lamla**, *Der Aufstand in Posen* (Heymann, Berlin 1919); Fritz **Vosberg**, *Der polnische Aufstand in seiner Entstehung* (Preußische Verlagsanstalt, Berlin 1919); Robert **Coester**, *Die Loslösung Posens* (Robert Stilke, Berlin 1921); Georg **Cleinow**, "Der Kampf um Posen und Westpreußen 1918-1920" (in der Zeitschrift *Grenzlanddeutschtum*).

Für die Zeit unter polnischer Herrschaft siehe in erster Linie die ausgezeichnete, bis in die Einzelheiten zuverlässige Darstellung **Polonicus**, *Die Deutschen unter der polnischen Herrschaft* (Zentralverlag G.m.b.H., Berlin 1927). Über die evangelisch-unierte Kirche unterrichtet Ludolf **Müller**, *Die unierte evangelische Kirche in Posen-Westpreußen unter der polnischen Gewaltherrschaft* (Verlag des Zentralvorstandes der Evang. Gustav-Adolf-Stiftung, Leipzig 1925); über das deutsche Schulwesen Paul **Dobbermann**, *Die deutsche Schule im ehemals preußischen Teilgebiet Polens* (Verlag der Deutschen Historischen Gesellschaft, Posen 1925).

Ein Verzeichnis der zahlreichen Petitionen an den Völkerbund gibt Herbert v. **Truhart**, *Die Völkerbundpetitionen der Minderheiten und ihre Behandlung* (als Manuskript gedruckt). Es wäre dringend zu wünschen, daß eine Sammlung der schwer zugänglichen Petitionen im Buchhandel erschiene; sie enthält außerordentlich wichtiges Material, das von der polnischen Regierung nie widerlegt worden ist.

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, Kapitel **"Ostpreußen"**.

Die deutsche Volksgruppe in Polen 1934-39

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat,
besonders die Kapitel **"Westpreußen und die Grenzmark"**, **"Ostpreußen"** und **"Pommern"**.

Deutschland und der Korridor

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum in Pommerellen und Posen"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Grenzlanddeutschtum im polnischen Staat"**.

Die kirchliche Lage in Polen

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung *(Teil 3)*

3) Memel

***Dr. Felix Borchardt**, Berlin*

Das antonome Memelland unter litauischer Souveränität ist das unnatürlichste Zwischengebilde, das durch den **Vertrag von Versailles** ein Scheinleben erhalten hat. Eine Abtrennung ohne Abtretung. Eine Abtrennung Deutschland zu Leide und niemandem zu Liebe. Das damals neu geschaffene "*territoire de Memel*" war ein willkürlich abgegrenzter Teil des ostpreußischen Memellandes zu beiden Seiten des Memelflusses, und zwar ging die Grenze mitten durch den nach wie vor beide Ufer verbindenden Memelfluß, das Kurische Haff und die Kurische Nehrung in zwei Hälften zerschneidend. Diesseits und jenseits der Grenze wohnten dieselben Menschen - Memelländer, Ostpreußen, Deutsche, zum mindesten Kulturdeutsche.

Ebenso unnatürlich wie die Abgrenzung des Memelgebietes ist die Bestimmung darüber im **Art. 99** des Vertrages von Versailles. Das Gebiet wurde zum Niemandsland, zum Mandatgebiet der fünf alliierten und assoziierten Mächte erklärt. Deutschland wurde nicht zur Abtretung, sondern zum Verzicht darauf gezwungen und gleichzeitig verpflichtet, sich mit jeder künftigen Bestimmung der fünf Hauptmächte über die Staatlichkeit des Memelgebiets vorbehaltlos einverstanden zu erklären.

Wir sind es rückschauend der Würde unserer Nation schuldig, die Erklärung an den Anfang zu stellen, welche die deutsche Friedensdelegation bei den Verhandlungen über das Memelgebiet abgab. (Denkschrift zur deutschen Mantelnote, zweiter Teil, Abschnitt II 7):

> "In **Art. 99** wird die Loslösung eines die Kreise Memel, Heydekrug sowie Teile der Kreise Tilsit und Ragnit umfassenden Gebietsstreifens im Norden der Provinz Ostpreußen gefordert. Die Bewohner dieses Gebietes einschließlich derer, die das Litauische als Muttersprache sprechen, haben die Lostrennung von Deutschland niemals gewünscht. Sie haben sich jederzeit als ein treuer Bestandteil der deutschen Volksgemeinschaft bewährt. Was die sprachlichen Verhältnisse in jenen Gebieten betrifft, so weist nach der Volkszählung von 1910 nur der Kreis Heydekrug mit 55 v. H. litauisch sprechender Bevölkerung eine kleine nichtdeutsch sprechende Mehrheit auf. Im Kreise Memel sprechen nur 44 v. H., im Kreise Tilsit 23 v. H. und im Kreise Ragnit gar nur 12 v. H. das Litauische als Muttersprache. Das ganze Gebiet ist auch der Zahl der Einwohner nach überwiegend deutsch. Etwa 68 000 Deutschen stehen nur etwa 54 000 litauisch sprechende Bewohner gegenüber. Insbesondere ist Memel eine rein deutsche Stadt; sie ist im Jahre 1252 von Deutschen gegründet und hat in ihrer ganzen Geschichte niemals zu Polen oder zu Litauen gehört; ebenso wie im Süden ist auch hier die ostpreußische Grenze seit dem Jahre 1422 unverändert geblieben. Dabei muß bemerkt werden, daß auch die das Litauische als Muttersprache sprechenden Bewohner dieses Gebietes fast durchweg des Deutschen vollkommen mächtig sind und sich dieser Sprache sogar untereinander regelmäßig bedienen.

> Eine Bewegung zum Anschluß an die litauische Einwohnerschaft des früheren Russischen Reiches ist auch hier, abgesehen von einer kleinen, nicht ins Gewicht fallenden Gruppe, nicht vorhanden, um so weniger, als die im früheren Russischen Reiche wohnende litauische Bevölkerung katholisch, die des deutschen Gebietes aber protestantisch ist.
>
> Die Abtretung dieses Gebietes muß die Deutsche Regierung daher ablehnen."

Es steht auch heute noch nicht ganz einwandfrei fest, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken die fünf Hauptmächte trotzdem auf der Abtrennung des sogenannten Memelgebietes, also des ostpreußischen Nord-Memellandes, bestanden. Vielleicht glaubte man damals, eine unterdrückte fremdstämmige Bevölkerung zu befreien, ohne jede Ahnung von der Kultur- und Gesinnungseinheit der deutschen und der eine litauische Mundart sprechenden Bewohner des Memellandes. Den Präsidenten Wilson mögen Anträge amerikanischer Litauer, abgewanderter Einwohner des ehemaligen russischen Litauens, beeindruckt haben, die mit den dortigen Unabhängigkeitsbestrebungen sich verbunden fühlten. Tatsache ist, daß amerikanische Litauer auch späterhin persönlich und mit Geldmitteln zu den politischen Entscheidungen über das Memelland beigetragen haben. Die Führer der litauischen Selbständigkeitsbewegung, Woldemaras und Smetona, die im Jahre 1918 mit Hilfe der deutschen Reichsregierung die Anerkennung Litauens als Staat erstrebten und erwirkten, haben damals keine Ansprüche über den Umfang des russischen Gebiets hinaus erhoben. Wohl aber benutzten einzelne Führer der wenig umfangreichen preußisch-litauischen Kulturbewegung (die Gründer der "Taryba", des litauischen Nationalrats) den Niederbruch Deutschlands im November 1918, um im Gegensatz zu ihren eigenen früheren An- und Aussprüchen sich selbst durch weitergehende Vorstellungen in Paris ans Staatsruder zu bringen. Sie verkündeten dem Ausland die Schwindelnachricht, zahlreiche ostpreußische Städte hätten sich für den Anschluß an Litauen erklärt. Diese ehemals preußischen Litauer sind auch heute, zehn Jahre nach Versailles, im Memelgebiet nur als ein kleines Häuflein von Separatisten anzusehen, ohne wesentlichen Anhang beim Memelvolke, auch soweit dieses unbezweifelbar litauischen Stammes ist. Sie waren es, die das willig geglaubte Märchen von dem national-litauischen Charakter des Memelgebietes verbreiteten. Viel wichtiger sind wohl polnische Einflüsse und Bestrebungen gewesen, einerseits wegen des Seehafens von Memel als Ausgangspunkt für das polnische Memelflußgebiet (entsprechend Danzig als Hafen der polnischen Weichsel), ferner zur festeren Umklammerung Ostpreußens und zu dessen Abschließung von Rußland (s. Denkschrift zur Mantelnote der deutschen Regierung I. Teil, Abschn. 2 vom 28./29. Mai 1919), vor allem aber als Zwischenstufe zu dem hochpolitischen Ziel einer polnisch-litauischen Union, also zur Schaffung eines zwar von Rußland, aber nicht von Polen unabhängigen litauischen Staates. Litauen bestand damals nur *de facto*, nicht aber *de jure*, und seine Ostgrenzen standen nicht fest.

Die fünf Hauptmächte waren sich über ihre Ziele in bezug auf das Memelland noch jahrelang später nicht klar. Teils schienen sie litauische Ansprüche befriedigen zu wollen (s. Erklärung der Botschafterkonferenz vom 16. Juni 1919), teils hatten sie unbestimmte Absichten mit dem Hafen von Memel als Ausgangspunkt für die Wirtschaft der litauisch-polnischen Anliegergebiete des Memelflusses (s. Bericht der Memelkommission des Völkerbundes unter Norman Davis vom 6. März 1924). Der litauische Gesandte Dr. Puricki erklärte noch 1920: "Es ist uns völlig unklar, was die Entente damit bezweckte, als sie das Gebiet von Deutschland losriß." Die sehr unfreiwillige Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 16. Februar 1923 zugunsten Litauens führte beide Gründe - völkische und wirtschaftliche - dafür an.

So wurde die Abtrennung des Memellandes durch den Versailler Vertrag Tatsache trotz des stürmischen Widerspruchs der gesamten deutsch-litauischen Bewohnerschaft nördlich und südlich der Memel. Die nach dem Grundsatze des Selbstbestimmungsrechts der Völker in den **Wilson-Punkten** geforderte Volksabstimmung über die Staatszugehörigkeit auch dieses Teils von Ostpreußen wurde verweigert. Erst in den nächsten Jahren reifte die Einsicht, daß man einer unwahrhaftigen Berichterstattung zum Opfer gefallen war. Dies sprach der Bericht der

Sonderkommission der Botschafterkonferenz vom 6. März 1923 vier Jahre später mit dürren Worten aus, indem er erklärte, "daß die litauische Diplomatie und Propaganda die Wahrheit mutwillig verschleiert und verdreht habe".

Die formelle Abtretung des Memelgebietes erfolgte am 10. Januar 1920. Bis dahin be- und erhielten dort alle deutschen Gesetze, auch die neuen Gesetze der deutschen Republik, Geltung.

Die nächsten drei Jahre stand Memel unter der Besetzung und Verwaltung der vier alliierten Mächte England, Frankreich, Italien und Japan, vertreten durch die "Botschafterkonferenz". Die fünfte Hauptmacht hatte sich als Nichtunterzeichner des Versailler Vertrages von den übrigen vier Hauptmächten getrennt. Diese vier Hauptmächte sind auch allein an allen späteren Entscheidungen über das Memelgebiet beteiligt gewesen. Zur Besatzungsmacht wurde nicht, wie ursprünglich in Aussicht genommen, England, sondern Frankreich bestimmt. Es übte sein Mandatsrecht zuerst durch einen General aus, dem bezeichnenderweise ein polnischer Dolmetscher beigegeben war (im ganzen hatte das Memelland 126 polnische Einwohner), dann durch einen Zivilkommissar. Das Memelland erhielt keine politische Selbstvertretung. Zur inneren Selbstverwaltung wurde jedoch ein Direktorium unter einem Memelländer, dem früheren Oberbürgermeister von Memel, als Landespräsidenten, berufen. Ein aus den Berufsvertretungen zusammengesetzter begutachtender Staatsrat trat selten in Tätigkeit. Die Person des Landespräsidenten wechselte einmal, indem der von der kleinlitauischen "Taryba" (dem preußisch-litauischen "Volksrat") geforderte Kandidat, Dr. Steputat, ein früherer litauischer Abgeordneter des preußischen Landtags, hierzu ernannt wurde. Diese kleine Gruppe hatte auch ihre Vertretung im Landesdirektorium. Das Memelgebiet erhielt sich während dieser Zeit finanziell aus eigenen Kräften, sein Gebietshaushalt hielt Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht. Das Recht der politischen Meinungsäußerung und Selbstvertretung bestand nicht. Die Besatzungsbehörde enthielt sich aber jedes sonstigen Eingriffs in die übrigen Verhältnisse von Land und Leuten, so daß der national-kulturelle Zustand des Memellandes unverändert blieb. Wesentliche Ereignisse waren nur die Schaffung eines memelländischen Obergerichts und die auf Veranlassung der "Taryba" vorgenommene Elternbefragung von 1921 über den litauischen Religions-, Schreib- und Leseunterricht.

Dagegen war das Memelgebiet in dieser Periode ein bevorzugter Gegenstand der großen internationalen Politik. Auch hier nicht etwa vom Standpunkt des Memellandes und Memelvolkes aus, dessen Selbstbestimmungsrecht niemals in Frage kam - entgegen den **14 Punkten Wilsons**, auf die sich die Mantelnote Deutschlands vom 29. Mai 1919 ausdrücklich auch für Memel berufen hatte. Litauen erstrebte offensichtlich die glatte Annexion des Memelgebiets (Bericht der Sonderkommission der Botschafterkonferenz vom 6. März 1923), die es in bewußter Geschichtsfälschung als "Wiedervereinigung des Territoriums von Memel mit der Republik Litauen" bezeichnete. (So auch Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 16. Februar 1923). Es verschleierte diese Absicht in einer platonischen Entschließung des litauischen Seim von 11. November 1921 durch die Anerkennung des Rechts des Memelgebiets auf innere Selbstverwaltung und eine auf demokratischer Grundlage aufgebaute Autonomie. Die Hauptmächte, insbesondere die Besatzungsmacht Frankreich, dachten aber zunächst gar nicht daran, diesen litauischen Ansprüchen näher zu treten. Vielmehr sollte die Entscheidung über das Memelgebiet erst nach einer ganz bestimmten Lösung der staatlichen Beziehungen zwischen den feindlichen Brüdern Litauen und Polen erfolgen. In diesem Sinne wollte auf der Brüsseler Konferenz von 1921 das Projekt des belgischen Ministers Hymans die Memelfrage zum "krönenden Abschluß" einer staatlichen und militärischen polnisch-litauischen Union machen, die gleichzeitig die Bereinigung des Wilnakonfliktes herbeiführen sollte. (Protokoll vom 25. Mai 1921.) Das Memelland sollte einen dritten autonomen "Kanton" bilden. Nach dem Scheitern dieses Projektes gipfelte die französische These über das Memelgebiet in dem polnischen Vorschlag vor der Botschafterkonferenz in Paris vom 19. November 1922, die folgende Lösung vorsah: Schaffung eines Freistaates Memel unter einem französischen Oberkommissar, Verwaltung von Hafen, Eisenbahn und Memelfluß durch

einen Hafenrat aus Vertretern Memels, Litauens und Polens (nicht etwa auch Deutschlands, das 52% des Hafenverkehrs stellte) und Schaffung einer polnischen Freihafenzone innerhalb eines memelländischen autonomen Zollgebiets. Auf diese Weise sollte das Memelland, politisch gänzlich von Litauen unabhängig, wirtschaftlich mit Polen, politisch mit Frankreich und der kleinen Entente auf zehn Jahre verbunden werden, ohne daß das formale Mandat der vier Hauptmächte davon berührt wurde.

Wie stellten sich die Memelländer zu den vorgeschlagenen Lösungen? Die kleinlitauische "Taryba" hatte am 26. Februar 1920 den bedingungslosen Zusammenschluß des Memellandes mit Litauen, also ohne Gebietsautonomie, gefordert. (Ein heiterer Zufall wollte es, daß bei den ersten Wahlen zum Memeler Landtag unter litauischer Herrschaft dieselben Klein-Litauer es nur wagten, sich unter der Maske einer sogenannten "Autonomiepartei" zur Wahl zu stellen.) Die große Mehrheit der Memelländer, Deutsche und Litauer, erklärte sich in Anbetracht der Unmöglichkeit einer Wiedervereinigung mit Deutschland und der Versagung jeder Volksabstimmung (selbst ohne Zulassung der Frage nach der Wiedervereinigung) ebenfalls für einen Freistaat Memel unter einem Kommissar der Hauptmächte, möglichst unter einen neutralen (Schweden). Sie hätte sich aber auch bewußt mit einem französischen Oberkommissar abgefunden. Ausschlaggebend war dabei zunächst das Interesse der führenden Kaufmannschaft am polnischen Holzhandel und an den wirtschaftlichen Vorteilen eines internationalisierten Transitlandes. Außerdem war bei ihnen und bei den übrigen Teilen der Bevölkerung - Landwirten, Fischern, Bürgern, Beamten und Arbeitern - der vordringliche Beweggrund der Wunsch, den deutschen Charakter und die deutsche Kultur des Landes gewährleistet zu sehen, und die Befürchtung, daß bei jeder irgendwie gearteten Angliederung an Litauen sowohl die nationalen wie die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen des Memellandes zu Schaden oder gar zum Erliegen kommen müßten. In diesem Sinne legte eine Denkschrift sämtlicher Berufsstände des Memelgebietes die Stellung des Memellandes fest. Auf diese Weise wäre Deutschland ganz und Litauen zum größten Teil von der Mitbestimmung über das Schicksal des Memellandes ausgeschlossen worden.

Auch der Memellandbund, die Vereinigung der reichsdeutschen Memelländer, der reichs- und volksdeutsche, nicht memelländische Politik betreibt, sprach sich schweren Herzens aus nationalkulturellen Gründen für diese Zwischenlösung als das kleinere Übel aus, ohne deren politische Gefahren zu verkennen oder seine grundsätzliche Forderung auf Wiedervereinigung des Memellandes mit Deutschland preiszugeben.

Durchaus bestritten werden muß die mehrfach auch von Deutschen (Schierenberg, Sturm) aufgestellte oder geglaubte Behauptung des Berichts der Sonderkommission vom 6. März 1923, daß im Memelland "sich die Deutschen weniger an ihr deutsches Vaterland gebunden zeigen, als die in anderen Gebieten des Reiches wohnenden Deutschen". Diese Auffassung beruht auf einer Verwechselung von Taktik und Gesinnung.

Ende 1922 schien im Verfolg der Pariser Konferenz vom 3./4. November diese Zwischenlösung Wirklichkeit werden zu wollen. Da kam die unvermutete Wendung. Gerade zu dem Zeitpunkt, in dem im Zusammenhang mit dem Reparationsstreit Frankreich den Einmarsch ins Ruhrgebiet vorbereitete, schuf Litauen mit Waffengewalt eine neue Tatsache und zwar unter Mitwirkung eines Teiles der kleinlitauischen Führer. Angeblich drangen aus Litauen Freischaren ins Memelland ein und besetzten es nach kurzem erfolgreichen Kampfe mit der französischen Besatzungstruppe. Tatsächlich waren es nicht Freischaren, sondern Soldaten und Offiziere der regulären Armee unter Führung großlitauischer Offiziere, und zwar Teile der Infanterie-Regimenter 2, 5, 8, und der Kavallerie-Regimenter 1 und 2 (s. Bericht der Sonderkommission der Botschafterkonferenz vom 6. März 1923 und Bericht der polnischen Gesandtschaft in Reval). Der litauische Landespräsident Dr. Steputat wurde seines Postens entsetzt, der französische Zivilkommissar verließ mit der Besatzungstruppe das Land. Es wurde eine vorläufige kleinlitauische Landesregierung eingesetzt.

Aus formalen Gründen bestand die Botschafterkonferenz jedoch nochmals auf der Ersetzung der "Revolutions"-Regierung durch eine von ihr selbst ernannte kleinlitauische Landesregierung im Memelland unter Vorsitz eines Taryba-Litauers und übertrug gleich darauf Litauen die Souveränität über das Memelgebiet unter einer Reihe von Bedingungen, die die zahlreichen Interessen Polens (§ 3) und die Autonomie des Gebietes gewährleisten sollten. Der erste großlitauische Gouverneur des Landes wurde der heutige litauische Staatspräsident Smetona.

Über diesen litauischen Einbruch sind Legenden verbreitet worden, die zurückzuweisen sind. Gänzlich falsch ist die Erklärung der litauischen Regierung, daß es sich um einen "Aufstand" der memelländischen Landbevölkerung zugunsten Litauens gehandelt habe. Vielmehr bot sich die waffengeübte memelländische Einwohnerschaft vergeblich dem französischen Oberkommissar zur Vertreibung der Eindringlinge an. Ebenso falsch aber ist die von Frankreich und Polen genährte Version, daß es sich um einen zwischen Litauen einerseits und Rußland und Deutschland andererseits verabredeten antifranzösischen Gegenschlag gehandelt habe. (Siehe Bericht der Sonderkommission vom 6. März 1923 und die bezeichnende Äußerung des Oberkommissars Petisné zum deutschen Reichskommissar: "Das erste Spiel haben wir, das zweite haben Sie gewonnen. Das letzte Spiel wird in Rußland gespielt werden".) Noch weniger vertretbar war die volkstümliche deutsche Auffassung von einem abgekarteten französisch-litauischen Spiel.

Während des nun folgenden, noch jetzt andauernden großlitauischen Stadiums stand in irgendeiner Form immer das Ringen um die Autonomie des Memellandes im Vordergrunde. Zuerst das Ringen zwischen den vier Hauptmächten, bzw. dem Völkerbund und Litauen, alsdann zwischen Groß-Litauen und dem Memellande und endlich die diplomatische Demarche Deutschlands gegenüber Litauen. Der Ministerpräsident Galvanauskas hatte, um nach der ersten Auflehnung der Bewohner gegen ihre Bedrückung, dem Generalstreik, bei dessen Niederschlagung das Blut memelländischer Litauer floß, die Gemüter zu besänftigen, am 7. Mai 1923 dem Memelgebiet freiwillig Parlamentswahlen und ein Autonomiestatut versprochen, das weitgehendste innere Selbstverwaltung und eine demokratische Verfassung, sogar einen memelländischen Minister im großlitauischen Kabinett verhieß. Die Botschafterkonferenz machte jedoch Vorschläge für die Autonomie auf anderer Grundlage, und zwar wesentlich unter Einbeziehung der polnischen Interessen in der Verkehrsund in der Hafenfrage. Da diese Vorschläge von Litauen nicht angenommen wurden, rief die Botschafterkonferenz den Völkerbund an, der eine Studienkommission unter dem Amerikaner Norman Davis nach dem Memelgebiet entsandte. Auch der Bericht dieser Kommission, insbesondere die Rede von Norman Davis in der Sitzung des Völkerbundrates vom 12. März 1924, ist eine geschichtliche Urkunde von ungewöhnlicher Bedeutung. Sie enthielt unter anderem die Verwerfung der polnischen Memellandthese. Polen wurde das politische Interesse an Memel aberkannt zugunsten seiner Wirtschaftsinteressen, wobei seine Anteilnahme an der Hafenverwaltung oder noch weitergehende Ansprüche an den Hafen glatt abgelehnt wurden. Auf dieser Grundlage wurde alsdann im Jahre 1924 die memelländische Autonomie durch einen Staatsvertrag zwischen den vier Hauptmächten und Litauen geschaffen. Die Autonomie des Memelgebietes beruht völkerrechtlich auf diesem Memelabkommen vom 8. Mai 1924, innerpolitisch auf dem Statut des Memelgebiets, das also die memelländische Verfassungsurkunde darstellt (mit zwei Anhängen über die Hafenverwaltung und den Transitverkehr). Das Statut trägt das Datum des 14. März 1924 und wurde am 1. September 1924 als litauisches Staatsgesetz verkündet. Es stellt zweifellos eine Territorialautonomie her. Denn Art. 2 des Memelabkommens lautet ausdrücklich: Das Memelgebiet soll unter der Souveränität Litauens eine Einheit bilden, welche gesetzgebende, richterliche, Verwaltungs- und finanzielle Autonomie innerhalb der durch das Statut vorgeschriebenen Grenzen genießt. Es ist also vollständig abwegig, die memelländische Autonomie inhaltlich als Personalautonomie anzusehen und sie in irgendwelche Ideenverbindung mit den Personalautonomie-Bestrebungen deutscher und anderer Minderheiten in den Oststaaten zu bringen. Es gibt wohl eine deutsche Minderheit in Litauen, in bezug auf welche Litauen an die Minderheitsschutzbestimmungen des Völkerbundes gebunden ist. Es gibt jedoch

weder eine deutsche noch eine litauische Minderheit im Memellande (tatsächlich ist ja das deutsche Element dort in der Mehrheit), obwohl Art. 11 für alle Fälle den litauischen Minderheitsschutz auch auf das Memelgebiet ausdehnt. Es gibt nur eine einheitliche, ungeschiedene Bevölkerung des Memelgebietes mit eigenem Gebietsbürgerrecht. Als Minderheit könnten im Memellande höchstens die Zuzügler aus dem ehemals russischen Litauen angesehen werden. Der Charakter des Memellandes nähert sich somit staatsrechtlich dem eines litauischen Bundesstaates an. Es ist eine dem litauischen Staat an-, nicht eingegliederte organisierte Gebietskörperschaft (vgl. Rogge, Die Verfassung des Memelgebiets).

Wichtige Punkte des Statuts betreffen die zeitweise Befreiung vom litauischen Militärdienst und vor allen Dingen die Völkerbundkontrolle über die Einhaltung der Autonomie, wonach jedes Mitglied des Völkerbundrates berechtigt sein solle, die Aufmerksamkeit des Rates auf Verletzungen der Autonomie zu richten, mit endgültiger Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes über alle Streitfragen. Die Souveränität Litauens über das Memelgebiet ist heute wie zu Beginn keine absolute, sondern eine bedingte, einmal bedingt durch ihre völkerrechtlichen Kontrollen und zum anderen durch Art. 15 des Memelabkommens, wonach Litauen seinerseits souveräne Rechte an das Memelgebiet oder die Ausübung solcher Rechte nicht ohne Zustimmung der vier Hauptmächte übertragen kann - eine Bestimmung, die heute völlig sinnwidrig geworden ist, seitdem die Überwachung der Autonomie dem Völkerbundrat übertragen worden ist. Das Autonomiestatut gab dem Memelgebiet das Selfgouvernement in bezug auf Gemeindeverwaltung, Religion und Unterricht, Sozialgesetzgebung, Kleinbahnen, Polizeigewalt, bürgerliche und Strafgesetzgebung, Gerichtsverfassung, direkte und indirekte Steuern usw. Am wichtigsten ist die formale Demokratie nach westlerischen Vorlagen, wonach die gesetzgebende Gewalt beim memelländischen Landtag (Seimelis), die vollziehende bei einem Direktorium liegt. Der litauische Gouverneur als Vertreter der Zentralregierung hat zwar das Recht, den Präsidenten des Direktoriums zu ernennen (nicht, ihn abzusetzen), dieser darf jedoch nur amtieren, solange er das Vertrauen des Landtages genießt. Der litauische Gouverneur hat ferner ein beschränktes Einspruchsrecht gegen Gesetze und das Recht der Landtagsauflösung. Der Zentralregierung verbleibt im wesentlichen die Außenvertretung, die Zollhoheit und die Verkehrshoheit. Die Memelländer nehmen an der Regierung des Gesamtstaates durch selbständige Abgeordnete im großlitauischen Parlament (Seim) teil.

In der vertraglosen Zeitspanne von der freiwillig verkündeten bis zur vereinbarten Autonomie tat Litauen alles, um im litauischen Sinne vollendete Tatsachen zu schaffen, und zwar durchweg willkürlich ("in satrapischer Weise", sagte damals Smetona) und gegen den Willen der Memelländer selbst, insbesondere unter dem Einfluß der zahlenmäßig geringen kleinlitauischen Kamarilla, die alle einflußreichen Stellungen für sich in Anspruch nahm. Erst im Oktober 1925 fanden die ersten Wahlen zum memelländischen Landtag statt. Nach deren überaus ungünstigem Ausfall für Groß-Litauen und seine Parteigänger im Memellande setzte jene beliebte Schikanierung der Bevölkerung verschärft ein, mit der die neugeschaffenen Oststaaten nach bewährten sarmatischen Rezepten ihre erzwungenen Zugeständnisse zu begleiten pflegen. Es änderte daran nichts, ob nun die Regierung in Groß-Litauen in den Händen der christlichen Demokraten oder der Volkssozialisten oder endlich des Häufleins der Tautininkai (Nationalisten) lag. Kaum einer der ernannten Direktoriumspräsidenten regierte mit dem Vertrauen des Landtages, kein einziger wurde im Einvernehmen mit der übergroßen Mehrheit des Landtages ernannt. Über ein Jahr lang wurde nach Auflösung des ersten Landtages parlamentlos regiert. Willkürhandlungen im altrussischen Stil waren an der Tagesordnung. Näheres darüber ergibt sich aus den Beschwerdedenkschriften des Memellandes an den Völkerbund, die dort zur Verhandlung kamen, obwohl der Völkerbundrat über seine rechtliche Zuständigkeit nicht einheitlich dachte und obwohl den memelländischen Beschwerdeführern vom Gouverneur verschleiert mit einem Hochverratsverfahren gedroht wurde. Zugestanden sind diese Tatsachen auch von litauischer Seite im Seim (Smetona, Robinsohn, sozialdemokratische Fraktion).

Es muß zugegeben werden, daß Unklarheiten und Lücken in der Autonomiegesetzgebung vorhanden sind und zu Zweifels- und Streitfällen Anlaß geben konnten. Unverkennbar sind auch die Schwierigkeiten, die sich natürlicherweise zwischen der Souveränität eines Staatsganzen und der Autonomie eines Teils ergeben müssen. Diese wurden noch viel größer, als in Groß-Litauen unter Auflösung des Parlaments und Aufhebung der Verfassung seit Ende 1926 der Zustand der Diktatur mit Kriegsgericht, Zensur und Pressestrafrecht verkündet und ohne jede Veranlassung auf das Memelgebiet ausgedehnt wurde. Was aber nicht verantwortet werden kann, ist die teils vertragswidrige, teils böswillige Umdeutung und Kraftloserklärung unzweifelhafter Autonomiebestimmungen, die hinterhältige Unwirksammachung offenbarer autonomer Rechte auf dem Verwaltungs- und Aufsichtswege, die Lahmlegung der Gesetzgebungsarbeit des Landtages durch das Veto-Recht und die unbillige Begünstigung einer geringen Zahl großlitauischer Parteigänger. Aus der großen Beschwerdeliste wollen wir lediglich erwähnen: die Litauisierung des Schulwesens, die entgegen dem erklärten Eltern- und Schülerwillen und entgegen allen pädagogischen Grundsätzen versucht wurde, die Entrechtung der Beamtenschaft, die ganz ungenügende Regelung des dem Memelland zustehenden Finanzanteils an den Zoll- und Akziseeinnahmen und die Bedrohung der bürgerlichen Rechtssprechung durch die Kriegsgerichte. Unfreundlichkeiten und Bedrückungen gegen das deutsche Element waren und sind an der Tagesordnung, so daß im Jahre 1926 nicht weniger als 14 872 Personen, also 10% der Bevölkerung, darunter 10 500 Erwachsene, für Deutschland optierten trotz der Aussicht auf erzwungene Abwanderung. Die Ausweisung deutscher Redakteure, die Kündigung deutscher Richter und Lehrer, die Erschwerung jedes Ersatzes der Führer- und Kulturträgerschichten aus Deutschland, die Hereinziehung altlitauischer Beamter, die finanzielle Bevorzugung neulitauischer Wirtschaftsorganisationen rundeten das Bild ab.

Neuerdings schien unter dem Einfluß der im Völkerbundrat vom Deutschen Reich vertretenen zweiten Memelbeschwerde und der daraufhin erfolgten höchst persönlichen Auseinandersetzung zwischen Stresemann und Woldemaras der offene Kampf gegen die Autonomie und gegen die Mehrheit der memelländischen Bevölkerung eingestellt zu werden. Einem neuen Direktorium von weitgehendstem Kompromißcharakter hat der Landtag, um in Ruhe arbeiten zu können, sein Vertrauen ausgesprochen und es bisher wenigstens nicht ausdrücklich zurückgenommen. Einige Führer der kaufmännischen Bevölkerung versuchen, die wirtschaftliche Umstellung des Memellandes auf den litauischen Binnenmarkt (die nötig war, weil die überlieferten Wirtschaftsbeziehungen zum polnischen Wilnagebiet bis heute, entgegen dem Memelabkommen, nicht wieder hergestellt wurden) durch Verzicht auf unveräußerliche politische Forderungen zu unterstützen. Durch ein weitverzweigtes Netz von Staats- und Wirtschaftsverträgen, die Deutschland, unter Einschluß der Belange des Memelgebietes, mit Litauen abgeschlossen hat (unter dessen Verzicht auf die Abwanderung der Optanten), soll der Gedanke gefördert werden, das Memelland nicht zur Scheidewand, sondern zur Brücke zwischen beiden Ländern zu gestalten. Aber auch diese Verträge, z. B. diejenigen über die Sozialversicherten und Kriegsbeschädigten, haben nur Anlaß zur Schikanierung und finanziellen Strangulierung des Memellandes gegeben. Auch wer die staatsrechtliche Autonomie des Memellandes, übrigens die einzige Hilfsstellung der deutschen und deutschgesinnten Mehrheit der Bevölkerung, nicht als Wert an sich betrachtet, darf sich doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß in der Mehrheit des Memelvolkes dumpfe Unzufriedenheit herrscht und selbst ein großer Teil der früheren litauischen Parteigänger sich enttäuscht, ja betrogen fühlt, was erst jüngst der ehemalige litauische Kirchenkommissar Gailus in auffallendster Weise öffentlich bekundet hat. Die beiden Welten diesseits und jenseits der alten ostpreußischen Memellandgrenze gegen Litauen von 1422 stehen sich noch heute völlig fremd gegenüber. Bei allem klugen Entgegenkommen der derzeitigen autokratischen litauischen Zentralregierung gegen das Deutsche Reich fehlt es nicht an sich häufenden unerfreulichen Stimmen und Handlungen bei den großlitauischen Parteien gegen Deutschland, das deutsche Volk, die deutsche Kultur, gegen das Memelgebiet und die deutsche Minderheit in Litauen selbst.

Angesichts dieses durchaus unfesten Standes der Dinge ist es wichtig, Deutschland und dem Ausland die Tatsachen und urkundlichen Unterlagen zur politischen Urteilsbildung über die Memelfrage bekannt zu geben. Daraus mag namentlich das Ausland seine Schlüsse ziehen, ob die Abtrennung des Memelgebietes vom Reich und die gefundene Zwischenlösung geschichtlich verantwortbar und zur Dauerlösung geeignet ist. Daß das deutsche Volk trotz des Verzichtes des Deutschen Reiches auf das Memelland sich diesem weiter verbunden fühlt, ist selbstverständlich. Aber auch dem Ausland dürften inzwischen wertvolle Erkenntnisse über die Memelfrage aufgegangen sein, die an dieser Stelle zu unterstreichen und zu ergänzen sind.

Die erste Frage lautet: Ist das Memelland nach dem Charakter und dem Willen seiner Bewohner deutsch oder litauisch?

Bekanntlich beruht die Rechtfertigung der Abtretung auf der Annahme des litauischen Charakters des Memelgebiets. Es heißt **in der Antwort der Entente auf die deutsche Mantelnote vom 16. Juni 1919** unter Sekt. X: "Die alliierten und assoziierten Mächte lehnen es ab, daß die Abtretung von Memel dem Nationalitätsprinzip widerspricht. Die fragliche Gegend ist immer litauisch gewesen. Die Mehrheit der Bevölkerung ist litauisch von Herkunft und Sprache." Wie lautete nun die Ansicht derselben vier Hauptmächte, als ihre Sonderkommission von 1923, bestehend aus den Herren Clinchant, Fry und Aloisi, das Memelgebiet nach der litauischen Besetzung bereist hatten? Aus diesem Bericht, einem geschichtlichen Dokumente von größter Wichtigkeit, das in Wortlaut wiederzugeben leider Raumgründe verbieten, seien folgende Ausführungen entnommen:

> "Memel, die älteste Stadt in Ostpreußen, hat niemals zu Litauen gehört...... Die Bewohner des Memelgebiets wurden stark germanisiert. In der Stadt wohnen fast nur Deutsche. Anders kann es ja auch nicht sein, da die deutsche Grenze seit 500 Jahren unverändert geblieben ist. Die Ostgrenze des Memelgebietes, die früher russisch-deutsche Grenze, stellt eine wirkliche Scheidung ohne Übergang zwischen zwei verschiedenen Zivilisationen dar. Mindestens ein Jahrhundert trennt sie voneinander. Es ist eine richtige Grenze zwischen West und Ost, zwischen Europa und Asien. Hier ist die Bildung so weit fortgeschritten, daß nicht einmal unter den Dorfbewohnern, von denen eine Anzahl litauisch und deutsch zugleich spricht, Analphabeten zu finden sind...... Die Bewohner Groß-Litauens sind Katholiken, dagegen sind die Bewohner des Memelgebietes Protestanten. Die litauische Sprache hat sich nicht in gleicher Weise dies- und jenseits der Grenze entwickelt. Ein großer Teil des Litauer memelländischen Stammes fürchtet sich vor einem Anschluß an Litauen ohne genügende autonome Garantien, denn sie wissen ganz gut, was sie dann zu erwarten hätten. Während sich sämtliche Führer der Deutschen, mit denen die Kommission zusammentraf, für einen Volksentscheid über die Unabhängigkeitsfrage des Memelgebiets aussprachen, zeigte kein Taryba-Litauer den Wunsch nach einem Plebiszit. Diese Tatsache zeigt deutlicher als alle Statistiken, daß die Mehrheit der Bevölkerung nicht litauisch ist..."

Man braucht beide Äußerungen nur gegeneinander zu stellen, um das ungeheuerliche Unrecht der Abtretung des Memellandes infolge falscher Unterrichtung in der Hauptsache zu erweisen.

Steht das geschichtliche Recht auf Seiten der Litauer?

Es ist ein Wahn, von einer "Wiedervereinigung" des Memellandes mit Litauen zu sprechen. Keinem litauischen Staate ist das Memelland jemals zugehörig gewesen. Das Memelgebiet war bei der Ordensbesetzung zum größten Teil Wildnis (*terra inculta*). Soweit es randbesiedelt war oder wurde, waren seine Stammbewohner Kuren (Letten) oder Schalauer (Preußen). (Die wissenschaftlichen Nachweise bringen Karge, Gerullis, Endzelin, Ganß und Mortensen.) Nördlich und südlich des Memelstromes gibt es in Ostpreußen keinen urlitauischen Landstrich. Nur eine verhängnisvolle deutsche Gelehrtenschule (Bezzenberger, Tetzner) hat, fußend auf der späteren Verlitauerung

ursprünglich preußischer Ortsnamen, die von Deutschen (Kurschat, Sauerwein) mitgeschaffene neu-litauische Volksromantik in ihren unberechtigten Ansprüchen an ostpreußisches Land gestärkt. Die heutige Grenze des Memellandes gegen Groß- und Nieder-Litauen (Schamaiten) wurde dem deutschen Orden von den Litauern im Gewaltfrieden am Melnoer See 1422 aufgezwungen. Erst nach diesem Ereignis haben der Orden und später die Landesfürsten litauische Ansiedler und Auswanderer in größeren Mengen ins Land gezogen. Ihr kärgliches Sprachgut wurde durch deutsche Gelehrte und durch die evangelische Kirche gerettet. Diese Bevölkerung litauischer Abstammung optierte völlig freiwillig für die deutsche Kultur und damit für die deutsche Nation. Die Grenzen deutschen und litauischen Volkstums im Memellande sind durchaus flüssig. Der subjektive Wille des Einzelnen entscheidet darüber ohne Rücksicht auf die Namensform. Die deutsche Sprache wird von jedem Memelländer verstanden und in Rede und Schrift bevorzugt gebraucht. Die memelländisch-litauische Bibel- und Kirchensprache ist nicht identisch mit der neu-litauischen Schrift- und Amtssprache. Die Verkehrs- und Umgangssprache ist fast durchweg deutsch. Ein Schulunterricht ist ohne Zugrundelegung der deutschen Sprache undurchführbar. Sprachlich ist eine erhebliche Personenzahl doppelsprachig. Sie wurden von Groß-Litauern "Bastarde" geschimpft.

Die letzte deutsche Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ergab im Kreise Memel 32 885 Personen mit deutscher, 27 402 mit litauischer Muttersprache, im Kreise Heydekrug 20 329 gegen 22 968. Die Volkszählung von 1925, die bereits unter litauischer Herrschaft veranstaltet wurde, also gewiß ungünstig beeinflußt war, ergab bei der gleichen Personenzahl von etwa 140 000 Bewohnern 43,51%, die sich als Deutsche, 27,59%, die sich als Litauer, 25,18%, die sich als Memelländer bezeichneten, neben 3,72% sonstigen Bewohnern. Damit ist erwiesen, daß die litauische Nationalität zweifellos in der Minderheit ist, ganz abgesehen von der Tatsache, daß nur ein kleiner Bruchteil dieser 27,59% Litauer groß-litauisch gesinnt ist. Wie wenig verläßlich das litauische Nationalempfinden ist, ergibt sich aus der wechselnden Nationalitätenzahl der Einwohner des Nehrungsdorfes Nidden. 1890 sind es 330 Deutsche, 125 Litauer und 227 Kuren, 1900 470 Deutsche und 238 Litauer, 1905 763 Deutsche und 40 Litauer, 1910 wieder 194 Deutsche und 604 Litauer. In Wirklichkeit hat die Bevölkerung immer in der Mehrzahl aus deutsch sprechenden Kuren (Letten) bestanden. Die bedeutsamste Äußerung über Sprache und Nationalität der Bevölkerung kam zustande durch die auf klein-litauischen Druck von der französischen Verwaltung durchgeführte Elternbefragung von 1921 über den litauischen Schulunterricht. Hierbei war die deutsche Stadt Memel von vornherein ausgenommen. Von der Landbevölkerung des Memelgebiets wurde der Wille dahin kund gegeben, daß von 16 510 Schulkindern nur 1894 am litauischen Religionsunterricht und gar nur 395 am litauischen Schreib- und Leseunterricht beteiligt werden wollten. In den einzelnen Kreisen schwankten die Zahlen für den litauischen Religionsunterricht zwischen 30,2%, 5,2% und 2,91%, für den litauischen Lese- und Schreibunterricht zwischen 5,2%, 4,94% und 0,99%. Es gibt keinen besseren Beweis für den einheitlichen deutschen Charakter und Gemeinschaftswillen der Bewohnerschaft.

Ebenso umfaßte der 1919 von der Mehrheit der Deutschen und Litauer gegründete Deutsch-litauische Heimatbund 68 535 eingeschriebene Mitglieder von 140 000 Einwohnern, also die große Mehrzahl aller Erwachsenen. Das gleiche gilt von dem späteren deutschen Kulturbund. Auch der reichsdeutsche Memellandbund setzt sich mindestens je zur Hälfte aus Mitgliedern deutscher und litauischer Abstammung zusammen, welch letztere im rheinisch-westfälischen Industriegebiet bei weitem überwiegen.

Die gleiche Sprache sprechen die urkundlichen Verlautbarungen der memelländischen Bevölkerung über deren politische Willensbildung.

Die Verwahrungskundgebung des "Preußischen Volksbundes" gegenüber der Abtrennung des Memellandes im Juni 1919 war von der überwältigenden Mehrheit der Gesamtwählerschaft

nördlich und südlich des Memelstroms unterzeichnet. Im Kreise Heydekrug mit 52% litauisch sprechender Bevölkerung äußerten sich in diesem Sinne 93% - und das zur Zeit des schlimmsten Niederbruchs Deutschlands. Auf der Pariser Konferenz vom 3./4. November 1922 sagte der französische Vorsitzende Laroche zu der memelländischen Abordnung: "Wir wissen, daß Sie alle zu Deutschland zurück wollen, aber wir werden es zu verhindern wissen." Ende 1922 brachte die "Arbeitsgemeinschaft für den Freistaat Memel" auf dem Weg einer Namensammlung 54 429 Personen auf etwa 56 000 Stimmberechtigte über 20 Jahre für die anti-litauische Freistaatlösung der Memelfrage auf. Bei den ersten Wahlen zum memelländischen Landtag unter litauischer Herrschaft am 19. Oktober 1925 erzielten die deutschen Parteien (Deutsche und Litauer umfassend) von 62 000 abgegebenen Stimmen rund 58 000 (27 Abgeordnete), bei den ersten Wahlen zur Memeler Stadtverordnetenversammlung im April 1924 von 14 000 Stimmen rund 13 300 (40 Stadtverordnete), bei den Kreistagswahlen 1925 rund 90%, bei den Wahlen zum großlitauischen Seim von 59 000 Stimmen 50 500 (5 Abgeordnete), bei der zweiten Wahl zum memelländischen Landtag vom 30. August 1927 von 54 700 Stimmen rund 47 000 (25 Abgeordnete).

Welche zahlenmäßige Bedeutung hatten demgegenüber die kleinlitauischen Parteigänger Litauens im Memelgebiet unter litauischer Herrschaft aufzuweisen?

Die Sonderkommission des Völkerbundes schätzte die Zahl dieser Parteigänger nach Angaben ihres Führers Jankus-Bittehnen auf 8000 bis 10 000. Tatsächlich betrug ihre Stimmenzahl bei der Wahl zum ersten Landtag 1692 (2 Abgeordnete), zur Memeler Stadtverordnetenversammlung 710 Stimmen (2 Stadtverordnete), zum litauischen Seim 8684 Stimmen (kein Abgeordneter), bei den Wahlen zum zweiten Landtag 7311 Stimmen (4 Abgeordnete). Bei diesem Ergebnis der zweiten Wahl zum memelländischen Landtag ist aber zu berücksichtigen, daß daran die Optanten für Deutschland, die etwa 10 000 Stimmberechtigte zählten, nicht mehr teilnahmen, dagegen für die litauischen Parteien entgegen dem Memelstatut sämtliche "örtlichen Einwohner" des Memelgebietes aus Altlitauen, also die Beamten, die Landarbeiter und vor allem die gesamte Garnison, stimmen durften. Wahrlich; man begreift, daß damals der spätere litauische Ministerpräsident Woldemaras schreiben konnte: "Die Wahlen sind das erste deutliche Zeichen, daß das Gebiet gegen Litauen gerichtet ist und wieder zu Deutschland zurück will." Jetzt verstehen wir es auch, wenn der Bericht der Sonderkommission bemerkt, daß die Taryba-Litauer eine Volksabstimmung zwecks politischer Entscheidung über das Memelgebiet ihrerseits ablehnten. Wir aber können, mit mehr Recht als der französische Präsident im Elsaß, sagen: *Le plebiscit est fait* - die Volksabstimmung über Versailles hat stattgefunden.

Die alliierten und assoziierten Mächte haben dem Statut des Memelgebietes die Eingangsformel gegeben: "In Verwirklichung des weisen Entschlusses, dem Memelgebiet Autonomie zu gewähren und die überlieferten Rechte und die Kultur seiner Einwohner zu erhalten." Wenn wir prüfen, ob der litauische Staat, ganz abgesehen von seinem Verhalten gegenüber den Paragraphen des Memelstatuts (z. B. gegenüber Eisenbahn und Post), dem Geiste nach die eingangs erwähnte vereinbarte Verpflichtung erfüllt hat, so muß die Antwort verneinend ausfallen. Der Kulturstand des Landes ist nicht gewahrt geblieben. Die Bildungsmöglichkeiten sind teils erschwert, teils verringert worden. Die Ausbildung der neuberufenen Lehrkräfte läßt alles zu wünschen übrig. Die Gerichte erliegen dem Andrang der Geschäfte. Eisenbahn und Post, mit Beamten aus Alt-Litauen besetzt, stehen nicht auf der Höhe einer bescheidenen Leistungsfähigkeit, trotzdem Posturkunden und Eisenbahnfahrkarten die im Memelabkommen vereinbarte Gleichberechtigung beider Sprachen dadurch beweisen, daß sie nur litauischen und - französischen Text aufweisen. Aus der Hafenverwaltung sind bewährte memelländische Beamte und Arbeiter, auch litauischer Abkunft, entfernt und durch weniger sachkundige Großlitauer ersetzt worden. Gerichtliche und Strafvollziehungsbeamte sind mit Waffengewalt zur Duldung rechtswidriger Verhandlungen gezwungen worden. Mitglieder der litauischen freiwilligen Schützenvereinigung wurden zu Gewalttätigkeiten gegen die Bevölkerung ermutigt und zum Teil straflos gelassen. Nur die

litauische Zollverwaltung ist auf der Höhe und bietet den Spritschmugglern zu Wasser und zu Lande mehr oder weniger glückliche Gefechte. Kirchenpolitisch ist das Memelland von der preußischen Volkskirche getrennt und verselbständigt worden unter gegenseitiger Vertretungsbefugnis mit Ostpreußen. Die vorher von der litauischen Regierung willkürlich eingesetzten Kirchenleiter mußten teils abtreten, teils nach Litauen übergeführt werden.

Das Memelland und das Memelvolk haben sich diesen Drangsalierungen gegenüber stets im Rahmen der Gesetzlichkeit gehalten. Der Generalstreik in Memel vom April 1924 trug lediglich den Charakter einer Kundgebung, die Gewalttätigkeit beschränkte sich auf das dagegen aufgebotene **litauische Militär, das sich auch nicht entblödete, die alten deutschen Denkmäler zu stürzen**. Bezeichnend ist es, daß die einzigen wirklichen Auflehnungsakte gerade aus der litauischen Landbevölkerung heraus erfolgten, nämlich der Schulstreik gegen die Verordnung des Direktoriums von 1925, welche die Kinder der Eltern mit litauischen Namen und Muttersprache zur litauischen Unterrichtssprache zwingen wollte, und die Massenkundgebungen gegen die Einsetzung unerwünschter litauischer Prediger in Ruß und Wieszen. Dagegen war der vor seinem Ausbruch unterdrückte sogenannte Memelputsch vom Juli 1924 eine groß-litauische Provokation einiger unerfahrener jungen Leute, ohne Kenntnis und Anteilnahme der Bevölkerung. Es besteht keine Irredenta, weder im Memelgebiet selbst noch in Deutschland. Auch der reichsdeutsche Memellandbund verfolgt seine Ziele offen und lediglich durch Einwirkung auf die reichsdeutschen, nicht aber auf die abgetrenntem Memelländer.

Über die wirtschaftliche Entwicklung ist wenig zu sagen. Die an sich überaus günstige Lage des Memeler Hafens ist weder zur deutschen noch zur litauischen Zeit, außer als Transithafen bei internationalen Kriegen, zu rechter Entfaltung gekommen. Die altberühmte Frage "des Hinterlandes" ist auch jetzt nicht vorwärts gekommen. Das kleinagrarische litauische Hinterland ist arm und wenig kaufkräftig. Die Verkehrsverbindungen aus Litauen zum Memelland sind zum Teil ungünstiger als nach Königsberg, Libau und Riga. Die Verschiedenheit des altrussischen und des deutschen Handelsrechts, sowie der kaufmännischen Geschäftssitte und Preisbildung diesseits und jenseits der alten Grenze bringt, begleitet von einem als rückständig empfundenen Verbrauchsbesteuerungssystem und von überhohen Einfuhrzöllen auf Fertigfabrikate, der Memeler Kaufmannschaft mancherlei Unbequemlichkeiten. Ob in der Entstehung einer einfachen Genußmittel- und Verarbeitungsindustrie für den litauischen Binnenmarkt Ausgleichsmöglichkeiten von Dauer liegen, muß abgewartet werden. Das Versprechen des Artikels 3 des Memelabkommens über den Transitverkehr, der insbesondere der polnischen Holzwirtschaft des Wilnagebietes dienen sollte, ist bekanntlich noch heute nicht eingelöst und damit sind dem Memeler Hafen und der Memeler Holzindustrie noch nicht wieder die alten Entwicklungsmöglichkeiten zurückgegeben. Im übrigen ist Deutschland noch immer das an Einfuhr und Ausfuhr, sowie am Schiffsverkehr des Memelgebietes am meisten beteiligte Land. Nach dem Bericht der Memeler Industrie- und Handelskammer vom Jahre 1927 kamen aus Deutschland 445 Schiffe mit 57 5000 cbm Ladung, das sind rund 60%. Im seewärtigen Warenverkehr des Hafens wurden aus Deutschland eingeführt 217 000 Tons gegenüber 275 000 Tons aus allen anderen Ländern, nach Deutschland ausgeführt 91 000 Tons gegen etwa 50 000 nach allen anderen Ländern. Selbst in der Binnenschiffahrt sind unter deutscher Flagge rund 1100, unter litauischer Flagge nur rund 560 Fahrzeuge gelaufen. Norman Davis hatte in seiner Rede vom 12. März 1924 gesagt, daß "Litauen sehr bestimmte moralische Verpflichtungen gegenüber den Einwohnern des Memelgebietes übernehme und daß es nicht die Wirtschaftsinteressen jener Bevölkerung ruinieren könne, deren Wohlstand völlig von dem freien Stromverkehr abhängt." Diese moralische Verpflichtung gegenüber der Wirtschaft des Memelgebietes ist bis heute nicht erfüllt.

Der jetzige völkerrechtliche Stand der Memelfrage ist in weitesten Kreisen unbekannt, verdient aber, in das wahre Licht gerückt zu werden. An den Staatsverträgen, die das Memelgebiet als autonomes Glied des litauischen Staates geschaffen haben, sind folgende Mächte unbeteiligt und

daran infolgedessen auch nicht vertraglich gebunden:

1. Amerika. Die Vereinigten Staaten haben den Vertrag von Versailles nicht ratifiziert und an dem Memelabkommen nicht mitgewirkt.

2. Das Deutsche Reich. Dieses hat zwar im Vertrag von Versailles auf das Memelgebiet verzichtet, aber im 2. Absatz des **Artikels 99** sich lediglich verpflichtet, die von den "alliierten und assoziierten Hauptmächten" hinsichtlich des Memelgebietes, insbesondere über die Staatszugehörigkeit der betreffenden Einwohner, getroffenen Vorschriften anzuerkennen. Da die alliierten und assoziierten Mächte die fünf Hauptmächte einschließlich Amerika sind, aber nur die drei europäischen Großmächte und Japan das Memelabkommen abgeschlossen haben, so ist das Deutsche Reich völkerrechtlich an das Memelabkommen nicht gebunden.

3. Polen. Der polnische Staat hat durch seinen Vertreter im Völkerbund Skirmunt am 14. März 1924 seine Zustimmung zu dem Memelabkommen verweigert, ein völkerrechtlich belangloser Akt, da Polen damals nicht Mitglied des Völkerbundrates war, aber eine noch heute bedeutsame politische Willenskundgebung.

4. Rußland. Dieser Staat hat zwei Verbalnoten zur memelländischen Frage an die alliierten Mächte und den Völkerbundrat gerichtet, wonach es jede Lösung der Memelfrage, die ohne seine Beteiligung erfolge, für null und nichtig erklärt. Die russische Note Tschitscherins an die alliierten Hauptmächte vom 22. Februar 1923 ist so wichtig, daß wir sie zum größten Teil wiedergeben:

> "Die russische Regierung hat durch die Presse von der Entscheidung der alliierten Mächte über die Memelfrage Kenntnis erlangt, welche Entscheidung die Mächte der litauischen Regierung mitgeteilt haben. Rußland und seine Verbündeten (!) sind bei den Beratungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, vollkommen ausgeschaltet worden und haben an ihr selbst in keiner Weise teilgenommen. Eine Frage, die das politische Gleichgewicht an der Ostsee tief berührt und von der gewisse Lösungen die Sicherheit Rußlands und seiner Verbündeten (!) schwer gefährden können, ist somit ohne sein Vorwissen angeschnitten worden, obschon es gegenwärtig außer Zweifel ist, daß die Versuche, internationale, Rußland und seine Verbündeten interessierende Fragen ohne seine Teilnahme zu lösen, nur neue Keime zu künftigen internationalen Verwicklungen schaffen können.
>
> Einen Protest gegen die Annahme einer Regelung der Memelfrage ohne Beteiligung Rußlands und seiner Verbündeten hat die russische Regierung an die Regierungen Englands, Frankreichs und Italiens bereits am 22. Dezember 1922 gerichtet, mit dem Hinweis, daß jede Lösung dieser Frage, die für Rußland und seine Verbündeten der gesetzlichen Kraft entbehrt, weder endgültig noch dauerhaft sein werde....
>
> Die russische Regierung stellt heute fest, daß die Mächte geflissentlich unterlassen haben, ihren oben erwähnten Erklärungen Folge zu geben und daß sie infolgedessen in dieser Sache volle Handlungsfreiheit besitzt, die sie nach ihrem Belieben verwerten kann.
>
> Die russische Regierung hält bei dieser Gelegenheit den alliierten Regierungen vor Augen, daß sie haftbar sind für alle Schäden und Nachteile, die für Rußland und seine Verbündeten als Folge der fraglichen Entscheidung über das Schicksal von Memel und über die Bedingungen seiner Zuteilung an Litauen eintreten können. Die Sowjetregierung wird den alliierten Regierungen zu gegebener Zeit, wenn die Regelung wechselseitiger Ansprüche erfolgt, das Verlangen nach Wiedergutmachung der betreffenden Schäden unterbreiten....

> Unter dem gleichen Vorbehalt ihrer Stellungnahme gegenüber dem System, das am besten für die Regelung der internationalen Stellung des Memelstromes anzunehmen wäre, stellt die russische Regierung insbesondere fest:
>
> **1.** Daß die Einführung irgendeines internationalen Organs auf dem Memelstrom ohne ihre Beteiligung unzulässig ist.
>
> **2.** Daß, wenn ein derartiges Organ eingerichtet werden sollte, die Uferstaaten des Memelstroms und seiner Zuflüsse zugezogen werden müßten (also auch Deutschland! D. Verf.).
>
> **3.** Daß von Rußland nur eine solche Lösung anerkannt werden kann, die ihm und seinen Verbündeten die Freiheit des Transports und besonders der Flösserei auf dem Memelstrom gewährleistet.
>
> Die russische Regierung hofft, daß die Regierungen, die an der fraglichen Entscheidung teilgenommen haben, mit Rußland und seinen Verbündeten (!) in einen Meinungsaustausch eintreten werden, um der durch ihren Schritt geschaffenen Lage ein Ende zu machen, die so schwere Gefahren für die Befestigung des Friedens von Ost-Europa darbietet."

5. Der Völkerbund. Der Völkerbundrat hat zwar nach dem Memelabkommen das Recht, sich mit den Verletzungen des Memelabkommens zu beschäftigen (Art. 17). Er hat aber keineswegs das Memelabkommen, das im Sekretariat des Völkerbundes registriert ist, gewährleistet. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß Deutschland nach Abschluß des Memelabkommens dem Völkerbunde beigetreten und ständiges Mitglied des Völkerbundrates geworden ist.

Die Memelfrage ist daher völkerrechtlich noch heute als eine durchaus offene Frage anzusehen.

Wir wollen die Fällung eines eigenen politischen Urteils über die Memelfrage an dieser Stelle zurückstellen zugunsten dreier wichtiger Stimmen von internationaler Bedeutung.

Es schreibt Professor Dr. Walther Schücking, Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag, Vizepräsident des *Institut de droit international*:

> "Die geschichtliche Erfahrung lehrt, daß formales Recht, das seinem Inhalte nach ein materielles Unrecht ist, keinen dauernden Bestand hat. Es kommt nur darauf an, auf welchem Wege die Dinge wieder in die von der Natur der Sache geforderte Ordnung gebracht werden, ob durch Katastrophen oder durch friedliche Entwicklung. Wer die Welt vor neuen, in ihren Folgen unabsehbaren Erschütterungen bewahren will, ist verpflichtet, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, daß das geschriebene Unrecht baldmöglichst beseitigt und das natürliche Recht auf friedlichem Wege wieder hergestellt wird. Das gilt auch von dem tragischen Schicksal des Memellandes, das gegen den Willen seiner Bevölkerung aus dem Körper des Deutschen Reichs herausgerissen worden ist. Der zur Aufrechterhaltung des Friedens und zur Durchsetzung internationaler Gerechtigkeit gegründete Völkerbund wird nur dann das moralische Ansehen in der Welt gewinnen, dessen er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, wenn er sich baldmöglichst das Ziel setzt, im Rahmen seiner Organisation mit den schlimmsten Ungerechtigkeiten des Versailler Diktats auch die erzwungene Abtrennung des Memellandes rückgängig zu machen und diese traurige Wunde der Verstümmelung am Körper des Deutschen Reiches zu schließen."

Freiherr von Gayl, ehemals Chef der politischen Abteilung beim Oberbefehlshaber Ost, einer der Mitschöpfer des litauischem Staates:

"An der Tatsache, daß das Memelland trotz der gegenwärtigen politischen Trennung von Ostpreußen zum deutschen Kulturkreis gehört, kann keine Macht der Welt etwas ändern, auch nicht die Litauens, das sein eigenstaatliches Leben ausschließlich Deutschland verdankt. Litauen sollte dieser Tatsache im eigenen wohlverstandenen Interesse endlich Rechnung tragen. Wir haben nichts gegen das litauische Volk und gönnen ihm gern sein eigenes nationales Leben, aber wir sind nicht gewillt, litauische Übergriffe zu vergessen, mit denen es die verbriefte Freiheit des Memellandes antastet. Das mögen die maßgeblichen Kreise Litauens stets bedenken, vielleicht um so mehr, wenn es ihnen ein Deutscher sagt, der nach dem Ausspruch namhafter litauischer Politiker nicht unwesentlich an der neuen Freiheit Litauens beteiligt war."

Endlich der Litauer Dr. Steputat, ehemaliger Landespräsident des Memelgebietes:

"Je mehr Unrecht dem einen durch die Macht des anderen zugefügt wird, desto größer wird der Anspruch des einen auf Beseitigung des Unrechts und desto geringer wird die Aussicht des anderen auf Erhaltung der Macht. Dieser Trost und diese Warnung gilt für Völker ebenso wie für einzelne Menschen."

Die derzeitige Zwischenlösung der Memelfrage hat nicht den politischen und wirtschaftlichen Ausgleich zwischen dem Deutschen Reich und Litauen gehindert. Darüber hinaus hat das Deutsche Reich sogar die streitenden Parteien Litauen und Polen zwecks Wiederaufnahme des gegenseitigen unmittelbaren Wirtschaftsverkehrs, auch auf dem Memelstrom, zu einer Konferenz nach Königsberg geladen. Eine kriegerische Auseinandersetzung über das Memelgebiet mit Litauen entbehrt jeder geschichtlichen Wahrscheinlichkeit. Ob (im Falle eines inneren oder äußeren Zusammenbruchs des litauischen Staates oder seiner Regierung, den auch wir als verhängnisvoll ansehen würden und keineswegs herbeiwünschen) das Memelgebiet seine unveräußerlichen Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte wieder erhalten oder ob es sie sich wieder nehmen wird, ist eine Frage der Zukunft, die wir nicht zu erörtern brauchen. Polen und Litauen haben im Wilna- und Memelgebiet gezeigt, daß außerhalb der völkerrechtlichen Bindungen auch heute noch durch aktive Politik im Osten neue Tatbestände geschaffen werden können, ohne daß die Westmächte oder der Völkerbund zum militärischen Eingreifen sich bereit finden.

Das litauische Volk hat seine staatliche Unabhängigkeit wohlverdient und deren Anerkennung durch uns soll weder durch die zahlreichen unfreundlichen Äußerungen aus litauischem Munde gemindert werden noch durch das Verlangen Übereifriger nach weiteren "litauischen" Gebieten Ostpreußens; ebensowenig durch das einträchtige Zusammenwirken der litauischen mit der polnischen Minderheit Preußens in Deutschland. Die Memelfrage aber ist und bleibt, so oder so, auch eine litauische Schicksalsfrage. Schrieb doch der heutige litauische Staatspräsident Smetona schon 1924 in seiner Zeitung *Vairas*: "Wenn es früher unklar war, dann hat es sich in letzter Zeit erwiesen, daß auf der Memelfrage sich das ganze Schicksal aufbaut, Untergang oder unabhängiges Bestehen von Litauen." Denn die Memelfrage bleibt nach wie vor mit der Wilnafrage eng verknüpft.

Die Memelfrage bleibt auch fürderhin eingebettet in den Komplex der Ostfragen, auch der Randstaatenfrage. Ob das Memelland, wie Walter Harich schreibt: "ein Elsaß-Lothringen des Ostens" wird, ob Memel als das "Gibraltar der Ostsee" anzusehen ist, wie dereinst andere schrieben, soll hier nicht untersucht werden, da sinnbildliche Vergleiche immer hinken. Aber es wird dem Memellande kaum vergönnt sein, einseitig sich aus den künftigen Entwicklungen und Katastrophen des nahen Ostens herauszuhalten.

Das Deutsche Reich muß in bezug auf das Memelland praktische Politik auf nahe Sicht treiben. Nicht so das deutsche Volk! Dieses hat keinen Verzicht ausgesprochen. Deutschtumspolitik ist eine Angelegenheit langer Sichten. Das Memelland bleibt für die Deutschen ein unabtrennbarer Teil des

unabtrennbaren Ostpreußens, der Wiege des preußisch-deutschen Staates.

Die Memelfrage bleibt in aller Zukunft eine heilige, vaterländische, volksdeutsche Sache. Das mag Litauen, das mögen die Westmächte, das soll die Welt wissen!

Schrifttum

Albert **Rogge,** *Die Verfassung des Memelgebietes*. Berlin 1928. Deutsche Rundschau G.m.b.H.

Elisabeth **Brönner-Höpfner**, *Die Leiden des Memelgebietes*. 1929. Berlin-Nowawes, Memellandverlag.

Dr. phil. Johannes **Ganß**, *Die völkischen Verhältnisse des Memellandes*. 1925. Berlin-Nowawes, Memellandverlag.

Ders., *Das Memelland*. 1929. Berlin, Deutscher Schutzbundverlag.

Alfred **Katschinski**, *Das Schicksal des Memellandes*. 1923. Tilsit, Selbstverlag des Memelgaubundes Tilsit.

Rolf **Schierenberg**, *Die Memelfrage als Randstaatenproblem*. 1925. Berlin, Kurt Vowinkel Verlag.

Dr. Gottfried **Langer**, "Die Rechtsverhältnisse im autonomen Memelgebiet." Nr. 11 der *Mitteilungen der Akademie für wissenschaftliche Erforschung und zur Pflege des Deutschtums*. Deutsche Akademie, München, März 1927.

Dr. Gertrud **Mortensen**, *Beiträge zu den Nationalitäten- und Siedlungsverhältnissen in Preuß. Litauen*. 1927. Berlin-Nowawes, Memellandverlag.

Geh. Archivrat Dr. Paul **Karge**, *Die Litauerfrage in Altpreußen in geschichtlicher Beleuchtung*. 1925. Königsberg i. Pr., Bruno Meyer & Co.

Dr. Felix **Borchardt**, "Deutsche Kultur im Memelland." Nr. 19 der Zeitschrift *Das Memelland* vom 15. Okt. 1928.

Ders., "Das autonome Memelgebiet." Zeitschrift *Die Kultur*, Sonderheft, *Deutscher Osten*. F. Fontane & Co.

Ders., "80 Jahre Memel und Memelland." Jubiläumsheft der *Ostpreußischen Zeitung*.

Weiterführende Verweise:

Das Buch der deutschen Heimat, Kapitel **"Ostpreußen"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Deutschtum im Memelland und in Litauen"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Memelland"**.

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung *(Teil 4)*

4) Hultschin

***Dr. Reinhold Weigel**, Regierungsdirektor, Oppeln*

Das Hultschiner Ländchen im südlichen Teile des Kreises Ratibor ist nach **Artikel 83** des **Versailler Friedensdiktates** ohne jede Volksabstimmung der Tschechoslowakei zugesprochen und am 4. Februar 1920 von der Tschechoslowakei in Besitz genommen worden. Die Grenze ist in dem Friedensvertrage derart bestimmt, daß von einem Punkte der Kreisgrenze etwa 2 km südöstlich von Katscher eine westlich von Kranowitz verlaufende Linie nach einem Punkte an der Oder hart südlich an der Eisenbahnlinie Ratibor-Oderberg führt. Das abgetretene Gebiet ist 333 qkm groß und zählt in 38 Gemeinden 50 513 Einwohner. Den Mittelpunkt des Ländchens bildet die Stadt Hultschin mit 4357 Einwohnern. In wirtschaftlicher Hinsicht kann man das Hultschiner Ländchen als ein Agrarland mit starkem industriellem Einschlag bezeichnen. Von ausschlaggebender Bedeutung für das ganze Gebiet sind die Steinkohlengruben in Petershofen mit einer Belegschaft von 2744 Mann. Die Förderung betrug im Jahre 1918 696 300 Tonnen. In besonders hoher Kultur befindet sich die Viehwirtschaft des Hultschiner Ländchens. Die Großgrundbesitzer, vor allem die Lichnowskysche Herrschaft Kuchelna und die beiden Rothschildschen Herrschaften Beneschau und Schillersdorf, gingen führend in der Feldbestellung, Viehhaltung und musterhaften Wirtschaftsführung voran. Die Flachsfabrik in Kuchelna, eine der größten in Europa, verarbeitete jährlich 128 000 Zentner Flachs. Durch die Abtretung wurde die deutsche Leinenindustrie besonders schwer geschädigt. Auffallend groß ist im Hultschiner Ländchen der Waldbestand mit 5200 Hektar Waldfläche in großen zusammenhängenden Forsten, die einen entsprechenden Holzertrag lieferten. Durch die Abschnürung der Hultschiner Wälder von ihrem natürlichen Absatzgebiet wurde die oberschlesische Industrie in empfindlicher Weise geschädigt. Eine Eigentümlichkeit sind die Maurer- und Hausiererdörfer Deutsch-Krawarn, Kauthen, Bolatitz, Schepankowitz, deren Einwohner während des Sommers nach Berlin, Hamburg, Dresden und den westlichen Großstädten auf Maurerarbeit gingen oder als Hausierer in ganz Deutschland und Teilen Österreichs herumzogen. Hinsichtlich der beruflichen Gliederung sind etwa zwei Drittel der Bevölkerung mit ihren Angehörigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig, während ein Drittel im Bergbau und in der Industrie beschäftigt ist. Die glückliche Verbindung von Industrie und Landwirtschaft förderte in auffallender Weise das soziale Wohl der Bevölkerung.

Die Hultschiner sind ein biederes, aufgewecktes, gemütreiches und wanderlustiges Volk. Geistige Regsamkeit, Fleiß, Einfachheit, Sparsamkeit und besonders Heimatliebe kennzeichnen den Volkscharakter. Als Haussprache sprechen die Hultschiner die mährische Mundart. Tschechische Literatur war im Hultschiner Ländchen niemals vorhanden. Den Hultschinern war es unbequem, Unterhaltungen, die über den Rahmen eines alltäglichen Gespräches hinausgehen, mährisch zu führen. Die Leute selbst benutzten bei ihren geschäftlichen Rücksprachen mit Vorliebe die deutsche Sprache, weil sie sich damit leichter verständlich machen konnten. Dies hatte dazu geführt, daß nicht nur die jüngere, sondern auch die Bevölkerung mittleren Alters die deutsche Sprache vollständig beherrschte, leicht und gern anwandte und sich mehr und mehr darauf beschränkte, das Mährische nur im häuslichen Verkehr zu verwenden. Irgendeine Hinneigung zur tschechischen Bevölkerung jenseits der österreichischen Grenze bestand vor dem Kriege nicht. Zu keiner Zeit bestand im Hultschiner Ländchen eine tschechische Partei, die etwa den Anschluß an die Tschechoslowakei erstrebt hätte. Mit der deutschen Sprache und Kultur war im Hultschiner Ländchen auch deutsches Fühlen und Denken bei der Bevölkerung in ungeahnt starker Weise eingezogen. Tradition, Geschichte und Erinnerungen sind untrennbar mit dem Deutschen Reiche verknüpft. Seine ganze Entwicklung in geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht verdankt das Hultschiner Ländchen ausschließlich deutscher Führung und deutscher Arbeit.

Darum ging ein einziger Schrei ehrlicher Entrüstung und Empörung durch die Bevölkerung des

schönen Oppalandes, als die Abtretung des Hultschiner Ländchens Anfang des Jahres 1919 bekannt wurde. Mit Zähigkeit und Ausdauer führten die Hultschiner bis zur Abtretung des Ländchens den Kampf um das Selbstbestimmungsrecht. In der Stadt Hultschin und in allen Dörfern fanden Protestkundgebungen allergrößten Umfanges statt, die unmittelbar aus dem Volke heraus und ohne jede amtliche Beeinflussung entstanden. Die Hultschiner legten in der Öffentlichkeit des In- und Auslandes Verwahrung dagegen ein, daß sie wie eine Ware verschachert werden sollten. Sie waren entrüstet über das schwere Unrecht, das ihnen durch die Vorenthaltung des vom Präsidenten Wilson verkündeten und gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes zugefügt werden sollte. Sie wiesen ständig mit allem Nachdruck darauf hin, daß ihnen völlig unbegründet das Recht abgesprochen würde, durch eine freie Abstimmung über ihre zukünftige Staatszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Der Verfasser veranstaltete eine freiwillige Volksabstimmung, bei der 93,7% der Bevölkerung sich innerhalb zwei Tagen für das Verbleiben beim Deutschen Reich erklärte und gegen die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes und die Zurücksetzung gegenüber der übrigen Bevölkerung Oberschlesiens Einspruch erhob. Fürst Lichnowsky, der frühere deutsche Botschafter in London, bat den englischen Staatssekretär des Äußeren Balfour in einem dringenden Telegramm, den Hultschinern das Selbstbestimmungsrecht zu erwirken. Der Kreisausschuß Ratibor wandte sich am 9. Juli 1919 mit mehreren Denkschriften an die alliierten Mächte. Die Hultschiner Frauen sandten einen Protest an die Frauen der ganzen Welt und baten den Papst um Unterstützung in der Erlangung des Selbstbestimmungsrechtes. Die Belegschaft der Kohlengruben von Petershofen versicherte mehr als einmal in Massenversammlungen ihre Treue zum Deutschen Reiche. Der Verfasser führte weiterhin zahlreiche Deputationen, deren Teilnehmer sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzten, zum amerikanischen Geschäftsführer Dyer, zum Vorsitzenden der Interalliierten Kommission in Berlin General Dupont, zum Leiter der für Oberschlesien bestimmten Militärkommission Oberst Tidbury, nach Prag zum Präsidenten Masaryk, zum damaligen Ministerpräsidenten Tusar und Minister des Äußeren Dr. Benesch, klärte alle maßgebenden Stellen über die wirtschaftlichen, sozialen und nationalpolitischen Verhältnisse im Hultschiner Ländchen auf und begründete eingehend die Forderung des Selbstbestimmungsrechtes. Schließlich suchte der Verfasser noch Anfang 1920 in Paris durch aufklärende Informationen die entscheidenden Verhandlungen zu beeinflussen. Immer und immer wieder muß festgestellt werden, daß sich die treudeutschen Hultschiner niemals mit dieser ungewollten Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes einverstanden erklärt, sondern ständig schwere Anklagen gegen die interalliierten Staatsmänner erhoben haben, die in äußerst leichtfertiger Weise die Hultschiner Frage ohne Kenntnis der eigenartigen nationalpolitischen Verhältnisse entschieden haben. Gerade in der Hultschiner Frage handelt es sich um eine außergewöhnliche Verletzung aller völkerrechtlichen Grundsätze.

Einen geradezu erbitterten Kampf um das Verbleiben bei Deutschland mußten die drei Dörfer Haatsch, Owschütz und Sandau führen. Nach **Artikel 83** des Friedensvertrages sollte eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, und zwar fünf Mitglieder der Alliierten und Assoziierten Mächte, ein Pole und ein Tschechoslowake, 14 Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages an Ort und Stelle die Grenze zwischen Polen und der Tschechoslowakei festlegen. Die im Vertrage bestimmte Grenzfestsetzung zwischen Polen und der Tschechoslowakei und die Ernennung des polnischen Mitgliedes der Grenzkommission ist ein sehr anfechtbarer Punkt des Friedensvertrages. Trotz der erdenklichsten nationalen Willenskundgebungen wurden die Dörfer Haatsch am 19. Dezember 1922 und Sandau am 14. März 1923 durch die neugebildete Grenzregulierungskommission, an deren Verhandlungen dann ein deutscher Delegierter beteiligt war, der Tschechoslowakei zugesprochen. Auch diese Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes muß wieder gutgemacht werden.

Die Hultschiner haben ständig Rechtsverwahrung gegen das begangene Unrecht eingelegt und die Forderung nach nachträglicher Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes erhoben. Nach der Abtrennung hofften die Hultschiner auf Grund der zahlreichen Versprechungen und Kundgebungen

der tschechischen Regierungsorgane, die Tschechoslowakei werde den mit den Ententehauptmächten geschlossenen Minoritätenvertrag vom 10. September 1919 zur Anwendung bringen und das okkupierte Gebiet nach den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit verwalten. Die Hoffnungen auf die gemachten Versprechungen wurden arg enttäuscht. Die von den tschechischen Verwaltungsorganen in schärfster Form betriebene "Rücknationalisierung" verursachte in der ersten Zeit große Erregung in der gesamten Bevölkerung, die bis zum heutigen Tage ihre treudeutsche Gesinnung nie verleugnet hat. In wirtschaftlicher Hinsicht wirkte die Abtrennung geradezu verhängnisvoll. Die tschechoslowakischen Behörden kümmerten sich nicht darum, den Hultschiner Landwirten, die ihre Produkte ausschließlich in die oberschlesischen Industriegemeinden gesandt hatten, neue Absatzmärkte zu erschließen. Die Steuerschraube wurde in empfindlicher Weise angezogen. Die Einbringung von Steuerrekursen wurde den Landwirten nach Beseitigung der deutschen Amtssprache fast unmöglich gemacht.

Auch die Bodenzuteilungsreform wurde in den Dienst der Tschechisierungsbestrebungen gestellt. Der Großgrundbesitz wurde durch die politische Grenzziehung zerrissen. Besonders geschädigt wurden die Berg- und Bauarbeiter, die bisher im oberschlesischen Industriegebiet gearbeitet hatten und nun durch die Abtretung des Ländchens ihrer Arbeitsstelle verlustig gingen. Der Handel verlor seine Beziehungen zu deutschen Firmen und fand nicht schnell genug neue Absatz- und Bezugsgebiete. Die Spar- und Darlehnskassen fanden infolge der überstürzten Abtretung nicht mehr die Zeit, das in den Provinzialkassen angelegte Geld rechtzeitig abzuheben und in der Währung des neuen Staates anzulegen. Heute kann man von einem frisch pulsierenden Wirtschaftsleben im Vergleich zum Friedensstande nicht sprechen. Während Deutschland durch das unberechtigte Herausreißen eines überaus wertvollen Stückes deutschen Bodens aus dem lebendigen Organismus des oberschlesischen Wirtschaftskörpers schwer geschädigt worden ist, hat die Tschechoslowakei, die das Hultschiner Ländchen für die Volksernährung in keiner Weise braucht, nur einen geringen wirtschaftlichen Zuwachs zu verzeichnen.

Vor allem aber ist die Hultschiner Bevölkerung als leidtragender Teil der wirtschaftlichen Verelendung preisgegeben. Das gesamte Wirtschaftsleben wurde nach der Abtretung politisiert. Wer sich nur in der geringsten Weise für die Erhaltung der deutschen Kulturgüter einsetzte, erlitt wirtschaftlich schweren Schaden. Die Hultschiner haben bis jetzt einen geradezu bewunderungswürdigen Kampf um die politischen und kulturellen Rechte geführt. Bis in die letzte Zeit hinein hat die Tschechoslowakei den Hultschinern alle staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten und den im Jahre 1920 über den Bezirk Hultschin verhängten politischen Ausnahmezustand auch heute noch nicht aufgehoben. Sämtliche selbstgewählten Gemeindevertretungen wurden ohne jegliche Befragung der Bevölkerung aufgelöst. Neben den Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung schuf die überstürzte Einführung der gesamten tschechoslowakischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts eine ungeheuerliche Rechtsunsicherheit und Verwirrung. Die Versammlungsfreiheit wurde unterbunden. Verhaftungen, Haussuchungen, Grenzschikane, Übergriffe der tschechischen Beamten, Geld- und Freiheitsstrafen kennzeichneten die neue Herrschaft. Bereits am 20. Juni 1920 protestierten in einer Interpellation im Prager Parlament die sozialdemokratischen Abgeordneten Jokl, Heeger und Haas gegen die Gewaltakte im Hultschiner Ländchen.

Daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sich zum Deutschtum bekannte, zeigte sich bei der am 16. Februar 1921 angeordneten Volkszählung. Tausende von Personen wurden zur nachträglichen Änderung ihrer Angaben bezügl. ihrer Volkszugehörigkeit gezwungen. Wer sich weigerte, die als deutsch angegebene Nationalität in die tschechoslowakische umzuändern, wurde schwer bestraft. Die Gemeinde Deutsch-Krawarn zahlte allein 36 000 Kc. Strafe. Durch Streichung in den Listen wurde das deutsche Element auf 19,8%, herabgedrückt, um auf diese Weise dem Hultschiner Ländchen die Minderheitsschutzgesetzgebung zu entziehen und die deutsche Amtssprache auszurotten. Am 3. März 1921 brandmarkten die sudetendeutschen Abgeordneten die

Vergewaltigung der freien Entschließung und die Fälschung der Zählergebnisse. Erst Mitte des Jahres 1923 wurden zum erstenmal die Gemeindewahlen ausgeschrieben, die am 16. September 1923 trotz der großen Wahlbeeinflussung den deutschen Parteien einen überwältigenden Sieg brachten. Auch das Ergebnis der Neuwahlen am 16. März 1924 war für die tschechischen Parteien vernichtend. Besonders bemerkenswert war der Wahlerfolg der deutschen Parteien trotz des Verbotes deutscher Wahlversammlungen und der Verbreitung deutscher Flugblätter bei den ersten Parlamentswahlen im Hultschiner Ländchen am 15. November 1925. Für die deutschen Parteien wurden 14 990 Stimmen abgegeben. Die tschechischen Parteien erhielten 8037, die Kommunisten 1207 Stimmen. Auf die deutschen Parteien entfielen demnach 61,64% aller abgegebenen Stimmen. Am 17. Dezember 1925 forderten die sudetendeutschen Abgeordneten in einer Interpellation erneut die Aufhebung des politischen Ausnahmezustandes. Die Gemeindewahlen in 20 Gemeinden am 16. Oktober 1927 führten zu einer Befestigung des deutschen Einflusses in den Gemeindeparlamenten.

Wohl der schwerste Schlag wurde vor kurzem der Hultschiner Bevölkerung durch die politische Aufteilung des Hultschiner Ländchens zugefügt, indem ein Teil abgetrennt und dem politischen Bezirk Troppau-Land zugeteilt wurde. Trotz der Zerreißung der Einheit des Hultschiner Ländchens errangen am 2. Dezember 1928 die Hultschiner bei den Wahlen in die Landes- und Bezirksverwaltung einen gewaltigen Wahlsieg. Von ungefähr 25 000 Stimmen wurden nicht weniger als 14 200 Stimmen für die deutschen Listen abgegeben. Bei den Parlamentswahlen am 27. Oktober 1929 erhielten die deutschen Parteien 12 734 Stimmen, die tschechischen Parteien 8978 Stimmen und andere nichttschechische Parteien 1163 Stimmen. In dem historischen Hultschiner Ländchen beträgt demnach der Anteil der Deutschen 55,70% und der Tschechen 39,2%. In den an den Troppaulandbezirk abgetretenen zwölf Gemeinden des Hultschiner Ländchens wurden aber über 4000 deutsche Stimmen abgegeben, so daß die diesmal erreichte Stimmenzahl der deutschen Parteien das schon günstige Ergebnis der früheren Wahlen noch übertrifft. Die Hultschiner, die auch heute noch unter dem politischen Ausnahmezustand leben müssen, führen demnach einen erbitterten Kampf um die politische Gleichberechtigung.

In besonders schlimmer Weise wird die Rücknationalisierung von tschechischer Seite auf kulturellem Gebiete betrieben. Die tschechische Regierung stellte sich einfach auf den Standpunkt, daß die Bevölkerung des Hultschiner Ländchens slawischen Blutes sei und daher tschechisiert werden müsse. Sämtliche deutsche Schulen, mit Ausnahme der beiden deutschen Schulen in Zauditz und Thröm, wurden geschlossen, obwohl die Gemeinden des Hultschiner Ländchens durch schriftliche Eingaben und durch Deputationen die Beibehaltung der deutschen Schulen oder wenigstens die Möglichkeit zur gründlichen Erlernung der deutschen Sprache gefordert hatten. Die Bevölkerung gab sich mit der Erdrosselung des deutschen Schulwesens nicht zufrieden und trat spontan in den Schulstreik ein. Die Bezirkshauptmannschaft in Hultschin bekämpfte den Schulstreik mit drakonischen Maßnahmen und löste den zum Schutz der Bevölkerung vor der Abtrennung am 15. Januar 1920 gegründeten deutsch-mährischen Volksbund auf, der besonders für die Erhaltung der deutschen Schulen gekämpft hat. Durch Verordnung vom 4. Mai 1920 wurden die Vorschriften des Reichsvolksschulgesetzes über die Errichtung von Privatschulen für das Hultschiner Ländchen außer Kraft gesetzt. Auch Minderheitsschulen wurden nicht anerkannt. Vergebens wandten sich Deputationen an das Ministerium für Kunst und Volksaufklärung in Prag. Vergebens waren die zahlreichen Interpellationen der deutschen Parteien. Am 24. Juni 1928 überreichte der Senator Franz Scholz dem Präsidenten Masaryk eine Denkschrift, in der die Forderungen der deutschen Hultschiner auf Errichtung deutscher Volksschulen eingehend begründet wurden. Es ist von internationaler Bedeutung, daß die Behinderung der Aufnahme von Hultschiner Kindern in den Troppauer Schulen, die Unterdrückung des deutschen Privatunterrichts, die Bestrafung der Eltern, die ihren Kindern deutschen Privatunterricht erteilen ließen, durch die Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichts vom 18. Januar 1923, 19. Dezember 1925, 20. April 1927, 27. Oktober 1927 und 31. Januar 1928 als ungesetzlich bezeichnet wurden. Die tschechoslowakischen Behörden haben also in der Schulfrage eine schwere Niederlage erlitten. Die

bisherige tschechische Verwaltungspraxis ging dahin, jede geistige Regung der Hultschiner zu unterdrücken und die Tschechisierung ohne jede Rücksicht auf Wirtschaft und Kultur durchzuführen. Bereits am 14. August 1922 richteten die eingeborenen Vertreter des Hultschiner Ländchens eine eingehende Denkschrift und einen Appell an den Völkerbund, worin auf die Drangsalierungen hingewiesen und gebeten wurde, zur Prüfung der Beschwerden der Bevölkerung eine internationale Prüfungskommission zu entsenden.

Auf Grund ihrer nationalen Selbstbehauptung bleiben die Hultschiner fest eingegliedert in die deutsche Kultur- und Schicksalsgemeinschaft. Die Zweisprachigkeit ändert nichts an ihrer deutschen Kultureinstellung. Die Hultschiner glauben unbeugsam und hoffnungsvoll an den Tag der gerechten Revision des Friedensvertrages, der ihnen die Selbstbestimmung und damit die Freiheit in nationalpolitischer und wirtschaftlicher Beziehung bringen wird.

Schrifttum

A. **Weltzel**, *Die Besiedelung des nördlich der Oppa gelegenen Landes*. 2 Teile. Leobschütz 1890/91, Verlag C. Kothes Erben.

R. **Weigel**, "Das Hultschiner Ländchen." Aus *Oberschlesien, ein Land deutscher Kultur*, Gleiwitz 1921, S. 79-82.

R. **Weigel**, *Das Wirtschaftsleben im Hultschiner Ländchen. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Oppeln*, Jahrgang 30, 1924 und Jahrgang 31, 1925.

R. **Weigel**, *Die Hultschiner im Kampf um Selbstbestimmungsrecht und Erhaltung des Deutschtums. Deutsche Welt* 1926. Heft 5 und 6 (Schlesien-Heft).

R. **Weigel**, *Die Hultschiner und ihr Kampf um die deutsche Schule. Deutsche Arbeit* 1926, Heft 6.

P. **Miketta**, *Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Hultschiner Ländchen*. Diss. Breslau 1922.

L. **Dubowy**, *Die sozialen Verhältnisse im Hultschiner Ländchen*. Diss. Breslau 1923.

Ch. **Thilo**, *Die Bevölkerung-, Siedlungs- und Wirtschaftsverhältnisse im Hultschiner Ländchen. Beiträge zur Schles. Landeskunde*, Breslau 1925.

J. **Slany**, *Parlaments- und Pressestimmen über das Hultschiner Ländchen*. Verlag Drechsler, Troppau. 1928.

Weiterführende Verweise:

200 000 Sudetendeutsche zuviel! Der tschechische Vernichtungskampf gegen 3,5 Millionen Sudetendeutsche und seine volkspolitischen Auswirkungen.

Das Buch der deutschen Heimat, besonders das Kapitel **"Oberschlesien"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Sudetendeutschtum und die Deutschen in der Slowakei: Das Hultschiner Ländchen"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Sudetendeutschtum (mit dem Deutschtum im Hultschiner Ländchen)"**.

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung *(Teil 5)*

5) Die Freie Stadt Danzig

***Dr. Theodor Rudolph**, Danzig*

Wenn man das in Versailles in einer schlimmen Stunde gezeugte Staatsgebilde mit dem klangvollen Namen "Freie Stadt Danzig" in seinem Wesen recht erkennen will, so **muß man sich in die mittelalterliche Geschichte der ruhm- und kampfreichen Stadt Danzig zurückversetzen**, in die Zeit, da sie als Stadtstaat im Hansabunde und als einer der bedeutendsten europäischen Handelsplätze in beinahe vollkommener Eigenmächtigkeit gegenüber den jeweiligen Herren des unteren Weichsellandes, zuerst den pommerellischen Herzögen, dann dem Deutschen Ritterorden und nach seinem Verfall den polnischen Königen als Schutzherren, ihre Geschicke leitete. Denn aus der Geschichte Danzigs ist der Botschafterkonferenz die "rettende" Erleuchtung gekommen, als Lloyd George in großer Erregung, wenn auch allein, die Auffassung verfocht, daß eine Abtretung der urdeutschen Weichselstadt an Polen für Deutschland unannehmbar sei und mit Sicherheit zur Ablehnung der Friedensbedingungen durch das Reich führen würde, und als die Beratungen der Konferenz über das Schicksal Danzigs und der Weichselmündung durch den englischen Einspruch ins Stocken geraten waren.

Im Verlaufe dieser mit Heftigkeit geführten Auseinandersetzungen wurden über den Kopf des betroffenen deutschen Volksteiles hinweg die Grundzüge jener Bestimmungen festgelegt, die in den **Artikeln 100-108** des **Versailler Diktats** das gegenwärtige Schicksal Danzigs umreißen.

Es ist bis zum heurigen Tage nicht bekannt geworden, ob die Willensbefragung der Danziger Bevölkerung im Schoße der Botschafterkonferenz überhaupt erwogen worden ist. Die Tatsache, daß **die Abtrennung des großen Mittelstückes der Provinz Westpreußen an Polen** ebenfalls ohne Volksbefragung dekretiert wurde - als ob es sich um eine Rückgabe geraubten Gebietes an den rechtmäßigen Eigentümer handelte -, spricht nicht dafür. Die Bevölkerung des Gebietes von Danzig war sich jedenfalls ihrer seelischen und physischen Zugehörigkeit zum deutschen Volksganzen in jenen schicksalsschweren Tagen wohl bewußt. Die großen Protestkundgebungen, die Danzig im März 1919 durchschütterten, haben das rückhaltlose Bekenntnis des ganzen Volkes zum großen ungeteilten Vaterlande leuchtend und unauslöschlich dem inhaltsschweren Buch der wandelnden Geschichte einverleibt.

So war es der Botschafterkonferenz nicht leicht gemacht, die gewaltsame Loslösung des Gebietes von Danzig mit dem Scheine einer Rechtfertigung zu umkleiden. Sie führte ins Feld, daß Danzig Jahrhunderte lang in enger politischer Verbindung mit Polen gestanden und Polen den Zugang zum Meere gegeben habe. Nur durch die politische Loslösung Danzigs vom Deutschen Reich, so meinte sie, könne dem polnischen Staat der **im 13. Wilsonpunkt** zugesagte Zugang zum Meere gewährleistet werden. Das deutsche Gegenangebot, die Weichsel zu internationalisieren und auf deutschem Reichsboden der polnischen Wirtschaft Freihäfen in Danzig, Königsberg und Memel zur Verfügung zu stellen, biete keine hinreichende Gewähr im Sinne des Wilsonversprechens. Überdies sei dem überwiegend deutschen Charakter des Gebietes von Danzig mit dem Projekt politischer Verselbständigung hinreichend Rechnung getragen. Auf diese Weise werde Danzig in eine Lage zurückversetzt, in der es sich während vieler Jahrhunderte zu seinem Glücke befunden habe.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, die Haltlosigkeit der Behauptung unter Beweis zu stellen, daß der heutige rechtliche und politische Status Danzigs der eigenmächtigen Stellung Danzigs in der Geschichte entspreche. Von berufener Seite ist dies in glänzender Beweisführung geschehen. Im Rahmen unserer Ausführungen wird vielmehr die Frage Antwort erheischen, welche schicksalsmäßigen Wesenszüge die verschiedenen Epochen der siebenhundertjährigen Geschichte der Stadt Danzig aufweisen und welches eigentlich das Kernproblem dieser Stadt ist.

In der Antwort auf diese Frage offenbart sich das Schicksal, die ganze Tragik und große Not dieser Stadt: **Danzig ist bis in den Urgrund seiner Seele deutsch.** Im Grenzland der unteren Weichsel, berührt von den ersten Ausstrahlungen des slawischen Volkstums und der slawischen Kultur, steht diese deutsche Stadt Danzig durch ihre geographische Lage bevorzugt im natürlichen Wirtschaftszusammenhang mit dem polnischen Kernlande der mittleren und oberen Weichsel und ihrer weit ausgreifenden Nebenflüsse.

Die deutschen Gegenvorschläge zu den Versailler Bedingungen wurden dieser Doppelnatur Danzigs gerecht, indem sie, von den nationalen Grundsätzen der modernen Politik ausgehend, die internationale wirtschaftliche Aufgabe Danzigs durch das Angebot von Verkehrserleichterungen und -berechtigungen für die polnische Wirtschaft, deren organischer Ausbau im Rahmen der Bedürfnisse nur eine Frage von Verhandlungen und allerdings eine Frage der Friedfertigkeit und der Einsicht der anderen Seite war, anerkannten. Demgegenüber ist die Freie Stadt Danzig, das Produkt der Beratungen der Botschafterkonferenz, der mißglückte Abklatsch überwundener mittelalterlicher Staatsformen, der sich in unserm im Zeichen nationaler und demokratischer Ideen wandelnden Zeitalter seltsam genug ausnimmt, und wahrlich ein Danaergeschenk an das zu 95% deutsche Danziger Volk ist, dargereicht noch dazu mit der selbstgefälligen Geste großmütigen Wohlwollens.

Mit der Unterzeichnung des Versailler Vertragswerkes sprach Deutschland den Verzicht auch auf das Gebiet von Danzig aus. Der Verzicht auf Danzig und sein Gebiet bedeutete für das Reich den Verlust von 360 000 deutschen Menschen, von fast 2000 qkm deutschen Siedlungsbodens, bedeutete den Verlust eines **hervorragenden Zeugen und Mittelpunktes deutscher Kultur und Kunst**, den Verlust eines der wichtigsten Handels- und Industriezentren des deutschen Ostens, eines großen Land- und Wasserverkehrsknotenpunkts, eines durch Fruchtbarkeit gesegneten Landes mit einer hochentwickelten Landwirtschaft, bedeutete den Verlust eines wichtigen und vielseitigen Verwaltungszentrums, eines für die Verteidigung der östlichen Reichshälfte unersetzlichen strategischen Platzes mit ausgedehnten militärischen, maritimen und verkehrstechnischen Anlagen, bedeutete auch den Verlust eines wichtigen Verbindungsstückes zwischen dem ostpreußischen und dem übrigen Reichsteil.

Die Unterzeichnung des **Versailler Vertrages** bedeutete für Danzig selbst den Anbruch einer Zeit banger Sorgen, den Anbruch einer ungewissen Zukunft, den durch Abtrennung, Loslösung, Vergewaltigung bedingten Verlust nicht aufzählbarer ideeller und materieller Güter, Beziehungen und Aufgaben, bedeutete letzten Endes die Wiederkehr des Jahrhunderte alten Kampfes um Danzig unter weitaus ungünstigeren Voraussetzungen und Vorzeichen.

Der Tag des Inkrafttretens des Versailler Diktats war auch der Stichtag der Loslösung Danzigs aus dem Reichskörper. Mit dem 10. Januar 1920 ging das im **Art. 100** des Versailler Vertrages näher bezeichnete Gebiet von Danzig - im Osten an den ostpreußischen Reichsteil, im Süden und Westen an den an Polen abgetretenen Teil Westpreußens grenzend, im Norden von der Ostsee bespült - in die Hände der Alliierten Hauptmächte als Rechtsnachfolger des Reiches über, die sich ohne Festlegung auf einen bestimmten Termin verpflichtet hatten, das Gebiet von Danzig als Freie Stadt zu begründen. Mit dem gleichen Tage verloren die Einwohner des Gebietes die deutsche Staatsangehörigkeit.

Nach einem Provisorium von wenigen Wochen ergriff Sir Reginald Tower, ein englischer Diplomat, im Auftrage des Konsortiums der Mächte von dem Gebiet Besitz und übernahm die Verwaltung, die er mit Unterstützung eines zu diesem Zweck begründeten, aus Danziger Bürgern zusammengesetzten Staatsrates ausübte.

Mit der Beschickung des Staatsrates und der Wahl einer Verfassunggebenden Versammlung griff die Danziger Bevölkerung handelnd in die Ordnung ihrer Geschicke ein. Indem sie der Aufforderung

des Verwalters Folge leistete, beugte sie sich dem Zwange und der Last des gegen sie gefällten Spruches. So schwer sie sich zu diesem Schritte auch entschloß, so tat sie ihn doch aus der reiflichen Überlegung heraus, daß passive Resistenz ihre Lage in keinem Fall verbessern, vielmehr sehr leicht verschlechtern könne, daß sie aber die Verantwortung für den weiteren Verlauf der Dinge allein trage, und daß eine Verschlechterung der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Verhältnisse im Interesse der gesamtdeutschen Sache unter allen Umständen vermieden werden müsse.

Diese Beweggründe waren für die Danziger Bevölkerung maßgebend, als sie sich positiv zu ihrer neuen Lage einstellte. Und sie betrachtete es auch von vornherein als ihre vornehmste Aufgabe und ernsteste Pflicht, alles daranzusetzen, daß das ihr anvertraute Volksgut in seiner deutschen Wesensart auch unter den veränderten Verhältnissen erhalten bleibe und daß vor allem der ihr aufgedrängte Staat den Charakter eines deutschen Staatswesens erhalte.

Es war daher selbstverständlich, daß die Verfassunggebende Versammlung sich bei den Beratungen der Danziger Verfassung eng an das Vorbild der Reichsverfassung und, soweit die kleineren und speziellen Verhältnisse dies erforderten, an geeignete Leitsätze der Verfassungen **der deutschen Hansestädte** hielt. Am 1. August 1920 wurde die Verfassung für den projektierten Staat von der Verfassunggebenden Versammlung in dritter Lesung angenommen. Dieser Verfassungstext fand allerdings erst im Mai 1922 nach einigen Änderungen und Einfügungen, die der Völkerbund auf Grund der ihm im Friedensdiktat übertragenen Verfassungsgarantie zu beanspruchen sich für berechtigt hielt, dessen Genehmigung und erfuhr damit ihre endgültige Inkraftsetzung.

Die Übergangszeit der interalliierten Verwaltung diente ferner zu Verhandlungen zwischen Danzig und Polen über einen Vertrag, den die alliierten Hauptmächte sich im **Art. 104** des Versailler Diktats zu vermitteln verpflichtet hatten. Die Hauptpunkte des Vertrages sollten bilden:

1. Aufnahme der Freien Stadt in das polnische Zollgebiet,
2. Gewährleistung freier Benutzung der Danziger Wasserstraßen usw. für Polen,
3. Übertragung der Verwaltung und Überwachung der Weichsel, der Vollspurbahnen und des Postverkehrs zwischen Polen und dem Danziger Hafen an Polen,
4. Übertragung des Ausbau- und Verbesserungsrechtes der Wasserstraßen, Eisenbahnen, Hafenanlagen an Polen,
5. Gleichstellung der Angehörigen polnischer Nationalität, und
6. Übertragung der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt und des Schutzes ihrer Staatsangehörigen an Polen.

Die Verhandlungen über diese Vertragsmaterie gestalteten sich außerordentlich schwierig. Sie waren reich an interessanten Aufschlüssen über die Gedankengänge der Partner, die beide Entwürfe vorgelegt hatten. Während Danzig den Komplex der Versailler Bestimmungen aus seinem ganzen Sinn heraus erfassend an die fixierten Fragen, die einer Regelung zugeführt werden sollten, nach bestem Wissen und Gewissen heranging, verleugneten die polnischen Entwürfe die Grundbestimmungen von Versailles und enthüllten **den polnischen Expansionswillen in seiner ganzen Hemmungslosigkeit**. Über die ihm in Aussicht gestellten Rechtsgebiete hinaus forderte Polen die vollkommene militärische und maritime Oberhoheit, die Unterhaltung von Garnisonen, das Polizei- und Aufsichtsrecht über die Danziger Küstengewässer, polnische Zollverwaltung, Vereinheitlichung aller Abgaben, indirekten Steuern usw., Verwaltung des ganzen Hafengebietes einschließlich der Freihafenzone, Unterstellung der Danziger Handelsflotte unter polnische Flagge, Einführung der polnischen Währung, obligatorische Einführung des Polnischen als gleichberechtigter Gesetzessprache usw.

Wenn es den Polen auch nicht gelang, die allermaßlosesten unter ihren Forderungen durchzusetzen,

so war die Botschafterkonferenz doch bereitwillig genug, die Verhandlungen im Sinne der polnischen Entwürfe zu beeinflussen. Trotzdem bedurfte es schließlich noch energischer Druckanwendungen seitens der Botschafterkonferenz und des Völkerbundes, um Polen zur Unterzeichnung des mühsam zustande gebrachten Kompromisses zu bestimmen. Am 9. November 1920 wurde der Vertrag im Uhrensaale des französischen Außenministeriums von Danzig unterzeichnet. Er ist unter der Bezeichnung "Pariser Konvention" bekannt.

Schon bei den Beratungen dieses ersten Vertrages zwischen Danzig und Polen zeigte sich, daß die in Versailles niedergelegten Grundsätze über die Rechtslage der Freien Stadt in ihrer unklaren Fassung und übermäßigen Komplizierung eine Quelle dauernder und schwerwiegender Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen abgeben würden. Die Pariser Konvention ihrerseits vermochte diese Unklarheiten durchaus nicht zu überwinden und fügte, wie sich später herausstellen sollte, noch eine Menge von Widersprüchen hinzu, die sich besonders daraus ergaben, daß Polen mit Hilfe der Botschafterkonferenz einzelne Teilberichtigungen, die außerhalb der Versailler Grundsätze lagen oder über diese Grundsätze hinausgriffen, durchsetzen konnte, Teilberichtigungen, die ihm die Handhabe boten, in geeigneten Situationen auf seine ursprünglichen, weiter und umfassender gespannten Ansprüche zurückzukommen.

Nachdem die Danziger Verfassung und der Danzig-Polnische Grundvertrag zustande gekommen waren, waren die Aufgaben der interalliierten Verwaltung erfüllt. Am 15. November 1920 proklamierte Oberst Strutt als bevollmächtigter Vertreter der Alliierten Hauptmächte die Freie Stadt Danzig in feierlichem Akt. Die Staatlosigkeit der Danziger Bevölkerung war beendet. Als dritter, sich auch politisch als deutsch bekennender Staat trat die Freie Stadt Danzig in die europäische Staatengemeinschaft ein.

Die staatsrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig ist auf Grund ihrer Verfassung durch die wesentlichen Begriffsmerkmale des selbständigen Staates gekennzeichnet: eigenes Staatsvolk, eigenes Staatsgebiet und eigene Staatsgewalt. Die Freie Stadt verfügt über eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege als Ausfluß ihrer grundsätzlichen Eigenkompetenz auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Schon äußerlich präsentiert sich die Staatshoheit in Staatswappen und Staatsflagge. Die Freie Stadt Danzig ist eine demokratische Republik. Ihr Parlament ist der Volkstag. Er zählt 120 nach dem Verhältniswahlrecht auf vier Jahre gewählte Abgeordnete. Regierung und oberste Landesbehörde ist der Senat. Er besteht aus 22 Senatoren, und zwar aus einer Gruppe von acht hauptamtlichen, auf vier Jahre festgewählten Senatoren, zu denen auch der Präsident zählt, und einer parlamentarischen Gruppe von 14 auf unbestimmte Zeit vom Volkstag gewählten, von seinem Vertrauen abhängigen Senatoren, darunter den Vizepräsidenten. Die Gesetzgebung folgt nach Möglichkeit der im Reich. Der Staatsverwaltung liegt das überkommene preußische System zugrunde. Verwaltungsbezirke höherer Ordnung sind die beiden Stadtkreise Danzig (230 000 Einw.), Zoppot (27 000), die drei Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Gr. Werder (zus. 130 000 Einw.).

Die Rechtspflege üben nach dem übernommenen deutschen Recht vier Amtsgerichte, ein Landgericht und als höchste Instanz ein Obergericht aus.

Währungseinheit ist der Danziger Gulden mit dem stabilen Wertverhältnis 1 Gulden = 1/25 £. Währungsbank ist die Bank von Danzig.

Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig und in ihr insbesondere die Stellung der Freien Stadt zu Polen und zum Völkerbunde ergibt sich aus der Verfassung, aus **den Artikeln des Versailler Diktats**, aus der Pariser Konvention, dem im Oktober 1921 geschlossenen umfangreichen Warschauer Ergänzungsabkommen, aus den anschließenden, sich vielfach überschneidenden, aufhebenden, ergänzenden, verändernden Verträgen, Abmachungen und

Vereinbarungen, die in fast nicht mehr zu übersehender Zahl im Laufe der verflossenen Jahre zwischen Danzig und Polen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen worden sind, sowie aus den ungezählten Entscheidungen, Beschlüssen und Empfehlungen der Organe des schützenden und schiedsrichtenden Völkerbundes. Alle diese Rechtsquellen zusammengenommen stellen das selbst für den Spezialisten kaum noch übersehbare, kaum noch entwirrbare, in dauerndem Flusse befindliche Ergebnis eines zur Groteske gesteigerten Aufwandes um eine durch und durch gekünstelte, politischer Vernunft entratende, zu ewiger Unruhe verurteilte Staatsschöpfung dar.

Die Freie Stadt Danzig verfügt grundsätzlich über völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfreiheit. Sie ist daher als vertragschließender Teil Partnerin internationaler Verträge, denen sie auf dem üblichen Wege der Ratifikation beitritt. Internationale Staatenkonferenzen können von ihr beschickt werden, was häufig geschieht.

Die Danziger Außenpolitik leitet der Senat als Regierung der Freien Stadt in dem knappen Rahmen und Umfange, den ihr die Verträge belassen. Die Danziger Regierung verkehrt nicht unmittelbar mit fremden Staaten. Die technische Erledigung der auswärtigen Geschäfte der Freien Stadt wird von der polnischen Regierung besorgt. Wenn diese nun auch bei der Erledigung des diplomatischen Verkehrs zwischen Danzig und fremden Staaten in keiner Weise selbständig handeln und zumal Verbindlichkeiten für die Freie Stadt ohne Auftrag nicht begründen kann, so liegt doch auf der Hand, daß sie Aufträge, die ihr unbequem sind oder die gar ihren eigenen außenpolitischen Intentionen nicht entsprechen - in diesem Falle hat sie sogar das Recht, die Aufträge zurückzuweisen -, entweder schleppend oder nicht auftrags- und sachgemäß behandelt und so der Freien Stadt Schäden zufügt, die sich vielfach der Feststellung vollkommen entziehen und deren Verschulden der polnischen Regierung nur selten nachgewiesen werden kann. Ähnlich verhält es sich mit der Verpflichtung Polens, den Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Auslande wahrzunehmen, eine Verpflichtung, die Polen ganz unzuverlässig und uninteressiert, wenn überhaupt, erfüllt. Die Erfüllung von Vertragspflichten, die mit der auswärtigen Vertretung Danzigs sonst zusammenhängen, wird von Polen vielfach abgelehnt oder ad infinitum hinausgeschoben. So hat Polen z. B. nur in einem Falle dem Rechtsanspruch Danzigs auf Gewährung von Attachéstellen bei den für die Danziger Handelsbeziehungen wichtigen polnischen Konsulaten trotz ungezählter Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden entsprochen.

Die Schwierigkeiten, die Polen der Freien Stadt bei der Verfolgung ihrer außenpolitischen Geschäfte im Laufe der Jahre bereitet hat, sind Legion. Nicht allein aus diesem Grunde, sondern zumal aus grundsätzlichen und aus Erwägungen der politischen Moral wird die Tatsache, daß ausgerechnet Polen die deutsche Freie Stadt Danzig nach außen vertritt, von der Danziger Bevölkerung als unerträglich empfunden.

Während das besprochene Rechtsgebiet der politischen Sphäre angehört, sind die juristisch als Staatsservituten anzusprechenden Rechte Polens auf dem Gebiet des Zollwesens, der Eisenbahn und der Post wirtschaftlicher bzw. wirtschaftspolitischer Natur.

Die Einbeziehung der Freien Stadt in das polnische Zollgebiet, die am 1. April 1922 vollzogen wurde, schnitt Danzig aus dem deutschen Wirtschaftsorganismus heraus, auf den naturgemäß der ganze Wirtschaftsbestand und das Wirtschaftsleben des Gebietes zugeschnitten waren. Die hierdurch ausgelöste totale wirtschaftliche Umgruppierung Danzigs, die natürlich um so tiefer einschneiden mußte, als Danzig aus dem Kreislauf der kraftvollen deutschen Wirtschaft in den Kreislauf der zuerst "unsichtbaren", ungeregelten, überhaupt erst in der Bildung und Sammlung begriffenen polnischen Wirtschaft hinüberwechselte, wird in Jahren noch nicht zum Abschluß gelangt sein.

Diesem Prozeß fielen alsbald namhafte Handelshäuser und Industriewerke zum Opfer. Der bedeutende Getreidehandel wurde ruiniert. Die polnische nationale Wirtschaftspolitik, die Danzig gegenüber nur ausnahmsweise Rücksicht walten läßt, brachte Danzig um seinen blühenden Zuckerhandel, brach seinen beiden großen Zuckerraffinerien das Genick, brachte Danzig um die geregelte Beschäftigung seiner großen Werften. Kaum hatte sich Danzig nach der Einführung einer eigenen Währung von den Schäden der deutschen Inflation zu erholen begonnen, da versetzte der Sturz der polnischen Währung der Danziger Kaufmannschaft abermals schwere Aderlässe. Von Jahr zu Jahr folgenschwerer macht sich die Konkurrenz der infolge des niedrigen Standes der polnischen Valuta, niedrigerer Löhne und Soziallasten billiger produzierenden polnischen Industrie bemerkbar, die außerdem zum Schaden der Danziger Industrie durch protektionistische Maßnahmen der polnischen Wirtschaftspolitik, hohe Zollmauern, Syndikatsgründungen usw. systematisch zu stärkerer Bedarfsdeckung des polnischen Inlandmarktes befähigt und herangezogen wird. Die extensiv arbeitende polnische Landwirtschaft überschwemmt den Danziger Landproduktenmarkt und unterbietet die intensiv arbeitende hochentwickelte Danziger Landwirtschaft, deren Rentabilität und Kapitalkraft in beängstigendem Maße abnimmt.

Allein die Beschäftigung des Danziger Hafens erfuhr demgegenüber eine starke Belebung, die im Jahre 1928 gegenüber dem Frieden mengenmäßig auf das Vierfache angewachsen war. Diese erhebliche Belebung des Seeverkehrs konnte allerdings die Verluste von Handel, Industrie und Landwirtschaft in keiner Weise aufwiegen, weil der Mengenzuwachs ausschließlich auf Volumengüter: ostoberschlesische Kohle und (nur vorübergehend) Holz beschränkt war, von denen Kohle, ein in der Vorkriegszeit im Danziger Hafen unbekanntes Umschlagsgut, nicht einmal einen Handelsgewinn für Danzig abwirft, weil sie von den polnischen Gruben direkt ins Ausland gehandelt wird.

Ein großer Nachteil erwuchs der Danziger Wirtschaft daraus, daß der noch im Steigen begriffene Hafenumschlag sich ganz ungleichmäßig auf die Warenein- und ausfuhr verteilt. Die Einfuhrgüter machen nur einen Mengenbruchteil (zirka 25%) der Ausfuhrgüter aus, so daß in den letzten Jahren gewöhnlich mehr als die Hälfte der einlaufenden Schiffe leer einläuft. Es kommt hinzu, daß die Einnahmen aus der Hafenverwaltung nicht dem Staate zugute kommen, sondern dem Danziger Hafenausschuß zufließen, einer vom Staat getrennten selbständigen, höchst bürokratisch arbeitenden Behörde (fünf Danziger, fünf polnische Delegierte, der Vorsitzende ein Schweizer), die durch die Pariser Konvention eingesetzt, die Aufgabe hat, Hafen und Wasserwege im Gebiet der Freien Stadt zu verwalten und auszubauen.

In gefährlicher Weise beeinträchtigt die Wirtschaftsinteressen der Freien Stadt vor allem **die polnische Hafengründung an der Danzig-polnischen Grenze in Gdingen**, die nicht, wie von polnischer Seite vorgespiegelt wird, den Danziger Hafen entlasten, sondern unter Konkurrenz nehmen soll. Die rapide Entwicklung dieses mit allen Mitteln der modernen Technik in großzügiger Weise ausgestatteten, bisher nur zu einem kleinen Teil fertiggestellten Hafens, der schon 1928 den mengenmäßigen Vorkriegsumschlag des Danziger Hafens fast erreicht hat, erfüllt die Freie Stadt mit großen Sorgen. Mit dem Bau dieses Hafens hat Polen Danzig die stärkste wirtschaftliche und politische Verteidigungswaffe aus der Hand geschlagen, die es in Gestalt seiner garantierten Monopolstellung als Zugang Polens zum Meere bis jetzt besaß, und überhaupt in Frage gestellt, ob die Abtrennung Danzigs vom Reich, die mit der Notwendigkeit begründet wurde, Polen einen Meereszugang zu verschaffen, mit dem Anwachsen Gdingens und der zunehmenden Vernachlässigung des Danziger Hafens (durch Bevorzugung Gdingens beim Ausbau des nördlichen Eisenbahnnetzes auf Kosten Danzigs, Ableitung des Auswandererverkehrs, Werftgründung in Gdingen usw.) nicht ihre Begründung verliert.

Jedenfalls gehen Polens Bemühungen dahin, sich von. Danzigs Hafen, Transportgewerbe, Handel und Industrie unabhängig zu machen und zugleich der Danziger Wirtschaft die selbständige

Bewegungsfreiheit zu nehmen, wie gerade die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die Danzig aufgenötigte Beteiligung an den polnischen Exportsyndikaten im Jahre 1929 eindeutig erwiesen haben. In diesem Feldzugsplane nimmt das Streben Polens, den Danziger Hafen an die polnische Seeküste zu binden, eine Vorzugsstellung ein. Dieses Ziel wird erreicht sein, wenn Polen Gdingen zur Seemetropole entwickelt und Danzig die Rolle eines zweitrangigen Hafens zugewiesen hat, der den Maßnahmen der polnischen Hafenpolitik in Gdingen, z. B. in tarifarischer Hinsicht, dann ausgeliefert sein wird. Daß die polnische Hochschutzzollpolitik eine fühlbare Senkung und Verteuerung der Lebenshaltung der Danziger Bevölkerung mit sich bringt, kommt diesen Bestrebungen nur zugute.

Während die Zollverwaltung im Gebiet der Freien Stadt eine Danziger Staatsbehörde ist, die zwar die polnischen Zollgesetze anwendet, sonst aber nur einer beschränkten Kontrolle der polnischen Zentralzollverwaltung bezüglich der Gesetzesanwendung und Zollverrechnung unterliegt, stehen die Vollspurbahnen im Gebiet der Freien Stadt einschließlich der Bahnen im Bezirk des Hafenausschusses unter der unmittelbaren Verwaltung der polnischen Staatsbahn, bei deren Danziger Direktion ein Danziger Staatsdelegierter die Belange der Freien Stadt vertritt. Die Sonderstellung der Danziger Eisenbahner bezüglich Gehalt, Verwendung usw. hat zu einer Kette nicht endenwollender Zwistigkeiten zwischen den beiden Staaten geführt, die in der Absprechung des Klagerechtes der Bahnbediensteten gegenüber der Verwaltung vor den Danziger Gerichten ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat. Wenn auch in diesem wichtigen Einzelfalle Danzig **entgegen der Entscheidung des Danziger Völkerbundkommissars** durch ein Gutachten des Haager Gerichtshofs vom Jahre 1928 Recht erhielt, so muß doch besonders die Entwicklung der Personalpolitik der polnischen Verwaltung, die unter gröblicher Verletzung der Verträge das deutsche Element im Betriebe auszurotten bestrebt ist, zu den schlimmsten Befürchtungen Anlaß geben, haben doch die polnischen Listen bei den im Januar 1929 stattgehabten Krankenkassen- und Arbeiterratswahlen 32% der Stimmen auf sich vereinigen können.

Die Stärkung des polnischen Elements in der Freien Stadt ist auch eine der Hauptaufgaben der polnischen Hafenpost in Danzig, der auf Grund eines Gutachtens des Haager Gerichtshofes in **dem berüchtigten Danzig-polnischen Briefkastenkonflikt** des Jahres 1925 ein regulärer Postdienst innerhalb einer sehr weitgesteckten Hafenzone neben der Danziger Staatspost zugestanden worden ist. Die polnische Post, die polnische Eisenbahnverwaltung und der Danziger Hafenausschuß sind die Brutstätten der polnischen Kolonisation in der Freien Stadt geworden. Auf die Personalpolitik dieser Behörden ist in erster Linie das Anwachsen der polnischen Vereine zurückzuführen. Auf ihr baut sich die mit reichen Mitteln ausgestattete polnische Kulturpolitik auf, die an der Hebung des polnischen Vereinswesens, der Vermehrung der polnischen Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen mit beachtlichem Erfolge arbeitet.

Die Danzig-polnischen Rechtsbeziehungen sind durch das Kapitel des polnischen Transitrechtes für Munition und Kriegsbedarf und das vorläufige Recht Polens, seine Kriegsschiffe im Danziger Hafen anlegen zu lassen, besonders schwer belastet. In verzweifeltem, jahrelangem Ringen hat sich die Freie Stadt unter Berufung auf den Art. 5 ihrer vom Völkerbund garantierten Verfassung, der die Freie Stadt zum befriedeten und entmilitarisierten Gebiet erklärt, gegen den Mißbrauch ihres Gebietes zu kriegerischen Zwecken zur Wehr gesetzt. Daß sie sich nicht durchsetzen konnte, daß sie sogar einen **Beschluß des Völkerbundes** über sich ergehen lassen mußte, in dem Polen als der unter Umständen geeignetste Anwärter im Falle der Vergebung eines militärischen Verteidigungsmandates für Danzig bezeichnet wurde, kann nur mit ganz bestimmten machtpolitischen Einflüssen erklärt werden, die in Genf immer dann entscheidend sind, wenn Danzig in den Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen gerückt wird. Man ist sich in Danzig vollkommen darüber klar, daß die Freie Stadt in jeden Krieg in Mittel- oder Osteuropa unabwendbar verwickelt wird, solange Polen das Gebiet der Freien Stadt in seinen Etappendienst einbeziehen kann. Diese Gefahr, die die staatliche Existenz der Freien Stadt selbst bedroht, könnte

nur durch vollkommene Beseitigung aller militärischen Nutzungsrechte Polens und durch Neutralisierung der Freien Stadt einigermaßen behoben werden. Die Erreichung dieser Ziele gehörte immer zu den wesentlichen Programmpunkten der Danziger Außenpolitik.

Das im **Versailler Vertrag** festgelegte **Verhältnis Danzigs zum Völkerbunde** erschöpft sich in den drei Aufgabenkreisen des Völkerbundes gegenüber der Freien Stadt:

1. Schutz der Freien Stadt,
2. Garantie ihrer Verfassung,
3. Schlichtung Danzig-polnischer Streitfälle.

Ohne auf Einzelheiten und den besonders aus dem dritten Pflichtenkreis erklärlichen Umfang der **Tätigkeit des Völkerbundes in Fragen Danzigs** einzugehen, muß die vollkommene Enttäuschung Danzigs über die Auffassung des Völkerbundes von seinen Pflichten und über die Ergebnisse seiner Tätigkeit festgestellt werden. Diese Enttäuschung ist die Ursache der in den letzten Jahren mehr und mehr zu beobachtenden Abkehr Danzigs von der Anrufung der Völkerbundinstanzen, des Völkerbundkommissars als erster, des Völkerbundrates als zweiter Instanz, in Rechtstreitigkeiten mit Polen gewesen. Weil Danzig in Genf der gefährlichen Kulissenarbeit Polens und einer gewissen Überdrüssigkeit des Völkerbundes, so "geringfügige" Angelegenheiten wie die Konflikte der Freien Stadt mit Polen sehr ernst zu nehmen, ausgesetzt ist, hat Danzig Verhandlungen mit Polen mit dem Endergebnis eines Kompromisses dem Appell an Genf vorgezogen, in der Hoffnung, am Verhandlungstisch in Danzig oder Warschau, nur Polen gegenüber besser zu fahren. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Danzig hat sich neuerdings genötigt gesehen, den Hohen Kommissar des Völkerbundes um Entscheidung langanstehender Konflikte mit Polen im Zusammenhang mit den Eisenbahnverträgen anzugehen.

Die Kritik Danzigs am Völkerbunde beschränkt sich indessen nicht auf die Handhabung seines "Schutzes" durch den Völkerbund, sondern wendet sich auch gegen die Konstruktion der Rechtsbeziehungen selbst, indem sie darauf hinweist, daß der Völkerbund die Interessen Danzigs als dessen Schutzherr und Verfassungsgarant gerade in allen Streitfällen zwischen Danzig und Polen wahrzunehmen gar nicht in der Lage sei, weil er in diesen Streitfällen als **Schiedsrichter** fungiere und Danzig dann lediglich als Partei betrachte. Ferner bezeichnet es Danzig als unhaltbar, daß Polen als Mitglied des Völkerbundrates in Danzig-polnischen Streitfragen mit entscheidet und folglich unter Umständen sogar Beschlüsse des Völkerbundrates, die sein Gefallen nicht finden, durch seine Stimme verhindern könnte.

Die Bevölkerung der Freien Stadt Danzig sieht dem Tage der zehnjährigen Abtrennung vom deutschen Vaterlande und nicht minder dem Tage des zehnjährigen Bestehens ihres Staates mit dem ganzen Schmerze entgegen, die die Jahre der Trennung in ihr aufgespeichert haben. Die Hoffnungen, die sie auf den Schutz des Völkerbundes und auf die Unantastbarkeit der Verträge gesetzt hatte, sind zusammengeschmolzen. Sie hat erkennen müssen, daß die Rechtssätze, die in Versailles über sie verhängt worden sind, unter den Anstürmen Polens manchen harten Stoß erlitten haben. Sie hat erkennen müssen, daß machtpolitische Entscheidungen, die in den Kabinetten der europäischen Großmächte fielen, auf die Gestaltung ihrer Verhältnisse von entscheidendem Einfluß gewesen sind, daß ihr Staatswesen über den Schutz des Völkerbundes und die Rechte Polens in die unmittelbare Einflußsphäre der französisch-englischen Osteuropapolitik einbezogen ist, mußte erkennen, daß ihrem Gebiet in der großen strategischen Linie London – Kattegat – Ostsee – Danzig – Warschau – Moskau als Brückenkopf eine wichtige Gliedstellung zugewiesen worden ist.

Danzig verwünscht dieses machtpolitische Netz, in das es gegen seinen Willen eingesponnen worden ist. Denn auch außerhalb der Grenzen des Reiches fühlt sich die Danziger Bevölkerung als ein Teil des deutschen Volkes und mitverantwortlich am deutschen Schicksal und an der deutschen

Zukunft. Allerdings bleiben ihr über die kulturelle und soziale Arbeit hinaus, in der sie sich vollkommen frei regt und die sie mit großer Hingabe pflegt, nur geringe Möglichkeiten, sich vorwärts zu bewegen und mit dem Reich in gleichem Schritt zu bleiben. Auf dem politischen Gebiete ist doch letzten Endes alles auf die Verteidigung abgestellt.

Die Freie Stadt Danzig hat Rechts- und Linkskoalitionen erlebt. In dem außenpolitischen Wege waren diese Koalitionen voneinander verschieden. Die Mißerfolge überwogen in jedem Falle. Die Freie Stadt Danzig kann sich den Verträgen, die ihr aufgenötigt sind und ihr Schicksal bestimmen, und also auch ihren Wirkungen nicht entziehen. Als unverfälschter Sproß des unheilvollen **Diktats von Versailles** ist die Freie Stadt auch seinen unmittelbaren und mittelbaren Zeitwirkungen gegen das deutsche Volk und den deutschen Staat an sich ausgesetzt. Sie ist als Zwergstaat auch gar nicht fähig, in der komplizierten Lage, in der sie sich befindet, ihren Willen durchzusetzen. Je mehr der polnische Staat in seiner politischen und wirtschaftlichen Kräftigung voranschreitet und je **lässiger der Völkerbund seine Pflichten gegenüber Danzig wahrnimmt**, um so empfindlicher muß sich die Hydra der Verträge und der in Genf gegen Danzig gesprochenen Urteile zum Schaden des deutschen Danzig auswirken. Man muß sich daher vollkommen darüber klar sein, daß die politische und rechtliche Position der Freien Stadt Danzig in keiner Weise als gesichert angesehen werden kann. Das künftige Schicksal der Freien Stadt Danzig wird letzten Endes davon abhängen, ob und in welchem Maße es Deutschland gelingt, seine Position im Osten zu verbessern.

Schrifttum

Harder, **Danzig, Polen und der Völkerbund**. Berlin 1928.

Keyser, *Danzigs Geschichte*. Danzig 1929.

Löning, *Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig*. Berlin 1928.

Peiser, *Strukturwandlungen des Danziger Außenhandels*. Danzig 1929.

Proeller, *Wirtschaftsprobleme der Freien Stadt Danzig*. Danzig 1928.

Rudolph, *Ist die Freie Stadt Danzig ein souveräner Staat?* (Diss.) Würzburg 1924.

Rudolph, *Ist Danzig Militär- und Marinestützpunkt Polens?* Danzig 1927.

Rudolph, *Staat und Bistum Danzig*. Berlin 1927.

Rudolph, *Die Freie Stadt Danzig*. Berlin 1928.

Schröder, *Die völkerrechtliche Stellung Danzigs*. Breslau 1927.

Weiterführende Verweise:

4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum: Geschichte der ethnographischen, geschichtlichen, kulturellen, geistigen und künstlerischen Verbundenheit Danzigs mit Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart

Das Buch der deutschen Heimat, Kapitel **"Ostpreußen"**.

Danzig, Polen und der Völkerbund: Eine politische Studie

Deutschland und der Korridor

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Danzig"**.

Die Entstehung der Freien Stadt Danzig

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Die Freie Stadt Danzig"**.

Der neue Reichsgau Danzig-Westpreußen:
Ein Arbeitsbericht vom Aufbauwerk im deutschen Osten

Polnische Netze über Danzig

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung *(Teil 6)*

6) Deutsch-Österreich und seine Grenzgebiete

Univ.-Prof. Dr. Karl Gottfried Hugelmann,
Vorsitzender Stellvertreter des Österreichischen Bundesrates, Wien

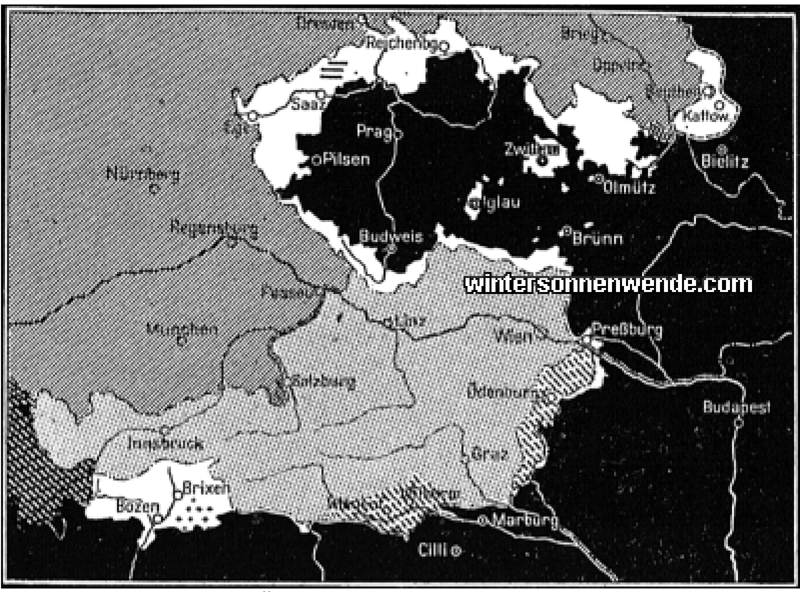
Es gibt keinen klareren Beweis dafür, daß die Mittelmächte, daß insbesondere das deutsche Volk den **Weltkrieg als einen Verteidigungskrieg** auffaßten, die Entente aber als einen Angriffskrieg, als die Tatsache, daß lediglich die Entente mit ihren Assoziierten bestimmte, festumrissene und zwar offensive, auf Zerstörung oder mindestens Schwächung der Gegner ausgehende Kriegsziele hatte. Diese sind auch zum großen Teil bereits während des Krieges Gegenstand von Verträgen zwischen den Ententestaaten und ihren Assoziierten gewesen. Es war ganz im Zuge dieser Entwicklung gelegen, daß, als nun der Krieg für Österreich eine ungünstige, ja katastrophale Wendung nahm, die nichtdeutschen Völker alles vorbereitet hatten, um neue staatsrechtliche, ihren Interessen dienende Verhältnisse zu schaffen, die Deutschen aber weder für den Fall des Sieges noch für den der Niederlage irgendwie feste Vorbereitungen getroffen hatten.

Den unmittelbaren Anstoß zur Gründung eines deutschösterreichischen Staates gaben die Vorverhandlungen über den Frieden. Bereits am 14. September 1918 hatte die österreichisch-ungarische Regierung an alle kriegführenden Staaten eine Friedensnote gerichtet, die von der amerikanischen Regierung am 19. September ablehnend beantwortet wurde mit dem Hinweis, daß nur die Annahme der **14 Punkte Wilsons** ein Eingehen auf Verhandlungen möglich erscheinen lasse. Am 5. Oktober 1918 stellte die österreichisch-ungarische Regierung im Einvernehmen mit dem Deutschen Reich und der Türkei tatsächlich den Antrag auf Einleitung von Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen gemäß den 14 Punkten der Kongreßrede Wilsons vom 8. Januar 1918 und den vier Punkten seiner Rede vom 12. Februar 1918. Wilson hat auf diese Note nur dem Deutschen Reich geantwortet in dem Sinne, daß alle feindlichen Gebiete zuerst geräumt werden müssen. Daß dies auch für Österreich galt, schien allerdings selbstverständlich. Es scheint aber, daß die österreichische Regierung außerdem Kenntnis davon erlangte oder wenigstens auf Grund der Botschaft des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 (14 Punkte) und auf Grund der erwähnten Antwortnote Amerikas vom 19. September 1918 glaubte, daß ein sofortiges Eingehen auf die Kongreßbotschaft Wilsons in bezug auf die Stellung der Nationalitäten die Erlangung des Friedens erleichtern würde. In seinem Manifest vom 17. Oktober wollte Kaiser Karl dem 10. Punkt der Kongreßrede Wilsons vom 8. Januar Rechnung tragen, der lautet: "Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, soll die erste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung gewährt werden"; er proklamierte: "Österreich soll

dem Willen seiner Völker gemäß zu einem Bundesstaat werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet. Diese Neugestaltung soll jedem nationalen Einzelstaate seine Selbständigkeit gewährleisten." Es liegt darin allerdings - abgesehen von der Halbheit, daß diese Proklamation nur für die österreichische Reichshälfte galt, nicht aber für die Länder der Stephanskrone, wo eine viel rücksichtslosere Politik gegen die nicht-magyarischen Nationalitäten getrieben worden war - ein Widerspruch; denn der Kaiser wollte einerseits Österreich in einen Bundesstaat verwandeln, während nach seinem Manifest die einzelnen Nationalstaaten Selbstbestimmung haben sollten, was eine gemeinsame Staatlichkeit ausschließt. Vollends unmöglich wurde eine solche durch die Bildung der einzelnen Staatsräte und Nationalversammlungen der verschiedenen Nationalitäten Österreich-Ungarns. Übrigens wurde der österreichisch-ungarischen Regierung schon am 18. Oktober eine Antwort Wilsons auf die österreichisch-ungarische Friedensnote vom 5. Oktober übermittelt, die weit über das Zugeständnis des Kaisers und über den zitierten, von Wilson seinerzeit aufgestellten 10. Punkt hinausging, indem es darin heißt: "Der Präsident hält es für seine Pflicht, der österreichisch-ungarischen Regierung mitzuteilen, daß er sich mit dem vorliegenden Vorschlag nicht befassen kann, da sich Kompetenz und Verantwortlichkeit der Regierung der Vereinigten Staaten geändert haben. Der Präsident ist daher (weil er nämlich unterdessen den tschechoslovakischen Nationalrat als eine gegen Österreich und Deutschland kriegführende Regierung anerkannt hatte) nicht mehr in der Lage, die bloße Autonomie dieser Völker anzuerkennen, sondern ist gezwungen, darauf zu bestehen, daß sie und nicht er Richter darüber sein sollen, welche Aktion auf Seiten der österreichisch-ungarischen Regierung die Aspirationen der Völker befriedigen werde."

Die österreichisch-ungarische Regierung nahm am 28. Oktober 1918 diese Note Wilsons ausdrücklich an, womit eigentlich der österreichische Staat, bzw. die Monarchie völkerrechtlich zu bestehen aufgehört hatte. Unterdessen hatten die nichtdeutschen Nationen der Monarchie bereits ihre Nationalräte gebildet, nur die Deutschen, die dem untergehenden Staat bis zum letzten Augenblicke die Treue hielten, standen noch ohne Vertreter ihres Volkstums da; erst am 30. Oktober schritten auch sie zur Bildung eines Nationalrates (Staatsrates) und einer aus den deutschen Abgeordneten des österreichischen Abgeordnetenhauses bestehenden Nationalversammlung. **Ausdrücklich hat die provisorische Nationalversammlung gemäß dem von Wilson proklamierten Selbstbestimmungsrecht der Völker am 12. November den Anschluß an das Deutsche Reich beschlossen unter gleichzeitiger Anrufung der demokratischen Republik ("Deutsch-Österreich ist ein Bestandteil der deutschen Republik")** und am gleichen Tag die feierlichen Beitrittserklärungen der Regierungen, Kreise und Länder des Staatsgebietes zur Kenntnis genommen und diese Gebiete des Staates unter "den Schutz der ganzen Nation" gestellt. Als Staatsgebiet wurden in der **Staatsgebietserklärung vom 22. November 1918** folgende Gebiete für den neukonstituierten Staat Deutschösterreich in Anspruch genommen: "Die Länder Österreichs unter der Enns einschließlich des Kreises Deutschsüdmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz, Österreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz." Man sieht daraus, daß die Deutschen Österreichs, nachdem das große und ruhmvolle Staatsgebilde, in dem sie - wenn man aufs Ganze sieht - gewiß keine Unterdrückungspolitik getrieben hatten, zerfallen war, nunmehr, dem gegebenen Worte vertrauend, sich ohne Hintergedanken auf den Boden der Selbstbestimmung stellten. Sie vertrauten auf das feierlich gegebene Wort Wilsons und des Feindbundes, welches dem Deutschen Reich gegenüber sogar in einem formellen Vorfriedensvertrag soeben neuerlich bekräftigt worden war, und konnten sich gegenüber den sofort angekündigten und zum Teil auch durch gewaltsame Besetzung in die Tat umgesetzten imperialistischen Ansprüchen der anderen österreichischen Nationalitäten bzw. Nachfolgestaaten insbesondere auf den 2. Punkt der Rede Wilsons vom 12. Februar 1918 berufen: "Völker und Provinzen sollen nicht von einer Hoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob

es sich um Gegenstände und Steine in einem Spiele handle, wenn auch in dem großen Spiele des Gleichgewichtes der Kraft, das nun für alle Zeiten diskreditiert ist." Es mußte sich bald zeigen, ob diese Versprechungen ernst gemeint oder nur Kriegslist der Feinde waren.



Deutsch-Österreich und seine Grenzländer.
[Vergrößern]
Deutsch-Österreich sollte nach der berühmten staatsrechtlichen Erklärung das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet der Doppelmonarchie umfassen. Tatsächlich wurde aber Deutsch-Böhmen, Deutsch-Mähren, Deutsch-Schlesien und Grenzgebiete des alpenländischen Österreichs der Tschechoslowakei zugeteilt. Vom Burgenlande kam nur ein Teil zu Österreich; nachträglich trat noch der Verlust Ödenburgs ein. Fast die gesamte Untersteiermark ging verloren, ebenso kleinere Teile von Kärnten, endlich Deutsch-Südtirol. Das kärntnerische Abstimmungsgebiet mit Klagenfurt und Völkermarkt blieb erhalten; es ist (ebenso wie der zu Österreich gekommene Teil des Burgenlandes) in der Karte besonders herausgehoben. Das völkische Mischgebiet um Marburg und Cilli, in dem überdies zahlreiche österreichisch gesinnte Slawen wohnten, ist dagegen, um den Hauptzweck der Karte nicht zu gefährden, als solches in der Karte nicht besonders herausgehoben; aus dem gleichen Grunde ist das Inseldeutschtum in Rumpfungarn und der Slowakei nur leicht angedeutet.
[Vergrößern]

Es war vielleicht ein Fehler, weil ein innerer Widerspruch, daß Österreich eine eigene Friedensdelegation nach Paris schickte, nachdem es sich als einen Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt hatte. Doch hat dies seinen Grund darin, daß man sich scheute, ein vollständiges *fait accompli* zu schaffen, um sich nicht bei den Friedensverhandlungen zu schädigen. Auch die "Volksregierung" im deutschen Reich (Scheidemann, Haase, Ebert) war dieser Ansicht, die in Österreich von Dr. Renner vertreten wurde, der aber auch eine Reihe angesehener christlichsozialer Politiker sich anschlössen. So fuhr denn die österreichische Friedensdelegation nach Paris ab, wo sie am 13. Mai 1919 einlangte, und von wo sie im September wieder zurückkehrte.

Verfolgen wir nun das Ringen um das Selbstbestimmungsrecht jenes Teiles des deutschen Volkes, der sich als deutschösterreichischer Staat konstituiert hatte. Hiebei sehen wir vom **sudetendeutschen Gebiete, welches eine besondere Darstellung findet**, ab und beschränken uns auf die übrigen Gebiete. Mit der Behandlung der Grenzfrage wollen wir auch die der Folgen verbinden, welche die getroffene "Regelung" gezeitigt hat.

Am klarsten lagen die Dinge bezüglich der Grenzen in **Tirol**. Denn hier lag ein unmittelbar auf dieses Land bezüglicher Punkt Wilsons vor, nämlich der **Punkt 9 seiner Kongreßrede vom 8. Januar 1918**, worin er ausdrücklich gesagt hatte, die Grenze gegen Italien solle "gemäß den klar erkennbaren Nationalitätengrenzen" gezogen werden. In Südtirol gab es aber wie kaum sonst irgendwo in Europa eine ganz klar erkennbare Nationalitätengrenze, die bei Salurn, wo das Etschtal sich wieder verengt, verläuft, nicht aber auf dem Brenner, wie die Italiener es Wilson glauben machen wollten. Trotzdem bestanden gerade bezüglich Tirols von Anfang an die größten Besorgnisse, da man wußte, daß die Ansprüche der Italiener auf die Brennergrenze den Hauptgrund für den Eintritt Italiens in den Weltkrieg gebildet hatten und da man wenigstens ahnte, was ja heute Gewißheit ist, daß die Alliierten Italien bereits bei seinem Eintritt in den Weltkrieg feste Zusagen gegeben hatten (wie Wilson in seinen Memoiren selbst zugibt). Diese Angst wurde noch durch die sofortige Besetzung der Brennergrenze beim Waffenstillstand gesteigert.

Die Befürchtungen erwiesen sich als zutreffend, denn in dem am 2. Juni der österreichischen Delegation übermittelten Friedensvertragsentwurf war für Italien die Brennergrenze vorgesehen. In Gegenschriften vom 16. und 23. Juni 1919 wies Österreich mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß die nationale Grenzlinie klar verläuft und die Südtiroler seit vielen, vielen Jahrhunderten festgewurzelt sind in deutscher Gesinnung und deutscher Sitte. Zu allem Überfluß wurde auch die italienische Behauptung, daß nur die Brennergrenze als eine gute strategische Grenze in Betracht komme - eine Frage, die nach den Wilsonbedingungen gar keine Rolle hätte spielen dürfen -, widerlegt und dargetan, daß die Sprachgrenze bei Salurn auch eine ausgezeichnete strategische Grenze für Italien ist. Weiters wurde mit Eindringlichkeit darauf hingewiesen, daß für Österreich, besonders aber auch für Südtirol selbst schwerste wirtschaftliche Schäden aus einer so unhistorischen Grenze wie der Brennergrenze erwachsen würden, da die gegenseitige Belieferung mit Kastanien, Mais, Obst und Wein wie Milch und Fett Nord- und Südtirol voneinander in sehr hohem Maße abhängig macht.

Die Gegner gaben sich nicht die geringste Mühe, die österreichischen Gegenvorschläge sowie die "Bemerkungen der deutsch-österreichischen Delegation zur Gesamtheit der Friedensbedingungen mit Deutschösterreich" sachlich zu widerlegen. Sie erkannten den deutschen Charakter der Bevölkerung indirekt an, indem sie der österreichischen Delegation folgendes notifizierten: "Die alliierten und assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß die Grenzen zwischen Italien und Österreich, wie sie in den Friedensbedingungen der österreichischen Abordnung vorgelegt worden sind, keine Änderung erfahren dürfen. Wie aus den sehr klaren, vom italienischen Ministerpräsidenten im römischen Parlament abgegebenen Erklärungen folgt, beabsichtigt die italienische Regierung gegenüber ihren neuen Untertanen deutscher Nationalität in bezug auf deren Sprache, Kultur und wirtschaftliche Interessen eine im weitesten Maße liberale Politik zu befolgen." Aber in den am 20. Juli überreichten Friedensbedingungen blieb die Brennergrenze aufrecht erhalten. Am 6. September 1919 nahmen die Südtiroler Abgeordneten Abschied von Österreich in der österreichischen Nationalversammlung, die bei der Ermächtigung zur Unterzeichnung des Friedensvertrages sich in feierlicher Weise auf die Zusagen der Gegenseite berief, daß die deutsche Kultur und Sprache in Südtirol geschont werde, eine Berufung, auf die keine Gegenbemerkung erfolgte. Ferner berief sich die Nationalversammlung ausdrücklich auf eine mögliche künftige Korrektur dieser Vertragsbestimmung durch den Völkerbund. Nur mit diesen Vorbehalten hat Österreich den Vertrag unterzeichnet.

Mit der Annexion Südtirols durch Italien war also das Selbstbestimmungsrecht gerade an dem Punkte verletzt, wo es am feierlichsten von Wilson garantiert war und wo es ganz besonders schmerzlich empfunden wurde, da es sich um ein Land handelte, welches dem Deutschtum besonders heilig ist als zweite Heimat Walters von der Vogelweide und als Geburtsstätte eines der größten deutschen Nationalhelden, Andreas Hofers. Was Südtirol für das Deutschtum bedeutet, hat Staatssekretär für Äußeres Dr. Otto Bauer (Sozialdemokrat) in der Sitzung der prov. Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 4. Dezember 1918 sehr schön mit folgenden Worten ausgedrückt: "Für die Italiener mag das ja nur eine Anzahl von Quadratkilometern sein und das Volk, das dort wohnt, das mag ihnen nur ein Zubehör zu einer günstigen strategischen Grenze sein, aber für uns, und ich darf sagen, für alle Deutschen, bedeuten diese Gebiete etwas ganz anderes. Es gibt vielleicht nirgendwo einen Fleck deutscher Erde, der jedem Deutschen so teuer ist, wie gerade dieses deutsche Südtirol. Denn es ist die einzige Stelle in der Welt, wo der Süden deutsch ist. Es ist ein Stück Landes, das seit vielen Jahren die Deutschen angezogen hat, um die landschaftlichen Schönheiten und die Spuren von neun Jahrhunderten deutscher Geschichte und Kultur dort zu bewundern. So ist dieses Stück Erde jedem Deutschen heilig geworden."

Die ersten zwei Jahre nach Unterzeichnung des Friedensvertrages hat sich Italien loyal an seine wiederholt gegebenen Versprechungen, von deren wichtigsten die österreichische Nationalversammlung in so feierlicher Form Akt genommen hatte, gehalten. Im Jahre 1923 aber

kam **der große Umschwung**. Deutsch-Südtirol wurde der Provinz Trento zugeschlagen und am 23. Oktober 1923 erging von dort ein Dekret, das für alle staatlichen Ämter, Gemeinden und alle unter öffentlicher Kontrolle stehenden Unternehmungen ausschließlich die italienische Amtssprache einführt. Es folgte Dekret auf Dekret, alle mit dem Ziel, die deutsche Sprache, wo immer es sein mochte, auszuschalten und zu unterdrücken. Am 1. Oktober 1923 kam ein königliches Dekret heraus, das mit dem Schuljahr 1923/24 in den ersten Klassen sämtlicher Volksschulen die italienische Sprache als Unterrichtssprache einführte, mit dem folgenden Jahre in der zweiten Klasse und so fort. Die Unterdrückungsmaßnahmen überstürzten sich. Deutsche Aufschriften, Eingaben, Verzeichnisse, Fahrpläne, Ortsnamen, Kindergärten, alles wurde verboten. Die Grabinschriften müssen italienisch verfaßt sein, einzelne Familiennamen wurden italianisiert, deutsche Vereine aufgelöst, ebenso die deutschen Parteien (Deutsche Volkspartei, Deutschfreiheitliche Partei, Deutscher Verband). Die deutsche Bevölkerung hat keinerlei Vertreter im italienischen Parlament. Schließlich wurde auch die Erteilung des Religionsunterrichtes in deutscher Sprache untersagt. Nach wechselvoller Entwicklung ist es nun dahin gekommen, daß zwar in der Schule kein deutscher Religionsunterricht erteilt werden darf und die Kirche in der Schule überhaupt keinen Religionsunterricht gibt, aber statt dessen im Pfarrhaus oder in der Kirche deutscher Religionsunterricht erteilt wird. An dieser Praxis änderte sich auch nichts, als die Italiener das kleine Entgegenkommen zeigten, und am 6. Dezember 1926 Bozen in eine eigene Provinz verwandelten.

Von dieser Vergewaltigung abgesehen, haben sich auch die wirtschaftlichen Voraussagungen der österreichischen Delegation bewahrheitet. Nordtirol leidet schwer, da es die reichen landwirtschaftlichen Produkte aus dem Süden nicht mehr bekommen kann und ihm als einzige Verkehrsader die Bahn von Wien nach Buchs verblieben ist, Südtirol aber kann seine Produkte nicht ausführen, besonders den Wein, da Italien selbst damit reichlich versehen ist. In gleichem Maße leidet Südtirol auch darunter, daß jetzt viel weniger Deutsche das Land besuchen, wodurch die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr bedeutend sinken; besonders stark macht sich dies in Meran fühlbar.

Außerdem sind aber auch die natürlichen Beziehungen zwischen Italien und Österreich sowie zwischen Italien und dem Deutschen Reich sehr gestört, und muß es naturgemäß zu Reibereien kommen. Wir brauchen nur an die Höhepunkte zu erinnern, die Rede des deutschen Reichsaußenministers Dr. Stresemann im deutschen Reichstag vom 9. Februar 1926 und die Rede des Bundeskanzlers Ramek am 17. Februar 1926 im Hauptausschuß des österreichischen Nationalrates, welche den Beruf des deutschen Reiches zum Schutze des gesamten Deutschtums in großzügiger Weise anerkannte, ferner die Rede des Bundeskanzlers Dr. Seipel vom 23. Februar 1928 im österreichischen Nationalrat, welche sich offiziell auf die Zusagen der italienischen Regierung in der Mantelnote zum Friedensvertrag berief. Allerdings hat ein italienisches Kommuniqué behauptet, daß der österreichische Bundeskanzler später den rein inneritalienischen Charakter dieser Frage anerkannt habe; es ist jedoch festzustellen, daß hier ein einseitig italienisches, nicht ein zwischen beiden Regierungen vereinbartes Kommuniqué vorliegt. Alles in allem ist durch die ungerechte Abtrennung Südtirols nicht nur dem ganzen deutschen Volke schwerstes Unrecht und schwerster Schade zugefügt worden, sondern auch ein Brandherd geschaffen für neue Konflikte in der Zukunft.

Mit bedeutend besserem Erfolg als in Tirol wurde das Selbstbestimmungsrecht in Kärnten verteidigt. Klar und deutlich hatte die vorläufige Kärntner Landesversammlung schon am 11. November 1918 zur Zukunft Kärntens Stellung genommen durch den Beschluß, daß das Land Kärnten "durch das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Herzogtums Kärnten und jene gemischtsprachischen Siedlungsgebiete dieses Herzogtums" gebildet wird, "die sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes ihrer Bewohner dem Staatsgebiete des Staates Deutschösterreich verfassungsmäßig anschließen". Dieser Beschluß stellt ein beredtes Eingehen auf

die Vorschläge Wilsons (Punkt 2 seiner Rede am Grabe Washingtons vom 4. Juli) dar: "die Regelung aller Fragen, sowohl der territorialen wie der Souveränitätsfragen, der wirtschaftlichen und politischen Fragen auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung durch das Volk, das unmittelbar davon betroffen ist, und nicht auf Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeines anderen Volkes, das eine andere Regelung zur Ausbreitung seines Einflusses oder seiner Herrschaft wünscht."

Ganz andere, maßlose Forderungen stellten die Südslawen auf. Sie verlangten ganz Kärnten bis zu den Hohen Tauern für sich oder mindestens einen Teil des Landes, und zwar meist unter Einschluß der vollkommen deutschen Städte Klagenfurt und Villach. Unter Führung Dr. Korošec (des späteren jugoslawischen Ministers) und Dr. Žeriav suchten die nationalen Krainer Slowenen ihre Forderungen in Paris durchzusetzen mit der Begründung, daß in Kärnten nur eine deutsche Klique an der Spitze stehe, während die Bevölkerung zu zwei Drittel slowenisch sei. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß Kärnten unter 360 000 Einwohnern damals nicht ganz 80 000 Slowenen zählte und auch in dem von den Südslawen im besonderen geforderten südöstlichen Gebiete mit Klagenfurt und Villach 114 000 Deutsche 80 000 Slowenen gegenüberstanden (im heutigen Kärnten leben nach der Volkszählung von 1923 nur 38 000 Slowenen). Was aber am wichtigsten ist: In Kärnten konnte gar nicht nach "klar erkennbaren Nationalitätengrenzen", wie Wilson für Tirol gesagt hatte, vorgegangen werden, denn **ein Blick auf die Sprachenkarte** zeigt, wie fein verästelt und vielfach gemischt das deutsche und das slowenische Element in Kärnten miteinander siedeln. Zeigt schon dieser Umstand, daß die Dinge in Kärnten ganz anders lagen und liegen als in Südtirol, so errichtet im besonderen noch der Bergwall der Karawanken eine Scheidemauer zwischen dem geopolitisch einheitlichen Kärnten und zwischen Südslawien. Die Kärntner Slowenen sind daher, und das ist das Entscheidende, immer Kärntner gewesen und haben sich als solche gefühlt, nie aber als Südslawen. Sie verstehen sogar nur mit Mühe die Sprache ihrer Stammverwandten in Krain. Sie wären, wenn die Grenzlinie südlich der deutschen Städte Klagenfurt und Villach gezogen wird, wirtschaftlich verloren.

Die Südslawen versuchten nun in Verkennung all dieser Tatsachen den Gang der Friedensverhandlungen in der Richtung ihrer Forderungen zu beeinflussen. Sie fanden, unter dem Einfluß Pasič und Trumbič, in Paris Sympathien bei den Franzosen, Gegner an den Italienern, kühle Parteilosigkeit bei Engländern und Amerikanern. So zogen sich die Verhandlungen in die Länge.

Es wurde nun, vielleicht unter dem Eindruck der Kämpfe, auf die wir später zurückkommen, eine amerikanische Kommission nach Kärnten geschickt, um die Verhältnisse zu studieren, und diese mußte zu ihrem Erstaunen feststellen, daß das Land ganz deutsch sei. Sie wirkte daher auch in Paris dahin, daß nach dem Wunsche der Kärntner eine Volksabstimmung herbeigeführt werde. Die Verhandlungen in Paris zwischen der am 13. Mai dort eingetroffenen österreichischen Friedensdelegation und den Alliierten und Assoziierten nahmen einen schleppenden Verlauf, der für Kärnten durchaus nicht hoffnungsvoll war. Ein südslawischer Kompromißvorschlag vom 9. Mai auf Teilung des strittigen Gebietes ohne Abstimmung wurde vom Viererrat am 23. Mai abgelehnt und das fragliche Gebiet, jedoch ausschließlich des Mießtales, das bedingungslos an Jugoslawien abgetreten werden sollte, in zwei Abstimmungszonen geteilt. Dies war immerhin ein großer Erfolg. Sein Zustandekommen ist zu verdanken dem Kampfesmut der Kärntner selbst.

Denn schon vor Beginn der Verhandlungen hatten die Jugoslawen das, was sie in Paris später zu verlangen willens waren, aber wirklich zu erlangen sich nicht sicher fühlten, mit Gewalt zu erreichen gesucht. Sie besetzten im Dezember 1918 den südöstlichen Teil des Landes einschließlich Völkermarkt. Die Kärntner, von aller Welt verlassen, sahen in der Selbsthilfe die einzige Rettung. So erhoben sie sich, Deutsche und Slowenen, und eilten, nach 4½ Jahren Weltkrieg noch nicht entmutigt, noch immer treu ihrem Lande, ihrer Heimaterde, zu den Waffen. Da beginnt eine der ruhmreichsten Phasen deutscher Geschichte. Der Kampf war bitter ernst. Denn die südslawischen

Truppen waren an Zahl und Kriegsmaterial weit überlegen. Aber auf Kärntner Seite fochten Mittelschüler und Bauern Schulter an Schulter, und manch heimattreues Herz brach im Tode auf der Walstatt deutschen Heldentums. Der Plan der Südslawen, Klagenfurt zu nehmen, gelang nicht. Sie machten am 29. April einen groß angelegten Angriff, der aber an den höchst geschickten Gegenmaßnahmen des Landesbefehlshabers General Hülgerth, der Seele des ganzen Freiheitskampfes, scheiterte und den Angreifern selbst zum Verhängnis wurde. Das Land wurde rasch von den Feinden gesäubert und am 6. Mai standen die Kärntner bereits in Untersteiermark. Ein weiterer Vorstoß wurde ihnen von Wien aus in Verkennung der politischen Lage verboten.

Ende Mai brach der Kampf von neuem los. Mit ungeheurer Übermacht rückten die Südslawen wieder nach Kärnten ein, mit dem Ziele Klagenfurt. Zwar war die Organisation der Kärntner trefflich, die Kämpfer, unterstützt von dem Tiroler Halbbataillon Dragoni und einem Klosterneuburger Bataillon, heldenhaft; doch die erdrückende Übermacht mußte siegen. Die Landesregierung begab sich nach Spittal, die Regierung des Ostens und der Landeshauptstadt lag nur mehr in der Hand des Klagenfurter Gemeinderates, der in dieser schwersten Stunde treu zur verzagenden Bevölkerung stand. Aller Parteienkampf hatte aufgehört, und von den Christlichsozialen unter Führung des Gemeinderates August Veiter und den Großdeutschen unter Vizebürgermeister Rach bis zu den Sozialdemokraten unter Leitung des Vizebürgermeisters Pressien hat der Klagenfurter Gemeinderat als einzige im Untergang noch verbleibende Autorität des deutschen Kärnten in Tag und Nacht ununterbrochener Arbeit ausgeharrt. Am 6. Juni, nach den letzten erbitterten Kämpfen, wurde die Landeshauptstadt von den Südslawen genommen; Kärnten, das den Heroismus gehabt hatte, nach einem Weltkrieg noch durch ein halbes Jahr für seine Heimat zu kämpfen, lag am Boden. Der Freiheitskampf war beendet.

Aber nicht ungehört verhallte in der Welt der Ruf der Kärntner nach dem Recht der Selbstbestimmung. Das vergossene Blut war nicht umsonst geflossen. In ihren Gebietsnoten vom 10. und 16. Juli verlangte die österreichische Friedensdelegation die Volksabstimmung für das Gebiet bis zu den Karawanken. Die Kärntner Vertreter unter Führung Dr. Martin Wuttes wichen keinen Schritt zurück. So gelang es, eine Volksabstimmung zu erzielen, die in zwei Zonen durchgeführt werden sollte. Die Trennungslinie dieser beiden Zonen wurde sehr ungerecht gezogen. Ein Einspruch dagegen hatte aber keinen Erfolg, so wenig wie gegen die Abtrennung des Kanaltales mit seinen weltberühmten Bleivorkommen an Italien, obwohl nicht ein einziger Italiener dort wohnte. Rumpfösterreich sollte so auch eines seiner wenigen wirtschaftlichen Werte noch beraubt werden. Ebenso kam das Mießtal ohne Abstimmung zu Südslawien, obwohl die allerdings überwiegende slowenische Bevölkerung bei Österreich bleiben wollte.

Nun wurde für die Volksabstimmung im ganzen Lande vorgearbeitet. Der Kärntner Heimatdienst wurde unter Leitung der Landesräte Schumy (Landbund), Dr. Reinprecht (christlichsozial) und Ing. Franz Pichler (Sozialdemokrat) gegründet und hat in der Zeit bis zur Abstimmung Großes geleistet. Die Jugoslawen versuchten mit Terror in der von ihnen besetzten Zone I die Bevölkerung mürbe zu machen, aber trotzdem ging die Volksabstimmung in dieser Zone (in der Zone II sollte nur abgestimmt werden, wenn Zone I für Südslawien stimmte) mit 22 000 Stimmen gegen 15 000 südslawische Stimmen zugunsten Österreichs aus. Am 18. November wurde endlich das besetzte Gebiet an Kärnten zurückgegeben. Ein großer Erfolg war errungen worden, weil heimatbewußtes Deutschtum den Mut aufgebracht hatte, mit der Waffe in der Hand seine Rechte zu vertreten und weil auch die Volksgenossen im Deutschen Reich, vertreten durch den Deutschen Schutzbund, die Zuversicht des Volkes durch wärmste Teilnahme am Geschick der deutschen Südmark stärkten. Freilich, 800 qkm schönen Kärntner Landes sind dennoch ohne Abstimmung in Feindeshand gekommen, aber die Felsengrenze der Karawanken, umwittert vom tausendjährigen Glanze Deutschen Reiches, wurde gerettet als südlichster Eckpfeiler des deutschen Volkes.

Wie entscheidend bei der Kärntner Grenzziehung die Tatsache des Befreiungskampfes war, sieht

man aufs Beste daraus, daß die österreichische Friedensdelegation trotz aller Unterstützung durch Volkskundgebungen, durch statistisches Material und durch vorzügliche Vertreter, wie besonders Dr. Kamniker, dennoch in Südsteiermark bei zwar nicht gleich, aber doch ähnlich liegenden Verhältnissen so gut wie keinen Erfolg erzielte. Dort lebten auf dem flachen Lande vorwiegend Slowenen deutschfreundlicher Gesinnung, während in den Städten, hauptsächlich Marburg, Cilli, Pettau, Radkersburg fast ausschließlich Deutsche wohnten. In Marburg (mit Vororten) z. B. lebten 30 000 Deutsche, ungefähr 90% der Bewohner. Im ganzen wohnten in der Südsteiermark ungefähr 80 000 Deutsche, eine Zahl, die jugoslawische Volkszählungen durch zahlreiche Fälschungen auf 40 000 herabsetzten. Wenn auch in dem ganzen abgetretenen Gebiete eine große Zahl von Slowenen (im ganzen 400 000) lebten, so hätte sich doch unschwer eine Grenzlinie ziehen lassen, welche geringere Teile der Slowenen in den österreichischen Staat einbezogen hätte als nunmehr Deutsche in den südslawischen Staat. Und wenn wirtschaftliche Interessen der einen oder andern Bevölkerung mit einer solchen Grenzlinie in Konflikt gestanden wären, so hätte es das Selbstbestimmungsrecht, für dessen Durchsetzung die Entente doch den Krieg geführt haben will, jedenfalls erfordert, die betroffene Bevölkerung selbst entscheiden zu lassen, ob sie die wirtschaftlichen Nachteile um der Zugehörigkeit zu ihrem nationalen Staate willen in Kauf nehmen wolle.

Ähnlich wie in Kärnten rückten auch in Untersteiermark bald nach dem Zusammenbruch die südslawischen Truppen, vorerst hauptsächlich Slowenen aus Krain, ein, um das Land zu besetzen. Sie wollten auch hier, wie in Kärnten, trotzdem die südsteirischen Slowenen wirtschaftlich sowohl wie nach ihren Sympathien sich zu Österreich gehörig fühlten und die Städte alle deutsch waren, die Welt wie die Friedenskonferenz vor eine vollzogene Tatsache stellen. Die österreichische Friedensdelegation war demgegenüber nicht untätig. Schon in einer Denkschrift vom 16. Juni 1919 setzte sie den Gegnern weitläufig auseinander, daß in Mittelsteiermark das Becken von Marburg von dem ziemlich rein slowenischen südlichsten Teile des Landes durch eine klar erkennbare geographische Linie, das Bacherngebirge, getrennt sei, daß bei Lostrennung dieses Gebietes von Österreich, ganz abgesehen von der Fremdherrschaft, die dabei über 80 000 Deutsche kommen würde, auch das wirtschaftliche Gedeihen der Bewohner mit Vernichtung bedroht sei. Die Gegner gingen darauf nicht ein; sie gingen auch nicht ein auf die österreichischen Gegenvorschläge vom 25. Juni 1919, die besonders die deutschen Grenzgebiete von Marburg, Radkersburg und Pettau retten wollten. In den "Bemerkungen zur Gesamtheit der Friedensbedingungen" wollte Österreich schließlich auf das ganz deutsche Pettau verzichten, wenn nur das Becken von Marburg österreichisch bleibe. Aber alles Verhandeln nützte nichts. Nur an einer einzigen Stelle war den Österreichern ein Erfolg beschieden, und zwar wieder an der, wo die Steirer das getan haben, was die Kärntner taten, wo sie nämlich entgegen dem Verbote ihrer Landesregierung, entgegen den Abmahnungen der Wiener Regierung, welche noch ganz auf die Zusicherungen der Entente vertraute, zu den Waffen griffen. Diese eine Stelle ist die Stadt Radkersburg. Am 21. Oktober 1918 erklärte der Gemeinderat dieser rein deutschen Stadt die Zugehörigkeit des Ortes zu Österreich. Am 1. Dezember 1918 besetzten die Südslawen die Stadt, ohne sich um diese Erklärung zu kümmern. Die Bevölkerung sah keine Möglichkeit der Befreiung und der Bekundung ihres Willens als durch den Kampf. So wurden zuerst örtliche Gefechte gegen die Jugoslawen unternommen und obwohl die steirische Landesregierung jede Beteiligung an einem solchen Kampfe verbot und ablehnte, am 4. Februar 1919, unter Führung des Oberleutnants Mickl, der vom Kärntner Landesbefehlshaber Waffen und Munition bekommen hatte, der Kampf gegen die Südslawen unter Major Majster eröffnet, der gut ausging. Zwar wurde nach den darauffolgenden Verhandlungen die Stadt wieder vom Feinde besetzt, aber durch den Kampf war doch der Wille des Volkes in einer Weise, die auch auf die Entente Eindruck machte, zum Ausdruck gekommen, und ebenso wie in Kärnten hat auch hier der Kampf deutsches Gebiet gerettet. Im Friedensvertrag wurde Radkersburg Österreich zugesprochen, alle übrigen besetzten Gebiete, um die nicht gekämpft worden war, fielen an SHS.

Ganz abgesehen von der Frage des Selbstbestimmungsrechts ist in wirtschaftlicher Hinsicht durch

die Zuteilung Untersteiermarks zu Jugoslawien der Bevölkerung nur schwerster Schaden zugefügt worden. Denn sie verlor - und das trifft ganz besonders hart die slowenische Landbevölkerung - für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihr ganzes Absatzgebiet nach Österreich, besonders nach Graz, Wien und Klagenfurt. Die Weinbauern in Südsteiermark vor allem sind in die äußerste Notlage geraten.

Obwohl in dem am 10. September 1919 zwischen den Alliierten und Jugoslawien geschlossenen Minderheitenschutzvertrag sich letzteres ausdrücklich verpflichtete, die Minderheiten in Sprache und Kultur zu schützen, ist heute in dem abgetretenen Untersteiermark das deutsche Leben vernichtet. Art. 8 des Minderheitenschutzvertrages besagt, daß serbisch-kroatisch-slowenische Staatsangehörige, "die einer Minderheit nach Abstammung, Religion oder Sprache angehören", dieselbe rechtliche Behandlung genießen, wie die andern Staatsangehörigen; "insbesondere haben sie das Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten". Art. 9 bestimmt, daß überall dort, wo serbisch-kroatisch-slowenische Staatsangehörige, die eine andere Sprache sprechen als die Staatssprache, "*une proportion considérable*" der Bevölkerung bilden, diesen angemessene Erleichterungen gewährt werden, daß ihren Kindern in den Volksschulen der Unterricht in ihrer Muttersprache erteilt werde. Was geschah aber in Wirklichkeit? Der weitaus größte Teil aller deutschen Lehrkräfte an Volks- und Mittelschulen wurde entlassen. In Marburg allein, wo gewiß "ein beträchtlicher Prozentsatz" der Bevölkerung deutsch war, nämlich 90%, wurden 50 deutsche Vereine aufgelöst und eine Reihe deutscher Schulklassen eingestellt. Die deutschen Aufschriften sind überall entfernt, das politische Leben der Deutschen ist ertötet, auf ihre Führer wurden Bomben geworfen, ihr Vermögen verfiel in vielen Fällen der Sequestrierung, unter anderm auch das Deutsche Vereinshaus in Pettau sowie **das Deutsche Vereinshaus in Cilli**.

So sieht es tatsächlich heute in Südsteiermark aus. Angesichts dessen erscheint es unbegreiflich, wie in slowenisch-nationalen Blättern mit Entrüstung von einer Knechtung der Slowenen in Kärnten gesprochen werden kann. All das, was den Deutschen in Jugoslawien nicht zu ihrer kulturellen Entfaltung gewährt wird, besitzen die Kärntner Slowenen in viel weiterem Maße, als ihnen nach dem **Friedensvertrage** zustünde. Neben rein slowenischen Schulen, die übrigens fast gar keinen Besuch aufweisen, gibt es in Kärnten 80 utraquistische Schulen. Die Slowenen haben alle Möglichkeiten, ihr nationales Leben frei zu gestalten. Bei Gericht wird, sofern jemand der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Dolmetsch beigestellt. Nicht genug damit, steht im Kärntner Landtag jetzt auch ein von den deutschen Parteien selbst beantragter Gesetzentwurf in Beratung, der der slowenischen Minderheit eine kulturelle Autonomie (im juristischen Sinne des Wortes) geben will, also weit mehr als das, wozu Österreich gemäß dem Friedensvertrage verpflichtet wäre. Die Slowenen in Kärnten könnten sich über eine ungerechte Behandlung wohl kaum beklagen.

Wenn man sich von der südlichen der östlichen Grenze Österreichs zuwendet, so findet man eine Stelle, an der der Gebietsumfang des Staates zugunsten des deutschen Volkes abgerundet wurde. Es ist dies die Grenze gegen Ungarn, wo das Burgenland dem österreichischen Staat zugeschlagen wurde. Doch wäre es ein großer Irrtum, wollte man annehmen, daß diese Grenzziehung nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker erfolgt wäre. Der Vertrag von St. Germain sprach Österreich einen Teil der westungarischen, fast ganz deutschen Komitate zu, und Ungarn wurde im Vertrag zu Trianon dazu verhalten, dieses Gebiet abzutreten. Allein, wie schon gesagt, wurde nur ein Teil des deutschen Gebietes Österreich zugewiesen. In der Note vom 16. Juni 1919 hatte Österreich ausdrücklich Deutschwestungarn (Wieselburg, Oedenburg, Eisenburg) für sich in Anspruch genommen und für dieses ganze deutsche Gebiet die Volksabstimmung verlangt. Wenn die Entente zwar die geschichtlichen Grenzen verändert hat, ohne aber das formale Selbstbestimmungsrecht oder die nationalen Grenzen gelten zu lassen, wenn sie statt dessen ein Stück des national uns zustehenden Gebietes, dieses aber ohne Abstimmung uns zuteilte, so hatte dies offenbar nur den

Zweck, ein Streitobjekt zu schaffen zwischen Ungarn und Österreich. Tatsächlich hat sich dieser Streit auch entwickelt. Als Übergabetermin war der 27. August 1921 festgesetzt. Die Ungarn beschlossen aber, das Land weiterzubehalten und sich zu widersetzen. Als nun Österreich das Land in Besitz nehmen wollte, verfügte die interalliierte Generalskommission in Oedenburg, daß die Landnahme nur mit Gendarmerie zu erfolgen habe, obwohl man voraussehen konnte, daß Widerstand einsetzen werde und feste Truppenkörper notwendig sein würden. Die Befürchtungen erwiesen sich als nur zu wahr, denn die von Ententeoffizieren begleiteten Gendarmerieabteilungen wurden von den ungarischen Banden überfallen und unter Verlust von zahlreichen Toten zurückgeschlagen. Diese Gewaltanwendung hatte für Ungarn teilweise Erfolg. Es erreichte, daß eine Bevollmächtigtenkonferenz für diese Frage zum 11. Oktober nach Venedig einberufen wurde, bei welcher Ungarn (schon damals!) die Unterstützung Italiens in besonderer Weise genoß. Wenn die Italiener sich ständig darauf berufen, daß sie den Kärntnern geholfen haben, was übrigens, wie das Kanaltal zeigt, nur insoweit geschah, als Italien in einem Interessengegensatz zu Jugoslawien stand, so zeigt ihr Verhalten in der burgenländischen Frage, daß Österreich ihnen wahrhaftig nicht allzu viel Dank schuldig ist. Unter dem Druck der Lage mußte Österreich auf der Konferenz in Venedig zustimmen, daß acht Tage nach Pazifierung des Gebietes in Oedenburg und Umgebung, und nur dort, eine Volksabstimmung über die staatliche Zugehörigkeit stattfinden solle. Am 4. Dezember wurde die zweite Landnahme, diesmal durch österreichisches Bundesheer und Gendarmerie auf eine Aufforderung der interalliierten Generalskommission hin im Burgenland mit Ausnahme von Oedenburg und Umgebung durchgeführt. Nunmehr sollte die Abstimmung im restlichen Teil stattfinden. Aber trotz der festen Zusage der Botschafterkonferenz, die Abstimmung werde frei und unparteilich geleitet werden, wurde sie ganz einseitig im Sinne der Ungarn, die auch tatsächlich die Staatshoheit im Abstimmungsgebiete ausübten, durchgeführt. Die österreichische Regierung zog daher ihre Abstimmungskommissäre zurück und beteiligte sich nicht an der Abstimmung, die am 14. und 16. Dezember 1921 erfolgte und auf Grund von Einschüchterung der Bevölkerung durch ungarische Terrorbanden und Herstellung von Tausenden gefälschter Heimatscheine für Ungarn entschied. In Oedenburg selbst stimmten 27,2% für Österreich, in den acht Landgemeinden 54,2%. Bei dieser geschilderten Lage ist es sehr bedeutsam, daß sich noch immer im Durchschnitt 35% für Österreich entschieden. Es ist dies ein sicheres Zeichen, daß bei freier Abstimmung die Mehrheit für Österreich gestimmt hätte.

Infolge dieser Abstimmungskomödie ist das Burgenland in der unsinnigsten Weise abgegrenzt und in der Mitte auseinandergeschnitten worden. Der Zugverkehr vom südlichen nach dem nördlichen Burgenland wird nach der sattsam bekannten **Art des polnischen Korridors** durchgeführt. Die natürliche Hauptstadt, Oedenburg, die rein deutschen Charakter trug, ist herausgetrennt aus dem lebendigen Körper seiner Wirtschaft und seines Verkehrs. Oedenburg ist daher auf das schwerste geschädigt; diese Grenzziehung hat für die Stadt geradezu katastrophale Folgen gehabt. Dagegen blüht das Burgenland unter der österreichischen Herrschaft sichtlich auf. Der Verkehr steigt von Jahr zu Jahr, seine Ausfuhr nimmt rasch zu (1925: 72 Millionen Schilling an landwirtschaftlichen Produkten), in der Erzeugung fast aller landwirtschaftlichen wie gewerblichen Artikel und Waren zeigt sich in den letzten fünf Jahren ein Aufschwung um 50%, oft noch viel mehr.

Ganz unverständlich erscheint es, wenn in Ungarn noch immer von einer Rücknahme des Burgenlandes gesprochen und dafür agitiert wird. Denn das Burgenland zählt 227 000 Deutsche gegen 15 000 Magyaren und 42 000 Kroaten (70 000 Deutsche sind bei Ungarn verblieben). Jahrhunderte lang war das Burgenland bei Ungarn unter starkem nationalen Druck. Jetzt, bei Hinwegnahme dieses Druckes, blüht das deutsche Volkstum wieder auf und quillt empor in Lied und Volksbrauch, ein Zeichen, daß das Land in der Tiefe seinen deutschen Charakter bewahrt hat. Bedauerlich ist gewiß, daß die Absicht der Entente, insbesondere der slawischen Satrapen Frankreichs, einen Zankapfel zwischen Österreich und Ungarn zu werfen, nicht ganz unerfüllt geblieben ist. Aber das Burgenland als unübersteigliches Hindernis einer Annäherung zwischen Österreich und Ungarn aufzufassen, so wie es etwa Südtirol im Verhältnis zu Italien ist, wäre falsch.

Denn auch in Ungarn nimmt die Einsicht zu, daß es sich durchaus um deutsches Land handelt, nicht um magyarische Gebiete. Dann besteht doch eine nicht nur durch die Erinnerungen des Krieges, sondern durch reale Interessengemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn geschaffene Disposition zur Versöhnlichkeit. Nicht unwesentlich ist dabei auch die vorbildliche Behandlung der Minderheiten im Burgenland durch Österreich, die auch von ungarischer Seite anerkannt worden ist Wenn man aber mitunter Österreich eine Inkonsequenz vorwirft, weil es selbst ein Land, noch dazu von einem Staate, mit dem es gemeinsam gekämpft hat, ohne Volksabstimmung genommen hat, ist zu erwidern, daß Österreich niemals auf Vornahme der Volksabstimmung - allerdings nicht bloß in Oedenburg und Umgebung, nicht bloß im tatsächlich abgetretenen, sondern im ganzen rein deutschen Gebiete - verzichtet hat und sich stets bereit erklärte, sich einer solchen, allerdings nur einer solchen und mit Garantie der Freiheit vorgenommenen Volksabstimmung zu unterwerfen.

Für das Übelwollen der Entente gegenüber Österreich ist es charakteristisch, daß man es fertigbrachte, sogar eines der deutschen Erbländer im engsten Sinne, das Stammland Niederösterreich, zu beschneiden; und es ist überhaupt nur verwunderlich, daß es noch drei Länder (Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg) gibt, denen nichts weggenommen wurde. Die Gebiete, um die es sich da handelt, sind die niederösterreichischen Gemeinden Gmünd und Feldsberg. In einem Atemzuge hat man für die Tschechoslowakei die historische Grenze der böhmischen Länder verlangt und die Sudetendeutschen unter diesem Titel der nationalen Fremdherrschaft ausgeliefert, zugleich aber in Gmünd und Feldsberg sich um diese Grenze nicht im mindesten gekümmert und rein deutsches, seit unvordenklicher Zeit zu Niederösterreich gehöriges Gebiet, sei es, weil es wirtschaftliche Werte aufweist, sei es, weil es sich um strategisch wichtige Punkte handelt, vom Stammland abgetrennt und an die Tschechoslowakei gegeben. In Feldsberg z. B. wohnten nur 3% Tschechen (heute sind es infolge der **tschechischen Politik einer planmäßigen Durchsetzung des deutschen Volksbodens mit tschechischen Minderheiten** bereits 23%), aber es genügte die Tatsache, daß eine Zuckerfabrik dort war und daß es eine gute Verbindung nach Preßburg vermittelt, um das Gebiet abzutrennen.

In der Denkschrift über die Grenzen Deutschösterreichs vom 16. Juni 1919 hatte die österreichische Delegation ausdrücklich die Ungerechtigkeit einer Abtrennung von niederösterreichischen Gebieten dargelegt und ausgeführt, daß man dieses Land und seine Hauptstadt seiner elementarsten Hilfsquellen zu berauben beginne,

> "wenn man sich der wichtigsten Eisenbahnknotenpunkte, die für den Verkehr und das kommerzielle Leben unentbehrlich sind, bemächtigt, ebenso auch, wenn man ihm die Forstbezirke in der Umgebung von Gmünd raubt, welche durch eine methodische Ausbeutung das unentbehrliche Brennholz und Heizmaterial für die Industriebetriebe liefern, deren Stillstand man zu verhindern vermochte. Ein Gebiet von mehr als 800 qkm, bewohnt von mehr als 50 000 Deutschen, würde also dem Tschechoslowakischen Staate unterworfen werden."

Die Entente ließ sich durch diese Gegenvorstellungen nicht bewegen, ja, sie nahm sich nicht einmal die Mühe, eine sachliche Begründung ihrer Entscheidung zu versuchen, Feldsberg fiel an den Tschechenstaat und ebenso die Umgebung von Gmünd sowie ein Teil der Stadt Gmünd selbst, insgesamt 200 km2. Der größere Teil blieb zwar bei Österreich, aber der Bahnhof, der als Eisenbahnknotenpunkt Gmünd erst seine Wichtigkeit verleiht, kam unter tschechische Herrschaft, eine Grenzziehung, wie man sie sich kaum boshafter vorstellen kann.

Überblicken wir die Gebietsfragen, auch abgesehen von **der großen sudetendeutschen Frage**, die wir außer acht gelassen haben, so ergibt sich als Resultat, daß fast an allen Stellen, um ein Wort des Bundeskanzlers Dr. Seipel zu zitieren, Grenzen durch das lebendige Fleisch des deutschen Volkes

geschnitten wurden. Unser Selbstbestimmungsrecht ist gegenüber unsern Gegnern im Kriege, mit Ausnahme der Stelle, an der wir uns mit den Waffen in der Hand gewehrt haben, in Kärnten, nirgends beobachtet worden. Wenn wir aus dem Ergebnis Rückschlüsse ziehen dürfen, so muß man annehmen, daß die Aufstellung dieses Prinzipes eine Kriegslist unserer Feinde gewesen ist. Und auch an der einzigen Stelle, wo eine Abrundung des Staates in der Richtung der Grenzen des deutschen Siedlungsgebietes erfolgt ist, Ungarn gegenüber, geschah es nicht in einer konsequenten, vor allem nicht in einer aufrichtigen Form. Es wurde, wie schon ausgeführt, die von Österreich in strenger Einhaltung des Selbstbestimmungsrechtes geforderte Volksabstimmung in der Hauptsache verwehrt und nur in einem künstlich verengten Gebiet ohne Abstimmungsfreiheit durchgeführt. Die Abgrenzung zeigt nirgendwo irgendein organisches Prinzip, weder hat man sich an die nationalen, noch an die historischen, noch, wenn man nicht auf das Wort, sondern auf die Wirklichkeit sieht, an geopolitische und selbst strategische Grenzen gehalten, noch auch wirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigt, sondern der einzig beherrschende Gedanke ist offensichtlich der, dem Besiegten möglichst viel wegzunehmen und möglichst große Teile des deutschen Volkes "von einer Hoheit in eine andere herumzuschieben, als ob es sich um Gegenstände und Steine in einem Spiele handle". Wenn man einen Preis ausgeschrieben hätte, wie man in jeder einzelnen Grenzfrage Österreichs **die 14 Punkte Wilsons** möglichst verletzen solle, so hätte, abgesehen von der Kärntner Grenze, die "Friedens"delegation der alliierten und assoziierten Mächte diesen Preis unfehlbar gewonnen. Besonders charakteristisch ist es, daß man noch nach Möglichkeit Teile des deutschen Siedlungsgebietes mit Verletzung nicht nur der nationalen, sondern zugleich der historischen Grenzen den Feinden zuschanzte, wenn sie einen besonderen wirtschaftlichen Wert darstellten, wie das Kanaltal mit seinen reichen Bleivorkommen oder Feldsberg mit seiner Zuckerfabrik. Wenn jemals das Wort in der Geschichte gegolten hat "Vae victis!", so ist dieses Wort das Prinzip des Friedensschlusses mit Österreich gewesen.

Aber mit all diesen Verstümmelungen noch nicht genug, auch diesem verstümmelten Rumpf **hat man sein Selbstbestimmungsrecht nicht gelassen**. Wir erinnern uns, daß **sowohl die provisorische Nationalversammlung** **als die konstituierende** **einstimmig den Anschluß an das Deutsche Reich beschlossen hatten**. Diese bereits erfolgte Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes wurde jedoch von den Alliierten nicht beachtet, vielmehr mit Füßen getreten. Schon der **Art. 80** des Friedensvertrages von Versailles steht mit diesem Selbstbestimmungsrecht in Widerspruch, weil er über die Verpflichtung des Deutschen Reiches hinaus, die Unabhängigkeit Österreichs zu achten, noch die weitere Verpflichtung enthält, die Unabänderlichkeit dieser Unabhängigkeit anzuerkennen, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Ein Rest von Schamgefühl hat die Sieger offenbar gehindert, über diese Frage mit der österreichischen Friedensdelegation, also mit der Vertretung jenes Volkes, um dessen Selbstbestimmungsrecht, wenigstens in der von der Entente theoretisch stets vertretenen Auslegung des Wortes, es sich handelte, zu sprechen. Der **Art. 88** ist erst in der letzten, am 2. September 1918 ultimativ überreichten Fassung des Staatsvertrages, enthalten. **Dieser Art. 88, der unter dem Druck des Ultimatums angenommen werden mußte**, lautet:

> "Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich - bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes - im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer andern Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte."

Wohl enthält dieser Artikel kein absolutes Anschlußverbot, wie man vielfach behauptet hat und wie man in der Öffentlichkeit der Weststaaten wie der kleinen Entente noch heute auszulegen geneigt ist. Im Gegenteil ist die Eventualität des Anschlusses und sogar ein *Modus procedendi* bei seiner Verwirklichung im Vertrage ausdrücklich vorgesehen. Aber diese

Verwirklichung ist an eine von dem Willen Österreichs unabhängige, schwer zu erreichende Bedingung, an die einstimmige Zustimmung einer Körperschaft, welche sich dabei gewiß nicht von den Interessen des österreichischen Volkes leiten läßt, geknüpft. Wenn man erwägt, daß es sich dabei um **ein bereits in unzweideutiger Weise ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht** handelt, muß man allerdings über die Kühnheit staunen, mit der ohne einen ernstlichen Versuch einer Begründung den eigenen Versprechungen seitens der Sieger ins Gesicht geschlagen wurde. Daß man im selben Atemzug, in dem man **Österreich die Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes, wenn auch nur bedingt, verbietet**, von der Wahrung seiner Unabhängigkeit - der zwangsweisen Wahrung seiner Unabhängigkeit nämlich - spricht, kann man nur dahin auffassen, daß zum Schaden auch noch der Spott gefügt werden sollte.

Die Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes in dieser geradezu grotesken Form hat die jeder Befriedung Europas im Wege stehende Folge gehabt, daß im Herzen Europas eine offene Frage geblieben ist. Das bestätigt niemand mehr als die Entente und ihre Satrapen selbst, auf deren Seite in Konferenzen und noch mehr in der Presse von Tag zu Tag die Lebensfähigkeit Österreichs erörtert wird, noch mehr als bei den Betroffenen selbst. Betrachten wir nun, nachdem wir die **Folgen der Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes in den einzelnen Grenzfragen bereits behandelt haben, die Folgen der Schaffung dieses Staates in seinen aufgezwungenen Grenzen und seiner diktierten "Unabhängigkeit" im Ganzen!** Und zwar wollen wir von **wirtschaftlichen Folgen** ausgehen, nicht weil für uns die Wirtschaft das Primäre oder Wichtigste wäre, sondern deshalb, weil sie das Sinnfälligste ist, weil die Zahlen eine unwiderlegliche, jedem Streite entrückte Sprache sprechen.

Durch den Zerfall Österreichs ist ein großes, im wesentlichen autarkes, in Jahrhunderten organisch erwachsenes Wirtschaftsgebiet zerschlagen und in Teilgebiete aufgelöst worden, von denen das heutige Österreich das wirtschaftlich schwächste, genau gesagt, das durch die Zwangsmaßnahmen künstlich zum schwächsten gemachte ist. Die Tschechoslowakei bekam z. B. 80% der gesamten Textilindustrie Altösterreichs, 92% der Zuckerindustrie, 91% der Glasindustrie. Österreichs Industrie hingegen ist ein Torso, da die Ergänzung durch die mit ihr früher organisch verbundenen Industrien der anderen Reichsteile fehlt und sie übermäßig abhängig ist von fremder Kohle und fremden Rohstoffen. Der zollgeschützte Innenmarkt beträgt nur ein Achtel des früheren Umfanges, hingegen war der Wirtschaftsapparat Wiens auf ein achtmal größeres Wirtschaftsgebiet eingestellt. Es ist durchaus logisch und natürlich, zu sagen, daß **Österreich, um seine Produktivkräfte einigermaßen ausnützen zu können und sich wirtschaftlich von innen heraus zu heben, den Anschluß an ein größeres Wirtschaftsgebiet braucht.** Eine gewisse Voraussicht dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten schien auch der Staatsvertrag von St. Germain dadurch zu bekunden, daß die alliierten und assoziierten Mächte von vornherein nach Art. 222 sich nicht auf die Bestimmungen von Art. 219 und 220 berufen wollten (Meistbegünstigung), wenn während der nächsten fünf Jahre ein besonderes Zollregime bezüglich gewisser Naturprodukte oder gewerblicher Erzeugnisse zwischen Österreich und Ungarn oder der Tschechoslowakei errichtet und somit eine wirtschaftliche Bindung eingegangen würde. Warum erwies sich **dieser Ausweg, den man Österreich suggerieren wollte**, nicht als erfolgreich? **1.** Weil zollpolitische Maßnahmen allein bei Aufrechtbleiben im übrigen vollständig souveräner Wirtschaftsgesetzgebungen die spezifischen Schwierigkeiten, die Österreich in seinem verstümmelten Rumpfgebiet zu überwinden hat, nicht zu beheben vermocht hätten, zumal es bei seiner Schwäche von den ihm national nicht besonders wohlwollenden oder sogar übelwollenden Staaten (die Tschechoslowakei), keine Behandlung als Gleicher unter Gleichen erwarten durfte. **2.** Dieser letzte Umstand läßt es auch als unerhörte Zumutung an Österreich erscheinen, sich mit denen, die man auf seine Kosten und unter Verletzung der ihm gemachten Versprechungen stark gemacht hatte, besonders der Tschechoslowakei, jetzt, künstlich geschwächt, in eine engere Vereinigung einzulassen. **3.** Endlich war es ganz durchsichtig, daß die Entente diese ganze Lösung, wie aus der Behandlung in der Weltpresse hervorgeht, nur als

einen Weg zur Schaffung einer Donaukonföderation ansah, mit der man Österreich auf unabsehbare Zeiten von seinem nationalen Ziele abdrängen, gewissermaßen um ein wirtschaftliches Linsengericht seine Volksseele kaufen wollte, wobei es ja ganz klar ist, daß diese Donaukonföderation nur unter Frankreich als Schutzmacht entstehen konnte und sich zu Frankreich genau so verhalten hätte wie der Rheinbund unseligen Andenkens. Wir wollen gelegentliche Schwächeanfälle und Zweifel, die ja im österreichischen Wesen sich manchmal in der Geschichte bei all seiner glänzenden Begabung gezeigt haben, nicht leugnen. Um so erfreulicher ist, daß in dem verhungerten Volk doch noch Widerstandskraft genug war, daß trotz aller Verlockung dieser erste Schritt während der fünf Jahre nicht gemacht wurde. Allerdings kam uns in diesem Punkt zugute, daß die kleine Entente, besonders die Tschechoslowakei, aber auch Ungarn, welches größere Zukunftshoffnungen hat, gar keine Neigung zeigten, eine solche wirtschaftliche Bindung einzugehen, vielmehr mit fieberhaftem Eifer nationale Industrien schufen und mit hohen Schutzzöllen sicherten.

Welchem Wirtschaftsgebiet soll sich also Österreich unter den gegebenen Verhältnissen anschließen? Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, daß jetzt schon, trotz der Zollgrenzen, das Deutsche Reich in der Ausfuhr Österreichs an erster Stelle steht (im Jahr 1921 an zweiter Stelle) und seit 1929 auch in der Einfuhr. Von 161,865 Mill. Goldkronen österreichischer Ausfuhr nach dem Reich im Jahre 1922 steigerte sich deren Wert auf 407 Millionen Schilling im Jahre 1928, die Einfuhr von 392,4 Millionen Kronen auf 645,1 Millionen Schilling im gleichen Zeitraum. Man bedenke ferner, daß Österreich an für Großkraftwerke ausbauwürdigen Wasserkräften 1 657 000 PS hat, wovon es für eine völlige Elektrifizierung seiner Industrie nur 900 000 PS benötigt; es könnte also fast die Hälfte (750 000 PS) ausführen, eine Ausfuhr, für die in allererster Linie das deutsche Reich in Betracht kommt. **So weist die Entwicklung zwangsläufig entgegen allen künstlichen Bollwerken, die man errichtet hat, auf ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten und Zusammenwachsen mit dem Deutschen Reiche hin.** Im Gesamtrahmen der großdeutschen Wirtschaft ist Österreich durchaus entwicklungsfähig, sowohl in bezug auf die Industrie wie die Landwirtschaft. Es ist gewiß richtig, daß in Österreich in staunenswertem Maße, wenn man die ungünstigen Verhältnisse ins Auge faßt, eine Konsolidierung erfolgt ist. Sie ist das Werk der Sanierung, eingeleitet durch die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922, die Grundlage der unter Führung des Bundeskanzlers Dr. Seipel erwirkten Völkerbundanleihe, beendet mit der Aufhebung des Völkerbundskommissariates am 9. Juni 1926. Es soll nicht geleugnet werden, daß hier der Völkerbund die Einsicht bekundet hat, daß er doch verpflichtet ist, dieses Volk, welchem er zwangsweise einen seinen Lebensbedürfnissen nicht entsprechenden Staat aufgezwängt hat, vor **Revolution, Umsturz, sozialem Elend**, ja vor dem Hungertod zu bewahren. Aber das ist nicht mehr als die Erfüllung einer primitiven Pflicht, von der nicht behauptet werden kann, daß sie Österreich zu einer besonderen Dankbarkeit verpflichtet. Immerhin mag diese Einsicht anerkannt werden und die Hoffnung rechtfertigen, daß mit ihrem Fortschreiten auf friedlichem Wege eine Vertragsrevision erreicht werden kann. Daß Österreich selbst im Laufe dieser Sanierung unter Führung eines als weit überdurchschnittlich anerkannten Staatsmannes eine außerordentliche Leistung selbst erbracht hat, ist von seiten des Völkerbundes, auch von Seiten der früheren Feinde Österreichs zu wiederholten Malen anerkannt worden. Um so bezeichnender ist es, daß durch dieses große Werk, das wir nicht verkennen wollen, zwar die Staatsfinanzen in Ordnung gebracht wurden, aber die Wirtschaftskrise nicht behoben werden konnte. Sie hat in der Industrie in der letzten Zeit eine große Verschärfung erfahren, wobei wohl das Heer der Arbeitslosen, das im Winter auf durchschnittlich 200 000 ansteigt und im Sommer nie unter 60 000 gesunken ist, eine deutliche Sprache spricht.

Im übrigen leugnen wir, daß die Frage nach der Lebensfähigkeit eines Staates rein wirtschaftlich beantwortet oder überhaupt gestellt werden kann. Wenn auch die wirtschaftlichen Dinge so gut stünden, als sie schlecht stehen, würde damit das bedingte Anschlußverbot in keiner Weise gerechtfertigt werden können, auch abgesehen vom formalen Selbstbestimmungsrecht. Denn die

Frage nach der Lebensfähigkeit eines Staates kann doch nur danach beantwortet werden, ob der Staat, in dem ein Volk zu leben gezwungen ist, diesem ein seiner Volkszahl, seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen, aber auch seiner Kulturhöhe und seiner Geschichte würdiges Leben ermöglicht. Die Frage der Lebensfähigkeit Österreichs in diesem Sinne stellen, heißt für jeden, der auch nur eine oberflächliche Kenntnis der mitteleuropäischen Geschichte hat, sie verneinen.

Es ist daher eine natürliche Entwicklung, ja fast eine Selbstverständlichkeit, daß sich **der Anschlußwille der österreichischen Bevölkerung** nicht hat ersticken lassen, daß er immer und immer wieder zum Durchbruch gelangt ist. Damit soll keineswegs geleugnet, verschwiegen oder auch nur verwischt werden, daß das deutsche Volk an der Entwicklung der Dinge, die zum bedingten Anschlußverbot geführt haben, nicht ganz ohne Schuld ist. Es war, worauf wir schon hinwiesen, vielleicht ein Fehler, daß Österreich überhaupt eine eigene Friedensdelegation abschickte. Es war gewiß ein Fehler, daß die offiziellen reichsdeutschen Stellen auf den **Beschluß vom 12. November** nicht sofort antworteten. Als bei Zusammentritt der Weimarer verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Februar 1919 in feierlicher Weise auf das österreichische Verlangen eine zustimmende Antwort erfolgte, war es schon fast zu spät, weil die Friedenskonferenz bereits in bedrohlicher Nähe war und sowohl in Österreich als im Deutschen Reich aus der eigenartigen deutschen Geschichte, **aus der jahrzehntelangen durch eine jahrhundertelange Lockerung vorbereiteten politischen Trennung erklärbare Gegenströmungen** die Stoßkraft der Idee doch ein wenig geschwächt hatten. Zu den Kreisen, von denen diese Gegenströmungen ihren Ausgang nahmen, gehörten, soweit Österreich in Frage kommt, vor allem ein Teil der die reichsdeutsche Konkurrenz fürchtenden Großindustrie, ferner in hohem Maße das Bankkapital und dann, freilich aus ganz andern als materialistischen Gründen, jene Kreise der christlichsozialen Partei (die aber auch viele unbedingte Anschlußanhänger zählte, wie den damaligen Parteiobmann Prälaten Hauser), die in Verkennung der geänderten Verhältnisse auf die Wiederherstellung des übernationalen Staatengebildes in Mitteleuropa hofften. Endlich hat die allgemeine Schwäche hüben und drüben eine Rolle gespielt. Immerhin sei nochmals festgestellt, daß Österreich während der ganzen Friedensverhandlungen, so wenig wie irgendeine seiner politischen Parteien, auf den Anschluß verzichtet hat. Ein Fehler, der gerade in anschlußfreundlichen Kreisen gemacht wurde, war es, daß man die wirtschaftlichen Momente im ersten Augenblick zu sehr betonte, da mit dem Marksturz einerseits, mit der Sanierung Österreichs von außen anderseits, der wirtschaftliche Gesichtspunkt bedeutend an Aktualität verlor. Aus alledem erklärt sich eine gewisse Unsicherheit der österreichischen Politik von 1920 bis 1922.

Am 1. Oktober 1920 beschloß die konstituierende Nationalversammlung, daß binnen sechs Monaten eine Volksbefragung über den Anschluß in Österreich durchgeführt werden solle. Dieser Beschluß wurde, wohl weil die Zeichen der wirtschaftlichen Katastrophe drohend geworden waren, vom neugewählten Nationalrat nicht durchgeführt. Als sich nun in den Ländern der Anschlußwille zu regen begann, wurde am 12. Mai im Nationalrat ein Gesetz beschlossen, wodurch die Durchführung einer Anschlußabstimmung vorgesehen, der Tag der Abstimmung einem eigenen Beschluß des Nationalrates vorbehalten wurde. Das in diesem Gesetz angezogene allgemeine Durchführungsgesetz über Volksabstimmungen ist aber damals in der parlamentarischen Behandlung stecken geblieben. Man versuchte nun in den einzelnen Ländern, die in ihrer Mehrheit älter sind nicht bloß als das neue, sondern auch als das alte Österreich - **leiten sie ihren Bestand doch aus einer Zeit her, in der sie Glieder des alten Deutschen Reiches waren** -, Abstimmungen durchzuführen. Dies war in Tirol unter Führung des Landesrats Dr. Steidle (christlichsozial) schon am 24. April 1921 geschehen, Salzburg unter Führung des Landeshauptmannstellvertreters Dr. Rehrl (christlichsozial) folgte am 29. Mai 1921. Auch diese Bewegung wurde nicht zu Ende geführt, obwohl die beiden Abstimmungen mit 95 bzw. 98% der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 90% für den Anschluß entschieden hatten; nach einer schweren Krise im Parlament und in der christlichsozialen Partei wurde von weiteren Abstimmungen Abstand genommen, die bereits in die Wege geleitete Abstimmung in Steiermark unter schwerstem außenpolitischen Druck (besonders

seitens Italiens) abgesagt. Für viele, auch national gesinnte Kreise war dabei bestimmend die Hoffnung, durch das Unterlassen weiterer Abstimmungen Deutsch-Westungarn zu retten und mit Hilfe des Völkerbundes die katastrophal gewordene Wirtschaftslage zu bessern. Wir haben gesehen, daß ersteres teilweise gelungen ist, letzteres vollständig. Man hat manchmal die Sanierungsaktion (im Ausland wie im deutschen Volke selbst) so aufgefaßt, als ob sie ursprünglich das Aufgeben des Anschlußgedankens und die Festlegung der dauernden "Unabhängigkeit" Österreichs bedeuten sollte. Aber sie ist im Einvernehmen mit jener deutschen Regierung erfolgt, die aus allgemein politischen Gründen heraus eine akute Aufrollung des Anschlußproblems nicht ins Auge fassen konnte. In der programmatischen Erklärung, mit der Bundeskanzler Dr. Seipel im Herbst 1922 seine Regierung dem Nationalrat vorstellte, sagte er: "Meint jemand, das deutsche Volk in Österreich werde in der ihm durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesicherten Selbständigkeit weiterleben, oder glaubt er, es werde in eine größere nationale Einheit aufgehen, weiterleben muß es, und wir, die wir alle zusammen Fleisch vom Fleische dieses Volkes sind und Blut von seinem Blute sind, müssen alles tun, was in unserer Macht steht, daß es lebe." Bei einer Aktion, die nur auf diese Erhaltung des Lebens eingestellt war, mußte freilich der Anschlußgedanke augenblicklich zurücktreten. Im Sommer 1922 glich Österreich einem Schiffbrüchigen, der, mit den Wellen kämpfend, in der Ferne verschiedene Ozeandampfer gewahrt, in der Nähe aber nur ein bescheidenes Boot. Dieses Boot zu erreichen, war der Sinn des Sanierungswerkes, und das schon bedurfte fast übermenschlicher Anspannung. Dieses Ziel ist heute erreicht und es ist nicht im mindesten ein Zeichen für das Mißlingen der Sanierung, daß wir auch in diesem Boote nicht die Fahrt über das Meer der Weltgeschichte antreten können, sondern nun an ein großes, seetüchtiges Schiff heranrudern wollen, als welches für uns allein das großdeutsche Reich in Betracht kommt. Es war im Gegenteil natürlich, daß die Anschlußbewegung nach Gelingen der Sanierung wieder stärker hervortrat. Zu früh hatten Anschlußgegner gehofft und ab und zu auch Anschlußfreunde gefürchtet, die Bewegung würde nun begraben sein, zuerst nach dem Frieden von St. Germain, dann nach dem Nichtzustandekommen der Abstimmungen (zu denen man dreimal einen Anlauf genommen hatte) und schließlich nach Beginn der Sanierung. Daß durch die Sanierung Österreich internationale Geltung gewonnen hat, das zeigt am besten die oben erwähnte Rede des Bundeskanzlers Dr. Ramek in Zurückweisung der Drohrede Mussolinis, eine Rede, die vor dem Sanierungswerk kein österreichischer Bundeskanzler hätte halten können. Das Sanierungswerk ist kein dauerndes Hindernis für den Anschluß, vielmehr die Schaffung der Möglichkeit eines solchen.

Wenn die wiedererstarkende Anschlußbewegung vielleicht weniger stürmisch ist, so ist sie um so tiefer. Es fehlte auch nicht an eindrucksvollen Kundgebungen, als deren Gipfelpunkt das deutsche Sängerbundesfest im Juli 1928 in Wien die ganze Welt aufgerüttelt hat; auch die gemeinsame Kundgebung der österreichischen Hochschulen an alle Hochschulen der Welt im Sommer 1925 ist von dauernder Bedeutung. Ganz besonders aber hat sich, und das ist das Eigenartige dieser erstarkenden Bewegung, die systematische, sachliche Vorbereitung des Anschlusses durchgesetzt. **Dem Gedanken des Anschlusses dienen zwei Organisationen, der Österreichisch-Deutsche Volksbund, der mehr die Aufrechterhaltung und Verbreitung des Anschlußgedankens in den breiten Massen, und die Österreichisch-Deutsche Arbeitsgemeinschaft, die mehr die sachliche Vorarbeit ins Auge faßt.** So schreitet die Angleichungsarbeit rasch voran.

In wirtschaftlicher Hinsicht verweisen wir auf das schon oben Gesagte, vor allem auf die außerordentliche Verdichtung des Handelsverkehres zwischen Österreich und dem deutschem Reich. Besonders wichtig ist es ferner, daß auch die einzelnen Wirtschaftsgruppen hüben und drüben miteinander in Fühlung getreten sind und zusammenarbeiten, um die Grenzen durch private Vereinbarungen unfühlbar zu machen. Auch die österreichische Schwerindustrie hat im Jahre 1925 ihre Stellungnahme zugunsten des Anschlusses geändert. Freilich steht einer ganz zielbewußten Arbeit das Meistbegünstigungssystem im Wege. Doch die weit verbreitete Meinung, als ob die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 jede Durchbrechung dieses Systems unmöglich machten, läßt sich bestreiten. Das erste Genfer Protokoll besagt:

> "Die Regierung der Republik Österreich verpflichtet sich gemäß dem Wortlaute des Art. 88 des Vertrages von St. Germain, ihre Unabhängigkeit nicht aufzugeben; sie wird sich jeder Verhandlung und jeder wirtschaftlichen oder finanziellen Bindung enthalten, welche geeignet wäre, diese Unabhängigkeit direkt oder indirekt zu beeinträchtigen."

Es ist aber nicht zuzugeben, daß eine Zollunion, besonders eine kündbare Zollunion, die Unabhängigkeit eines Staates gefährdet. Von einem Wirtschaftsbündnis kann dies nicht einmal ernstlich behauptet werden. Vollends wäre die sogenannte "deutsche Klausel" in den Handelsverträgen möglich, so gut wie die nordische Klausel zwischen den nordischen Staaten möglich ist, ohne daß es jemand einfallen würde, zu sagen, daß durch sie die Unabhängigkeit dieser Staaten gefährdet wird. Wirklich hinderlich ist einer zielbewußten Vorarbeit für eine Vereinheitlichung der beiden Wirtschaftsgebiete die Rivalität mancher Interessen hüben und drüben, das da und dort nicht vorhandene Verständnis für eine Betrachtung auch wirtschaftlicher Fragen unter nationalen Gesichtspunkten, bürokratische Schwerfälligkeit der Unterhändler und schließlich unsere wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland, die Österreich und das Reich über die vertragsmäßigen Bindungen hinaus in ihrer Bewegungsfreiheit heute noch einschränkt. Soweit die Erfahrungen zeigen, will das Deutsche Reich erst sein Handelsvertragssystem ausbauen, bevor es daran denken kann, im Verhältnis zu Österreich über einen Tarifvertrag hinauszugehen. Vorläufig kommt es also darauf an, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich im Rahmen eines Tarifvertrages bieten, um dem großen Ziele näherzukommen.

Zielbewußter als auf wirtschaftlichem Gebiete wurde die praktische Anschlußarbeit durchgeführt auf dem **Gebiete der Rechtsangleichung**. In Zusammenhang mit der Rechtsangleichung steht die Angleichung der Eisenbahnverkehrsordnung 1928. Von Bedeutung sind da vor allem der Rechtshilfevertrag vom 21. Juni 1923, weiter das Nachlaßabkommen und das Vormundschaftsabkommen, nach welchen im weitesten Umfang beide Staaten ihre Angehörigen gegenseitig als Inländer behandeln. Die neueste Fassung der reichsdeutschen Ausgleichsordnung zeigt allerdings eine der Angleichung entgegengesetzte Tendenz. Auf dem Gebiete des Strafrechts stehen die Verhandlungen über den gemeinsamen Strafgesetzentwurf im Mittelpunkt, an dessen Erledigung die österreichischen und reichsdeutschen Justizbehörden und parlamentarischen Ausschüsse gemeinsam arbeiten. Auch die Einführung des Schöffeninstitutes in Österreich, wenn auch in anderer Form als im Deutschen Reich, bedeutet immerhin eine Angleichung. Das Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 enthält viele Züge des reichsdeutschen Jugendgerichtsgesetzes. Der Austausch von Verwaltungsbeamten zwischen Österreich und Preußen, eine Maßnahme von größter Bedeutung, ist in die Wege geleitet. Auf dem Gebiete des Schulwesens ist der preußisch-österreichische Schulvertrag, der ebenfalls eine gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen auf dem Gebiete des niederen Schulwesens als Inländer vorsieht, und die weitgehende Angleichung und Reziprozität auf dem Gebiete des Hochschulwesens hervorzuheben.

Überblicken wir die Entwicklung im ganzen, so weist sie geradezu zwangsläufig in der Richtung, daß das einmal angerufene und als Prinzip festgestellte Selbstbestimmungsrecht nicht dem größten Volke Europas, welches in seiner Mitte siedelt, deren Stärke und Befriedung Voraussetzung einer friedlichen Entwicklung ganz Europas ist, versagt bleiben kann. Man hat unter Anrufung dieses Selbstbestimmungsrechtes und des nationalen Staatsgedankens zu tiefe Eingriffe in den historischen Staatenbestand gemacht, als daß man das Fortschreiten dieses Organisationsprinzipes aus bloßer Siegerlaune, aus einseitigen, ja vielfach bloß eingebildeten Interessen der Sieger an einem beliebigen Punkte zum Stillstand bringen könnte. Die Lösung der österreichischen Frage ist die Voraussetzung einer natürlichen Organisation Mitteleuropas und damit einer Befriedung ganz Europas geworden und es ist eine unserer deutschen Geschichte zutiefst gemäße Tatsache, daß wir in den Kampf um das uns aus dem Zusammenbruch aufgehende nationale Ideal einen Kampf ums Recht, einen Kampf um die Rechte der Völker, die noch bedeutsamer als die Rechte der Individuen,

welche die französische Revolution proklamiert hat, vor das Gewissen der Menschen hintreten, ein Ringen um die wahre Befriedung Europas aufnehmen. Die Südostmark des deutschen Reiches würde auch im Rahmen des größeren Deutschland ihre Ostaufgabe, der ja das ganze Deutschtum sich im Zuge der durch den Ausgang des Krieges geschaffenen Entwicklung wieder stärker zuwendet, nicht aufgeben, sie würde vielmehr zu einer Stellung zurückkehren, der sie ja im Mittelalter, in das alte Deutsche Reich eingegliedert, den Namen der Ostmark verdankt. Die Österreicher, gerade diejenigen, die sich bewußt sind, daß sie vom gesamten Deutschtum viel zu empfangen, ihm aber auch viel zu geben haben, wissen im übrigen, was Uhland schon in der Frankfurter Paulskirche im Jahre 1848 gesagt hat, daß Österreich, so hoch sein Beruf steht, Kultur zu verbreiten nach dem Osten, einen noch höheren und heiligeren Beruf hat, eine Pulsader zu sein am Herzen Deutschlands. Und wenn die heute Lebenden die Verwirklichung des hochgespannten Ideals nicht erleben sollten, so gelten uns doch, die wir heute durch einen Machtspruch der Sieger verbannt sind aus dem Vaterlande unserer Seele, zu dem wir uns aus dem Selbstbestimmungsrechte heraus in der dunkelsten Stunde deutscher Geschichte bekannt haben, die ergreifenden Worte, die Theodor Storm in der Verbannung gedichtet hat:

Wir lassen unsern spätsten Erben
Ein treu besiegelt Testament:
Daß kommen wird das frische Werde
Und auch bei uns die Nacht besiegt,
Der Tag, wo diese deutsche Erde
Im Ring des großen Reiches liegt.

Schrifttum

Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain en Laye. 2 Bde. (Nr. 379 der Beilagen zur konstituierenden Nationalversammlung): Stenographische Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung. - Mündliche Mitteilungen beteiligter Personen. - Flugblätter für Deutsch-Österreichs Recht, 1919 während der Friedensverhandlungen über Veranlassung der damaligen deutsch-österreichischen Staatskanzlei zur Unterstützung des deutschösterreichischen Standpunktes, herausgegeben von Aug. **Wotawa**.

Mitteilungen des österreichischen Bundesamtes für Statistik.

Hauptwerk für Tirol: **Reut-Nicolussi**, *Tirol unterm Beil* (1928).

Hauptwerk für Kärnten: Martin **Wutte**, *Kärntens Freiheitskampf* (1922).

Hauptwerk für Steiermark: **Haussmann**, *Südsteiermark*.

Ein gleich umfassendes Werk fehlt für Burgenland und Niederösterreich. Für das Burgenland vgl. etwa: *Das Burgenland unter österreichischer Verwaltung* (Österreich-Bücherei, Bd. 10/11).

Für den Anschluß vgl.: Die (allerdings nicht vollständige) Bibliographie zum deutsch-österreichischen Anschlußgedanken ist zusammengestellt und herausgegeben von der Weltkriegsbücherei Stuttgart und dem Reichspropaganda-Ausschuß der deutschösterreichischen Arbeitsgemeinschaft für das Reich, Landesgruppe Württemberg.

Heinz **Paller**, *Der großdeutsche Gedanke* (1928).

Gerhard **Höper**, *Österreichs Weg zum Anschluß*, mit einem Geleitwort von Reichstagspräsident Löbe (1928).

Weiterführende Verweise:

Die Anschlußfrage in ihrer kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat,
besonders die Kapitel **"Tirol"** und **"Die Deutschen im alten Österreich"**.

Deutschland, wir kommen!
Stimmen aus dem geistigen Deutsch-Österreich für den Anschluß an Deutschland

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches,
besonders die Kapitel **"Das Deutschtum in Südtirol"**, **"Das Deutschtum im früheren und im jetzigen Ungarn"** und **"Das Deutschtum in Südslawien"**.

Das Grenzlanddeutschtum, besonders die Kapitel **"Deutsch-Österreich und die Anschlußfrage"**, **"Südtirol"**, **"Das Grenzlanddeutschtum in Südslawien (Untersteiermark und Südkärnten)"** und **"Burgenland"**.

Österreich und der Anschluß

Österreichs Blutweg. Ein Vierteljahrtausend Kampf um Großdeutschland

Der Staat wider Willen: Österreich 1918-1938

Gebiets- und Bevölkerungsverluste des Deutschen Reiches und Deutsch-Österreichs nach dem Jahre 1918

Der Österreich-Anschluß 1938: Zeitgeschichte in Farbe

Das Versailler Diktat. Vorgeschichte, Vollständiger Vertragstext, Gegenvorschläge der deutschen Regierung

IV. Gebietsverlust durch erzwungene Abtretung oder Verselbständigung (Teil 7)

7) Sudetendeutsche Gebiete

***Dr. h. c. Franz Jesser**, Senator, Zwickau*

Die Entwicklungen der Tschechen und Deutschen in den "historischen Ländern der Wenzelskrone" stehen seit vielen Jahrhunderten in so innigen Wechselwirkungen, daß man für diese Verflechtung die Beziehung Symbiose angewendet hat. Das Wort hat viel Widerspruch gefunden. In der Tat ist die Übertragung dieses naturwissenschaftlichen Fachwortes auf das Völkerleben nur für die genauen .Kenner der Verhältnisse ungefährlich, weil nur sie die unausgesprochenen Vorbehalte kennen, die der Umwandlung einer durch geographische, geschichtliche und wirtschaftliche Verhältnisse erzwungenen Verflechtung zu einer auf freiem Willen beruhenden Symbiose entgegen stehen. Die materiellen Voraussetzungen sind vorhanden, die geistig seelischen jedoch noch nicht. Das symbiotische Verhältnis ist in der Gemeinsamkeit des Lebensraumes bei voller Selbständigkeit beider Individuen, daher bei vollem Eigenleben jedes Teiles gegeben. Die Jahrhunderte alte Tragik

beider Völker liegt aber gerade darin, daß sie abwechselnd die Vorherrschaft besessen haben.

Der augenblickliche Zustand ist nur eine Etappe dieses Ringens. Der tschechische Politiker Klofač hat die Relativität des tschechischen Erfolges von 1918 unfreiwillig in dem Satze anerkannt: "Wir Tschechen brauchen nur einige Jahrzehnte ungestörter Entwicklung, um den tschechischen Nationalstaat zu konsolidieren." Auch Abgeordneter Kramař hat im Jahre 1929 dieser quälenden Sorge vor einer Störung dieser Entwicklung durch ein erstarkendes Deutschland Ausdruck gegeben. Er sieht eine dauernde Sicherung des tschechischen Nationalstaates nur in der Erneuerung eines allslawisch gesinnten Rußlands. Dem Außenminister Beneš schreibt man das geistreiche Wort zu, der Politiker müsse zwischen politischer Konjunktur und politischer Konstante unterscheiden. Die politische Konstante des tschechischen Volkes ist die in das Siedlungsgebiet des deutschen Volkes keilartig eingeschobene Siedlung, die politische Konjunktur aber ist die augenblickliche Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Friedensverträge und daher auch der politischen Ohnmacht des deutschen Volkes. Das tschechisch-deutsche Problem ist daher im tiefsten Grunde ein Raumproblem des aus den historischen Ländern bestehenden westlichen Staatsteiles gegenüber Deutschland und Deutschösterreich, Raumproblem des neu erworbenen östlichen Staatsteiles gegenüber Ungarn.

Wir haben uns nur mit dem ersten Problem zu beschäftigen. Der Sinn der Geschichte des tschechischen Volkes war bisher das Streben, den ganzen Raum der historischen Länder zum Lebensraume des tschechischen Volkes auszugestalten. Da aber die sudetendeutsche Siedelung in einer Hunderte von Kilometern langen unmittelbaren Verbindung mit dem Muttervolke steht, die deutsche Bevölkerung zahlenmäßig ein Drittel der tschechischen Kopfzahl erreicht, kulturell mit dem Muttervolke eine Einheit bildet, so mußte jede Beherrschung des deutschen Randgebietes durch das tschechische Innere sich außenpolitisch als Gegensatz zum gesamten deutschen Volke auswirken. Diese Rolle des tschechischen Volkes als Staatsvolk mußte aber sofort aufgegeben werden, wenn die weltpolitische Konjunktur sich verschlechterte. Daher wurde in den Zeiten größter politischer Schwäche des tschechischen Volkes (von 1621-1866) die sudetendeutsche Bevölkerung als Teil der Deutschen in der österreichischen Monarchie ein Bestandteil eines deutschen politischen Mehrheitsvolkes, das tschechische ein politisches Minderheitsvolk. Mehrheit und Minderheit im politischen Sinne sind also für beide Völker relative Begriffe. Ethnische Minderheit wird jede der Nationalitäten erst dann, wenn sie eine politische Minderheit geworden ist.

Der Sinn der Geschichte der Sudetendeutschen war bisher das Streben, sich nicht zu einer ethnischen Minderheit herabdrücken zu lassen, sondern sich als Volk im politischen Sinne zu behaupten. Vor 1918 konnte dieses Streben im Rahmen der alten Monarchie versucht werden. Heute erhebt sich die sehr ernste Frage: Kann dieses Ziel im Einvernehmen mit den Tschechen erreicht werden, oder auch diesmal nur durch eine Änderung der außenpolitischen Konjunktur?

Für die sudetendeutsche Auffassung ist die Tatsache der - nur für kurze Epochen unterbrochenen - Gemeinschaft des Schicksals und Kulturentwicklung mit dem Gesamtdeutschtum entscheidend, für die tschechische die Loslösung aus dieser historischen Verflechtung. Masaryk hat im Jahre 1919 der tschechischen Auffassung den besten Ausdruck gegeben. Er erkennt an, daß theoretisch auch die Sudetendeutschen das Selbstbestimmungsrecht fordern könnten - tatsächlich aber fehle ihnen dazu die wichtigste Voraussetzung - sie seien kein Volk, sondern nur Kolonisten und Immigranten. Das tschechische Volk könne seine nationale Existenz nicht behaupten, wenn ihm nicht die deutschen Randgebiete zugeteilt würden. Die Deutschen hätten zwei Nationalstaaten, in denen sie sich ausleben könnten. Es sei daher eine berechtigtere Forderung, die kleinere Zahl der Sudetendeutschen dem tschechischen Selbstbestimmungsrechte aufzuopfern, als zuzulassen, daß die größere Zahl des tschechischen Volkes zuletzt doch wieder in den gesamtdeutschen politischen Bannkreis gerate, was er als deutschen Drang nach Osten formuliert. Aber auch aus wirtschaftlichen

Gründen brauche der neue Staat die deutschen Randgebiete, deren hochentwickelte Industrie für den neuen Staat unentbehrlich sei, auch biete diese Industrie mit dem tschechischen Gebiete eine auf gegenseitiger Ergänzung beruhende Einheit.

Diese Behauptung ist richtig, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen. Die große Industrie der historischen Länder, insbesondere des deutschen Teiles, ist ausgesprochene Exportindustrie. Vor dem Kriege besaß sie in den wohlhabenden historischen Ländern einen inneren Markt im engeren Sinne, in den österreichisch-ungarischen Provinzen einen inneren Markt im weiteren Sinne. Durch den Umsturz ist der letztere zu einem Teile des äußeren Marktes geworden. Gewiß kann die sudetendeutsche Wirtschaft den inneren Markt des reichen tschechischen Gebietes nicht entbehren, sie kann aber noch weniger ohne die Märkte in den heutigen Nachfolgestaaten und in Deutschland dauernd gedeihen. Sie braucht daher den großen Raum, sie leidet unter einer Wirtschaftspolitik, die den außenpolitischen, gegen Deutschland, Deutschösterreich und Ungarn gerichteten Tendenzen untergeordnet wird.

Daraus ergibt sich ein innerer Bruch in der sudetendeutschen Geisteshaltung - man ist an das tschechische Gebiet gebunden, fühlt sich aber als Opfer der nationalpolitischen Ziele des Systems. Man bejaht aus materiellen Gründen die staatliche Gemeinschaft mit den Tschechen, verlangt jedoch eine der raumpolitischen Lage des Staates entsprechende Außen- und Wirtschaftspolitik. Die aber fürchten die Tschechen als Erneuerung der gehaßten deutschen Vorherrschaft. Um die wirtschaftliche Verflechtung mit der deutschen Nachbarschaft zu schwächen, hat der Handelsminister Stransky im Jahre 1919 den Rückzug des Industrieexportes von den alten Märkten und die Umstellung nach dem Westen propagiert. Durch mehr als vier Jahre war der Abbau der Industrie als Abbau der gefährlichen Abhängigkeit von der deutschen wirtschaftlichen Entwicklung eine populäre These, die als Nebenwirkung auch die Schwächung der sudetendeutschen Machtstellung in der Industrie nach sich ziehen müßte. Heute, da inzwischen der tschechische Anteil an der Industrieproduktion gewachsen ist, das Budget auf den großen Steuereingängen der Industrie beruht, die Handels- und Zahlungsbilanz auf dem Industrieexport, wurde die Abbauforderung zurückgestellt. Das tschechische Volk ist heute an dem Warenaustausch mit den deutschen Nachbarn genau so interessiert, wie das sudetendeutsche. Dennoch aber will es die deutschfeindliche Außenpolitik aufrecht erhalten. Dadurch entsteht auch im tschechischen Volke ein innerer Bruch.

Um den Anspruch der Sudetendeutschen, als Volk behandelt zu werden, als unberechtigt hinzustellen, führen ferner die Tschechen das Fehlen einer eigenen sudetendeutschen Kulturvarietät an. Sie halten hartnäckig an der Annahme fest, daß die Staatsgrenzen auch für die sudetendeutsche Kulturentwicklung im ähnlichen Sinne verselbständigend hätten wirken müssen, wie in der Schweiz - daß das nicht geschehen sei, sei ein Beweis für den Mangel an der ersten Voraussetzung moderner Volkseigenart, an der inneren Einheit. Es gibt tatsächlich keine eigene sudetendeutsche Varietät der deutschen Kultur - dagegen aber tragen die Kulturformen der einzelnen Teile der deutschen Siedlung den Stammescharakter der angrenzenden reichsdeutschen und deutschösterreichischen Stämme - nicht anders, wie die nordbayrischen Franken oder die westbayrischen Schwaben fränkische und schwäbische Eigenart erhalten haben, trotzdem sie mit einem anderen deutschen Stamme im engeren Staatsverbande stehen. Die Sudetendeutschen hatten eben ihre kulturellen Bezugspunkte niemals im tschechischen Innern, sondern in Wien und in den für das ganze deutsche Volk maßgebenden reichsdeutschen Kulturzentren. Darum gab es und gibt es in den sudetendeutschen Gebieten einfach nur eine deutsche Kultur schlechtweg - die Staatsgrenzen waren alle Zeit nur Linien auf der Landkarte. Eine aus tschechischen und deutschen Kulturelementen zusammengesetzte Mischkultur, etwas wie eine von den Staatsgrenzen umschlossene tschechisch staatliche Kulturabart hat niemals bestanden. Der tschechische Universitätsprofessor Dr. Emanuel Radl sagt: "Beide Nationen leben nebeneinander, wobei jede ihr eigenes sprachliches, kulturelles und wirtschaftliches Leben führt. Sie durchdringen einander also nicht, wie politische Parteien und

Kirchen." Jedes Volk hat seine selbständige Kultur, beide jedoch aufgebaut auf der Synthese ursprünglichen Sondervolkstums und gemeinsamer mitteleuropäischer Geistes- und Gesellschaftsentwicklung. Der größeren deutschen Volkszahl entsprechend ist die Wirkung der deutschen Entwicklung auf die tschechische größer als umgekehrt. Um nicht berechtigte tschechische Empfindlichkeiten zu verletzen, enthalten wir uns eines eigenen Urteils über das Verhältnis der tschechischen Kultur zur deutschen, sondern geben abermals Professor Radl das Wort. "Die Kultur, die von Westen her zu den Tschechen kam, kam in Wirklichkeit aus Deutschland. Die kulturelle Grundlage des mittelalterlichen Lebens, die Städteordnung, der Handel, der Bergbau, das Leben des Adels und das Christentum wurden bei den Tschechen nach deutschem Muster, oft von den Deutschen selbst eingeführt."

Die Tschechen empfinden diese kulturelle Verflechtung mit der deutschen Kulturentwicklung ebenso als Gefahr und als deutschen Druck, wie die geschichtliche und wirtschaftliche. Der Versuch, diese Verflechtung durch den kulturellen Anschluß an Frankreich und England zu ersetzen, ist mißlungen. Sie kann den bildenden Künstlern, vielleicht auch den Literaten gelingen, niemals aber den tschechischen Massen, weil die soziale Gliederung, die Rechtsanschauungen, Organisationsformen, ja das Alltagsleben sich im Laufe der Jahrhunderte genau so entwickelt haben, wie die der deutschen Umgebung. Das scheidet ja die Tschechen von den Ostslawen noch schärfer, wie ähnliche geschichtliche Einflüsse die Kroaten und Slowenen von den Altserben. Nach dem Umsturze war "Französischlernen" die große Mode, heute wird der alte Brauch des sogenannten Kinderwechsels wieder geübt. Deutsche und tschechische Eltern tauschen ihre Kinder, um die fremden Sprachen gründlicher zu erlernen. Auch der Schulunterricht paßt sich wieder den Bedürfnissen beider Völker an.

Die tschechische staatliche Kulturpolitik gegenüber den Deutschen ist nicht einheitlich. Man weiß zu gut, daß eine kulturelle Assimilationspolitik nur örtliche und gelegentliche Wirkungen haben kann - niemals Massenwirkungen. Man will aber den Sudetendeutschen die größeren Möglichkeiten im wirtschaftlichen Wettbewerbe, die sich aus einem hochentwickelten Schulwesen und aus der Innigkeit der kulturellen Gemeinsamkeit mit der gesamtdeutschen Kultur ergeben, erschweren. Der tschechische Abgeordnete Lukavsky begründet seine ablehnende Haltung gegen die Errichtung einer deutschen Handelshochschule am 21. April 1929 mit folgenden Worten: "Eine deutsche Handelshochschule würde die Entwicklung der tschechischen ebenso bedrohen, wie es seinerzeit mit der tschechischen montanistischen Hochschule in Přibram der Fall war. Durch die Agitation der Deutschen würden die großen Unternehmungen nur Absolventen der deutschen Hochschule aufnehmen, denen dann die ganze Welt offenstünde, während sich die Hörer der tschechischen Hochschule nur auf einen kleinen tschechischen Kreis beschränken müßten. Infolgedessen würden viele tschechische Studenten ein Studium an der deutschen Hochschule vorziehen." Im Juli 1929 stimmten jedoch die tschechischen Mehrheitsparteien für eine Resolution der deutschen Regierungsparteien, in welcher der Anspruch auf eine deutsche Handelshochschule grundsätzlich anerkannt wird.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß das sudetendeutsche Minderheitsproblem zu seiner Lösung besonderer Methoden bedarf, weil es nicht das Problem der Deutschen im tschechischen Volke, sondern das Problem der Deutschen neben den Tschechen im gemeinsamen Staatsraume ist.

Masaryk hat inzwischen seine Auffassung über die Stellung der Deutschen im Staate revidiert. Er sagt in der Oktoberbotschaft des Jahres 1928: Die Anwendung der üblichen Schablone für die Lösung des Minderheitenproblemes in der Tschechoslowakei muß abgelehnt werden; zwar haben auch andere Staaten.... nationale Minoritäten, aber bei uns haben die Minderheiten anderen Charakter. Es gibt ganze Staaten, welche keine größere Bevölkerung haben als unsere deutschen Mitbürger zählen; sie steht auf hoher Kultur und Wirtschaftsstufe.

Die Einzigartigkeit dieses Problems wird auch unfreiwillig in dem viel umstrittenen Memoire III. des Dr. Beneš (1919) zugegeben; denn dort heißt es: Die tschechische Republik sei bereit, nicht nur das gesamte durch die Friedensvorkonferenz eingeführte internationale Minderheitenrecht anzuerkennen, sondern auch darüber hinaus zu gehen... Die Deutschen würden in Böhmen dasselbe Recht haben, wie die Tschechoslowaken... Das Regime würde ähnlich sein, wie in der Schweiz![1] Dieses Bekenntnis zum Vorbilde der Schweiz hat im tschechischen Lager den stärksten Widerspruch gefunden. Die ganze Gesetzgebung und Verwaltung ist entgegen dieser vor einem internationalen Forum abgegebenen Zusicherung eine ausgesprochen nationalistische. Sie hält an dem Gedanken des tschechoslowakischen Nationalstaates fest, während eine Nachahmung des Schweizer Vorbildes die Anerkennung der Deutschen als gleichwertiges Staatsvolk zur Folge haben müßte.

Leider hat Masaryks Wort von den Kolonisten als angeblichen Exponenten der deutschen Ländergier und der habsburgischen Gewaltherrschaft die Gegensätze ungemein verschärft. Wir werden die große Bedeutung dieser Mentalität für die gesamte Politik seit 1918 später nachweisen. Vorerst aber müssen wir die Grundlage des tschechisch-deutschen Problemkomplexes behandeln: Sind die Sudetendeutschen ein Volk? Zu einer politischen Nation (und sie ist mit dem Worte Volk gemeint) wird eine ethnische Gemeinschaft dann, wenn sie aus dem Bewußtsein einer historischen oder künftigen Schicksalsgemeinschaft heraus gemeinsamen politischen Willen entwickelt, sich als Eigenart zu behaupten. Der Zeitpunkt solcher Willensbildung ist gleichgültig. So manche der Völker der neuen Staaten Osteuropas haben sie erst nach dem Kriege vorgenommen, bei anderen ist die Entwicklung vom Sprachvolk zur politischen Nation noch nicht vollendet. Wenn daher die Sudetendeutschen den Willen, ein Volk zu sein, erst im Oktober 1918 ausgesprochen hätten, so hätten sie denselben Anspruch auf internationale Anerkennung, wie die Esten, Letten oder Litauer. Sie sind es aber seit Jahrhunderten. Die tschechische Gegenargumentation übersieht absichtlich die für die sudetendeutsche Auffassung entscheidende Tatsache, daß die Länder der böhmischen Krone während des Mittelalters in staatsrechtlichem Zusammenhange mit dem Römischen Reiche Deutscher Nation standen, daß Prag die Residenz der Kaiser aus dem Luxemburgischen Hause war, daß deren Prager Kanzleisprache die Grundlage der neuhochdeutschen Schriftsprache wurde, daß die historischen Länder nach 1526 als habsburgische Erbländer im Reiche verblieben, bis 1866 auch im Deutschen Bunde und bis 1918 in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Die Sudetendeutschen waren daher während dieser langen Zeiträume Bestandteile des geschichtstragenden Volkes dieses großen Raumes. Sie haben sich nicht anders als Böhmen, Mährer und Schlesier gefühlt, wie irgendein anderer deutscher Volksteil als Angehöriger eines Gliedstaates oder einer Provinz Deutschlands oder Österreichs. Daß die Tschechen über die geschichtliche Funktion des sudetendeutschen Siedlungsgebietes anders denken als die Deutschen, ist gerade ein Beweis für das Vorhandensein zweier verschiedener Willensmeinungen; da jede eine andere ethnische Farbe trägt, so stellt sich eben das politische tschechische Volk gegen das politische sudetendeutsche.

Die heute allgemeine deutsche Forderung nach nationaler Selbstverwaltung im neuen Staate ist daher geschichtlich, siedlungsgeographisch und kulturell begründet. Sie ist vom Standpunkte der Verminderung der europäischen Konfliktsstoffe eine Frage von europäischer Bedeutung. Sie ist im Interesse der Entwicklung des neuen Staates selbst gelegen, daher im höchsten Maße loyal. Die überwiegende Masse der tschechischen Politiker versteht jedoch unter Loyalität die Anerkennung des Staates als tschechischen Nationalstaat, daher die Anerkennung der Vorherrschaft des tschechischen Staatsvolkes über ein deutsches bloß ethnisches Minderheitsvolk, das heißt, sie verlangt den Verzicht auf national politische Kampfmittel gegen das herrschende System.

Aus dieser Auffassung ergibt sich die gesamte Politik der Tschechen seit 1918 zwanglos. Sie will die im tschechisch-deutschen Gegensatz liegenden Gefahren durch die Assimilationspolitik im Sinne Mello-Franco bannen. Die Tschechen suchen zunächst die Vorstellung zu erwecken, als gäbe

es kein geschlossenes deutsches Gebiet, sie nennen es darum grundsätzlich das gemischte Gebiet.

Die tatsächlichen nationalen Verhältnisse weist die nachfolgende Tabelle aus, welche dem Buche *Die Nationalitätenfrage in der Tschechoslowakei* von Dr. A. Oberschall entnommen ist:

Gebiet	*Gemeinden*	*Fläche in Mill. ha.*	*Deutsche*	*Tschechen*	*Polen*	*Einwohner*
			in Millionen			
Deutsches	3 161	2,5	2,6	0,3	0,0	2,9
Tschechisches	8 206	5,3	0,4	6,4	0,02	6,9
Polnisches	46	0,05	0,0	0,02	0,05	0,09
Sudetenländer	11 413	7,9	3,0	6,7	0,07	10,0

In einem anderen Werk desselben Autors *Der politische Besitzstand der Deutschen in den Sudetenländern* (1922) werden die abgegebenen Stimmen für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1920 als Vergleichszahlen benützt.

	Zahl der Gemeinden					*Fläche der Tschechen qkm*
Gebiet	*mit 80-100%*	*mit 50-80%*	*Fläche qkm*	*Deutsche Stimmen*	*Tschechische Stimmen*	
Geschlossen deutsch	2 957	234	24 852	1 363 402	121 229	—
Darin tschech. Inseln (16 Gemeinden)	—	—	—	9 276	15 309	113
Deutsche Inseln	163	43	1 707	93 021	19 920	—
Deutsche Minderheiten	—	—	—	119 569	3 080 157	50 587
	3 120	277	26 559	1 585 268	3 236 515	50 700

Im geschlossenen deutschen Gebiete wohnen 85% aller Deutschen - im ganzen deutschen Sprachgebiete siedeln 9,0%, im ganzen tschechischen 6,4% Deutsche.

Die Bezeichnung "gemischtes Gebiet" soll den Eindruck erwecken, als sei diese Mischung durch das deutsche Element hervorgerufen worden. Im Inlande kann man deutlicher werden, hier spricht man vom verdeutschten Gebiete. In diesem Worte liegt die "moralische" Begründung der künstlichen tschechischen Ausdehnung in das deutsche Gebiet, aber auch die für die systematischen Versuche der nationalen Assimilierung der angeblich verdeutschten, ursprünglich daher slawischen Bevölkerung. Man argumentiert allen Ernstes, daß diese "Wiederherstellung"' nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit sei. All diesen Auffassungen liegt eine historische Legende von ungewöhnlicher volkstümlicher Macht zugrunde. Die Legende von den deutschen Eindringlingen in den tschechischen Volksstaat, von der Usurpation ursprünglich tschechischen Nationalbesitzes durch die deutschen Kolonisten und - was von höchster Bedeutung ist - von der dadurch begründeten wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung zuungunsten des zahlreicheren tschechischen Urvolkes und zugunsten des kleineren, eingedrungenen deutschen Volkes. "Unser" soll der Staat sein, "unser" daher auch das Land mit all seinen Reichtümern. Grundsätzlich ist daher jeder Tscheche, der in den rein deutschen Gebieten sitzt, ein Nachkomme der ursprünglichen Besitzer, die Millionen Deutscher aber Nachkommen der Usurpatoren. Darum ist nach tschechischer Auffassung die böhmisch-mährisch-schlesische Grenze gegen Deutschland und Deutschösterreich auch die Grenze gegen das deutsche Volk Mitteleuropas; was innerhalb dieser Grenzen siedelt - und sei es seit 700 Jahren - sitzt auf ihm nicht zustehenden Lande. Aus der Idee des Nationalstaates als tschechischen Volksbesitzes ergibt sich die bewundernswerte Einheitlichkeit

der Zusammenarbeit von Staat, Gemeinden, national-tschechischen politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Organisationen, die ihrerseits wieder die Massen diesem System dienstbar machen. Diese Zielgemeinschaft hat zur Ausbildung einer raffinierten Taktik des einander in-die-Hände-Arbeitens geführt. Der Deutsche steht daher nicht nur den nationalen freien Organisationen der Tschechen gegenüber, nicht nur der Bureaukratie und der Gesetzgebung, sondern einer sie alle umfassenden einheitlich geführten Front. Weil die Tschechen die Bedeutung dieser straffen Zusammenfassung aller nationalen Kräfte aus ihrer eigenen Erfahrung heraus als die stärkste Waffe kennen, erschweren sie jede ähnliche Zusammenfassung auf deutscher Seite und ertöten oder schwächen alle aus der österreichischen Zeit stammenden Reste nationaler, deutscher Korporationen mit behördlichen oder beruflichen oder wirtschaftlichen Funktionen.

Aus dieser nationalen Staatsauffassung, die bewußt moderne nationale Besitzstandstheorien auf frühere Jahrhunderte anwendet, ist die volkstümliche These von dem Rechte der Wiedereroberung, "der Revindikation" aufgebaut. Aus ihr ergibt sich, daß im tiefsten Grunde der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen als der soziale Gegensatz des armen gegen das reiche Volk empfunden wird.

Es ist unmöglich, in diesem Rahmen die wirtschaftsgeographischen Ursachen für die ältere und stärkere Industrialisierung der deutschen Gebiete nachzuweisen. Die Behauptung von dem Reichtum des Sudetenvolkes ist aber auch sachlich nicht richtig. Industriegebiete dieser Intensität zeigen allüberall den schroffen Gegensatz zwischen proletarischer Masse und kleiner wohlhabender Oberschicht. Wer ferner den armseligen deutschen Gebirgsbauer und den verelendeten deutschen Heimarbeiter kennt, wird für den Vorwurf des Reichtums nur ein bitteres Lächeln übrig haben. Und darin liegt gerade **die furchtbare Wirkung der Revindikationstheorie, weil sie sich nicht nur auf den reichen Grundbesitz, auf die Industrie und auf das Großkapital erstreckt, sondern auch auf den damit zusammenhängenden Arbeitsplatz des deutschen Beamten, Angestellten und Arbeiters, das heißt, auch auf die Mittelschichten und auf das Proletariat.** Tief bedauerlich ist es, daß auch ein größerer Teil der tschechischen Arbeiterschaft (z. B. Mähr.-Ostrau, Nesselsdorf) an der Verdrängung deutscher Arbeitsgenossen trotz ihrer sozialistischen Gesinnung mitgearbeitet hat und daß die tschechischen sozialistischen Parteien an der gesamten Revindikationspolitik mit beteiligt sind.

So entsteht denn eine überaus verwickelte politische Konstellation. Das nationale Interesse schweißt bei beiden Völkern die sozialen gegnerischen Parteien zusammen - das augenblickliche soziale Interesse der Klassen, der Stände, der Berufe schwächt fallweise und zeitweise die nationale Interessengemeinschaft und führt zu übernationalen, wirtschaftlichen und sozialen Interessengemeinschaften. Niemals aber dominiert eine dieser Interessengemeinschaften so stark, daß sie die andere dauernd politisch unwirksam machen könnte.

Bis zum Ende des Monates September 1929 regierte eine tschechisch-deutsche Koalition der bürgerlichen und konservativen Parteien, deren Politik das ewige Schwanken zwischen der nationalen und der sozialen Interessengemeinschaft deutlich zeigt. Sie wurde im Dezember 1929 von einer tschechisch-deutschen Koalition abgelöst, der nach dem Ausscheiden der deutschen christlichsozialen und der slowakischen Volkspartei die tschechischen und deutschen Sozialdemokraten beigezogen wurden. So können wir denn diesen allgemeinen Überblick über die psychologischen Untergründe des Problems mit der Feststellung schließen, daß im zehnten Jahre des Staatsbestandes die Ideale und Illusionen aus der Zeit der Siegerpsychose auf die wirtschaftlichen und sozialen Realitäten stoßen, die sich aus der geographischen Lage des Staates und in ihm des tschechischen Volkes ergeben.

Man kann die Geschichte der Sudetendeutschen seit 1918 in vier Abschnitte gliedern. Der erste

umfaßt die Monate Oktober und November 1918. Er ist gekennzeichnet durch den Versuch, durch Konstituierung des deutschösterreichischen Staates auf der Grundlage des nationalen Selbstbestimmungsrechtes das sudetendeutsche Gebiet vor den tschechischen Zugriffen zu sichern. Die tschechische Politik dieser Periode ist zwar einheitlich in dem Ziele, die Souveränität des künftigen Staates auf die historischen Länder und auf die Slowakei auszudehnen, jedoch uneinheitlich in der Taktik gegenüber den Sudetendeutschen. Noch am 2. Oktober 1918 schreibt Masaryk an Beneš: "Man muß mit den Deutschen verhandeln, damit sie unseren Staat anerkennen, welcher keine nationale Schöpfung sein wird, sondern eine moderne Demokratie." Am 12. Oktober räumt ein Aufruf der tschechischen Sozialdemokraten an die deutschen Genossen den Deutschen das Recht der Selbstbestimmung ein. Wenige Tage nachher aber fällt aus dem Munde des späteren Finanzministers Rašin das böse Wort: "Mit Rebellen verhandeln wir nicht."

In diesen zwei Monaten errichten die Deutschen in Böhmen eine deutschböhmische Landesregierung, die Deutschen in Nordmähren und Schlesien eine sudetenländische, beide als Verwaltungsgebiete des deutsch-österreichischen Staates. Die Landesregierungen üben in dieser kurzen Periode die Regierungsfunktionen in den geschlossenen Gebieten aus. Die tschechische Regierung sucht den deutschen Widerstand mit den Mitteln der Aushungerung zu schwächen.

Der zweite Abschnitt umfaßt die Zeit vom Dezember 1918 bis zum April 1920. Der von den Sudetendeutschen unternommene Versuch, ihr Geschick selbst zu bestimmen, scheitert. Die Tschechen besetzen das deutsche Gebiet militärisch und unterstellen es ihrer zivilen Verwaltung. Die deutschböhmische Landesregierung verläßt die Heimat, die sudetenländische tritt zurück. Die Bevölkerung beharrt auf dem Selbstbestimmungsrechte, die deutschen Volksvertreter suchen die Teilnehmer der Friedenskonferenz über die wahren nationalen Verhältnisse aufzuklären und erheben Proteste gegen die Verletzung ihrer politischen Rechte. In geschlossener politischer Willenseinheit lehnen alle Deutschen von den Sozialdemokraten bis zu den Deutschnationalen den neuen Staat ab. Dieser Kampf wird jedoch mit friedlichen Mitteln geführt - **die dennoch zahlreichen Blutopfer sind nicht auf aktiven Widerstand zurückzuführen, sondern auf das bewaffnete Einschreiten tschechischer Truppen und Gendarmen gegen unbewaffnete Demonstranten. - Beweis dafür die vielen erschossenen Frauen und Mädchen in Kaaden und Sternberg.**

Die Friedenskonferenz entscheidet am 10. September 1919 endgültig im Sinne der tschechischen Forderungen. Nochmals erheben die sudetendeutschen Vertreter in der deutschösterreichischen Nationalversammlung feierlichen Protest, dem sich die heimische Bevölkerung in Massenkundgebungen anschließt.

In dieser Periode sichern sich die Tschechen die verfassungsmäßigen Grundlagen des tschechoslowakischen Nationalstaates, vor allem durch jene Gesetze, deren Abänderung an eine hochqualifizierte Mehrheit gebunden ist. Die tschechische Nationalversammlung, die nicht aus Wahlen hervorgegangen war, sondern durch Berufungen absolut verläßlicher tschechischer und slowakischer Politiker zusammen gesetzt wurde, band dadurch einer künftigen versöhnlicheren tschechischen Politik sozusagen die Hände, erst recht den nicht tschechischen Volksvertretern. Die am 29. Februar 1920 verabschiedete Verfassung beruft sich für die historischen Länder auf die angebliche historische Kontinuität, für die Slowakei dagegen auf das nationale Selbstbestimmungsrecht - im ersten Falle wird den drei Millionen Sudetendeutschen der geschlossenen Siedlung das Selbstbestimmungsrecht verwehrt, im anderen Falle wird die historische Kontinuität des ungarischen Staates mißachtet. Die Verfassung bedeutet für etwa 4,6 Millionen nichttschechischer Staatsbürger ein Oktroy, dessen Unerträglichkeit daraus erhellt, daß die gesamte Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag in ihr die geistige Quelle besitzt.

Gleichzeitig mit der Verfassung wurde das Sprachengesetz verabschiedet, dessen Durchführungsverordnung allerdings erst im Jahre 1926 erschien. Im Sprachengesetz wie in der

Verfassung sind die wichtigsten Bestimmungen des internationalen Minderheitenschutzvertrages aufgenommen. Die darin enthaltene Forderung, daß den Minderheiten angemessene Erleichterungen im Sprachengebrauche gegeben werden, wurde nur für jene Deutschen erfüllt, welche in Bezirken mit mehr als 20% Konnationalen wohnen. Die Feststellung dieser Bezirke erfolgte auf Grund der im Jahre 1921 durchgeführten Volkszählung, bei der nicht mehr wie in Österreich die Umgangssprache, sondern die Nationalität erhoben wurde. Die Definition dieses Begriffes war absichtlich so unklar gehalten, daß es den tschechischen Zählungskommissaren frei stand, entweder die "Abstammung" (bei Nachkommen aus Mischehen) oder die Gesinnung (bei assimilationswilligen Deutschen) oder endlich dort, wo, wie in Hultschin und Ostschlesien, Bevölkerung slawischer Haussprache, jedoch politischer deutscher Gesinnung siedelt, die "Muttersprache" als Kriterien der Nationalität anzuwenden. Die verschiedenen Wahlen in die Gemeindevertretungen und in das Parlament haben einen größeren deutschen Hundertsatz ergeben, als die Volkszählung aufweist. So ergaben die vor der Zählung stattgefundenen Gemeindewahlen 32,6% Deutsche gegen 30,4% der Volkszählung, daher im ganzen Staate 3 317 000 Deutsche statt 3 123 000, in den historischen Ländern 3 170 000 Deutsche statt 2 950 000.

Die Begrenzung des deutschen Sprachenrechtes bei Gerichten und Behörden mit 20% hat zur Folge, daß die deutsche Minderheit Groß-Prags mit etwa 30 000 Köpfen, fast durchwegs Angehörigen der gesellschaftlichen Oberschichten mit außerordentlich regem Behördenverkehr, sich nur der tschechischen Sprache bedienen dürfen, selbst dann, wenn alle Streitteile Deutsche sind. Dagegen muß (nicht kann) jeder vereinzelt im deutschen Gebiete wohnende Tscheche als Angehöriger des Staatsvolkes die Staatssprache anwenden und in ihr Bescheid erhalten. Die Ausflucht, daß die Zulassung der deutschen Sprache im gesamten Staatsgebiete auf technische Schwierigkeiten stoßen würde, ist unstatthaft, denn die deutsche Sprache ist auch heute noch im privaten Verkehr der verschiedenen Völker des Staates untereinander die Vermittlungssprache. Diese Tatsache macht eine andere Verletzung des Minderschutzvertrages besonders unerträglich. Der Vertrag sichert den Minderheiten den ungehemmten Gebrauch ihrer Sprache im privaten und wirtschaftlichen Leben zu. Zur Wirtschaft gehört z. B. auch der Frachtbrief! Der deutsche Großkaufmann in Prag darf aber keinen deutschen Frachtbrief verwenden. In Prag darf kein deutscher Kaufmann ein deutsches Wort auf seiner Firmentafel anbringen. Außer in vielen anderen Punkten haben die Tschechen auch in folgenden Punkten den altösterreichischen Zustand verschlechtert. Während die österreichischen Regierungen die deutsche Forderung nach Festsetzung der deutschen Sprache als Staatssprache trotz ihres Weltsprachencharakters ablehnten, hat die Verfassung des neuen Staates die tschechoslowakische Sprache als die staatsoffizielle Sprache den Sprachen der Minderheitsvölker übergeordnet. Was die Tschechen einst erbittert bekämpft haben, tun sie heute selbst.

Bedeutsamer als diese sprachenrechtlichen Einzelheiten ist die grundsätzliche Abkehr von den altösterreichischen Versuchen, die Nationalitäten als Kollektivpersönlichkeiten zu organisieren und zu behandeln, d. h. eine restlose Gleichberechtigung anzustreben. Diese Abkehr tritt klar zutage in der zentralistischen Organisation des Staates. Um die in den ehemaligen österreichischen Kronländern vorhandenen, besonders in Mähren ausgestalteten Ansätze zur nationalen Selbstverwaltung auszutilgen (nationale Sektionen der Landeskulturräte, Landesschulräte, Landesgewerberäte, Advokaten-, Ärzte-, Ingenieurkammern, Sozialversicherung, Privatbeamtenversicherung usw.), hatte die revolutionäre Nationalversammlung im Jahre 1919 die Landeseinteilung aufgehoben und an ihre Stelle größere sehr willkürlich zusammengesetzte Gaue gestellt, von denen nur zwei überwiegend deutsche sein sollten, die jedoch ausschließlich bureaukratisch organisiert waren. In diesem Falle stieß jedoch die Regierung auf eine stille, aber um so heftigere Gegnerschaft der Slowaken und der mährischen Tschechen, deren althistorische, föderalistische Neigungen dauernd nicht zu ertöten waren. Die Regierung mußte daher die Durchführung des Gaugesetzes hinausschieben und endlich im Jahre 1928 die alten Länder mit gewissen Beschränkungen wieder herstellen, allerdings noch immer als fast ausschließlich bureaukratisch beherrschte Gebilde, ohne die frühere gesetzgebende Macht. Die Meinungen im

deutschen Lager darüber, ob es nicht besser gewesen wäre, die Gaueinteilung mit den zwei deutschen Gauen zu behalten, sind geteilt.

In diesem Zusammenhange muß auch der Abbau aller freien beruflichen und wirtschaftlichen Gliederungen nach Nationalitäten erwähnt werden. Das alte Österreich hatte die Errichtung ausschließlich tschechischer freier und beruflicher Organisationen der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft, der freien Berufe, der Volksgeldanstalten usw. nicht nur gestattet, sondern sie als gleichberechtigt und gleichwertig mit den deutschen Organisationen behandelt. Die tschechische Regierung hat zwar die aus der österreichischen Zeit stammenden deutschen Organisationen bestehen lassen, hat ihnen aber von Anfang an die kalte Schulter gezeigt und sie bei jeder Gelegenheit ihre Einflußlosigkeit fühlen lassen. Verkehrsfähig waren nur die tschechischen Organisationen. Dadurch sollen die deutschen Organisationen allmählich mürbe gemacht und zur Verschmelzung mit den tschechischen Organisationen veranlaßt werden. Der Hauptstoß richtete sich, leider mit Erfolg, gegen den Hauptverband der deutschen Industrie. Nach langem inneren Kampfe ging der deutsche Hauptverband eine Fusion mit dem tschechischen Verbande ein, die praktisch die Ausschaltung des Hauptverbandes aus der Industriepolitik bedeutet. Der Teilnahme deutscher Parteien an der Regierung gelang es seit 1926, den radikalen Abbau der noch bestehenden behördlichen Organisationen vorläufig zu stoppen - vorläufig, denn alle sehr mageren Konzessionen der Regierung sind nicht, wie einst in Österreich, im Gesetze festgelegt, sondern nur in der Durchführungsverordnung enthalten, können daher jederzeit aufgehoben werden. Sie sind daher ein unsicherer Besitz, der jederzeit von der Regierung als politisches Druckmittel ausgenützt werden kann.

Das dritte Grundgesetz, das in dieser Periode geschaffen wurde, ist die Einführung des Verhältniswahlrechtes für die beiden Kammern des Parlaments und für die Gemeinden (seit 1928 auch für die Bezirksvertretungen und Landesvertretungen). Sie sichern im allgemeinen den Sudetendeutschen den ihnen gebührenden Anteil, wenn auch der Prager Wahlkreis ungewöhnlich bevorzugt ist. Verfälscht wurden jedoch die tatsächlichen Verhältnisse durch zwei Methoden der Wahlgeometrie. Als einziger europäischer Staat hatte der neue Staat den Soldaten das Wahlrecht gegeben. Dieses ungewöhnliche Ausmaß von Demokratie entsprang rein nationalistischen Absichten. Die Regierung erhielt dadurch die Möglichkeit, durch tschechische militärische Wählerbataillone in einzelnen Gemeinden eine tschechische Mehrheit zu schaffen (z. B. Znaim, Iglau), in anderen die unbedeutende tschechische Minderheit zu einer ansehnlicheren zu erheben, in anderen Gemeinden den deutschen Hundertsatz unter 20% herabzudrücken. Die Aufhebung des Soldatenwahlrechtes erfolgte erst im Jahre 1927, nachdem es seine Schuldigkeit getan hatte. Die zweite Methode ist die Eingemeindung tschechischer Gemeinden in deutsche Gemeinden. So wurde die bisherige deutsche Zweidrittelmehrheit in der Industriestadt Brünn durch Eingemeindung zahlreicher, oft weitabliegender agrarischer Gemeinden in eine Minderheit von kaum 25% verwandelt. Ähnliche Schicksale erlitten Olmütz, Mähr.-Ostrau, Znaim und andere Orte.

Den schwersten Schlag erhielt jedoch das Deutschtum in der Zeit von 1918 bis 1920 mit dem Beginne der Drosselung des deutschen Schulwesens und der systematischen Schwächung der deutschen Wirtschaft.

Das Volks- und Bürgerschulwesen Österreichs wird heute allgemein als die wertvollste Schöpfung der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung anerkannt. In Böhmen und Mähren waren seit 1890 die Landesschulräte national sektioniert, die Errichtung von Schulen für nationale Minderheiten war an die Zahl von 40 Schülern geknüpft. Das Verhältnis des tschechischen Schulwesens zum sudetendeutschen vor dem Kriege bezeichnete der Tscheche Tobolka in dem großen Werke *Das böhmische Volk* (1917) als annähernd gleich gut ausgestaltet. Tobolka begründet die größere Zahl der deutschen niedrig organisierten Schulen (1 - 2klassig) ganz richtig mit den Verkehrsschwierigkeiten der deutschen Gebirgssiedelung. Der neue Staat hat sofort **einen**

erfolgreichen Feldzug gegen das deutsche Schulwesen begonnen. Schon im Jahre 1919 wurde die Errichtung sogenannter Minderheitsschulen dem Ministerium selbst vorbehalten, d. h. dem Landesschulrate entzogen. Die deutschen Sektionen der Landesschulräte ließ man zwar bestehen, übertrug jedoch ihr Recht, Schulen und Schulklassen ihrer Nationalität zu errichten und aufzulösen, dem Präsidenten des Landesschulrates, einem hohen Staatsbeamten tschechischer Nationalität. Die Sperrungen deutscher Schulen und Klassen dauern bis 1926 an. Die Handhabe bot die ständig sinkende Zahl der schulpflichtigen Kinder, eine bei allen Völkern einsetzende Kriegsfolge. Sperrungen von Klassen waren tatsächlich unvermeidlich. Auch tschechische wurden, wenn auch in weitaus geringerem Verhältnisse, gesperrt. Wenn diese Sperrungen und Zusammenlegungen im Einvernehmen mit den deutschen Sektionen durchgeführt worden wären, so wäre nicht nur die so verhängnisvolle Degradation höher organisierter in nieder organisierte Schulen und damit die unvermeidliche Herabsetzung der Unterrichtsintensität beschränkt, sondern auch eine gleichmäßige Behandlung der Schulen beider Völker erzielt worden.

Geradezu groteske Formen nahm jedoch die Errichtung tschechischer Minderheitsschulen an. Es gibt zahlreiche Schulen mit wahren Schulpalästen für kaum ein Dutzend Kinder. Ja es gibt Schulen für 3 - 4 Kinder. In allen Schulen aber finden wir auch deutsche Kinder, trotzdem Minister Hodza verdammende Worte über diesen Seelenfang ausgesprochen hat. Der Begriff Nationalität wird in derselben Weise vieldeutig ausgelegt, wie bei der Volkszählung. Das Elternrecht ist praktisch außer Kraft gesetzt. Bezeichnend ist, daß im tschechisch-polnischen Minderheitsvertrage das Elternrecht ausdrücklich festgelegt ist. Daraus ergibt sich ganz klar, trotz der offiziellen Ableugnung, die Tendenz, deutsche Kinder zu entnationalisieren. Man kann auch ohne Anwendung offener Gewalt durch sanften Druck, Verlockung, Zusicherung von Schulgeldbefreiung, Kleidern, Schuhen, Büchern, Weihnachtsbescherungen, durch Gesetzesauslegungen und Verwaltungsmethoden entnationalisieren. Um tschechische Schulen in deutschen Orten zu füllen, werden tschechische kleine Kinder kilometerweit herangeführt, oft an tschechischen Orten mit ausgestalteten Schulen vorbei.

Seit der Gründung des Staates wurden 294 deutsche Volksschulen und außerdem 3000 Volksschulklassen aufgehoben. Das sind etwa 25% des Besitzstandes vor dem Umsturze. Dagegen wurden bis zum Jahre 1929 nicht weniger als 1060 tschechische Volks- und 185 Bürgerschulen des Typus "Minderheitsschulen" errichtet - alle in deutschen Gemeinden. Deutsche Minderheitsschulen in den Sudetenländern werden erst seit 1926 in kaum nennenswerter Zahl errichtet, aber auch sie nur nach hartem Kampfe mit den tschechischen Organisationen, deren Einfluß auf die Regierung noch immer sehr groß ist. Für den Geist dieser chauvinistischen Kreise ist bezeichnend, daß sie die Errichtung einer deutschen Minderheitsschule im Geburtsorte des deutschen Ministers Spina nicht zulassen.

Der Eintritt der Deutschen in die Regierung erfolgte zu einer Zeit, als die Kinderzahl wieder zuzunehmen begann. Wenn es jetzt den deutschen Regierungsparteien gelegentlich gelingt, neue Klassen,[2] auch einzelne deutsche Minderheitsschulen zu errichten, so kann von einem Entgegenkommen der Tschechen nur sehr bedingt gesprochen werden. Dagegen muß als Erfolg der deutschen Regierungsparteien anerkannt werden, daß die sich jetzt erst äußernden Nachwirkungen der niederen Geburtenfrequenz an den Bürger- und Mittelschulen bisher nur in einzelnen Fällen zu Sperrungen Anlaß gegeben haben, meist unter stillschweigender deutscher Duldung.

Vor 1926 waren fast alle deutschen Mittelschulen sehr gut besucht. Trotzdem wurden bis 1923 nicht weniger als 23% aufgelöst. Wenn die Sudetendeutschen vor dem Kriege relativ mehr Mittelschulen besaßen, so liegen die Ursachen in der Art der deutschen Minderheiten in Prag, Budweis, Brünn, Mähr.-Ostrau, Pilsen usw. Die Deutschen dieser Orte gehören fast alle den sozialen Oberschichten an, die überall ein größeres Kontingent Mittelschüler stellen als normal zusammengesetzte Volksgruppen in geschlossenen Gebieten. Dazu gesellen sich die ebenfalls den Oberschichten

angehörigen Juden, die selbst dann, wenn sie sich als Nationaljuden bekennen, die Erziehung in Schulen einer Weltsprache und Weltkultur bevorzugten und auch heute noch bevorzugen. Das gilt auch für die deutschen Hochschulen, denen außerdem aus denselben Gründen Magyaren und Juden aus der Slowakei und Karpathoruthenien zuströmen. Gesperrt wurde eine deutsche Hochschule, die Montanistische in Přibram. Die Errichtung einer neuen montanistischen Hochschule wurde bisher verweigert. Als Grund ist offen zugestanden worden, daß es im Interesse des tschechischen Volkes und der angeblichen Sicherheit des Staates gelegen sei, die noch immer überwiegend im deutschen Besitze befindlichen Bergbau- und Montanunternehmungen mit tschechischen Beamten zu durchsetzen und die Tschechisierung dieser Unternehmungen vorzubereiten. Um deutschen Zuzug zu erschweren, hat die Regierung die Bedingungen für die Nostrifizierung reichsdeutscher und deutschösterreichischer Zeugnisse außerordentlich erschwert. Das wirkt sich auch aus für Absolventen ausländischer, vor allem volkswirtschaftlicher und tierärztlicher Hochschulen, weil solche deutsche Schulen in der Tschechoslowakei nicht bestehen. Man will die vom Staate und von tschechischen Privaten übernommenen Forste des enteigneten Großgrundbesitzes mit tschechischen Forstleuten besetzen, die durch ihr Amt Einfluß auf die Heranziehung tschechischer Waldarbeiter, nicht zuletzt auch Einfluß auf die holzverarbeitende Industrie nehmen sollen.

Dieser Satz leitet über in das interessanteste Kapitel der sudetendeutschen Geschichte seit 1918: **die Versuche, die Wirtschaft im weitesten Sinne des Wortes zu "nationalisieren", d. h. zu tschechisieren.**

In der Zeit vom Dezember 1918 bis zum April 1920 schuf das ernannte Revolutionsparlament die gesetzlichen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen, um die volkstümliche Theorie vom Erstgeburtsrecht des tschechischen Volkes im ganzen Staatsraum auf dem weiten Gebiete der Wirtschaft zu verwirklichen. Diese Art robusten Nationalismus ist nicht neu - schon zur Hussitenzeit war die Konfiskation deutschen Besitzes und die Vertreibung Deutscher aus ihren Arbeitsstätten nationaler Brauch. Wie damals sind auch heute die eigentlichen Nutznießer dieser Nationalisierung in erster Linie die Angehörigen des herrschenden politischen Klüngels. Die Beweise sind der Rubrik Gerichtssaal zu entnehmen. Die Korruption der Nachkriegszeit ist zwar überall politisch gefärbt gewesen, in der Tschechoslowakei aber politisch und national. Die 3½ Millionen deutscher Menschen mit höchster Ausbildung der Wirtschaft, daher in stärkstem Maße finanziell empfindlich, von der staatlichen Verwaltung und der Steuerbehörde abhängig, wurden wehrloses Objekt eines politischen Systems, dessen Tendenz wir durch Aussprüche tschechischer Politiker charakterisieren wollen.

Im November 1927 fand in Anwesenheit der Vertreter der Staatsämter und der Militärbehörden in der Kaserne des 13. Infanterieregimentes in Mähr.-Schönberg ein tschechischer "Grenzkämpfertag" statt. Ein Redner sagte:

> "Wo es sich um mittlere und kleine Besitze im deutschen Nordmähren handelt, ist der wirtschaftliche Besitzstand der Deutschen noch vielfach unberührt. Die Tschechisierungspolitik muß darauf hinarbeiten, auch die kleinen und mittleren deutschen Unternehmungen zu erobern und zu festen tschechischen Stellungen auszubauen. Die großen Unternehmungen mußten sich der tschechischen Kontrolle unterstellen, nachdem die Deutschen besiegt waren."

In einer Entschließung ist folgende Stelle enthalten:

> "Die Erteilung von verschiedenen Begünstigungen wie Steuernachlässe usw. muß von dem Verhalten des Unternehmers gegen die tschechischen Angestellten und den Staat abhängig gemacht werden.... Als Vorstände der Staatsämter und staatlichen Unternehmungen im Grenzgebiet müssen rücksichtslos nur verläßliche Tschechen ernannt werden. Besondere

> Bedeutung legen wir auf die Sicherheitsorgane und die Finanzbehörden.... Die Altvaterwälder müssen in den Besitz des Staates übergehen.... Die Stadt Mähr.-Schönberg darf keinen Wald bekommen.... In Mähr.-Schönberg sind in den Staats- und öffentlichen Ämtern schon 573 Tschechen und 210 Deutsche tätig...."

Der ehemalige Minister Dr. Horaček sagte 1928:

> "Während die Bodenreform ein energischer Schritt zur tatsächlichen Nationalisierung des Bodens war, weicht man vor jeder durchgreifenden Maßnahme zurück, durch welche auch das nichttschechische Kapital der Industrie und des Handels in den Dienst unserer nationalen Idee gestellt würde."

Der Ministerialrat Dr. Para, der im Finanzministerium die Nostrifikation der durch den Umsturz ausländisch gewordenen Banken leitete, schreibt im Februar 1929 über seine amtliche Tätigkeit:

> "Mir steht kein Urteil zu, ob diese Nostrifikationen in einer die staatlichen und nationalen Interessen schützenden .Weise durchgeführt wurden.... Bei, der Subskription des Aktienkapitales der Böhmischen Kommerzialbank wurde darauf gesehen, daß die Majorität der zur Zeichnung aufgelegten Aktien tschechischen Händen zugeteilt wurde."

Bei der Fülle des Materiales müssen wir uns mit einer Aufzählung der wichtigsten Maßnahmen begnügen. Von der Absicht der Währungstrennung im Jahre 1919 sowie der **Nichtanerkennung der Kriegsanleihe**, wurden durch die schon angedeuteten Verbindungen zwischen Regierung und organisierter tschechischer Masse die Tschechen rechtzeitig informiert, **so daß die Wucht der Verluste hauptsächlich die Deutschen traf**. Die dadurch entstandene finanzielle Notlage der deutschen Industrie wurde vom tschechischen Kapital zur Durchsetzung der Betriebe mit tschechischen Verwaltungsräten benützt. Dasselbe gilt für die ausländisch gewordenen Bankfilialen, Versicherungsanstalten usw., die nur gegen nationale Konzessionen nostrifiziert wurden. Während der Inflationszeit wurden bei den Gesuchen um Ein- und Ausfuhrbewilligung die deutschen Gesuchsteller schlechter behandelt, wie die tschechischen - stammt doch vom jetzigen Innenminister Černý das Wort: "Die Verwaltung könne den loyalen Staatsbürgern Entgegenkommen zeigen - für die anderen habe sie nur das nackte Recht." Weltbekannt geworden ist die **Bodenreform**, nicht zuletzt durch die Weigerung der tschechischen Regierung im Jahre 1929, den Schiedsspruch des Haager Gerichtshofes anzuerkennen. Wenn wir absehen von der strittigen Frage, ob die Erhaltung des Latifundienbesitzes vom agrar- und verpflegungstechnischen Standpunkte berechtigt sei, liegt die Bedeutung der Bodenreform für die Deutschen in der Entgüterung eines namhaften Volksteiles, in der Errichtung künstlicher tschechischer Stellungen im deutschen Gebiete, in dem Verluste Tausender von Arbeitsplätzen für deutsche Güterbeamte, Angestellte und Arbeiter und in der Zurücksetzung Deutscher bei der Verteilung des Bodens im deutschen Gebiete selbst. Nur das sogenannte Kleinpächtergesetz mußte beiden Nationen gleichmäßige Vorteile bringen, weil die Dauer der Pacht entscheidend für die Übergabe in das Eigentum war. Für die Tendenz der Bodenreform sind folgende Daten bezeichnend: die Korruption feiert auf dem Gebiete der Bodenreform Orgien, die im tschechischen Lager selbst die größte Erbitterung hervorgerufen haben. Besonders starke Kritik findet die Übergabe der Restgüter an sogenannte tschechische Landedelleute. Das Bodenamt ist heute noch eine nicht der parlamentarischen Kontrolle unterstehende Behörde, die ausschließlich aus Exponenten tschechischer politischer Parteien besteht. Trotz der Teilnahme Deutscher an der Regierung ist auch heute noch das deutsche Element ausgeschlossen.

Nach zuverlässigen Schätzungen wurden bisher 435 000 Hektar landwirtschaftlichen Bodens enteignet, davon erhielten die deutschen und magyarischen Minderheiten, die mehr als ein Drittel der Bevölkerung zählen, rund 15 000 Hektar = 3%. Restgüter wurden 1292 ausgesetzt, davon

bekamen die Deutschen kaum ein Dutzend. Das Bodenamt übernimmt zu lächerlich niederen Preisen - bleibt aber diese Beträge lange Jahre schuldig. Die Enteigneten haben heute über eine Milliarde Kronen zu fordern.

Dazu kommt der enteignete private Waldbesitz, dessen Umfang noch nicht genau festgestellt ist, der aber eine Million Hektar erreichen dürfte. Hinter den Kulissen wird versucht, auch von diesem kostbaren Volksgute einen Teil in private Hände hinüberzuspielen, jedenfalls aber möglichst zu verhindern, daß die deutschen Gemeinden und Bezirke Teile der beschlagnahmten Wälder in ihrem Gebiete erhalten.

Auch dieser Boden soll in "sichere" Hände kommen und seien es die einer fernab gelegenen tschechischen Gemeinde. Den größten Teil soll der Staat übernehmen.

Die dritte Periode beginnt im April 1920 mit der Teilnahme an den ersten ordentlichen Wahlen in die Nationalversammlung und endet im Herbste 1925 mit der Auflösung des Parlamentes. Die Protestaktion der Sudetendeutschen wird fortgesetzt, die Forderung nach Revision der Friedensverträge aufgestellt, zugleich aber Beschwerde gegen die Nichteinhaltung der von der tschechischen Regierung übernommenen Verpflichtungen des Minderheitenschutzes vor dem Völkerbunde erhoben. Die geschlossene politische Front der Deutschen beginnt sich zu lockern. Die ideelle Hochspannung läßt sich nicht dauernd erhalten; die materiellen Kräfte der wirtschaftlichen und sozialen Mannigfaltigkeiten und die ideellen der weltanschaulichen Verschiedenheiten machen sich geltend - wie wir sehen werden, auch im tschechischen Lager. Die Frage taucht auf, ob eine Milderung des tschechischen Druckes nicht früher durch positive Einstellung zum Staate zu erreichen wäre, als durch den moralischen Einfluß der Weltmeinung, des Völkerbundes oder gar durch weltpolitische Veränderungen. Das Selbstbestimmungsrecht wird von einem Teile der Bevölkerung nicht mehr unbedingt, sonder bedingt aufgefaßt: Selbstbestimmung in der Form der nationalen Selbstverwaltung, daher innerhalb des Staates. Geschlossen blieb jedoch die politische Front in der Ablehnung des tschechischen Nationalstaates und in der Forderung der Umwandlung in einen Nationalitätenstaat.

Fast sämtliche tschechische Parteien schließen sich in dieser Periode zu einer allnationalen Koalition zusammen, die ihre sichere Mehrheit zum Ausbaue und zur Sicherung der Errungenschaften der beiden vorangehenden Perioden benützt. Diesmal beruht also die deutschfeindliche Politik auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens auf dem Willen der tschechischen Gesamtheit. **Das Budget ist in allen Teilen, besonders im kulturellen Teile, fast ausschließlich den Interessen des tschechischen Volkes angepaßt. Es berücksichtigt weder den zahlenmäßigen deutschen Anteil der Bevölkerung, noch den an der deutschen Steuerleistung.**

Die Bedeutung der deutschen Wirtschaft für die Staatsfinanzen erhellt aus einem Ausspruche des ehemaligen Ministers Klofač: "Schon heute wird eine gute Hälfte der Steuern aus deutschen Taschen bezahlt" (aus der Wochenschrift *Masarykuv Lid*).

Daß im Staatsbudget die Deutschen den ihnen zugesicherten "entsprechenden" Anteil nicht erhalten, lehrt folgende Übersicht über einige Stellen des Unterrichtsbudgets von 1928, also aus der Zeit der deutsch-tschechischen Koalition!

	Tschechen:	Deutsche:
Für Universitätsstipendien	535 000 Kr.	73 000 Kr.
für soziale Fürsorge der Studenten	10 500 000 Kr.	250 000 Kr.
für wissenschaftliche Vereinigungen u. ä.	4 700 000 Kr.	400 000 Kr.
für Schulen u. Kulturverbindungen mit Frankreich u. slawischen Staaten	14 000 000 Kr.	—
für Fürsorge für Musik	5 900 000 Kr.	120 000 Kr.

Die Drosselung des deutschen Schulwesens erreicht in dieser Periode ihr Maximum.

Die Grundzüge der tschechischen Kulturpolitik sind jetzt klar zu erkennen. Die Kulturhöhe der deutschen Massen soll durch Sperrung deutscher Schulen, durch Umwandlung hochorganisierter in niederorganisierte herabgedrückt werden, die Errichtung tschechischer Minderheitsschulen wird benützt zur Aufnahme deutscher Kinder, um sie durch geistige Vorbereitung im tschechischen Sinne für die nationale Assimilierung reif zu machen; durch Sperrung deutscher Fachschulen soll die Gelegenheit zu fachlicher Ausbildung verringert werden, durch Sperrung deutscher Mittelschulen die Verkleinerung der geistigen deutschen Oberschichten und damit der Führerschicht erreicht werden. Da die Aufnahme Deutscher in den öffentlichen Dienst nahezu ausgeschlossen, die Ausübung der freien Berufe durch allerlei sprachliche Schikanen und Verwaltungsmaßregeln erschwert ist, hofft man, den Zudrang zu den deutschen Mittelschulen zu verringern, um neue Schulen sperren zu können. Die deutschen Hochschulen werden durch ungenügende Dotationen, durch Verzögerung von Berufungen, durch mangelndes finanzielles Entgegenkommen von Berufungen an Ausländer vernachlässigt. Die Ausbildung deutscher junger Leute im Bergbau und Forstfach wird unmöglich gemacht, um alle diese Stellungen Tschechen vorzubehalten. Die frühere Freizügigkeit der Studierenden nach Deutschland und Deutschösterreich wird erschwert, um dadurch den kulturellen Zusammenhang mit dem Gesamtdeutschtum zu schwächen. Deutsche studentische Wohlfahrtseinrichtungen werden nur in bescheidenstem Maße gefördert. Anerkennung ausländischer Zeugnisse wird erschwert. Das Verbot oder die Erschwerung der Teilnahme an reichsdeutschen und österreichischen kulturellen Vereinen und Tagungen soll gleichfalls die Abschnürung vom deutschen Kulturleben verstärken. In den Schulen wird der Versuch gemacht, dieselben Absichten durch geistige Umstellung der Schüler auf einen tschechisch nationalen Patriotismus herbeizuführen. Nur ein Gesetz ist wahrhaft demokratisch und national gerecht, das sogenannte Büchereigesetz, das den Gemeinden die Pflicht zur Errichtung von Volksbüchereien auferlegt und allen nationalen Minderheiten eine ihrer Kopfzahl entsprechende Quote aus den Gemeindemitteln zuweist.

Um die Kritik und die Agitation im In- und Auslande lahm zu legen, schuf die allnationale Koalition ein sogenanntes Schutzgesetz, das insbesondere die Wirkung hat, daß deutsche Beamte oder Personen, die auf das Entgegenkommen der Behörden angewiesen sind, sich vom öffentlichen Leben zurückziehen, so daß praktisch das verfassungsmäßige Recht sich auf die Abgabe des Stimmzettels beschränkt. Der allgemeine Beamtenabbau trifft hauptsächlich die Deutschen, die Sprachenprüfungen wurden in vielen Fällen außerordentlich streng durchgeführt, **oft geradezu schikanös**. Die niedrigen Pensionen und Abfertigungen bedeuten praktisch einen weiteren Aderlaß an deutschem Volkseinkommen. Die Zahl der abgebauten und vorzeitig pensionierten deutschen Beamten, einschließlich jener, die in den Tagen des Umsturzes halb gezwungen, halb freiwillig die Heimat verließen, beträgt rund 40 000.

Für die heutigen Verhältnisse seien folgende Zahlen angeführt: Während der Volksanteil der Deutschen in den historischen Ländern rund 30% beträgt, erreicht er in der Gruppe der

Ministerialbeamten	2%,
Rechnungsbeamten der Landesverwaltung (Böhmens)	13,5%[3],
Technikern der Landesverwaltung (Böhmens)	11,0%[3],
Beamten des obersten Gerichtshofes	17,3%[3],
der politischen Konzeptsbeamten Böhmens	15,8%[3].

In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, daß die starke tschechische Position in den Landesverwaltungen schon aus der Vorkriegszeit stammt, daß schon damals (besonders in Böhmen) deutscher Nachwuchs möglichst hintangehalten wurde. Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß die mit gesetzgebender Macht und umfassender Gewalt ausgestatteten Landtage in Böhmen und

Mähren tschechische Mehrheiten besaßen, die eifersüchtig ihre Unabhängigkeit von den Ministerien in Wien wahrten.

Die schwerste Schädigung erlitt das deutsche Volk durch das in dieser Periode verabschiedete Kriegsanleihegesetz. Auch zahlreiche deutsche Volksgeldanstalten gerieten in schwere Bedrängnis. Die durch die Deflation herbeigeführten Verluste sind zwar sehr schwere, müssen aber nach unserer persönlichen Auffassung als unvermeidlich vom valutapolitischen Standpunkte aus betrachtet werden. Die Bestrebungen der sogenannten Nationalisierung der Industrie dauern fort. Der Staat vergibt öffentliche Lieferungen vorwiegend an Tschechen; auch in rein deutschen Orten werden die ansässigen deutschen Handwerker und Industriellen gegenüber tschechischen Auswärtigen zurückgestellt. Die Regierung fördert neugegründete, oft unsolide tschechische Unternehmungen bewußt gegen alte bestehende, oft Weltruf besitzende Firmen. So wurde die ziemlich primitive tschechische Glasindustrie durch die tschechischen Konsulate im Auslande angepriesen, die alten, großen, deutschen, Unternehmungen totgeschwiegen. Die Verstaatlichung der Privatbahnen im deutschen Gebiete vergrößert die Zahl der abgebauten deutschen Beamten und vermehrt die der tschechischen Beamten, so daß im Vereine mit den tschechischen Beamten anderer Ämter in vielen Städten die tschechischen Minderheiten fast ausschließlich aus öffentlichen Angestellten bestehen. Hier haben wir den Beweis für unsere Behauptung, daß ein großer Teil der tschechischen Minderheiten im deutschen Gebiete nicht aus einem wirtschaftlichen Bedürfnisse heraus entstanden ist, sondern durch systematische Versetzungen ohne sachliches Bedürfnis.

Entscheidend ist in dieser Periode die Wirtschaftspolitik des Staates, die noch immer die wirtschaftlichen Notwendigkeiten den außenpolitischen Zielen unterordnet. Da die deutsche Industrie Exportindustrie in vollstem Sinne des Wortes ist, wird sie von dieser Wirtschaftspolitik besonders hart getroffen.

Die innerpolitische Entwicklung nimmt nun eine unerwartete Wendung. Es stellt sich heraus, daß auch im tschechischen Volke die Folgen der wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze sich nicht dauernd durch das gemeinsame nationale Interesse an der Ausnützung der politischen Schwäche des deutschen Volkes ausschalten lassen. Je näher die Tschechen ihrem Ziele sind, den Nationalstaat gesichert zu haben, um so mehr machen sich die wirtschaftlichen Gegensätze geltend. Damit aber beginnt eine Annäherung an die gleichen Interessengemeinschaften im deutschen Volke. Diese Entwicklung führt zum Zerfalle der alltschechischen Koalition und zwingt zur Auflösung des Parlamentes. Die Neuwahlen im Jahre 1925 ergeben auf deutscher und tschechischer Seite einen Sieg der agrarisch-konservativen Richtung.

Mit dem November 1925 beginnt die vierte Periode - die Regierung der gemischtnationalen Koalition zuerst in loser Form, von 1926 an in der festen Form der Teilnahme deutscher Minister als Vertreter ihrer Parteien an der Regierung. Der Ministerpräsident Švehla verkündet als leitenden Grundsatz der neuen Regierung die Behandlung der Deutschen als "Gleiche unter Gleichen", Masaryk nennt die Deutschen nun einen organischen Bestandteil des Staates. Švehla lehnt jedoch bindende Zusicherungen grundsätzlicher, nationalpolitischer Art ab. Die tschechische Bureaukratie fühlt sich jedoch noch immer als eine Art amtlicher Vertretung tschechisch-nationaler Interessen, so daß die deutschen Minister bei ihrer die deutschen Interessen schützenden Arbeit immer wieder auf die stille Sabotage, ja auf einen offenen Widerstand dieser Bureaukratie stoßen. Das ist nur möglich, weil diese Bureaukratie sehr wohl weiß, daß hinter ihr schützend die gesamte tschechische Volksvertretung, ob Mehrheits- oder Oppositionspartei, steht. Dennoch soll nicht verschwiegen werden, daß die Teilnahme der Deutschen an der Regierung eine gewisse Milderung des fast unerträglichen Druckes herbeigeführt hat. Festgehalten werden muß, daß grundsätzlich keinerlei Entgegenkommen gezeigt wurde. Was an verschiedenen Erleichterungen erreicht wurde, wird als politische Konzession für die deutsche Mitarbeit ausgegeben, und zwar in einer Form, die deutlich erkennen läßt, daß mit einem Austritte der Deutschen aus der Regierung all diese Konzessionen

hinfällig werden. Die deutschen Parteien können daher ihre Teilnahme an der Regierung nicht so auswerten, wie die Bevölkerung es von ihnen mit Recht erwartet. So hat sich in den letzten Monaten des Jahres 1928 anläßlich der Ernennungen in die Landes- und Bezirksvertretungen herausgestellt, daß der Innenminister den Wünschen privater tschechisch-nationaler Organisationen mehr Rechnung getragen hat, als den Forderungen der deutschen Regierungsparteien, trotzdem bei diesen Ernennungen der nationale Schlüssel angewendet werden sollte. Dasselbe Schauspiel erlebten wir im Monat Mai 1929 bei den Ernennungen für die Sozialversicherungsanstalt. An dieser Stelle sei nochmals mit allem Nachdrucke festgestellt, daß keine der deutschen Regierungsparteien jemals aus der Teilnahme an der Regierung die Konsequenz der Anerkennung des tschechischen Staates als tschechischen Nationalstaates gezogen hat, daß nach wie vor die deutschen Regierungsparteien auf der nationalen Autonomie bestehen und mit ihnen heute auch die deutschen Oppositionsparteien, daß ferner die deutschen Regierungsparteien die Außenpolitik des Ministers Beneš nicht billigen, daß sie mit den deutschen Oppositionsparteien vollkommen einig sind in der Forderung einer außenpolitischen Annäherung an das Deutsche Reich und Deutschösterreich, einig sind in der Forderung, daß auch die Wirtschaftspolitik sich den geographischen und geschichtlichen Entwicklungen anpasse, endlich in der Ablehnung aller Versuche, die gesamtdeutsche Kulturgemeinschaft zu lockern. Wenn auch das sudetendeutsche Volk in zahlreiche Parteien gespalten ist, mit all den sich daraus ergebenden oft heftigen parteipolitischen Kämpfen, so besteht doch ein einheitlicher politischer Wille im höheren Sinne.

Die Sudetendeutschen sind infolge ihrer Grenzlandstellung berufen, die Brücke zwischen dem Deutschen Reiche und Deutschösterreich wieder so herzustellen, wie sie bis zum Jahre 1918 bestand. Wenn das tschechische Volk im Jahre 1918 die vom Ausland mit Recht bewunderte Leistung fertig brachte, sofort die Behördenorganisation des Staates klaglos durchzuführen, so verdankt es diese Kraft den zahlreichen tschechischen Beamten, die in den altösterreichischen Ministerien, Statthaltereien und Zentralbehörden tätig waren. Sie verdankt aber auch den verhältnismäßig ruhigen Verlauf ihrer sogenannten Revolution der Kultur ihrer Massen. Alle diese Vorzüge aber sind Folgen des Jahrhunderte langen Zusammenlebens mit dem deutschen Volke in Mitteleuropa. Das alte Problem des Raumes der historischen Länder ist durch die Gründung des Staates als tschechischen Nationalstaates nicht gelöst. Damit bleibt dieser Raum ein Unruheherd in Mitteleuropa. Wenn die Geschichte der Jahrhunderte dieses Raumes charakterisiert wird durch Aufstieg und Abstieg, heute der Deutschen, morgen der Tschechen, so zwingt die Verantwortung für die Zukunft der Völker dieses Raumes zu dem Schlusse, daß die Ursachen dieses ewigen Wechsels zwischen politischer Vormacht und politischer Ohnmacht beseitigt werden müssen. Nur die reinliche Scheidung der nationalen Lebenskreise bei gleichzeitiger Sicherung der beiderseitigen Minderheiten unter Verzicht auf imperialistische Ausdehnung eines Teiles über den Lebensraum des anderen Teiles kann das notwendige Gleichgewicht zwischen den beiden Völkern herstellen. Masaryks Wort aus der Vorkriegszeit muß Wirklichkeit werden: "Ich mein Herr, du dein Herr." Aber auch die weltwirtschaftliche Entwicklung zwingt die Tschechoslowakei zur Wiederanknüpfung, ja zur Verstärkung der alten innigeren Beziehungen zu ihren deutschen und magyarischen Nachbarn. Die Selbstisolierung ist in den Tagen des Siegertaumels verständlich gewesen, als im tschechischen Volke der Glaube verbreitet war, daß der neue Staat das wirtschaftliche Erbe Deutschlands und Deutschösterreichs im ganzen südlichen Mitteleuropa antreten werde. Der Reichtum an Bodenschätzen, der Arbeitsgeist beider Völker, die Energie der Unternehmer schienen in Verbindung mit der weltpolitischen Konjunktur die Gewähr zu geben, daß der neue Staat eine Insel der Seligen im Meere des Elends sein könne. Diese Illusion ist verflogen. Die Unzufriedenheit beschränkt sich heute nicht mehr auf die Deutschen, sondern hat auch das tschechische Volk erfaßt. Die Stimmen tschechischer Wirtschaftler mehren sich, welche die bisherige Wirtschaftspolitik verurteilen und eine Annäherung an Deutschösterreich, Ungarn, Südslawien und das Deutsche Reich für notwendig halten.

So ergibt sich denn die Lehre, daß die Zukunft dieses Staates in einer Vereinigung der sich

selbstverwaltenden Völker zur Betreuung der gemeinsamen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen gelegen ist. Die Sudetendeutschen sind die Träger dieses konstruktiven Gedankens, der nach unserer Überzeugung auch der konstruktive Gedanke für den Neubau des ganzen gewaltigen Raumes Mittel-, Ost- und Südosteuropas sein wird. An die Stelle imperialistischer Ideen muß die Idee der Interessengemeinschaft aller miteinander so innig verbundenen und voneinander abhängigen Völker treten.

Anmerkungen:

1 Auf eine Interpellation der deutschen Abgeordneten am 9. November 1920 antwortete Minister **Beneš**, daß die Regierung an nichts gebunden sei, als an den Text des Minderheitenschutzvertrages. ...zurück...

2 Das kleine Schulgesetz erniedrigt vom Jahre 1928 an für alle Volksschulen des Staatsgebietes die Schülerhöchstzahl auf 60 (bisher 80). ...zurück...

3 Dieser Hundertsatz verringert sich alljährlich, weil die deutschen Beamten fast ausschließlich aus der Vorkriegszeit stammen, daher den älteren Jahrgängen angehören. ...zurück...

Weiterführende Verweise:

200 000 Sudetendeutsche zuviel! Der tschechische Vernichtungskampf gegen 3,5 Millionen Sudetendeutsche und seine volkspolitischen Auswirkungen

Das andere Lidice: Die Tragödie der Sudetendeutschen

Das Buch der deutschen Heimat, besonders das Kapitel **"Sudeten"**.

Deutsches Land: Das Buch von Volk und Heimat, besonders die Kapitel **"Schlesien"** und **"Die Deutschen im alten Österreich"**.

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches, besonders das Kapitel **"Das Sudetendeutschtum und die Deutschen in der Slowakei"**.

Dokumente zur Austreibung der Sudetendeutschen

Das Grenzlanddeutschtum, besonders das Kapitel **"Das Sudetendeutschtum mit dem Deutschtum im Hultschiner Ländchen"**.

50 Jahre Vertreibung. Der Völkermord an den Deutschen. Ostdeutschland - Sudetenland: Rückgabe statt Verzicht

Benesch und der Völkermord an den Sudetendeutschen. Zeitzeugen klagen an

Bilder aus dem Sudetenland

[Der "Brünner Todesmarsch" 1945. Die Vertreibung und Mißhandlung der Deutschen aus Brünn. Nemci ven! Die Deutschen raus! Eine Dokumentation]

[Es begann in Prag: Die Wurzeln der Vertreibung]

[Europa in Trümmern]

[Gebiets- und Bevölkerungsverluste des Deutschen Reiches und Deutsch-Österreichs nach dem Jahre 1918]

[Die große Flucht. Es begann an der Weichsel - Das Ende an der Elbe]

[Das große Ringen. Der Kampf der Sudetendeutschen unter Konrad Henlein]

[Kein Schlußstrich. Die Sudetendeutschen und die Tschechen in Geschichte und Gegenwart]

[Schreie aus der Hölle ungehört Das totgeschwiegene Drama der Sudetendeutschen]

[Das Versailler Diktat. Vorgeschichte, Vollständiger Vertragstext, Gegenvorschläge der deutschen Regierung]

[Weg mit den Benesch-Dekreten! Das ungesühnte Jahrhundert-Verbrechen]

[Wir suchten die Freiheit. Schicksalsweg der Sudetendeutschen]

V. Volksverkümmerung *(Teil 1)*

1) Grenzverengerung und verletztes Selbstbestimmungsrecht

***Dr. Karl C. von Loesch**, Berlin*

Der **Versailler Vertrag** und die nach den anderen Pariser Vorortschlössern genannten Diktatverträge ordneten die Karte Europas neu. Sucht man nach den Grundsätzen, so zeigt sich in diesen ein Wandel. Zunächst waren sie scheinbar geklärt. Der berühmte Notenwechsel des Jahres 1918, der diesem Vertrage vorausging, war ja erfüllt gewesen von Auseinandersetzungen über die Grundsätze der kommenden Neuordnung Europas.

Am 7. Oktober des Jahres 1918 eröffnete ihn die deutsche Regierung, indem sie der Regierung der Vereinigten Staaten erklärte, "das von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der **Kongreßrede vom 8. Januar 1918** und in seinen späteren Kundgebungen namentlich in der **Rede vom 27. September** aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen" anzunehmen. Am 10. Oktober ließ Präsident Wilson durch den Gesandten der Schweiz eine Antwort übermitteln, welche trotzdem nochmals folgende Frage enthielt: "Meint der Reichskanzler, daß die kaiserlich deutsche Regierung die Bedingungen, die vom Präsidenten in seiner Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar und in den folgenden Botschaften niedergelegt worden sind, annimmt und daß ihr Zweck beim Eintritt in die Diskussion nur der sein werde, sich über die praktischen Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen?" Zwei Tage darauf antwortete die deutsche Regierung bejahend. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre lediglich der, sich über Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen; sie nehme an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des

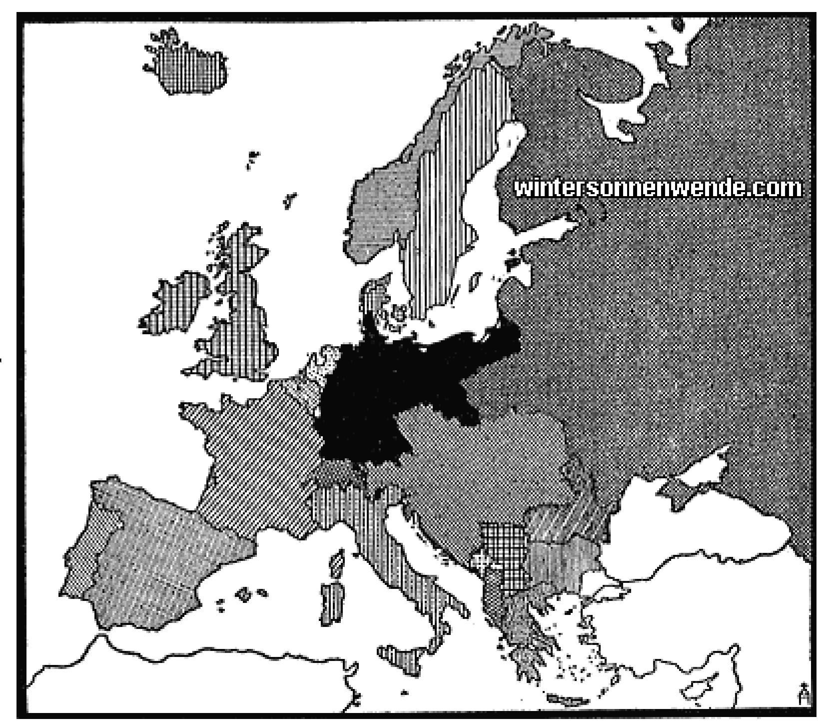
Präsidenten Wilsons stellten. Während sich die Noten der Vereinigten Staaten vom 14. Oktober und die deutsche Antwort vom 20. mit anderen Fragen beschäftigten, bezieht sich eine Note der Vereinigten Staaten vom 23. Oktober erneut auf die in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar niedergelegten Friedensbedingungen und die Antwort der deutschen Regierung, daß es sich nur noch beim Friedensschluß um die **Festsetzung von Einzelheiten** handle. Die Verbündeten seien vom Vorhergegangenen unterrichtet worden und ihre Zustimmung sei eingefordert.

Am 5. November teilten die Vereinigten Staaten durch eine Note an den Schweizer Gesandten in Washington mit: Bereits am 23. Oktober sei übermittelt worden, daß der Präsident seinen Notenwechsel den mit den Vereinigten Staaten verbündeten Regierungen übermittelt habe, mit dem Anheimstellen, "falls diese Regierungen geneigt sind, den Frieden **zu den angegebenen Bedingungen und Grundsätzen** herbeizuführen, ihre militärischen Ratgeber und die der Vereinigten Staaten zu ersuchen, den gegen Deutschland verbundenen Regierungen die nötigen Bedingungen eines Waffenstillstandes zu unterbreiten, der die Interessen der beteiligten Völker in vollem Maße wahrt und den verbundenen Regierungen die unbeschränkte Macht sichert, die Einzelheiten des von der deutschen Regierung angenommenen Friedens zu gewährleisten und zu erzwingen, wofern sie einen solchen Waffenstillstand vom militärischen Standpunkt für möglich halten". Der Präsident habe jetzt ein Memorandum der alliierten Regierungen mit Bemerkungen über diesen Notenwechsel erhalten, das folgendermaßen laute:

> "Die alliierten Regierungen haben den Notenwechsel zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und der deutschen Regierung sorgfältig in Erwägung gezogen. Mit den folgenden Einschränkungen erklären sie ihre Bereitschaft zum Friedensschluß mit der deutschen Regierung auf Grund der Friedensbedingungen, die in der Ansprache des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918, sowie der Grundsätze, die in seinen späteren Ansprachen niedergelegt sind. Sie müssen jedoch darauf hinweisen, daß der gewöhnlich so genannte Begriff der Freiheit der Meere verschiedene Auslegungen zuläßt, von denen sie einige nicht annehmen können. Sie müssen sich deshalb über diesen Gegenstand beim Eintritt in die Friedenskonferenz volle Freiheit vorbehalten.
>
> Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wieder hergestellt werden müssen. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingung kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seine Angriffe zu Land, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll."
>
> "Der Präsident hat mich mit der Mitteilung beauftragt, daß er mit der im letzten Teil des angeführten Memorandums enthaltenen Auslegung einverstanden ist. Der Präsident hat mich ferner beauftragt, Sie zu ersuchen, der deutschen Regierung mitzuteilen, daß Marschall Foch von der Regierung der Vereinigten Staaten und den alliierten Regierungen ermächtigt worden ist, gehörig beglaubigte Vertreter der deutschen Regierung zu empfangen und sie von den Waffenstillstandsbedingungen in Kenntnis zu setzen. gez. Robert Lansing."

Diese Note vom 25. Oktober ist der entscheidende Akt. Sämtliche mit den Mittelmächten kriegführenden Staaten haben sich auf die von Präsident Wilson aufgestellten Friedensbedingungen geeinigt, freilich unter der Verschärfung, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wieder hergestellt werden müßten. Das Deutsche Reich erklärte sich ausdrücklich bereit, den Frieden unter solchen Bedingungen wieder herzustellen. "Dieser Friede", so heißt es nochmals ausdrücklich in der Note vom 10. November, "sollte den Grundsätzen entsprechen, zu denen sich Präsident Wilson bekannt habe. Er solle eine gerechte Lösung aller Streitfragen und

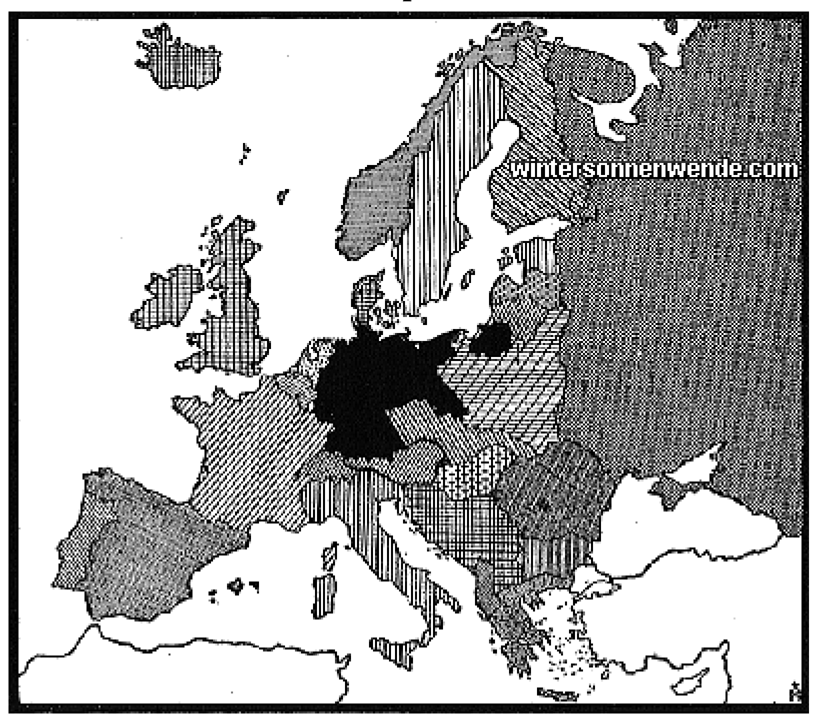
einen dauernden Frieden zum Zweck haben". Am 12. November bittet die deutsche Regierung den Präsidenten der Vereinigten Staaten den Beginn der Friedensverhandlungen in die Wege leiten zu wollen und schlägt den Abschluß eines Präliminarfriedens vor. Zu diesem kam es nicht mehr. Inzwischen war ja am 11. November ein Waffenstillstandsvertrag, der ein Mittelding zwischen einem Waffenstillstandsprotokoll und einem Vorfrieden war, abgeschlossen worden. Bestimmt doch Art. 13 den Verzicht auf die Verträge von Bukarest, von Brest Litowsk und die Zusatzverträge; auch Artikel 18, der finanzielle Klauseln enthält, geht weit über einen Waffenstillstandsvertrag heraus. Zwischen dem Abschluß des Waffenstillstandes, der das Deutsche Reich dem Machtspruch der Sieger zu Lande und zur See völlig auslieferte und der Bekanntgabe des Friedensvertrags"vorschlages" lag ein halbes Jahr. Besprechungen "über die praktischen Einzelheiten der Anwendung der Friedensbedingungen" des Präsidenten Wilson, von denen so oft im Notenwechsel die Rede gewesen war, fanden niemals statt.



Europa I.

Die Karten Europa I und II geben das Staatenbild vor und nach dem Weltkriege wieder. Inzwischen ist freilich ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den Pariser Vorortverträgen ein südirischer Freistaat von Großbritannien anerkannt worden; zwischen Dänemark und Island besteht nur noch Personalunion. Am augenfälligsten ist die Zerstörung der großen Reiche der Mitte und die Vergrößerung einiger Balkanstaaten.

Europa II.



Zu den erschütterndsten Ereignissen der abendländischen Menschheit gehören ohne Frage die weitgehenden Abweichungen zwischen diesen moralisch-rechtlichen Grundlagen für den Friedensvertrag, welche der Notenwechsel unzweideutig festgelegt hatte, und welche Voraussetzungen des Waffenstillstandsvertrages gewesen waren, und den Bestimmungen des Versailler Vertrages selbst; diese sind in den vorstehenden Kapiteln im einzelnen geschildert. Sie schufen dem deutschen Volke aber (dem ja angeblich der Kampf nicht gegolten haben sollte) und ferner, da in den Schwesterverträgen das gleiche Verfahren Anwendung fand, auch den Ungarn und slawischen Völkern, den Bulgaren und den am Kriege nicht beteiligten

Ukrainern Lebensbedingungen, die schlechtweg unerträglich sind.

Die Spannung zwischen den Grundsätzen einerseits und den tatsächlich auf gezwungenen Verträgen andererseits fordert zu näherer Betrachtung heraus. Man muß schon weit in der Geschichte zurückgehen, wenn man Beispiele für ein solches Verfahren suchen will. Umfang und Dauer des Krieges, ferner das unerwartet große Ausmaß des Sieges dank dem völligen Zusammenbruch der Gegenseite können einen solchen Bruch bindender Vereinbarungen niemals rechtfertigen; sie geben auch keineswegs den Anlaß Parallelen zu ziehen. Der Waffensieg der Verbündeten über Napoleon I. vor und nach Elba war freilich in militärischer Hinsicht noch vollständiger, als der der Alliierten über die Mittelmächte. Aber auch die moralisch-rechtlichen Grundlagen **der damaligen Pariser Friedensschlüsse und das Vertragswerk des Wiener Kongresses** lassen sich nicht mit den Vorgängen beim Abschluß des Weltkrieges vergleichen. Ging doch Frankreich, das ein viertel Jahrhundert Europa durch Kriegshandlungen in Atem gehalten hatte, in territorialer Hinsicht - wenn man die Landgewinne der Revolutionsregierungen und des ersten Kaiserreiches als eine Einheit ansieht und außer Betracht läßt - ohne Gebietsverluste aus; es behielt im Raume Elsaß-Lothringens das gesamte linke Rheinufer, also mehr, als es vordem besessen hatte. Gemessen an den Weltkriegsendigungsverträgen ist das Werk des Wiener Kongresses unbegreiflich in seiner Milde; es kann nur verstanden werden aus Erwägungen einer inzwischen völlig zerstörten gesamteuropäischen Staatenräson, aus der Anwendung von Grundsätzen, nämlich des Legitimitätsprinzips, das freilich auf einen Kreis von hervorragenden Dynastien mit größerem Territorialbesitz beschränkt wurde, während vor allem in Deutschland die kleineren Dynasten, geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Ritter und freie Städte die Zeche der Franzosen zu zahlen hatten. Der russisch-türkische Krieg, den der Berliner Kongreß beendete, änderte wohl auch den Vorfriedensvertrag von St. Stefano wesentlich ab. Aber im Gegensatz zu den Vorgängen am Ende des Weltkrieges zugunsten des Besiegten und auf Einspruch der neutralen Staaten, die am Kongreß teilnahmen, nämlich Österreich-Ungarns und Großbritanniens.

Hier ist die Frage zu stellen, welche Gründe die völlig einzigartigen Vorgänge am Ende **des Weltkrieges** erklären. Es kann in verschiedenem Sinne auf diese Frage geantwortet werden. Zunächst ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß es sich tatsächlich um ein Diktat handelte, das heißt um eine einseitige Festsetzung der Bedingungen, denen wirkliche Friedens**verhandlungen** nicht vorausgingen; Abänderungen wurden den Besiegten, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht zugestanden.

Der Kongreß, der in Paris die Friedensbedingungen festsetzte, war nur von den Alliierten beschickt. Daß das besiegte Reich diese im wesentlichen nicht abgeänderten Bedingungen zu unterschreiben sich gezwungen glaubte, ist ein besonderes Kapitel der Kriegsgeschichte, das hier nicht zur Betrachtung steht. Als psychologische Erklärung darf folgendes bemerkt werden. Die Machtverhältnisse zwischen den Siegerstaaten und denen, die sich in Annahme der Waffenstillstandsbedingungen entwaffnet hatten, verschoben sich zuungunsten der letzteren in einer seit dem Ausgange des zweiten punischen Krieges nicht mehr wiederholten Weise. Gleichzeitig änderten sich aber auch die Machtverhältnisse im Lager der Sieger. Als die Vereinigten Staaten in den Weltkrieg eintraten, war die Kampfkraft der Mittelmächte ungebrochen. Die Lage der Alliierten war dagegen mißlich und so war der Einfluß der Vereinigten Staaten ganz überwiegend, als sie endlich den Krieg erklärten, dank ihrer unerschöpften Quellen an Menschen, Geld, Kredit und wirtschaftlichen Hilfskräften. Präsident Woodrow Wilson konzentrierte diese Machtfülle in seiner Person. Er konnte so nicht nur im Namen der Vereinigten Staaten auftreten und die Bedingungen eines künftigen Friedensvertrages bekannt geben, sondern er war auch in der Lage, im Namen der Alliierten zu sprechen, die, wie oben dargelegt, zu diesen Bedingungen zustimmend (wenn auch in Einzelheiten verschärfend) Stellung nahmen.

Mit dem Waffenstillstand änderte sich das Bild von Tag zu Tage. Frankreich, bei Eintritt der

Vereinigten Staaten in den Weltkrieg am meisten geschwächt (hatte sich doch der Krieg im Westen großenteils auf französischem Boden abgespielt und hatte Frankreich gewißlich die schwersten Opfer bringen müssen), gewann seit Abschluß des Waffenstillstandes fast stündlich an Macht in politisch-moralischer und in militärischer Beziehung, während und weil das Deutsche Reich entsprechend verlor. Seine Heere waren die größten. Ihre Lücken vermochte es in der Zeitspanne zwischen Waffenstillstand und dem Versailler Diktat zu füllen; es konnte dank der amerikanischen Hilfsmittel neu aufrüsten. So kam es, daß Frankreich auch allein im Frühsommer 1919 dem Deutschen Reiche gegenüber eine viel größere Macht in die Wagschale zu werfen vermochte, als dazu ein Jahr vorher alle Verbündeten gemeinsam in der Lage gewesen waren. Und diese Machtverschiebung äußerte sich entsprechend auch gegenüber Frankreichs großen Verbündeten: England, den Vereinigten Staaten und Italien. Im Winter 1918/1919 erlangte Frankreich praktisch bereits die Hegemonie auf dem europäischen Festlande und es nutzte sie auch dementsprechend aus. So war Clémenceau in der Lage, seinen Willen gegenüber Wilson, Lloyd George und Orlando in einem weitgehenden Maße durchzusetzen. Die zum Teil dramatisch bewegten Vorgänge im alliierten Lager beim Ausmarkten der Friedensbedingungen sind heute (10 Jahre nach dem Weltkrieg) durch die Erinnerungswerke verschiedener Staatsmänner, besonders durch Veröffentlichungen von amerikanischer Seite, einigermaßen bekannt geworden.

Aus diesem Kampf um die Friedensbedingungen im alliierten Lager sind für dieses Kapitel vorzüglich jene Vorgänge von Bedeutung, welche die neuen Grenzen festlegten. Sie bleiben unverständlich ohne Erkenntnis des Wandels der politisch-geistig-moralischen Grundlagen für diese Grenzführung. (Im engen Zusammenhange mit diesen stehen auch die Minderheitenschutzverträge, welche den neugebildeten oder stark vergrößerten Staaten auf dem Boden des Deutschen Reiches, des ehemaligen Zarenreiches und der zerfallenen österreichisch-ungarischen Monarchie auferlegt wurden, zum Schutze jener Volksteile, die nicht zu den staatsführenden Völkern gehören. Hier sei darauf verwiesen, daß die Minderheitenschutzverträge **im nachfolgenden Kapitel** ihre Darstellung gefunden haben.)

Präsident Wilsons Völker- und Grenzprogramm war die offizielle Grundlage; es zerfällt in zwei Teile. Er stellte sowohl allgemeine Thesen auf über die Anwendung des Nationalitätenprinzips, das einen gerechten Frieden zwischen den Völkern herbeiführen sollte, als auch erhob er Forderungen, indem er das Schicksal bestimmter Landstriche vorwegnahm. Der Verdacht, Wilson habe nur zu Täuschungszwecken seine Thesen aufgestellt, um die Waffenniederlegung der Mittelmächte herbeizuführen, ist ungerechtfertigt. Er war, wie die schon genannten nachträglichen Veröffentlichungen einwandfrei erwiesen haben, guten Glaubens, entbehrte aber, wie später noch ausgeführt, der Klarheit im Gedanklichen und der näheren Kenntnis europäisch-festländischer Verhältnisse; daher stammen auch gewisse Widersprüche zwischen seinen allgemeinen und seinen Sonderthesen. Über die Grundsätze des kommenden Friedens sprach sich Präsident Wilson am deutlichsten in der **Kongreßrede vom 11. Februar 1918** aus. In dieser verlangte er:

- Völker und Länder (*peoples and provinces*) sollten nicht mehr von einer Staatsoberhoheit in eine andere herumgeschoben werden, wie Gegenstände oder wie Steine in einem Spiele...
- jede Gebietsfrage, die dieser Krieg aufwarf, müsse im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerung gelöst werden; und nicht mehr im Zuge eines bloßen Ausgleichs oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten;
- alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche (*national aspirations*) sollten die weitgehendste Befriedigung finden, die ihnen überhaupt zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Zwist und Gegnerschaft zu schaffen, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald wieder stören würden.

Wilsons Mount Vernon-Rede vom 4. Juli 1918 verlangt

> "...die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der **Grundlage der freien Annahme** dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes
> und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seinen äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte".

Er schließt seine Rede mit dem Satze: "Was wir suchen, ist die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und gestützt auf die organisierte Meinung der Menschheit."

In seiner **New Yorker Rede vom 27. September 1918** zählt er

> "autoritativ Punkte auf als die Auffassung der Regierung der Vereinigten Staaten von ihrer Pflicht in bezug auf den kommenden Frieden.
> **1.** Die unparteiische Gerechtigkeit... darf nicht unterscheiden zwischen jenen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker.
> **2.** Kein Sonderinteresse irgendeiner einzelnen Nation kann zur Grundlage irgendeines Teiles des Abkommens gemacht werden, wenn es sich nicht mit den gemeinsamen Interessen aller verträgt..."

Damit hatte Wilson den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht. Das waren wohlüberlegte unzweideutige Willenskundgebungen, welche die Methoden der Vergangenheit brandmarkten und ein neues Zeitalter verkündeten, indem sie allen Völkern Europas Freiheit und Recht auf Selbstbestimmung zusagten. Die Februargrundsätze wurden in unerhörter Weise volkstümlich (ja in der Fassung "Völker und Länder sollten nicht mehr wie die Figuren eines Schachspieles hin und her geschoben werden" sprichwörtlich) und sie trugen zur Erschütterung des Machtgebäudes der Mittelmächte vielleicht mehr bei, als der Erfolg der amerikanischen Kanonen. So wurden sie nicht nur kraft der Abmachungen zwischen den von Wilson als Sprecher geführten Alliierten und den Mittelmächten die von Staaten zu Staaten vereinbarten Grundlagen des kommenden Friedens, sondern auch kraft der seelischen Zustimmung der vom Kriege irgendwie berührten Völker Mittel- und Osteuropas. Der moralische Sieg Präsident Wilsons im Jahre 1918 ist ohne Beispiel in der Weltgeschichte. Er versetzte tatsächlich die Völker beider Lager in einen Taumel der Begeisterung und so hat der von ihm verkündete **Friede des Rechts der Völker**, der das Elend der Vergangenheit auslöschen sollte, tiefe Eindrücke in der öffentlichen Meinung gerade des großen Völkermischgebietes hinterlassen. Eindrücke, die durch alles spätere nicht verwischt worden sind, wenn sich auch nachmals die Erbitterung der Enttäuschten gegenüber dem, den man für einen Erlöser und wirklichen Friedensbringer gehalten und der sie enttäuscht hatte, oft in drastischer Weise Luft gemacht hat.

Die territorialen Thesen des Präsidenten Wilson sind älter und weichen in manchem von den Februargrundsätzen ab. Sie stammen aus den berühmten **14 Punkten vom 8. Januar 1918**, also einer Zeit, als längst das Kaisertum in Rußland gestürzt war. Er verlangte

- für **Rußland** "die Räumung aller russischen Gebiete und eine Erledigung aller auf Rußland bezüglichen Fragen, die den anderen Nationen die beste und freiste Möglichkeit gibt, für Rußland eine ungehemmte Gelegenheit zu unabhängiger Bestimmung seiner eigenpolitischen Entwicklung und nationalen Politik herbeizuführen...."

- Für **Belgien**: "Belgien soll geräumt und wieder hergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich wie alle anderen freien Nationen erfreut, zu beeinträchtigen..."

- Für **Frankreich**: "Das Unrecht, das Frankreich anno 1871 in Beziehung auf Elsaß-Lothringen durch Preußen angetan worden ist", und "das den Frieden der Welt während nahezu fünfzig Jahren unsicher gemacht hat", muß wieder hergestellt werden.

- Für **Italien**: "Eine Vereinigung der Grenzen Italiens sollte nach genau erkennbaren Linien der Nationalitäten bewerkstelligt werden."

- "**Den Völkern Österreich-Ungarns**, deren Platz unter den Nationen geschützt und gesichert werden soll, sollte die freiste Gelegenheit autonomer Entwicklung zugestanden werden."

- "**Rumänien, Serbien und Montenegro** sollten geräumt, die besetzten Gebiete zurückgegeben werden. Serbien sollte ein freier Zugang zum Meere gegeben werden und die Beziehungen der Balkanstaaten untereinander sollten nach bestehenden Richtlinien, Untertanenverhältnissen und Nationalitäten geregelt werden...."

- "**Ein unabhängiger polnischer Staat** sollte aufgerichtet werden, der alles Land einzubegreifen hätte, das von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt ist." Ein Staat, "welchem ein freier und sicherer Zugang zur See geöffnet werden soll und dessen politische sowohl wie wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationales Übereinkommen garantiert werden müßte."

Vergleichen wir diese Friedensgrundsätze Wilsons mit den Diktatverträgen der Pariser Vororte, so zeigt sich, daß die allgemeinen Grundsätze ebenso verlassen worden, wie die einzelnen Länderthesen. Rußland, das ja bolschewistisch geblieben war, erfuhr keinerlei freundliche Behandlung durch seine ehemaligen Verbündeten; die weißen russischen Truppen ließ man gleichfalls im Stich, im Westen und im Norden, im Schwarzmeergebiet und erst recht in Sibirien. Die beiden letzten Sätze des 6. Punktes, welche im Vorstehenden nicht wiedergegeben sind, klingen heute wie Hohn. Dort heißt es:

> "Ja noch mehr als nur diese Aufnahme (Rußlands durch die freien Nationen) soll ihm werden, nämlich Hilfe jeder Art, deren es bedürftig sein und von sich aus wünschen mag. Die Behandlung, welche Rußland in den künftigen Monaten durch seine Schwesternationen erfahren soll, wird den guten Willen der letzten erproben und zeigen, ob sie für die von ihren eigenen Interessen abweichenden Bedürfnisse Rußlands Verständnis haben und ob ihre Sympathie eine selbstlose ist."

Sie zeigte in der Tat, daß Verständnis und Sympathie fehlten. Dafür erhielten einige andere Staaten viel mehr als Wilson am 8. Januar 1918 gefordert und das Deutsche Reich zugestanden hatte.

Belgien wurde nicht allein wieder hergestellt, sondern es verlangte und erhielt vom Deutschen Reiche Moresnet, die Kreise **Eupen und Malmedy** und Teile des Kreises Monschau. Die deutschgesinnte Bevölkerung durfte nicht frei abstimmen. Andererseits wagten die Machthaber in Paris angesichts der geschlossenen Stellungnahme der Bevölkerung nicht, eine glatte Annektion auszusprechen. So wurde eine öffentliche Volksbefragung durch Einzeichnung in Listen vorgesehen, welche von der belgischen Regierung allein und ohne Kontrolle ausgelegt werden sollten. Aber selbst dieses so beschränkte Recht wurde durch die Handlungen der belgischen Militärdiktatur später völlig zunichte gemacht.

Ebensowenig wurde der Bevölkerung **Elsaß-Lothringens** ein Recht, ihre Meinung frei zu äußern, zugestanden. Freilich war dies bereits in den 14 Punkten nicht vorgesehen gewesen, sondern dort war schon unterstellt, die Abtretung Elsaß-Lothringens im Jahre 1871, welche den Frieden der Welt während nahezu 50 Jahren unsicher gemacht haben sollte, und die Entwicklung seither habe den Willen der dortigen Bevölkerung in keiner Weise verändert, so daß eine Befragung nicht in Frage komme.

Der Bevölkerung des **Saargebiets** wurde gegen ihren Willen eine 15 Jahre lange Völkerbundsherrschaft auferlegt, die praktisch doch nur die Verschleierung einer französischen Herrschaft mit einigen Abmilderungen bedeutet, mit der Aussicht freilich, am Ende dieser langen Frist darüber abstimmen zu dürfen, ob man in Zukunft zu Frankreich oder zum Deutschen Reiche gehören oder den Schwebezustand der Völkerbundsherrschaft beibehalten wolle. Der Bevölkerung der Lande am übrigen linken Rheinufer und der Brückenköpfe wurden fünf-, zehn- und fünfzehnjährige Besatzungszeiten zugemutet, die sie stillschweigend zu tragen hätten.

Die Grenzen Italiens wurden nicht "nach den (in der Tat) genau erkennbaren Linien der Nationalitäten" erweitert, sondern ausschließlich aus strategischen Gründen erhielt Italien darüber hinaus **Deutsch-Südtirol von Salurn bis zum Brenner und zum Reschen-Scheidegg-Paß, gegen den Willen der deutschen und ladinischen Bevölkerung, die nicht gefragt wurde.** Ebenso wurde mit slowenischen und kroatischen Gebieten verfahren.

Die Völker Österreich-Ungarns, denen Wilson am 18. Januar noch "die freieste Gelegenheit autonomer Entwicklung" (das konnte und sollte auch nur heißen, im Rahmen der habsburgischen Doppelmonarchie) sichern wollte, wurden nach der Auflösung dieses Staatswesens keineswegs nach dem Grundsatze einer freien Selbstbestimmung behandelt, sondern durchaus unterschiedlich. Deutsche, Ungarn und Ukrainer wurden den vergrößerten Nachfolgestaaten oder der neugeschaffenen Tschechoslowakei gegen ihren Willen zugewiesen; die verbündeten oder die als verbündet geltenden Völker dagegen entsprechend bereichert. Aus Rumänien wurde Großrumänien, aus Serbien der südslawische Staat. (Montenegro aber, das wiederhergestellt werden sollte, hörte auf als Staatswesen zu bestehen und Bulgarien verlor wertvollste makedonische Gebiete, überdies den irakischen Zugang zum Mittelmeer.) Volksabstimmungen sah man im Raume der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie gar nicht erst vor; nur in einem Talbecken des einst so gewaltigen Reiches erstritten sie sich die deutschen und die heimattreuen windischen Kärntner durch bewaffneten Widerstand und dank des strategischen Interesses Italiens, welches verhindern wollte, daß das Draubecken in die Hand Südslawiens fiele.

Polen aber erhielt keineswegs nur alles von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnte Land, worunter Wilson seinerzeit nur den polnischen Anteil Rußlands, nicht aber Reichsgebiet verstanden hatte. Die Friedensbedingungen verlangten vielmehr die bedingungslose Abtretung des größeren Teiles von **Oberschlesien**, **Posen** und **Westpreußen**. **Ostpreußen** sollte durch einen **polnischen Landstreifen bis zur Ostsee** vom Reich abgetrennt und **Danzig**, gegen seinen Willen aus dem Reichsverband ausscheidend, wieder einmal eine sogenannte freie Stadt werden. Nur für den südlichen Teil **Ostpreußens und einen kleinen Teil von Westpreußen** war eine Volksabstimmung vorgesehen.

Erst der Druck erregter Volksversammlungen in Oberschlesien und der Stimmung in Kreisen der englischen Labour Party erreichte für dieses Gebiet das Recht einer Volksabstimmung.

Gänzlich neu waren die Bestimmungen, daß **Schleswig** (ursprünglich in drei Abstimmungszonen) sich entscheiden sollte, ob es zu Dänemark gehören wolle oder nicht, zu Dänemark, das mit den Deutschen seit mehr als 50 Jahren nicht mehr im Kriege gestanden hatte.

Endlich wurde auch das **Memelgebiet**, das gleichfalls in keiner der Wilsonreden und -noten erwähnt worden war, vom Deutschen Reiche abgetrennt; aber da man sich nicht entscheiden konnte, zu wessen Gunsten das Reich diesen Verlust erleiden müsse, wurde es vorerst nur diesem genommen und unter die Verwaltung der Sieger gestellt, ohne daß die Bevölkerung das Recht erhielt, ihre Meinung zu äußern. **Der Schacher setzte dann auch sofort ein und wurde nach mehreren Jahren durch einen Gewaltstreich Litauens schließlich beendet.**

Der Grundgedanke der volklichen Selbstbestimmung wurde aber auch noch nach einer anderen Richtung hin zuungunsten des deutschen Volkes verletzt. Die Deutschen im geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet der auseinanderfallenden **österreich-ungarischen Monarchie, die im November 1918 eine Republik Deutschösterreich gebildet und diese für einen Teil des Deutschen Reiches erklärt hatten**, wurden wieder auseinander gerissen. Die sudetendeutschen Gebiete wurden der Tschechoslowakei zuerteilt, andere deutsche Grenzstriche Südslawien, während, wie schon erwähnt, aus dem Kärntner Unterlande ein Abstimmungsgebiet mit zwei Zonen herausgeschält wurde, das später, dank klarer Willensäußerung, bei Österreich verblieb. Dieser Republik Deutsch-Österreich wurde der Zusammenschluß mit dem Reiche nicht gestattet, dieser vielmehr unter Bedingungen gestellt, die ihn auf die Dauer verhindern sollten.

Es ist allgemein bekannt, daß Wilsons Grundsätze nicht nur in bezug auf Grenzführung und Selbstbestimmungsrecht, sondern auf fast allen Ebenen verlassen wurden, die der **Versailler Vertrag** überhaupt betrat. Die Gründe für Wilsons Zurückweichen, die Einflüsse, die auf ihn durch Franzosen, Italiener, Polen, Tschechen und andere ausgeübt wurden und schließlich zu seinem seelischen und körperlichen Zusammenbruch führten, sind in allen Phasen hinreichend durch spätere Veröffentlichungen bereits dargestellt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. (Das Literaturverzeichnis am Schluß dieses Beitrages zählt die wichtigsten einschlägigen Werke auf.) Eine Kritik des Wilsonschen Gedankengebäudes muß wiederum davon ausgehen, daß Wilson von den tatsächlichen Verhältnissen des europäischen Festlandes nur durchaus unsichere Kenntnis hatte, und daß er in keiner Weise über praktisch brauchbare Vorstellungen vom Wesen der Völker und ihrer staatlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen verfügte, die ihn zum Schiedsrichter über die Völker und die Grenzen ihrer Staaten befähigt hätten. Praktische und theoretische Vorarbeiten für die vertragliche Durchführung seiner Friedensgrundsätze hatte er nach dem Waffenstillstand nur in unzureichender Weise vornehmen lassen und so reiste er ohne einen Entwurf zum Friedensvertrage über den Ozean. Seine festländischen Verbündeten und die ihnen nahestehenden "befreiten" Völker waren aber nicht so müßig gewesen. Sondern sie hatten ihre "Forderungen" mit Nachdruck vorbereitet. So **mußte** Wilson unterliegen, als die Realpolitiker von Paris, Rom, Prag, Warschau und Belgrad mit ihm zu markten begannen, von Irreführungen und Fälschungen ausgiebig Gebrauch machten und schließlich zu Drohungen übergingen, wenn der verstiegene und rechthaberische Professor - das war er in ihren Augen - allzu große Schwierigkeiten machte. Sie hatten ja Wilsons Friedensgrundsätzen nur äußerlich, um die Wehrlosmachung der Mittelmächte zu erreichen, zugestimmt, innerlich aber nie. Um wenigstens sein Lieblingskind, den Völkerbund zu retten, dem tragikomischerweise die Vereinigten Staaten nachher nicht einmal beigetreten sind, opferte er schrittweise die Durchführung seiner Grundsätze.

Wilsons Unklarheit hat zum Teil ihre Ursache im Sprachlichen; die westlichen Kulturen haben andere Vorstellungen, als die mittel- und osteuropäischen, von denen sie ja auch sonst recht verschieden sind. Daher auch die zahlreichen tatsächlichen Mißverständnisse. Als Amerikaner, aufgewachsen im englischen Sprachgebrauch, fehlte Wilson das Verständnis für die Eigenart des europäischen Volksbegriffs. Er wendet im allgemeinen den Begriff "*nation*" an, und zwar im Sinne von "Staat" gleich geeinigter und gleichen politischen Zielen zustrebender Bürgerschaft eines Staates. Der Völkerbund heißt ja auch auf englisch "*League of nations*"; das Vorwort der Völkerbundakte spricht von den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker, als dessen ursprüngliche Mitglieder **Art. I** diejenigen der unterzeichneten **Mächte** bezeichnet, "deren Namen

in der Anlage der gegenwärtigen Akte aufgeführt sind, sowie diejenigen gleichfalls in der Anlage bezeichneten **Staaten**, die der gegenwärtigen Akte ohne jeden Vorbehalt durch eine im Sekretariat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Akte niederzulegende Erklärung beitreten". Dort heißt es auch: "Alle **Staaten**, Dominions oder Kolonien, die eine freie Selbstregierung besitzen und nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn..."

Im Gegensatz dazu steht sein anderer Begriff von Völkern. Dieser ist ganz unbestimmt. Punkt 10 der **14 Punkte** beginnt: "The peoples of Austria-Hungary..."

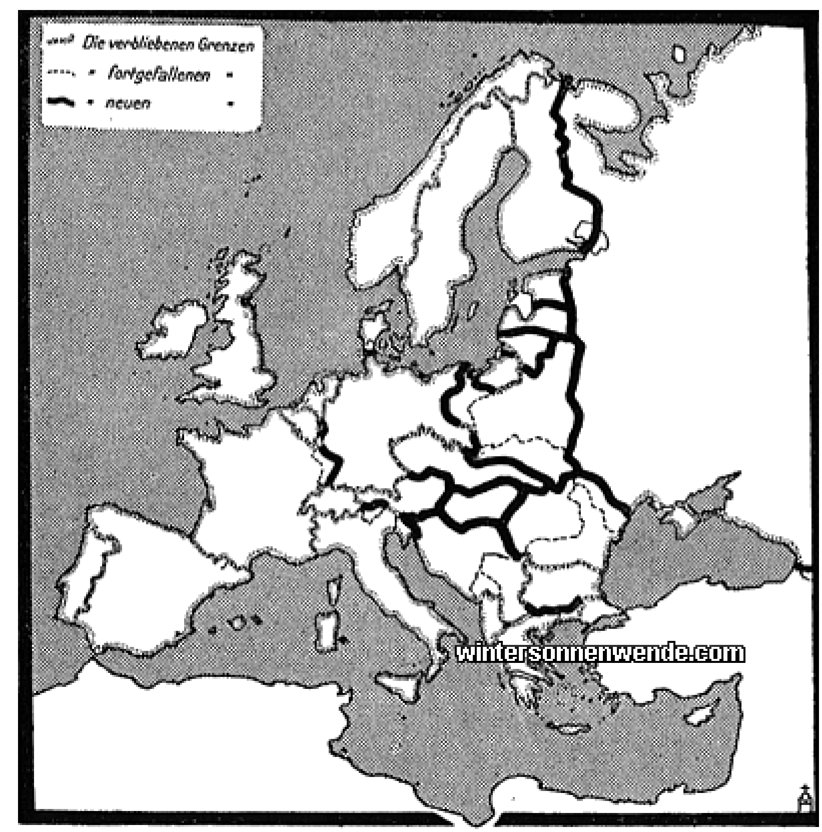
In der **Kongreßrede vom 11. Februar 1918** spricht er von Völkern und Ländern (*peoples and provinces*), die nicht wie Steine in einem Spiel herumgeschoben werden sollen. Hier meint er Völker, die noch nicht bis zu seiner "nation", bis zum Staatsvolke vorgedrungen sind, die noch keinen eigenen Staat besitzen, die für einen Anschluß an den Staat der Konnationalen in Frage kommen oder freie Selbstverwaltung nach Art der Dominions im Rahmen eines anderen Staatswesens erstreben. Von den Unterschieden an Größe, Art und Umfang des Siedlungsgebietes, Kulturhöhe und -leistung, sozialer Gliederung, gefühlsmäßiger Einstellung und gegenseitiger Verflochtenheit der "Völker" (*peoples*) Europas, von der Schwierigkeit, diese Völker als solche zu ermitteln, die Rechte, die ihnen oder den verschiedenen Volksgruppen je nach ihrer Eigenart im eigenen Staatswesen oder im Rahmen mehrvolklicher Staatsverbände zustehen sollen, abzustufen und jeweils zu umreißen, ihren freien Willen ehrlich zu ermitteln, Grenzen, die in einem höheren Sinne gerechtfertigt sind, zu ziehen, schließlich dabei auch noch die Lebensinteressen der Gesamtheit aller Völker zu schonen und sie nicht durch eine staatliche und wirtschaftsgebietliche Atomisierung unheilbar zu verletzen -, von allen diesen gewaltigen Problemen wußte Wilson nichts. Er leistete damit den ungerechtfertigten nationalen Aspirationen der kleinen Völker, die die Sonne der Gnade seiner Verbündeten beschien, unwissentlich aber wirksam Vorschub, wenn sie Sprache (richtiger Haussprache) gleichzusetzen versuchten mit politischer Gesinnung, d. h. dem Willen, politisch zu einem bestimmten Volke oder einem neuen Staate anzugehören.

Endlich übertrug er den Staatsbegriff seines Kulturkreises, ohne von den geschichtlich begründeten andersartigen Verhältnissen Festlandeuropas etwas zu wissen, mit Selbstverständlichkeit dorthin und legte damit den Grund zu einer Fülle von Unzuträglichkeiten, die entstanden, als praktisch der französische Staatsbegriff in Völkermischstaaten herrschend wurde mit seinem formalen Rechte der Mehrheit, d. h. des staatsführenden Volkes gegenüber andersvolklichen Gruppen (Schicksals- oder neugeschaffenen Ereignisminderheiten), die sie instand setzte, diese mit dem Scheine des Rechtes zu berauben und Unrecht Gesetz werden zu lassen.

Auch Wilsons Freiheitsbegriff wurde eine Quelle von Mißständen. Wenn er von Freiheit sprach, so meinte er einmal darunter das Recht auf demokratische Selbstregierung und die Einführung parlamentarischer Regierungsformen, zum anderen die Unabhängigkeit von andersvolklich geführten Staaten. Er gründete zugleich damit auch die volle wirtschaftliche Souveränität der kleinen und kleinsten europäischen Staaten und wurde so, ohne es zu wollen, der Vater der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zertrümmerung des europäischen Festlandes.

Das Pariser Vertragswerk ist daher nicht nur darum so übel ausgefallen, weil man Wilsons ideologische Grundsätze, trotzdem sie die Voraussetzung des Waffenstillstandes waren, arglistigerweise und unter erfolglosen Protesten ihres Urhebers verließ. Dafür fehlt es nicht an Beweisen. Ein Wiener Gelehrter hat einmal es unternommen, eine Karte zu zeichnen, wie das Bild Europas hätte aussehen müssen, wenn ein echter Wilson-Friede zustandegekommen wäre, auf Grund von Verhandlungen oder wenn man einsichtige Professoren mit der Durchführung betraut hätte. Ein anonymer Verfasser "Adriaticus" hat ähnliches versucht, als er Deutschlands gerechte Grenzen zu ermitteln suchte.

Nehmen wir einmal an, die Grenzen wären in Europa tatsächlich nach einem gleichmäßig gestalteten Selbstbestimmungsrechte gezogen worden und man hätte auch sonst nach gleichem Rechte die Vertragsbedingungen gestaltet, so besteht kein Zweifel, daß dann wohl ein sehr wesentlicher Teil der Mißstände und tatsächlichen Leiden, denen Europa heute dank dem verfälschten Wilson-Frieden ausgesetzt wurde, in Fortfall gekommen wäre, wenn Staats- und Volksgrenzen zu besserer Übereinstimmung gebracht worden wären. Es ist aber ebensowenig zweifelhaft, daß ein echter Wilson-Frieden keineswegs alle Unzufriedenheit und sämtliche vermeidbaren Notstände, besonders wirtschaftlicher Art in Europa beseitigt hätte. Denn die Völkermischung ist allzu groß. Die Gefahr künftiger Kriege, die heute nur durch die allgemeine starke Erschöpfung gemindert ist, wäre dann wohl tatsächlich viel geringer. Zahlreiche bedrückte und ausgeraubte Minderheiten in Pseudonationalstaaten hätte es aber auch dann gegeben und die Überspannung der Souveränität und der Mehrheitsomnipotenz durch den heute herrschenden Staatsbegriff hätten die entsprechenden Folgen freilich in engerem Rahmen gezeitigt. Die schrankenlose Freiheit im Abschluß von politischen Bündnissen wäre aber nicht verhindert worden, die willkürlichen Festsetzungen von Zöllen wären geblieben und hätten noch immer genug Unheil angerichtet.



Europas neue Grenzen.
Die Pariser Vorortverträge haben nicht nur die Grenzen verlegt, sondern ihre Zahl und Länge ganz außerordentlich vermehrt; damit auch die Länge der Zollgrenzen. Überdies sind die Zollmauern viel höher aufgetürmt worden als früher.

Gerade vom europäischen Standpunkte aus ist den Wilsonschen Lehrsätzen gegenüber zu betonen, daß sie ohne Einpassung in die geschichtlichen Gegebenheiten der Völkermischung und die räumlich-wirtschaftlichen Notwendigkeiten gewissermaßen in den luftleeren Raum hineingesetzt bleiben. Der Versuch der Zusammenfassung aller Staaten der Erde in der einen Genfer Staatengesellschaft vermochte natürlich dem Bedürfnis des europäischen Festlandes nach Zusammengefaßtsein nicht Rechnung zu tragen, und reichte auch nicht dazu aus, die Überspannungen eines individualistischen Staatsbegriffs und die Mißbräuche des Nationalstaatsgedankens auszugleichen. Überdies kam dazu, daß der tatsächlich entstehende Völkerbund angesichts der Nichtbeteiligung der Vereinigten Staaten unter die Führung von solchen Staaten gelangte, denen er anfangs, eben wegen seiner idealistischen Grundlage, verdächtig gewesen war, die dann aber auf diesem Instrument, dessen Nutzen für ihre Zwecke sie rasch erkannt hatten, ihre eigene Melodie zu spielen vermochten. Diese war diejenige, welche bereits dem gesamten Pariser Vorortvertragswerk seine Eigenart gegeben hatte.

Es war das Recht des Siegers in seiner ursprünglichsten Form, wie es mit solcher Nacktheit kaum je in neuerer Zeit wieder zur Anwendung gekommen war. Der von Wilson verdammte Schacher um Völker und Länder, die im 17. und 18. und im frühen 19. Jahrhundert wie Schachfiguren

verschoben worden waren, fehlte freilich bei den Friedensvertragsverhandlungen selbst. Denn zu solchem ist es bekanntlich nicht gekommen. Das Urteil war schon vorher gefällt und die Verurteilten erzielten nur im ganzen gesehen recht unwesentliche Milderungen durch ihre Gegenschriften. Der Schacher spielte sich vielmehr im Lager der Gebieter der Welt, im wesentlichen unter "den großen Fünf" ab, unter denen Frankreich der Sachwalter für Polen, Rumänien und Südslawien war und, um das Deutsche Reich zu schwächen, ihm überdies das Memelgebiet entreißen ließ und Dänemark Gelegenheit gab, Schleswig zu "erwerben". Nackte Gewaltpolitik, roheste Nützlichkeit, diktiert aus dem Wunsche, die beiden Völker der Mitte, die Deutschen und die Ungarn auf immer zu schwächen und ihre Rumpfstaaten zu völliger Bedeutungslosigkeit zu verurteilen, waren die wirklichen Grundsätze der Neuordnung Europas. Selbstbestimmung gab es nur für die Sieger und ihre Freunde ohne die Einschränkung der Berücksichtigung der Gegenseite und ohne eine Anwendung des gleichen Rechtes. Das republikanische Frankreich wiederholte erfolgreich das alte Spiel seiner bourbonischen Könige und des ersten Napoleon: Zerstückelung und Einkreisung der Mitte und Stärkung von verbündeten Staaten im Osten dieser Mitte. Das doppeldeutige Wort Clémenceaus, daß es 20 Millionen Deutsche zu viel gäbe, wurde zur Richtschnur. Wurden die bekannten Forderungen der französischen Generäle und der kleinen und Mittelvölker Europas auch nicht voll erfüllt, so siegte doch die französische Europakonzeption mit ihrem atomisierenden Individualismus auf einer recht breiten Front.

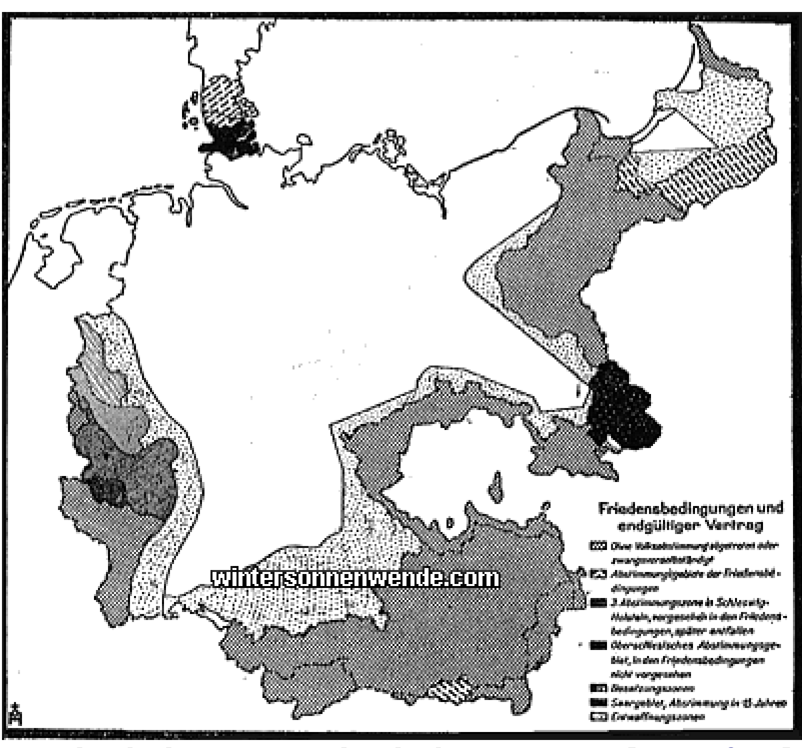
England, das wie vor hundert Jahren, 1815 genau wie 1918, auf dem europäischen Festland keine Erwerbungen angestrebt hatte - ihm genügte die überseeische Kolonialbeute - gestattete diesmal, daß Frankreich, gestützt auf seine Verbündeten sich die tatsächlich erworbene Hegemonie sogar vertraglich sichern konnte. Es verließ den altbewährten Grundsatz, daß eine Festlandsmacht nicht allzu groß, daß der Besiegte nicht allzusehr geschwächt werden dürfe. Lloyd George hat wohl mehr als einmal Wilson in seinem Kampf gegen Clémenceaus und Orlandos Forderungen beigestanden und gelegentlich noch Schlimmeres verhütet; aber seine fahrig-kasuistische Politik entbehrte gleichfalls eines festen Programms und so ließ er es mit der Erzielung einiger Milderungen, z. B. der Einschränkung des polnischen Landhungers, sein Bewenden haben. Letztlich wichen beide Angelsachsen immer wieder zurück. Der Vertrag von Versailles aber wurde das Gegenteil dessen, was er nach den Absichten des Präsidenten hätte werden sollen. Frankreich hatte sich durchgesetzt.

Zwischen den Friedensbedingungen, die im Vorstehenden zusammenfassend und in verschiedenen Kapiteln dieses Bandes im einzelnen geschildert worden sind, und den Vorschriften des Vertrages selbst, sind nur geringe Unterschiede. Sie seien hier noch einmal zusammengestellt.

Oberschlesien wurde das Recht zur Abstimmung eingeräumt, die Bestimmungen über den Rückkauf der Saargruben und falls dieser dem Reiche nicht möglich sein würde, über das Schicksal des Saargebietes wurden gemildert und auf Wunsch der dänischen Regierung ließ man die geplante dritte Abstimmungszone in Schleswig-Holstein fallen, weil ihr dort ein Erfolg aussichtslos erschien. Dafür wurden aber scharfe Bestimmungen gegen den Anschluß Deutsch-Österreichs in den Vertrag aufgenommen, das in der Folgezeit sogar gezwungen wurde, den Namen seines Staates zu ändern. Im ganzen gesehen, blieb der Versailler Vertrag fast unverändert.

Dies Grundgesetzbuch Europas - alle anderen Verträge sind letztlich nur Anhänge zu ihm - wird der Nachwelt als ein Zeichen unerhörter Verblendung erscheinen, über dessen gehässige und oft fast sinnlose Bestimmungen kommende Geschlechter den Kopf schütteln werden. Die Durchführung der Bestimmungen des Vertrages, soweit sie auf die hier behandelten Teile Bezug haben, erforderte zunächst die Absteckung der neuen Grenzen und gleichzeitig die Durchführung der vorgesehenen **Volksabstimmungen**.

Die einzige der Abstimmungen, die zu einer Abtretung deutschen Landes Anlaß gab, war diejenige in der ersten Zone in Nordschleswig, wo es tatsächlich eine zahlenmäßig sogar überwiegende, seit alters dänisch gesinnte Bevölkerung gab. Eine ansehnliche deutsche Minderheit, die nicht nur über das Land verstreut war, sondern auch geschlossen längs der zweiten Zone siedelte, mußte dank ungerechter Vertragsbestimmungen dänisch werden. Diese Abstimmung war zugleich von allen die erste, welche in Zeiten durchgeführt wurde, als im Deutschen Reiche noch nicht halbwegs geordnete Verhältnisse zurückgekehrt waren. Ging doch selbst die zweite Abstimmung in der südlichen Zone am Tage des Kapp-Putsches vonstatten! Sie führte trotzdem zu einem so überwältigenden Erfolge, daß die gesamte zweite Zone dem Deutschen Reiche in Gänze verblieb, obwohl in dieser Zone im Gegensatz zur ersten angeordnet worden war, daß die Gemeinden nach ihrer Mehrheit zu Dänemark geschlagen oder beim Reiche verbleiben würden.



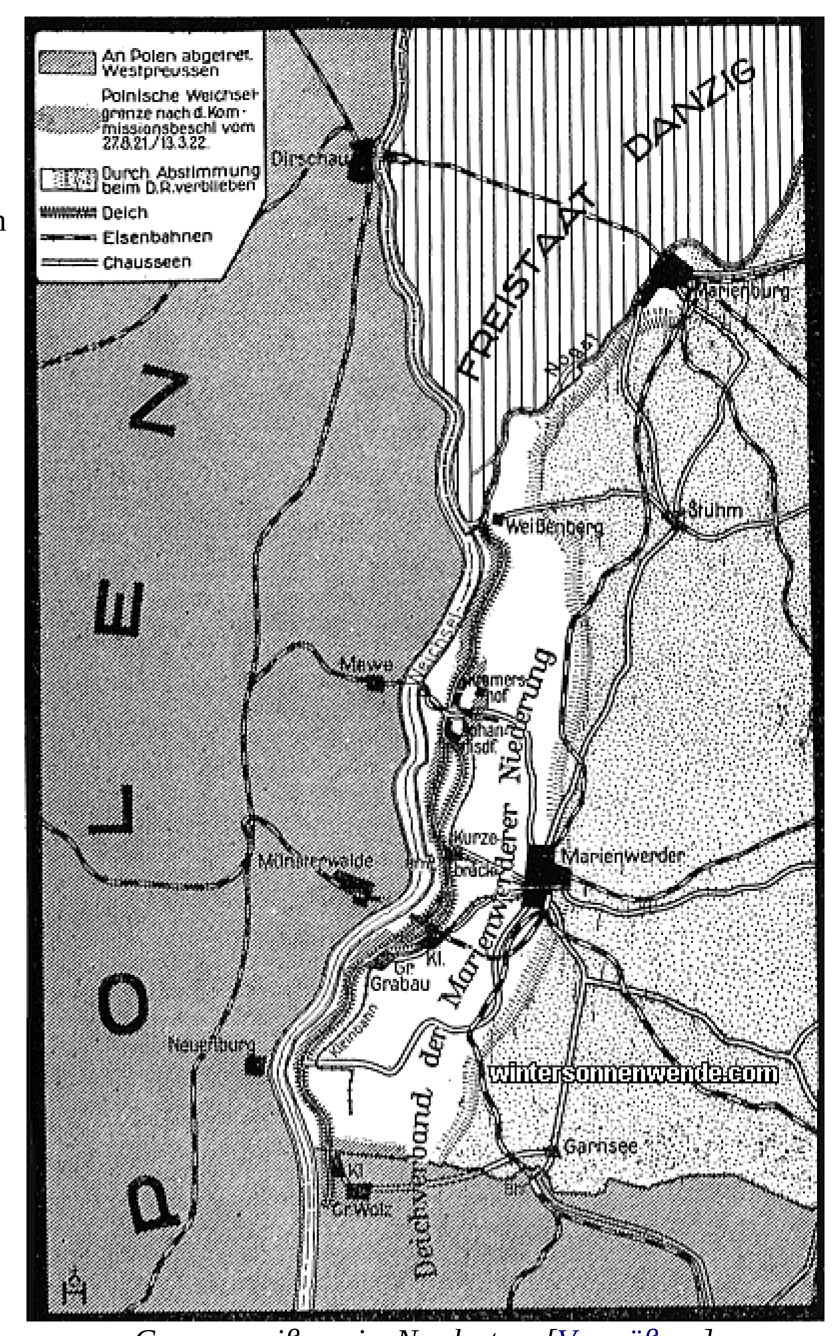
Friedensbedingungen und endgültiger Vertrag. [Vergrößern]

Die Abstimmungen in Westpreußen und Ostpreußen ergaben ganz überwältigende Zahlen für das Deutsche Reich; diejenigen in Kärnten und **Oberschlesien** starke Mehrheiten. So verblieb das ganze Abstimmungsgebiet jenseits des Korridors beim Reiche, das Kärntner Abstimmungsgebiet (freilich nicht ganz Kärnten, von dem kleine Teile ohne Abstimmung vorweg Italien und Südslawien zugesprochen worden waren) bei Österreich.

In Oberschlesien wurde aber die Gewaltpolitik der Sieger in der rücksichtslosesten Weise fortgesetzt. Dort wurde mit anderem Maße gemessen als in den übrigen Abstimmungsgebieten. War doch der Vorsitzende der Abstimmungskommission ein Franzose, der berüchtigte General Le Rond, dessen verhängnisvolle politische Rolle freilich auch für die Folgezeit keineswegs auf Oberschlesien beschränkt blieb. Er war gleichzeitig der eigentliche Organisator der polnischen Aufstände, mitschuldig an ihren Greueltaten und arbeitete fast offen mit dem einen der beiden Abstimmungsgegner, mit dem polnischen Verbündeten Frankreichs. Lange Zeit widersetzten sich die in der oberschlesischen Abstimmungskommission vertretenen Engländer und Italiener diesem Vorhaben mit wechselndem Erfolge. Nachdem die Abstimmung aber vorüber war, gelang es den Franzosen und Polen, den Leiter der italienischen Politik persönlich durch verblüffend einfache Mittel in ihr Lager zu ziehen. Der Vorschub, den dieser dann ihren Bestrebungen leistete, führte schließlich sogar dazu, daß Oberschlesien trotz des Abstimmungsergebnisses geteilt und in seinem wirtschaftlich wertvolleren Teile Polen überantwortet wurde, obwohl der Versailler Vertrag eine solche Teilung für Oberschlesien nicht vorsah.

Die **Grenzziehung** selbst geschah so, daß das oberschlesische Industrierevier, ein Gebiet höchster wirtschaftlicher Entwicklung und feinstunterschiedener Arbeitsteilung zerrissen wurde, in einer Weise, daß nicht nur Kreise und Ortschaften zerschnitten, ja vielfach Städte von ihren Wasser- und Elektrizitätswerken abgeschnitten wurden. Dieselben Grundsätze, die beim Diktat geherrscht hatten,

kamen bei fast jeder Grenzziehung in Anwendung. Im Osten wie im Westen waren sie voller Gehässigkeiten. Die mit der Grenzabsteckung betrauten Kommissionen handelten nicht nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Auch sie maßen mit zweierlei Maß; vielfach erwies sich, daß nicht der Nutzen für den Vertragspartner, sondern der Schaden, der auf deutscher Seite entstehen sollte, den Ausschlag für diese oder jene Einzelbestimmung gab. Hier sei nur der berühmte Fall erwähnt: **Ostpreußens Abschnürung von der Weichsel**. (Siehe [nebenstehende] Karte.)



Grenzzerreißung im Nordosten. [Vergrößern]

So wurden die Schäden, die immer entstehen und unvermeidbar sind, wenn eine Grenze durch Kulturland gezogen wird (die unvermeidbaren Grenzschäden), noch mutwillig vermehrt durch schikanöse Grenzschäden. Planmäßige Raumverengerung für das deutsche und das ungarische Volk kennzeichnet nicht nur das Pariser Vertragswerk selbst, sondern auch seine Durchführung.

Zu den Folgen des Krieges und des Versailler Vertrages gehören auch die Zwangswanderungsbewegungen, denen das deutsche Volk im Auslande und in den abgetretenen Grenzgebieten unterworfen wurde. Einwandfreie Zahlen mit Einzelangaben werden sich freilich für diese Massenbewegung niemals ermitteln lassen; nichtsdestoweniger steht das Gesamtgeschehen in großen Zügen völlig fest. Den Beginn machte Großbritannien während des Weltkrieges, indem es die Auslanddeutschen vertrieb und ihr Eigentum beschlagnahmte. Diese Maßregel war teils wirtschaftlich, teils politisch. Hatte doch der blühende deutsche Außenhandel, das ständige Steigen der deutschen Ausfuhr und der Reichtum, den viele auslanddeutsche Firmen nicht zum mindesten dank ihres größeren Fleißes und stärkerer Betriebsamkeit auf Kosten des geruhigeren englischen Konkurrenten zu erwerben vermocht hatten, dessen Neid erregt. Wohl hatte es vor dem Kriege nicht an Stimmen im englischen Lager gefehlt, die darauf hinwiesen, daß es eine falsche Rechnung sei, wenn man glaube, daß jedes Pfund, das man einem Deutschen abnähme, einen Engländer entsprechend reicher mache. Bei Kriegsbeginn begann aber England sofort mit einer Politik der wirtschaftlichen Beraubung und Vertreibung auch von am Kriege in keiner Weise beteiligten und nicht kriegsdienstfähigen und -pflichtigen Deutschen. Der Wunsch, das Ansehen des Deutschen Reiches vor farbigen Völkern durch schlechte Behandlung von Deutschen herabzusetzen, hat dabei mitgesprochen. Nicht bloß aus seinen, sondern auch aus **den deutschen**

Kolonien wurde die Zivilbevölkerung von der Stätte ihrer Arbeit und ihres Eigentums fortgerissen, teils in jenen **Konzentrationslagern, die seit dem Burenkriege einen Ruf des Schreckens hatten**, zusammengepfercht, teils nach dem Deutschen Reiche über neutrale Staaten abgeschoben. Frankreich hielt sich an das englische Beispiel, ebenso im Laufe der Zeit eine Reihe von anderen Staaten. Das Deutsche Reich folgte nur sehr zögernd dem Vorgang der Engländer und wandte Beschlagnahmungen ausschließlich als Repressalie an. Ob England nicht noch in einer späteren Phase es bereuen wird, seit Jahrhunderten gesicherte völkerrechtliche Grundsätze in bezug auf das Privateigentum und die Behandlung Nichtkriegsführender verlassen und in manchem dem Bolschewismus ein Beispiel gegeben zu haben, mag hier unerörtert bleiben.

Der **Diktatvertrag von Versailles** legalisierte dieses Verfahren und legte obendrein dem Deutschen Reiche eine Entschädigungspflicht auf. Mehrere hunderttausend auslandsreichsdeutsche und kolonialdeutsche Staatsbürger wurden so während und bei Beendigung des Krieges erwerbslos und versorgungslos gemacht, ins Reich zurückgedrängt und trugen dazu bei, den durch Grenzland- und sonstige Verluste ohnehin schon aufs ärgste beschnittenen deutschen Lebensraum noch weiter zu verengen. Dieser Kampf gegen die Auslandreichsdeutschen war das erste Signal für eine weltweite Verfolgung der Deutschen überhaupt. Das zaristische Rußland folgte dem englischen Beispiel sofort; aber es blieb nicht dabei stehen, die Bürger des Deutschen Reiches in die Verbannung zu entsenden, sondern es erstreckte seine Verfolgung auch auf solche Deutsche, deren Väter schon vor vielen Generationen Untertanen der Zaren geworden waren, nachdem sie von ihnen zur Urbarmachung von Steppen und Sümpfen ins Land gerufen worden waren. Während nun die Wolga-, Schwarzmeer- und wolhynischen Bauern dem Zaren im Heere Blutzoll entrichteten, wurden vielfach ihre Familien nach Sibirien verschickt. Die baltischen Deutschen aber, deren Vorfahren längst im Lande waren, bevor Rußland die Ostseeprovinzen in Besitz nahm, mußten gleichfalls den Haß gegen alles Deutsche fühlen. Als der Krieg aber zu Ende ging und deutsches Land rings um die beiden deutschen Staaten - das verkleinerte Deutsche Reich und das zerstückelte Deutsch-Österreich - unter fremde Herrschaft kamen, als die Auslanddeutschen in den Schicksalsmindergebieten den Herren wechselten, **setzte so ziemlich überall, wenn auch nicht gleichzeitig und mit gleicher Stärke, eine Verfolgung ein mit dem Ziele, die deutsche Bevölkerung zahlenmäßig, wirtschaftlich, politisch und kulturell zu schwächen.**

Fast überall war es das offen ausgesprochene Ziel, den Rest des Deutschtums, der trotz allen Druckes nicht zum Weichen zu bringen war, seines Volkstums zu berauben. Maßnahmen, die sehr oft recht verschieden waren, wurden angewandt, um zum wenigsten den Nachwuchs der Deutschen, hauptsächlich durch staatliche Schulpolitik, für das Volkstum des staatsführenden Volkes zu gewinnen und dieses also zu stärken. So begann denn bereits mit dem Waffenstillstand eine Verstreuung und Verdrängung der Deutschen, die wohl im ganzen rund zwei Millionen Deutsche aus Erwerb und Besitz in jenen Ländern, die unter eine andere Herrschaft gekommen waren, vertrieb und nach dem Reiche und Österreich führte. Die erste Welle bestand fast immer aus höheren Beamten, denen rasch mittlere und untere Beamte und vielfach solche aus der Selbstverwaltung folgten. Ebenso die Beamten der öffentlichen Betriebe. Sie wurden teilweise auf Grund der im einzelnen nicht gleichartigen Bestimmungen des Pariser Vertragswerkes vertrieben; andere wurden, weil man ihnen, sei es auf Grund der Verträge, sei es unter mehr oder weniger öffentlichem Bruch derselben, das Recht, die Bürgerschaft des neuen Staates zu erwerben, verweigerte, ihres Vermögens beraubt (liquidiert) und mußten mehr oder weniger gezwungen, auch schon um Entschädigungen, die dem Reiche vertraglich auferlegt waren, von diesen beizutreiben, die angestammte Heimat verlassen. Zwangseinquartierung, Wohnungsentzug, Schikanen aller Art, Schließung von Schulen, so daß für die Kinder keine Gelegenheit mehr zu deutscher Erziehung war, und vieles andere wurde neben unmittelbarem Zwange zur Verdrängung der Deutschen angewendet, die überdies wenig Neigung hatten, Militärdienst im fremden Heere zu tun, während ein solcher ja im Deutschen Reiche und in Österreich abgeschafft war.

Das Schlimmste von allem aber war, besonders für die Reichsdeutschen der abgetretenen Grenzgebiete, die Rechtsverschlechterung, der sie unterworfen waren. An eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner Anwendung gewöhnt, empfanden sie **das Auseinanderklaffen vor allem in den Rand- und Nachfolgestaaten** als unerträglich. Das war mindestens ebenso schlimm, wie die unmittelbare Rechtsbeugung zugunsten von Angehörigen des Staatsvolkes oder des Staates selbst, zuungunsten der Deutschen, die als Bürger zweiter Klasse behandelt und verfolgt wurden. Im nachfolgenden Kapitel werden die Folgen der Rechtsverschlechterung in allen diesen Staaten gegenüber dem Vorkriegszustande geschildert werden, vor allem die Tatsache, daß es sich hierbei nicht bloß um einen Wechsel des Regimes handelt, sondern um eine, selbst gegenüber staatlichen Bedrückungen in Rußland und Ungarn unendlich viel tiefer greifende Verschlechterung der gesamten Lage der nicht staatsführenden Bevölkerung.

Wenn Verteidiger des Versailler Vertragswerkes, wie der paneuropäische Graf Coudenhove-Kalergi darauf hinweisen, so mangelhaft dieses auch sei, so habe es doch gegenüber der Vorkriegszeit eine größere Übereinstimmung zwischen Volks- und Staatsgrenzen gebracht, freilich sei der Hundertsatz noch keineswegs befriedigend, aber doch immerhin eine starke Besserung, so ist demgegenüber aus den Erfahrungen des deutschen Volkes, das ja auch vor dem Kriege Volksgruppen im ehemaligen Rußland und im ehemaligen Ungarn unter fremder Herrschaft hatte, zu sagen, daß nach dem Ausgange des Krieges die Lage der Deutschen in allen Nachfolgestaaten im ganzen genommen wesentlich verschlechtert worden ist, wenn auch im einzelnen, zum Beispiel in der Schulfrage einiges hier und da besser wurde. Wirtschaftlich und durch Anwendung eines ungleichen Rechtes sind aber die Deutschen früher nirgendwo in ähnlichem Maße bedrückt worden und den anderen Völkern, die im Völkermischreich Österreich-Ungarn oder in Rußland lebten, ging es im ganzen ähnlich. Die neuen kleineren Staaten mit ihrem offensiven Nationalstaatsgedanken und der Engigkeit ihrer Verhältnisse drücken ganz anders. Sie greifen praktisch in alle Lebensgebiete hinein und führen den Kampf gegen die Nichtstaatsvölker mit einer bis dahin ungeahnten Energie und Intensität. Bleibt man nicht wie Graf Coudenhove bei den alleroberflächlichsten Zahlen stehen, sondern versuchte man sie zu ergänzen durch irgendeine Feststellung der Druckstärke, so würde das Verhältnis der Größen des Druckes in der Vor- und der Nachkriegszeit - selbst wenn man sonst Coudenhoves Rechnung annehmen wollte - nicht eine Verzehnfachung, sondern bestimmt eine Verhundertfachung ergeben.

Auf einzelnen Gebieten ist das Mißverhältnis noch größer, zum Beispiel auf dem agrarpolitischen. Im Rahmen des Deutschen Reiches hatte die preußische Regierung vier polnische Güter vor dem Kriege enteignet, die Besitzer aber entsprechend dem allgemeinen Rechtsstande natürlich voll entschädigt. Die Verwilderung der Achtung vor dem Recht, wie sie dank englischer und sowjetrussischer Beispiele in der Nachkriegszeit in allen Rand- und Nachfolgestaaten eintrat, führte zu durchgreifenden, in den meisten Fällen so gut wie entschädigungslosen Landenteignungen allerschlimmster Art. Estland und Lettland haben sich gerade auf diesem Gebiete ärgstes zuschulden kommen lassen und so auch zu einer weiteren Verdrängung von Deutschen, deren Väter vor 700 Jahren das Mutterland verlassen hatten, wesentlich beigetragen. Polen, die Tschechoslowakei, Rumänien und Südslawien leisteten ähnliches; in den erstgenannten Staaten wurden vor allem die Deutschen, in den letzteren namentlich die Ungarn getroffen. Aber auch die deutschen Gemeinden und die Kirche als Trägerin der Schulselbstverwaltung und damit das deutsche Bauern- und Bürgertum erlitt, besonders in Siebenbürgen, entsetzliche Verluste. Auch hier verschlimmerte die Durchführung noch die Härten der Grenzziehung und der Gesetzestexte. Wurden doch fast überall die Deutschen und die Ungarn beinah restlos von der Zuteilung des Landes ausgeschlossen. Elf Jahre nach dem Weltkriege nahm Lettland ein die Deutschen der baltischen Landeswehr unter Ausnahmerecht stellendes Gesetz an. So wurde ein in West- und Mitteleuropa erdachtes soziales Reformwerk mehr oder weniger offen der Vorwand zur Vertreibung der Schicksals- und der Ereignisminderheiten durch das staatsführende Mehrheitsvolk.

Gerade das erwachende Gefühl der Schicksalsverbundenheit der Deutschen des Reiches und Österreichs mit den Grenz- und Auslanddeutschen verbot aber diesen, die vertriebenen Brüder an ihren Grenzen abzuweisen. Und so trugen auch sie wiederum zur weiteren Verengerung des deutschen Lebensraumes bei. Allein aus Polen wurden fast eine Million Deutscher vertrieben und verdrängt. Die Zahl der übrigen Verdrängten ist zusammen fast annähernd ebenso groß; kamen doch in der Zeit der Ruhrbesetzung noch fast 150 000 aus den besetzten Gebieten Ausgewiesene hinzu, die freilich allergrößtenteils später zurückkehrten. Daß die Bevölkerung des Deutschen Reiches trotz der großen Verluste im Weltkrieg durch den Waffentod, **Hunger und Krankheiten in den folgenden Jahren**, trotz absinkender Geburtenziffer und trotzdem mehrere hunderttausend Polen vor allem vom rheinisch-westfälischen Industrierevier freiwillig nach Frankreich und Polen (und entsprechend eine große Anzahl von Tschechen aus Wien) abwanderten, noch immer um mehrere Millionen zu steigen vermochte, ist auf diese Notzuwanderung zurückzuführen, welche die Auswanderung und die teilweise mögliche Rückkehr der Auslands- und Kolonialdeutschen um ein Vielfaches übertraf.

Das Ergebnis der Volksabstimmungen in Ost- und Westpreußen, ferner in Oberschlesien und die eben gestreifte Abwanderung, die zur Hälfte aus den an Polen abgetretenen Gebieten kam, verlangen noch eine zusammenfassende Betrachtung. Polen hatte während des Ausmarktens der Friedensbedingungen bei seinen Landforderungen auf Gebiete, die keineswegs überwiegend polnisch sprechende Bevölkerung aufwiesen, immer darauf hingewiesen, die Bevölkerung habe nur höchst ungern die preußisch-deutsche Zwangsherrschaft ertragen. Eine Folge des Druckes sei schon vor dem Kriege eine starke Abwanderung aus diesen ja geburtsreichen Gebieten gewesen. Darum müßten alle die in diesen Gebieten Geborenen, die später aber abgewandert waren, das Recht erhalten, an der Abstimmung teilzunehmen. Diese Voraussetzungen der Polen haben sich später als völlig irrig erwiesen. Dies war der erste Irrtum, der durch die Abstimmung erwiesen wurde. Denn es zeigte sich, daß fast sämtliche abgewanderten Abstimmungsberechtigten nicht das Deutsche Reich verlassen hatten, sondern nur in diesem, dem großen Zuge der ostwestlichen Binnenwanderung folgend, in klimatisch und wirtschaftlich günstigeren Gebieten eine neue Heimat gefunden hatten. Sie schlossen sich vor der Abstimmung in Verbänden zusammen und fuhren gemeinsam in die alte Heimat zurück. Ihre "heimattreue Bewegung" fand eine Spitze im Deutschen Schutzbund, der die Mittelstelle der gesamten Arbeit wurde und rund 400 000 Menschen Rückkehr in die Heimat, vierzehntägigen Aufenthalt dort und dann wieder die Heimkehr zu der Stätte der Arbeit ermöglichte. Wer je einen solchen Zug von Abstimmlern gesehen hat, wer irgendeiner ihrer Versammlungen beiwohnen konnte, der kann nicht daran zweifeln, daß nur ein geringer Bruchteil der zur Abstimmung die alte Heimat Aufsuchenden sich nur um der Verbilligung willen in die Liste der Heimattreuen eintragen ließ, dann aber für Polen und gegen die Heimatparole gestimmt hat. Diese Erscheinung war wohl auf Oberschlesien beschränkt.

Nimmt man nun sogar an, sämtliche abstimmungsberechtigten Heimattreuen und ferner sämtliche in der preußischen Volkszählung von 1910 als deutschsprechend Bezeichneten hätten für das Deutsche Reich gestimmt, so zeigt sich das merkwürdige Ergebnis, daß die Zahl derer, die tatsächlich für das Deutsche Reich gestimmt haben, noch erheblich größer war und daß die Zahl der Polen z. B. in Westpreußen um etwa die Hälfte zurückblieb hinter der Zahl derer, die von der preußischen Statistik 1910 als polnischsprechend angegeben wurden. Daraus ergibt sich eindeutig, daß etwa die Hälfte von ihnen für das Deutsche Reich gestimmt hatte und dadurch auch, daß die zweite Behauptung der Polen, die preußische Statistik wäre gefälscht und durch Zwang zustande gekommen, polnischsprachlich sei aber gleich polnisch im politischen, völkischen und nationalem Sinne, gleichfalls auf einer gewaltigen Selbsttäuschung - das wollen wir annehmen - beruht.

Dieser Irrtum, diese falsche Voraussetzung wurde durch die Abstimmungsergebnisse offenbar und in gewissem Sinne auch tatsächlich richtig gestellt, nicht aber für jene Gebiete, die ohne Abstimmung dem Reiche entrissen wurden. **Es liegt aller Grund für die Annahme vor, daß auch**

die polnischsprechende Bevölkerung Posens und Westpreußens in einem ähnlichen Verhältnis zum Deutschen Volks-, Kultur- und Staatsgedanken im Augenblick der Abtretung gestanden hat und heute noch steht, wie die Bevölkerung der benachbarten Abstimmungsgebiete.

Für das Korridorgebiet ist die Abstimmung im benachbarten Kreise Stuhm am besten zum Vergleiche geeignet. Nach der von polnischen Autoren als prodeutsch bezeichneten Sprachenstatistik des Jahres 1910 waren von der Gesamtbevölkerung des Kreises Stuhm (35 337) 19 714 deutschsprechend, 15 445 polnischsprechend. Auf Hundertteile umgerechnet betrug die deutsche Mehrheit 55,96%, die polnische Minderheit 43,85%. Bei der Volksabstimmung im Jahre 1920, zu einer Zeit, als das Reich geschlagen war und dem Bolschewismus ausgeliefert erschien, während Polen ein Staat von glänzender Zukunft zu sein behauptete, nachdem es den russischen Angriff siegreich abgewehrt hatte, stimmten dennoch 80,3% der Bevölkerung des Kreises Stuhm für Deutschland und nur 19,7% für Polen. Das bedeutet, daß sich weniger als die Hälfte der in der deutschen Statistik als polnischsprechend aufgeführten Personen als Polen fühlten. Daß diese Einstellungen sich auch inzwischen nicht völlig verflüchtigt haben, erwiesen die letzten Wahlen zum polnischen Sejm, die eine weit höhere Zahl von Stimmen für die deutschen Listen ergaben, als die statistischen Berechnungen Deutsche dort ausweisen. Das gilt nicht nur für Posen und Westpreußen. Ganz ähnlich liegen die Dinge in Oberschlesien; auch die kulturelle Hinneigung der "polnisch" sprechenden Bevölkerung zur deutschen Schule ist dort klar erwiesen. Obwohl die klaren Rechtssätze des Genfer Abkommens nach der Teilung Oberschlesiens über das uneingeschränkte Elternrecht von Polen verletzt wurden, ist doch gerade der Wille der Bevölkerung zur deutschen Kultur dadurch allbekannt geworden, weil die Genfer Konvention die oberschlesische Bevölkerung berechtigte, sich direkt beschwerdeführend an den Völkerbund zu wenden.

Das gleiche gilt natürlich auch für das an die Tschechoslowakei ohne Abstimmung abgetretene Gebiet von Hultschin und für die Deutsch-Österreich entrissenen Gebiete. Daß die Verhältnisse in Eupen und Malmedy dasselbe Bild ergeben hätten, daran kann wohl niemand einen Zweifel hegen. Plante doch noch vor wenigen Jahren die belgische Regierung gegen Anerkennung und Zahlung gewisser Geldforderungen, die sie aus der Kriegszeit her an das Reich zu haben glaubte, die nachträgliche Zulassung einer Volksabstimmung in den Kreisen Eupen und Malmedy, und zwar sowohl im deutschsprechenden, als auch im wallonischsprechenden Gebiete, welches sich in: seiner politischen Einstellung von dem deutschen nicht unterscheidet. Das hieß nichts anderes als Rückgabe. Aber vorzeitiges Bekanntwerden und der dann erfolgte Einspruch Frankreichs, das kein Steinchen aus dem Versailler Vertrag herausgebrochen sehen wollte, verhinderte diese natürliche und friedliche Lösung der deutsch-belgischen Grenzfrage. Poincarés Starrheit siegte über die Vernunft.

Auf die Unbiegsamkeit der westlichen Staatsauffassung und ihrer zur Atomisierung führenden Überspannung des Nationalstaats- und Souveränitätsbegriffes wird in diesem Buch an vielen Stellen hingewiesen. Sie führte zu den ärgsten Mißlösungen. In seinen 14 Punkten berührt Wilson zweimal die Frage des freien und sicheren Zugangs zur See: für Polen und für Serbien. Das Pariser Diktat hat später in der Tat beiden Staaten den Zugang gebracht.

Durch die Gründung des südslawischen Staates, dem man die slowenischen und serbokroatischen Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie gab, löste sich die Frage des Adria-Zugangs von selbst. Dieser war aber für Südslawien, besonders für Serbien weniger wichtig, als der Zugang zum Ägäischen Meere bei Salonik, wohin sich ja das heute als Südserbien bezeichnete nördliche Makedonien öffnet. Dieses war aber seit dem Balkankriege in griechischer Hand und dort ist es auch verblieben. Die Schlußworte des diesbezüglichen Abschnittes der 14 Thesen: "internationale Garantien der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit, sowie der Unverletzlichkeit des Gebietes sollten geschaffen werden" zielten offenbar auch auf die Lösung dieser Fragen durch internationalen Vertrag. Sie steht erst heute, zehn Jahre nach dem Weltkriege, vor einer endgültigen

Lösung, soviel darüber auch zwischen Belgrad und Athen verhandelt wurde. Eine erste schien bereits gefunden, als Pangalos in Griechenland Diktator wurde. Um seine nicht gefestigte Herrschaft von außenpolitischen Schwierigkeiten gegen Norden hin zu entlasten, schloß er einen für Südslawien vorteilhaften Vertrag mit diesem über die Benutzung eines Freihafens und gewährte weitgehende Hoheits- und praktische Rechte in diesem Hafen und auf der Eisenbahn, die von der südlawischen Grenze dorthin führt. Diese erste vertragliche Sicherung eines freien Zugangs, jedoch ohne Gebietsabtretungen, fand aber nicht die Zustimmung der nachfolgenden Regierungen in Athen und der diesbezügliche Vertrag ist niemals ratifiziert worden. Erst 1928 endete der vertraglose Zustand, als Venizelos in Belgrad endlich die Zustimmung zu einer Minderung der wenige Jahre zuvor ausbedungenen südslawischen Rechte fand. So entstand ein neuer Vertrag, der vor seiner tatsächlichen Durchführung zu stehen scheint.

Im Gegensatz zur vertraglichen Korridorlösung bei Salonik kam es an der Weichselmündung zu einer anderen: der viel einschneidenderen territorialen, durch die Schaffung des **Korridorgebietes**. Eine solche territoriale Lösung ist aber, wie wir oben sahen, keineswegs die einzig mögliche; es bestehen viele andere Lösungsmöglichkeiten. Die Schweiz, Ungarn und Bolivien (und zahlreiche geschichtliche Staaten vor Gründung des Bismarckschen Reiches und des Cavourschen Italiens) lebten ohne Meereszugang. Vom europäischen und vom deutschen Standpunkt - letztlich aber auch im Interesse der Gesamtwirtschaft Polens sogar - war es ein Fehler, daß man Polens Anspruch auf Zugang zum Meere 1919 dadurch Rechnung trug, als man, dem polnischen Länderhunger nachgehend, ein vorwiegend von Deutschen bewohntes Land unter die polnische Souveränität stellte und einen halbsouveränen, lebensunfähigen Staat, die sogenannte "Freie Stadt Danzig", schuf.

In **Präsident Wilsons 14 Punkten** hieß es, das sei hier wiederholt, nur: "Ein unabhängiger polnischer Staat soll errichtet werden, der die von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnten Gebiete umfassen soll, dem ein freier Zugang zum Meere gewährleistet werden und dessen politische und ökonomische Unabhängigkeit, sowie dessen territoriale Integrität durch internationalen Vertrag garantiert werden wird." Präsident Wilson dachte, wie das bekannte Buch des Polen Roman Dmowski mitteilt, bis zu seinem Besuch in Europa 1919 überhaupt nicht an die Abtretung von Reichsgebiet an Polen. Eine territoriale Korridorlösung lag ihm fern. Präsident Wilson wünschte lediglich die Internationalisierung der Weichsel und die Einräumung eines Freihafengebietes in Danzig, vielleicht auch noch vertraglich gesicherte Eisenbahntarife. Er wies daher den polnischen Sachwalter Roman Dmowski noch während der Pariser Verhandlungen über die Herstellung des Friedensvertragsvorschlages ab, als Polens Vertreter dessen Anspruch auf die Länder an der unteren Weichsel ethnographisch, aber auch dadurch zu begründen suchten, die mitteleuropäische Macht des Reiches und Preußens Vorherrschaft in diesem müßten zertrümmert werden. Vergeblich widersprach Lloyd George, vergeblich bot das Reich vertragliche Sicherungen Polen an, die Einräumung von Freihäfen in Danzig, Königsberg und Memel durch eine Weichselschiffahrtsakte und durch besondere Eisenbahnverträge freien und sicheren Zugang zum Meere unter internationaler Garantie. Dies Angebot würde zugunsten einer territorialen Lösung der Zugangsfrage zurückgewiesen. Frankreich setzte seinen Willen zur Vergrößerung Polens durch.

Ein **Landkorridor** wurde zwischen **Ostpreußen**, **Pommern** und der **Mark Brandenburg** aus dem Deutschen Reiche herausgerissen. Das war das tollste Stück, das sich die Weltenrichter von Paris leisteten: ein Experiment, das man ohne vorbereitende Überlegungen letztlich improvisierte. Es hat, das ist nach fast zehn Jahren klar zu übersehen, gewaltigen Schaden angerichtet, im Deutschen Reiche, im Korridorgebiete selbst, auf dessen Abgrenzung es in diesem Zusammenhange nicht ankommt, und in Polens Volkswirtschaft. So ist eine der unverheilbaren Wunden entstanden, die Europas Genesung wirtschaftlich und politisch verhindern. Politisch, weil das Recht des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit und das der Bevölkerung des Korridorgebietes, gleichviel welcher Zunge, verletzt wurde, wirtschaftlich wegen seines wirtschaftlichen Widersinnes und der

klarliegenden Folgen.

Die nachfolgenden Betrachtungen sollen Allgemeingültiges an einem Beispiel nachweisen, dem abschreckendsten. Mehr oder weniger gilt aber das über die unselige territoriale Lösung der Frage eines Zuganges Polens zum Meere Gesagte für alle Gebietsverschiebungen, die gegen den Sinn gerechter Neuordnung verstießen, nicht nur im Osten, sondern in allen Teilen Europas, mögen Deutsche, Ungarn und andere Völker davon betroffen sein. Hier sei zunächst eine allgemeine Überlegung eingeschaltet.

Daß jedesmal, wenn eine neue Staatsgrenze durch Kulturland gezogen wird, Schäden verschiedener Art entstehen müssen, ist selbstverständlich. Sie sind um so größer, je höher die Kultur des geteilten Landstriches ist, je enger er einerseits mit dem Wirtschaftsgebiet verwachsen war, dem er früher zugehörte und je weniger er andererseits Ergänzungscharakter hat zu den Wirtschaftsgebieten, mit denen er neuerlich vereinigt wurde. Zu dieser wirtschaftlichen Seite kommt aber noch eine andere, die staatliche. Je stärker Staat und Wirtschaft verflochten sind (wie dies in Mittel- und Westeuropa seit 100 Jahren geschah) und je mehr die Wirtschaftsbedürfnisse realen oder vermeintlichen staatlich-volklichen Zielen untergeordnet werden bis zur völligen Vernichtung (wie dies im mittelosteuropäischen Völkermischgürtel seit 1919 der Regelfall ist), desto einschneidender sind die Schäden. Nur der Naive kann glauben, bei Gebietsabtretungen habe der eine Staat nur Schaden, der andere aber nur Nutzen. Er berücksichtigt dabei nicht, daß jede neue Staats- und Wirtschaftsgrenze eine Unsumme von absolutem Schaden stiftet, dem keinerlei Gewinn gegenübersteht. Eine Herde kann man teilen, ohne daß Schaden entsteht, einen Organismus, ein Individuum aber nicht; nur primitive Lebewesen können zerschnitten als zwei neue vollwertige Organismen weiterleben. Auf das Leben eines hochentwickelten Wirtschaftsgebietes übertragen heißt das: Die Summe des bei einer Gebietsteilung durch Wertvernichtung entstandenen absoluten Schadens, dem kein Nutzen gegenübersteht, kann so groß sein, daß er (vorübergehend oder dauernd) den Nutzen des ja immer auch vorhandenen Wertzuwachses überwiegt. Wenn die natürlichen geopolitischen, die kulturellen und die ethnographisch-psychologischen Vorbedingungen dazu fehlen, daß das zugefallene mit dem übrigen Staatsgebiet in eine ausgeglichene Ergänzungswirtschaft treten kann, so ist das neuerworbene Gebiet eine dauernde Verlustquelle für den Gesamtorganismus. Beide müssen verarmen.

Dem war in der Tat so. Das Deutsche Reich verlor mit dem Abtretungsgebiet nicht nur blühende Provinzen voll fleißiger Menschen, vorwiegend landwirtschaftliche Überschußgebiete, Felder, Wälder und Fabriken, Land- und Seestädte, kurz Produktions- und Absatzgebiete, die mit dem Reiche - nicht aber mit Polen - seit alters in engster Wechselbeziehung ergänzender Natur standen. Herausgeschnitten aus dem Reiche fehlten sie diesem nicht nur, sondern auch der Rumpf litt schwer; die angrenzenden Gebiete diesseits und jenseits der neuen Grenze liegen heute am stärksten darnieder. Die Steuerzahlung wurde schleppend, die Verpachtung der Staatsdomänen schwieriger. Ostpreußens so entstandene Not ist politisch und wirtschaftlich, sein Kredit daher der teuerste; Erzeugung und Bedarf sind entsprechend vorbelastet, der Verkehr ist ins Stocken geraten. Dagegen half das Pflaster der Eisenbahnkonvention nicht, der Autoverkehr kam nicht zur Entwicklung, der einst blühende Wasserverkehr aber zum Erliegen. Diese Krebsschäden drücken auf die Fortkommensmöglichkeiten der heranwachsenden Generation. Die Auswanderung und die Abwanderung nach anderen Teilen des Deutschen Reiches wachsen in fast allen Grenzgebieten. In anderen staut sich die Bevölkerung an, die Erwerbslosigkeit steigt daher. Aus der Provinz Ostpreußen wanderten von 1919 bis 1925 fast 150 000 Personen ab, dagegen allein in die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt gegen 60 000 zu.

Das Reich ist genötigt, kostspielige Hilfsaktionen für die bedrohten Landesteile, Ostpreußen und die Grenzmark, einzuleiten, es muß Bahnen und Landstraßen bauen; allein in der Provinz Grenzmark sind 13 Eisenbahnlinien, 29 Kunststraßen, 13 größere und 201 kleinere Verkehrsstraßen

durchschnitten worden. Dies alles hat den reichsdeutschen Steuerzahlern schon viele hundert Millionen Reichsmark gekostet. Nichtsdestoweniger ist die wirtschaftliche Lage Ostdeutschlands, in Sonderheit Ostpreußens immer schlechter geworden. Das ostdeutsche Volkstum fühlt sich in seinen Grundlagen bedroht und gefährdet. Dagegen helfen keine Geldmittel, keine Ersatzbildungen. Das heutige reichsdeutsche und ehemals deutsche Ostgebiet ist von schleichendem wirtschaftlichen und politischen Siechtum erfaßt.

Das abgetretene Gebiet kam in schwierigste Verhältnisse. Die unerfreuliche Lage der Freien Stadt Danzig ist viel zu wenig bekannt, die Lage des übrigen Korridorgebietes wurde durch die Beschwerden beim Völkerbund und beim Haager Schiedsgericht beleuchtet; sonst weiß man vom Wirtschaftsverfall dieser Gebiete wenig. Einst war sein Verkehr auf Wasserstraßen, Eisenbahnen und Landstraßen ostwestlich. Er wurde völlig unterbunden. Ein reichliches Drittel der bodenständigen Bevölkerung mußte das Land verlassen. Die planmäßige Verdrängung von Deutschen und Deutschgesinnten durch Enteignungen, Ausweisungen, Entrechtung und sonstigen Zwangsmaßnahmen haben es der besten Bevölkerungselemente beraubt, die einst seine Kultur und wirtschaftliche Blüte geschaffen haben und an ihre Stelle teilweise Analphabeten gesetzt. Dazu kommt die schlechte Verwaltung, ungeheure Militärlasten und das Fehlen einer westeuropäischen Maßstäben entsprechenden unparteilichen Rechtssprechung. Ökonomisch verderblich wirkte vor allen Dingen die Zusammenkoppelung von hochentwickelten Agrargebieten mit tiefstehenden, die sich gegenseitig nicht ergänzen können, sondern schädigen.

Obwohl die maßgebenden Kreise Polens aus naheliegenden Gründen noch immer bestrebt sind, die Erwerbung der ehemals preußischen Provinzen nach allen Richtungen hin als **notwendige und vorteilhafte Ergänzung des polnischen Staates** darzustellen, brachten die vergangenen Jahre eine Fülle von Beweisen für das Gegenteil, nämlich eine schwere wirtschaftliche Schädigung auch des neugeschaffenen polnischen Staates.

Die bedeutende landwirtschaftliche Erzeugung des Korridorgebietes drängt nach Absatz im Deutschen Reiche, wo höhere Preise erzielbar sind, als in dem wenig kaufkräftigen Polen; sie wird durch die neue Grenze behindert. Schlimmer waren aber noch andere Folgen der falschen Grenzziehung. Im verflossenen Jahrzehnt hat Polen, um dies nichtpolnische Land ethnisch zu polonisieren, etwa 40 000 ha ehemals deutschen Grund und Boden zum großen Teil so gut wie entschädigungslos liquidiert oder enteignet. Die Pächter der Staatsdomänen wurden fortgejagt und erhielten weder für ihr Inventar noch für die Ernte auf dem Halm Bezahlung. Die enteigneten Bauern sollten in vielen Fällen noch überdies Barzahlungen für Hypotheken usw. leisten, obwohl sie bereits enteignet waren. Auf den gewonnenen Flächen wurden polnische Kleinbauern angesetzt, die weder einen Kaufschilling erlegen noch Steuern zahlen konnten. Ärmliche Zwergwirtschaften traten an Stelle der deutschen Güter und Bauernhöfe, die Steuern zahlen konnten, weil sie rentabel waren. Es ist von internationalen Sachverständigen festgestellt worden, daß heute nur noch wenige größere Betriebe westeuropäischen Anforderungen in der Betriebsführung genügen, und daß vor allem die von den polnischen neuangesetzten Besitzern auf ehemals deutschen Besitzungen nur in ganz wenigen Fällen der gestellten Aufgabe gewachsen waren.

Der Besitz der ehemals preußischen Provinzen hat Polen also zur Untergrabung der wirtschaftlichen Grundlagen des Gebietes geführt, überdies aber auch zu unnötigen "politischen" Ausgaben, zum Bau der überflüssigen Kohlenbahn durch den Korridor über zwei Höhenzüge hinweg und dem Bau des ebenso überflüssigen Hafens in Gdingen, obwohl Danzigs Anlagen ausreichen. Die planmäßige Entdeutschung des Korridorgebietes hat dem polnischen Staate Hunderte von Millionen, ja Milliarden Zloty gekostet und wird immer wieder neue Kosten verursachen. Sie sind nur deswegen bisher noch nicht in voller Härte in Erscheinung getreten, weil man die im Vertrage von Versailles vorgeschriebenen Entschädigungen nicht zahlte, was verschiedene Urteile des Haager Schiedsgerichtshofes zeigen.

Die Absicht der Mächte bei der Zuteilung des genannten Gebietes an Polen hat gewiß nicht darin bestanden, diese Gebiete wirtschaftlich zu schädigen, ihre hohe Kultur und Technik auf einen tieferen Stand zu bringen. Es mag auch unterstellt werden, daß die polnischen Behörden diese Absicht der Schädigung nicht gehabt hätten. Gerade deswegen ist die jetzt nach fast zehnjähriger Verwaltung und Betreuung hervortretende Wirkung um so beweiskräftiger, die in einem Umfange eingetreten ist, daß sowohl ernste Folgen für die Gebiete selbst, als auch für den polnischen Staat unvermeidlich sind, wenn nicht eine grundlegende Änderung eintritt.

Was im Vorstehenden gesagt wurde, gilt mit mehr oder weniger großen Abwandlungen für alle frivolen Grenzverschiebungen des Pariser Gesamtdiktates. Wo überflüssige Grenzvermehrung eintrat und allzu viele neue Wirtschaftsgebiete geschaffen wurden, die sich sofort mit unerhörten Zollmauern umgaben und es im Inneren an Rechtssicherheit fehlen ließen, wo überall die Grenzen zu weit und willkürlich vorgeschoben, mußte, fast möchte man sagen, zwanghaft, der gewinnende Staat wirtschaftliche Widersinnigkeiten und volksmäßige Gewalttaten begehen. Der erste Fehler gebar immer neue (siehe **Karte S. 398**).

Dank dem herrschenden Chauvinismus, der Atomisierung Europas und der herrschenden individualistisch-anarchischen Staatslehre waren die von der Sonne von Versailles beschienenen Staaten gar nicht in der Lage, erträgliche Lösungen zu finden. Es handelt sich - betrachtet man Polen oder die Nachfolgestaaten nach ihren Motiven - nicht so sehr nur um ein Nichtwollen, sondern auch ebensosehr um Nichtkönnen. Der Völkerbund aber erwies sich außerstande, regelnd durchzugreifen.

Im Lager der ehemals alliierten und assoziierten Mächte spürte man die Folgen der in Paris gemachten Fehler bald; doch hat man noch nicht begonnen, die Ursachen der Fehler einzusehen, die 1919 gemacht worden sind. So bereuen die Franzosen, die intellektuellen Urheber gerade der ärgsten Bestimmungen, seit langem die Zerschlagung des großen und wohlausgeglichenen einheitlichen Wirtschaftsgebietes, das die österreich-ungarische Monarchie einst bildete. Es tut ihnen leid, daß sie im Zerstörungsrausche, dem sie und ihre ostmitteleuropäischen Verbündeten sich fast überlegungslos hingaben, nicht so klug waren, an dessen Stelle eine slawisch-rumänisch geführte Donaukonföderation zu bilden und Deutsch-Österreich und Rumpfungarn dort hinein zu fesseln: nicht nur wegen der Gefahr einer politischen oder einer nur wirtschaftlichen Verbindung Österreichs mit dem Reiche. Die offensichtlichen Gebresten der Wirtschaft aller Staaten des Donauraumes sprechen heute eine allzu laute Sprache. Sie haben daher versucht, es nachzuholen; anfänglich widersprachen die Tschechen. Die Wirtschaftsnot zwang jedoch auch diese zur Einsicht. Als aber die Kleine Entente, nunmehr von Prag geführt, sich doch zur Aufnahme solcher Pläne entschloß, erfuhr sie in Wien und Budapest glatte Ablehnungen. Der österreichische Bundeskanzler Seipel erklärte 1928 im Nationalrat, daß für Österreich ein größeres Wirtschaftsbündnis ohne Einschluß des Reiches nicht in Betracht käme. Einen solchen verbietet aber bislang der französische Einspruch, wie er auch die Vereinigung Österreichs mit dem Reiche verhindert.

Zwischen einem wirklichen wirtschaftlichen und politischen Ausgleich der Kleinen Entente mit Ungarn steht aber, genau wie zwischen einem wirklichen Ausgleich Polens mit dem Reiche, die Mißlösung der neuen Grenzen. Die volklichen und die territorialen Wunden sind zu groß und sie schmerzen allzusehr. Überdies ermutigt die Art, wie die Franzosen sich den natürlichen und verabredeten Folgerungen aus dem westlichen Ausgleichsvertrage von Locarno zu entziehen wußten, keinen besiegten und ausgeraubten Staat zu einem östlichen Locarno. Dazu fehlt die erste Voraussetzung, das Vertrauen in die Loyalität der Partner, in ihre europäische Gesinnung. Die Verfolgung der Volksgenossen jenseits der neuen Grenzen und die Nichtinnehaltung der an sich schon unzulänglichen Minderheitenschutzverträge schaffen täglich neue Hemmungen. Daher auch die Erfolglosigkeit aller paneuropäischen Bestrebungen, weil sie ihr Ziel, eine Wirtschafts- (und

damit auch eine Rechts-)einheit in Europa herzustellen, allzu leicht erringen zu können glauben, nämlich ohne vorhergehende Abstellung der tiefsten und echtesten Streitursachen, der unerträglichen Leiden der Konnationalen. Wirtschaftlichkeit allein regiert aber in Europa nicht die Stunde.

Wer nur "in Staaten" oder nur "in Wirtschaftseinheiten" zu denken vermag, kommt an den Kern des europäischen Problems nicht heran. Die Völker sind ihrer selbst bewußt geworden, sie fühlen sich als Einheit, ihre Teile leiden miteinander. "In Völkern" zu fühlen und zu denken muß der imstande sein, der einen Weg aus dem Chaos suchen will. Und dazu muß er räumlich zu denken vermögen. Die Mitte Europas wurde nach dem Weltkrieg zertrümmert, nur von der Mitte her ist in allmählichem Wachstum ein politischer und ein wirtschaftlicher Wiederaufbau möglich. In diesem Werke, das dem Schicksale des deutschen Volkes nach dem Weltkriege gewidmet ist, in diesem Kapitel, das die Mißachtung seines Volksrechtes, die Zwangsverengerung seines Lebensraumes und die Zwangsverkümmerung seiner Entwicklungskräfte darzustellen hat, kann der Weg aus dem Unheil dieser Tage nur angedeutet sein. Es gilt das nachzuholen, was 1918/19 in Paris fehlte: ein klares Rechts-Programm für die Völker dieses Erdteils, Rechtssätze, die zweierlei sicherstellen:

1. Lebensraum für die Völker, das Recht auf einen eigenen Staat für das geschlossene Siedlungsgebiet und hinlänglich gesicherte Volksrechte für diejenigen Volksgruppen, die schicksalsmäßig außerhalb dieses Staates bleiben müssen.

2. Wirtschaftsgemeinschaft der Staaten, um den schädlichen Folgen der Zersplitterung entgegen zu arbeiten, also eine allmählich und von der Mitte her aufzubauende Wirtschaftseinheit.

Beides verlangt tiefgreifende Änderungen des heutigen Zustandes: den Willen zu einem guten und gleichem Recht, Aufgabe des heutigen überspannten Souveränitätsbegriffes zugunsten eines solchen, der den tatsächlichen Zuständen der Völkerverzahnung besser angepaßt ist und der eine gründliche Rechtserneuerung gestattet.

Dieser Weg wird vorerst im Gedanklichen vorgezeichnet werden müssen und er wird nicht nur der des deutschen Volkes sein, sondern ein europäischer, ein Weg vor allem der Völker der Mitte dieses Erdteiles, die räumlich ohne natürliche Grenzen, geschichtlich und wirtschaftlich vom Schicksal (ob sie wollen oder nicht) verflochten, ja auch abstammungsmäßig und in ihrer geistigen und materiellen Kultur miteinander eng verbunden sind. Heute sehen sie nur das Trennende, heute herrscht bei den Siegervölkern der individualistische Geist der Franzosen, des Westens. Ihn innerlich und später äußerlich zu überwinden, um in Freiheit der Völker zur Einheit der Mitte und darüber zum wirklichen Frieden des Erdteils zu kommen, das ist die natürliche Zielsetzung jener Völker, die heute am meisten leiden. Es ist die dringendste Aufgabe der Deutschen. Versailles muß geistig überwunden werden.

Ansätzen dazu begegnen wir in den letzten Jahren vielerorts. Das politische Denken der Deutschen in Europa ist aus jahrzehntelangem Schlummer wieder erwacht. Die Fäden sind dort wieder angeknüpft, wo sie abrissen, als mit der Gründung des Kleindeutschen Reiches eine Sättigung eintrat, trotz der Unvollkommenheit der **Lösungen von 1866** und **1871**. Der enge Nationalstaatsgedanke westlicher Prägung verliert von Tag zu Tag an Boden zugunsten eines universalen, eines europäischen Gedankens. Die Deutschen, ihrer Zerrissenheit bewußt geworden, erschrocken vor dem Abgrunde einer unerträglichen. Volksverkümmerung, die andere Völker ihnen zugedacht haben, bedroht von Volksverfall von innen her durch jähes Absinken der Geburtenzahlen, sind sich ihrer geschichtlichen Sendung wieder bewußt geworden. Nicht von außen her, nicht durch einen dem heimischen Erdteil fremden Weltenrichter kann ja Recht und Ordnung in Europa wiederhergestellt werden, sondern nur durch eine Erneuerung aus dem Innern, aus der Mitte. Einst als Träger des heiligen römischen Reiches deutscher Nation verantwortlich für die Gesamtheit des

Abendlandes waren die Deutschen das Kernvolk Europas. Heute werden sie die Träger eines neuen Rechts- und Ordnungswillens sein oder sie werden untergehen.

Weiterführende Verweise:

Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches

Das Grenzlanddeutschtum

Gebiets- und Bevölkerungsverluste des Deutschen Reiches und Deutsch-Österreichs nach dem Jahre 1918

Das Versailler Diktat. Vorgeschichte, Vollständiger Vertragstext, Gegenvorschläge der deutschen Regierung

V. Volksverkümmerung (Teil 2)

2) Volkszerreißung und Minderheitennot

***Dr. Max Hildebert Boehm**, Leiter des Instituts für Grenz- und Auslandsstudien, Berlin*

Für jeden Kenner der Siedlungsverhältnisse und der Ausbreitung des deutschen Volkstums in Europa war es klar, daß ein im Zeichen der nationalen Selbstbestimmung geschlossener Friede erhebliche Teile des deutschen Volkes in die Rolle nationaler Minderheiten in Staaten mit zahlenmäßigem Übergewicht anderer Völker bringen würde. Im Osten von Mitteleuropa, in der Zone, die von Finnland bis zum Balkan hinunterreicht, gibt das sogenannte Nationalitätsprinzip, das im 19. Jahrhundert den Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen gebildet hat, zwar einen gewissen Anhalt für eine Aussonderung nationaler Teilgebiete, aber deren gegenseitige Abgrenzung ist fast durchweg strittig, und kein Exempel geht im nationalstaatlichen Sinn rein auf. Ostmitteleuropa bietet das Bild eines Völkergemenges, in dem sich die mannigfaltigsten Formen von Heimatgenossenschaft verschiedener Völkerschaften finden. Fast durchgängig ist das deutsche Volkstum an dieser Völkersymbiose im mitteleuropäischen Ostraum beteiligt. Die Minderheitenfrage, die sich seit dem Krieg an die Seite, zum Teil an die Stelle der früherem Nationalitätenfrage schob, wurde im Augenblick des Zusammenbruches der deutschen Machtstellung als eine deutsche Schicksalsfrage ersten Ranges erkannt.

Die Bedeutsamkeit dieser Frage für das deutsche Volk wuchs in dem Maße, als es in Versailles zum Bruche der Prinzipien kam, deren Zusicherung die Voraussetzung für die Waffenstreckung Deutschlands abgegeben hatte. Wichtigen Teilen des deutschen Volkes wurde, wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist, die Ausübung jeglichen Selbstbestimmungsrechts oder dessen Berücksichtigung versagt. Die neue Gestaltung der deutschen Grenzen lehnte sich nicht an das Bild des geschlossenen Siedlungsgebietes an, sondern Randgebiete des deutschen Volksbodens wurden fremder Herrschaft unterworfen und dabei in die Rolle von "unechten Minderheiten" ("Ereignisminderheiten") versetzt, die man nunmehr den "echten", d. h. dauernden und schicksalsmäßigen Minderheiten in fremder Umwelt gegenüberstellte.

Vom Erlebnis der Nation im Weltkrieg und der nachfolgenden Zeit der europäischen Umwälzung

her gesehen entstehen für die Anordnung des Deutschtums vor den Toren des Reiches gewisse Schwierigkeiten, die begrifflich noch nicht bewältigt sind. Der aus der Vorkriegszeit stammende, staatsrechtlich-formale Begriff des Auslanddeutschtums wirkt heute unbefriedigend, da es uns gleichsam gegen das Gefühl geht, die Deutschösterreicher und die Danziger als Ausländer anzuerkennen, obwohl sie es in formalem Sinn natürlich sind. Es fehlt an einem Begriff, der das Deutschtum dieser drei räumlich zusammenhängenden deutschen Staatengebilde eindeutig und allgemeinverständlich zusammenfaßt. Dieselbe Ungleichartigkeit, die wir bei diesen drei deutschen Kleinstaaten schon unter dem Gesichtspunkt des Umfanges und des machtpolitischen Schwergewichts feststellen, und die zudem auch ein Kennzeichen der inneren Struktur des föderativen Deutschen Reiches ist, wiederholt sich dann beim Deutschtum der abgetretenen Grenzgebiete. Der Siedlungsraum dieser "Grenzaußendeutschen" deckt sich nämlich meistens nicht mit Landschaften, die eine überkommene und anerkannte historisch-politische Individualität bilden, sondern leidet an einer gewissen Unklarheit der Abgrenzung nach außen hin. Unwillkürlich sehen wir uns genötigt, die deutschen Grenzländer von den Grenzdeutschtumsgruppen her zu konstruieren. Dabei drängt sich dann eine Gruppierung auf, die einstweilen, namentlich vom politisch-psychologischen Gesichtspunkt sicherlich höchst beachtlich ist, an Bedeutsamkeit aber mit jedem Tag verliert. Das ist die Gruppierung nach dem Vorkriegsstatus. Natürlich weisen die abgetretenen Altreichsdeutschen, Altösterreicher deutscher Zunge, altungarländischen Deutschen und bis zu einem gewissen Grade auch die Altrußlanddeutschen unter sich eine weitgehende Verwandtschaft auf, die aus dem Bereich historisch-staatlicher Prägung stammt und sich vielfach bis tief ins Kulturelle und sogar Sprachliche erstreckt. Diese überkommenen Bindungen lockern sich jetzt allmählich. Die Bezogenheit in der Richtung auf den Vorkriegsstaat verblaßt, sie wird für den Nachwuchs zur bloßen Erinnerung aus zweiter, dritter Hand, an ihre Stelle tritt die Bezogenheit auf den jetzigen Hoheitsstaat. Um es am einem besonders sinnfälligen Beispiel zu erläutern: Während in der heute führenden Generation des Deutschtums in Polen die Unterschiede, die sich aus der preußischen, österreichischen und russischen Vergangenheit ergaben, genau übrigens wie bei den Polen selber, deutlich in Erscheinung traten, treten diese allmählich zurück und machen bei aller Wahrung landschaftlicher Unterschiedenheiten einer gewissen äußeren Angleichung des Polendeutschtums Platz, die die Voraussetzung für die Verwirklichung dessen ist, was man "die" deutsche Minderheit oder besser Volksgruppe in Polen nennt.

Dieser Vorgang der inneren Abgleichung der außendeutschen Volksgruppen weist also eine natürliche Doppelseitigkeit auf. Die allmähliche Abstreifung der Vorkriegsgewöhnungen kann bei den altreichsdeutschen Gruppenteilen wie eine politische Entfremdung gegenüber dem Reichsdeutschtum wirken. Tatsächlich handelt es sich aber im wesentlichen um eine gewisse Ablösung des Volklichen vom Staatlichen und damit zugleich um eine Stärkung der autonomen, aus eigener tieferer Wurzel aufwachsenden Volkstumskräfte. Auf diese Weise werden aber andererseits Teile des deutschen Volkes, die aus Mangel an Berührung mit dem Muttervolk vor dem Krieg zum Aufgehen in fremde Nationen verurteilt schienen, unmittelbar an die deutsche Kultur und indirekt auch an das Reich als den wesentlichen Träger deutscher Kultur in der Welt aufs neue herangeführt.

Das Zusammenwachsen deutscher Volksgruppen in den näheren oder weiteren Nachbarstaaten des Deutschen Reiches hat aber noch eine andere Folge. Das deutsche Volk erlebt heute mit vollem Bewußtsein in seinen Außenposten das Schicksal einer Nationalität oder dessen, was man heute gemeinhin eine nationale Minderheit nennt. Es sieht sich in den meisten dieser Staaten an die Seite anderer Nationalitäten oder Minderheiten gestellt. Auch ohne die erheblichen minderheitenrechtlichen und minderheitspolitischen Generalisierungen, die sich aus dem Versailler System ergeben, würde das deutsche Volk heute aus eigenster schmerzlicher Erfahrung heraus vor die Nationalitätenfrage als solche gestellt sein. Auch das Reich und das Reichsdeutschtum kann sich heute der Bedeutsamkeit dieser europäischen Schicksalsfrage nicht mehr in dem Maße entziehen, wie das vor dem Krieg der Fall war, wo man in ihr allenfalls ein spezifisch österreichisches Problem sah und mithin nur einen indirekten Anteil auf dem Umweg über die bundesgenössischen

Verhältnisse daran nahm.

Ehe wir uns also der grundsätzlichen Seite der Frage im Hinblick auf die Versailler Lösungsversuche zuwenden, müssen wir uns eine gewisse Rechenschaft darüber geben, wie sich das Deutschtum heute in Form von Minderheitsgruppen in den mitteleuropäischen Raum einordnet. Da ein großer Teil der einzelnen Deutschtumsgruppen in den früheren Abschnitten dieses Buches gesondert behandelt worden ist, beschränke ich mich auf wenige andeutende Bemerkungen, an die sich eine kurze statistische Zusammenstellung in überschläglichen Zahlen anschließt. Die einzige deutsche Volksgruppe, die im Rahmen einer historischen Gebietstotalität abgetreten wurde, sind die elsaß-lothringischen Deutschen. Das ehemals preußische Deutschtum verteilt sich, soweit es heute Minderheit geworden ist, auf Belgien, Dänemark, Litauen, Polen und die Tschechoslowakei. In Belgien trifft die größtenteils deutschsprachige und durchgängig deutsch gesinnte Bevölkerung von Eupen-Malmedy mit kleinen Resten des Sprachdeutschtums von Arel zusammen. Das entscheidende nationalitäre Problem Belgiens ist im übrigen die Auseinandersetzung der germanischen Flamen mit den romanischen Wallonen. Gegenüber diesem typischen Nationalitätenstaat weist Dänemark eine weitgehende nationale Einheit auf. Der Schauplatz der Auseinandersetzung zwischen Deutschtum und Dänentum ist ausschließlich das abgetretene Nordschleswig. Anders und wesentlich komplizierter liegen die Dinge in Litauen. Das autonome Memelgebiet ist einem Staat angegliedert, in dem sich noch Reste eines meist bäuerlichen oder gewerblichen Deutschtums befinden. Es ist eine wichtige Zukunftsfrage, ob und wieweit diese beiden sehr verschiedenartigen Deutschtumselemente zu einer einheitlichen Volksgruppe zusammenwachsen werden. Weitere Minderheitsgruppen sind die Polen und die Juden. Das litauische Mehrheitsvolk umfaßt etwa 84% der innerlitauischen Bevölkerung.

Ein ausgesprochener Nationalitätenstaat ist Polen, wo das Mehrheitsvolk der eigenen Zählung nach nur 69% erreicht, in Wirklichkeit aber dahinter noch erheblich zurückbleiben dürfte. Zu dem ehemals preußischen Deutschtum in Posen-Westpreußen und Ostoberschlesien tritt das zahlenmäßig erhebliche, ehemals zu Rußland gehörige **Deutschtum in Kongreßpolen** und Wolhynien und das ehemals österreichische Deutschtum in Galizien und Polnisch-Oberschlesien. Die stärkste Minderheitsgruppe sind die Ukrainer oder Ruthenen, ihnen folgen die Juden und Weißruthenen.

Ausschließlich aus ehemals russischem Herrschaftsgebiet bestehen die beiden Ostseestaaten Lettland und Estland, deren deutsche Bevölkerung man als Balten bezeichnet. Die Esten erreichen 88%, die Letten nur 72% der gesamten Bevölkerung ihres Staates. Das außerordentliche Schwergewicht, das der deutschen Bevölkerung bis zum: Umsturz namentlich auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zukam, tritt in den zahlenmäßigen Verhältnissen nicht zutage. In Estland ist neben der deutschen eine erhebliche russische und eine kleine schwedische Volksgruppe vorhanden, in Lettland sind unter den Minderheiten neben den Deutschen die Russen, Juden und Polen vertreten.

Bezüglich der Gebietsnachfolger der aufgeteilten Donaumonarchie müssen wir uns auf noch kürzere Angaben beschränken. Ausschließlich österreichisches Deutschtum ist an Italien und Polen gefallen, in den übrigen Nachfolgestaaten außer Restungarn selbst finden wir beiderlei Deutschtumselemente heute zu neu gefügten Volksgruppen vereinigt, in Rumänien kommen zu dem ungarländischen und bukowinischen Deutschtum noch das ehemals zu Rußland gehörige beßarabische Deutschtum und gewisse Siedlungen im Altreich und in der Dobrudscha dazu. So entstehen interessante Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse innerhalb der deutschen Volksgruppen selber, die ebenso wie gewisse konfessionelle und soziale Unterschiede für den inneren Assimilationsvorgang der Volksgruppe von Bedeutung sind. In keinem der genannten Staaten ist das Deutschtum die einzige Minderheit, die Tschechoslowakei, Rumänien und Jugoslawien tragen sogar das Gepräge ausgesprochen polynationaler Staaten, wobei in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien die Einheitlichkeit des sog. Staatsvolkes noch wesentlich

weniger gesichert ist als in Polen.

Suchen wir nunmehr einen zahlenmäßigen Gesamtüberblick über das mitteleuropäische Deutschtum zu gewinnen, soweit es in die Rolle einer Minderheit gedrängt ist, so sehen wir uns der Schwierigkeit gegenüber, die sich aus der Unzuverlässigkeit und vielfachen Böswilligkeit der offiziellen Zählungen und den verschiedenartigen Zahlungsterminen ergibt. Wir halten uns daher an mittlere Schätzungen, die auch in Wilhelm Winklers *Statistischem Handbuch für das gesamte Deutschtum* (Berlin 1927) angeführt werden und im allgemeinen etwa auf das Jahr 1925 bezogen sind. Daraus ergeben sich als ungefährer Anhaltspunkt folgende Ziffern:

Elsaß-Lothringen	1 700 000
Belgien	150 000
Dänemark	60 000
Litauen	120 000
Polen	1 200 000
Lettland	70 000
Estland	30 000
Tschechoslowakei	3 500 000
Ungarn	550 000
Rumänien	800 000
Jugoslawien	700 000
Italien	250 000
	9 130 000

Die entscheidende Bedeutung der Friedenskonferenz für das Schicksal dieser über 9 Millionen Deutschen liegt nun darin, daß man in Versailles den Versuch unternommen hat, die Nationalitätenfrage für eine große Zahl der in Frage kommenden Staaten auf eine einheitliche Rechtsgrundlage zu stellen. Können wir anerkennen, daß der Kern des Problems von der Friedenskonferenz wirklich erfaßt wurde, wagte man sich wirklich an eine grundsätzliche Lösung heran oder trieb man Kurpfuscherei an den Symptomen, ohne der Krankheit wirklich Herr zu werden? Diese Frage können wir nicht beantworten, ohne unsererseits eine grundsätzliche Untersuchung des Problems voranzuschicken.

Zunächst gibt es einen Umkreis von Fragen, die zweifellos mit den Minderheitenproblemen zusammenhängen, und die als Übergangsschwierigkeiten durch den politischen Besitzwechsel ehemals reichsdeutscher Grenzgebiete bedingt sind. Im Mittelpunkt stehen hier Fragen des Erwerbs, der Beibehaltung oder des Verlustes von Staatsangehörigkeit, des Niederlassungs- und des Vermögensrechts. Gewisse autoritative Äußerungen maßgebender Völkerbundspolitiker hatten zeitweise der Befürchtung Raum gegeben, als sähen die Vertreter der westlichen Großmächte das gesamte Minderheitenrecht lediglich als einen Komplex von Übergangsbestimmungen in einem etwas weiter gefaßten Sinn an. Diese Auffassungsweise geht davon aus, daß gewisse Bevölkerungselemente in den abgetrennten Gebieten naturgemäß durch Bande der Herkunft, der Sprache, der Willens- und Gefühlsgemeinschaft an das Staatsvolk geknüpft sind, dem sie ehemals angehört haben. Damit sie sich in die neue staatliche Zugehörigkeit hineingewöhnen und allmählich im Staatsvolk, dem sie nunmehr angehören, aufgehen, gälte es, gewisse nationale Velleitäten in ihnen zu schonen, nicht um ihren Sondercharakter auf die Dauer zu wahren, sondern um diesen auf eine klügere und wirksamere Weise Schritt für Schritt aufzulösen.

Zu dieser Auffassung verführt insbesondere der westeuropäische Nationsbegriff, der durch die französische Revolution geprägt wurde. Nation im westlichen Sinn ist nicht sowohl durch einen Bereich kultureller Eigenwerte als vielmehr durch eine demokratisch aufgefaßte staatsbürgerliche Gesinnung bestimmt. Natürlich gibt es gewisse staatsbürgerliche Aufgaben, z. B. die militärische

Dienstpflicht, die im Zeitraum des Übergangs eine besondere psychologische Härte darstellen können und zeitweilige Sonderbestimmungen rechtfertigen. Den Kern der Frage betreffen sie nicht. Dieser ist überhaupt nicht in der Neuordnung der Grenzen nach dem Krieg wesenhaft begründet, sondern vielmehr durch eine Reihe von Begleitumständen der staatlichen Neugliederung Europas seit Versailles zu einem noch heikleren und dringlicheren Anliegen zahlloser europäischer Völker, darunter auch des deutschen geworden. Ehe praktische Fragen wie die sogenannte Kulturautonomie institutionell gelöst werden können, ist die theoretische Frage zu beantworten, ob es sich dabei um die Behandlung eines Ausnahmefalls handelt oder ob und inwieweit die Lösung der Autonomie im Wesen des Volkstums selber angelegt ist und wie dieses Wesen überhaupt auf der politischen Ebene in Erscheinung tritt. Diesen Kern des Problems gilt es zu erfassen, ehe die Weiterentwicklung des Nationalitätenrechts durch den Versailler Diktatfrieden und deren praktische Auswirkung geschildert werden kann. Nur auf dieser Grundlage ist ein Urteil darüber möglich, wie weit die neuen Grenzziehungen und die Schaffung der internationalen Instanz des Völkerbundes einen Fortschritt in der Problemlösung bedeuten oder nicht.

Es gibt im Bewußtsein jedenfalls des zeitgenössischen Europa eine Erscheinung, die sich einer exakten und befriedigenden Begriffsbestimmung noch in weitem Umfang entzieht und die wir vorläufig mit dem noch ziemlich jungen, in fremde Sprachen schwer eindeutig übersetzbaren Ausdruck Volkstum bezeichnen wollen. Die konkreten und sondernationalen Erscheinungsformen von Volkstum meinen wir, wenn wir vom Deutschtum, Polentum, Schwedentum usw. sprechen.[1] Für das deutsche Sprachempfinden steht dabei im Mittelpunkt der Inbegriff der betreffenden nationalen Kultur als lebendige Wertfülle, nicht als abstrakte Qualität an Einzelnen oder an Gruppen.

Die soziologische Fachwissenschaft hat bis auf unsere Tage die eindringlichere Erforschung der Erscheinung des Volkstums erheblich vernachlässigt. Gemeint wird im üblichen Sprachgebrauch ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Bereich menschlicher Kultur und Gesittung, wobei heute unkritisch unterstellt wird, daß die nationalen Kulturen, die Volkstümer, sauber aneinander grenzen und sich nicht überschneiden und durchdringen, wie das in Wirklichkeit unzweifelhaft der Fall ist. Somit wird man unter Volkstum streng genommen den Versuch verstehen müssen, um den Mittelpunkt eines sondergearteten Volksgeistes, einer personartigen Volksseele herum eine Sonderkultur so zu gruppieren, daß sie gerade aus diesem Zentrum heraus als ein organisches Ganzes, als sinnvolle Einheit im Mannigfaltigen der Geschichte verständlich wird. Dadurch rückt von selber dasjenige Kulturgut in den Vordergrund, das gleichsam am eindeutigsten die Volksindividualität widerspiegelt: die Sprache. Sie stellt den reinsten und allgemeinsten Ausdruck volkstümlicher Sonderart dar, an ihr haben in jedem Augenblick und von früh auf alle Glieder des Volkes gemeinsamen Anteil, das Beharrende und das sich Verändernde im Volkscharakter kommt in ihr getreulich zum Ausdruck. In ihrem reinen und klaren Element treten auch unmittelbar die Zusammenhänge mit anderen Kulturen, vermittelt durch Entlehnung und Einverleibung von Bestandstücken aus anderen Sprachen, in Erscheinung. Ihr Reichtum an Wortbildungen und Ableitungs- und Verbindungsmöglichkeiten umreißt den Umfang dessen, was sich ein Volk in seinem Volkstum aus der unendlichen Fülle der Welt wirklich zu eigen gemacht hat.

Um die Sprache als besonders hervortretendes Symbol volkstumhafter Gemeinschaft gruppieren sich dann die Sitten, Gewöhnungen, Werthaltungen, religiösen Gehalte, Kultformen und Bräuche, sowie alle weiteren kulturellen Gestaltungen und Formen, in denen sich ein Volkstum entfaltet. Zugleich aber steht die Sprache gewissermaßen im Kreuzungspunkt zwischen der Volksgemeinschaft der gleichzeitig lebenden Träger eines Volkstums und der Personen- und Geschlechterkette, auf der im Längsschnitt der Zeit der Fortbestand eines Volkstums ruht. Volkstum wird nicht nur in einer Gegenwart immer neu verwirklicht, sondern es ist ererbt und will weiter gezeugt und vererbt werden. Auf einer individuell-psychologischen Entwicklungsstufe, auf der uns die Kunst, die Religion, die Sitte unseres Volkes jedenfalls nicht zum Bewußtsein kommt, treten wir

in der Erlernung der Muttersprache bereits das kardinale Erbe an, um es dereinst im nächsten Geschlechterumschlag an unsere Kinder weiterzugeben. Freilich ist es damit noch nicht geschehen. Wir können unser Volkstum in unserer Sprache nur darleben, wenn über diesen elementaren Vererbungsvorgang im Schoß der Familie hinaus unserem Sprachleben ein gewisser Spielraum gewährleistet bleibt und wenn überdies im Zeitalter allgemeinen Schulbesuchs die arteigene Schule als Vermittlerin unseres Volkstums das grundlegende Werk der Sprachübermittlung organisch ausbauen und fortführen kann. In ihr und in anderen Einrichtungen des volkstümlichen Bildungswesens vollzieht sich dann eine gewisse Auslese. Unterschiede der Begabung oder der äußeren Umstände ermöglichen nicht jedem Individuum die gleichmäßige Teilnahme an den Gütern des Volkstums in extensivem Sinne. Die schöpferischen sondern sich von den nur aufnehmenden Naturen, das tote oder absterbende scheidet sich vom lebendigen und fortzeugenden Erbe. Im Ernst, in der Willenskraft und Selbstzucht, im Opfermut, den ein Volk oder eine Volksgruppe an das Erkämpfen und Durchhalten volkstümlicher Bildungseinrichtungen wendet, äußert sich zentral die Lebenskraft der nationalen Substanz, die Fähigkeit des inneren Zusammenhalts, das Verantwortungsbewußtsein vor der Vergangenheit und für die Zukunft.

So erweist sich, daß eine jede soziologische und auch jede politische und rechtliche Betrachtung des Volkstums, das man an sich quantitativ nicht messen kann, immer im Zusammenhang mit einem Volkskörper, einem Volksganzen steht und dieses gleichsam am Rande in den Begriff des Volkstums mit hinein nimmt. Und es zeigt sich weiter, daß der Lebensvorgang eines Volkstums zwar gewissermaßen eine vegetative Grundlage hat, für die Zusammenhalt und Vererbung kein Bewußtseinsproblem ist, daß aber schon der Ausblick über den engsten persönlichen Lebenszusammenhang hinaus und ebenso die Erweiterung der primitiven elterlichen Erziehung zu einem institutionellen Bildungswesen Entscheidungen voraussetzt, die mit dem Aufprall des überkommenen Sprach- und Kulturbestandes auf fremde Sprachen, fremde Kulturelemente, fremdes Volkstum zusammenhängen.

Hier erwachsen bedeutsame Konflikte, die an sich im Wesen der Entfaltung der Kultur als solcher wurzeln und deshalb auch beim Binnenvolkstum eine Rolle spielen, die sich aber da besonders verschärfen müssen, wo in enger heimatlicher oder staatlicher Lebensgemeinsamkeit vielerlei Volkstum aufeinander stößt, wo Völker und Volkstümer sich unmittelbar begegnen, sich durchdringen oder einander abstoßen. In solcher Völkersymbiose tauchen scheinbar theoretische Fragen der Abgrenzung und Zuordnung auf, die sich namentlich in der Gegenwart zwangsläufig in schwere praktische Konflikte umsetzen. Die Zuordnung erheblicher Gruppen zu diesem oder jenem Volkstum ist zweifelhaft und umstritten. Es ist überdies eine unleugbare soziologische Tatsache, daß Einzelpersonen und ganze Volksgruppen, ganz abgesehen von ihrer staatsbürgerlichen Zugehörigkeit und Gesinnung, an den Elementen verschiedener Kulturen Anteil haben können. Es gibt z. B. Fälle, wo die rein sprachliche Gemeinschaft, vielleicht sogar im Zusammenhang mit dem Moment der Selbstbestimmung, in einer Richtung weist, Religion, Sitte, soziale Struktur und historische Schicksalsgemeinschaft nach einer anderen. Es gibt Grenzfälle der nationalen Psychologie und nicht nur der Völkergeographie.

Theorie und Praxis stehen damit vor großen Schwierigkeiten. Aus ihnen ist der Streit um das sogenannte Objektivitäts- und Subjektivitätsprinzip in der Minderheitenfrage erwachsen, der zum Teil auf unklarer Begriffsbildung und auf interessenbedingter Tendenz beruht. In der Theorie ist nicht zu leugnen, daß es sowohl für den Einzelnen, wie für ganze Bevölkerungsgruppen objektive Grundlagen ihrer Volkszugehörigkeit gibt. Es bedarf keines persönlichen Bekenntnisses, um zu entscheiden, daß ein Bauer in Thüringen oder ein Kaufmann in Turin bis zum Erweis des Gegenteils als Deutscher bzw. als Italiener seinem Volkstume nach anzusehen ist. Praktisch-politische Schwierigkeiten entstehen aber im allgemeinen nicht beim sogenannten Binnenvolkstum, sondern in Grenzräumen, wo historische Völkerbewegungen, Vermischungen und Durchdringungen stattgefunden haben. Hier vollzieht sich eine Aufspaltung der objektiven Erkenntnisgrundlage für

die Nationalität vielfach bis zu dem Maße, daß eine eindeutige Zuordnung selbst für das völlig tendenzfreie Urteil zur Unmöglichkeit wird. Gewiß spielen die objektiven Grundlagen der Volkszugehörigkeit auch hier eine große Rolle, aber sie dienen zugleich zum Argument und zum Gegenargument, sie stehen mitten im Streit der Parteien. Infolgedessen bilden sie keine geeignete Unterlage für die Zuerkennung oder Aberkennung bestimmter Rechte und Pflichten.

Wo nach Lage der Dinge das Volkstum in seinem objektiven Urgrund aufgespalten ist, tritt ein subjektiv bedingtes Erkenntnismoment praktisch an die erste Stelle: das persönliche Bekenntnis des Einzelnen zu seiner Volkszugehörigkeit. Das ist der Sinn des sogenannten Subjektivitätsprinzips, das als rein praktischer Grundsatz nicht dahin mißverstanden oder überspannt werden darf, als würde die objektive Seite der Volkszugehörigkeit geleugnet. Das Bekenntnis des Einzelnen, das zugleich für seine Kinder gilt, wird vielmehr als die letzte rechtlich faßbare Grundlage für die nationale Spezifizierung einer Bevölkerung in Gemengelage anerkannt. Und dadurch wird dieser subjektivistische Faktor tatsächlich zur vielumkämpften Grundlage des gesamten modernen Nationalitätenrechts.

Dieses Bekenntnis beinhaltet primär nicht einen Willen zu einer bestimmten staatlichen, sondern zu einer kulturellen Zugehörigkeit, und zwar mit der Tendenz des Wurzelns, Beharrens und Überdauerns in diesem kulturellen Lebenszusammenhang. Es ist auf einen sachlichen Bereich, auf einen Inbegriff von Werten gerichtet, der im Volkstum zusammengefaßt wird, es ist zugleich aber das Bekenntnis der schicksalhaften Verbundenheit mit einer Gruppe: das Bekenntnis zum Volkstum schließt die Zugehörigkeit zur Volksgruppe in sich, denn Volkstum ist in jedem Sinn, der sich auf eine rechtliche oder auch politische Regelung bezieht, nicht als ein individueller, sondern als ein kollektiver Lebens- und Bewußtseinsbestand anzusprechen. Da jede Regelung kollektiver Lebensvorgänge zum mindesten eine politische Seite aufweist, läßt sich ein scharfer Schnitt zwischen nationalkultureller Selbstbehauptung und Politik nicht ziehen. Aber auch die Abgrenzung der nationalen Kulturpolitik gegen die Staatspolitik im besonderen ist in Grenz- und Gemengegebieten schwierig. Denn das natürliche Bedürfnis nach dem Gebrauch der Muttersprache erstreckt sich nicht gleichsam oasenhaft auf das Bildungswesen, das durch mannigfache Bande mit der Staatsverwaltung und Staatsregierung selbst im Fall der Kulturautonomie verbunden bleibt, sondern es strahlt in den gesamten Lebensumkreis des Einzelnen aus. Und die Widerstände, auf die es dabei stößt, sind keineswegs allein von praktisch-rationeller Natur.

Handelte es sich für den freien Sprachengebrauch auch eines Minderheitsvolkstums lediglich um die Grenze einer wohlverstandenen Staatsraison, so würden zahllose Konflikte vermieden werden, von denen das zeitgenössische Europa widerhallt. In Wahrheit entscheiden aber heute in den landläufigen Sprachschwierigkeiten Europas nicht Erwägungen der politischen oder verwaltungstechnischen Vernunft, sondern irrationale Faktoren, die man weder ohne weiteres anerkennen noch gemeinhin verwerfen kann und die in ihrem soziologisch-psychologischen Zusammenhang noch verhältnismäßig wenig erforscht und durchleuchtet sind. Zum großen, vielleicht zum überwiegenden Teil handelt es sich heute auf beiden Seiten um Prestigemomente, die nicht leicht wiegen. Die Anwendung einer bestimmten Sprache in einem bestimmten sozialen Zusammenhang, z. B. vor Behörden, vor Gericht, im Parlament, hat in nationalen Kampfgebieten fast durchgängig eine demonstrative Bedeutung. Die Sprache ist in solchen Kampfgebieten das bevorzugte Mittel zur Geltendmachung des Volkstumes und seiner über den Einzelfall weit hinausgehenden Ansprüche. Der Sprachenzwang ruft die Reaktion des Sprachentrotzes hervor und umgekehrt. Die Zuspitzung der Volkszugehörigkeit auf ein gesinnungsbetontes Bekenntnis hat zur Folge, daß die Würde des Staates und der Stolz der unterdrücken Volksgruppe allenthalben ins Spiel gerät, und daß die vielleicht nur "äußerliche" Anwendung der einen oder anderen Sprache in bestimmten sozialen Zusammenhängen gesinnungsmäßig gedeutet wird und eben deshalb auch Mißdeutungen im eigenen und im fremden Lager ausgesetzt ist. Dieser Zustand führt stellenweise zu grotesk anmutenden Einzelerscheinungen. So bemüht sich z. B. ein Polizist in Prag, an den eine

deutsche Frage gerichtet wird, nunmehr mit dialektgeschärftem Ohr zu unterscheiden, ob ein Reichsdeutscher oder ein einheimischer Sudetendeutscher zu ihm spricht. Für den letzteren versteht er kein Deutsch, dem anderen antwortet er willig in der altgewohnten österreichischen Staatssprache. Andere Reisende haben sogar die Erfahrung gemacht, daß man in ostmitteleuropäischen Hauptstädten vom Amt um deutsche Angabe der Telephonnummer gebeten wird, wenn man es zunächst auf Französisch versucht, während eine sofortige deutsche Angabe im Interesse des staatssprachlichen Prestiges zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen seitens des Telephonfräuleins führt. Auf dem Grund dieser das Komische streifenden Symptome ruhen aber sehr ernste Fragen. Es gibt umgekehrt Fälle, wo sich Führer der Minderheiten selber ernstlich darüber beschweren, daß ihr Kampf um die öffentliche Geltung der Minderheitssprache dadurch sabotiert wird, daß der Minderheitsangehörige in Fällen, wo ihm der Gebrauch der Muttersprache rechtlich zugestanden ist, freiwillig die Staatssprache verwendet, nicht aus Vorliebe für diese oder aus einfacher Bequemlichkeit, sondern aus Gesinnungsschwäche und Opportunismus, weil er beim Beamten und der Behörde ein willigeres Ohr für seine persönlichen Anliegen zu finden hofft, wenn er dem sprachlichen Prestigebedürfnis des Mehrheitsvolkes schmeichelt. Soweit also versucht wird, die hier an Beispielen erläuterten Akte demonstrativer Volkstumsgeltung im Medium der Sprache irgendwie durch geschriebene oder ungeschriebene Normen zu regeln, läuft es auf die Frage hinaus, ob und wie weit ein Komment, eine Austragsform auf der Grundlage gegenseitiger Ehrerbietung auch im Volkstumskampf, auch zwischen staatsführendem und Minderheitsvolkstum durchgesetzt werden kann.

Hinzu kommt aber ein weiteres. In Grenz- und Mengegebieten ist die Bewahrung und Vererbung des Volkstums keine selbstverständliche, fast unmerkliche Angelegenheit wie im Binnenraum, sondern die Volkstumsfrage stellt den Einzelnen dauernd vor Entscheidungen. Dieser Entscheidungen ist er auch dann nicht überhoben, wenn objektiv befriedigende Institutionen zur Wahrung der Kultur auch des Minderheitsvolkstumes vorhanden sind. Dabei verläuft eine Skala von Haltungen von der selbstbewußten, mitunter auftrumpfenden Überbetonung über zähe Bewahrung des Volkstums durch opportunistisch schwankende Gleichgültigkeit, allmähliche Preisgabe, bewußten, möglicherweise bezahlten Volksverrat bis zu der "wiedergewonnenen Unschuld" des fanatischen Chauvinismus auf der Gegenseite. Die Folge oder jedenfalls die Begleiterscheinung dieses Zustandes ist, daß der Einzelne von verschiedenen Volkstümern umworben wird, oder daß doch die einzelne Volksgruppe ihrerseits in irgendeiner Richtung auf die Haltung des Einzelnen zu drücken und diese zu beeinflussen sucht. Man kann in diesem Sinne in den genannten Gebieten einen dynamischen Charakter des Volkstums feststellen, während es im Binnenland ein weithin statisches Gepräge zeigt. Seine Dynamik verläuft dort jedenfalls auf ganz anderer Bewegungsebene. Die oben angedeuteten Akte, in denen sich die Geltung eines Volkstums sinnfälligen Ausdruck verschafft, haben daher nicht lediglich den Sinn einer Demonstration, sondern zugleich den der Werbung, der Propaganda. Da die demokratische Vorstellungswelt der Gegenwart von Mehrheitsverhältnissen beherrscht ist, und da auch die Staaten untereinander wesentlich mit den Massen ihres Raumes und ihrer Bevölkerung aufeinanderdrücken, wirft sich der Wachstumstrieb gerade biologisch entkräfteter oder kleiner Völker, vornehmlich solcher in staatlich führender Stellung, auf die Assimilation fremdvölkischer Landesmiteinwohner. Gerade der in der kulturellen Substanz kraftlose nationale Ehrgeiz zukunftsschwacher Kleinvölker entzündet sich zunächst an Orgien der Demütigung, Entrechtung und Unterdrückung gegenüber fremden Volkselementen, um sich dann für die geringen Aussichten der Intensivierung der eigenen Kultur durch extensiven Seelenfang an den zu Metöken und Heloten herabgedrückten Fremdstämmigen schadlos zu halten.

Diese Volkstumskämpfe um Selbstbehauptung und um anerkannte Geltung, Macht und Wachstumsmöglichkeit vollziehen sich jedoch nicht gleichsam im soziologisch leeren Raum, sondern werden von Menschen und Gruppen getragen, die auch in andern Solidaritäten stehen und die nun alle Reserven des Selbstbewußtseins und der Kraft, die ihnen aus anderen Bereichen zuströmen, bewußt oder unbewußt im nationalen Kampf einsetzen. Ein nicht seltener Fall ist der,

daß nationale Grenzen bis zu einem gewissen Grade mit konfessionellen überein gehen. Hier wechselt das Individuum für sich oder jedenfalls für seine Nachkommen mit dem Glauben zugleich das Volkstum. Religiöse Missionierung ist dann in der Absicht oder in der Wirkung Volkstumswerbung. Eine andere Möglichkeit ist das Zusammentreffen von nationalen und sozialen Grenzen, etwa in dem Sinn, daß in einem bestimmten Gebiet Oberschicht und Unterschicht, Stadt und Land ganz oder überwiegend dem einen und dem anderen Volkstum angehören. Soziale und wirtschaftliche Verschiebungen haben, worauf von ihrer marxistischen Anschauung aus besonders die österreichischen Sozialdemokraten Otto Bauer und Karl Renner mit relativem Recht hingewiesen haben, auf nationalem Gebiet schwerwiegende Folgen. Soweit diese wirtschaftlich-soziale Dynamik ihren eigenen Gesetzen vielleicht im Rahmen größerer Räume und umfassenderer Bewegungen folgt, bietet sich hier nur ein Schlüssel der Erkenntnis, vielleicht auch der Prognose für Volkstumsbewegungen. Aber auch für die Volkstümer ist Wirtschaft letzten Endes nicht Schicksal, sondern Waffe. Wo also in Grenz- und Menggebieten Macht über die Wirtschaft vorhanden ist, da ist auch volkspolitische Macht gegeben. Und es fragt sich wiederum, ob und in welchem Maße Möglichkeiten der rechtlichen Regulierung dieser Machtausübung und Machtauswirkung bestehen: eine Frage, die für manche Volksgruppen geradezu entscheidend ist.

Das oberste und entscheidende Machtwerkzeug aber ist die Staatsgewalt. Ob sie sich jeweils wirklich in Händen der Regierung oder irgendwelcher anderen Gewalten befindet, kann dabei völlig dahingestellt bleiben. Die Auffassungen über Sinn, Rechtsgrund und Grenzen der Staatsgewalt wechseln in der Geschichte. Im gegenwärtigen Europa hat die Anschauung praktisch das Übergewicht, daß die Staatsgewalt das Werkzeug eines durch Mehrheitsbeschlüsse zu ermittelnden Volkswillens ist, und daß die Pflege, Erhaltung und Steigerung einer nationalen Sonderkultur für den Sinn des Staates der Regel nach konstitutiv ist. Der vorherrschende Typ ist mit anderen Worten der demokratische Nationalstaat auf der Grundlage der Volkssouveränität. Sowie also die Selbstbestimmungsformel von der Innenpolitik, wo sie das demokratische Verfassungsideal verkündet, nach außen gewendet wird, erwächst aus ihr der Irredentismus mit der Formel: Ein Volk, ein Staat!, deren Umkehrung - ein Staat, ein Volk! - dann die Assimilationspolitik mit Hilfe der Staatsgewalt rechtfertigt. Bedenkt man ferner, daß zweifellos jedem Staat kulturschöpferische Kräfte innewohnen, daß allenfalls große Religionsgemeinschaften den Wettbewerb mit ihm aushalten, während Kulturen aus sich selber heraus höchstens zeitweise, aber kaum auf die Dauer zu bestehen und sich weiter zu entwickeln vermögen, dann ergeben sich für die Aussichten des Volkstums in Streu- und Insellage unter fremdstaatlicher Oberhoheit zweifellos sehr ernste und tief begründete Gefahren.

Denn die herrschende Lehre von der kulturumspannenden und kulturgestützten Allgewalt und absoluten Souveränität des Staates, in dessen Machtfülle sich der Mehrheitswille der Bevölkerung verkörpern soll, gibt faktisch der Mehrheitsvolksgruppe in gemischtvolklichen Staaten die stärksten Machtreserven in die Hand, die sich heute denken lassen. Die Omnipotenz des Staates schließt nämlich wenigstens dem Anspruch nach die Herrschaft über Bildungswesen und Wirtschaft ein und ist auch bei Trennung von Kirche und Staat praktisch in der Lage, wenigstens bis zu einem gewissen Grade sogar die geistliche Gewalt dem nationalen Ehrgeiz, Macht- und Geltungswillen und dem Wachstumsstreben des Mehrheitsvolkes dienstbar zu machen. Innerhalb dieses unsere Zeit beherrschenden Staatstyps gerät das Minderheitsvolkstum allerdings in eine scheinbar hoffnungslose Lage. Da aber andererseits das Fortbestehen, ja die Verschärfung der Nationalitätenfrage trotz staatlichen Neuschöpfungen und Einführung der modernen Demokratie sowohl das Friedenswerk von Versailles wie den demokratischen Staatsgedanken einer schweren. Diskreditierung aussetzen müßte, ist das Bestreben der Friedenskonferenz begreiflich, aus der demokratischen Gedankenwelt selbst heraus eine Lösung oder wenigstens den äußeren Anschein einer solchen zu finden. Damit dürften wesentliche Motive für die Einrichtung des völkerbundlichen Minderheitenrechtsschutzes berührt sein.[2]

Eine Frage für sich ist, ob der Friedenskonferenz die Tragweite der damit angerührten Probleme auch nur von fern klar geworden ist. Die Notstände, die man befürchtete und die wohl vielfach als Übergangsschwierigkeiten mißverstanden wurden, bewegen sich durchaus auf der Oberfläche. Fassen wir dem gegenüber das Genannte zusammen, um den Kern der Probleme herauszuschälen. Man war im Begriff, nach dem Nationalitätsprinzip, das jetzt Selbstbestimmungsrecht hieß, das europäische Staatenbild umzustürzen. Man gab zur Balkanisierung der Randzone von Finnland bis zum Balkan teils seine Zustimmung, teils führte man sie bewußt herbei. Man unterstellte Träger reifer historischer Kulturen Staatsgebilden, die aus dem Aufstand ressentimentgeladener Unterschichtsvölker hervorgegangen waren. Man gab diesen Völkern über Nacht alle Institutionen an die Hand, die der europäische Westen als Ergebnis eines tausendjährigen politischen Erziehungsvorganges in seinen alten Kulturvölkern ausgebildet hatte. Man verleibte auch diesen älteren Kulturstaaten nationale Fremdkörper ein. Und überall verleitete die herrschende Ideologie dazu, den Willen der Mehrheit mit dem Willen der Bevölkerungsgesamtheit in eins zu setzen und das zerrüttete Recht, das nur noch in den angelsächsischen Ländern eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Staat bewahrt hat, den Parlamenten als Organen des Mehrheitswillens widerstandslos auszuliefern. Was sollte in diesem System des parlamentarisch-demokratischen Europa von 1919 aus den im ganzen auf etwa 40 Millionen zu beziffernden Bevölkerungsgruppen werden, die in den Staaten, für deren Abgrenzung die Friedenskonferenz die Verantwortung trug, in der Rolle einer ständigen Minderheit blieben und, von der Walze der Assimilierung bedroht, mit ihrem Heiligsten, mit den. Werten ihrer Religion, ihrer Abstammung und Sprache der Vernichtung durch überwältigenden Mehrheitsdruck in Gesetzgebung und Verwaltung wehrlos ausgesetzt sein mußten?

Dem Präsidenten Wilson, der die selbstsichere Geste des Welterlösers erst ganz allmählich mit der kleinlauten Haltung eines enttäuschten Idealisten vertauschte, als der er in seinen Memoiren sich der Nachwelt empfiehlt, war das wichtige europäische Problem der staatlichen Organisation nationaler Mischgebiete offenbar vollkommen fremd. Die Klagen der österreichischen Nationalitäten, die namentlich durch die amerikanischen Beziehungen Masaryks mit maßlosen Übertreibungen und in gehässiger Einseitigkeit an ihn herangebracht wurden, die Zügellosigkeit der polnischen Propaganda und den ganzen Wirrwarr des Staatengründungs- und Grenzzerreißungsfiebers, das sein Selbstbestimmungsprogramm auslöste, vermochte er weder nach der Seite der wahren Motive und Absichten, noch der Folgen für die Wohlfahrt Europas und der Welt zu überschauen. Er glaubte primitiv an das Nationalitätsprinzip, wie es schon der Politik Napoleons III. zum Aushängeschild diente, darüber hinaus war sein expansiver doktrinärer Demokratismus vom Ehrgeiz besessen, dem Repräsentativsystem und der absoluten Volkssouveränität eine Gasse zu bahnen. Dabei wurde ihm schwerlich bewußt, wie sehr gerade in diesem System, das aus der Nationalitätenfrage ein Minderheitenproblem machte, die Lebensgefährdung wertvoller Volkstümer in weiten Teilen des heutigen Europa wurzelt. Im übrigen aber suchte er zum Ausgleich aller Schönheitsfehler seines Friedenswerkes den Völkerbund durchzusetzen, den er sich allerdings sicherlich in wesentlich höherem Maße als ein politisch-dynamisches Organ und damit als ein Instrument allmählicher Friedensrevision dachte, als das in Wirklichkeit eingetreten ist. Auch die Übertragung der Kontrolle des Minderheitenrechtsschutzes an den Völkerbund fügt sich also folgerichtig in das System Wilson, für dessen unheilvolle Folgen Amerika gegenüber dem Erdteil, dem es seine Kultur verdankt, die schwere geschichtliche Verantwortung trägt.

Da die Polen und Tschechen zeitweise in einen wahren Wilsontaumel verfielen, der in den Namen von Bahnhöfen, Straßen usw. und in Denkmälern seinen überdauernden Niederschlag gefunden hat, darf vielleicht daran erinnert werden, daß die neuen Staaten auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Völkerbundsentwürfen Wilsons in einem sehr seltsamen Zusammenhang auftauchen. Im ersten Entwurf findet sich nur der aus den Vorarbeiten des Oberst

House entnommene Passus, wonach Grenzrevisionen, falls sie infolge Änderung der nationalen Verhältnisse und Ansprüche und der sozialen und politischen Beziehungen notwendig werden, nach dem Prinzip der Selbstbestimmung und auf Grund einer qualifizierten Mehrheit der Delegierten durchgeführt werden können.[3] Allerdings sind die Vorschläge von House praktisch dadurch nahezu entwertet, daß die Zustimmung der Völker für die Grenzänderung zur Bedingung gemacht wird. Die Vorschläge des südafrikanischen Delegierten General Smuts werden wesentlich konkreter und wollen den Völkerbund mit der staatlichen Neuaufteilung ehemals russischer, österreichisch-ungarischer und türkischer Länder betrauen, jegliche Annexion von Seiten eines Siegerstaates, also z. B. von Italien ausschließen und jegliche Autorität, Kontrolle und Verwaltung über diese Länder unbeschadet ihrer Selbstbestimmungsautonomie dem Völkerbund übertragen. Damit wurde die ostmitteleuropäische Frage in engsten Zusammenhang mit dem **Mandatsprogramm** gebracht, wobei wohl mit Absicht die deutschen Kolonien im Hinblick auf die englischen Annexionsabsichten unerwähnt blieben. Im zweiten Völkerbundsentwurf Wilsons vom 10. Januar 1919 bleibt der entwertete Passus über territoriale Revision erhalten. In Anlehnung an Smuts werden aber jetzt in einem Atem die ehemaligen Gebiete Österreich-Ungarns und der Türkei und **die bisherigen Kolonien des Deutschen Reiches** dem "Völkerbund als Hauptkurator mit Hoheitsrecht zur letzten Verfügung oder zur dauernden Verwaltung" anheimgegeben. Dabei sollte der Völkerbund prinzipiell gebunden sein, keine Annexion dieser Gebiete zuzulassen und dafür zu sorgen, daß bei der künftigen Regierung dieser Völker und Territorien der Grundsatz der Selbstbestimmung oder die Zustimmung der Regierten zu der Form ihrer Regierung fair und vernunftgemäß angewendet werden soll.[4] Auch ihre gegenseitigen Beziehungen regelt der Völkerbund. Nun freilich taucht als besondere Bestimmung auf: "Der Völkerbund soll von allen neuen Staaten verlangen, sich als Vorbedingung ihrer Anerkennung als unabhängige und autonome Staaten zu verpflichten, allen Rassen- oder nationalen Minoritäten innerhalb ihrer einzelnen Jurisdiktion genau die gleiche Behandlung und Sicherheit dem Gesetz wie der Tatsache nach zu gewähren, die der Rassen- oder nationalen Majorität ihres Volkes zugestanden werden." Es stehen also nebeneinander theoretisch geregelte, aber praktisch unwirksame Möglichkeiten der Grenzrevision, eine von voller Souveränität weit entfernte Autonomie der Neustaaten und ihre bloße Verpflichtung auf bürgerliche Gleichstellung von Minderheitsangehörigen. Zudem ist eine höchst unglückliche Verquickung der ostmitteleuropäischen Neuregelung (unter Außerachtlassung der ehemals russischen und reichsdeutschen Gebiete in Europa) mit der namentlich für England, aber auch für Japan so überaus wichtigen kolonialen Annexions- und Mandatsfrage erzielt. Hierauf legt der amerikanische Generalmajor Tasker H. Bliss den Finger. Er weist in seinem Memorandum vom 14. Januar 1919 darauf hin, daß Großbritannien die Vereinigten Staaten in Ostmitteleuropa mandatsmäßig auf dem Umweg über den Völkerbund engagieren wolle, um seinerseits eigene Mandatsansprüche geltend machen zu können. In der Tat sollte nach den damaligen Vorschlägen von Smuts und Wilson der Völkerbund das Recht haben, seine Mandatsfunktion einzelnen Staaten zu übertragen. Im dritten Entwurf Wilsons bleiben die genannten Bestimmungen im wesentlichen erhalten. Es werden nur Möglichkeiten aufgezeigt, die "vormundschaftliche Oberaufsicht und Verwaltung des Völkerbundes" allmählich abzubauen und volle Souveränität zu erlangen. Allerdings soll dem Völkerbund ein Aufsichtsrecht über die gegenseitigen Beziehungen der neuen Staaten erhalten bleiben. Der Passus über die Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten wird durch eine religiöse Toleranzverpflichtung ergänzt.

Der britische Entwurf von Lord Robert Cecil vom 20. Januar 1919 enthält wesentlich vorsichtigere Bestimmungen über Grenzrevision. Der Völkerbund kann nach eigenem Ermessen auf Grund veränderter Verhältnisse Grenzrevision empfehlen und ist im Fall von deren Ablehnung nicht mehr verpflichtet, diese Grenzen gegen den Angriff anderer Staaten zu schützen. Minderheitenrechtliche Regelungen werden nicht einmal unter den allgemein vorzuschlagenden Konventionen genannt.

Im Hurst-Millerschen Kompromißentwurf, der der Diskussion im Völkerbundsausschuß zugrunde lag und zuerst am 3. Februar 1919 eingebracht wurde, ist die katastrophale Verschlechterung

offenbar. Der Revisionsparagraph fehlt völlig, von den neuen Staaten ist nicht mehr die Rede, sondern nur noch von überseeischen Mandatsgebieten, auch der Minderheitenparagraph ist verschwunden.

Somit war in der Völkerbundsdebatte von Versailles die peripherisch aufgetauchte europäische Nationalitätenfrage völlig auf das tote Geleise geraten. Es bedurfte eines neuen Anstoßes, um sie ins Rollen zu bringen, bis sie dann schließlich doch in die Bahn des Völkerbundsprojekts einlief, wie es als Zerrbild ursprünglicher Absichten und Möglichkeiten schließlich historische Wirklichkeit erlangte. Dieser Anstoß ging von den Juden aus, die in Paris eine emsige Tätigkeit entfalteten und durch ihre Beziehungen zu sämtlichen verhandelnden Regierungen in der Lage waren, den Sorgen und Wünschen Ausdruck zu geben, die namentlich die Wiedererstehung Polens und dessen künstliche Aufblähung durch die französische Politik in ihnen im Hinblick auf ihre starke Diaspora in Kongreßpolen erweckte.

Der französische Rechtsgelehrte Fouques Duparc, dem wir eine der umfassendsten wissenschaftlichen Behandlungen des modernen Minderheitenrechts verdanken, schildert ausführlich, wie die Juden ihre Propaganda auf den Generalnenner des Schutzes aller Minderheiten brachten. Ihrem praktischen Einfluß war die Tatsache günstig, daß ihre Wünsche sich hauptsächlich gegen Polen und Rumänien richteten. Die Regelung der polnischen Frage war für die Alliierten am dringlichsten, weil sie im unmittelbaren Zusammenhang der zunächst fälligen Abmachungen mit dem Deutschen Reich stand. Zeitweise hat man an Sonderklauseln zugunsten der Juden gedacht. Da man aber aus naheliegenden Gründen die minderheitsrechtlichen Bestimmungen für die neu geschaffenen oder stark erweiterten Staaten generell und schematisch anlegen wollte, und da sich im Fall Polens die Notwendigkeit aufdrängte, einen gewissen Schutz der abgetretenen deutschen Bevölkerung sicher zu stellen, kam man hiervon ab, so daß die jüdische Initiative mittelbar der Gesamtbehandlung der Frage und namentlich auch den Rechtsschutzbestimmungen für das Deutschtum zugute kam.

Es kann hier aus Raummangel nicht im einzelnen dargelegt werden, in welcher Weise der jüdische Einfluß in Paris zu einem Kanal wurde, durch den die nationalitätenrechtlichen Theorien der österreichischen Sozialdemokratie (Renner, Bauer) der Friedenskonferenz nahegebracht wurden. Dieses Programm, das aus der österreichischen Erfahrung und der dortigen keineswegs auf die Sozialdemokratie beschränkten Vorarbeit erwachsen war, hatte in den letzten Jahren vor dem Krieg und während desselben die Erörterung der Juden in Rußland und namentlich in Kongreßpolen stark beschäftigt.[5] Freilich waren die starken autonomistischen Tendenzen, die die jüdische Aktion sich zu eigen gemacht hatte, in Paris fast völlig wirkungslos, obwohl sie sich mit der Vorstellungswelt des angelsächsischen Rechts weithin begegneten, die Temperley als die andere Quelle der Minderheitenschutzverträge kennzeichnet.[6] Auch wurde der jüdische Vorstoß dadurch geschwächt, daß bezüglich der Auffassung als Glaubens- oder Nationsgemeinschaft im jüdischen Lager selber keine Einhelligkeit vorhanden war. Auch dürfte an das Komitee, das dem Rate der Vier erst am 14. Mai den Entwurf eines Minderheitenschutzvertrages mit Polen vorlegte, auch die Vorarbeit wenigstens bis zu einem gewissen Grade herangebracht worden sein, die während des Krieges unter Treuhänderschaft nationaler Sachverständiger geleistet worden ist und an der der sudetendeutsche Jurist Professor Laun einen erheblichen Anteil gehabt hat.[7]

Das praktische Ergebnis dieser vielfältigen Bemühungen war freilich mager genug. Es besteht in einem Minderheitenschutzvertrag, der zunächst zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen gleichzeitig mit dem Friedensvertrag abgeschlossen und späterhin u. a. auf die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Jugoslawien ausgedehnt wurde. Von den übrigen Staaten, in denen Deutsche als Minderheit wohnen, sind noch Litauen, Lettland und Estland zu nennen, die bei ihrem Eintritt in den Völkerbund entsprechende Verpflichtungen übernahmen. Ohne Rechtsschutz dieser Art bleiben die Deutschen in Frankreich, Belgien, Dänemark und Italien. Der

Kern der Nationalitätenfrage, wie wir ihn in den Eingangsausführungen herauszuschälen suchten, wurde bei dieser Regelung kaum berührt. Ausgesprochen das Gepräge von Übergangsregelungen tragen die Bestimmungen über den Wechsel der Staatsangehörigkeit. Diese erhalten ihre praktische Bedeutung von großer Dauerwirkung dadurch, daß die Pseudonationalstaaten die Tendenz haben, den zahlenmäßigen Bestand der Minderheiten dadurch herabzudrücken, daß sie deren Gliedern den Übergang in die neue Staatsangehörigkeit erschweren oder in konkreten Fällen bestreiten, um einen Rechtstitel für Aberkennung politischer Rechte oder für Abschiebung zu haben. Über die Differenzen, die in dieser Hinsicht gerade zwischen dem Deutschen Reich und Polen entstanden sind, wird an anderer Stelle dieses Buches berichtet.

Den Kernpunkt der Minderheitenschutzverträge stellt die Sicherung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichheit der Behandlung aller Staatsangehörigen dar, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören. An sich ist die Gleichheit vor dem Gesetz ein selbstverständliches Postulat jeder demokratischen Verfassung. Hier aber soll jede Ausnahmegesetzgebung und jede Ausnahmebehandlung durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, die sich gegen Minderheitsangehörige richtet. Namentlich die Interpretation eines so vorzüglichen Kenners der praktischen Minderheitenrechtsfragen wie Carl Georg Bruns hat gezeigt, daß dieser Punkt theoretisch von weitergehenden Konsequenzen ist, als man ihm auf den ersten Blick ansieht.[8]

Ausgehend von der Gleichheit wird dann für die nationale Freiheit ein gewisser Bezirk abgesteckt. Der freie Gebrauch jeder beliebigen Sprache wird im privaten Leben gesichert und es werden auch für den Gebrauch vor Gericht Erleichterungen gewährt. Insbesondere sollen die Minderheitsangehörigen ein gleiches Recht haben, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse und soziale Einrichtungen, sowie Schul- und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen und in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben. Darüber hinaus wird der Staat verpflichtet, überall da, wo fremdsprachige Staatsangehörige "in beträchtlichem Verhältnis" wohnen, auch im öffentlichen Unterrichtswesen angemessene Erleichterungen für Elementarunterricht in der Muttersprache seinerseits zu schaffen und diesen einen gerechten Anteil an den öffentlichen Aufwendungen für Erziehung, Religion und Wohlfahrtspflege zu sichern.

Dieses bescheidene, durch die dehnbare Fassung weithin gefährdete Ausmaß an Rechten der nationalen Minderheiten wurde unter eine doppelte Garantie gestellt. Einmal mußte sich Polen verpflichten, die entsprechenden Bestimmungen zum unabänderlichen Teilstück seiner Verfassung zu machen. Weiterhin aber wurde die Aufsicht über die Durchführung dem Völkerbund übertragen. Wird eine Verletzung der Minderheitenschutzverpflichtungen zur Tatsache oder droht eine solche, dann ist der Völkerbundsrat zu entsprechenden Maßnahmen befugt. Auch ist er berechtigt, beim Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag Gutachten über strittige Fälle des Minderheitenrechtsschutzes einzuholen. Die Minderheit selber hat keinen Rechtsanspruch darauf, vom Rat gehört zu werden oder durch eine Beschwerde ein Verfahren wegen Verletzung ihrer Gerechtsame zu erzwingen.

Dieses völkerrechtlich garantierte Minderheitenrecht ist also das einzige Ergebnis, das jahrzehntelange theoretische und praktische Vorarbeit, namentlich im alten Österreich-Ungarn, die Bemühungen zahlreicher Kommissionen und gelehrten Körperschaften, die Staatskunst von Männern, die sich anmaßten, durch ihre Weltreformen allen Anlaß für künftige Kriege aus der Welt zu schaffen, auf einem Gebiet zuwege brachten, das mit der Entstehung, der Dauer, den Auswirkungsformen und mit den unmittelbaren Folgen des Krieges in engster und schmerzlichster Berührung stand. Bei den Staaten, die sich einer solchen völkerrechtlichen Sonderbehandlung ausgesetzt sahen, erweckte diese Regelung eine Erbitterung, von der vorauszusehen war, daß sie auf dem Rücken der Minderheiten ausgetragen werden würde. Diese Staaten beschwerten sich bitter

über angebliche Eingriffe in ihre Souveränität und bemängelten die Beschränkung auf eine kleine Anzahl von Staaten.

Wortführer der Opposition in der geschlossenen Vollsitzung vom 31. Mai war der rumänische Vertreter Bratianu. In jener Sitzung antwortete Wilson und später hat Clémenceau namens der Hauptmächte in einem Brief an Paderewski das Vorgehen der Konferenz zu rechtfertigen gesucht. Die Unaufrichtigkeit und Unfolgerichtigkeit des Verfahrens liegt auf der Hand. Temperley gesteht als Historiker der Friedenskonferenz ruhig zu, daß jeder Versuch einer Verallgemeinerung angesichts des Widerstandes derjenigen Staaten, denen gegenüber die Konferenz keine Druckmittel hatte, zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. In die Augen fiel die Inkonsequenz, daß auf alle Fälle Bulgarien weder ein neu gebildeter noch ein erheblich vergrößerter Staat war und trotzdem zum Minderheitenschutz verpflichtet wurde. Und bezüglich Österreichs wäre immerhin zu bemerken, daß man es zwar hier als neu gebildeten Staat einreihte, ihm aber aus tributpolitischen Gründen das Recht entzog, sich durch den Namen Deutsch-Österreich von der Identität mit dem alten Österreich loszusagen.

Namentlich der Brief von Clémenceau ist ein Dokument von einer bemerkenswerten inneren Verlogenheit. Er verschanzte sich hinter die formale Analogie mit dem religiösen Minderheitenschutz im Berliner Vertrag und bezeichnete ebenso wie Wilson die Übernahme dieser völkerrechtlichen Bindungen sozusagen als Kaufpreis für die Anerkennung der Selbständigkeit bzw. des erweiterten Grenzbestandes durch die Großmächte. Schon die Behauptung, daß Polen den Anstrengungen und Opfern der genannten Mächte seine Unabhängigkeit verdanke, ist eine historische Unwahrheit, da ohne den Sieg der Mittelmächte über Rußland eine Wiederherstellung Polens undenkbar gewesen wäre. Irgendein Zweifel an der Aufrichtigkeit des Wunsches Polens, die allgemeinen Prinzipien von Gerechtigkeit und Freiheit zu wahren, läge in dieser Maßnahme nicht beschlossen. Ebenso fern läge den Hauptmächten eine Bevormundung Polens, da die Errichtung des Völkerbundes und des Haager Gerichtshofes eine individuelle oder kollektive Intervention, wie sie früher vorgesehen gewesen wäre, gerade ausschlösse. Schon das bloße Bestehen dieser Garantien würde sicherlich die Versöhnung der Nationalitäten in Polen erleichtern. Der Gleichheitsparagraph sei tatsächlich in allen zivilisierten Staaten sichergestellt. Einer Andeutung des Briefes von Clémenceau wird man ferner entnehmen dürfen, daß die Beschränkung der Verpflichtung zu öffentlichem deutschem Unterricht auf die preußischen Abtretungsgebiete infolge des polnischen Widerstandes nachträglich eingefügt ist.

Es ist nicht unsere Aufgabe, gegen ihre Freunde im Westen ausgerechnet Staaten in Schutz zu nehmen, die sich durch Raub an deutschem Land und Gut bereichert haben. Auch dürften die leider im einzelnen nicht bekannten Beteuerungen, durch die die polnische Regierung sich diesen völkerrechtlichen Bindungen zu entziehen suchte, an Verlogenheit hinter den Argumentationen Clémenceaus kaum zurückstehen. Die nationale Unduldsamkeit der Polen ist weltnotorisch. Sie hat sich ebenso an den Litauern ausgewirkt, wie an den slawischen Brüdern, den Ruthenen, in Galizien während der letzten Jahrzehnte der österreichischen Herrschaft. Und es ist in diesem Zusammenhang recht lehrreich, was Max Rosenfeld, an sich ein verständnisvoller Freund des polnischen Wiederaufrichtungswillens, schon 1918 zu diesem Punkt schreibt.[9] Er nennt die Polen in dieser Hinsicht die reaktionärste Gesellschaft und setzt sie zu den Toleranzakten von Litauern, Russen und Ukrainern gegenüber den Juden in Gegensatz. Keine dieser Nationen galt bisher als übermäßig philosemitisch oder minderheitenfreundlich. Ebensowenig wie in der Vergangenheit und selbst in Zeiten seiner Zerstückelung und Unterdrückung hat Polen nach seiner Wiederherstellung irgendeinen ernsthaften Versuch gemacht, durch schöpferische nationalitätenrechtliche Regelungen aus eigener Initiative die Sorgen der Kulturwelt zu zerstreuen, als deren unberufener Anwalt Clémenceau in Versailles trotz allen Beschönigungsversuchen auftrat.

Aber jene Ausführungen richten sich ja in Wahrheit keineswegs allein an Polen, sondern sie sollen

das System des Versailler Minderheitenrechtsschutzes überhaupt rechtfertigen. Die Signatarmächte des Berliner Vertrages haben sicherlich nicht beansprucht, daß das Maß an religiöser Freiheit, das sie den jungen Balkanstaaten auferlegten, den tatsächlichen Standard des damaligen Europa überschritte. Es handelte sich also wirklich um Prinzipien, die der gesellschaftlichen Organisation des damaligen Europa bereits seit langem zugrunde lagen. Hier aber warfen sich zu Wortführern "allgemein gültiger" nationaler Freiheit und Gleichheit Vertreter eines politischen Systems auf, das in Wirklichkeit den Lebensinteressen von Minderheitsvolkstümern auf der ganzen Linie zuwider läuft. Inzwischen hat der französische demokratische Zentralismus Gelegenheit gehabt, in Elsaß-Lothringen den Beweis zu erbringen, wie sich auf nationalitärem Gebiet die Prinzipien auswirken, "*qui sont à la base de l'organisation sociale dans tous les Etats de l'Europe*". Es läuft auf eine nichtswürdige Bagatellisierung des unendlich schwierigen und verantwortungsvollen Nationalitätenproblems im modernen Europa hinaus, wenn man es als durch die geltenden demokratischen Prinzipien bereits gelöst bezeichnet und das landläufige Walten von "Freiheit und Gleichheit" nur durch einige praktisch wenig wirksame völkerrechtliche Garantien krönt. Jede bestandhafte Lösung der Nationalitätenfrage involviert im Gegenteil Bindungen auf Seiten der Nationalität und des Staates und erfordert die Anerkennung einer tiefgehenden Ungleichheit in den Volkskörpern fast aller europäischen Staaten, die in gewissen Grenzen Sondermaßnahmen und Sonderbehandlung von Fall zu Fall, von Volksgruppe zu Volksgruppe, von Staat zu Staat unerläßlich machen.[10] Und schon das Genfer Abkommen über Oberschlesien hat gezeigt, daß auch solche Sonderabmachungen durchaus ihre völkerrechtliche Regelung finden können.

Damit befinden wir uns bereits in der grundsätzlichen Kritik an den Maßnahmen, die das **Diktat von Versailles** uns und einigen hauptbeteiligten Staaten auferlegt hat. Genau wie die Grenzziehungen trägt der Pariser Minderheitenschutz den Stempel der Halbheit und Unehrlichkeit an der Stirn. Ihm fehlt die Universalität selbst im Sinn der Anwendung auf alle nationalitären Fragen, die unmittelbar durch die staatliche Neuordnung von Versailles ausgelöst wurden. Ihm fehlen jegliche konstruktiven Gesichtspunkte, die der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der nationalitären Teilfragen Rechnung tragen. Ihm fehlt der tatkräftige Wille, Rechtsfragen vor einer Verfälschung in politische Machtfragen zu bewahren. Das Verfahren schematisiert und isoliert die einzelnen Volksgruppen und reißt sie aus ihrem natürlichen konnationalen Zusammenhange heraus. Temperley rühmt es als einen Vorteil des Verfahrens, daß das Deutsche Reich nicht in der Lage sein würde, sich unmittelbar wegen Mißhandlung einer deutschen Minderheit bei dem betreffenden Staat einzusetzen. Bekanntlich ist dieses Prinzip später in Gestalt des Statuts der sog. Dreierkommission noch vervollkommnet worden. Schließlich aber hat der westeuropäisch-individualistische Ausgangspunkt der Problemlösung die Folge, daß höchstens schwache Ansätze gleichsam durch Summierung entstandener Kollektivrechte in dem Vertrage nachweisbar sind. Die Gewährung von Autonomie, die der Friedenskonferenz antragsmäßig von jüdischer Seite vorgelegt war, ist bewußt und ausdrücklich abgelehnt worden. Damit ist auch ein Weg versperrt worden, der den Volksgruppen denjenigen Grad an juristischer Personalität hätte verschaffen können, der den Weg auch zu einem geordneten Klagerecht vor dem Völkerbund erleichtern würde. Dem Minderheitenrechtsschutz ist ein charitativer Charakter aufgeprägt worden, der die Würde der Volkstümer und den politischen Ernst der Probleme, um die es sich handelt, in gleicher Weise verletzt. Vielleicht von einem gewissen Vorteil für die Juden, dagegen von größtem Nachteil für die deutschen Minderheiten ist auch die Grundkonstruktion, wonach die Minderheitenschutzverträge zwischen den deutschfeindlichen Hauptmächten und dem deutschfeindlichen Herbergsstaat geschlossen und das Deutsche Reich selber völlig aus der Vertragskonstruktion ausgeschaltet wurde.

Unsere Darstellung der praktischen Auswirkungen dieses Versailler Minderheitenschutzverfahrens kann sich ziemlich kurz fassen: Einmal, weil das Ergebnis der Völkerbundstätigkeit auf diesem seinem wichtigsten Funktionsgebiet ganz außerordentlich enttäuscht hat, wie das z. B. auch vom

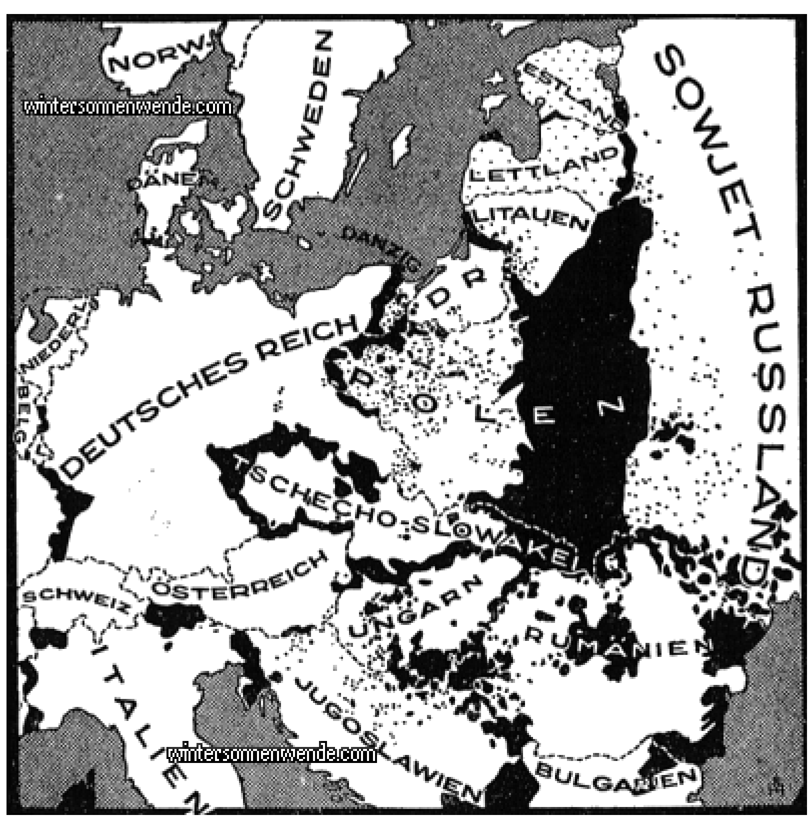
nichtdeutschen Standpunkt aus auf den Genfer Nationalitätenkongressen von 1928 und 1929 zum Ausdruck kam, und weiterhin, weil andere Abschnitte dieses Buches die Einzelheiten anführen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst über die Entwicklung der sog. Verfahrensfrage zu berichten. Der wesentliche Träger des Minderheitenschutzes ist der Völkerbundsrat. Jedes Mitglied des Rates kann dessen Aufmerksamkeit auf eine tatsächliche oder drohende Verletzung des Minderheitenrechts lenken, wobei die Petitionen der Minderheit selber nur informatorische Bedeutung haben.

Die Behandlung der Minderheitenpetitionen steht seit Jahren im Vordergrund der Erörterung all der Körperschaften, die sich moralisch für den Völkerbund und seine Entwicklung einsetzten, also der Völkerbundligen, der interparlamentarischen Unionen, des Nationalitätenkongresses usw. Die Petition wird zunächst vom Leiter des Minderheitensekretariats beim Völkerbund auf ihre formale Annahmefähigkeit geprüft und bei positivem Ausfall dieser Vorprüfung der betroffenen Regierung zugestellt, die unter Innehaltung bestimmter Fristen darauf reagieren kann. Mit den etwaigen Bemerkungen der Regierung kommt die Petition dann in die Hände der Ratsmitglieder. Der Präsident bildet sodann mit zwei von ihm ernannten Ratsmitgliedern die Dreierkommission, die die Eingabe prüft. Ehe das Deutsche Reich in den Völkerbund eintrat, setzte die Tschechoslowakei durch, daß dieser Dreierkommission nicht angehören dürfen Vertreter des unmittelbar betroffenen Staates, eines Nachbarstaates und eines der klagenden Minderheit konnationalen Staates. Da die Dreierkommission geheim verhandelt und über ihre Tätigkeit keine Berichte an den Rat erstattet, hat sie sich praktisch als ein Filter erwiesen, das nur ein geringer Prozentsatz der eingereichten Petitionen zu durchdringen vermag. Da die Möglichkeit zu einem sog. kontradiktorischen Verfahren fehlt und die Minderheit über die Einreichung der Klage hinaus nichts unternehmen kann, so daß praktisch der betroffene Staat das letzte und meist ausschlaggebende Wort erhält, kann die ganze Institution der Dreierkommission mit Recht als ein Mittel zur Sabotage des völkerbundlichen Minderheitenschutzes bezeichnet werden, und wird auch von Seiten der Minderheiten als solches aufgefaßt. Der Wunsch nach einer ständigen Minderheitenkommission beim Völkerbund ist bisher unerfüllt geblieben. Über den Umfang der eingereichten Petitionen und ihr Schicksal ein klares Bild zu gewinnen, ist angesichts dieser Geheimniskrämerei, von der selbst der Rat betroffen wird, außerordentlich schwierig. Man ist auf Schätzungen und Vermutungen angewiesen.[11]

Die entscheidende Wirkung der Versailler Regelung der Minderheitenfrage ist daher mittelbarer Natur. Die Unterstellung eines noch so dürftigen und schematischen Minderheitenrechtsschutzes unter die Kontrolle des Völkerbundes hat die Souveränität sämtlicher europäischen Staaten bis zu einem gewissen Grade aufgelockert und den nationalitären Zustand in ihrem Innern zum Gegenstand einer legitimen öffentlichen Kritik gemacht. Und mit dieser Kritik ist nicht mehr wie in früheren Zeiten die Presse und politische Literatur allein, sondern die offizielle Diplomatie und außenpolitische Apparatur der Staaten befaßt worden. Das ist, wie immer man es bewerten will, eine Wendung, die die heutige Lage der Nationalitäten grundlegend von der in der Vorkriegszeit unterscheidet. Der diplomatische Sittenkodex, auf Grund dessen im alten Österreich unsere deutschen Volkstumsinteressen geradezu unter dem Schutz des Bündnisses verletzt werden konnten, gehört der Vergangenheit an. In einem politisch-moralischen Sinn zum mindesten, dessen Tragweite nicht unterschätzt werden sollte, hat das Interventionsprinzip über die starre gegenseitige Abschließung der Staaten unter Berufung auf ihre "Souveränität" gesiegt. Demgegenüber sind die Staaten bezüglich der Politik, die sie ihren fremdvölkischen Gruppen gegenüber befolgen, in eine Haltung der Verteidigung gedrängt, die sich nicht nur in den Parlamenten, sondern auf zahlreichen internationalen Konferenzen äußert. Unterdrückungspolitik als solche ist nicht verhindert, kaum wesentlich eingeschränkt, vielfach der früheren Zeit gegenüber gesteigert worden. Aber die Brutalität, Willkür und Sinnlosigkeit solcher Maßnahmen tritt deutlich, gleichsam nackter in Erscheinung. Diese Unterdrückungsmaßnahmen gelten nicht mehr als ein selbstverständlicher Ausfluß der Souveränität, sondern sie sind in ihrem Rechtscharakter problematischer geworden und

werden nicht mehr auf die normale Staatsraison, sondern auf bestimmte Verfassungsformen, Nationalcharaktere, reaktionäre Gewöhnungen u. dgl. zurückgeführt.



Nationalitätenkarte Mitteleuropas.
Die vorstehende Skizze zeigt die Hauptsiedlungsgebiete der Schicksals- und Zufallsminderheiten in Europa, ohne sie jedoch zu unterscheiden. Das gegebene Bild ist nur ein annäherndes, denn die weitverstreuten jüdischen Niederlassungen, z. B. in Polen, entziehen sich der Darstellung auf Karten so geringer Größe. Die Ostslawen im Sowjetgebiet sind nicht als Minderheiten verzeichnet, nur Deutsche, Westslawen usw.; ebensowenig sind die Flamen in Belgien oder die Völker in der Schweiz als Nationalitäten kenntlich gemacht.

Zudem hat gerade der Schematismus der Minderheitenschutzverträge einen theoretischen Standard von Minderheitenrechten geschaffen, die freilich für den Gesichtspunkt der betroffenen Minderheiten selbst eine Art Minimalprogramm, für die Staaten vielfach ein maximales Entgegenkommen darstellen. Dieser Maßstab übt einen praktisch zunächst wenig wirksamen, aber immerhin deutlich spürbaren moralischen Druck auch auf diejenigen Staaten aus, die keine internationalen Verpflichtungen eingegangen sind. Vielleicht den sichtbarsten Niederschlag hat diese innere Wendung der Nationalitätenpolitik in der Erörterung über den Sinn der Minderheitenschutzverträge gefunden, die den Völkerbund Jahre hindurch beschäftigt hat und die dank dem moralischen Mut von Stresemann in seinem letzten Lebensjahr einen gewissen Abschluß zugunsten der Minderheiten gefunden hat. In einer berühmt gewordenen Ratsrede vom 9. Dezember 1925 führte der Brasilianer Mello Franco aus, daß es nicht der Sinn der Minderheitenschutzverträge sei, die Nationalitäten als Fremdkörper im Staat zu konservieren, sondern vielmehr die "Herstellung der vollkommenen nationalen Einheit" schrittweise anzubahnen. Diese Erklärung, die höchste Unruhe und Empörung ausgelöst hat, erhielt ihr besonderes Gewicht durch die Zustimmung von Chamberlain, der die Assimilationsthese noch schärfer herausarbeitete. Erst im Frühjahr 1929 ist diese These auf Grund des Vorstoßes von Stresemann ausdrücklich fallen gelassen worden. Das Problem des Ausgleichs zwischen Minderheitenrechten und Staatsinteresse hat jetzt die Bedeutung einer gemeineuropäischen Fragestellung, wobei es offenbleiben mag, ob die fernere Entwicklung sich mehr der Gewinnung einer allgemein befriedigenden Normallösung oder einer differenzierenden und individualisierenden Fülle von Teillösungen zuwenden wird.

Diese vom Versailler Ausgangspunkt bestimmte Entwicklung mit ihrer Spannung zwischen geschützten und ungeschützten Volksgruppen hat nun für das deutsche Volkstum eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Sie tritt zunächst vorwiegend in Mitteleuropa zutage. Die neue Gruppierung des mitteleuropäischen Deutschtums stellt auch die auslanddeutschen Gruppen vor innere Angleichungsprobleme, die eine gewisse Parallele in den Vorgängen haben, die sich aus der teils vollzogenen, teils angebahnten Neugliederung im Innern des Reichs im Rahmen der Weimarer Verfassung ergeben. Das außendeutsche Gegenstück zu dieser stellt der freilich nur ganz schmale Rahmen dar, in den die deutschen Volksgruppen Mitteleuropas durch den normalisierenden und

zentralisierenden Minderheitenrechtsschutz gespannt werden. Gewiß hinkt dieser Vergleich wie alle Vergleiche und darf beileibe nicht gepreßt werden. Aber er hellt auch mancherlei auf und erleichtert dem Binnendeutschen das Verständnis für Entwicklungen, die ihm gemeinhin völlig fremd bleiben. Unbeschadet der in der eignen Struktur und in der engeren staatlichen Umwelt begründeten Sonderlage machen heute die außendeutschen Volksgruppen den Prozeß einer gegenseitigen Abgleichung durch, der in vieler Hinsicht vielleicht das wichtigste indirekte und übrigens durchaus unbeabsichtigte Ergebnis des Systems von Versailles ist.

Diese Abgleichung, die der alten österreichischen Formel von der "deutschen Gemeinbürgschaft" einen neuen präziseren Sinn gibt, hat ihren äußeren Niederschlag in einem "Verband der deutschen Volksgruppen in Europa" gefunden, der zwar in seinen Elementen nicht vollständig ist und keineswegs die ganze Fülle und Tiefe der außendeutschen Gemeinsamkeiten erschöpfen mag, der aber für die internationale Rechtswahrung und Repräsentation und für die Anbahnung geordneter Beziehungen zum Stammvolk und Binnendeutschtum keine geringe Bedeutung aufweist.[12] Dieser Zusammenschluß, der eine sichtlich anregende Wirkung auch auf andere Völker, wie die Magyaren, Polen und Russen ausgeübt hat, bildet einen ersten politisch-juridischen Lösungsansatz für das, was ich das Problem der Konnationale genannt habe.[13] Das innere Recht auf den konnationalen Zusammenschluß ist dann namentlich durch den Europäischen Nationalitätenkongreß von 1928 lebhaft betont worden. Durch die konnationalen Kongresse der Polen, Magyaren und Russen, die 1929 stattgefunden haben, ist dieses Recht besonders bekräftigt worden. Es stellt eine der bemerkenswertesten Errungenschaften der Nachkriegszeit dar.

Es liegt auf der Hand, daß die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der gleichnationalen Volksgruppen gerade aus den Voraussetzungen heraus, die der Versailler Minderheitenrechtsschutz geschaffen hat, auch die Zusammenarbeit der Nationalitäten untereinander anregen mußte. Zwar wiederholt sich auf dieser Ebene die doppelte Richtung einmal der gegenseitigen Abgleichung der Minderheiteninteressen verschiedener Nationalitäten in ein und demselben Staat und dann auch der gelegentlichen Zusammenfassung aller europäischen Nationalitäten. In der Tat haben seit 1925 alljährlich in Genf derartige alleuropäische Nationalitätenkongresse stattgefunden, auf denen die Führer der deutschen Volksgruppen im Ausland eine beachtliche Plattform für die Überprüfung ihrer Ideen und Erfahrungen auf allgemeine Anwendbarkeit hin gefunden haben.

Diese Versuche einer internationalitären und einer konnationalen Zusammenarbeit boten nun auch eine bisher unbekannte Möglichkeit, örtliche und besondere Lösungsversuche der Nationalitätenfrage, die nicht aus dem Geiste des Versailler Minderheitenschutzes stammen, ja die ihm geradezu feindlich gegenüberstehen, über den Rahmen der einzelnen Volksgruppen hinaus zu propagieren und andere Außengruppen der eignen Nation, ja fremde Nationalitäten für sie zu gewinnen. Eine Einrichtung aus der Vorkriegszeit, der sogenannte Volksrat, hat namentlich als Instrument der nationalitären Revolutionierung Österreichs und Preußens noch bis in die erste Zeit nach dem Kriege eine Rolle gespielt. Dann scheint er in ziemlich weitem Maße verkümmert zu sein. Eine gewisse Fortsetzung seiner Idee bildet die sogenannte Kulturautonomie, die nach dem Krieg von den Deutschen in Estland verwirklicht und verfassungsmäßig verankert worden ist, und die auf dem angedeuteten Wege zum gemeinsamen Programm zunächst der außendeutschen Volksgruppen und dann der meisten europäischen Nationalitäten geworden ist.

In gewisser Hinsicht weist die Kulturautonomie dem Volksratsgedanken gegenüber eine Schrumpfung auf, die sich aus der Defensivstellung der Nationalitäten nach dem Krieg erklärt. Der korporative Gestaltungsgedanke, der beide verbindet, wird in der Kulturautonomie mit Bewußtsein und ausdrücklich auf ein engeres Gebiet, nämlich auf das des kulturellen Lebens eingeschränkt. Es erfolgt im Sinne unserer einleitenden Ausführungen eine Besinnung auf die kernhafte Bedeutung, die der Sprache, der Schule und dem kulturellen Bildungswesen überhaupt unter dem Gesichtswinkel der Erhaltung des bedrohten Volkstums zukommt. Gerade diese engste und innerste

Domäne des völkischen Sonderdaseins wird mit bewußtem Gegenstoß gegen den westeuropäischen Zentralismus des Systems von Versailles und Genf auf die Grundlage des germanischen Selbstverwaltungsgedankens gestellt. Sie wird der Begönnerung durch den allgewaltigen Staat oder durch überstaatliche Institutionen nach Möglichkeit entzogen und der korporativen Bewährungsprobe mutig ausgesetzt. Von dieser Anspannung der kulturell-organisatorischen Lebenskräfte des bedrohten Volkstums wird eine Entspannung der nationalen Gegensätze in polynationalen Staaten erwartet, zugleich freilich eine gesunde Scheidung zwischen lebensfähigen und erhaltungswürdigen und solchen "Volksgruppen" herbeigeführt, die künstlicher Atmung bedürfen oder die gar nur eine "nationalkulturelle" Atrappe in der Hand einer ehrgeizigen und staatszersetzenden Führung darstellen und die im Grunde den Ernst und das Prestige der europäischen Nationalitätenbewegung in Frage stellen. Gerade auf diese der Bewährungsprobe ausweichenden Nationalitätenführer und nur auf sie trifft das höhnische Wort von den enttäuschten Ehrgeizlingen und Wichtigtuern zu, das Briand in Genf den Führern der europäischen Nationalitätenbewegung als solchen nachzusagen wagte.

Auch die überzeugtesten Anhänger der Kulturautonomie werden nicht der Meinung sein, daß damit ein Stein der Weisen gefunden sei, der alle Nationalitätennöte aus der Welt schafft. Man predigt keinen Materialismus und übt keine Blasphemie, wenn man das Bibelwort umkehrt und daran erinnert, daß auch das Volkstum nicht vom Geiste allein lebt, sondern daß es gesunde wirtschaftliche Grundmauern, vor allem aber Rechtssicherheit braucht, die den Raub von Grund und Boden und beweglichem Eigentum, die Umfälschung des ererbten Namens, die Behinderung des Wahlrechts und des freien Sprachgebrauchs vor den Behörden, die die hundertfältige Anarchie unmöglich macht, aus der heraus die Tyrannei der Mehrheit über die Minderheit im Staat, der unerträgliche Druck einer starren Staatsraison auf dem freien gesellschaftlichen Leben, der ständige Einbruch formaler Gewalt in die persönlichsten Glaubens- und Bekenntnisbereiche heute leider nicht nur in den polynationalen Staaten, immerhin aber ganz besonders in ihnen möglich und im täglichen Schwange ist.

Wir konnten in diesen Ausführungen, die zugleich den Abschluß unseres ganzen Buches bilden, unmöglich alles auch nur andeuten, was als Auswirkung des Systems von Versailles oder doch unter seiner Duldung und vielfältigen Förderung als **Leid und Not deutschen Menschentums in den Grenz- und Außengebieten** in Erscheinung tritt. Auch lag uns daran, das heute bereits ziemlich breit gewalzte Schrifttum über diesen Gegenstand durch Gesichtspunkte zu ergänzen, die noch nicht überall wiederholt werden. Möchte dabei aber das Eine und Grundlegende klar geworden sein. Im neuen Europa ist durch Willkür der Schaffung von Staaten, der Ziehung und Verrückung von Grenzen, der unnatürlichen Bündnisbildung viel gesündigt worden. Und es muß viel auf diesem Gebiet gut gemacht werden. Zugleich aber sind gerade durch die krampfhaften Versuche, im Geiste des jüngst verstorbenen Clémenceau mit uralt barbarischen Methoden der Erniedrigung und Ausrottung ein System aufzurichten, das zutiefst reaktionär ist, die Grenzen der alten Staatskunst furchtbar klar geworden. Und manche Versuche, die formal neu sind, stammen doch allerhöchstens aus dem Rationalismus der beiden letzten Jahrhunderte Europas.

Demgegenüber führt uns die Nationalitätenbewegung genau wie von andern Ausgangspunkten aus die soziale Bewegung im Schoß der europäischen Gesellschaft an eine Stelle, wo wir begreifen, daß in den Grundbeziehungen zwischen Mensch und Gesellschaft und Staat im heutigen Europa grundlegende Elemente in eine verhängnisvolle Unordnung geraten sind. Mensch, Gesellschaft und Staat haben ihre Maße und Ordnungen eingebüßt und wüten gegeneinander. Ein hemmungsloser Individualismus und Materialismus des Einzelnen bedroht die Bindung an Volkstum und staatliches Leben gleichermaßen, die Gesellschaft sucht den Einzelnen seiner Persönlichkeit zu entkleiden und den Staat zu verleugnen oder zu vergewaltigen, und der Staat überschreitet in seiner Willkür jegliche Grenzen, versucht alles und leistet am Ende nichts.

Die Nationalitätenfrage, die uns als Frage des Grenz- und Auslanddeutschtums auf der Seele brennt, ist als deutsche Frage eine eminent europäische und umgekehrt. So wenig die Welt am deutschen Wesen genesen wird, so wenig wird Europa durch Amerikanisierung oder Bolschewisierung gesund werden. Es wird sich nicht einmal daran "gesund machen", wie die ganz Pfiffigen vermeinen. Europa wird aber auch nicht ohne das deutsche Wesen zu sich selbst kommen. Es wird nicht von Versailles aus zu sich selbst kommen. Nicht einmal Frankreich, noch weniger Italien und die Ostvölker. Von uns reden wir jetzt nicht. Von uns wollen wir hier im Tiefsten und Letzten ingrimmig schweigen.

Schrifttum

Kraus, *Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems*. Berlin 1927.

Fouques Duparc, *La protection des minorités de race, de langue et de religion*. Paris 1922.

Wertheimer, *Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund*. Berlin 1926.

Bruns, *Grundlagen und Entwicklung des internationalen Minderheitenrechts*. Berlin 1929.

Senior, *Das Minderheitenproblem und das sittliche Recht*. Wien-Innsbruck-München o. J.

Trampler, *Staaten und nationale Gemeinschaften. Eine Lösung des europäischen Minderheitenproblems*. München-Berlin 1929.

Boehm, "Die Nationalitätenfrage", in *Nation und Nationalität*. Herausgeg. v. Salomon. Karlsruhe 1927.

Wilson, *Memoiren und Dokumente über den Vertrag zu Versailles*. Herausgeg. v. Baker. Leipzig o. J.

Feinberg, *La question des minorités à la conférence de la paix de 1919-1920 et l'action juive en faveur de la protection internationale des minorités*. Paris 1929.

Robinson, *Das Minoritätenproblem und seine Literatur*. Berlin und Leipzig 1928.

Anmerkungen:

1 Auch diese Ausdrücke fehlen in den meisten europäischen Sprachen. *Italianità* hat einen abstrakteren Klang und bezeichnet eher das, was wir bei uns Deutschheit nennen, ohne es aus sprachlichen Gründen auf andere Völker übertragen zu können. Interessant ist, daß sich für Volkstum, Deutschtum und Polentum Worte im Polnischen finden, freilich mit einem Suffix, der eher -heit als -tum entspricht, und den wir z. B. im Schwedischen und in dem neu gebildeten englischen Ausdruck *nationhood* wiederfinden. ...zurück...

2 Vgl. die interessanten Bemerkungen bei Temperley, *A history of the peace conference of Paris*, Bd. V, S. 121: *In the modern world it is not always an autocratic Government which is the greatest enemy of justice and equality; even in a democratic State popular passion may claim for itself legal forms, and the tyranny of racial antagonism may become the worst form of oppression.* Vgl. auch

die Bemerkungen S. 138 über die autonomistischen Tendenzen der englischen Demokratie gegenüber der kontinentalen. ...zurück...

3 Vgl. Wilson, *Memoiren* III, 80. ...zurück...

4 *Memoiren* III, 97 ff. ...zurück...

5 Vgl. die sehr aufschlußreiche Schrift von Rosenfeld *Die polnische Judenfrage*, Wien-Berlin 1918 und die darin genannte Literatur, sowie den Art. "Autonomie" in der *Encyklopädia Judaica*. ...zurück...

6 A. a. O. S. 137, wo die Analogie zwischen den jüdischen Forderungen und der Behandlung der römisch-katholischen Konfession einerseits, zwischen den Deutschen in Polen und den Wallisern in England andererseits herausgearbeitet wird. ...zurück...

7 Vgl. seinen durch persönliche Erinnerungen besonders aufschlußreichen Art. "Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitenrechts" in Strupps *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Band II, Berlin-Leipzig 1925. ...zurück...

8 Vgl. Bruns, "Minderheitenrecht als Völkerrecht"; *Zeitschrift für Völkerrecht*, Ergänzungsheft 2 zu Band XIV. Breslau 1928. ...zurück...

9 A. a. O. S. 44. ...zurück...

10 In unerhörter Weise sind z. B. die Sudetendeutschen in der Tschechoslowakei und die Ukrainer in Polen dem gleichmacherischen Schematismus der Minderheitenschutzverträge zum Opfer gefallen. ...zurück...

11 Der Generalsekretär der "Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht", Herbert von Truhart hat sich im Sommer 1929 der mühevollen Arbeit unterzogen, auf dem Weg privater Ermittlung eine Zählung und Sichtung der eingereichten Petitionen vorzunehmen. Das Ergebnis liegt als Manuskriptdruck "Die Völkerbundpetitionen der Minderheiten und ihre Behandlung" vor (vgl. auch die Zeitschriften *Volk und Reich* 1929, Heft 10, S. 553 und *Nation und Staat* 1929/30, Heft 2). Bei einer Zählung sind die Staaten berücksichtigt, bezüglich deren dem Völkerbund eine Garantiepflicht auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes obliegt. Abgesehen wird jedoch von Danzig, Oberschlesien und Memel im Hinblick auf deren rechtliche Sonderlage. Bis Frühjahr 1929 sind 18 Völker mit 345 Petitionen an den Völkerbund herangetreten, die sich auf die Lage in 13 Staaten geziehen. Davon entfallen 60 Petitionen auf deutsche Minderheiten. Beim Völkerbundrat zur Verhandlung gelangt sind überhaupt nur 18 Klagefälle, darunter 2 deutsche. Das in der Tat niederschmetternde Endergebnis der Zusammenstellung von Truhart ist, daß von diesen 18 Fällen überhaupt nur 8 zu einer Entscheidung geführt haben: In 6 Fällen durch einen Kompromiß und in 2 (zwei!) Fällen zugunsten der Minderheiten, und zwar nur dank der Tatsache, daß die streitenden Parteien inzwischen eine unmittelbare Übereinkunft gefunden hatten. ...zurück...

12 Vgl. Brandsch, "Fünf Jahre deutscher Minderheitenarbeit." *Nation und Staat*, Oktober 1927. ...zurück...

13 Vgl. "Auslandsvolkstum und Konnationale." *Europäische Revue*, Oktober 1926. ...zurück...

Weiterführende Verweise:

[Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches]

[Das Grenzlanddeutschtum]

Aus unserem Versandbuchhandel:

[Das Versailler Diktat. Vorgeschichte, Vollständiger Vertragstext, Gegenvorschläge der deutschen Regierung]

Mehr aus unserem Archiv:

[100 Korridorthesen: Eine Auseinandersetzung mit Polen]

[Der Abgrund von Versailles]

[Die Anschlußfrage in ihrer kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedeutung]

[Das Buch der deutschen Heimat]

[Deutsche in der Fremde - Eine Übersicht nach Abschluß des Weltkrieges.]

[Deutschland und der Korridor]

[Deutschlands Hyperinflation 1923: eine 'private' Angelegenheit]

[Deutschtum in Not! Die Schicksale der Deutschen in Europa außerhalb des Reiches]

[Die englische Hungerblockade im Weltkrieg 1914-15]

[Der Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919: Volltext]

[Das Grenzlanddeutschtum.
Mit besonderer Berücksichtigung seines Wirtschafts- und Soziallebens.]

[Die koloniale Schuldlüge]

[Das Ultimatum der Entente - Vollständiger Text der Mantelnote und der Antwort auf die deutschen Gegenvorschläge - Amtlicher Wortlaut]

[Verschwiegene geschichtliche Tatsache
Der Versuch der Alliierten, Deutschland 1919 verhungern zu lassen]

[Was Deutschland an seinen Kolonien verlor]

[Was Deutschland gezahlt hat
Die bisherigen deutschen Leistungen auf Grund des Vertrages von Versailless]

[Wer hat das Versailler Abrüstungsversprechen gebrochen?]

[Wer hat zum Weltkrieg gerüstet?]